



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

JAHRESBERICHT 2019

RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT





GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

JAHRESBERICHT 2019

RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT

Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs und des Gerichts
der Europäischen Union

Gerichtshof
L-2925 Luxemburg
Tel. +352 4303-1

Gericht
L-2925 Luxemburg
Tel.. +352 4303-1

Der Gerichtshof im Internet: curia.europa.eu

Printed by Court of Justice of the European Union in Luxembourg

Redaktionsschluss: Februar 2020

Das Unionsorgan und die in seinem Namen handelnden Personen haften nicht für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen.

Luxemburg: Gerichtshof der Europäischen Union / Direktion Kommunikation – Referat Publikationen und elektronische Medien, 2020

© Europäische Union, 2020

Fotos © Europäische Union 2019-2020

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der EU unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Print	QD-AP-20-001-DE-C	ISBN 978-92-829-3358-9	ISSN 2467-0812	DOI 10.2862/88860
PDF	QD-AP-20-001-DE-N	ISBN 978-92-829-3338-1	ISSN 2467-1045	DOI 10.2862/421707

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von K. Lenaerts, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union 10

Kapitel I | Gerichtshof

A Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2019	13
B Rechtsprechung des Gerichtshofs im Jahr 2019	18
I. Grundrechte	19
1. Recht auf ein unparteiisches Gericht und auf ein faires Verfahren	19
2. Grundsatz <i>ne bis in idem</i>	24
3. Religionsfreiheit	25
II. Unionsbürgerschaft	26
1. Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit	26
2. Verlust der Unionsbürgerschaft aufgrund des Verlusts der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats	27
3. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind	29
III. Institutionelle Bestimmungen	31
1. Immunitäten der Mitglieder des Europäischen Parlaments	31
2. Europäische Bürgerinitiative	33
IV. Unionsrecht und nationales Recht	35
V. Unionsverfahrensrecht	37
1. Allgemeines	37
1.1. Vertragsverletzungsklagen	37
1.2. Klage wegen außervertraglicher Haftung der Union	40
2. Wirtschafts-, währungs- und bankenrechtliche Streitigkeiten	41
VI. Landwirtschaft und Fischerei	46

VII. Verkehrsfreiheiten	50
1. Freier Warenverkehr	50
2. Arbeitnehmerfreizügigkeit	52
3. Niederlassungsfreiheit	55
4. Freier Dienstleistungsverkehr	58
5. Freier Kapitalverkehr	61
VIII. Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung	65
1. Asylpolitik	65
1.1. Anerkennung als Flüchtling	65
1.2. Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz	69
1.3. Rückkehrentscheidungen	77
2. Einwanderungspolitik	78
IX. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen: Europäischer Haftbefehl	81
X. Verkehr	88
XI. Wettbewerb	91
1. Art. 101 AEUV	91
2. Art. 102 AEUV	93
3. Staatliche Beihilfen	94
XII. Steuerliche Vorschriften	98
XIII. Angleichung von Rechtsvorschriften	101
1. Urheberrecht	101
2. Gewerbliches Eigentum	107
3. Telekommunikation	112
4. Öffentliche Aufträge	113
5. Lebensmittel	115
6. Kraftfahrzeugversicherung	118
7. Erwerb und Besitz von Waffen	120
XIV. Internet und elektronischer Geschäftsverkehr	122
1. Schutz personenbezogener Daten	122
2. Elektronischer Geschäftsverkehr	127

XV. Sozialpolitik	129
1. Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung und soziale Sicherheit	129
2. Arbeitszeitgestaltung	133
3. Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub	135
4. Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	136
5. Entsendung von Arbeitnehmern	137
XVI. Öffentliche Gesundheit	139
XVII. Verbraucherschutz	140
XVIII. Umwelt	145
1. Vorsorgeprinzip	145
2. Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat	147
3. Habitatrichtlinie	148
4. Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten	149
5. Aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie	151
XIX. Energie	152
XX. Überseeische Länder und Hoheitsgebiete	153
XXI. Internationale Übereinkünfte	155
XXII. Europäischer öffentlicher Dienst	157
C Tätigkeit der Kanzlei des Gerichtshofs im Jahr 2019	163
I. Neu eingegangene Rechtssachen	163
II. Erledigte Rechtssachen	165
III. Anhängige Rechtssachen	166
D Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs	168
E Zusammensetzung des Gerichtshofs	198

Kapitel II | Gericht

A Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2019	205
B Rechtsprechung des Gerichts im Jahr 2019	207
Rechtsprechungstendenzen	207
I. Gerichtliches Verfahren	209
1. Begriff der anfechtbaren Handlung	209
2. Klagebefugnis	213
3. Klagefristen	216
4. Prozesskostenhilfe	218
II. Institutionelles Recht	220
III. Wettbewerbsregeln für Unternehmen	222
1. Entscheidungen zum Bereich des Art. 101 AEUV	222
2. Entscheidungen zum Bereich der Zusammenschlüsse	229
IV. Staatliche Beihilfen	230
1. Zulässigkeit	230
2. Begriff der staatlichen Beihilfe	231
a. Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils	231
b. Zurechenbarkeit – Verwendung staatlicher Mittel	232
3. Nationale Steuermaßnahmen	235
a. Maßnahmen zugunsten nationaler Häfen	235
b. Besteuerung von Unternehmen, die zu einem multinationalen Konzern gehören	238
4. Investitionszuschüsse an öffentliche Verkehrsunternehmen	243
5. Zeitliche Anwendbarkeit der Vorschriften über staatliche Beihilfen	245
V. Geistiges Eigentum	246
1. Unionsmarke	246
a. Absolute Eintragungshindernisse	246
b. Relative Eintragungshindernisse	250
c. Verfahrensfragen	253
2. Geschmacksmuster	254
3. Pflanzensorten	254

VI. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen	256
1. Bekämpfung des Terrorismus	256
2. Ukraine	258
VII. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	260
VIII. Gesundheitsschutz	261
IX. Energie	262
X. Chemikalien (REACH)	264
XI. Dumping	266
XII. Zugang zu Dokumenten der Organe	271
1. Begriff der Informationen, die Emissionen in die Umwelt betreffen	271
2. Ausnahme zum Schutz von Dokumenten für den internen Gebrauch	273
3. Umfang der allgemeinen Vermutung der Vertraulichkeit von Dokumenten eines Beihilfeprüfverfahrens	274
XIII. Öffentlicher Dienst	275
1. Kündigung des Vertrags	275
2. Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen	276
3. Soziale Sicherheit	277
4. Hinweisgeber	278
5. Sicherheit des Personals im Dienst der Union	280
XIV. Schadensersatzklagen	281
XV. Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes	286
C Tätigkeit der Kanzlei des Gerichts im Jahr 2019	290
I. Beitrag zur Rechtsprechungstätigkeit	291
a. Bearbeitung der Verfahrensakten	291
b. Beitrag zur Kohärenz	294
c. Vorsorgliche Maßnahmen hinsichtlich des Risikos eines Brexit ohne Abkommen	294

II.	Maßnahmen im Rahmen der dritten Phase der Reform	295
a.	Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden und dem Amtsantritt so vieler Richter wie noch nie zuvor	295
b.	Maßnahmen der Organisation des Gerichts	297
III.	Andere Formen der Unterstützung des Gerichts	298
IV.	Administrative Tätigkeiten	299
D 	Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts im Jahr 2019	302
E 	Zusammensetzung des Gerichts	328





Koen Lenaerts

Präsident des Gerichtshofs
der Europäischen Union

Im Jahr 2019 gab es mehrere Jahrestage zu feiern.

Zunächst den zehnten Jahrestag des Vertrags von Lissabon, durch den u. a. die Bezeichnung des Gerichtshofs und des Gerichts sowie das Verfahren zur Ernennung ihrer Mitglieder geändert wurden, eine Reihe von Neuerungen bei den gerichtlichen Verfahren eingeführt wurde und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in den Rang von Primärrecht erhoben wurde.

Sodann den 15. Jahrestag der „großen Erweiterung“ der Europäischen Union im Anschluss an die Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents, die durch den Fall der Berliner Mauer am 9. November 1989 symbolisiert wird.

Und schließlich den 30. Jahrestag der Einrichtung des Gerichts, der im September 2019 mit einem Kolloquium feierlich begangen wurde. Dieses Kolloquium bot die Gelegenheit, auf den bedeutenden Beitrag zurückzublicken, den das Gericht zur Entwicklung des Unionsrechts geleistet hat, und über die Herausforderungen nachzudenken, die sich ihm insbesondere nach der Umsetzung der dritten und letzten Stufe der Reform des Gerichtssystems der Union stellen.

Einen Grund zur Freude bot auch die Einweihung des dritten Turms am 19. September 2019 in Anwesenheit seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg, des Präsidenten der luxemburgischen Abgeordnetenkammer und des luxemburgischen Premierministers sowie zahlreicher weiterer Persönlichkeiten. Mit ihr wurde die fünfte Erweiterung des Palais vollendet, wodurch 750 Mitarbeiter zu ihren Kollegen in den Gebäudekomplex des Gerichtshofs der Europäischen Union umziehen konnten. Dieser Turm ist mehr als ein Gebäude, steht er doch für die nach 20 Jahren wiedererreichte Vereinigung des gesamten Personals des Unionsorgans unter einem Dach, die der Effizienz und dem gedeihlichen Miteinander in den täglichen Arbeitsbeziehungen zugutekommt.

Das Jahr 2019 war für die Europäische Union jedoch auch ein sehr bewegtes Jahr. Der Brexit, die Klimakrise, die Migrationskrise, Befürchtungen in Bezug auf die Achtung der Werte der Freiheit, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ... all diese Probleme, auf die geeignete Antworten gefunden werden müssen, die im Einklang mit den Zielen des europäischen Projekts stehen, wirken sich – schon jetzt und in der Zukunft – unmittelbar auf die beim Gerichtshof und beim Gericht anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten aus.

In diesem Zusammenhang müssen wir daher mehr denn je alle Anstrengungen unternehmen, um unermüdlich eine Union des Rechts zu fördern und das Bewusstsein aller Bürger für die Verdienste des europäischen Aufbauwerks und die ihm zugrunde liegenden fundamentalen Werte zu stärken.

Ich stelle insoweit erfreut fest, dass Initiativen wie der „Tag der offenen Tür“ des Unionsorgans, an dem sich jedes Jahr zahlreiche Mitarbeiter beteiligen, immer größeren Zuspruch finden und dass die erweiterte Website des Unionsorgans es nunmehr ermöglicht, in allen verfügbaren Sprachen auf sämtliche ab dem 1. Juli 2018 beim Gerichtshof eingereichte Vorabentscheidungsersuchen zuzugreifen.

In institutioneller Hinsicht war das Jahr 2019 geprägt durch das Ausscheiden von fünf Mitgliedern des Gerichtshofs und den Amtsantritt von vier neuen Mitgliedern sowie durch den Tod des Generalanwalts Yves Bot am 9. Juni 2019, dessen intellektuelles Erbe, das er uns insbesondere in den das Strafrecht der Union berührenden Bereichen hinterlassen hat, ich hiermit würdigen möchte.

Beim Gericht schieden acht Mitglieder aus und traten 14 neue Mitglieder ihr Amt an, da die alle drei Jahre stattfindende teilweise Neubesetzung der Richterstellen mit der Umsetzung der dritten Stufe der Reform des Gerichtssystems zusammenfiel, mit der die Zahl der Richter beim Gericht auf zwei Richter pro Mitgliedstaat erhöht wurde. Ich nehme in diesem Vorwort die Gelegenheit wahr, Richter Jaeger – der im September 2019 den Vorsitz des Gerichts an Richter van der Woude übergeben hat – für seinen unermüdlichen Einsatz zu danken, den er in den zehn Jahren an der Spitze dieses Rechtsprechungsorgans gezeigt hat.

Nach den Statistiken war das Jahr 2019 in zweifacher Hinsicht außergewöhnlich. Auch wenn die Gesamtzahl der von den beiden Rechtsprechungsorganen 2019 abgeschlossenen Rechtssachen ungefähr auf dem historischen Höchststand des Vorjahrs (1 739 Rechtssachen gegenüber 1 769 im Jahr 2018) lag, erledigte der Gerichtshof eine bisher nicht erreichte Zahl von Rechtssachen, nämlich 865 Rechtssachen (gegenüber 760 im Jahr 2018). Die Gesamtzahl der bei den beiden Rechtsprechungsorganen neu eingegangenen Rechtssachen erreichte ihrerseits den höchsten Wert, der jemals verzeichnet wurde, nämlich 1 905 Rechtssachen (gegenüber 1 683 im Jahr 2018 und 1 656 im Jahr 2017). Besonders eklatant ist die Entwicklung beim Gerichtshof, der 966 neue Rechtssachen im Jahr 2019 verzeichnete (gegenüber 849 im Jahr 2018 und 739 im Jahr 2017). Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf den drastischen Anstieg bei den Vorabentscheidungssachen (641 Rechtssachen gegenüber 568 im Jahr 2018), aber auch auf eine deutliche Zunahme der gegen Entscheidungen des Gerichts eingelegten Rechtsmittel (266 Rechtsmittelverfahren gegenüber 199 im Jahr 2018), die großteils auf der höheren Produktivität des Gerichts im Jahr 2018 beruht.

In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass am 1. Mai 2019 die Regelung über das Rechtsmittelzulassungsverfahren in Kraft getreten ist. Dieses Verfahren dürfte es ermöglichen, den Gerichtshof in bestimmten Bereichen bis zu einem gewissen Grad zu entlasten, damit er sich noch stärker auf seine vordringliche Aufgabe – die Auslegung des Unionsrechts im Wege der Vorabentscheidung – konzentrieren kann.

Dieser Bericht bietet dem Leser eine umfassende Darstellung der Entwicklung und der Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union im Jahr 2019. Wie in den vergangenen Jahren ist ein wesentlicher Teil des Berichts der Darstellung der wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts gewidmet. Der jeweiligen Darstellung geht eine kurze Einleitung voraus, und statistische Daten für jedes Rechtsprechungsorgan ergänzen und veranschaulichen die Analyse.

Ich nutze die Gelegenheit, um meinen Kollegen und dem gesamten Personal des Gerichtshofs der Europäischen Union für die vortreffliche Arbeit zu danken, die sie in diesem Jahr geleistet haben.





Kapitel I

Gerichtshof

A | ENTWICKLUNG UND TÄTIGKEIT DES GERICHTSHOFS

IM JAHR 2019

Von Präsident **Koen Lenaerts**

In diesem ersten Kapitel wird die Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2019 zusammenfassend dargestellt. Der vorliegende Teil (A) enthält einen Überblick über die Entwicklung des Gerichtshofs im vergangenen Jahr und seine Rechtsprechungstätigkeit. Im zweiten Teil (B) werden, wie in jedem Jahr, die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, dargestellt. Im dritten Teil (C) wird die Tätigkeit der Kanzlei im Jahr 2019 beschrieben, der vierte Teil (D) enthält die Statistiken zum Gerichtsjahr 2019 und der fünfte Teil (E) die Zusammensetzung des Gerichtshofs im vergangenen Jahr.

1.1. Im Jahr 2019 schieden vier Mitglieder des Gerichtshofs aus: Maria Berger (Richterin am Gerichtshof von 2009 bis 2019), Egils Levits (Richter am Gerichtshof von 2004 bis 2019) nach seiner Wahl zum Präsidenten der Republik Lettland, Allan Rosas (Richter am Gerichtshof von 2002 bis 2019 und Präsident einer Kammer mit fünf Richtern von 2004 bis 2009) und Carl-Gustav Fernlund (Richter am Gerichtshof von 2011 bis 2019). In diesem Jahr war ferner der Tod von Yves Bot (Generalanwalt von 2006 bis 2019) zu beklagen.

2019 haben Nils Wahl (Schweden, Generalanwalt von 2012 bis 2019), Andreas Kumin (Österreich) und Niilo Jääskinen (Finnland, Generalanwalt von 2009 bis 2015) ihr Amt als Richter und Priit Pikamäe (Estland) sein Amt als Generalanwalt angetreten.

1.2. Hinsichtlich der Arbeitsweise des Unionsorgans ist zu verzeichnen, dass 2019 die dritte Stufe der Reform des Gerichtssystems der Union, die sich aus der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14) ergibt, beinahe vollständig umgesetzt wurde.

Die erste Stufe dieser Reform, die im Dezember 2015 in Kraft trat und den Amtsantritt von zwölf zusätzlichen Richtern beim Gericht vorsah, ist praktisch abgeschlossen, da nur noch eine Ernennung aussteht.

Im Zuge der zweiten Stufe wurde im September 2016 das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union unter Übertragung seiner Zuständigkeiten auf das Gericht aufgelöst. Parallel dazu war die Ernennung von sieben zusätzlichen Richtern am Gericht – entsprechend der Zahl der ehemaligen Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst – vorgesehen. Diese zweite Stufe wurde im Oktober 2017 abgeschlossen.

Im Zuge der dritten und letzten Stufe der Reform, die nach dem Willen des Unionsgesetzgebers mit der teilweisen Neubesetzung des Gerichts im September 2019 zusammenfallen sollte, wurde die Zahl der Richter des Gerichts noch einmal erhöht, damit jeder Mitgliedstaat dort über zwei Richter verfügt. In diesem Zusammenhang traten sieben neue Richter im Rahmen einer feierlichen Sitzung am 26. September 2019 ihr Amt an.

1.3. Mit der Verordnung (EU, Euratom) 2019/629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 (ABl. 2019, L 111, S. 1) wurden zum 1. Mai 2019 zwei wichtige Änderungen in die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union eingeführt.

Der ersten Änderung lagen die Schwierigkeiten zugrunde, auf die das Gericht bei der Entscheidung über die Nichtigkeitsklage eines Mitgliedstaats gegen eine Handlung der Kommission wegen unterbliebener Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs nach Art. 260 Abs. 2 oder 3 AEUV stößt, wenn die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat verschiedener Auffassung über die Geeignetheit der Maßnahmen sind, die dieser Mitgliedstaat

ergriffen hat, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen. Deshalb sind Rechtsstreitigkeiten, die einem Mitgliedstaat gemäß diesen Vorschriften auferlegte Zwangsgelder oder Pauschalbeträge betreffen, nunmehr ausschließlich dem Gerichtshof vorbehalten.

Mit der zweiten Änderung, die im Zusammenhang mit der in den letzten Jahren stark steigenden Zahl der beim Gerichtshof eingelegten Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts steht, wurde ein Rechtsmittelzulassungsverfahren für Rechtssachen eingeführt, die bereits zweifach geprüft worden sind, nämlich im ersten Schritt durch eine unabhängige Beschwerdekammer (eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union wie das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, das Gemeinschaftliche Sortenamt, die Europäische Chemikalienagentur oder die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit) und anschließend durch das Gericht. Dieses Verfahren erlaubt es dem Gerichtshof in solchen Rechtssachen nunmehr, ein Rechtsmittel ganz oder in Teilen nur dann zuzulassen, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird.

1.4. Der Gerichtshof hat mit Genehmigung des Rates eine Reihe von Änderungen seiner Verfahrensordnung erlassen (ABl. 2019, L 316, S. 103). Ein Teil dieser Änderungen beruht auf den bei der Anwendung der Verfahrensordnung gesammelten Erfahrungen und soll die Tragweite einiger ihrer Bestimmungen klären bzw. diese gegebenenfalls vervollständigen oder vereinfachen. Andere Änderungen sollen bestimmten jüngeren Entwicklungen namentlich im Zusammenhang mit der Art und Weise der Bestimmung des Ersten Generalanwalts oder dem neuen, für den Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union geltenden rechtlichen Kontext Rechnung tragen, der bestimmte Änderungen an den üblichen Vorschriften über die Zustellung und die Veröffentlichung von Verfahrensschriftstücken erforderlich machte.

Im September 2019 hat der Gerichtshof auch eine neue Fassung seiner Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen angenommen (ABl. 2019, C 380, S. 1). Diese Empfehlungen führen die wesentlichen Merkmale des Vorabentscheidungsverfahrens und die Aspekte auf, die die nationalen Gerichte berücksichtigen müssen, bevor sie den Gerichtshof anrufen, und geben diesen zugleich praktische Hinweise zu Form und Inhalt von Vorabentscheidungsersuchen. Da diese Ersuchen nach ihrer Übersetzung sämtlichen in Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union genannten Beteiligten zugestellt und die Vorabentscheidungen des Gerichtshofs grundsätzlich in allen Amtssprachen der Europäischen Union veröffentlicht werden, wird in diesen Empfehlungen besonders darauf hingewiesen, wie die Ersuchen abzufassen und insbesondere die personenbezogenen Daten zu schützen sind. Die mitgliedstaatlichen Gerichte sind ferner angehalten, im Austausch mit dem Gerichtshof das Potenzial der Anwendung e-Curia zu nutzen, die es ermöglicht, Verfahrensschriftstücke mit einem Klick sicher einzureichen und zuzustellen.

Schließlich hat der Gerichtshof im Dezember 2019 eine Reihe von Änderungen seiner Praktischen Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof angenommen (ABl. 2020, L 42 I, S. 1). Dazu gehören Klarstellungen zur Bearbeitung von Anträgen auf Vertraulichkeit im Rahmen von Rechtsmittelverfahren, zu den Modalitäten der Übermittlung von Verfahrensschriftstücken und zum Ablauf von mündlichen Verhandlungen. Sie spiegeln außerdem jüngere Entwicklungen wider, wie z. B. das Inkrafttreten der Regelung über das Zulassungsverfahren für bestimmte Kategorien von Rechtsmitteln am 1. Mai 2019 oder die stärkere Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten durch den Gerichtshof.

2. Statistisch gesehen lassen sich – vorbehaltlich der eingehenderen Ausführungen in Teil C dieses Kapitels des Jahresberichts – den statistischen Daten des vergangenen Jahres mehrere Trends entnehmen.

Der erste, sehr deutliche Trend betrifft die Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen. Mit 966 neuen Rechtssachen im Jahr 2019 verzeichnet der Gerichtshof die höchste Zahl in seiner Geschichte, die einen Anstieg von knapp 14 % gegenüber der Zahl der im Jahr 2018 neu eingegangenen Rechtssachen (849) bedeutet, das insoweit bereits ein Rekordjahr war. Wie in den vergangenen zwei Jahren beruht dieser Anstieg im

Wesentlichen auf den Vorabentscheidungsersuchen (mit 641 neuen Vorabentscheidungssachen gegenüber 568 im Jahr 2018). Der Gerichtshof verzeichnet aber auch einen erheblichen Anstieg bei den Rechtsmitteln, den Rechtsmitteln im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und den Rechtsmitteln betreffend Streithilfe (266 Rechtssachen gegenüber 199 im Jahr 2018), während die Zahl der Klagen im Jahr 2019 zurückgegangen ist (41 Rechtssachen).

Der zweite statistische Trend betrifft die Zahl der vom Gerichtshof erledigten Rechtssachen. Auch darin spiegelt sich die äußerst intensive Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs wider. Im Jahr 2019 hat der Gerichtshof 865 Rechtssachen erledigt, gegenüber 760 im Jahr 2018. Besonders auffällig ist bei den Statistiken des vergangenen Jahres der hohe Anteil der von der Großen Kammer des Gerichtshofs behandelten Rechtssachen (82 von diesem Spruchkörper erledigte Rechtssachen im Jahr 2019), aber auch der steigende Anteil der von den Kammern mit drei Richtern erledigten Rechtssachen, deren Zahl im Jahr 2019 leicht über der Zahl der von den Kammern mit fünf Richtern erledigten Rechtssachen lag (351 Rechtssachen gegenüber 343 Rechtssachen).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer trotz der gestiegenen Zahl der neuen Rechtssachen 2019 auf einem sehr zufriedenstellenden Niveau gehalten hat. Bei den Vorabentscheidungsverfahren betrug sie 15,5 Monate und bei den Rechtsmittelverfahren 11,1 Monate. Dieses Ergebnis konnte erreicht werden, weil der Gerichtshof zunehmend nach den Art. 53, 99, 181 oder 182 der Verfahrensordnung durch Beschluss entscheidet, aber auch weil das neue Rechtsmittelzulassungsverfahren zu einer sehr raschen Entscheidung über die Nichtzulassung eines Rechtsmittels führt, wenn der Rechtsmittelführer nicht dargetan hat, dass das Rechtsmittel eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufwirft.



B | RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2019

I. Grundrechte

Im Jahr 2019 hat sich der Gerichtshof wiederholt zu den Grundrechten in der Unionsrechtsordnung geäußert. Mehrere auf diesem Gebiet ergangene Entscheidungen sind in diesem Bericht aufgeführt¹. Die im vorliegenden Abschnitt dargestellten Entscheidungen enthalten wichtige Klarstellungen zur Tragweite bestimmter in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankerten Rechte und Grundsätze, wie dem Recht auf ein unparteiisches Gericht und dem Grundsatz *ne bis in idem* (Doppelbestrafungsverbot)².

1. Recht auf ein unparteiisches Gericht und auf ein faires Verfahren

Der Gerichtshof hatte sich in drei Urteilen mit den Auswirkungen zu beschäftigen, die die Justizreformen in Polen auf das Recht auf ein unparteiisches Recht, das Recht auf ein faires Verfahren und den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit haben.

Im Urteil **Kommission/Polen (Unabhängigkeit des Obersten Gerichts)** (C-619/18, [EU:C:2019:531](#)) vom 24. Juni 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) einer von der Kommission gegen die Republik Polen erhobenen Vertragsverletzungsklage stattgegeben, die darauf gerichtet war, *festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV verstoßen hat, dass sie zum einen vorgesehen hat, dass die Herabsetzung des Ruhestandsalters für Richter des Obersten Gerichts auf amtierende*

1] Dabei handelt es sich um folgende Urteile: Urteil vom 26. März 2019, **SM (Unter algerische Kafala gestelltes Kind)** (C-129/18, [EU:C:2019:248](#)), in Abschnitt II „Unionsbürgerschaft“; Urteil vom 19. Dezember 2019, **Junqueras Vies** (C-502/19, [EU:C:2019:1115](#)), in Abschnitt III „Institutionelle Bestimmungen“; Urteil vom 5. November 2019, **EZB u. a./Trasta Komerbanka u. a.** (C-663/17 P, C-665/17 P und C-669/17 P, [EU:C:2019:923](#)), in Abschnitt V „Unionsverfahrensrecht“; Urteil vom 21. Mai 2019, **Kommission/Ungarn (Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen)** (C-235/17, [EU:C:2019:432](#)), in Abschnitt VII „Freizügigkeit“; Urteile vom 19. März 2019, **Ibrahim u. a.** (C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, [EU:C:2019:219](#)), vom 19. März 2019, **Jawo** (C-163/17, [EU:C:2019:218](#)), vom 2. April 2019, **H. und R.** (C-582/17 und C-583/17, [EU:C:2019:280](#)), vom 14. Mai 2019, **M u. a. (Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft)** (C-391/16, C-77/17 und C-78/17, [EU:C:2019:403](#)), vom 23. Mai 2019, **Bilali** (C-720/17, [EU:C:2019:448](#)), vom 29. Juli 2019, **Torubarov** (C-556/17, [EU:C:2019:626](#)), vom 12. November 2019, **Haqbin** (C-233/18, [EU:C:2019:956](#)), und vom 12. Dezember 2019, **Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal (Familienzusammenführung – Schwester des Flüchtlings)** (C-519/18, [EU:C:2019:1070](#)), in Abschnitt VIII „Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung“; Urteile vom 27. Mai 2019, **OG und PI (Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau)** (C-508/18 und C-82/19 PPU, [EU:C:2019:456](#)), vom 27. Mai 2019, **PF (Generalstaatsanwalt Litauen)** (C-509/18, [EU:C:2019:457](#)), und vom 15. Oktober 2019, **Dorobantu** (C-128/18, [EU:C:2019:857](#)), in Abschnitt IX „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen: Europäischer Haftbefehl“; Urteil vom 29. Juli 2019, **Bayerische Motoren Werke und Freistaat Sachsen/Kommission** (C-654/17 P, [EU:C:2019:634](#)), in Abschnitt XI „Wettbewerb“; Urteile vom 29. Juli 2019, **Funke Medien NRW** (C-469/17, [EU:C:2019:623](#)), vom 29. Juli 2019, **Pelham u. a.** (C-476/17, [EU:C:2019:624](#)), und vom 29. Juli 2019, **Spiegel Online** (C-516/17, [EU:C:2019:625](#)), in Abschnitt XIII „Angleichung der Rechtsvorschriften“; Urteile vom 24. September 2019, **Google (Territorialer Umfang der Auslistung)** (C-507/17, [EU:C:2019:772](#)), und vom 24. September 2019, **GC u. a. (Auslistung sensibler Daten)** (C-136/17, [EU:C:2019:773](#)), in Abschnitt XIV „Internet und elektronischer Geschäftsverkehr“; Urteile vom 22. Januar 2019, **Cresco Investigation** (C-193/17, [EU:C:2019:43](#)), vom 14. Mai 2019, **CCOO** (C-55/18, [EU:C:2019:402](#)), vom 19. November 2019, **TSN und AKT** (C-609/17 und C-610/17, [EU:C:2019:981](#)), und vom 20. Juni 2019, **Hakelbracht u. a.** (C-404/18, [EU:C:2019:523](#)), in Abschnitt XV „Sozialpolitik“. Auch das Gutachten 1/17 vom 30. April 2019, **CETA EU-Kanada** ([EU:C:2019:341](#)), ist in Abschnitt XXI „Internationale Übereinkommen“ dargestellt.

2] Der Gerichtshof hat sich außerdem wiederholt zum Diskriminierungsverbot geäußert, wie es in der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16) und in der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. 2006, L 204, S. 23) präzisiert ist. Diese Rechtsprechung ist in Abschnitt XV.1 „Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung und soziale Sicherheit“ dargestellt.

Richter Anwendung findet, die vor dem 3. April 2018 an dieses Gericht berufen worden waren, und zum anderen dem Präsidenten der Republik die Befugnis verliehen hat, den aktiven Dienst der Richter dieses Gerichts über das neu festgelegte Ruhestandsalter hinaus nach freiem Ermessen zu verlängern.

Die Kommission warf der Republik Polen vor, mit diesen Maßnahmen gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und insbesondere den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter und damit gegen die Verpflichtungen verstoßen zu haben, die sich für die Mitgliedstaaten aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV ergeben.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst zur Anwendbarkeit und zur Tragweite dieser Vorschrift Stellung genommen. Nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen ein wirksamer Rechtsschutz im Sinne von insbesondere Art. 47 der Charta gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass Einrichtungen, die als „Gerichte“ im Sinne des Unionsrechts Bestandteil seines Rechtsbehelfssystems in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen sind und folglich zur Entscheidung über Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Auslegung des Unionsrechts angerufen werden können, den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gerecht werden, was im vorliegenden Fall für das polnische Oberste Gericht gilt. Um zu gewährleisten, dass dieses Gericht in der Lage ist, einen solchen Schutz zu bieten, ist von grundlegender Bedeutung, dass seine Unabhängigkeit gewahrt ist, wie Art. 47 Abs. 2 der Charta bestätigt. Das Erfordernis der Unabhängigkeit der Gerichte, das dem Auftrag des Richters inhärent ist, gehört zum Wesensgehalt des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und des Grundrechts auf ein faires Verfahren, dem als Garant für den Schutz sämtlicher dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsender Rechte und für die Wahrung der in Art. 2 EUV genannten Werte, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, u. a. des Wertes der Rechtsstaatlichkeit, grundlegende Bedeutung zukommt.

Sodann hat der Gerichtshof die Tragweite dieses Erfordernisses klargestellt. Insoweit hat er ausgeführt, dass die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit voraussetzen, dass es Regeln insbesondere für die Zusammensetzung der betreffenden Einrichtungen, die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung ihrer Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Unempfänglichkeit dieser Einrichtungen für Einflussnahmen von außen und an ihrer Neutralität in Bezug auf die einander gegenüberstehenden Interessen auszuräumen. Speziell erfordert diese unerlässliche Freiheit der Richter von jeglichen Interventionen oder jeglichem Druck von außen bestimmte Garantien, die geeignet sind, die mit der Aufgabe des Richtens Betrauten in ihrer Person zu schützen, wie z. B. die Unabsetzbarkeit. Der Grundsatz der Unabsetzbarkeit erfordert insbesondere, dass die Richter im Amt bleiben dürfen, bis sie das obligatorische Ruhestandsalter erreicht haben oder ihre Amtszeit, sofern diese befristet ist, abgelaufen ist. Dieser Grundsatz beansprucht zwar nicht völlig absolute Geltung, doch dürfen Ausnahmen nur unter der Voraussetzung gemacht werden, dass dies durch legitime und zwingende Gründe gerechtfertigt ist und dabei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wird.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die beanstandete Reform zur Folge hat, dass amtierende Richter ihre richterliche Tätigkeit am Obersten Gericht vorzeitig beenden, und ist daher nur dann statthaft, wenn sie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt und im Hinblick auf dieses Ziel verhältnismäßig ist und nicht geeignet ist, bei den Rechtsunterworfenen berechnete Zweifel der oben genannten Art aufkommen zu lassen. Der Gerichtshof hat angenommen, dass die Herabsetzung des Ruhestandsalters für Richter des Obersten Gerichts auf dort amtierende Richter diese Voraussetzungen nicht erfüllte, da sie u. a. nicht durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt war. Folglich verstieß sie gegen den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter, der untrennbar mit ihrer Unabhängigkeit verknüpft ist.

Schließlich hat der Gerichtshof zu der dem Präsidenten der Republik durch das neue Gesetz über das Oberste Gericht verliehenen Befugnis Stellung genommen, den aktiven Dienst der Richter dieses Gerichts über das neu festgelegte Ruhestandsalter hinaus nach freiem Ermessen zu verlängern. Er hat bemerkt, dass es zwar allein Sache der Mitgliedstaaten ist, zu entscheiden, ob sie eine solche Verlängerung zulassen. Wenn sie sich aber für ein solches Verfahren entscheiden, müssen sie dafür Sorge tragen, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung und deren Modalitäten nicht so beschaffen sind, dass sie den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigen. Dass einem Organ wie dem Präsidenten der Republik die Befugnis eingeräumt wird, zu entscheiden, ob eine solche mögliche Verlängerung genehmigt wird oder nicht, genügt für sich allein genommen sicher nicht für die Feststellung, dass dieser Grundsatz beeinträchtigt ist. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die materiellen Voraussetzungen und die Verfahrensmodalitäten, die für den Erlass solcher Entscheidungen gelten, so beschaffen sind, dass sie bei den Rechtsunterworfenen keine berechtigten Zweifel an der Unabhängigkeit der betroffenen Richter aufkommen lassen. Zu diesem Zweck müssen diese Voraussetzungen und Modalitäten so ausgestaltet werden, dass die betroffenen Richter vor möglichen Versuchungen geschützt sind, Interventionen oder Druck von außen, die ihre Unabhängigkeit gefährden könnten, nachzugeben. Diese Modalitäten müssen somit insbesondere ermöglichen, nicht nur jede Form der unmittelbaren Einflussnahme in Form von Weisungen auszuschließen, sondern auch Formen der mittelbaren Einflussnahme, die zur Steuerung der Entscheidungen der betreffenden Richter geeignet sein könnten.

Nach den Feststellungen des Gerichtshofs sieht das neue Gesetz über das Oberste Gericht allerdings vor, dass die Verlängerung der Amtszeit der Richter dieses Gerichts nunmehr von einer Entscheidung des Präsidenten der Republik abhängt, die in dessen freiem Ermessen steht, nicht begründet werden muss und nicht vor einem Gericht angefochten werden kann. Zu dem Umstand, dass dieses Gesetz vorsieht, dass der Landesjustizrat eingeschaltet wird, bevor der Präsident der Republik seine Entscheidung trifft, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Einschaltung einer solchen Stelle in den Prozess zur Verlängerung der Amtszeit eines Richters über das Regelruhestandsalter hinaus zwar grundsätzlich zur Objektivierung dieses Prozesses beitragen kann. Dies gilt jedoch nur insoweit, als bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und insbesondere diese Stelle selbst von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt und dem Organ, dem sie eine Stellungnahme übermitteln soll, unabhängig ist. Die betreffende Stellungnahme muss auf der Grundlage objektiver und einschlägiger Kriterien verfasst und in gebotener Weise begründet werden, so dass sie diesem Organ objektive Anhaltspunkte für seine Entscheidungsfindung liefern kann. Im vorliegenden Fall genügt dem Gerichtshof der Hinweis, dass die Stellungnahmen des Landesjustizrats insbesondere deshalb, weil sie nicht begründet sind, nicht dazu beitragen können, dem Präsidenten der Republik objektive Anhaltspunkte für die Ausübung der ihm durch das neue Gesetz über das Oberste Gericht verliehenen Befugnis zu liefern, so dass diese Befugnis geeignet ist, u. a. bei den Rechtsunterworfenen berechnete Zweifel an der Unempfänglichkeit der betroffenen Richter für äußere Faktoren und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen aufkommen zu lassen.

Im Urteil **Kommission/Polen (Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte)** (C-192/18, [EU:C:2019:924](#)) vom 5. November 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) der Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen die Republik Polen stattgegeben und *festgestellt, dass dieser Mitgliedstaat sowohl dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, dass er ein für Frauen und Männer, die in Polen als Richter oder Staatsanwälte tätig sind, unterschiedliches Ruhestandsalter eingeführt hat, als auch dadurch, dass er das Ruhestandsalter für Richter an den ordentlichen Gerichten herabgesetzt und gleichzeitig dem Justizminister die Befugnis eingeräumt hat, die aktive Dienstzeit dieser Richter zu verlängern.*

Durch ein polnisches Gesetz vom 12. Juli 2017 wurde das Ruhestandsalter für Richter an den ordentlichen Gerichten und für Staatsanwälte sowie das Alter, ab dem Richter des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) vorzeitig in den Ruhestand treten können, bei Frauen auf 60 Jahre und bei Männern auf 65 Jahre herabgesetzt, während es zuvor für beide Geschlechter auf 67 Jahre festgelegt war. Darüber hinaus wurde dem Justizminister mit diesem Gesetz die Befugnis eingeräumt, die Amtszeit der Richter an den ordentlichen Gerichten über

die neu festgelegten, geschlechtsspezifischen Ruhestandsalter hinaus zu verlängern. Da die betreffenden Vorschriften nach Ansicht der Kommission gegen Unionsrecht³ verstoßen, erhob sie beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage.

Was erstens die mit dem fraglichen Gesetz eingeführten geschlechtsspezifischen Unterschiede beim Ruhestandsalter der polnischen Richter und Staatsanwälte betrifft, hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass diese Ruhestandsbezüge unter Art. 157 AEUV fallen, wonach jeder Mitgliedstaat die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit sicherstellt. Die in Rede stehenden Ruhegehaltsregelungen fallen außerdem unter die Richtlinie 2006/54⁴ (im Folgenden: Gleichstellungsrichtlinie), die die Gleichbehandlung bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit zum Gegenstand hat. Sodann hat der Gerichtshof entschieden, dass mit dem streitigen Gesetz Bedingungen eingeführt wurden, die unmittelbare Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts darstellen, insbesondere was den Zeitpunkt betrifft, ab dem die Betroffenen die in den Ruhegehaltsregelungen vorgesehenen Vorteile tatsächlich in Anspruch nehmen können. Schließlich hat er das Argument der Republik Polen zurückgewiesen, dass die vorgesehenen Unterschiede zwischen Frauen und Männern, die ein Richter- oder Staatsanwaltsamt bekleideten, hinsichtlich des Alters, von dem an Anspruch auf ein Ruhegehalt bestehe, eine Maßnahme der positiven Diskriminierung darstellten. Diese Unterschiede sind nämlich nicht geeignet, Karrierenachteile für Beamtinnen durch Hilfestellung für diese Frauen in ihrem Berufsleben und durch Abhilfe für Probleme, auf die sie in ihrer beruflichen Laufbahn stoßen können, auszugleichen. Der Gerichtshof hat daher im Ergebnis festgestellt, dass die streitigen Rechtsvorschriften gegen Art. 157 AEUV und die Gleichstellungsrichtlinie verstoßen.

Zweitens hat der Gerichtshof die Maßnahme geprüft, die darin besteht, dem Justizminister die Befugnis zu verleihen, die Fortsetzung der Amtstätigkeit von Richtern an den ordentlichen Gerichten über das neue, herabgesetzte Ruhestandsalter hinaus zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Unter Berufung insbesondere auf die im Urteil vom 24. Juni 2019, **Kommission/Polen (Unabhängigkeit des Obersten Gerichts)**⁵, aufgestellten Grundsätze hat er zunächst Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV für anwendbar erachtet, da die polnischen ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über mit dem Unionsrecht zusammenhängende Fragen berufen sein können. Diese Gerichte müssen daher den an einen solchen Rechtsschutz geknüpften Anforderungen gerecht werden. Um aber zu gewährleisten, dass sie in der Lage sind, diesen Schutz zu bieten, ist es von grundlegender Bedeutung, dass ihre Unabhängigkeit gewahrt ist.

Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit nicht schon dann zu bejahen ist, wenn einem Organ wie dem Justizminister die Befugnis übertragen ist, eine Verlängerung der Amtszeit eines Richters über das Regelruhestandsalter hinaus zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Im vorliegenden Fall sind die materiellen Voraussetzungen und die Verfahrensmodalitäten, die mit dieser Entscheidungsbefugnis verbunden sind, jedoch geeignet, berechtigte Zweifel an der Unempfänglichkeit der betroffenen Richter für äußere Faktoren und an ihrer Neutralität aufkommen zu lassen. Denn zum einen sind die Kriterien, anhand deren der Justizminister seine Entscheidung zu treffen hat, zu unbestimmt und nicht nachprüfbar. Auch muss die Entscheidung nicht begründet werden und ist gerichtlich nicht anfechtbar. Zum anderen steht es im Ermessen des Ministers, wie lange die Richter gegebenenfalls auf seine Entscheidung warten müssen.

3| Art. 157 AEUV, Art. 5 Buchst. a und Art. 9 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. 2006, L 204, S. 23) sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta.

4| Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. 2006, L 204, S. 23).

5| Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juni 2019, **Kommission/Polen (Unabhängigkeit des Obersten Gerichts)** (C-619/18, [EU:C:2019:531](#)).

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass die Kombination der Herabsetzung des Regelruhestandsalters für Richter an den ordentlichen Gerichten mit dem Ermessen, das dem Justizminister hinsichtlich der Entscheidung darüber eingeräumt ist, ob er diesen Richtern die weitere Ausübung ihres Amtes über die neu festgelegte Altersgrenze hinaus für die Dauer von zehn Jahren, wenn es sich um eine Frau handelt, bzw. von fünf Jahren, wenn es sich um einen Mann handelt, genehmigt, gegen den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter verstößt. Denn diese Kombination von Maßnahmen ist geeignet, bei den Rechtsunterworfenen berechtigte Bedenken des Inhalts zu wecken, dass mit dem neuen System in Wirklichkeit beabsichtigt sein könnte, es dem Justizminister zu ermöglichen, bestimmte Gruppen von bei den polnischen ordentlichen Gerichten tätigen Richtern, wenn sie das Regelruhestandsalter erreicht haben, willkürlich aus dem Dienst zu entfernen und gleichzeitig einen anderen Teil dieser Richter im Amt zu belassen. Da zudem die Entscheidung des Ministers an keine Frist gebunden ist und der betroffene Richter bis zu ihrem Erlass im Amt bleibt, kann die möglicherweise ablehnende Entscheidung des Ministers ergehen, nachdem der betroffene Richter über das neue Ruhestandsalter hinaus im Amt belassen wurde.

In dem im beschleunigten Verfahren ergangenen Urteil **A. K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts)** (C-585/18, C-624/18 und C-625/18, [EU:C:2019:982](#)), vom 19. November 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass *das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das durch Art. 47 der Charta garantiert und im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Diskriminierungen durch die Richtlinie 2000/78⁶ (im Folgenden: Antidiskriminierungsrichtlinie) bekräftigt wird, dem entgegensteht, dass Rechtsstreitigkeiten über die Anwendung des Unionsrechts in die ausschließliche Zuständigkeit einer Einrichtung fallen können, die kein unabhängiges und unparteiisches Gericht ist.*

In den beim vorlegenden Gericht anhängigen Rechtssachen machten drei polnische Richter (des Obersten Verwaltungsgerichts und des Obersten Gerichts) u. a. geltend, dass ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gemäß dem neuen Gesetz über das Oberste Gericht vom 8. Dezember 2017 gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters im Bereich der Beschäftigung verstoße. Obwohl dieses Gesetz seit einer kürzlich erfolgten Änderung nicht mehr die Richter betrifft, die – wie die Kläger der Ausgangsverfahren – bei dessen Inkrafttreten bereits am Obersten Gericht tätig waren und daher in ihren Ämtern verblieben sind oder wieder in ihre Ämter eingesetzt wurden, sah sich das vorliegende Gericht weiterhin mit einem Problem verfahrensrechtlicher Art konfrontiert. Es fragte sich nämlich, ob es, auch wenn Rechtsstreitigkeiten der betreffenden Art in der Regel in die Zuständigkeit der beim Obersten Gericht neu eingerichteten Disziplinarkammer fielen, verpflichtet sei, wegen Zweifeln an der Unabhängigkeit dieser Kammer die nationalen Vorschriften über die Verteilung der gerichtlichen Zuständigkeiten unangewendet zu lassen und sich gegebenenfalls selbst für die inhaltliche Entscheidung dieser Rechtsstreitigkeiten für zuständig zu erklären.

Nachdem der Gerichtshof bejaht hatte, dass Art. 47 der Charta und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV im vorliegenden Fall anwendbar sind, hat er unter erneuter Berufung auf die im Urteil vom 24. Juni 2019, **Kommission/Polen (Unabhängigkeit des Obersten Gerichts)**⁷ aufgestellten Grundsätze die konkreten Gesichtspunkte benannt, die vom vorlegenden Gericht zu prüfen sein werden, um beurteilen zu können, ob die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts hinreichende Gewähr für Unabhängigkeit bietet.

Als Erstes hat der Gerichtshof festgestellt, dass der bloße Umstand, dass die Richter der Disziplinarkammer vom Präsidenten der Republik ernannt werden, keine Abhängigkeit von der Politik schaffen oder Zweifel an der Unparteilichkeit der Richter aufkommen lassen kann, wenn sie nach ihrer Ernennung keinem Druck ausgesetzt sind und bei der Ausübung ihres Amtes keinen Weisungen unterliegen. Außerdem ist die vorherige

6] Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

7] Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juni 2019, **Kommission/Polen (Unabhängigkeit des Obersten Gerichts)** (C-619/18, [EU:C:2019:531](#)).

Einschaltung des Landesjustizrats, der die zu ernennenden Richter vorschlagen soll, geeignet, den Handlungsspielraum des Präsidenten der Republik zu begrenzen. Das setzt jedoch voraus, dass dieses Gremium selbst gegenüber der Legislative und der Exekutive sowie dem Präsidenten der Republik hinreichend unabhängig ist. Insoweit sind alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die sowohl die Bedingungen, unter denen die Mitglieder des neuen polnischen Landesjustizrats bestellt wurden, als auch die Art und Weise betreffen, in der dieser seine Aufgabe, über die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter zu wachen, konkret erfüllt. Ferner ist zu klären, in welchem Umfang die Vorschläge des Landesjustizrats gerichtlich überprüft werden können, da die Ernennungsentscheidungen des Präsidenten der Republik selbst nicht justiziabel sind.

Als Zweites hat der Gerichtshof auf weitere die Disziplinarkammer unmittelbarer kennzeichnende Gesichtspunkte hingewiesen. Er hat insbesondere ausgeführt, dass in dem besonderen Kontext des scharf kritisierten Erlasses der Bestimmungen des neuen Gesetzes über das Oberste Gericht, die er in seinem Urteil vom 24. Juni 2019, **Kommission/Polen (Unabhängigkeit des Obersten Gerichts)** (C-619/18, [EU:C:2019:531](#)), für mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt hat, erheblich ist, dass die Disziplinarkammer eine sich aus diesem Gesetz ergebende ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Versetzung von Richtern des Obersten Gerichts in den Ruhestand erhalten hat, dass sie nur aus neu ernannten Richtern bestehen darf und dass sie innerhalb des Obersten Gerichts über eine besonders weitgehende Autonomie zu verfügen scheint.

Der Gerichtshof hat klargestellt, dass zwar jeder der untersuchten Gesichtspunkte, isoliert betrachtet, nicht zwangsläufig die Unabhängigkeit der Disziplinarkammer in Frage stellen kann, dass jedoch etwas anderes gelten könnte, wenn sie zusammen betrachtet werden. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden erheblichen Erkenntnisse zu ermitteln, ob diese dazu führen können, dass die neue Disziplinarkammer des Obersten Gerichts nicht den Eindruck vermittelt, unabhängig und unparteiisch zu sein, wodurch das Vertrauen beeinträchtigt werden kann, das die Justiz in einer demokratischen Gesellschaft bei den Rechtsunterworfenen schaffen muss.

Ist dies der Fall, ist das vorliegende Gericht nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dazu verpflichtet, die Bestimmung des nationalen Rechts, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Versetzung der Richter des Obersten Gerichts in den Ruhestand dieser Disziplinarkammer vorbehält, unangewendet zu lassen, damit die Rechtsstreitigkeiten von einem Gericht verhandelt werden können, das den genannten Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit genügt und in dem betreffenden Bereich zuständig wäre, stünde diese Bestimmung dem nicht entgegen.

2. Grundsatz *ne bis in idem*

Im Urteil **Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie** (C-617/17, [EU:C:2019:283](#)) vom 3. April 2019 hat der Gerichtshof im Wesentlichen zur Auslegung des in Art. 50 der *Charta niedergelegten Grundsatzes ne bis in idem* Stellung genommen. Dieses Urteil ist im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie S.A., einer Versicherungsgesellschaft, und der polnischen Wettbewerbsbehörde über deren Entscheidung ergangen, mit der gegen die Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie S.A. wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung eine Geldbuße für einen Verstoß gegen das nationale Wettbewerbsrecht und eine Geldbuße für einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union verhängt wurde.

In diesem Kontext hat der Gerichtshof entschieden, dass der Grundsatz *ne bis in idem* eine nationale Wettbewerbsbehörde nicht daran hindert, gegen ein Unternehmen im Rahmen ein und derselben Entscheidung eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen das nationale Wettbewerbsrecht und eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen Art. 82 EG (jetzt Art. 102 AEUV) zu verhängen. In einem solchen Fall hat sich die nationale Wettbewerbsbehörde jedoch zu vergewissern, dass die Geldbußen insgesamt der Art des Verstoßes angemessen sind.

Der Gerichtshof hat insoweit darauf hingewiesen, dass sich aus seiner Rechtsprechung ergibt, dass dieser Grundsatz verhindern soll, dass ein Unternehmen ein weiteres Mal mit einer Sanktion belegt oder verfolgt wird, was voraussetzt, dass es in einer früheren, nicht mehr anfechtbaren Entscheidung schon einmal mit einer Sanktion belegt oder für nicht verantwortlich erklärt wurde.

Demnach ist der Grundsatz *ne bis in idem* nicht auf einen Fall anwendbar, in dem die nationale Wettbewerbsbehörde gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003⁸ das nationale Wettbewerbsrecht und die Wettbewerbsregeln der Union parallel anwendet und gegen ein Unternehmen nach Art. 5 dieser Verordnung eine Sanktion verhängt, indem sie ihm im Rahmen ein und derselben Entscheidung eine Geldbuße für den Verstoß gegen das nationale Wettbewerbsrecht und eine Geldbuße für den Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union auferlegt.

3. Religionsfreiheit

Im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit ist auf das Urteil vom 22. Januar 2019, **Cresco Investigation** (C-193/17, [EU:C:2019:43](#)), des Gerichtshofs (Große Kammer) hinzuweisen, das die Vereinbarkeit einer Regelung, nach der allein Arbeitnehmern, die bestimmten christlichen Kirchen angehören, am Karfreitag ein bezahlter Feiertag bzw. – im Fall der Arbeit an diesem Tag – ein „Feiertagsentgelt“ zusteht, mit Art. 21 der Charta und der Antidiskriminierungsrichtlinie betrifft⁹.

Ferner hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs** (C-497/17, [EU:C:2019:137](#)) vom 26. Februar 2019 geprüft, ob ein Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion auf Waren angebracht werden darf, die von Tieren stammen, die auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung der Verordnung Nr. 1099/2009¹⁰, die der Achtung der Religionsfreiheit dient, einer rituellen Schlachtung ohne vorherige Betäubung unterzogen wurden¹¹.

8| Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

9| Dieses Urteil ist in Abschnitt XV.1 „Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung und soziale Sicherheit“ dargestellt.

10| Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. 2009, L 303, S. 1).

11| Dieses Urteil ist in Abschnitt VI „Landwirtschaft und Fischerei“ dargestellt.

II. Unionsbürgerschaft

Zur Unionsbürgerschaft sind mehrere Urteile des Gerichtshofs ergangen, darunter ein Urteil zur Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit¹², ein Urteil zum Verlust der Unionsbürgerschaft aufgrund des Verlusts der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats und zwei Urteile zum abgeleiteten Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind.

1. Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit

Im Urteil **TopFit und Biffi** (C-22/18, [EU:C:2019:497](#)) vom 13. Juni 2019 hat der Gerichtshof im Rahmen eines von einem Amateursportler italienischer Staatsangehörigkeit gegen den Deutschen Leichtathletikverband geführten Rechtsstreits, in dem es um *die für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen für die Teilnahme an deutschen Meisterschaften im Amateursport in der Kategorie der Senioren* ging, die Art. 18, 21 und 165 AEUV ausgelegt.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Bestimmungen der Regelung eines nationalen Sportverbands, wonach ein Unionsbürger, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats und seit vielen Jahren in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem der Verband seinen Sitz hat und er als Amateur in der Kategorie der Senioren den Laufsport ausübt, nicht wie Staatsangehörige des Mitgliedstaats in dieser Disziplin an nationalen Meisterschaften oder nur „außer Wertung“ bzw. „ohne Wertung“ teilnehmen kann, ohne Zugang zum Endlauf zu haben und ohne den nationalen Meisterschaftstitel erlangen zu können, entgegenstehen, es sei denn, diese Regelung ist durch objektive Erwägungen gerechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimerweise verfolgten Zweck stehen, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass sich ein Unionsbürger wie der in Rede stehende Amateursportler, der von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, im Rahmen der Ausübung eines Amateursports im Wettbewerb in der Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats rechtmäßig auf die Art. 18 und 21 AEUV berufen kann. Hierbei hat der Gerichtshof u. a. auf die Rolle des Sports als Faktor der Integration in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats verwiesen, die sich in Art. 165 AEUV widerspiegelt.

Er hat weiter ausgeführt, dass die Regelungen eines nationalen Sportverbands, mit denen der Zugang von Unionsbürgern zu Sportwettbewerben geregelt wird, den Vorschriften des Vertrags, insbesondere den Art. 18 und 21 AEUV, unterliegen. In diesem Zusammenhang müssen auch Regelungen nicht öffentlich-rechtlicher Art, die der kollektiven Regelung unselbständiger Arbeit und der Erbringung von Dienstleistungen dienen, die Grundfreiheiten und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, die im AEU-Vertrag vorgesehen sind, achten. Dies gilt auch dann, wenn eine Gruppe oder Organisation gegenüber Einzelpersonen bestimmte Befugnisse ausüben und sie Bedingungen unterwerfen kann, die die Wahrnehmung der durch den Vertrag gewährleisteten Grundfreiheiten beeinträchtigen.

¹² In diesem Zusammenhang ist auch auf das Urteil **Österreich/Deutschland** (C-591/17, [EU:C:2019:504](#)) vom 18. Juni 2019 hinzuweisen, in dem der Gerichtshof über eine Infrastrukturabgabe für Personenkraftwagen und eine Steuerentlastung für die Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen zu entscheiden hatte. Da die wirtschaftliche Last dieser Abgabe *de facto* nur auf den Haltern und Fahrern von in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland zugelassenen Fahrzeugen ruht, hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese Aufgabe eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Dieses Urteil ist in Abschnitt VII.1 „Freier Warenverkehr“ dargestellt.

Der Gerichtshof ist schließlich zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ungleichbehandlung im vorliegenden Fall geeignet ist, die Freizügigkeit des fraglichen Amateursportlers im Sinne von Art. 21 AEUV zu beschränken, da es ihm, selbst wenn er die Voraussetzungen im Hinblick auf die erforderlichen sportlichen Leistungen erfüllt und seit mindestens einem Jahr ein Startrecht für einen dem nationalen Leichtathletikverband angehörenden Verein besitzt, widerfahren kann, dass ihm die Teilnahme an nationalen Meisterschaften für Amateure in Kurzstreckenläufen in der Kategorie der Senioren verweigert wird oder dass er nur teilweise zugelassen wird. Der Gerichtshof hat hinzugefügt, dass eine Regelung eines Sportverbands auch dazu führen kann, dass Athleten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats als der Bundesrepublik Deutschland sind, eine geringere Unterstützung durch ihre Sportvereine erfahren als die nationalen Athleten, da diese Vereine ein geringeres Interesse daran haben, in Athleten zu investieren, die zur Teilnahme an nationalen Meisterschaften nicht befugt sind. Aus diesem Grund könnten sich Athleten, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, schlechter in ihre Sportvereine und folglich in die Gesellschaft des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, integrieren.

Nach den Feststellungen des Gerichtshofs kann eine Beschränkung der Freizügigkeit der Unionsbürger jedoch nur gerechtfertigt sein, wenn sie auf objektiven Erwägungen beruht und in angemessenem Verhältnis zu dem mit der betreffenden Regelung legitimerweise verfolgten Zweck steht, was das nationale Gericht zu prüfen hat. Zwar erscheint es legitim, die Verleihung des Titels des nationalen Meisters in einer bestimmten sportlichen Disziplin einem nationalen Staatsangehörigen vorzubehalten, da dieses nationale Element als charakteristisches Merkmal des nationalen Meisterschaftstitels angesehen werden kann. Die sich aus der Verfolgung dieses Ziels ergebenden Beschränkungen müssen jedoch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen, da das Ziel nicht jegliche Beschränkung der Teilnahme von Personen an nationalen Meisterschaften, die diese Staatsangehörigkeit nicht besitzen, rechtfertigt. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob möglicherweise Rechtfertigungsgründe bestehen, und dabei dem sich aus einer Zusammenschau der Bestimmungen von Art. 21 Abs. 1 AEUV und Art. 165 AEUV ergebenden Ziel Rechnung zu tragen, Wettbewerbe weiter zu öffnen, und zu berücksichtigen, dass es wichtig ist, im Aufnahmemitgliedstaat ansässige Personen – vor allem die, die für einen langen Zeitraum dort ansässig sind – zu integrieren. Jedenfalls erscheint der vollständige Ausschluss eines ausländischen Athleten von nationalen Meisterschaften aufgrund seiner Staatsangehörigkeit unverhältnismäßig, wenn es einen Mechanismus für die Beteiligung eines solchen Athleten an einer nationalen Meisterschaft gibt, zumindest für die Qualifikationsrunden und/oder außer Wertung.

2. Verlust der Unionsbürgerschaft aufgrund des Verlusts der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats

Im Urteil *Tjebbes u. a.* (C-221/17, [EU:C:2019:189](#)) vom 12. März 2019 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit der Frage befasst, ob *der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, der den Verlust der Unionsbürgerschaft nach sich zieht, mit Art. 20 AEUV im Licht der Art. 7 und 24 der Charta vereinbar ist.* In den Ausgangsverfahren hatte sich der niederländische Außenminister geweigert, die Passanträge von niederländischen Staatsbürgern, die über eine zweite Staatsangehörigkeit eines Drittstaats verfügten, zu prüfen, da diese Personen, darunter eine Minderjährige, ihre niederländische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren hätten. Grundlage für die Weigerung des niederländischen Ministers war das niederländische Staatsangehörigkeitsrecht, das bestimmt, dass ein Volljähriger die niederländische Staatsangehörigkeit verliert, wenn er zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und während eines ununterbrochenen Zeitraums von zehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Union hat. Außerdem verliert nach diesen Rechtsvorschriften eine minderjährige Person grundsätzlich die niederländische Staatsangehörigkeit, wenn ihr Vater oder ihre Mutter die niederländische Staatsangehörigkeit mangels Aufenthalts in der Union verliert.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Unionsrecht es grundsätzlich nicht verbietet, dass ein Mitgliedstaat den Verlust seiner Staatsangehörigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses vorsieht, selbst wenn dieser Verlust den des Unionsbürgerstatus nach sich zieht. Ein Mitgliedstaat darf nämlich davon ausgehen, dass die Staatsangehörigkeit Ausdruck einer echten Bindung zwischen ihm und seinen Staatsbürgern ist, und folglich das Fehlen oder den Wegfall einer solchen echten Bindung mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit verbinden. Es ist auch legitim, dass ein Mitgliedstaat die Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie schützen möchte, indem er vorsieht, dass eine minderjährige Person ihre Staatsangehörigkeit verliert, wenn eines ihrer Elternteile die seine verliert.

Um jedoch mit Art. 20 AEUV im Licht der Art. 7 und 24 der Charta vereinbar zu sein, müssen Rechtsvorschriften wie die betreffenden niederländischen Rechtsvorschriften es den zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls auch den nationalen Gerichten gestatten, bei der Beantragung eines Reisedokuments oder eines anderen Dokuments zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit durch eine betroffene Person inzident die Folgen dieses Verlusts der Staatsangehörigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen rückwirkend wiederherzustellen.

Im Rahmen dieser Prüfung müssen die nationalen Behörden und Gerichte feststellen, ob dieser Verlust der Staatsangehörigkeit, der den des Unionsbürgerstatus nach sich zieht, im Hinblick auf seine Folgen für die Situation der betroffenen Personen und gegebenenfalls für die ihrer Familienangehörigen aus unionsrechtlicher Sicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Eine solche Prüfung erfordert eine Bewertung der individuellen Situation des Betroffenen und seiner Familie, um zu bestimmen, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit Folgen hat, die die normale Entwicklung ihres Familien- und Berufslebens, und insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, das in Art. 7 der Charta niedergelegt ist, aus unionsrechtlicher Sicht – gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel – unverhältnismäßig beeinträchtigen würden.

Was die Umstände in Bezug auf die individuelle Situation der betroffenen Person angeht, die für eine solche Beurteilung relevant sein können, hält der Gerichtshof u. a. die Tatsache für belangreich, dass die betroffene Person infolge des Verlusts der niederländischen Staatsangehörigkeit und des Unionsbürgerstatus kraft Gesetzes Beschränkungen bei der Ausübung ihres Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ausgesetzt wäre, gegebenenfalls verbunden mit besonderen Schwierigkeiten, sich weiter in den einen oder anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort tatsächliche und regelmäßige Bindungen mit Mitgliedern ihrer Familie aufrechtzuerhalten, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben oder die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dort eine solche Tätigkeit auszuüben. Ebenfalls relevant ist seiner Auffassung nach erstens, dass ein Verzicht der betroffenen Person auf die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats nicht möglich gewesen wäre, und zweitens, dass sie der ernsthaften Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung ihrer Sicherheit oder ihrer Freiheit, zu kommen und zu gehen, ausgesetzt wäre, weil es ihr unmöglich wäre, im Hoheitsgebiet des Drittstaats, in dem sie wohnt, konsularischen Schutz gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchst. c AEUV in Anspruch zu nehmen.

Außerdem müssen die zuständigen Behörden bei Minderjährigen berücksichtigen, dass Umstände vorliegen könnten, aus denen sich ergibt, dass der Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit des betroffenen Minderjährigen wegen der Folgen, die dies für ihn hat, aus unionsrechtlicher Sicht nicht dem in Art. 24 der Charta anerkannten Kindeswohl entspricht.

3. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind

Im Urteil **SM (Unter algerische Kafala gestelltes Kind)** (C-129/18, [EU:C:2019:248](#)) vom 26. März 2019 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu der Frage geäußert, ob ein *Minderjähriger, der von Unionsbürgern nach der Regelung der algerischen Kafala betreut wird, unter den Begriff „Verwandter in gerader absteigender Linie“ im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/38¹³ fällt*. Zwei im Vereinigten Königreich lebende Ehegatten französischer Staatsangehörigkeit hatten bei den britischen Behörden für ein algerisches Kind, dessen Betreuung ihnen in Algerien nach der Regelung der Kafala übertragen worden war, eine Einreiseerlaubnis als Adoptivkind beantragt. Diese Einrichtung des Familienrechts, die einigen Ländern mit islamischer Tradition gemeinsam ist, sieht vor, dass ein oder mehrere Erwachsene den Unterhalt, die Erziehung und den Schutz des Kindes übernehmen und die dauerhafte gesetzliche Vormundschaft über es ausüben. Die britischen Behörden lehnten die beantragte Erlaubnis ab.

Der Gerichtshof hat zunächst hervorgehoben, dass sich der Begriff „Verwandter in gerader absteigender Linie“ eines Unionsbürgers nach Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/38 zwar in erster Linie auf das Bestehen eines biologischen Abstammungsverhältnisses bezieht. Unter Berücksichtigung des sich aus dem Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Freizügigkeit und den Aufenthalt der Unionsbürger zu erleichtern und zu verstärken, ergebenden Erfordernisses, diesen Begriff weit auszulegen, ist er jedoch dahin zu verstehen, dass er auch das Adoptivkind eines Unionsbürgers erfasst, sofern nachgewiesen ist, dass die Adoption ein rechtliches Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und seinem Vormund begründet. Ein Kind, das nach der Regelung der algerischen Kafala unter die gesetzliche Vormundschaft eines Unionsbürgers gestellt ist, kann dagegen nicht als ein „Verwandter in gerader absteigender Linie“ eines Unionsbürgers im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie angesehen werden, da diese Regelung kein Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und seinem Vormund begründet.

Nach Auffassung des Gerichtshofs fällt ein solches Kind jedoch unter den Begriff eines „[sonstigen] Familienangehörigen“ nach Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie. Dieser Begriff ist nämlich geeignet, die Situation eines Kindes zu erfassen, das von Unionsbürgern unter einer Regelung der gesetzlichen Vormundschaft wie der algerischen „Kafala“ betreut wird und für das die betreffenden Unionsbürger den Unterhalt, die Erziehung und den Schutz gemäß einer auf der Grundlage des Rechts des Herkunftslands des Kindes eingegangenen Verpflichtung übernehmen.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof sodann die den nationalen Behörden nach dieser Bestimmung obliegenden Verpflichtungen erläutert. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/38, gelesen im Licht von Art. 7 und Art. 24 Abs. 2 der Charta, müssen sie die Einreise und den Aufenthalt dieses Kindes als sonstigen Familienangehörigen erleichtern, indem sie alle aktuellen und relevanten Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung sämtlicher in Rede stehenden Interessen, insbesondere des Kindeswohls, ausgewogen und sachgerecht würdigen. Dabei ist auch etwaigen konkreten und individualisierten Gefahren Rechnung zu tragen, dass das betreffende Kind Opfer von Missbrauch, Ausbeutung oder Menschenhandel sein könnte. Von solchen Gefahren ist jedoch nicht allein deshalb auszugehen, weil das Verfahren über eine Betreuung nach der Regelung der algerischen Kafala, das auf einer Beurteilung der Eignung des Erwachsenen und des Interesses des Kindes beruht, weniger umfassend sein soll als das Verfahren, das im Aufnahmemitgliedstaat für eine Adoption oder Betreuung eines Kindes vorgesehen ist.

13| Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

Sollte nach einer solchen Würdigung festgestellt werden, dass das Kind und sein Vormund, der Unionsbürger ist, dazu berufen sind, ein tatsächliches Familienleben zu führen, und dass dieses Kind von seinem Vormund abhängig ist, gebieten es die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Grundrecht der Achtung des Familienlebens in Verbindung mit der Pflicht zur Berücksichtigung des Kindeswohls nach Auffassung des Gerichtshofs grundsätzlich, dass dem Kind das Recht auf Einreise und Aufenthalt gewährt wird, damit es mit seinem Vormund in dessen Aufnahmemitgliedstaat leben kann.

Im Urteil **Chenchooliah** (C-94/18, [EU:C:2019:693](#)) vom 10. September 2019 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) Art. 15 der Richtlinie 2004/38 auszulegen, der u. a. vorsieht, dass bestimmte der in Kapitel VI („Beschränkungen des Einreise- und Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit“) der Richtlinie vorgesehenen Verfahren¹⁴ sinngemäß auf jede Entscheidung Anwendung finden, die die Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen beschränkt und nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erlassen wird. Der Gerichtshof hat entschieden, dass dieser Artikel auf eine Entscheidung anwendbar ist, mit der in einer Situation, in der ein Drittstaatsangehöriger einen Unionsbürger zu einem Zeitpunkt heiratete, als dieser von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machte, indem er sich in den Aufnahmemitgliedstaat begab und sich dort mit dem Drittstaatsangehörigen aufhielt, anschließend aber in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zurückkehrte, die Ausweisung des Drittstaatsangehörigen verfügt wird, weil er nicht mehr über ein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie verfügt. Dies impliziert, dass bestimmte Garantien, die nach der Richtlinie im Rahmen von Entscheidungen, mit denen die Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihrer Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränkt wird, beachtet werden müssen¹⁵, beim Erlass einer Ausweisungsverfügung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die nicht mit einem Einreiseverbot einhergehen darf, heranzuziehen sind.

Dieses Urteil ist im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zwischen einer in Irland wohnhaften Staatsangehörigen von Mauritius und dem Minister for Justice and Equality (Minister für Justiz und Gleichberechtigung) wegen einer Entscheidung ergangen, mit der gemäß Section 3 des irischen Einwanderungsgesetzes von 1999 ihre Abschiebung verfügt wurde, nachdem ihr Ehegatte, ein Unionsbürger portugiesischer Staatsangehörigkeit, nach Portugal zurückgekehrt war, wo er eine Freiheitsstrafe verbüßt. Die Abschiebungsverfügung war nach nationalem Recht von Amts wegen mit einem unbefristeten Einreiseverbot verbunden.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass in einer Situation, in der ein Unionsbürger in den Mitgliedstaat zurückgekehrt ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und daher im Aufnahmemitgliedstaat von der ihm durch das Unionsrecht gewährten Freizügigkeit keinen Gebrauch mehr macht, der mit diesem Unionsbürger verheiratete Drittstaatsangehörige kein „Berechtigter“ im Sinne der Richtlinie¹⁶ mehr ist, wenn er im Aufnahmemitgliedstaat bleibt und sich nicht mehr bei seinem Ehegatten aufhält.

Er hat sodann entschieden, dass der Verlust dieser Eigenschaft – obwohl er zur Folge hat, dass dem Drittstaatsangehörigen die Rechte auf Freizügigkeit und Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats, die er eine Zeit lang besaß, nicht mehr zustehen, da er nicht mehr die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt – gleichwohl nicht bedeutet, dass die Richtlinie 2004/38 nicht mehr auf den Erlass einer Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats anwendbar ist, mit der aus diesem Grund die Ausweisung des Drittstaatsangehörigen

14| Und zwar die Verfahren der Art. 30 und 31.

15| Und zwar die einschlägigen in den Art. 30 und 31 vorgeschriebenen Garantien.

16| Art. 3 Abs. 1.

verfügt wird. Art. 15 der Richtlinie 2004/38¹⁷, der zu deren Kapitel III („Aufenthaltsrecht“) gehört, regelt nämlich den Fall, dass ein aufgrund der Richtlinie bestehendes Recht zum vorübergehenden Aufenthalt endet, insbesondere wenn ein Unionsbürger oder ein Angehöriger seiner Familie, dem in der Vergangenheit ein Recht auf Aufenthalt von bis zu drei Monaten oder für mehr als drei Monate zustand, die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt und daher vom Aufnahmemitgliedstaat grundsätzlich ausgewiesen werden darf.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass Art. 15 der Richtlinie 2004/38 nur auf die sinngemäße Anwendung bestimmter Bestimmungen des Kapitels VI der Richtlinie verweist, die insbesondere die Mitteilung der Entscheidungen und das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einem Gericht betreffen¹⁸. Dagegen finden andere Bestimmungen dieses Kapitels im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung nach Art. 15 der Richtlinie keine Anwendung, da sie nur anwendbar sind, wenn der betreffenden Person nach der Richtlinie gegenwärtig ein – vorübergehendes oder dauerhaftes – Recht auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat zusteht.

Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Ausweisungsverfügung, die im Ausgangsverfahren ergehen kann, nach Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38 nicht mit einem Einreiseverbot einhergehen durfte¹⁹.

III. Institutionelle Bestimmungen

In diesem Abschnitt sind zwei Urteile zu nennen²⁰, von denen das eine die Immunitäten der Mitglieder des Europäischen Parlaments und das andere eine Europäische Bürgerinitiative betrifft.

1. Immunitäten der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Im Vorabentscheidungsurteil *Junqueras Vies* (C-502/19, [EU:C:2019:1115](#)) vom 19. Dezember 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) *die persönliche, zeitliche und sachliche Tragweite der den Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewährten Immunitäten*²¹ geklärt.

In dieser Rechtssache wurden dem Gerichtshof vom Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) mehrere Fragen zur Auslegung von Art. 9 des Protokolls vorgelegt. Diese Fragen wurden im Rahmen eines Verfahrens über eine Beschwerde vorgelegt, die von einem bei den Wahlen vom 26. Mai 2019 ins Europäische Parlament gewählten Politiker gegen einen Beschluss erhoben worden war, mit dem ihm eine außerordentliche Genehmigung zum Verlassen der Haftanstalt verweigert worden war. Der Betroffene war vor diesen Wahlen im Rahmen eines Strafverfahrens, das wegen seiner Teilnahme an der Organisation des am 1. Oktober 2017 in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien abgehaltenen Referendums über die Selbstbestimmung gegen

17| Art. 15.

18| Art. 30 und 31.

19| Art. 15 Abs. 3.

20| Es sind ferner zwei Urteile des Gerichtshofs vom 26. März 2019, *Spanien/Parlament* (C-377/16, [EU:C:2019:249](#)) und *Kommission/Italien* (C-621/16 P, [EU:C:2019:251](#)), zur Sprachenregelung der Organe anzuführen. Diese Urteile sind in Abschnitt XXII „Europäischer öffentlicher Dienst“ dargestellt.

21| Immunitäten, die in Art. 343 AEUV und Art. 9 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. 2012, C 326, S. 266) (im Folgenden: Protokoll) vorgesehen sind.

ihn eingeleitet worden war, in Untersuchungshaft genommen worden. Er hatte die genannte Genehmigung beantragt, um eine gemäß dem spanischen Recht nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse geforderte Formalität erfüllen zu können, die darin besteht, vor einer Zentralen Wahlkommission einen Eid oder ein Gelöbnis auf die spanische Verfassung abzulegen, und sich danach zum Europäischen Parlament zu begeben, um an der konstituierenden Sitzung der neuen Legislaturperiode teilzunehmen. Nach der Anrufung des Gerichtshofs verurteilte das Tribunal Supremo den Betroffenen am 14. Oktober 2019 zu einer dreizehnjährigen Gefängnisstrafe und zum Verlust der bürgerlichen Rechte für einen ebenso langen Zeitraum, in dem er keine öffentliche Aufgaben oder Ämter ausüben darf.

Der Gerichtshof hat erstens entschieden, dass eine Person, die ins Europäische Parlament gewählt wird, die Eigenschaft als Mitglied des Parlaments aufgrund und zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlergebnisse erwirbt, so dass sie die von Art. 9 des Protokolls garantierten Immunitäten genießt.

Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass zwar das Wahlverfahren und die Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß den Art. 8 und 12 des Akts von 1976²² grundsätzlich durch die Vorschriften der Mitgliedstaaten geregelt werden, die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl²³ jedoch Ausdruck des verfassungsmäßigen Grundsatzes der repräsentativen Demokratie ist, dessen Tragweite vom Unionsrecht selbst definiert wird. Aus den Verträgen und dem Akt von 1976 folgt, dass sich die Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments allein aus der Wahl des Betroffenen ergibt und ihm aufgrund der amtlichen Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die Mitgliedstaaten zukommt. Zudem folgt aus Art. 343 AEUV, dass die Union und damit ihre Organe sowie deren Mitglieder die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befreiungen genießen müssen.

Zweitens hat der Gerichtshof entschieden, dass Personen, die wie Herr Junqueras Vies ins Europäische Parlament gewählt worden sind, ab der Bekanntgabe der Ergebnisse die Immunität während der Reise genießen, die mit ihrer Eigenschaft als Mitglied einhergeht und in Art. 9 Abs. 2 des Protokolls vorgesehen ist. Diese Immunität soll ihnen u. a. ermöglichen, sich zur konstituierenden Sitzung der neuen Legislaturperiode des Europäischen Parlaments zu begeben und daran teilzunehmen. Im Unterschied zur im ersten Absatz vorgesehenen Immunität während der Sitzungsperiode, die ihnen erst ab der Eröffnung dieser konstituierenden Sitzung und während der gesamten Dauer der Sitzungsperioden des Europäischen Parlaments zugutekommt, erfasst die Immunität während der Reise die Reisen der Mitglieder zum Sitzungsort des Europäischen Parlaments einschließlich zum Ort seiner ersten Sitzung.

Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Ziele, die mit den vom Protokoll vorgesehenen Immunitäten verfolgt werden, darin bestehen, den Schutz des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Unabhängigkeit der Organe sicherzustellen. In diesem Rahmen verleiht die in Art. 9 Abs. 2 dieses Protokolls genannte Immunität während der Reise dem durch Art. 39 Abs. 2 der Charta garantierten passiven Wahlrecht Wirksamkeit, indem sie jedem Mitglied erlaubt, sobald dessen Wahl bekanntgegeben wurde und unabhängig von der Frage, ob es eventuelle vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebene Formalitäten erfüllt hat, an der konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments teilzunehmen, ohne an seiner Reise gehindert werden zu dürfen.

Der Gerichtshof hat drittens entschieden, dass die jedem Mitglied des Europäischen Parlaments garantierte Immunität während der Reise verlangt, jede Maßnahme der Untersuchungshaft aufzuheben, die vor der Bekanntgabe seiner Wahl verhängt worden ist, um ihm zu erlauben, sich zur konstituierenden Sitzung des

22| Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments im Anhang des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (ABl. 1976, L 278, S. 1) in der durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (ABl. 2002, L 283, S. 1) geänderten Fassung.

23| Art. 14 Abs. 3 EUV.

Europäischen Parlaments zu begeben und daran teilzunehmen. Folglich obläge es dem zuständigen nationalen Gericht, wenn es die Aufrechterhaltung einer solchen Maßnahme für erforderlich hielte, unverzüglich beim Europäischen Parlament auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 des Protokolls die Aufhebung dieser Immunität zu beantragen.

2. Europäische Bürgerinitiative

Im Urteil **Puppinck u. a./Kommission** (C-418/18 P, [EU:C:2019:1113](#)) vom 19. Dezember 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) *das Rechtsmittel der Organisatoren der Europäischen Bürgerinitiative (im Folgenden: EBI) „Einer von Uns“ gegen das Urteil des Gerichts²⁴ zurückgewiesen, mit dem ihre Klage auf Nichtigerklärung der Mitteilung der Kommission vom 28. Mai 2014 betreffend diese EBI²⁵ abgewiesen worden war.*

Nach dem Vertrag über die Europäische Union²⁶ und der Verordnung Nr. 211/2011²⁷ können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million beträgt und die aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten stammen, die Initiative ergreifen und die Kommission auffordern, dem Unionsgesetzgeber im Rahmen ihrer Befugnisse den Erlass eines Rechtsakts zur Umsetzung der Verträge vorzuschlagen. Bevor die Organisatoren der EBI mit der Sammlung der erforderlichen Anzahl von Unterschriften beginnen können, müssen sie die Initiative bei der Kommission anmelden, die insbesondere ihren Gegenstand und ihre Ziele prüft.

Patrick Grégor Puppinck und sechs weitere Personen bilden den Bürgerausschuss der EBI „Einer von uns“, die im Jahr 2012 bei der Kommission registriert wurde²⁸. Ziel dieser EBI ist es, die Finanzierung aller Aktivitäten (insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklungspolitik und öffentliche Gesundheit), die mit der Zerstörung menschlicher Embryonen einhergehen, einschließlich der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen, zu unterbinden. Nach ihrer Registrierung sammelte die EBI „Einer von uns“ die erforderliche Anzahl von einer Million Unterschriften, bevor sie der Kommission Anfang 2014 offiziell vorgelegt wurde. Am 28. Mai 2014 erklärte die Kommission in einer Mitteilung, dass sie auf diese EBI hin keine Maßnahme ergreifen wolle.

Die Organisatoren der EBI klagten daraufhin beim Gericht der Europäischen Union auf Nichtigerklärung der Mitteilung der Kommission, wobei sie u. a. geltend machten, dass dieses Organ verpflichtet sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union als Antwort auf eine eingetragene EBI vorzulegen. Das Gericht bestätigte den Beschluss der Kommission.

Auf das Rechtsmittel hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass die Kommission nach Art. 11 Abs. 4 EUV mit der EBI „aufgefordert“ werden soll, einen geeigneten Vorschlag zu unterbreiten, um die Verträge umzusetzen, und nicht verpflichtet werden soll, auf die EBI hin tätig zu werden. Aus den verschiedenen

24| Urteil des Gerichts vom 23. April 2018, **One of Us u. a./Kommission** (T-561/14, [EU:T:2018:210](#)).

25| Mitteilung COM(2014) 355 final der Kommission vom 28. Mai 2014 über die Europäische Bürgerinitiative „Einer von uns“.

26| Art. 11 Abs. 4 EUV.

27| Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. 2011, L 65, S. 1, berichtigt im ABl. 2012, L 94, S. 49).

28| COM(2014) 355 final.

Bestimmungen der Verordnung Nr. 211/2011 geht hervor, dass die Kommission, wenn bei ihr eine EBI eingeht, ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen und die Gründe hierfür darlegt, wodurch bestätigt wird, dass die Vorlage eines Vorschlags für einen Unionsakt auf eine EBI hin fakultativer Natur ist.

Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, dass das der Kommission durch die Verträge verliehene Initiativrecht bei der Gesetzgebung bedeutet, dass es Sache der Kommission ist, zu entscheiden, ob sie einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorlegt oder nicht, es sei denn, sie ist nach dem Unionsrecht dazu verpflichtet. In diesem Initiativrecht der Kommission bei der Gesetzgebung kommt der Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts zum Ausdruck, der für den organisatorischen Aufbau der Union kennzeichnend ist. Dieser Grundsatz gebietet, dass jedes Organ seine Befugnisse unter Beachtung der Befugnisse der anderen Organe ausübt. Nach dem Wortlaut der Verordnung Nr. 211/2011 soll die EBI den Unionsbürgern ein Recht einräumen, die Kommission aufzufordern, geeignete Vorschläge zu unterbreiten, um die Verträge umzusetzen – ähnlich dem Recht, das das Europäische Parlament und der Rat nach den Art. 225 bzw. 241 AEUV besitzen. Da jedoch dieses dem Europäischen Parlament und dem Rat verliehene Recht nicht das Initiativrecht der Kommission bei der Gesetzgebung beeinträchtigt, muss dies auch für eine EBI gelten.

Dass die Kommission nicht verpflichtet ist, auf eine EBI hin eine Maßnahme zu ergreifen, bedeutet, so der Gerichtshof, entgegen dem Vorbringen der Rechtsmittelführer nicht, dass eine solche Initiative ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde. Zum einen stellt der Mechanismus der EBI eines der Instrumente der partizipativen Demokratie dar, die mit der Annahme des Vertrags von Lissabon das System der repräsentativen Demokratie, auf der die Arbeitsweise der Union beruht, vervollständigt haben und die Beteiligung der Bürger am demokratischen Prozess und den Dialog zwischen Bürgern und den Unionsorganen fördern sollen. Zum anderen löst eine nach der Verordnung Nr. 211/2011 registrierte EBI, die alle in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren und Voraussetzungen beachtet, eine Reihe besonderer Verpflichtungen der Kommission aus, die in den Art. 10 und 11 dieser Verordnung aufgeführt sind. Der besondere Mehrwert dieses Mechanismus liegt nicht in der Gewissheit seines Ergebnisses, sondern in den dadurch für die Unionsbürger geschaffenen Wegen und Möglichkeiten, eine politische Debatte in den Organen anzustoßen, ohne die Einleitung eines Rechtsetzungsverfahrens abwarten zu müssen.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof die Auffassung des Gerichts bestätigt, dass eine Mitteilung hinsichtlich einer EBI wie die streitgegenständliche in Ausübung des weiten Ermessens der Kommission ergeht und damit nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegt, bei der insbesondere geprüft wird, ob ihre Begründung hinreichend ist und keine offensichtlichen Beurteilungsfehler vorliegen.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof das Gericht darin bestätigt, dass die Kommission keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, als sie unter Berufung auf eine Veröffentlichung der Weltgesundheitsorganisation davon ausging, dass die Finanzierung einer Gesamtheit von sicheren und wirksamen Gesundheitsdienstleistungen, u. a. im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs, zur Senkung der Zahl der unsachgemäß ausgeführten Schwangerschaftsabbrüche und damit des Risikos der Müttersterblichkeit und der Erkrankung von Müttern beigetragen hat.

IV. Unionsrecht und nationales Recht

Im Urteil **Deutsche Umwelthilfe** (C-752/18, [EU:C:2019:1114](#)) vom 19. Dezember 2019 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) erstmals dazu geäußert, ob *die nationalen Gerichte befugt oder sogar verpflichtet sind, Zwangshaft gegen die Verantwortlichen nationaler Behörden zu verhängen, die sich beharrlich weigern, einer gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, mit der ihnen aufgegeben wird, ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.*

Der Gerichtshof ist im Rahmen eines Rechtsstreits angerufen worden, den die Deutsche Umwelthilfe, eine deutsche Umweltschutzorganisation, gegen den Freistaat Bayern wegen dessen beharrlicher Weigerung führt, zur Umsetzung der Richtlinie 2008/50 über Luftqualität²⁹ die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit in der Stadt München der Grenzwert für Stickstoffdioxid eingehalten wird. Der Freistaat Bayern wurde im Jahr 2012 dazu verurteilt, seinen Luftreinhalteplan für diese Stadt zu ändern. Im Jahr 2016 wurde er unter Androhung von Zwangsgeld aufgefordert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, indem er u. a. in Teilen des Stadtgebiets Verkehrsverbote für bestimmte Diesel-Fahrzeuge vorsieht. Da der Freistaat sich jedoch weigerte, diese Anordnungen zu befolgen, wurde im Jahr 2017 ein Zwangsgeld in Höhe von 4 000 Euro gegen ihn festgesetzt, das er beglich. Er weigert sich weiterhin, die Anordnungen zu befolgen, und seine Vertreter haben öffentlich erklärt, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen werde. Deshalb beantragte die Deutsche Umwelthilfe zum einen, gegen ihn ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 4 000 Euro festzusetzen. Diesem Antrag wurde mit Beschluss vom 28. Januar 2018 stattgegeben. Zum anderen beantragte sie, gegen die Verantwortlichen des Freistaats (die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz oder, hilfsweise, den Ministerpräsidenten) Zwangshaft zu verhängen. Dies wurde mit Beschluss gleichen Datums abgelehnt. Der vom Freistaat angerufene Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Festsetzung des Zwangsgelds bestätigt und den Gerichtshof um Vorabentscheidung darüber ersucht, ob Zwangshaft verhängt werden kann. Er hat ausgeführt, dass die Auferlegung von Zwangsgeldern nicht geeignet sei, an dem Verhalten des Freistaats etwas zu ändern, da sie ihm wieder zufließen und nicht mit einer Vermögenseinbuße einhergingen, und dass die Verhängung von Zwangshaft aus innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sei. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat dem Gerichtshof daher die Frage vorgelegt, ob das Unionsrecht, insbesondere das durch Art. 47 der Charta garantierte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, dahin auszulegen ist, dass es die nationalen Gerichte zum Erlass einer solchen Maßnahme ermächtigt oder sogar verpflichtet.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass das zuständige nationale Gericht unter Umständen, die durch die beharrliche Weigerung einer nationalen Behörde gekennzeichnet sind, einer gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, mit der ihr aufgegeben wird, eine klare, genaue und unbedingte Verpflichtung zu erfüllen, die sich aus dem Unionsrecht, etwa aus der Richtlinie 2008/50, ergibt, Zwangshaft gegen die Verantwortlichen des Freistaats zu verhängen hat, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen muss es im innerstaatlichen Recht eine hinreichend zugängliche, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbare Rechtsgrundlage für den Erlass einer solchen Maßnahme geben. Zum anderen muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

29| Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. 2008, L 152, S. 1).

Insoweit hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts zu gewährleisten haben, dass das sowohl in Art. 47 der Charta als auch, für den Umweltbereich, in Art. 9 Abs. 4 des Aarhus-Übereinkommens³⁰ verankerte Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewahrt ist. Dieses Recht ist umso bedeutsamer, als das Unterbleiben der nach der Richtlinie 2008/50 erforderlichen Maßnahmen die Gesundheit von Personen gefährden würde. Nationale Rechtsvorschriften, die zu einer Situation führen, in der das Urteil eines Gerichts wirkungslos bleibt, verletzen aber den Wesensgehalt dieses Rechts und nehmen ihm jede praktische Wirksamkeit. In einem solchen Fall muss das nationale Gericht sein nationales Recht so auslegen, dass es so weit wie möglich im Einklang mit den Zielen der genannten Bestimmungen steht; ist es dazu außerstande, muss es jede nationale Bestimmung unangewendet lassen, die dem unmittelbaren Wirkung entfaltenden Unionsrecht entgegensteht.

Der Gerichtshof hat jedoch präzisiert, dass die Beachtung dieser letzteren Verpflichtung nicht dazu führen darf, dass ein anderes Grundrecht verletzt wird, und zwar das durch Art. 6 der Charta garantierte und durch die Zwangshaft eingeschränkte Recht auf Freiheit. Da das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz kein absolutes Recht ist und nach Art. 52 Abs. 1 der Charta Einschränkungen unterliegen kann, ist eine Abwägung der in Rede stehenden Grundrechte vorzunehmen. Um den Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 der Charta zu genügen, muss eine Rechtsvorschrift, die es einem Gericht gestattet, einer Person ihre Freiheit zu entziehen, zunächst hinreichend zugänglich, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbar sein, um jede Gefahr von Willkür zu vermeiden; dies zu beurteilen ist Sache des vorlegenden Gerichts. Überdies darf auf die Verhängung von Zwangshaft, da mit ihr ein Freiheitsentzug verbunden ist, aufgrund der Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben, nur zurückgegriffen werden, wenn es keine weniger einschneidende Maßnahme (wie z. B. mehrere hohe Geldbußen in kurzen Zeitabständen, die nicht letzten Endes dem Haushalt zufließen, aus dem sie stammen) gibt; auch dies hat das vorlegende Gericht zu prüfen. Nur für den Fall, dass die mit der Verhängung von Zwangshaft verbundene Einschränkung des Rechts auf Freiheit diesen Voraussetzungen genügt, würde das Unionsrecht den Rückgriff auf eine solche Maßnahme nicht nur gestatten, sondern gebieten. Hinzu kommt, dass ein Verstoß gegen die Richtlinie 2008/50 vom Gerichtshof im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage festgestellt werden und zur Haftung des Staates für die daraus resultierenden Schäden führen kann.

In diesem Abschnitt ist ferner auf das Urteil vom 3. Oktober 2019, **Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland u. a.** (C-197/18, [EU:C:2019:824](#)), hinzuweisen, in dem es um die Frage geht, ob sich natürliche und juristische Personen, die von einer Verunreinigung des Grundwassers unmittelbar betroffen sind, vor den nationalen Gerichten auf bestimmte Vorschriften der Richtlinie 91/676 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen³¹ berufen können.

Auf dem Gebiet des Wettbewerbs hat der Gerichtshof im Urteil **Cogeco Communications** (C-637/17, [EU:C:2019:263](#)) zur Vereinbarkeit portugiesischer Vorschriften über die Verjährung von Ansprüchen aus außervertraglicher Haftung bei Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen mit Art. 102 AEUV entschieden, dass dieser Artikel und der Effektivitätsgrundsatz einer solchen nationalen Regelung entgegenstehen, da die dort vorgesehene Verjährungsfrist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf der Grundlage einer bestandskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften der Union festgestellt wird, praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren kann³². Ferner hat der Gerichtshof im Urteil **Otis u. a.** (C-435/18, [EU:C:2019:1069](#)) entschieden,

30| Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet in Aarhus am 25. Juni 1998 und im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 (ABl. 2005, L 124, S. 1).

31| Dieses Urteil ist in Abschnitt XVIII.2 „Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ dargestellt.

32| Dieses Urteil ist in Abschnitt XI.2 „Art. 102 AEUV“ dargestellt.

dass Art. 101 Abs. 1 AEUV in den Beziehungen zwischen Einzelnen unmittelbare Wirkungen erzeugt und jedermann das Recht verleiht, den Ersatz des Schadens, der ihm durch einen Vertrag, der den Wettbewerb beschränken oder verfälschen kann, oder durch ein entsprechendes Verhalten entstanden ist, zu verlangen, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Schaden und wettbewerbswidrigem Verhalten besteht³³.

V. Unionsverfahrensrecht

In diesem Abschnitt sind zwei Urteile, mit denen Vertragsverletzungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Richtlinie festgestellt wurden, und ein Rechtsmittelurteil im Zusammenhang mit einer Klage wegen außervertraglicher Haftung der Union zu nennen. Dazu kommen drei Urteile auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Währungs- und Bankenrechts³⁴.

1. Allgemeines

1.1. Vertragsverletzungsklagen

Im Urteil **Kommission/Belgien** (Art. 260 Abs. 3 AEUV – Hochgeschwindigkeitsnetze) (C-543/17, [EU:C:2019:573](#)) vom 8. Juli 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) *erstmalig* Art. 260 Abs. 3 AEUV³⁵ *ausgelegt und angewandt*. Dabei hat er der von der Kommission gegen Belgien erhobenen Vertragsverletzungsklage stattgegeben und Belgien verurteilt, ab dem Tag der Verkündung des Urteils ein Zwangsgeld mit einem Tagessatz von 5 000 Euro zu zahlen, *weil es die Richtlinie 2014/61*³⁶ *über Hochgeschwindigkeitsnetze teilweise nicht umgesetzt und infolgedessen der Kommission auch nicht die entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hat*.

Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie 2014/61 bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umsetzen und die Kommission von den insoweit getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Am 15. September 2017 erhob die Kommission beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage, weil Belgien ihres Erachtens innerhalb der gesetzten Frist weder die Richtlinie 2014/61 vollständig umgesetzt noch die betreffenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatte. Ferner beantragte die Kommission, Belgien wegen der Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie zur Zahlung eines Zwangsgelds ab dem Tag der Verkündung des Urteils zu verurteilen. Der ursprünglich mit 54 639 Euro angesetzte Tagessatz des Zwangsgelds wurde in Anbetracht der Fortschritte, die Belgien seit

33| Dieses Urteil ist in Abschnitt XI.1 „Art. 101 AEUV“ dargestellt.

34| In diesem Abschnitt ist auch das Urteil vom 29. Juli 2019, **Bayerische Motoren Werke und Freistaat Sachsen/Kommission** (C-654/17 P, [EU:C:2019:634](#)), zu staatlichen Beihilfen zu erwähnen, in dem der Gerichtshof bestätigt hat, dass ein Beschluss, mit dem das Gericht einem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe stattgibt, weder Gegenstand eines Rechtsmittels noch eines Anschlussrechtsmittels sein kann. Dieses Urteil ist in Abschnitt XI.3 „Staatliche Beihilfen“ dargestellt.

35| Nach Art. 260 Abs. 3 AEUV kann der Gerichtshof gegen einen Mitgliedstaat, der gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, der Kommission „Maßnahmen zur Umsetzung einer ... Richtlinie mitzuteilen“, eine finanzielle Sanktion (Pauschalbetrag oder Zwangsgeld) verhängen.

36| Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABl. 2014, L 155, S. 1).

der Klageerhebung bei der Umsetzung der Richtlinie gemacht hatte, auf 6 071 Euro herabgesetzt. Die Kommission führte hierzu aus, dass nur noch auf der Ebene der Region Brüssel-Hauptstadt Mängel fortbeständen.

Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2014/61 verstoßen hat, dass es bei Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt und auf Antrag von der Kommission verlängert worden war, nicht die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie erlassen und der Kommission somit auch keine solchen Maßnahmen mitgeteilt hatte.

Zweitens hat der Gerichtshof anhand des Wortlauts und der Zielsetzung von Art. 260 Abs. 3 AEUV geprüft, welche Tragweite diese Bestimmung hat, die durch den Vertrag von Lissabon eingeführt wurde, um nicht nur die Mitgliedstaaten stärker dazu anzuhalten, die Richtlinien fristgerecht umzusetzen, sondern auch das Verfahren zur Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Mitgliedstaaten, die ihre Pflicht verletzen, die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie mitzuteilen, zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Dabei hat der Gerichtshof eine Auslegung von Art. 260 Abs. 3 AEUV vertreten, mit der ein doppeltes Ziel verfolgt wird. Zum einen soll sie es ermöglichen, sowohl die Befugnisse zu gewährleisten, über die die Kommission verfügt, um die wirksame Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, als auch die Verteidigungsrechte und die Verfahrensstellung zu schützen, die den Mitgliedstaaten nach Art. 258 AEUV³⁷ in Verbindung mit Art. 260 Abs. 2 AEUV³⁸ zustehen. Zum anderen soll sie den Gerichtshof in die Lage versetzen, seine Rechtsprechungsfunktion auszuüben, die darin besteht, im Rahmen nur eines Verfahrens zu beurteilen, ob der betreffende Mitgliedstaat seinen Mitteilungspflichten nachgekommen ist, und gegebenenfalls die Schwere der dabei festgestellten Pflichtverletzung zu bewerten und die unter den Umständen des Einzelfalls am geeignetsten erscheinende finanzielle Sanktion zu verhängen.

Aufgrund dessen ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass die in Art. 260 Abs. 3 AEUV vorgesehene „Verpflichtung ..., Maßnahmen zur Umsetzung ... mitzuteilen“, dahin auszulegen ist, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, hinreichend klare und genaue Informationen über die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie mitzuteilen. Um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen und zu gewährleisten, dass alle Bestimmungen der Richtlinie im gesamten Hoheitsgebiet umgesetzt werden, müssen die Mitgliedstaaten für jede Bestimmung der Richtlinie angeben, welche nationale(n) Vorschrift(en) ihre Umsetzung sicherstellen. Sobald diese Mitteilung erfolgt ist, obliegt es der Kommission, im Hinblick auf einen Antrag, gegen den betreffenden Mitgliedstaat die in der genannten Bestimmung vorgesehene finanzielle Sanktion zu verhängen, nachzuweisen, dass bestimmte Umsetzungsmaßnahmen offensichtlich unterblieben sind oder sich nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken. Dagegen ist es nicht Sache des Gerichtshofs, im Rahmen des in Anwendung von Art. 260 Abs. 3 AEUV eingeleiteten Verfahrens zu prüfen, ob die fragliche Richtlinie mit den der Kommission mitgeteilten nationalen Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Der Gerichtshof hat die Anwendbarkeit dieser Bestimmung im vorliegenden Fall bejaht, weil Belgien seiner Mitteilungspflicht nur teilweise nachgekommen ist. Die Vertragsverletzung Belgiens hat nämlich zum Zeitpunkt der Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof teilweise fortbestanden, da nach wie vor nicht die

37| Art. 258 AEUV sieht das von der Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren vor.

38| Art. 260 Abs. 2 AEUV sieht das Verfahren für den Fall vor, dass ein Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus einem Urteil ergeben, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird, nicht getroffen hat. Der Gerichtshof kann eine finanzielle Sanktion (Pauschalbetrag oder Zwangsgeld) verhängen.

erforderlichen Maßnahmen erlassen worden waren, um in der Region Brüssel-Hauptstadt mehrere Bestimmungen der Richtlinie 2014/61³⁹ in innerstaatliches Recht umzusetzen, und der Kommission somit auch keine solchen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt worden waren.

Nachdem der Gerichtshof festgestellt hatte, dass die Verurteilung Belgiens zur Zahlung eines Zwangsgelds ein geeignetes finanzielles Mittel ist, um dafür zu sorgen, dass dieser Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie 2014/61 und den Verträgen nachkommt, hat er in Ausübung seines Ermessens Schwere und Dauer der fraglichen Zuwiderhandlung ermittelt, um die Höhe des Zwangsgelds festzulegen, und dann Belgien verurteilt, ab dem Tag der Verkündung seines Urteils bis zur Beendigung der festgestellten Vertragsverletzung ein Zwangsgeld mit einem Tagessatz von 5 000 Euro an die Kommission zu zahlen.

Im Urteil **Kommission/Irland (Windfarm Derrybrien)** (C-261/18, [EU:C:2019:955](#)) vom 12. November 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) *Irland zu finanziellen Sanktionen – diesmal gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV – verurteilt, da dieser Mitgliedstaat nach dem Urteil vom 3. Juli 2008, Kommission/Irland⁴⁰, keine konkreten Maßnahmen ergriffen hat. In diesem Urteil hatte der Gerichtshof festgestellt, dass Irland mit der Errichtung einer Windfarm in Derrybrien (Irland) ohne vorherige Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt gegen die Richtlinie 85/337⁴¹ verstoßen hat.*

Nach der Verkündung des Urteils von 2008 hatte Irland ein Legalisierungsverfahren eingeführt, mit dem dem Betreiber der Windfarm in Derrybrien ermöglicht werden sollte, die Anforderungen der Richtlinie 85/337 zu erfüllen. Da sich der Betreiber der Windfarm diesem Verfahren jedoch nicht unterzogen hatte und es von den irischen Behörden auch nicht von Amts wegen eingeleitet worden war, reichte die Kommission eine zweite Vertragsverletzungsklage beim Gerichtshof ein.

Zunächst hat der Gerichtshof geprüft, welche Verpflichtungen die Mitgliedstaaten haben, wenn ein Vorhaben unter Verletzung der in der Richtlinie 85/337 vorgesehenen Pflicht zur vorherigen Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt genehmigt wurde. Er hat daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten aufgrund des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um dem Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzuwehren. Sie sind insbesondere verpflichtet, eine Prüfung zur Legalisierung durchzuführen, und zwar auch nach der Inbetriebnahme einer Anlage. Eine solche Prüfung muss nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen der fraglichen Anlage, sondern auch die seit ihrer Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigen. Sie kann zur Änderung oder Rücknahme der unter Verletzung der Pflicht zur vorherigen Prüfung erteilten Genehmigungen führen.

Ungeachtet der Gesetzesreform, mit der ein Legalisierungsverfahren eingeführt wurde, hat Irland es jedoch versäumt, eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung für die Windfarm durchzuführen und damit die Rechtskraft des Urteils von 2008 missachtet.

Sodann hat der Gerichtshof die verschiedenen Argumente Irlands zu seiner Rechtfertigung zurückgewiesen. Zum einen kann sich Irland nicht auf nationale Bestimmungen berufen, die die Möglichkeiten der Einleitung eines Legalisierungsverfahrens, das zur Sicherstellung der Durchführung des Urteils von 2008 eingeführt wurde, einschränken. Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die nationalen Behörden verpflichtet waren, dem Unterbleiben einer Prüfung der Umweltauswirkungen abzuwehren, und dass die sich aus der Richtlinie 85/337 ergebenden Pflichten auch für den Betreiber der Windfarm galten, da dieser von

39| Und zwar Art. 2 Nrn. 7 bis 9 und 11, Art. 4 Abs. 5 und Art. 8.

40| Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juli 2008, **Kommission/Irland** (C-215/06, [EU:C:2008:380](#)).

41| Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 1985, L 175, S. 40).

Irland kontrolliert wurde. Zum anderen kann sich Irland, auch wenn die Genehmigungen für die Errichtung der Windfarm in Derrybrien bereits bestandskräftig geworden sind, nicht auf die Rechtssicherheit und das berechnete Vertrauen des Betreibers der Windfarm in wohlverworbene Rechte berufen, um sich den Folgen zu entziehen, die sich aus der objektiven Feststellung des Verstoßes gegen die Richtlinie 85/337 ergeben. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof betont, dass die Vorhaben, deren Genehmigung nicht mehr unmittelbar anfechtbar ist, nicht ohne Weiteres als im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung rechtmäßig genehmigt gelten können.

Unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung – seit dem Urteil von 2008 sind über elf Jahre verstrichen, ohne dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden, um diesem Urteil nachzukommen – und angesichts der Zahlungsfähigkeit Irlands, hat der Gerichtshof diesen Mitgliedstaat verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 5 000 000 Euro und ein Zwangsgeld in Höhe von 15 000 Euro pro Tag ab der Verkündung des Urteils bis zum Tag der Durchführung des Urteils von 2008 zu zahlen.

1.2. Klage wegen außervertraglicher Haftung der Union

Mit seinem Urteil vom 10. September 2019, **HTTS/Rat** (C-123/18 P, [EU:C:2019:694](#)), hat der Gerichtshof (Große Kammer) dem von der HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH (Rechtsmittelführerin) gegen das Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2017, **HTTS/Rat** (T-692/15, [EU:T:2017:890](#), im Folgenden: angefochtenes Urteil) eingelegten Rechtsmittel stattgegeben. Mit diesem Urteil hatte das Gericht die Klage der Rechtsmittelführerin auf Ersatz des Schadens abgewiesen, der ihr durch die mit zwei Verordnungen des Rates⁴² erfolgte Aufnahme in die Listen der von den gegen den Iran gerichteten Maßnahmen des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen betroffenen Personen und Einrichtungen (im Folgenden: streitige Listen) entstanden sein soll. Anders als das Gericht hat der Gerichtshof entschieden, dass sich der Rat, um darzutun, dass er keinen Verstoß gegen das Unionsrecht begangen hat, der eine außervertragliche Haftung der Union begründen könnte, nicht auf Informationen und Beweise berufen kann, die er bei der Aufnahme der Rechtsmittelführerin in die streitigen Listen nicht berücksichtigt hatte.

Die Rechtsmittelführerin ist eine Gesellschaft deutschen Rechts, die als Schiffsagent und technischer Schiffsmanager tätig ist. Ihr Rechtsstreit mit dem Rat gehört zu einer ganzen Reihe von Rechtsstreitigkeiten über restriktive Maßnahmen, die im Zuge der Bekämpfung der nuklearen Proliferation im Iran gegen eine Reederei und bestimmte mit ihr in Verbindung stehende natürliche oder juristische Personen, darunter die Rechtsmittelführerin, erlassen wurden. Während die erste Aufnahme der Rechtsmittelführerin in die streitigen Listen (Juli 2010) nicht angegriffen wurde, wurde die zweite (Oktober 2010) vom Gericht für nichtig erklärt (Urteil vom 7. Dezember 2011, **HTTS/Rat**, T-562/10, [EU:T:2011:716](#)). Die Klage der Rechtsmittelführerin auf Ersatz des durch die Aufnahmen in die streitigen Listen entstandenen Schadens lehnte das Gericht mit dem angefochtenen Urteil jedoch ab.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das angefochtene Urteil in mehrerer Hinsicht rechtsfehlerhaft ist. Er hat darauf hingewiesen, dass die für die außervertragliche Haftung der Union geltende Voraussetzung eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen das Unionsrecht eine Abwägung erfordert zwischen dem Interesse des Einzelnen am Schutz gegen rechtswidrige Handlungen der Organe und dem Spielraum, der den Organen belassen werden muss, damit sie in ihrem Handeln nicht gelähmt werden. Diese Abwägung ist

42] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2010, L 195, S. 25) und Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. 2010, L 281, S. 1).

im Bereich restriktiver Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Der Gerichtshof ist deshalb zu dem Schluss gelangt, dass die Rechtmäßigkeit eines Rechtsakts oder eines Verhaltens, dessentwegen eine außervertragliche Haftung der Union in Betracht kommt, bei einer Schadensersatzklage wie bei anderen Klagen anhand der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Rechtsakts bzw. zum Zeitpunkt des Verhaltens zu beurteilen ist. Auch für die Beurteilung der Frage, ob ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Unionsrechtsnorm vorliegt, können nach Auffassung des Gerichtshofs nur die Umstände maßgeblich sein, unter denen das Organ zu diesem Zeitpunkt gehandelt hat. Folglich kann sich das Organ, um darzutun, dass es keinen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Unionsrechtsnorm begangen hat, nur auf Umstände berufen, die es beim Erlass des betreffenden Rechtsakts berücksichtigt hat.

Der Gerichtshof hat das Urteil des Gerichts daher aufgehoben und ihm aufgegeben, erneut zu prüfen, ob ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Unionsrechtsnorm vorliegt, ohne dabei allerdings die Umstände zu berücksichtigen, auf die sich der Rat im Verfahren über die Schadensersatzklage berufen hat, die er bei der Aufnahme der Rechtsmittelführerin in die streitigen Listen aber nicht berücksichtigt hatte.

2. Wirtschafts-, währungs- und bankenrechtliche Streitigkeiten

Im Urteil **Rimšēvičs und EZB/Lettland** (C-202/18 und C-238/18, [EU:C:2019:139](#)) vom 26. Februar 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) zwei Klagen gemäß Art. 14.2 Abs. 2 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (im Folgenden: Satzung des ESZB und der EZB) stattgegeben. Diese Klagen, bei denen es sich um die ersten auf dieser Grundlage erhobenen Klagen handelte, waren von der EZB und von Herrn Rimšēvičs gegen die Entscheidung erhoben worden, mit der Herr Rimšēvičs, der im Verdacht stand, in seiner Eigenschaft als Präsident der Zentralbank Lettlands ein Bestechungsgeschenk gefordert und angenommen zu haben, vom Korupcijas novēršanas un apkarošanas birojs (Büro zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption, Lettland) vorläufig seines Amtes enthoben worden war.

Die Republik Lettland wandte zunächst ein, dass der Gerichtshof für diese Klagen nicht zuständig sei, und machte geltend, dass die einzigen Entscheidungen, die Gegenstand einer solchen Klage sein könnten, diejenigen seien, die die rechtliche und institutionelle Verbindung zwischen dem Präsidenten einer nationalen Zentralbank und dieser Bank endgültig beendeten. Der Gerichtshof hat insoweit das mit Art. 14.2 der Satzung des ESZB und der EZB verfolgte Ziel der Unabhängigkeit der Präsidenten der nationalen Zentralbanken betont. Könnte ohne Rechtfertigung beschlossen werden, die Präsidenten der nationalen Zentralbanken aus ihrem Amt zu entlassen, wäre ihre Unabhängigkeit ernsthaft gefährdet und infolgedessen die Unabhängigkeit der EZB selbst. Das dem Präsidenten einer nationalen Zentralbank vorläufig auferlegte Verbot, sein Amt auszuüben, kann ein Mittel darstellen, um Druck auf ihn auszuüben. Zum einen kann ein solches Verbot für den betroffenen Präsidenten besonders schwerwiegend sein, wenn es nicht konkret befristet ist. Zum anderen kann es aufgrund seiner vorläufigen Natur ein umso wirksameres Druckmittel darstellen, wenn es jederzeit nicht nur entsprechend der Entwicklung der Ermittlungen, sondern auch entsprechend dem Verhalten des betroffenen Präsidenten aufgehoben werden kann. Folglich hat sich der Gerichtshof für die Entscheidung über eine Klage gegen eine Maßnahme wie das einstweilige Verbot der Ausübung des Amtes des Präsidenten einer Zentralbank für zuständig erklärt.

Was sodann die Art der in Art. 14.2 Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB vorgesehenen Klage anbelangt, hat der Gerichtshof diese als Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung, einen Präsidenten einer nationalen Zentralbank aus seinem Amt zu entlassen, eingestuft. Er hat insoweit u. a. festgestellt, dass die in Art. 14.2 Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB vorgesehene Klage wie die in Art. 263 AEUV vorgesehene Klage

von einer Privatperson – hier dem aus seinem Amt entlassenen Zentralbankpräsidenten – gegen eine Entscheidung, deren Adressat diese Person ist, erhoben werden kann, und dass jede dieser beiden Klagen innerhalb derselben Frist von zwei Monaten eingelegt werden muss.

Zwar stellt Art. 14.2 Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB eine Ausnahme von der in den Verträgen und insbesondere in Art. 263 AEUV vorgesehenen allgemeinen Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den nationalen Gerichten und den Unionsgerichten dar, da sich eine auf die letztgenannte Vorschrift gestützte Klage nur auf Rechtsakte der Union beziehen kann. Diese Ausnahme erklärt sich jedoch durch den besonderen institutionellen Kontext des ESZB, in dem sie steht. Das ESZB stellt nämlich im Unionsrecht eine originäre Rechtsform dar, in der nationale Institutionen – die nationalen Zentralbanken – und ein Organ der Union – die EZB – vereint sind und eng zusammenarbeiten, und in der ein anderer Zusammenhang und eine weniger ausgeprägte Unterscheidung zwischen der Rechtsordnung der Union und den nationalen Rechtsordnungen vorherrschen. Art. 14.2 der Satzung des ESZB und der EZB zieht die Konsequenzen aus diesem von den Verfassern der Verträge für das ESZB gewollten hochintegrierten System und insbesondere aus der funktionalen Doppelstellung des Präsidenten einer nationalen Zentralbank, der zwar nationale Behörde ist, aber im Rahmen des ESZB handelt und, wenn er Präsident einer Zentralbank eines Mitgliedstaats ist, dessen Währung der Euro ist, einen Sitz im wichtigsten Leitungsorgan der EZB hat. Aufgrund dieses hybriden Status und um die funktionale Unabhängigkeit der Präsidenten der nationalen Zentralbanken innerhalb des ESZB zu gewährleisten, kann ausnahmsweise eine Entscheidung einer nationalen Behörde, mit der einer dieser Präsidenten aus seinem Amt entlassen wird, dem Gerichtshof zur Überprüfung vorgelegt werden.

Zur Begründetheit hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass er nicht befugt ist, an die Stelle der nationalen Gerichte zu treten, die für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des beschuldigten Präsidenten zuständig sind, oder gar, in die gegen diesen geführten strafrechtlichen Ermittlungen einzugreifen. Hingegen hat der Gerichtshof im Rahmen der ihm gemäß Art. 14.2 Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB übertragenen Zuständigkeiten zu überprüfen, dass ein dem betreffenden Präsidenten auferlegtes einstweiliges Verbot, sein Amt auszuüben, nur dann erlassen wird, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er eine schwere Verfehlung begangen hat, die eine solche Maßnahme rechtfertigen kann. Im konkreten Fall hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Republik Lettland in Anbetracht der von ihr vorgebrachten Gesichtspunkte nicht nachgewiesen hat, dass die Entlassung von Herrn Rimšēvičs aus seinem Amt auf solchen Anhaltspunkten beruhte, und hat die streitige Entscheidung daher für nichtig erklärt.

Im Urteil **EZB u. a./Trasta Komerbanka u. a.** (verbundene Rechtssachen C-663/17 P, C-665/17 P und C-669/17 P, [EU:C:2019:923](#)) vom 5. November 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) *einen Beschluss des Gerichts* ⁴³ für nichtig erklärt, mit dem dieses zum einen entschieden hatte, dass, da die Trasta Komerbanka nicht mehr durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalt im Sinne der Verfahrensordnung⁴⁴ vertreten sei, ihre Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Zentralbank (EZB), ihr die Zulassung zu entziehen⁴⁵, in der Hauptsache erledigt sei, und zum anderen die Unzulässigkeitseinrede der EZB insoweit teilweise zurückgewiesen hatte, als sie die Klage der übrigen Kläger, nämlich mehrerer Aktionäre dieser Gesellschaft, betraf.

43] Beschluss vom 12. September 2017, **Fursin u. a./EZB** (T-247/16, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:623](#)).

44] Art. 51 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichts sieht vor, dass Anwälte, die eine juristische Person des Privatrechts als Partei vertreten, bei der Kanzlei eine Vollmacht dieser Partei zu hinterlegen haben.

45] Beschluss EZB/SSM/2016 – 529900WIP0INFDAWTJ81/1 WOANCA-2016-0005 der Europäischen Zentralbank vom 3. März 2016 zur Entziehung der Zulassung von Trasta Komerbanka. Diese Zulassung besteht in einer Banklizenz. Der Begriff „Zulassung“ wird in der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63) verwendet.

Die rechtsmittelführende Gesellschaft Trasta Komerbanka ist ein lettisches Kreditinstitut, das Finanzdienstleistungen auf der Grundlage einer Zulassung erbringt, die ihr von der Finanz- und Kapitalmarktkommission (im Folgenden: FKMK) erteilt wurde. Nachdem der EZB von der FKMK vorgeschlagen worden war, der Trasta Komerbanka die Zulassung zu entziehen, und sie deren Stellungnahme eingeholt hatte, erließ sie am 3. März 2016 den streitigen Beschluss⁴⁶. Am 14. März 2016 erließ das zuständige lettische Gericht auf Antrag der FKMK eine Entscheidung, mit der die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation der Trasta Komerbanka angeordnet wurde, und bestellte einen Liquidator. Mit einem Urteil, gegen das kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, wies dieses Gericht außerdem den Antrag dieses Kreditinstituts auf Aufrechterhaltung der Vertretungsbefugnisse seines Leitungsorgans für die Einreichung eines Überprüfungsantrags beim administrativen Prüfungsausschuss der EZB⁴⁷ und für die Erhebung einer Klage gegen den streitigen Beschluss beim Unionsrichter zurück. Am 17. März 2016 wurde im Amtsblatt der Republik Lettland die Eröffnung des Verfahrens zur Liquidation der Trasta Komerbanka und die Ersetzung ihres Vorstands durch den Liquidator bekannt gemacht. Am selben Tag erließ der Liquidator eine Entscheidung, mit der alle von ihr erteilten Vollmachten widerrufen wurden. Am 21. März 2016 ließ ein Notar im Amtsblatt den Widerruf aller vor dem 17. März 2016 erteilten Vollmachten bekannt machen. Nachdem ihr Antrag auf Überprüfung des streitigen Beschlusses abgelehnt worden war, erhoben sie und mehrere ihrer Aktionäre am 13. Mai 2016 beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses. Die EZB erhob eine Einrede der Unzulässigkeit gegen diese Klage.

In Bezug auf das Rechtsmittel in der Rechtssache C-669/17 P, soweit es von der Trasta Komerbanka eingelegt wurde, hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gericht rechtsfehlerhaft angenommen hat, dass die Anwendung lettischen Rechts den Anspruch dieser Gesellschaft auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz nicht verletzt habe, und daraus abgeleitet hat, dass der Anwalt, der die Klage im Namen der Gesellschaft erhoben hatte, nicht mehr über eine von dieser Gesellschaft durch eine hierzu befugte Person ordnungsgemäß erteilte Vollmacht verfügt habe, da seine Prozessvollmacht vom Liquidator der Gesellschaft widerrufen worden sei. Insoweit hat der Gerichtshof die durch ein Vertrauensverhältnis gekennzeichneten Verbindungen zwischen der FKMK und dem Liquidator sowie die Rolle, die die FKMK beim Erlass des streitigen Beschlusses spielt, hervorgehoben. Diese Gesichtspunkte zusammen mit der Befugnis der FKMK, die Abberufung des Liquidators zu beantragen, wenn dieser nicht mehr ihr Vertrauen genießen sollte, haben zur Folge, dass sich der Liquidator in einem Interessenkonflikt befindet und ihm die Verantwortung für einen etwaigen Widerruf der dem Anwalt der Trasta Komerbanka erteilten Vollmacht für die Erhebung einer gegen diesen Beschluss gerichteten Klage beim Unionsrichter nicht übertragen werden kann, ohne den Anspruch der Gesellschaft auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu beeinträchtigen. Da das von der Trasta Komerbanka eingelegte Rechtsmittel zulässig und begründet ist, hat der Gerichtshof entschieden, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, damit es über die Begründetheit der Klage entscheidet.

In Bezug auf das von der EZB eingelegte Rechtsmittel in der Rechtssache C-663/17 P und das von der Kommission eingelegte Rechtsmittel in der Rechtssache C-665/17 P hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gericht rechtsfehlerhaft angenommen hat, dass die Aktionäre der Trasta Komerbanka vom streitigen Beschluss unmittelbar betroffen seien. Zum einen hat das Gericht nämlich dadurch, dass es einem falschen Kriterium der „Intensität“ der Auswirkungen des streitigen Beschlusses den Vorzug gegeben hat, nicht – wie es ihm oblag – geprüft, ob dieser Beschluss unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre der Trasta Komerbanka hat. Zum anderen hat das Gericht zu Unrecht nicht die rechtlichen, sondern die

46| Der streitige Beschluss war auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und Art. 14 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1024/2013 erlassen worden.

47| Dieser Ausschuss ist in Art. 24 der Verordnung Nr. 1024/2013 vorgesehen.

wirtschaftlichen Auswirkungen des streitigen Beschlusses auf die Situation der Aktionäre berücksichtigt. Das Dividendenbezugsrecht der Aktionäre und ihr Recht auf Beteiligung an der Geschäftsführung der Trasta Komerbanka als Gesellschaft lettischen Rechts wurden von dem streitigen Beschluss jedoch nicht unmittelbar berührt, da die Liquidation von Trasta Komerbanka aufgrund einer Gerichtsentscheidung erfolgt ist, die auf der Grundlage einer Bestimmung des lettischen Rechts erlassen wurde, die im Unionsrecht nicht vorgesehen ist. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass, da die Aktionäre der Trasta Komerbanka von dem streitigen Beschluss nicht im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV unmittelbar betroffen sind, der Unzulässigkeitseinrede der EZB insoweit stattzugeben ist, als sie die Klage dieser Aktionäre betrifft, und diese Klage daher als unzulässig abzuweisen ist.

Im Urteil **Iccrea Banca** (C-414/18, [EU:C:2019:1036](#)) vom 3. Dezember 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) klargestellt, dass für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) und der vorbereitenden Handlungen einer nationalen Abwicklungsbehörde, die die Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) betreffen, die eine an der Spitze eines Netzwerks von Kreditinstituten stehende Bank zu entrichten hat, *allein die Unionsgerichte zuständig sind*. Ferner hat der Gerichtshof entschieden, dass ein nationales Gericht eine nationale Entscheidung, mit der ein Beschluss des SRB mitgeteilt wird, nicht wegen eines vom SRB begangenen Fehlers für nichtig erklären darf. Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Beitrag zu einem nationalen Abwicklungsfonds nicht unter Ausschluss der Verbindlichkeiten zwischen den Mitgliedern eines Verbunds von Genossenschaftsbanken, wie ihn Iccrea Banca mit den Genossenschaftsbanken bildet, für die sie verschiedene Dienstleistungen erbringt, ohne diese Banken zu kontrollieren, berechnet wird.

Iccrea Banca, eine „Bank zweiter Ebene“ an der Spitze eines Netzwerks von Kreditinstituten, erbringt für Genossenschaftsbanken in Italien verschiedene Dienstleistungen und fungiert als Finanzzentrale des genossenschaftlichen Kreditsystems. In dieser Eigenschaft bietet sie den Genossenschaftsbanken eine Reihe von Dienstleistungen im Bereich des strukturierten Zugangs zu besicherten Finanzierungen an, die von der EZB und auf dem Markt angeboten werden. Sie wurde von der Banca d'Italia mit einer Reihe von Beschlüssen aufgefordert, für die Jahre 2015 und 2016 ordentliche, außerordentliche und zusätzliche Beiträge zum italienischen nationalen Abwicklungsfonds zu zahlen. Außerdem wurde sie von der Banca d'Italia zur Zahlung eines für das Jahr 2016 im Voraus erhobenen Beitrags zum SRF aufgefordert, der vom SRB auf der Grundlage von Angaben der Banca d'Italia festgesetzt worden war.

Gegen die Entscheidungen der Banca d'Italia hat Iccrea Banca beim Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Regionales Verwaltungsgericht für Latium, Italien) Klage erhoben. Sie beanstandet die Modalitäten der Berechnung der verlangten Beiträge. Sie macht insbesondere geltend, dass ein Fehler, der dem SRB bei der Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF unterlaufen sei, auf die Banca d'Italia zurückgehe. Diese habe bei der Übermittlung der sie betreffenden Daten an den SRB nicht auf die Besonderheit des integrierten Systems hingewiesen, in dem sie operiere. Das Tribunale amministrativo regionale per il Lazio hat den Gerichtshof um Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts ersucht.

Was als Erstes die Beteiligung der Banca d'Italia in dem Verfahrensabschnitt vor dem Erlass der Beschlüsse des SRB über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF angeht, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union dafür zuständig ist, Handlungen der Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, zu denen der SRB gehört, auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Sodann hat er festgestellt, dass bei der Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF die alleinige und abschließende Entscheidungsbefugnis beim SRB liegt und dass sich die nationalen Abwicklungsbehörden auf die operative Unterstützung des SRB beschränken. Folglich ist allein das Unionsgericht dafür zuständig, im Zuge der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des SRB, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag eines Instituts zum SRF festgesetzt wird, zu prüfen, ob eine von einer nationalen Abwicklungsbehörde in Vorbereitung dieses Beschlusses vorgenommene Handlung unter Mängeln leidet,

die auf den Beschluss des SRB durchschlagen können; diese nationale Handlung ist der Prüfung durch das nationale Gericht entzogen. Diese Lösung orientiert sich an den Feststellungen im Urteil vom 19. Dezember 2018, **Berlusconi und Fininvest** (C-219/17, [EU:C:2018:1023](#)).

Das Tribunale amministrativo regionale per il Lazio ist mithin durch das Unionsrecht daran gehindert, über die Rechtmäßigkeit der Mitwirkung der Banca d'Italia im Verfahrensabschnitt vor dem Erlass der Beschlüsse des SRB über die Berechnung der für das Jahr 2016 im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF zu entscheiden.

Was als Zweites den Verfahrensabschnitt nach dem Erlass der Iccrea Banca von der Banca d'Italia mitgeteilten Beschlüsse des SRB angeht, hat der Gerichtshof entschieden, dass die nationalen Abwicklungsbehörden nicht befugt sind, die vom SRB vorgenommenen Berechnungen zu überprüfen, um die im Voraus erhobenen Beiträge abzuändern, und daher nach dem Erlass eines Beschlusses des SRB zu diesem Zwecke auch nicht die Risikoexponierung eines Instituts überprüfen dürfen. Könnte ein nationales Gericht die von einer nationalen Abwicklungsbehörde vorgenommene Mitteilung eines Beschlusses des SRB über die Berechnung des im Voraus erhobenen Beitrags eines Instituts zum SRF unter Berufung darauf für nichtig erklären, dass die der Berechnung zugrunde liegende Bewertung der Risikoexponierung des Instituts falsch sei, würde es eine vom SRB vorgenommene Beurteilung in Frage stellen und letztendlich die Durchführung dieses Beschlusses des SRB verhindern. Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass Iccrea Banca sich in einem Verfahren über eine vor einem nationalen Gericht erhobene Klage nicht inzident auf die Ungültigkeit der Beschlüsse berufen kann. Sie ist von den Beschlüssen des SRB zwar unmittelbar und individuell betroffen, hat gegen die Beschlüsse beim Unionsrichter aber keine Nichtigkeitsklage erhoben bzw. eine solche Klage verspätet erhoben⁴⁸.

Aufgrund dieser Erwägungen zur Zuständigkeit des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass die Vorlagefrage dieses Gerichts nur insoweit zulässig ist, als sie die Beschlüsse der Banca d'Italia, mit denen Iccrea Banca zur Zahlung der Beiträge zum italienischen nationalen Abwicklungsfonds aufgefordert wurde, betrifft.

Was als Drittes diese Beschlüsse angeht, hat der Gerichtshof Art. 103 Abs. 2 der Richtlinie 2014/59 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen⁴⁹ und Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und f der Delegierten Verordnung 2015/63 im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen⁵⁰ ausgelegt. Er hat insoweit festgestellt, dass der Beitrag zu einem nationalen Abwicklungsfonds nicht unter Ausschluss der Verbindlichkeiten berechnet wird, die sich aus Geschäften zwischen einer Bank der zweiten Ebene und den Mitgliedern eines Verbunds, den diese Bank mit Genossenschaftsbanken bildet, denen sie verschiedene Dienstleistungen erbringt, ohne sie zu kontrollieren, ergeben und denen keine auf nicht wettbewerblicher, nicht gewinnorientierter Basis gewährte Darlehen zur Unterstützung der Gemeinwohlziele einer Zentralregierung oder Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegenüberstehen.

48| Vgl. Beschluss des Gerichts vom 19. November 2018, **Iccrea Banca/Kommission und SRB** (T-494/17, [EU:T:2018:804](#)).

49| Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

50| Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

VI. Landwirtschaft und Fischerei

In diesem Abschnitt sind drei Urteile zu nennen⁵¹: eines zu den Modalitäten der Vermarktung von als „halal“ zertifiziertem Rindfleisch, das von Tieren stammt, die einer rituellen Schlachtung ohne vorherige Betäubung unterzogen wurden, ein weiteres zur gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und ein drittes zu den Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten obliegen, wenn ein Zuschuss aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) beantragt wird.

Im Urteil **Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs** (C-497/17, [EU:C:2019:137](#)) vom 26. Februar 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) geprüft, ob *das in den Verordnungen Nr. 834/2007⁵² und Nr. 889/2008⁵³ vorgesehene Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion auf Waren angebracht werden darf, die von Tieren stammen, die einer rituellen Schlachtung ohne vorherige Betäubung unterzogen wurden*. Diese Frage stellte sich im Zusammenhang mit einem von den französischen Behörden abgelehnten Antrag des französischen Verbands Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs (Hilfswerk für Schlachttiere), der u. a. darauf gerichtet war, die Werbung für und die Vermarktung von bestimmten als „halal“ zertifizierten und mit der Kennzeichnung „ökologischer/biologischer Landbau“ versehenen Rindfleischprodukten verbieten zu lassen. Der Verband war der Meinung, dass eine solche Kennzeichnung nicht auf Fleisch angebracht werden dürfe, das von Tieren stamme, die ohne Betäubung geschlachtet wurden, da eine solche Schlachtmethode nicht der von der Verordnung Nr. 834/2007 verlangten Einhaltung „hoher Tierschutzstandards“ genüge.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Verordnung Nr. 834/2007, insbesondere ihr Art. 3 und ihr Art. 14 Abs. 1 Buchst. b Ziff. viii, im Licht von Art. 13 AEUV dahin auszulegen ist, dass sie die Anbringung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion auf Erzeugnissen, die von Tieren stammen, die ohne vorherige Betäubung einer rituellen Schlachtung unterzogen wurden, die unter den von der Verordnung Nr. 1099/2009⁵⁴, insbesondere ihrem Art. 4 Abs. 4, festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde, nicht gestattet.

Wie sich aus den Erwägungsgründen 1 und 10 sowie den genannten Bestimmungen der Verordnung Nr. 834/2007 ergibt, muss sich die Methode der ökologischen/biologischen Produktion nämlich durch die Beachtung strengerer Tierschutznormen auch bei der Schlachtung auszeichnen. In Anbetracht des Ziels der Verordnung Nr. 834/2007, das darin besteht, das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse zu wahren und zu rechtfertigen, ist es ferner wichtig, darauf zu achten, dass die Verbraucher die Sicherheit haben, dass die Erzeugnisse, die das EU-Bio-Logo tragen, tatsächlich unter Beachtung der höchsten Normen, u. a. im Bereich des Tierschutzes, erzeugt wurden.

51| Es ist auch auf ein viertes Urteil vom 1. Oktober 2019, **Blaise u. a.** (C-616/17, [EU:C:2019:800](#)), hinzuweisen, in dem sich der Gerichtshof mit den unionsrechtlichen Vorschriften über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln beschäftigt hat. Dieses Urteil ist in Abschnitt XVIII.1 „Vorsorgeprinzip“ dargestellt.

52| Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. 2007, L 189, S. 1).

53| Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ABl. 2008, L 250, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 271/2010 vom 24. März 2010 (ABl. 2010, L 84, S. 19) geänderten Fassung.

54| Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. 2009, L 303, S. 1).

Obwohl in keiner Bestimmung der Verordnung Nr. 834/2007 oder der Verordnung Nr. 889/2008 ausdrücklich definiert wird, welche Art oder Arten der Schlachtung von Tieren geeignet ist oder sind, das Leiden der Tiere auf ein Minimum zu verringern, darf die Verordnung Nr. 834/2007 jedoch nicht unabhängig von der Verordnung Nr. 1099/2009 betrachtet werden, deren Hauptziel im Einklang mit Art. 13 AEUV der Tierschutz bei der Tötung ist.

Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1099/2009 in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der Verordnung stellt den Grundsatz der Betäubung des Tieres vor seiner Tötung auf und erhebt ihn sogar zur Pflicht. Zwar lässt Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 in Verbindung mit dem 18. Erwägungsgrund der Verordnung die Praxis der rituellen Schlachtung zu, bei der das Tier ohne vorherige Betäubung getötet werden kann. Diese Form der Schlachtung, die in der Union nur ausnahmsweise erlaubt ist, um die Beachtung der Religionsfreiheit sicherzustellen, ist jedoch nicht geeignet, Schmerzen, Stress oder Leiden des Tieres genauso wirksam zu mildern wie eine Schlachtung unter vorheriger Betäubung. Die von religiösen Riten vorgeschriebenen besonderen Schlachtmethoden sind, was die Sicherstellung eines hohen Tierschutzniveaus zum Zeitpunkt der Tötung betrifft, nicht mit der nach Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung grundsätzlich vorgeschriebenen Schlachtmethode unter vorheriger Betäubung gleichwertig. Daher ist die Anbringung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion auf Erzeugnissen, die von Tieren stammen, die ohne vorherige Betäubung geschlachtet wurden, nicht gestattet.

In seinem Urteil vom 13. November 2019, **Lietuvos Respublikos Seimo narių grupė** (C-2/18, [EU:C:2019:962](#)), hat der Gerichtshof entschieden, dass *die Verordnung Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁵⁵ einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die, um unfaire Handelspraktiken zu bekämpfen, Ankäufern von Rohmilch verbietet, Erzeugern, die aufgrund der Tagesmenge der verkauften Rohmilch, die dieselbe Zusammensetzung und dieselbe Qualität aufweist und unter den gleichen Modalitäten geliefert wird, ein und derselben Gruppe zuzuordnen sind, einen unterschiedlichen Ankaufspreis zu zahlen, soweit diese Regelung zur Verwirklichung des verfolgten Ziels geeignet ist und nicht über das zu seiner Erreichung Erforderliche hinausgeht. Zur Bekämpfung unfairer Handelspraktiken dürfen die Mitgliedstaaten dem Gerichtshof zufolge außerdem eine nationale Regelung erlassen, die Ankäufern von Rohmilch verbietet, den mit dem Erzeuger vereinbarten Preis ohne Rechtfertigung zu senken, und die jede Senkung des Preises um mehr als 3 % von einer Genehmigung der zuständigen nationalen Behörden abhängig macht.*

Bei dem Ausgangsrechtsstreit handelt es sich um ein von einer Gruppe litauischer Parlamentsabgeordneter eingeleitetes Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, mit denen litauischen Rohmilchkäufern und -verkäufern unfaire Praktiken untersagt werden. Dieses Gesetz sah neben den beiden vorgenannten Verboten vor, dass die Rohmilchverkäufer aufgrund der Tagesmenge der verkauften Rohmilch in zehn Gruppen eingestuft werden. Das Gesetz verpflichtete die betreffenden Marktteilnehmer auch, beim Kauf von Rohmilch einen schriftlichen Vertrag gemäß Art. 148 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1308/2013 abzuschließen. All diese Maßnahmen bezweckten hauptsächlich, unter Berücksichtigung der speziellen Merkmale des Wirtschaftszweigs unfaire Handelspraktiken zu bekämpfen, die Ankäufer von Rohmilch gegenüber der als schwächer angesehenen Partei, nämlich den Milcherzeugern, anwenden. Dem vorlegenden Gericht stellte sich die Frage, ob die beiden fraglichen Verbote mit dem in Art. 148 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1308/2013 verankerten Grundsatz der Verhandlungsfreiheit vereinbar waren.

55] Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 671) in der durch die Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 (ABl. 2017, L 350, S. 15) geänderten Fassung.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Union nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. b AEUV die Zuständigkeit für die Gemeinsame Agrarpolitik mit den Mitgliedstaaten teilt, so dass diese über Rechtsetzungsbefugnisse verfügen, die es ihnen erlauben, ihre Zuständigkeit wahrzunehmen, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat. Er hat insoweit festgestellt, dass die Schaffung einer gemeinsamen Marktorganisation es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, nationale Regelungen anzuwenden, die ein im Allgemeininteresse liegendes anderes Ziel als die von dieser Marktorganisation erfassten Ziele verfolgt, selbst wenn diese Regelungen einen Einfluss auf das Funktionieren des Binnenmarkts im betroffenen Wirtschaftsbereich haben. Mit dem Erlass der Verordnung Nr. 1308/2013, insbesondere ihres Art. 148, hat die Union ihre Zuständigkeit im Bereich der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien eines Rohmilchlieferungsvertrags nicht abschließend ausgeübt. Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweise auf bestimmte unfaire Handelspraktiken erlauben nicht den Schluss, dass das Ziel, unfaire Praktiken zu bekämpfen, von dieser Verordnung gedeckt ist. Nach Auffassung des Gerichtshofs liefe eine Auslegung dieses Artikels, nach der den Mitgliedstaaten der Erlass von Maßnahmen zur Bekämpfung unfairer Praktiken im Milchsektor verboten wäre, sowohl dem mit der Verordnung Nr. 1308/2013 verfolgten Ziel zuwider, im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik eine rentable Entwicklung der Erzeugung und auf diese Weise einen angemessenen Lebensstandard der Milchbauern sicherzustellen, als auch dem Ziel der Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf den Märkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Der Gerichtshof hat den Mitgliedstaaten daher im Bereich der Bekämpfung unfairer Handelspraktiken eine Restzuständigkeit für den Erlass von Maßnahmen zuerkannt, durch die dem Prozess, bei dem die Preise frei ausgehandelt werden, ein Rahmen vorgegeben wird, auch wenn sich diese Maßnahmen auf den sich aus Art. 148 der Verordnung Nr. 1308/2013 ergebenden Grundsatz, dass der Preis für die Lieferung von Rohmilch frei ausgehandelt wird, auswirken.

Der Gerichtshof hat allerdings darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen gemessen an den mit ihnen verfolgten Zielen verhältnismäßig sein müssen. Im vorliegenden Fall hat er entschieden, dass sich die streitige litauische Regelung als geeignet erweist, der Gefahr entgegenzuwirken, dass die als schwächer angesehene Vertragspartei – nämlich der Milcherzeuger – gezwungen wird, ungerechtfertigte Preissenkungen zu akzeptieren, und damit, etwaige unfaire Handelspraktiken zu bekämpfen, und dass diese Regelung unter Berücksichtigung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik und des ordnungsgemäßen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation nicht über das zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele Erforderliche hinausgeht, was zu prüfen jedoch Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Im Urteil **Coöperatieve Producentenorganisatie en Beheersgroep Texel** (C-386/18, [EU:C:2019:1122](#)) vom 19. Dezember 2019 hat der Gerichtshof präzisiert, *welche Pflichten die Mitgliedstaaten haben, wenn bei ihnen ein Antrag einer Erzeugerorganisation für Fischereierzeugnisse (im Folgenden: Erzeugerorganisation) auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gestellt wird, bevor der Mitgliedstaat die Möglichkeit der Bearbeitung eines solchen Antrags vorgesehen hat und nachdem der Produktions- und Vermarktungsplan der Erzeugerorganisation ausgearbeitet und durchgeführt wurde.*

Im vorliegenden Fall stellte PO Texel, eine Erzeugerorganisation, am 19. Mai 2015 bei den niederländischen Behörden einen Zuschussantrag, der auf eine finanzielle Unterstützung aus dem EMFF für ihre Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung ihres Produktions- und Vermarktungsplans 2014 gerichtet war. Obwohl die Kommission das vom Königreich der Niederlande vorgelegte operationelle Programm für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 am 25. Februar 2015 genehmigt hatte, sah das Königreich der Niederlande erst am 25. August 2016 die Möglichkeit vor, einen Zuschussantrag zu stellen. Der Antrag von PO Texel wurde daraufhin mit der Begründung abgelehnt, das Königreich der Niederlande habe zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Möglichkeit zur Einreichung eines solchen Antrags vorgesehen und PO Texel habe den Antrag erst nach der Durchführung ihres Plans gestellt. Das mit dem Rechtsstreit befasste Berufungsgericht für Wirtschaftssachen (Niederlande) hat den Gerichtshof nach den Pflichten der Mitgliedstaaten im Fall eines solchen Zuschussantrags befragt.

Der Gerichtshof hat erstens die Notwendigkeit hervorgehoben, den Erzeugerorganisationen die notwendige finanzielle Unterstützung bereitzustellen, um es ihnen zu ermöglichen, eine wichtigere Rolle bei der Verwirklichung der Ziele zu spielen, die mit der bisher letzten Reform auf dem Gebiet der Gemeinsamen Fischereipolitik, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, verfolgt werden⁵⁶. Der Unionsgesetzgeber wollte, indem er in Art. 66 Abs. 1 der Verordnung Nr. 508/2014⁵⁷ (im Folgenden: EMFF-Verordnung) zwingend vorgeschrieben hat, dass für die Ausarbeitung und Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen eine „Unterstützung aus dem EMFF gewährt“ wird, die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Erzeugerorganisationen sowohl für die Ausarbeitung als auch für die Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen eine Unterstützung aus dem EMFF erhalten können. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, müssen die Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Rechtsordnungen vorsehen, dass die Erzeugerorganisationen ihre Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem EMFF stellen können, und Durchführungsmaßnahmen hinsichtlich der Förderfähigkeit von Ausgaben erlassen, insbesondere Kriterien für den Beginn der Förderfähigkeit dieser Ausgaben und für die Methode zur Berechnung des den einzelnen Organisationen zu gewährenden Betrags festlegen.

Das Königreich der Niederlande hatte diese Möglichkeit erst am 25. August 2016 in seiner internen Rechtsordnung vorgesehen. Diese Untätigkeit der niederländischen Behörden kann nach Auffassung des Gerichtshofs nicht vom Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer jeweiligen operationellen Programme edeckt sein. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 66 Abs. 1 der EMFF-Verordnung dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, den Antrag einer Erzeugerorganisation auf Gewährung eines Zuschusses zu Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung eines Produktions- und Vermarktungsplans mit der Begründung abzulehnen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung im nationalen Recht noch keine Möglichkeit der Bearbeitung eines solchen Antrags vorgesehen sei.

Was zweitens die Frage betrifft, ob Art. 66 Abs. 1 der EMFF-Verordnung für die Erzeugerorganisationen unmittelbar einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet, weist der Gerichtshof darauf hin, dass eine Bestimmung einer Unionsverordnung nur dann geeignet ist, Rechte zu erzeugen, auf die sich der Einzelne vor Gericht berufen kann, wenn sie klar, eindeutig und unbedingt ist. Angesichts des bedingten Charakters von Art. 66 der EMFF-Verordnung ist diese Bestimmung jedoch dahin auszulegen, dass sie nicht unmittelbar einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung aus dem EMFF begründet.

Drittens hat der Gerichtshof zur Auslegung von Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1303/2013⁵⁸ (im Folgenden: GSR-Verordnung), wonach eine finanzielle Unterstützung nicht gewährt werden darf, wenn ein Vorhaben vollständig durchgeführt wurde, bevor der Antrag auf Finanzmittel bei der Verwaltungsbehörde eingereicht wurde, ausgeführt, dass die Ausarbeitung und Durchführung der Produktions- und Vermarktungspläne nicht als eine Reihe isolierter Maßnahmen anzusehen ist, die getrennt voneinander durchgeführt werden, sondern

56| Der Unionsgesetzgeber hat diese Notwendigkeit im siebten Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. 2013, L 354, S. 1) hervorgehoben.

57| Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 149, S. 1).

58| Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 320).

als eine einzige fortlaufende Maßnahme mit laufenden operativen Kosten. Daher kann die Ausarbeitung und Durchführung eines solchen Plans vor Ablauf des Programmplanungszeitraums am 31. Dezember 2020 nicht als „vollständig durchgeführt“ angesehen werden. Der Gerichtshof hat deshalb entschieden, dass Art. 65 Abs. 6 der GSR-Verordnung dahin auszulegen ist, dass er der Gewährung eines Zuschusses aus dem EMFF für die Ausarbeitung und Durchführung eines Produktions- und Vermarktungsplans nicht entgegensteht, wenn der Zuschussantrag gestellt wurde, nachdem ein solcher Plan ausgearbeitet und durchgeführt wurde.

VII. Verkehrsfreiheiten

1. Freier Warenverkehr

Im Urteil **Österreich/Deutschland** (C-591/17, [EU:C:2019:504](#)) vom 18. Juni 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) auf eine von der Republik Österreich nach Art. 259 AEUV erhobene Vertragsverletzungsklage festgestellt, dass *die Bundesrepublik Deutschland gegen die Art. 18, 34, 56 und 92 AEUV verstoßen hat, indem sie eine Infrastrukturabgabe für Personenkraftwagen eingeführt und eine Steuerentlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer in einer Höhe, die mindestens dem Betrag dieser Abgabe entspricht, zugunsten der Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen vorgesehen hat*. Zur Stützung ihrer Klage erhob die Republik Österreich vier Rügen. Die erste und die zweite Rüge betrafen einen Verstoß gegen Art. 18 AEUV, der sich zum einen aus der kombinierten Wirkung der Infrastrukturabgabe und der Steuerentlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer für in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge und zum anderen aus der Ausgestaltung und dem Vollzug der Infrastrukturabgabe ergebe. Mit der dritten Rüge wurde ein Verstoß gegen die Art. 34 und 56 AEUV durch alle mit der ersten und der zweiten Rüge beanstandeten Maßnahmen geltend gemacht. Die vierte Rüge war auf einen Verstoß gegen Art. 92 AEUV durch die kombinierte Wirkung der Infrastrukturabgabe und der Steuerentlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer für in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge gestützt.

Zur ersten Rüge, mit der ein Verstoß gegen Art. 18 AEUV geltend gemacht wurde, der sich aus der kombinierten Wirkung der streitigen nationalen Maßnahmen ergebe, hat der Gerichtshof, nachdem er einen Zusammenhang – sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht – zwischen den streitigen nationalen Maßnahmen bejaht hat, der es rechtfertigt, diese Maßnahmen anhand des Unionsrechts zusammen zu beurteilen, zunächst festgestellt, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit vorliegt. Insoweit hat der Gerichtshof zur Erhebung der fraglichen Abgabe ausgeführt, dass zwar alle Benutzer deutscher Autobahnen unabhängig vom Ort der Zulassung ihrer Fahrzeuge der Infrastrukturabgabe unterliegen. Den Haltern von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen kommt jedoch eine Steuerentlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer in einer Höhe zugute, die mindestens dem Betrag der Abgabe entspricht, die sie entrichten mussten, so dass die wirtschaftliche Last dieser Abgabe *de facto* nur auf den Haltern und Fahrern von in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland zugelassenen Fahrzeugen ruht. Diese werden somit, wenn sie die deutschen Autobahnen benutzen, aufgrund der Kombination der streitigen nationalen Maßnahmen weniger günstig behandelt werden als die Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen, obwohl sie sich hinsichtlich der Benutzung der Autobahnen in einer vergleichbaren Situation befinden. Dabei handelt es sich im Ergebnis um eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit.

Die Mitgliedstaaten müssen bei der Einführung von Kraftfahrzeugsteuern aber u. a. den Grundsatz der Gleichbehandlung beachten, damit die Modalitäten der Anwendung dieser Steuern kein Mittel zur Diskriminierung darstellen.

Zwar steht es den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer freien Wahl, die Modalitäten der Finanzierung ihrer öffentlichen Infrastrukturen festzulegen, frei, das System zur Finanzierung ihrer Straßeninfrastruktur zu ändern, sofern dabei das Unionsrecht einschließlich des in Art. 18 Abs. 1 AEUV verankerten Diskriminierungsverbots beachtet wird. Der Gerichtshof hat jedoch festgestellt, dass der Mechanismus eines Ausgleichs im Wege einer Steuerentlastung gegenüber den Haltern und Fahrern von in anderen Mitgliedstaaten als Deutschland zugelassenen Fahrzeugen diskriminierend ist. Die Bundesrepublik Deutschland konnte nämlich nicht nachweisen, dass dieser Mechanismus dem von ihr angekündigten Ziel entspricht, von einem steuerfinanzierten System zu einem System der Finanzierung durch sämtliche Nutzer überzugehen, da die von ihr eingeführte Entlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer in der Praxis eine Befreiung der Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen von der Infrastrukturabgabe zur Folge hat.

Zur zweiten Rüge, mit der ein Verstoß gegen Art. 18 AEUV geltend gemacht wurde, der sich aus der Ausgestaltung und dem Vollzug der Infrastrukturabgabe ergebe, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Umstand, dass die Tatbestandsmerkmale bestimmter Zuwiderhandlungen wie die unrichtige Entrichtung der Infrastrukturabgabe oder die unrichtige Erteilung einer Auskunft nur von Haltern und Fahrern von in anderen Mitgliedstaaten als Deutschland zugelassenen Fahrzeugen erfüllt werden können, nicht die Behauptung der Republik Österreich stützt, dass diese Bestimmungen überwiegend Letztere betreffen. Das Ziel, die Zahlung der gegen Zuwiderhandelnde, die ein in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland zugelassenes Fahrzeug benutzen, verhängten Bußgelder sicherzustellen, das dadurch verfolgt wird, dass von diesen Zuwiderhandelnden die Zahlung einer Sicherheitsleistung verlangt werden kann, rechtfertigt die daraus resultierende unterschiedliche Behandlung dieser Zuwiderhandelnden und der Zuwiderhandelnden, die ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug benutzen. In Anbetracht dieses Ziels ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Zur dritten Rüge, mit der ein Verstoß gegen die Art. 34 und 56 AEUV geltend gemacht wurde, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die streitigen nationalen Maßnahmen den Zugang von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten zum deutschen Markt behindern können. Die Infrastrukturabgabe, der faktisch nur die Fahrzeuge unterliegen, die diese Erzeugnisse befördern, ist nämlich geeignet, die Transportkosten und damit auch die Preise dieser Erzeugnisse zu erhöhen, und beeinträchtigt damit deren Wettbewerbsfähigkeit.

Außerdem sind die streitigen nationalen Maßnahmen geeignet, den Zugang von aus einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland stammenden Dienstleistungserbringern und -empfängern zum deutschen Markt zu behindern. Die Infrastrukturabgabe kann nämlich aufgrund der Entlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer, die Teil der streitigen nationalen Maßnahmen ist, entweder die Kosten der Dienstleistungen erhöhen, die von diesen Dienstleistungserbringern in Deutschland erbracht werden, oder die Kosten erhöhen, die sich für diese Dienstleistungsempfänger daraus ergeben, dass sie sich nach Deutschland begeben, um dort eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

Was schließlich die vierte Rüge betrifft, mit der ein Verstoß gegen Art. 92 AEUV geltend gemacht wurde, hat der Gerichtshof betont, dass die streitigen nationalen Maßnahmen, indem sie die neue Belastung, die in der von allen Verkehrsunternehmen zu zahlenden Infrastrukturabgabe liegt, durch eine Entlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer in Höhe eines Betrags, der mindestens dem der entrichteten Abgabe entspricht, vollständig ausgleichen, die inländischen Verkehrsunternehmen zugutekommt und von der ausländische Verkehrsunternehmen ausgeschlossen sind, bewirken, dass die Lage der ausländischen Verkehrsunternehmen im Vergleich zu der der deutschen Verkehrsunternehmen in einem für Erstere ungünstigen Sinne verändert wird. Die streitigen nationalen Maßnahmen wurden deshalb für mit Art. 92 AEUV unvereinbar erklärt.

In diesem Abschnitt ist ferner das Urteil vom 18. September 2019, *VIPA* (C-222/18, [EU:C:2019:751](#)), zu nennen, in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass ein Mitgliedstaat einer Apotheke untersagen darf, der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegende Arzneimittel auf der Grundlage eines Bestellscheins abzugeben, der

von einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs ausgestellt worden ist, der in einem anderen Mitgliedstaat zur Verschreibung von Arzneimitteln und zur Ausübung seiner Tätigkeit befugt ist, wenn auf solchen Bestellscheinen der Name des betreffenden Patienten nicht genannt ist⁵⁹.

2. Arbeitnehmerfreizügigkeit

Im Urteil **Tarola** (C-483/17, [EU:C:2019:309](#)) vom 11. April 2019 hat der Gerichtshof in Auslegung der Richtlinie über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten⁶⁰, entschieden, dass einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der in Ausübung seines Rechts auf Freizügigkeit in einem anderen Mitgliedstaat durch die Tätigkeit, die er dort für einen Zeitraum von zwei Wochen anders als aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrags ausgeübt hat, die Erwerbstätigeneigenschaft erworben hat, bevor er unfreiwillig arbeitslos wurde, die Erwerbstätigeneigenschaft für mindestens weitere sechs Monate erhalten bleibt. Dies hängt allerdings von der Bedingung ab, dass er sich dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt.

Der Ausgangsrechtsstreit betraf einen rumänischen Staatsangehörigen, der mehrmals während kurzer Zeiträume, insbesondere während eines Zeitraums von zwei Wochen im Juli 2014, in Irland gearbeitet hatte. Anschließend hatte er beim Minister für Sozialschutz einen Antrag auf den Zuschuss für Arbeitsuchende (jobseeker's allowance) gestellt. Der Minister wies diesen Antrag im Wesentlichen mit der Begründung zurück, dass der Betroffene nicht habe nachweisen können, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt habe, und dass der kurze Beschäftigungszeitraum im Juli 2014 diese Feststellung nicht in Frage stellen könne. Vor den irischen Gerichten machte der Betroffene geltend, dass er nach der Richtlinie 2004/38 als Erwerbstätiger für sechs Monate nach der Beendigung seiner Erwerbstätigkeit im Juli 2014 in Irland aufenthaltsberechtigt sei.

Die Richtlinie sieht vor⁶¹, dass jeder Unionsbürger das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem seiner Staatsangehörigkeit für einen Zeitraum von über drei Monaten hat, sofern er im Aufnahmemitgliedstaat die Erwerbstätigeneigenschaft hat. Außerdem garantiert sie jedem vorübergehend nicht erwerbstätigen Unionsbürger die Aufrechterhaltung seiner Erwerbstätigeneigenschaft und infolgedessen seines Rechts auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat unter bestimmten Umständen und insbesondere, wenn er unfreiwillig arbeitslos ist. Der Kläger des Ausgangsverfahrens hat sich speziell auf die Bestimmung der Richtlinie berufen, nach der „bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit“ die Erwerbstätigeneigenschaft erhalten bleibt⁶².

Der Gerichtshof hat diese Bestimmung dahin gehend erläutert, dass sie für den Fall gilt, dass ein Unionsbürger aus von seinem Willen unabhängigen Gründen arbeitslos wird, bevor er ein Jahr Erwerbstätigkeit zurücklegen konnte. Dies ist u. a. in all den Situationen der Fall, in denen ein Erwerbstätiger gezwungen war, seine Erwerbstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat vor Ablauf eines Jahres zu beenden, unabhängig von der Art der

59| Dieses Urteil ist in Abschnitt XVI „Öffentliche Gesundheit“ dargestellt.

60| Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77, berichtigt im ABl. 2004, L 229, S. 35).

61| Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/38.

62| Art. 7 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2004/38.

ausgeübten Erwerbstätigkeit und der Art des hierzu geschlossenen Arbeitsvertrags, d. h. unabhängig davon, ob er einen befristeten Vertrag mit einer Laufzeit von über einem Jahr, einen unbefristeten Vertrag oder jede andere Art von Vertrag geschlossen hat.

Darüber hinaus setzt die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft gemäß dieser Bestimmung voraus, dass der betreffende Bürger zum einen vor dem Zeitraum seiner unfreiwilligen Arbeitslosigkeit tatsächlich die Erwerbstätigeneigenschaft besessen und sich zum anderen dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung gestellt hat. Zudem behält er diese Eigenschaft nur während eines Zeitraums, dessen Dauer der Aufnahmemitgliedstaat festsetzen darf, sofern sie nicht weniger als sechs Monate beträgt.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass nach der Richtlinie 2004/38⁶³ jeder Unionsbürger, der sich im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats genießt. Folglich gilt in dem Fall, dass das nationale Recht Personen, die eine Tätigkeit nur für einen kurzen Zeitraum ausgeübt haben, vom Vorteil der Rechte auf Sozialleistungen ausschließt, dieser Ausschluss gleichermaßen für Erwerbstätige anderer Mitgliedstaaten. In Bezug auf das Ausgangsverfahren hat der Gerichtshof festgestellt, dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, festzustellen, ob der Kläger des Ausgangsverfahrens in Anwendung des nationalen Rechts und im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung den geltend gemachten Anspruch auf den Zuschuss für Arbeitsuchende hat.

Im Urteil **Krah** (C-703/17, [EU:C:2019:850](#)) vom 10. Oktober 2019 hat der Gerichtshof entschieden, dass *die Regelung einer Universität eines Mitgliedstaats, die bei der Gehaltseinstufung ihrer Senior Lecturers/Postdocs die Anrechnung der von diesen in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten gleichwertigen Vordienstzeiten beschränkt, eine Behinderung der durch Art. 45 AEUV gewährleisteten Arbeitnehmerfreizügigkeit darstellt*. Dagegen stehen Art. 45 AEUV und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer⁶⁴ einer solchen Regelung nicht entgegen, wenn die in diesem anderen Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit nicht gleichwertig war, sondern für die Ausübung der Tätigkeit eines Senior Lecturers/Postdocs schlicht nützlich ist.

In der beim vorlegenden Gericht anhängigen Rechtssache ging es um eine deutsche Staatsangehörige, eine promovierte Historikerin, die fünf Jahre lang als Lehrbeauftragte an der Universität München gearbeitet hatte. Ab Ende 2000 war sie an der Universität Wien tätig, zunächst als Lehrbeauftragte, dann als Universitätsdozentin und ab dem 1. Oktober 2010 als Senior Lecturer/Postdoc. Mit Beschluss vom 8. November 2011 beschloss die Universität Wien, bei der Gehaltseinstufung der Senior Lecturers/Postdocs einschlägige Vordienstzeiten im Ausmaß von insgesamt höchstens vier Jahren anzurechnen, ohne insoweit zwischen bei anderen Universitäten in Österreich zurückgelegten Zeiten und im Ausland zurückgelegten Zeiten zu unterscheiden. Diese Begrenzung auf vier Jahre gilt hingegen nicht für die Berufserfahrung, die an der Universität Wien als Senior Lecturer/Postdoc erworben wurde. Nach diesem Beschluss erfolgte die Gehaltseinstufung der Klägerin auf der Grundlage einer früheren Berufserfahrung von vier Jahren.

Zur Frage nach der Vereinbarkeit des Beschlusses vom 8. Oktober 2011 mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass dieser Beschluss weder eine unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit noch eine mittelbare Diskriminierung

63| Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38.

64| Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. 2011, L 141, S. 1). Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung stellt eine besondere Ausprägung des in Art. 45 Abs. 2 AEUV enthaltenen Diskriminierungsverbots auf dem speziellen Gebiet der Beschäftigungsbedingungen und der Arbeit dar.

von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, begründet. Er stellt allerdings eine Behinderung der durch Art. 45 Abs. 1 AEUV gewährleisteten Arbeitnehmerfreizügigkeit dar, da er geeignet ist, die Ausübung dieser Freiheit weniger attraktiv zu machen.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass nach dem Beschluss vom 8. November 2011 einschlägige Vordienstzeiten nur im Ausmaß von insgesamt höchstens vier Jahren angerechnet werden. Dieser Begriff erfasst nicht nur eine der Tätigkeit eines Senior Lecturers/Postdocs an der Universität Wien gleichwertige oder gar identische Berufserfahrung, sondern auch alle anderen Arten von Betätigungen, die für die Ausübung dieser Tätigkeit schlicht nützlich sind.

Er hat entschieden, dass die Begrenzung der Anrechnung der gleichwertigen Vordienstzeiten auf vier Jahre eine Behinderung der Freizügigkeit darstellt. Diese Begrenzung ist nämlich geeignet, einen Senior Lecturer/Postdoc, der gleichwertige Berufserfahrung von mehr als vier Jahren erworben hat, davon abzubringen, seinen Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen und sich um eine solche Stelle an der Universität Wien zu bewerben, da er in diesem Fall schlechteren Gehaltsbedingungen unterläge als sie für Senior Lecturers/Postdocs gelten, die die gleiche Tätigkeit insgesamt gleich lang an der Universität Wien ausgeübt haben.

Zur fehlenden vollständigen Anrechnung der schlicht nützlichen Erfahrung hat der Gerichtshof dagegen festgestellt, dass keine Behinderung der Arbeitnehmerfreizügigkeit vorliegt, da dies keine abschreckende Wirkung in Bezug auf die Freizügigkeit haben kann.

Was schließlich die Rechtfertigung der sich aus der teilweisen Anrechnung der gleichwertigen Berufserfahrung ergebenden Behinderung der Freizügigkeit angeht, hat der Gerichtshof bestätigt, dass es ein legitimes Ziel der Entgeltpolitik ist, die Berufserfahrung zu honorieren, die den Arbeitnehmer befähigt, seine Arbeit besser zu verrichten. Dennoch erschien der Beschluss vom 8. November 2011 angesichts der konkreten Umstände des Ausgangsverfahrens nicht geeignet, die Verwirklichung dieses Ziels zu gewährleisten, so dass der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 45 AEUV festgestellt hat.

Im Urteil **Generálny riaditeľ Sociálnej poisťovne Bratislava** (C-447/18, [EU:C:2019:1098](#)) vom 18. Dezember 2019 hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer – wonach ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten die gleichen sozialen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer genießt – der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die die Gewährung einer Zusatzleistung für bestimmte Spitzensportler, die diesen Mitgliedstaat oder seine Rechtsvorgänger bei internationalen Sportveranstaltungen vertreten haben, davon abhängig macht, dass der Antragsteller die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt.

Im vorliegenden Fall wurde einem tschechischen Staatsangehörigen (der sich bei der Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik für die tschechische Staatsangehörigkeit entschieden hatte), der seinen Wohnsitz im Gebiet der heutigen Slowakei hat und der als Mitglied der Nationalmannschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik Gold- und Silbermedaillen bei Eishockeywelt- und -europameisterschaften gewonnen hatte, die Gewährung einer Zusatzleistung für bestimmte Spitzensportler, die die Slowakei vertreten haben, verweigert, weil er kein slowakischer Staatsangehöriger war. Beim Beitritt der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik zur Union war der Betroffene in einer Grundschule beschäftigt und hatte diese Beschäftigung nach dem Beitritt weiterhin ausgeübt.

Zunächst hat der Gerichtshof festgestellt, dass die fragliche Zusatzleistung vom Geltungsbereich der Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁶⁵ ausgeschlossen ist. Sie ist nämlich keine „Leistung bei Alter“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung, in dem die Zweige der Sozialversicherung genannt werden, auf die die Verordnung anwendbar ist. Der wesentliche Zweck der Zusatzleistung besteht darin, seine Empfänger für die Leistungen zu belohnen, die sie im Bereich des Sports als Vertreter ihres Landes erbracht haben. Dies erklärt, weshalb die Zusatzleistung unmittelbar vom Staat finanziert wird, unabhängig von den Finanzierungsquellen des nationalen Systems der sozialen Sicherheit und den von dessen Begünstigten geleisteten Beiträgen, und weshalb sie nur einer sehr begrenzten Anzahl von Sportlern gewährt wird. Im Übrigen hängt die Zahlung der Zusatzleistung nicht davon ab, ob der Empfänger Anspruch auf eine Altersrente hat, sondern nur davon, ob er sie beantragt hat.

Sodann hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der betreffende Arbeitnehmer zwar seinen Wohnsitz nicht verlegt hat, sich aber aufgrund des Beitritts des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und seines Wohnsitzstaats zur Union in der Situation eines Wanderarbeitnehmers befindet. Die betreffende Leistung fällt unter den Begriff der „sozialen Vergünstigung“ im Sinne von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011. Die Möglichkeit, dass ein Wanderarbeitnehmer, genau wie Arbeitnehmer, die Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats sind, für außergewöhnliche sportliche Leistungen als Vertreter dieses Mitgliedstaats oder seiner Rechtsvorgänger belohnt wird, kann zu seiner Integration in diesen Mitgliedstaat und damit zur Erreichung des Ziels der Freizügigkeit der Arbeitnehmer beitragen. Die Zusatzleistung, um die es im Ausgangsverfahren geht, bietet den Begünstigten nicht nur finanzielle Sicherheit, die u. a. die mangelnde vollständige Integration in den Arbeitsmarkt in den Jahren der Ausübung des Spitzensports ausgleichen soll, sondern verleiht ihnen auch und vor allem ein besonderes soziales Ansehen aufgrund der sportlichen Ergebnisse, die sie im Rahmen einer solchen Vertretung erzielt haben.

Der Gerichtshof hat demzufolge festgestellt, dass ein Mitgliedstaat, der seinen inländischen Arbeitnehmern eine solche Zusatzleistung gewährt, sie den Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen, nicht verwehren kann, ohne eine verbotene Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zu begehen.

3. Niederlassungsfreiheit

In seinen Urteilen **Memira Holding** (C-607/17, [EU:C:2019:510](#)) und **Holmen** (C-608/17, [EU:C:2019:511](#)) vom 19. Juni 2019 hatte der Gerichtshof Gelegenheit, die Rechtsprechung aus dem Urteil der Großen Kammer vom 13. Dezember 2005, **Marks & Spencer** (C-446/03, [EU:C:2005:763](#)), zu präzisieren. Er hatte *im Rahmen von zwei Rechtsstreitigkeiten, in denen es um die Frage ging, ob eine in einem Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft die Verluste einer in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochter- oder Enkelgesellschaft von der Körperschaftsteuer abziehen kann, über die Auslegung von Art. 49 AEUV in Verbindung mit Art. 54 AEUV zu entscheiden.*

Das in Rede stehende schwedische Steuerrecht sah zwei Systeme vor, eines für sogenannte „qualifizierte“ Fusionen und eines für konzerninterne Finanztransfers, wonach eine Gesellschaft Verluste anderer Gesellschaften berücksichtigen durfte. In beiden Rechtssachen beantragten schwedische Muttergesellschaften beim Skatterättsnämnd (Steuerrechtsausschuss, Schweden) den Erlass eines Steuervorbescheids hinsichtlich der steuerlichen Folgen, die sich ergäben, wenn ihre gebietsfremden Tochtergesellschaften ihre Tätigkeit einstellten. In der Rechtssache **Memira Holding** ging es um eine Fusion mit der Auflösung einer Tochtergesellschaft

⁶⁵| Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1, berichtigt im ABl. 2004, L 200, S. 1).

ohne Abwicklung, während die Rechtssache *Holding* entweder die Abwicklung einer Tochtergesellschaft oder die umgekehrte Fusion der Tochtergesellschaft durch eine Enkelgesellschaft mit anschließender Abwicklung der neu entstandenen Einheit betraf.

Das System der „qualifizierten“ Fusionen macht dabei das Abzugsrecht davon abhängig, ob die verlustbringende Tochtergesellschaft in Schweden steuerpflichtig ist. Die Regelung konzerninterner Transfers wiederum verlangt, dass die Tochtergesellschaft, die die Verluste geltend macht, unmittelbar von der Muttergesellschaft gehalten wird. Nachdem gegen die Steuervorbescheide Rechtsmittel beim Högsta förvaltningsdomstol (Oberster Verwaltungsgerichtshof, Schweden) eingelegt worden war, legte dieser dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vor, in denen er auf das Urteil *A*⁶⁶ Bezug nahm und die Auffassung vertrat, dass aus diesem nicht hervorgehe, ob das Recht auf den Abzug „endgültiger Verluste“ im Sinne des Urteils *Marks & Spencer*⁶⁷ voraussetze, dass die Tochtergesellschaft unmittelbar von der Muttergesellschaft gehalten werde, und ob für die Einstufung der Verluste einer Tochtergesellschaft als endgültig die Möglichkeiten zu berücksichtigen seien, die das Recht des Sitzstaats der Tochtergesellschaft für andere Rechtssubjekte zur Geltendmachung dieser Verluste vorsehe, und wie diese Regelung gegebenenfalls zu berücksichtigen sei.

In der Rechtssache *Memira Holding* hielt die klagende Gesellschaft eine verlustbringende Tochtergesellschaft in Deutschland, die bei der Einstellung ihrer Tätigkeit in ihrer Bilanz nur noch Schulden und bestimmte liquide Vermögenswerte auswies. *Memira Holding* plante, ihre deutsche Tochtergesellschaft durch eine grenzüberschreitende Fusion aufzunehmen, wofür die Tochtergesellschaft ohne Abwicklung hätte aufgelöst werden müssen; damit wären sämtliche Tätigkeiten der klagenden Gesellschaft in Deutschland beendet gewesen. Nach deutschem Recht ist es ausgeschlossen, solche Verluste im Wege der Fusion auf ein anderes in Deutschland steuerpflichtiges Unternehmen zu übertragen.

Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass gemäß seiner Rechtsprechung die in Rede stehende Beschränkung gerechtfertigt sein kann. Diese Beschränkung ist allerdings unverhältnismäßig, wenn es sich um einen endgültigen Verlust handelt oder die gebietsfremde Tochtergesellschaft die Möglichkeiten der Berücksichtigung in ihrem Sitzstaat ausgeschöpft hat. In diesem Zusammenhang sind die in Rede stehenden Verluste nicht als „endgültig“ einzustufen, wenn weiterhin die Möglichkeit besteht, sie durch Übertragung auf einen Dritten wirtschaftlich zu nutzen. So lässt sich nicht ausschließen, dass ein Dritter die Verluste der Tochtergesellschaft in deren Sitzstaat steuerlich berücksichtigen kann, indem er etwa den Wert des in der künftigen Abzugsfähigkeit der Verluste bestehenden Steuervorteils in den Preis einer Übertragung der Tochtergesellschaft einbezieht. Weist die klagende Gesellschaft nicht nach, dass diese Möglichkeit ausgeschlossen ist, reicht daher allein der Umstand, dass das im Sitzstaat der Tochtergesellschaft geltende Recht die Verlustübertragung bei Fusionen nicht zulässt, nicht aus, um die Verluste der Tochtergesellschaft als endgültig anzusehen.

In der Rechtssache *Holmen* hielt die klagende Gesellschaft mehrere Enkelgesellschaften in Spanien, wobei bei einer erhebliche Verluste aufgelaufen waren und ihre Tätigkeit in Spanien eingestellt werden sollte. Diese Verluste waren, weil Verluste einer abgewickelten Gesellschaft im Jahr der Abwicklung nicht übertragen werden können, weder in Spanien noch – wegen der Voraussetzung einer unmittelbaren Beteiligung an der endgültige Verluste geltend machenden Tochtergesellschaft – in Schweden abzugsfähig.

Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass eine Voraussetzung, die bei bestimmten Fallgestaltungen zum Ausschluss eines grenzüberschreitenden Konzernabzugs führt, aufgrund der im Urteil *Marks & Spencer* angeführten zwingenden Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein kann, dass eine solche

66| Urteil des Gerichtshofs vom 21. Februar 2013, *A* (C-123/11, [EU:C:2013:84](#)).

67| Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2005, *Marks & Spencer* (C-446/03, [EU:C:2005:763](#)).

Voraussetzung aber auch geeignet sein muss, die mit ihr verfolgten Ziele zu erreichen, und nicht über das hinausgehen darf, was erforderlich ist, um diese Ziele zu erreichen. Insoweit ist zwischen zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden.

Die erste Situation betrifft den Fall, dass die Tochtergesellschaft(en), die zwischen der den Konzernabzug beantragenden Muttergesellschaft und der Enkelgesellschaft steht/stehen, bei der berücksichtigungsfähige Verluste entstehen, die als endgültig angesehen werden können, und diese Enkelgesellschaft ihren jeweiligen Sitz nicht im selben Mitgliedstaat haben. In diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Konzern sich den Mitgliedstaat für die Geltendmachung endgültiger Verluste aussuchen kann und entweder den der übergeordneten Muttergesellschaft oder den einer möglicherweise zwischengeschalteten Tochtergesellschaft wählt. Durch eine solche Wahlmöglichkeit könnten Strategien zur Optimierung der Steuersätze des Konzerns erlaubt werden, durch die die Wahrung der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten gefährdet und eine mehrfache Verlustberücksichtigung möglich würde.

Bei der zweiten Situation geht es um den Fall, dass die Tochtergesellschaft(en), die zwischen der den Konzernabzug geltend machenden Muttergesellschaft und der Enkelgesellschaft steht/stehen, bei der berücksichtigungsfähige Verluste entstehen, die als endgültig angesehen werden können, und diese Enkelgesellschaft ihren jeweiligen Sitz im selben Mitgliedstaat haben. Unter diesen Umständen entspricht die Gefahr einer Optimierung der Konzernsteuerquote durch die Auswahl des Mitgliedstaats der Verlustverrechnung und der mehrfachen Berücksichtigung der Verluste in mehreren Mitgliedstaaten den vom Gerichtshof im Urteil *Marks & Spencer* festgestellten Gefahren. Sind alle in Rn. 55 dieses Urteils genannten Voraussetzungen erfüllt, wäre es daher unverhältnismäßig, wenn ein Mitgliedstaat eine Bedingung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende anwenden und eine unmittelbare Beteiligung an der entsprechenden Gesellschaft verlangen würde⁶⁸.

Im Urteil **Comune di Bernareggio** (C-465/18, [EU:C:2019:1125](#)) vom 19. Dezember 2019 hat der Gerichtshof entschieden, dass *Art. 49 AEUV, der die Niederlassungsfreiheit verbürgt, einer nationalen Maßnahme entgegensteht, die den bei einer kommunalen Apotheke beschäftigten Apothekern bei Übertragung dieser Apotheke im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ein uneingeschränktes Vorkaufsrecht gewährt.*

Die italienische Gemeinde Bernareggio leitete im Jahr 2014 ein Ausschreibungsverfahren zur Übertragung einer kommunalen Apotheke ein. Das von zwei Bietern eingereichte Angebot erwies sich als das wirtschaftlich günstigste, so dass sie als vorläufige Zuschlagsempfänger benannt wurden. Der Zuschlag wurde jedoch einem Apotheker erteilt, der bei dem die Apotheken von Vimercate (Italien) betreibenden kommunalen Unternehmen beschäftigt war. Obwohl dieser Apotheker nicht an der Ausschreibung teilgenommen hatte, wurde ihm nämlich gemäß einer italienischen Rechtsvorschrift, nach der bei einer Übertragung der Inhaberschaft einer kommunalen Apotheke die angestellten Apotheker ein Vorkaufsrecht haben, Vorrang eingeräumt. Die beiden Bieter fochten diese Vergabeentscheidung vor den italienischen Gerichten an.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass das den bei einer kommunalen Apotheke beschäftigten Apothekern bei der Übertragung dieser Apotheke im Wege eines Ausschreibungsverfahrens gewährte uneingeschränkte Vorkaufsrecht jedem bei einer kommunalen Apotheke beschäftigten Apotheker einen

68] Rn. 55 des Urteils *Marks & Spencer* lautet: „Der Gerichtshof ist insoweit der Auffassung, dass die im Ausgangsverfahren streitige beschränkende Maßnahme dann über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die verfolgten Ziele im Wesentlichen zu erreichen, wenn die gebietsfremde Tochtergesellschaft die im Staat ihres Sitzes für den von dem Abzugsantrag erfassten Steuerzeitraum sowie frühere Steuerzeiträume vorgesehenen Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Verlusten ausgeschöpft hat, gegebenenfalls durch Übertragung dieser Verluste auf einen Dritten oder ihre Verrechnung mit Gewinnen, die die Tochtergesellschaft in früheren Zeiträumen erwirtschaftet hat, und keine Möglichkeit besteht, dass die Verluste der ausländischen Tochtergesellschaft im Staat ihres Sitzes für künftige Zeiträume von ihr selbst oder von einem Dritten, insbesondere im Fall der Übertragung der Tochtergesellschaft auf ihn, berücksichtigt werden.“

Vorteil gewährt und damit Apotheker aus anderen Mitgliedstaaten möglicherweise davon abhält oder sie sogar daran hindert, eine Betriebsstätte zu erwerben, die der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im italienischen Hoheitsgebiet dient. Ein solches Vorkaufsrecht stellt somit eine Beschränkung der durch Art. 49 AEUV gewährleisteten Niederlassungsfreiheit dar.

Sodann hat der Gerichtshof geprüft, ob diese Beschränkung gerechtfertigt sein könnte. Zum Ziel des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vorkaufsrechts hat der Gerichtshof ausgeführt, dass damit eine Verbesserung des Apothekendienstes sichergestellt werden soll, indem dieses Vorkaufsrecht einerseits die Kontinuität des Arbeitsverhältnisses der angestellten Apotheker gewährleistet und andererseits deren Erfahrung bei der Unternehmensführung anerkennt. Ein solches Ziel kann, indem es mit dem ausdrücklich in Art. 52 Abs. 1 AEUV vorgesehenen Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zusammentrifft, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen.

Der Gerichtshof hat jedoch festgestellt, dass ein solches uneingeschränktes Vorkaufsrecht, unterstellt, dass es tatsächlich auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit abzielt, nicht geeignet ist, die Verwirklichung dieses Ziels zu gewährleisten. Was erstens das Ziel der Kontinuität des Arbeitsverhältnisses der angestellten Apotheker betrifft, ist dieses Vorkaufsrecht nicht geeignet, das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten. Was zweitens die Anerkennung der Erfahrung der Apotheker bei der Unternehmensführung betrifft, beruht das Vorkaufsrecht nicht auf einer konkreten Bewertung der tatsächlich gesammelten Erfahrungen, der Qualität der erbrachten Dienstleistung oder der tatsächlich in der kommunalen Apotheke ausgeübten Funktionen und ist daher nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dieses Vorkaufsrecht geht zudem jedenfalls über das hinaus, was erforderlich ist, um das Ziel der Anerkennung der Berufserfahrung zu erreichen. Dieses Ziel lässt sich nämlich durch weniger einschränkende Maßnahmen erreichen, wie z. B. die Vergabe zusätzlicher Punkte im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens an Bieter, die Erfahrungen mit der Führung einer Apotheke nachweisen.

4. Freier Dienstleistungsverkehr

Im Urteil **Kommission/Deutschland** (C-377/17, [EU:C:2019:562](#)) vom 4. Juli 2019 hat der Gerichtshof entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/123⁶⁹ verstoßen hat, dass sie verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat.

Die Rechtssache betraf eine deutsche Regelung, die ein System von Mindest- und Höchstsätzen für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren einführt. Die Bundesrepublik Deutschland machte geltend, dass mit den Mindestpreisen u. a. die Ziele der Qualität dieser Planungsleistungen und des Verbraucherschutzes erreicht werden sollten, während die Höchstpreise den Verbraucherschutz sicherstellen sollten, indem sie die Transparenz der Honorare gewährleisten und überhöhte Honorare unterbänden.

Nach Ansicht des Gerichtshofs fallen die streitigen Sätze unter die Regelung der Richtlinie 2006/123, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, zu prüfen, ob ihre Rechtsordnung Anforderungen vorsieht, die die Ausübung einer Tätigkeit davon abhängig machen, dass der Dienstleistungserbringer Mindest- und/oder Höchstpreise

69| Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

beachtet⁷⁰. Um mit den Zielen dieser Richtlinie vereinbar zu sein, dürfen diese Anforderungen keine Diskriminierung darstellen und müssen zur Verwirklichung eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses erforderlich und verhältnismäßig sein⁷¹.

Da die von der Bundesrepublik Deutschland geltend gemachten Ziele in der Rechtsprechung des Gerichtshofs als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkannt sind, hat der Gerichtshof geprüft, ob das deutsche Tarifsysteem insoweit geeignet und verhältnismäßig ist.

Zu den Mindestsätzen hat der Gerichtshof im Licht des Urteils vom 5. Dezember 2006, **Cipolla u. a.** (C-94/04 und C-202/04), zunächst festgestellt, dass Mindestsätze für Planungsleistungen in Anbetracht der Beschaffenheit des deutschen Marktes grundsätzlich dazu beitragen können, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten. Angesichts der großen Zahl von Wirtschaftsteilnehmern auf dem Markt für Planungsleistungen und der starken Informationsasymmetrie zwischen Dienstleistungserbringern und Verbrauchern besteht nämlich die Gefahr, dass die Dienstleistungserbringer in einem Konkurrenzkampf stehen, der zu Billigangeboten und durch „adverse Selektion“ sogar zur Ausschaltung von Qualitätsleistungen anbietenden Wirtschaftsteilnehmern führen kann. In diesem Zusammenhang kann die Festsetzung von Mindestpreisen dazu beitragen, diese Gefahr zu begrenzen, indem verhindert wird, dass Leistungen zu Preisen angeboten werden, die langfristig nicht die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können.

Allerdings sind die vorgesehenen Mindestsätze nach Auffassung des Gerichtshofs nicht geeignet, die Erreichung der angestrebten Ziele zu gewährleisten. Dass Planungsleistungen erbracht werden können, die nicht bestimmten Berufsständen vorbehalten sind, die einer zwingenden berufs- oder kammerrechtlichen Aufsicht unterliegen, lässt im Hinblick auf das Ziel, eine hohe Qualität zu erhalten, eine Inkohärenz in der deutschen Regelung erkennen. Mindestsätze können nämlich nicht geeignet sein, ein solches Ziel zu erreichen, wenn für die Vornahme der Leistungen, die diesen Mindestsätzen unterliegen, nicht selbst Mindestgarantien gelten, die die Qualität dieser Leistungen sicherstellen können.

Was zweitens die Höchstsätze anbelangt, hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese zwar zum Verbraucherschutz beitragen können, die Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht begründet hat, weshalb die weniger einschneidende Maßnahme, Kunden Preisorientierungen für die verschiedenen Kategorien von Leistungen zur Verfügung zu stellen, nicht ausreichen würde, um dieses Ziel in angemessener Weise zu erreichen. Folglich kann das Erfordernis, Höchstsätze festzulegen, im Hinblick auf dieses Ziel nicht als verhältnismäßig angesehen werden.

Im Urteil vom 4. Juli 2019, **Baltic Media Alliance** (C-622/17, [EU:C:2019:566](#)), hat der Gerichtshof entschieden, dass *eine Maßnahme, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung vorsieht, dass ein Fernsehkanal aus einem anderen Mitgliedstaat vorübergehend nur in Bezahlpaketen übertragen oder weiterverbreitet werden darf, nicht unter Art. 3 der Richtlinie 2010/13*⁷² fällt. Diese Vorschrift verpflichtet die Mitgliedstaaten, den freien Empfang zu gewährleisten und die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen, die Bereiche betreffen, die durch die Richtlinie koordiniert sind, zu denen Maßnahmen gegen die Aufstachelung zu Hass zählen, nicht zu behindern.

70| Art. 15 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2006/123.

71| Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123.

72| Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. 2010, L 95, S. 1).

NTV Mir Lithuania ist ein für die litauische Öffentlichkeit bestimmter Kanal mit hauptsächlich russischsprachigen Sendungen. Die litauische Radio- und Fernsehkommission hatte eine Entscheidung erlassen, mit der Mediendienstanbieter verpflichtet wurden, diesen Kanal im litauischen Hoheitsgebiet während zwölf Monaten nur in Bezahlpaketen zu übertragen oder weiterzuverbreiten, und zwar mit der Begründung, dass eine der auf diesem Kanal ausgestrahlten Sendungen Falschinformationen enthalten habe, die zu Feindseligkeit und Hass aus Gründen der Nationalität gegen die baltischen Länder aufgestachelt hätten. Baltic Media Alliance, eine im Vereinigten Königreich eingetragene Gesellschaft und Inhaberin einer britischen Lizenz für die Übertragung von NTV Mir Lithuania, war der Ansicht, dass diese Entscheidung gegen die Richtlinie 2010/13 verstoße, weil sie die Weiterverbreitung eines Fernsehkanals aus einem anderen Mitgliedstaat behindere.

Zu dem in Art. 3 der Richtlinie 2010/13 vorgesehenen Verbot der Behinderung der Weiterverbreitung hat der Gerichtshof zunächst unter Berufung auf den Zusammenhang, die Ziele und die Entstehungsgeschichte der Richtlinie ausgeführt, dass der Begriff „Behinderung“ im Kontext dieser Richtlinie einen spezifischen, engeren Sinn hat als der Begriff der Beschränkung in Art. 56 AEUV. Er bezieht sich auf jede Beschränkung der Freiheit des Empfangs und der Weiterverbreitung durch den Empfangsmitgliedstaat. Somit steht die Richtlinie 2010/13 der Anwendung einer nationalen Regelung, die allgemein ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt, grundsätzlich nicht entgegen, sofern diese keine zweite Kontrolle zusätzlich zu der vom Sendemitgliedstaat durchzuführenden Kontrolle einführt.

In Erläuterung seiner früheren Rechtsprechung⁷³ hat der Gerichtshof sodann festgestellt, dass eine nationale Maßnahme, die allgemein der öffentlichen Ordnung dient und die Modalitäten der Verbreitung eines Fernsehkanals an die Verbraucher des Empfangsmitgliedstaats regelt, keine Behinderung im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 2010/13 darstellt, wenn diese Modalitäten die Weiterverbreitung im eigentlichen Sinne dieses Kanals nicht verhindern. Mit einer solchen Maßnahme wird nämlich keine zweite Kontrolle der Sendung eingeführt.

Aufgrund dieser Feststellungen ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass eine Maßnahme wie die im Ausgangsverfahren fragliche nicht unter Art. 3 der Richtlinie 2010/13 fällt. Zum einen verfolgt sie nämlich ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel, da sie der Bekämpfung der Verbreitung von den litauischen Staat diskreditierenden Informationen dient sowie die Sicherheit des litauischen Informationsraums schützen und das Allgemeininteresse daran, richtig informiert zu werden, gewährleisten und wahren soll. Zum anderen verhindert sie nicht die Weiterverbreitung im eigentlichen Sinne der Fernsehsendungen aus einem anderen Mitgliedstaat im litauischen Hoheitsgebiet, da der betroffene Fernsehkanal in diesem Gebiet noch immer rechtmäßig ausgestrahlt werden kann und die litauischen Verbraucher ihn jederzeit anschauen können, sofern sie ein Bezahlpaket erwerben.

Im Zusammenhang mit dem freien Dienstleistungsverkehr ist ferner das Urteil vom 19. Dezember 2019, **Dobersberger** (C-16/18, [EU:C:2019:1110](#)), zu erwähnen, in dem es um ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen geht, das in mehreren Mitgliedstaaten Dienstleistungen an Bord internationaler Züge erbringt⁷⁴.

73| Urteil des Gerichtshofs vom 22. September 2011, **Mesopotamia Broadcast und Roj TV** (C-244/10 und C-245/10, [EU:C:2011:607](#)).

74| Dieses Urteil ist in Abschnitt XV.5 „Entsendung von Arbeitnehmern“ dargestellt.

5. Freier Kapitalverkehr

Im Urteil *X (In Drittländern ansässige Zwischengesellschaften)* (C-135/17, [EU:C:2019:136](#)) vom 26. Februar 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass Art. 63 Abs. 1 AEUV, *der den freien Kapitalverkehr betrifft*, einer Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die von einer in einem Drittland ansässigen Gesellschaft erzielten, nicht aus einer eigenen Tätigkeit dieser Gesellschaft stammenden Einkünfte wie die „Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter“ im Sinne dieser Regelung anteilig in Höhe der jeweiligen Beteiligung in die Steuerbemessungsgrundlage eines in diesem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen einbezogen werden, wenn der Steuerpflichtige zu mindestens 1 % an der genannten Gesellschaft beteiligt ist und die Einkünfte im Drittland einem niedrigeren Besteuerungsniveau unterliegen als in dem betreffenden Mitgliedstaat, nicht entgegensteht, es sei denn, dass ein rechtlicher Rahmen besteht, der insbesondere vertragliche Verpflichtungen vorsieht, die es den Steuerbehörden dieses Mitgliedstaats ermöglichen können, die Richtigkeit der Informationen in Bezug auf die betreffende Gesellschaft zu überprüfen, die zum Nachweis dafür vorgelegt werden, dass die Beteiligung des Steuerpflichtigen an ihr nicht auf einer künstlichen Gestaltung beruht.

Unter Hinweis darauf, dass die fragliche Regelung nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte Anwendung findet, hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass diese Regelung geeignet ist, im betreffenden Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtige Investoren von Investitionen in Gesellschaften, die in bestimmten Drittländern ansässig sind, abzuhalten, und somit eine nach Art. 63 Abs. 1 AEUV grundsätzlich verbotene Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt.

Sodann hat der Gerichtshof geprüft, ob sich diese Beschränkung nach Art. 65 AEUV rechtfertigen lässt. Danach kann eine steuerliche Ungleichbehandlung als mit dem freien Kapitalverkehr vereinbar angesehen werden, wenn sie Situationen betrifft, die nicht objektiv miteinander vergleichbar sind. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass mit der im Ausgangsverfahren fraglichen Regelung die Situation gebietsansässiger Gesellschaften, die Kapital in eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittland mit „niedrigem“ Besteuerungsniveau investiert haben, so weit wie möglich an die Situation gebietsansässiger Gesellschaften angeglichen werden soll, die ihr Kapital in eine andere im betreffenden Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft investiert haben, um insbesondere die etwaigen steuerlichen Vorteile für die erstgenannten Gesellschaften aufgrund der Kapitalanlage in einem Drittland zu neutralisieren. Aus diesem Grund ist die fragliche Ungleichbehandlung nicht durch einen objektiv unterschiedlichen Sachverhalt gerechtfertigt.

Der Gerichtshof hat daher geprüft, ob die steuerliche Ungleichbehandlung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein kann. Die fragliche Regelung soll Steuerhinterziehung und Steuerumgehung verhindern und ist geeignet, die Verwirklichung dieses Ziels zu gewährleisten. Indem diese Regelung die Einbeziehung der Einkünfte einer in einem Drittland mit „niedrigem“ Besteuerungsniveau ansässigen Gesellschaft in die Steuerbemessungsgrundlage einer in dem betreffenden Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaft vorsieht, vermag sie nämlich die Auswirkungen einer etwaigen künstlichen Übertragung von Einkünften in ein solches Drittland zu neutralisieren.

Allerdings geht diese Regelung, da das Vorliegen künstlicher Vorgänge allein deshalb vermutet wird, weil die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, und dem betroffenen Steuerpflichtigen keine Möglichkeit eingeräumt wird, diese Vermutung zu widerlegen, grundsätzlich über das hinaus, was zur Erreichung ihres Ziels erforderlich ist.

Der Gerichtshof hat hervorgehoben, dass sich die fragliche Regelung nicht auf die Mitgliedstaaten, sondern auf Drittländer bezieht, und festgestellt, dass die Frage, ob ein Mitgliedstaat einen Steuerpflichtigen in die Lage versetzen muss, Anhaltspunkte zum Nachweis der etwaigen wirtschaftlichen Gründe für seine Beteiligung an einer in einem Drittstaat ansässigen Gesellschaft vorzulegen, anhand der Verfügbarkeit von Verwaltungs- und Regulierungsmaßnahmen, die gegebenenfalls eine Überprüfung der Richtigkeit solcher Anhaltspunkte

erlauben, zu beurteilen ist. Daher hat das nationale Gericht im konkreten Fall zu prüfen, ob zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittland insbesondere vertragliche Verpflichtungen bestehen, die einen rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit und Mechanismen zum Austausch von Informationen zwischen den betreffenden nationalen Behörden begründen und es den Steuerbehörden des Mitgliedstaats tatsächlich ermöglichen können, gegebenenfalls die Richtigkeit der Informationen in Bezug auf die in dem Drittland ansässige Gesellschaft zu überprüfen, die zum Nachweis dafür vorgelegt werden, dass die Beteiligung des Steuerpflichtigen an ihr nicht auf einer künstlichen Gestaltung beruht.

Das vorliegende Gericht hatte dem Gerichtshof auch Vorfragen zum Anwendungsbereich der in Art. 64 Abs. 1 AEUV vorgesehenen Standstill-Klausel gestellt. Nach dieser Klausel kann ein Mitgliedstaat gegenüber Drittländern Beschränkungen des Kapitalverkehrs u. a. im Zusammenhang mit Direktinvestitionen anwenden, selbst wenn diese Beschränkungen dem in Art. 63 Abs. 1 AEUV niedergelegten Grundsatz des freien Kapitalverkehrs zuwiderlaufen, sofern sie am 31. Dezember 1993 bereits bestanden. Im Ausgangsverfahren war die der fraglichen Beschränkung zugrunde liegende Steuerregelung nach dem 31. Dezember 1993 durch ein Gesetz wesentlich geändert worden, das in Kraft trat, dann aber, noch bevor es in der Praxis zur Anwendung gelangt war, durch eine Regelung ersetzt wurde, die mit der am 31. Dezember 1993 geltenden Regelung im Wesentlichen übereinstimmte. Der Gerichtshof hat entschieden, dass das in Art. 63 Abs. 1 AEUV enthaltene Verbot in einem solchen Fall Anwendung findet, es sei denn, dass die Anwendbarkeit dieses Gesetzes nach dem nationalen Recht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde, so dass es trotz seines Inkrafttretens nicht auf den von Art. 64 Abs. 1 AEUV erfassten Kapitalverkehr anwendbar war; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Im Urteil **Kommission/Ungarn (Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen)** (C-235/17, [EU:C:2019:432](#)) vom 21. Mai 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass Ungarn *dadurch, dass es ex lege das Erlöschen der Nießbrauchsrechte vorsah, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar an land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Ungarn innehaben, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 63 AEUV in Verbindung mit Art. 17 der Charta verstoßen hat.*

Im Jahr 2013 erließ Ungarn ein Gesetz (im Folgenden: Gesetz von 2013), wonach Nießbrauchsrechte, die in der Vergangenheit von juristischen Personen oder von natürlichen Personen ohne nachgewiesenes nahes Angehörigenverhältnis zum Eigentümer an land- und forstwirtschaftlichen Flächen erworben wurden, ex lege und ohne Entschädigung erlöschen. Ungarn begründete dieses Gesetz damit, dass mit den betreffenden Nießbrauchsverträgen die vor seinem Beitritt zur Union geltenden Verbote, Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen zu erwerben, umgangen worden seien und sie außerdem gegen die damals geltenden nationalen Vorschriften über Devisenkontrollen verstießen, so dass sie bereits vor dem EU-Beitritt Ungarns nichtig gewesen seien. Ungarn berief sich außerdem auf verschiedene agrarpolitische Zielsetzungen, die darin bestehen sollen, sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Anbauflächen nur den natürlichen Personen gehören, die sie bewirtschaften, und nicht der Spekulation dienen, die Zerstückelung von Agrarflächen zu verhindern und weiterhin eine Landbevölkerung und eine nachhaltige Landwirtschaft zu haben sowie Betriebe zu schaffen, die aufgrund ihrer Größe lebensfähig und wettbewerbsfähig sind.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass das Gesetz von 2013 nicht anhand von Art. 49 AEUV geprüft zu werden braucht, und sodann ausgeführt, dass dieses Gesetz bereits dadurch, dass es ex lege das Erlöschen der Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen, die Personen ohne nachgewiesenes nahes Angehörigenverhältnis zum Eigentümer dieser Flächen – darunter zahlreiche Angehörige anderer Mitgliedstaaten als Ungarn – innehaben, vorsieht, also schon allein aufgrund seines Gegenstands, das Recht der Betroffenen auf den durch Art. 63 AEUV garantierten freien Kapitalverkehr beschränkt. Durch diese nationale Regelung wird den Betroffenen nämlich sowohl die Möglichkeit genommen, ihr Nießbrauchsrecht weiterhin auszuüben, als auch die Möglichkeit, dieses Recht zu veräußern. Die Regelung ist zudem geeignet, Gebietsfremde künftig von Investitionen in Ungarn abzuhalten.

Der Gerichtshof hat daher geprüft, ob diese Beschränkung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses oder aus den in Art. 65 AEUV genannten Gründen gerechtfertigt ist und ob sie verhältnismäßig ist, indem sie die angeführten Zielsetzungen in kohärenter und systematischer Weise verfolgt.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof außerdem darauf hingewiesen, dass die durch die Charta garantierten Grundrechte in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen Anwendung finden und daher auch zu beachten sind, wenn eine nationale Regelung in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine nationale Regelung geeignet ist, eine oder mehrere durch den AEU-Vertrag garantierte Grundfreiheiten zu beeinträchtigen, und der betreffende Mitgliedstaat sich auf unter Art. 65 AEUV fallende Gründe und auf unionsrechtlich anerkannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses beruft, um die Beeinträchtigung zu rechtfertigen. Unter diesen Umständen können dort vorgesehene Ausnahmen für die betreffende nationale Regelung nur dann gelten, wenn sie im Einklang mit den Grundrechten steht, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat. Nimmt ein Mitgliedstaat im Unionsrecht vorgesehene Ausnahmen in Anspruch, um eine Beschränkung einer durch den Vertrag garantierten Grundfreiheit zu rechtfertigen, ist dies als „Durchführung des Rechts der Union“ im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta anzusehen.

Der Gerichtshof hat die Vereinbarkeit des Gesetzes von 2013 mit dem Unionsrecht daher sowohl im Hinblick auf die sich aus dem Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden Ausnahmen als auch im Hinblick auf die durch die Charta garantierten Grundrechte geprüft, zu denen das in Art. 17 der Charta verankerte Eigentumsrecht gehört, dessen Verletzung die Kommission im vorliegenden Fall geltend gemacht hat.

Zu Art. 17 der Charta hat der Gerichtshof erstens ausgeführt, dass sich der durch Abs. 1 dieses Artikels gewährte Schutz auf vermögenswerte Rechte bezieht, aus denen sich nach der betreffenden Rechtsordnung eine gesicherte Rechtsposition ergibt, die eine selbständige Ausübung dieser Rechte durch und zugunsten ihres Inhabers ermöglicht. Es ist offenkundig, dass die fraglichen Nießbrauchsrechte einen Vermögenswert haben und dem Inhaber eine erworbene Rechtsposition verleihen, und zwar selbst dann, wenn die Übertragbarkeit dieser Rechte nach dem anwendbaren nationalen Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen wäre. Der vertragliche Erwerb solcher Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen ist nämlich grundsätzlich mit der Zahlung eines Preises verbunden. Diese Rechte ermöglichen es ihren Inhabern, die Flächen insbesondere zu wirtschaftlichen Zwecken zu nutzen oder sie gegebenenfalls an Dritte zu verpachten, und fallen somit in den Anwendungsbereich von Art. 17 Abs. 1 der Charta.

Zweitens sind die kraft des Gesetzes von 2013 erloschenen Nießbrauchsrechte als „rechtmäßig erworben“ im Sinne dieser Bestimmung der Charta anzusehen. Diese Nießbrauchsrechte wurden nämlich zu einem Zeitpunkt bestellt, zu dem die Bestellung solcher Rechte nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht verboten war, und Ungarn hat nicht nachgewiesen, dass diese Rechte wegen Verstoßes gegen die damaligen nationalen Vorschriften über Devisenkontrollen ungültig gewesen wären. Außerdem wurden diese Rechte von den zuständigen nationalen Behörden systematisch in die Grundbücher eingetragen und ihr Bestehen durch ein 2012 erlassenes Gesetz bestätigt.

Drittens führt das Gesetz von 2013 zu keiner Beschränkung der Nutzung von Gütern, sondern zu einer Entziehung von Eigentum im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der Charta, ungeachtet dessen, dass die betreffenden Nießbrauchsrechte nicht von der öffentlichen Hand erworben werden, sondern ihr Erlöschen zur Wiederherstellung des vollständigen Eigentums an den betreffenden Flächen zugunsten der Eigentümer führt.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof jedoch darauf hingewiesen, dass die Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte eingeschränkt werden kann, sofern diese Einschränkung gesetzlich vorgesehen ist, den Wesensgehalt dieser Rechte achtet und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

erforderlich ist sowie den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entspricht. Insoweit ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 der Charta, dass bei Berufung auf einen Grund des öffentlichen Interesses zur Rechtfertigung einer Entziehung von Eigentum der in Art. 52 Abs. 1 der Charta verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf diesen Grund und die von ihm abgedeckten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen gewahrt sein muss und dass das durch Art. 17 Abs. 1 Satz 2 der Charta garantierte Eigentumsrecht verletzt würde, wenn kein eine Eigentumsentziehung rechtfertigender Grund des öffentlichen Interesses vorliegt oder zwar vorliegt, aber die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Zwar dürfen nationale Regelungen den freien Kapitalverkehr gestützt auf Zielsetzungen wie etwa den von Ungarn zur Rechtfertigung des Gesetzes von 2013 vorgebrachten beschränken. Dieses Gesetz kann jedoch mangels Beweisen nicht als eine Regelung angesehen werden, die tatsächlich solche Zielsetzungen verfolgt und geeignet ist, die Erreichung dieser Zielsetzungen zu gewährleisten. Außerdem geht dieses Gesetz jedenfalls über das hinaus, was zur Erreichung dieser Zielsetzungen erforderlich ist. Daher ist der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung gelangt, dass keine Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, die die Eigentumsentziehung, die sich aus dem Erlöschen der betreffenden Nießbrauchsrechte ergibt, rechtfertigen könnten.

Zu dieser Eigentumsentziehung hat der Gerichtshof weiter ausgeführt, dass das Gesetz von 2013 jedenfalls nicht dem in Art. 17 Abs. 1 Satz 2 der Charta festgelegten Erfordernis der Zahlung einer angemessenen und rechtzeitigen Entschädigung genügt. Es enthält nämlich keine Bestimmung, die die Entschädigung enteigneter Inhaber von Nießbrauchsrechten vorsähe. Der von Ungarn vorgebrachte bloße Verweis auf die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften ist insoweit nicht ausreichend, denn damit würde im vorliegenden Fall den Inhabern von Nießbrauchsrechten die Last aufgebürdet, etwaige ihnen vom Grundstückseigentümer geschuldete Entschädigungen in Verfahren, die sich als langwierig und kostspielig erweisen können, zu erlangen. Solche zivilrechtlichen Vorschriften ermöglichen es nicht, leicht und mit hinreichender Genauigkeit oder Vorhersehbarkeit festzustellen, ob am Ende eines solchen Verfahrens tatsächlich eine Entschädigung erlangt werden kann und welche Form und Höhe sie gegebenenfalls hat.

VIII. Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

1. Asylpolitik

Im Zusammenhang mit der Migrationskrise, mit der Europa seit einigen Jahren zu kämpfen hat, und der damit verbundenen Ankunft vieler Personen, die internationalen Schutz in der Union beantragen, hat der Gerichtshof weiterhin über zahlreiche Rechtssachen zu entscheiden, die die Asylpolitik der Union betreffen. Insoweit ist auf acht Urteile hinzuweisen: zwei Urteile zur Flüchtlingseigenschaft, fünf Urteile zur Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz und ein Urteil zu Rückkehrentscheidungen.

1.1. Anerkennung als Flüchtling

Im Urteil **M u. a. (Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft)** (C-391/16, C-77/17 und C-78/17, [EU:C:2019:403](#)) vom 14. Mai 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) über die *Gültigkeit von Art. 14 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2011/95*⁷⁵ (im Folgenden: *Anerkennungsrichtlinie*), in dem die Fälle genannt sind, in denen die Mitgliedstaaten die Flüchtlingseigenschaft aberkennen oder die Zuerkennung dieser Rechtsstellung ablehnen können, anhand von Art. 78 Abs. 1 AEUV und Art. 18 der Charta, die beide auf das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden: *Genfer Abkommen*)⁷⁶ verweisen, befunden. Die drei Rechtssachen betreffen Rechtsstreitigkeiten zwischen Drittstaatsangehörigen und den jeweils zuständigen nationalen Behörden wegen der Aberkennung ihrer Rechtsstellung als Flüchtling oder wegen der Verweigerung der Zuerkennung dieser Rechtsstellung aus dem Grund, dass sie wegen besonders schwerer Straftaten verurteilt worden seien und eine Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit des betroffenen Mitgliedstaats darstellten. Der Gerichtshof hat sich insbesondere dazu geäußert, ob Art. 14 Abs. 4 bis 6 dieser Richtlinie zur Folge hat, dass solche Drittstaatsangehörige, die die in Art. 2 Buchst. d dieser Richtlinie vorgesehenen materiellen Voraussetzungen erfüllen, die Eigenschaft als „Flüchtling“ verlieren, und damit gegen Art. 1 des Genfer Abkommens verstößt.

Der Gerichtshof hat zunächst seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die drei Vorabentscheidungsersuchen bejaht. Er hat festgestellt, dass die Union zwar nicht zu den Unterzeichnern des Genfer Abkommens gehört, Art. 78 Abs. 1 AEUV und Art. 18 der Charta ihr aber die Einhaltung der Regeln dieses Abkommens auferlegen, so dass die Richtlinie 2011/95 nach diesen primärrechtlichen Vorschriften diese Regeln zu wahren hat und der Gerichtshof für die Prüfung der Gültigkeit von Art. 14 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2011/95 anhand dieser Bestimmungen zuständig ist.

75| Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9)

76| Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, unterzeichnet am 28. Juli 1951 in Genf (United Nations Treaty Series, Band 189, S. 150, Nr. 2545 [1954]) und in Kraft getreten am 22. April 1954, ergänzt durch das am 31. Januar 1967 in New York angenommene und am 4. Oktober 1967 in Kraft getretene Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Sodann hat der Gerichtshof befunden, dass die Bestimmungen von Art. 14 Abs. 4 bis 6 dieser Richtlinie einer Auslegung zugänglich sind, die sicherstellt, dass, wie von Art. 78 Abs. 1 AEUV und Art. 18 der Charta verlangt, das durch das Genfer Abkommen vorgesehene Mindestschutzniveau nicht missachtet wird, und folglich die Gültigkeit dieser Bestimmungen bejaht.

Insoweit hat der Gerichtshof erstens ausgeführt, dass die Anerkennungsrichtlinie, auch wenn sie ein normatives System schafft, das den Mitgliedstaaten gemeinsame und daher unionseigene Begriffe und Kriterien enthält, sich nichtsdestoweniger auf das Genfer Abkommen stützt und u. a. darauf abzielt, dass Art. 1 dieses Abkommens uneingeschränkt gewahrt wird. So greift die Definition des „Flüchtlings“ in Art. 2 Buchst. d der Anerkennungsrichtlinie im Wesentlichen die Definition in Art. 1 Abschnitt A des Genfer Abkommens auf. Die „Flüchtlingseigenschaft“ im Sinne von Art. 2 Buchst. e dieser Richtlinie entspricht ihrerseits der förmlichen Anerkennung der Eigenschaft als „Flüchtling“, die einen deklaratorischen und keinen für diese Eigenschaft konstitutiven Charakter hat, was nach Art. 13 dieser Richtlinie bedeutet, dass ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser, der die materiellen Voraussetzungen in Kapitel III dieser Richtlinie erfüllt, allein aus diesem Grund über die Eigenschaft als Flüchtling im Sinne von Art. 2 Buchst. d dieser Richtlinie und Art. 1 Abschnitt A dieses Abkommens verfügt, ohne dass den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht ein Ermessen eingeräumt ist. Ferner hat die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Folge, dass der Flüchtling nach Art. 2 Buchst. b der Anerkennungsrichtlinie in den Genuss eines internationalen Schutzes im Sinne dieser Richtlinie kommt, so dass er über alle in Kapitel VII dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte und Leistungen verfügt, und zwar sowohl Rechte, die den im Genfer Abkommen enthaltenen entsprechen, als auch in höherem Maße schützende Rechte, die in diesem Abkommen keine Entsprechung haben. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die Eigenschaft als „Flüchtling“ im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Anerkennungsrichtlinie und Art. 1 Abschnitt A dieses Abkommens nicht von der förmlichen Anerkennung dieser Eigenschaft durch die Gewährung der „Flüchtlingseigenschaft“ im Sinne von Art. 2 Buchst. e dieser Richtlinie in Verbindung mit ihrem Art. 13 abhängt.

Nach seiner Feststellung, dass das Unionsrecht für die sich in einer der in Art. 14 Abs. 4 und 5 der Anerkennungsrichtlinie genannten Situationen befindlichen Flüchtlinge einen weiteren Schutz als den des Genfer Abkommens vorsieht, hat der Gerichtshof zweitens darauf hingewiesen, dass dieser Art. 14 Abs. 4 und 5 nicht dahin ausgelegt werden kann, dass im Kontext des durch diese Richtlinie geschaffenen Systems die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Verweigerung dieser Rechtsstellung dazu führt, dass der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, der die in Art. 2 Buchst. d in Verbindung mit den Vorschriften des Kapitels III dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, die Eigenschaft als Flüchtling im Sinne dieses Art. 2 Buchst. d und von Art. 1 Abschnitt A des Genfer Abkommens verliert. Dass der Betroffene von einer der in Art. 14 Abs. 4 und 5 der Richtlinie genannten Fallgestaltungen erfasst wird, bedeutet nämlich nicht, dass er die materiellen Voraussetzungen einer begründeten Furcht vor Verfolgung in seinem Herkunftsland, von denen die Eigenschaft als Flüchtling abhängt, nicht mehr erfüllt. In diesem Fall verfügt er zwar nicht (mehr) über alle in Kapitel VII der Anerkennungsrichtlinie genannten Rechte und Leistungen. Wie in Art. 14 Abs. 6 dieser Richtlinie ausdrücklich vorgesehen, kann er jedoch bestimmte im Genfer Abkommen vorgesehene Rechte (weiterhin) geltend machen, was bestätigt, dass er ungeachtet dieser Aberkennung oder Verweigerung die Eigenschaft als Flüchtling namentlich im Sinne von Art. 1 Abschnitt A dieses Abkommens hat oder behält.

Schließlich hat der Gerichtshof zu Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie ausgeführt, dass diese Bestimmung für den Mitgliedstaat, der von den in Art. 14 Abs. 4 und 5 der Anerkennungsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch macht, die Pflicht vorsieht, dem Flüchtling, der sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält, zumindest die im Genfer Abkommen verankerten Rechte, auf die dieser Art. 14 Abs. 6 ausdrücklich verweist, sowie die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte, deren Ausübung keinen rechtmäßigen Aufenthalt voraussetzt, gewähren muss. Letztere Bestimmung kann nicht in einer Weise ausgelegt werden, dass sie bei den Mitgliedstaaten einen Anreiz schafft, sich ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie sie sich aus diesem

Abkommen ergeben, zu entziehen, indem sie die diesen Personen aus dem Abkommen erwachsenden Rechte beschränken. Außerdem lässt die Anwendung von Art. 14 Abs. 4 bis 6 dieser Richtlinie die Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats unberührt, die einschlägigen Vorschriften der Charta zu beachten.

Der Gerichtshof hat seine Prüfung mit dem Hinweis darauf abgeschlossen, dass die Personen, die von einer der in Art. 14 Abs. 4 und 5 der Anerkennungsrichtlinie beschriebenen Fallgestaltungen erfasst werden – während gegen sie nach Art. 33 Abs. 2 des Genfer Abkommens eine Maßnahme ergriffen werden kann, mit der sie in ihr Herkunftsland zurückgewiesen oder ausgewiesen werden, und zwar auch dann, wenn dort ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht sind –, nach dieser Richtlinie nicht zurückgewiesen werden können, wenn sie dadurch Gefahr laufen, in ihren durch Art. 4 und Art. 19 Abs. 2 der Charta verankerten Grundrechten verletzt zu werden. Gegen diese Personen kann zwar in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Entscheidung über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 2 Buchst. e dieser Richtlinie oder eine Entscheidung, diese Rechtsstellung nicht zu gewähren, ergehen, doch lässt der Erlass solcher Entscheidungen ihre Eigenschaft als Flüchtling unberührt, wenn sie die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Art. 2 Buchst. d in Verbindung mit den Vorschriften des Kapitels III der Richtlinie und daher im Sinne von Art. 1 Abschnitt A des Genfer Abkommens erfüllen.

Im Urteil **Bilali** (C-720/17, [EU:C:2019:448](#)) vom 23. Mai 2019 hat der Gerichtshof entschieden, dass *Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 der Anerkennungsrichtlinie dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat den subsidiären Schutzstatus aberkennen muss, wenn er diesen Status zuerkannt hat, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt waren, indem er sich auf Tatsachen stützte, die sich in der Folge als unzutreffend erwiesen haben, und obgleich dem Betroffenen nicht vorgeworfen werden kann, er habe den Mitgliedstaat dabei irregeführt.*

Im vorliegenden Fall waren dem Betroffenen der subsidiäre Schutzstatus und die befristete Aufenthaltsberechtigung von Amts wegen aberkannt worden, da zum einen bei der Bestimmung seiner Staatsangehörigkeit ein Irrtum unterlaufen war und er zum anderen im Fall der Rückkehr in sein Herkunftsland oder das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts niemals einer tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 15 der Anerkennungsrichtlinie zu erleiden, ausgesetzt war.

Vor diesem Hintergrund hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass Art. 19 Abs. 3 Buchst. b der Anerkennungsrichtlinie zwar den Verlust des subsidiären Schutzstatus nur für den Fall vorsieht, dass der Betroffene etwas falsch dargestellt oder verschwiegen hat und dies bei der Entscheidung, ihm diesen Status zuzuerkennen, ausschlaggebend war. Des Weiteren sieht keine andere Bestimmung ausdrücklich vor, dass der subsidiäre Schutzstatus dann aberkannt werden muss oder kann, wenn die Entscheidung über die Zuerkennung ohne eine falsche Darstellung oder das Verschweigen seitens des Betroffenen aufgrund unzutreffender Tatsachen getroffen wurde.

Allerdings ist, so der Gerichtshof, auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen, dass dieser Status verloren gehen kann, wenn sich der Aufnahmemitgliedstaat gewahr wird, dass er ihn aufgrund unzutreffender, nicht dem Betroffenen zuzurechnender Daten gewährt hat. Denn die Situation einer Person, die den subsidiären Schutzstatus auf der Grundlage falscher Daten erlangt hat, ohne jemals die Voraussetzungen hierfür erfüllt zu haben, steht in keinem Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes. Folglich entspricht der Verlust des subsidiären Schutzstatus unter solchen Umständen der Zielsetzung und der allgemeinen Systematik der Anerkennungsrichtlinie, insbesondere deren Art. 18, der die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nur an Personen vorsieht, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Wenn der betreffende Mitgliedstaat diesen Status nämlich nicht rechtmäßig gewähren durfte, muss er erst recht verpflichtet sein, ihn abzuerkennen, wenn sein Irrtum festgestellt wird.

Zum anderen sieht Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 für Anträge auf internationalen Schutz, die wie im vorliegenden Fall nach Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83⁷⁷ gestellt wurden, vor, dass die Mitgliedstaaten den subsidiären Schutzstatus aberkennen, diesen beenden oder seine Verlängerung ablehnen müssen, wenn der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose gemäß Art. 16 der Anerkennungsrichtlinie nicht länger Anspruch auf subsidiären Schutz erheben kann, d. h., wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Insoweit kann eine Änderung des Kenntnisstands des Aufnahmemitgliedstaats hinsichtlich der persönlichen Situation des Betroffenen ebenso wie eine Änderung der tatsächlichen Umstände im Drittland dazu führen, dass die ursprüngliche Befürchtung, dass der Betroffene einen ernsthaften Schaden erleidet, nicht mehr begründet erscheint, vorausgesetzt, diese Änderung des Kenntnisstands ist hinsichtlich der Frage, ob der Betroffene die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus erfüllt, hinreichend bedeutsam und endgültig. Somit muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er über neue Informationen verfügt, die belegen, dass ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser, dem er subsidiären Schutz gewährt hat, entgegen seiner ursprünglichen, auf unzutreffende Tatsachen gestützten Beurteilung der Situation des Betroffenen niemals einer tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, ausgesetzt war, daraus schließen, dass sich die der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zugrunde liegenden Umstände so verändert haben, dass die Aufrechterhaltung dieses Status nicht mehr gerechtfertigt ist. Dass der dem Aufnahmemitgliedstaat unterlaufene Irrtum dem Betroffenen nicht zuzurechnen ist, ändert zudem nichts an der Feststellung, dass dieser in Wirklichkeit die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus niemals erfüllte.

Nach Auffassung des Gerichtshofs wird diese Auslegung der Anerkennungsrichtlinie durch die Genfer Konvention bestätigt, da die sich aus dieser Konvention ergebenden Anforderungen bei der Auslegung von Art. 19 dieser Richtlinie zu berücksichtigen sind. Dabei sind die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) herausgegebenen Dokumente angesichts der Rolle, die diesem Amt durch die Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist, besonders relevant. Obgleich keine Bestimmung der Konvention ausdrücklich den Verlust des Flüchtlingsstatus vorsieht, ist das Amt des UNHCR gleichwohl der Ansicht, dass die Entscheidung über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus grundsätzlich aufzuheben ist, wenn sich später herausstellt, dass dieser Status nicht hätte verliehen werden dürfen.

Der Gerichtshof hat ferner klargestellt, dass der Verlust des subsidiären Schutzstatus gemäß Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 keine Stellungnahme zu der gesonderten Frage bedeutet, ob der Betroffene jeglichen Anspruch auf Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat verliert und in sein Herkunftsland ausgewiesen werden darf. Anders als beim Verlust des subsidiären Schutzstatus gemäß Art. 19 Abs. 3 Buchst. b der Anerkennungsrichtlinie gehört der Verlust dieses Status gemäß Art. 19 Abs. 1 dieser Richtlinie nämlich weder zu den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 1a der Richtlinie 2003/109⁷⁸ Personen mit internationalem Schutzstatus die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten verweigern müssen, noch zu den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 9 Abs. 3a der Richtlinie 2003/109 diesen Personen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten entziehen können. Zum anderen ist es nach der Anerkennungsrichtlinie zulässig, dass die Aufnahmemitgliedstaaten nach ihrem nationalen Recht einen nationalen Schutz gewähren können, der mit Rechten verbunden ist, die Personen, die nicht den Status des subsidiär Schutzberechtigten innehaben, den Aufenthalt im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats gestatten.

77| Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2004, L 304, S. 12).

78| Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44).

Der Gerichtshof hat außerdem ausgeführt, dass der betreffende Mitgliedstaat in diesem Rahmen u. a. das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Betroffenen wahren muss, wie es durch Art. 7 der Charta garantiert wird. Ein relevanter Umstand ist insoweit, dass – anders als die Person in dem in Art. 19 Abs. 3 der Anerkennungsrichtlinie geregelten Fall – die Person, der der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 dieser Richtlinie aberkannt wurde, die zuständige nationale Behörde bei der Zuerkennung dieses Status nicht willentlich irreführt hat.

1.2. Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz

Die in diesem Bericht dargestellten Urteile des Gerichtshofs zur Bearbeitung von Anträgen betreffen die Modalitäten der Prüfung, Bewertung und Neubewertung solcher Anträge, ihre Zulässigkeit, die Voraussetzungen für die Überstellung von Antragstellern in den für die Prüfung zuständigen Mitgliedstaat und die Bestimmung dieses Mitgliedstaats sowie die Sanktionen, die gegen einen Antragsteller, der sich gewalttätig verhalten hat, verhängt werden können.

Im Urteil *Jawo* (C-163/17, [EU:C:2019:218](#)) vom 19. März 2019 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Hinblick auf die Verordnung Nr. 604/2013⁷⁹ (im Folgenden: Dublin-III-Verordnung) und die Charta zur Frage, *unter welchen Voraussetzungen festgestellt werden kann, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, flüchtig ist, so dass die Frist für ihre Überstellung in den Mitgliedstaat, der normalerweise für die Prüfung ihres Antrags zuständig ist, verlängert werden kann, sowie zur Rechtmäßigkeit dieser Überstellung geäußert, wenn die Gefahr besteht, dass der Betroffene aufgrund der Lebensumstände der Personen, denen in dem Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, nach Abschluss des Asylverfahrens einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird.*

Im vorliegenden Fall war ein Staatsangehöriger Gambias über Italien in die Europäische Union eingereist und hatte in Italien einen Asylantrag gestellt, bevor er nach Deutschland weiterreiste, wo er erneut einen Antrag stellte. Nachdem die deutschen Behörden die italienischen Behörden um Wiederaufnahme des Betroffenen ersucht hatten, lehnten sie seinen Asylantrag ab und ordneten seine Abschiebung nach Italien an. Ein erster Überstellungsversuch war erfolglos, weil der Antragsteller nicht in der ihm zugeteilten Unterkunft anwesend war. Die deutschen Behörden, die deshalb annahmen, dass er flüchtig sei, unterrichteten die italienischen Behörden, dass die Überstellung nicht möglich sei und die Frist gemäß Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung verlängert werde. Dieser Artikel sieht vor, dass die Frist für die Überstellung sechs Monate beträgt, aber auf höchstens 18 Monate verlängert werden kann, wenn der Antragsteller flüchtig ist. In der Folge hat der Antragsteller mitgeteilt, dass er einen Freund besucht und nicht gewusst habe, dass er seine Abwesenheit hätte melden müssen. Parallel dazu hat er gegen die Überstellungsentscheidung Klage erhoben und nach deren Abweisung Berufung beim vorlegenden Gericht eingelegt. Mit der Berufung hat er geltend gemacht, die deutschen Behörden hätten die Frist für seine Überstellung nach Italien nicht verlängern dürfen, da er nicht flüchtig gewesen sei. Er hat sich auch auf systemische Schwachstellen des Asylverfahrens in Italien berufen, die seine Überstellung in diesen Staat verhinderten.

Der Gerichtshof hat erstens klargestellt, dass der Begriff „Flucht“ im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung insbesondere eine Absicht voraussetzt, so dass diese Bestimmung grundsätzlich nur anwendbar ist, wenn sich der Antragsteller den nationalen Behörden gezielt entzieht, um seine Überstellung zu vereiteln. Um das effektive Funktionieren des Dublin-Systems zu gewährleisten und die erheblichen Schwierigkeiten, auf die diese Behörden beim Nachweis der Absichten des Antragstellers stoßen können, zu berücksichtigen,

79| Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

kann allerdings angenommen werden, dass er flüchtig ist, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil er die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren und ohne gegebenenfalls eine vorherige Erlaubnis eingeholt zu haben. Diese Vermutung gilt jedoch nur, wenn der Antragsteller nach Art. 5 der Richtlinie 2013/33⁸⁰ (im Folgenden: Aufnahme-Richtlinie) ordnungsgemäß über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde. Ferner muss dem Antragsteller die Möglichkeit erhalten bleiben, nachzuweisen, dass er den zuständigen Behörden seine Abwesenheit aus stichhaltigen Gründen nicht mitgeteilt hat, und nicht in der Absicht, sich ihnen zu entziehen.

Zweitens hat der Gerichtshof entsprechend seinem Urteil *Shiri*⁸¹ ausgeführt, dass der Antragsteller, da er nicht flüchtig ist, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung geltend machen kann, dass die in Art. 29 Abs. 1 und 2 der Dublin-III-Verordnung festgelegte sechsmonatige Frist abgelaufen ist.

Drittens hat der Gerichtshof zu den Modalitäten der Verlängerung der Überstellungsfrist festgestellt, dass keine Abstimmung zwischen dem ersuchenden und dem zuständigen Mitgliedstaat erforderlich ist. Für eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf höchstens 18 Monate genügt es daher, dass der erste Mitgliedstaat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist den zweiten Mitgliedstaat darüber informiert, dass der Antragsteller flüchtig ist, und die neue Überstellungsfrist benennt.

Viertens hat der Gerichtshof geprüft, ob Art. 4 der Charta der Überstellung einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, entgegensteht, wenn die Lebensverhältnisse der Personen, denen ein solcher Schutz in dem Mitgliedstaat zuerkannt worden ist, der normalerweise für die Prüfung seines Antrags zuständig ist, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen können.

Zunächst hat der Gerichtshof klargestellt, dass diese Frage in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Sodann hat er darauf hingewiesen, dass im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und insbesondere der Dublin-III-Verordnung, die auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruht, die Vermutung gelten muss, dass die Behandlung der Antragsteller deren Grundrechte beachtet. Wie der Gerichtshof im Urteil *N. S. u. a.*⁸² bereits entschieden hat und in Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung kodifiziert worden ist, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Antragsteller u. a. wegen der systemischen, allgemeinen oder aber bestimmte Personengruppen in dem Mitgliedstaat, in den die Überstellung in Betracht gezogen wird, betreffenden Schwachstellen, Gefahr läuft, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in diesem Mitgliedstaat zu erleiden, was dann dieser Überstellung entgegensteht. Insoweit bezieht sich Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung zwar nur auf die Situation, die dem Urteil *N. S. u. a.* zugrunde liegt, in der sich diese Gefahr aus systemischen Schwachstellen des Asylverfahrens ergab, doch ist eine Überstellung ausgeschlossen, wenn ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss eine solche Gefahr besteht.

Schließlich hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Vorliegen der gerügten Schwachstellen von dem mit einem Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung befassten nationalen Gericht auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu beurteilen ist. Diese Schwachstellen müssen

80| Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

81| Urteil des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2017, *Shiri* (C-201/16, [EU:C:2017:805](#)).

82| Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011, *N. S. u. a.* (C-411/10 und C-493/10, [EU:C:2011:865](#)).

eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen. In Bezug auf die Lebensverhältnisse der Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wäre diese Schwelle erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der nationalen Behörden zur Folge hätte, dass eine Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen und die ihre physische oder psychische Gesundheit oder ihre Menschenwürde beeinträchtigte. Dagegen kann der Umstand, dass die Formen familiärer Solidarität, die Angehörige des betreffenden Mitgliedstaats in Anspruch nehmen, um den Mängeln des Sozialsystems zu begegnen, bei den Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, im Allgemeinen fehlen, nicht für die Feststellung ausreichen, dass der Antragsteller bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat sich in einer solchen Situation befände. Desgleichen genügen Mängel bei der Durchführung von Programmen zur Integration dieser Personen nicht, um eine solche Feststellung zu begründen. Jedenfalls genügt der bloße Umstand, dass im ersuchenden Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger sind als im normalerweise für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaat, nicht für die Schlussfolgerung, dass im zweiten Mitgliedstaat die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht.

Im Urteil **Ibrahim u. a.** (C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, [EU:C:2019:219](#)) vom 19. März 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) *den in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32⁸³ (im Folgenden: Verfahrensrichtlinie) genannten zusätzlichen Grund der Unzulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz präzisiert*. Diese Bestimmung erweitert die zuvor in der Richtlinie 2005/85⁸⁴ vorgesehene Befugnis, einen Antrag als unzulässig abzulehnen, wenn zuvor in einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, indem sie eine solche Ablehnung auch bei Gewährung subsidiären Schutzes gestattete. In den Ausgangsverfahren war dieser Schutz mehreren Drittstaatsangehörigen in Polen bzw. Bulgarien gewährt worden. Anschließend waren diese Personen nach Deutschland gereist, wo sie 2012 und 2013 Asylanträge stellten. Nachdem die deutschen Behörden die zuständigen polnischen und bulgarischen Behörden erfolglos ersucht hatten, diese Personen wiederaufzunehmen, lehnten sie die Asylanträge ohne inhaltliche Prüfung ab, was die Betroffenen vor Gericht angefochten haben.

In diesem Zusammenhang hat sich der Gerichtshof zunächst zum zeitlichen Geltungsbereich der Verfahrensrichtlinie geäußert. Insoweit sehen die Übergangsbestimmungen in ihrem Art. 52 Abs. 1 zum einen vor, dass nationale Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie auf „nach dem 20. Juli 2015 oder früher“ gestellte Anträge auf internationalen Schutz anwendbar sind, und zum anderen, dass für „vor dem 20. Juli 2015“ gestellte Anträge die nationalen Vorschriften nach Maßgabe der Richtlinie 2005/85 gelten. Ungeachtet des Spannungsverhältnisses zwischen diesen beiden Regelungen darf ein Mitgliedstaat eine unmittelbare Anwendung der nationalen Bestimmung zur Umsetzung des zusätzlichen Unzulässigkeitsgrundes auf noch nicht bestandskräftig beschiedene Asylanträge vorsehen, die vor dem 20. Juli 2015 und vor dem Inkrafttreten der nationalen Bestimmung gestellt wurden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gleichheit vor dem Gesetz ist es jedoch erforderlich, dass Anträge, die im selben Zeitraum in diesem Mitgliedstaat gestellt werden, vorhersehbar und einheitlich geprüft werden. Dagegen ist eine solche unmittelbare Anwendung nicht zulässig, wenn sowohl der Asylantrag als auch das Wiederaufnahmegesuch vor dem Inkrafttreten der Verfahrensrichtlinie gestellt wurden. In einer solchen Situation, die in einem der

83| Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

84| Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. 2005, L 326, S. 13).

Ausgangsverfahren in Rede steht, fallen der Antrag und das Gesuch nach Art. 49 der Dublin-III-Verordnung noch vollständig in den Geltungsbereich der Verordnung Nr343/2003⁸⁵, während Art. 33 der Verfahrensrichtlinie nur die Situationen erfasst, die in den Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung fallen.

Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass, wenn ein Drittstaatsangehöriger, dem subsidiärer Schutz gewährt wurde und der anschließend einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat stellt, dieser Mitgliedstaat den Antrag als unzulässig ablehnen kann, ohne vorrangig auf das von der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahren zurückgreifen zu können oder zu müssen.

Schließlich hat der Gerichtshof geprüft, unter welchen Bedingungen ein Mitgliedstaat aufgrund der Charta die in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie vorgesehene Befugnis verlieren kann. Insoweit hat er unter Bezugnahme auf sein Urteil *Jawo*⁸⁶ vom selben Tag festgestellt, dass der Umstand, dass ein Antragsteller Gefahr läuft, in einem Mitgliedstaat eine gegen Art. 4 der Charta verstoßende unmenschliche oder entwürdigende Behandlung zu erfahren, seine Überstellung in den Mitgliedstaat unabhängig davon verhindert, ob die Gefahr zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss besteht. Entsprechend darf ein Mitgliedstaat den zusätzlichen Unzulässigkeitsgrund nur anwenden, wenn der Antragsteller einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn in dem Mitgliedstaat, der ihm subsidiären Schutz gewährt hat, erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Die betreffenden Mängel müssen jedoch eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Betroffene einer Situation extremer materieller Not ausgesetzt ist.

Insoweit sind Verstöße gegen die Anerkennungsrichtlinie, die jedoch nicht gegen Art. 4 der Charta verstoßen, unzureichend. Desgleichen lässt sich aufgrund des Umstands, dass in dem Mitgliedstaat, der dem Betroffenen subsidiären Schutz gewährt hat, subsidiär Schutzberechtigte keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten, ohne jedoch insofern anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, keine Verletzung von Art. 4 feststellen, es sei denn, der Antragsteller befindet sich aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not.

Ferner kann, wenn der Mitgliedstaat, der subsidiären Schutz gewährt hat, Personen, die die Voraussetzungen der Anerkennungsrichtlinie erfüllen, systematisch und ohne echte Prüfung die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verweigert, die Behandlung der Antragsteller nicht als mit den Pflichten im Einklang stehend angesehen werden, die nach Art. 18 („Asylrecht“) der Charta gelten. Dieser Mitgliedstaat hat das Verfahren zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wiederaufzunehmen, wobei der Mitgliedstaat, bei dem ein neuer Antrag gestellt worden ist, den Antrag nach dem im Licht des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens auszulegenden Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie als unzulässig ablehnen kann.

Im Urteil **H. und R.** (C-582/17 und C-583/17, [EU:C:2019:280](#)) vom 2. April 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) geprüft, *ob die zuständigen Behörden, bevor sie ein Gesuch um Wiederaufnahme einer Person, die internationalen Schutz beantragt, stellen, verpflichtet sind, den Mitgliedstaat zu bestimmen, der insbesondere auf der Grundlage des in Art. 9 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Zuständigkeitskriteriums für die Prüfung des Antrags zuständig ist.* In diesem Artikel heißt es, dass, wenn der Antragsteller einen Familienangehörigen hat, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist. Im vorliegenden Fall hatten die niederländischen Behörden die deutschen Behörden um Wiederaufnahme von zwei syrischen Staatsangehörigen ersucht, die

85| Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

86| Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2019, *Jawo* (C-163/17, [EU:C:2019:218](#)).

in Deutschland einen ersten Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatten, bevor sie diesen Staat verließen und in den Niederlanden einen neuen Antrag einreichten. Die Betroffenen hatten sich darauf berufen, dass sich ihr jeweiliger Ehepartner, Begünstigter internationalen Schutzes, in den Niederlanden aufhalte. Die niederländischen Behörden hatten es jedoch mit der Begründung, dass ein Antragsteller sich im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens nicht auf Art. 9 der Dublin-III-Verordnung berufen könne, abgelehnt, diese Behauptungen zu berücksichtigen, und damit, ihren Antrag zu prüfen.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Wiederaufnahmeverfahren auf die in Art. 20 Abs. 5 oder Art. 18 Abs. 1 Buchst. b bis d der Dublin-III-Verordnung genannten Personen anwendbar ist. Der Fall, dass ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf internationalen Schutz in einem ersten Mitgliedstaat stellt, diesen dann verlässt und einen neuen Antrag in einem zweiten Mitgliedstaat stellt, fällt unabhängig davon, ob der Antrag, der in dem ersten Mitgliedstaat gestellt wurde, zurückgezogen wurde oder ob die Prüfung dieses Antrags nach der Verfahrensrichtlinie in diesem Mitgliedstaat bereits begonnen hat, in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens.

Dass eine Überstellungsentscheidung zum Abschluss eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahrens ergangen ist, kann sich zwar nicht auf den Umfang des in Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung gewährleisteten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine solche Entscheidung auswirken. Diese beiden Verfahren unterliegen jedoch unterschiedlichen Regelungen, und dieser Unterschied schlägt sich in den Vorschriften dieser Verordnung nieder, auf die ein solcher Rechtsbehelf gestützt werden kann. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kommt nämlich dem Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats auf der Grundlage der in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung festgelegten Kriterien eine zentrale Bedeutung zu. Der Mitgliedstaat, in dem ein solcher Antrag eingereicht wurde, kann nur dann ein Aufnahmegesuch an einen anderen Mitgliedstaat richten, wenn er diesen für die Prüfung dieses Antrags für zuständig hält. Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens sind diese Zuständigkeitskriterien dagegen nicht maßgebend, da es nur darauf ankommt, dass der ersuchte Mitgliedstaat die Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 5 (dass es sich nämlich um den Mitgliedstaat handelt, bei dem der erste Antrag gestellt wurde und in dem das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats noch andauert) oder Art. 18 Abs. 1 Buchst. b bis d der Dublin-III-Verordnung (dass es sich nämlich um den Mitgliedstaat handelt, bei dem der erste Antrag gestellt wurde und der nach dem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats seine eigene Zuständigkeit für die Prüfung dieses Antrags bejaht hat) erfüllt.

Die fehlende Relevanz der Zuständigkeitskriterien des Kapitels III der Dublin-III-Verordnung im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens wird dadurch bestätigt, dass zwar in Art. 22 dieser Verordnung ausführlich geregelt ist, wie diese Kriterien im Rahmen des Aufnahmeverfahrens anzuwenden sind, Art. 25 dieser Verordnung, der das Wiederaufnahmeverfahren regelt, aber keine vergleichbare Bestimmung enthält und dem ersuchten Mitgliedstaat lediglich vorschreibt, die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen, um über das Wiederaufnahmegesuch zu entscheiden.

Der Gerichtshof hat ferner darauf hingewiesen, dass die entgegengesetzte Auslegung, dass nämlich ein solches Gesuch nur gestellt werden kann, wenn der ersuchte Mitgliedstaat gemäß den in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung niedergelegten Zuständigkeitskriterien benannt werden kann, der allgemeinen Systematik dieser Verordnung zuwiderläuft, die zwei selbständige Verfahren (nämlich das Aufnahme- und das Wiederaufnahmeverfahren) einführen wollte, die für unterschiedliche Fallgestaltungen gelten und in unterschiedlichen Vorschriften geregelt werden. Diese entgegengesetzte Auslegung könnte zudem die Verwirklichung des Ziels der Dublin-III-Verordnung, Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu verhindern, gefährden, da sie bedeuten würde, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der zweite Antrag gestellt wurde, praktisch das Ergebnis überprüfen könnten, mit dem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der erste Antrag gestellt wurde, das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats betreffend ihre eigene Zuständigkeit

abgeschlossen haben. Darüber hinaus könnte sie dazu führen, den in Art. 3 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung niedergelegten zentralen Grundsatz der Verordnung zu beeinträchtigen, nach dem ein Antrag auf internationalen Schutz nur von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird.

Der Gerichtshof hat schließlich die Auffassung vertreten, dass die Zuständigkeitskriterien in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung nicht zur Stützung einer Klage gegen eine im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens ergangene Überstellungsentscheidung herangezogen werden können.

Da jedoch die Zuständigkeitskriterien in den Art. 8 bis 10 der Dublin-III-Verordnung zum Schutz des Wohls des Kindes und des Familienlebens der betroffenen Personen beitragen sollen, hat, wenn der Betroffene der zuständigen Behörde des zweiten Mitgliedstaats Gesichtspunkte übermittelt hat, die offensichtlich belegen, dass dieser Mitgliedstaat gemäß dem in Art. 9 der Dublin-III-Verordnung niedergelegten Kriterium als der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat anzusehen ist, dieser Mitgliedstaat nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit in einem von Art. 20 Abs. 5 der Dublin-III-Verordnung erfassten Fall (wenn nämlich das Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats im ersten Mitgliedstaat noch nicht zum Abschluss gebracht wurde) seine Zuständigkeit anzuerkennen. Daher kann sich in einem solchen Fall der Drittstaatsangehörige im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die gegen ihn ergangene Überstellungsentscheidung ausnahmsweise auf dieses Kriterium berufen.

Im Urteil **Torubarov** (C-556/17, [EU:C:2019:626](#)) vom 29. Juli 2019 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) *die Bestimmung der Verfahrensrichtlinie auszulegen, die bestimmt, welche Tragweite des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf hat, das Personen, die internationalen Schutz (Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutzstatus) beantragen, insbesondere gegen die Ablehnung ihres Antrags zusteht*⁸⁷. Der Gerichtshof hat entschieden, dass dann, wenn ein Gericht nach Durchführung einer umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung aller einschlägigen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die von der Person, die internationalen Schutz beantragt, geltend gemacht worden sind, festgestellt hat, dass dieser Person nach den in der Anerkennungsrichtlinie vorgesehenen Kriterien aus den zur Begründung ihres Antrags angeführten Gründen internationaler Schutz zuzuerkennen ist, im Anschluss daran aber eine Verwaltungsstelle bzw. gerichtsähnliche Behörde eine gegenteilige Entscheidung erlässt, ohne insoweit das Eintreten neuer Umstände festzustellen, die eine neue Beurteilung des Bedürfnisses dieser Person nach internationalem Schutz rechtfertigen würden, dieses Gericht diese nicht seinem früheren Urteil entsprechende Entscheidung abändern und durch seine eigene Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ersetzen muss, wobei es erforderlichenfalls die nationale Regelung, die ihm ein derartiges Vorgehen untersagen würde, unangewendet lässt.

Im vorliegenden Fall ist das vorlegende Gericht zum dritten Mal im Rahmen der gleichen Rechtssache von einem russischen Staatsangehörigen angerufen worden, der in seinem Herkunftsland strafrechtlich verfolgt wurde und in Ungarn einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, weil er befürchtete, in Russland wegen seiner politischen Überzeugungen verfolgt zu werden oder dort einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Die für die Prüfung dieses Antrags zuständige ungarische Behörde hat den Antrag nämlich dreimal abgelehnt, obwohl das vorlegende Gericht zweimal ihre ablehnenden Entscheidungen aufgehoben hat und es im Rahmen der zweiten Klage des Betroffenen nach einer Würdigung des gesamten Akteninhalts zu dem Schluss gelangt ist, dass sein Antrag auf internationalen Schutz begründet war. Unter diesen Umständen hat der Betroffene das vorlegende Gericht im Rahmen seiner dritten Klage ersucht, die angefochtenen Entscheidungen durch seine eigene Entscheidung über den internationalen Schutz, den er genießen sollte, zu ersetzen. Mit einem Gesetz von 2015 zur Steuerung der Masseneinwanderung war die Befugnis der Richter, die Verwaltungsentscheidungen über die Zuerkennung des internationalen Schutzes abzuändern, jedoch abgeschafft worden.

87| Art. 46 Abs. 3.

Unter Verweis auf das Urteil *Alheto*⁸⁸ hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass mit der Verfahrensrichtlinie nicht die in den Mitgliedstaaten anzuwendenden Verfahrensvorschriften in Bezug auf den Erlass einer neuen Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach der Nichtigerklärung der ursprünglichen Verwaltungsentscheidung harmonisiert werden sollen. Gleichwohl ergibt sich aus dem Ziel dieser Richtlinie, die schnellstmögliche Bearbeitung derartiger Anträge sicherzustellen, aus der Pflicht, die praktische Wirksamkeit von Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie zu gewährleisten, und aus dem Art. 47 der Charta zu entnehmenden Erfordernis, die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs sicherzustellen, dass jeder Mitgliedstaat sein nationales Recht so zu gestalten hat, dass im Anschluss an eine Nichtigerklärung der ursprünglichen Entscheidung und im Fall der Rücksendung der Akte an die zuständige gerichtsähnliche Behörde bzw. Verwaltungsstelle innerhalb kurzer Zeit eine neue Entscheidung erlassen wird, die mit der im Nichtigkeitsurteil enthaltenen Beurteilung im Einklang steht.

Der Gerichtshof hat insbesondere hervorgehoben, dass der Unionsgesetzgeber vorgesehen hat, dass das Gericht, das für eine Klage gegen eine Entscheidung zuständig ist, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, verpflichtet ist, gegebenenfalls das „Bedürfnis nach internationalem Schutz“ des Antragstellers zu prüfen. Damit wollte er diesem Gericht, wenn es der Ansicht ist, dass es über alle diesbezüglich erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die Befugnis verleihen, nach Durchführung einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung dieser Angaben, d. h. abschließend und anhand des aktuellen Standes, verbindlich über die Frage zu entscheiden, ob dieser Antragsteller die in der Anerkennungsrichtlinie vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, um Anspruch auf internationalen Schutz zu haben. Sollte das Gericht zu der Überzeugung gelangen, dass es dem Antrag auf internationalen Schutz stattgeben muss, und die Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde über die Ablehnung dieses Antrags für nichtig erklären und die Akte an diese Behörde zurücksenden, verfügt die Behörde, sofern keine tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte zutage treten, die objektiv eine neue, aktualisierte Beurteilung erfordern, nicht mehr über ein Ermessen hinsichtlich der Zuerkennung des beantragten Schutzes unter Berücksichtigung der gleichen Gründe, wie sie diesem Gericht vorlagen.

Nationale Rechtsvorschriften, die zu einer Situation führen, in der das nationale Gericht über keine Mittel verfügt, die es ihm ermöglichen, seinem Urteil Geltung zu verschaffen, können der Person, die internationalen Schutz beantragt, *de facto* den wirksamen Rechtsbehelf vorenthalten, da eine sie betreffende endgültige und bindende gerichtliche Entscheidung wirkungslos bleiben könnte.

Im Urteil *Haqbin* (C-233/18, [EU:C:2019:956](#)) vom 12. November 2019 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) *erstmalig zur Reichweite des den Mitgliedstaaten durch Art. 20 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie eingeräumten Rechts geäußert, Sanktionen für den Fall festzulegen, dass eine internationalen Schutz beantragende Person grob gegen die Vorschriften des sie aufnehmenden Unterbringungszentrums verstößt oder sich grob gewalttätig verhält*. Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Vorschrift, ausgelegt im Licht von Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, in diesem Fall eine Sanktion zu verhängen, mit der die dem Antragsteller im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung oder Kleidung entzogen werden, und sei es nur zeitweilig.

Herr Haqbin ist ein afghanischer Staatsangehöriger, der als unbegleiteter Minderjähriger nach Belgien einreiste. Nachdem er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte, wurde er in einem Unterbringungszentrum aufgenommen. Dort war er an einer Schlägerei zwischen Bewohnern unterschiedlicher ethnischer Herkunft beteiligt. Infolgedessen beschloss der Leiter des Unterbringungszentrums, ihn für die Dauer von 15 Tagen vom Anspruch auf materielle Hilfe in einer Aufnahmestruktur auszuschließen. In dieser Zeit verbrachte Herr Haqbin die Nächte nach eigenen Angaben in einem Brüsseler Park bzw. bei Freunden.

88| Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, *Alheto* (C-585/16, [EU:C:2018:584](#)).

Unter diesen Umständen hat das vorliegende Gericht – bei dem Herr Haqbin gegen das erstinstanzliche Urteil, mit dem seine Klage gegen die Ausschlussentscheidung abgewiesen worden war, Berufung eingelegt hatte – den Gerichtshof danach befragt, ob die belgischen Behörden die materiellen Leistungen, die einer internationalen Schutz beantragenden Person im Rahmen der Aufnahme gewährt werden, bei einem Antragsteller wie Herrn Haqbin entziehen oder einschränken können. Im Hinblick auf dessen besondere Situation hat sich außerdem die Frage ergeben, unter welchen Voraussetzungen eine solche Sanktion gegen einen unbegleiteten Minderjährigen verhängt werden kann.

Der Gerichtshof hat zunächst klargestellt, dass sich die von Art. 20 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie erfassten Sanktionen grundsätzlich auf die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen beziehen können. Allerdings müssen solche Sanktionen nach Art. 20 Abs. 5 dieser Richtlinie objektiv, unparteiisch, begründet und im Hinblick auf die besondere Situation des Antragstellers verhältnismäßig sein und in jedem Fall einen würdigen Lebensstandard belassen.

Ein – selbst zeitweiliger – Entzug sämtlicher im Rahmen der Aufnahme gewährter materieller Leistungen oder der in diesem Rahmen gewährten materiellen Leistungen in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung oder Kleidung wäre aber mit der Verpflichtung unvereinbar, einen würdigen Lebensstandard für den Antragsteller zu gewährleisten. Eine solche Sanktion würde ihm nämlich die Möglichkeit nehmen, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Zudem würde sie das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit verkennen.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, einen würdigen Lebensstandard dauerhaft und ohne Unterbrechung sicherzustellen. Die für die Aufnahme von internationalen Schutz beantragenden Personen zuständigen Behörden müssen in geordneter Weise und eigener Verantwortlichkeit einen zur Gewährleistung eines solchen Lebensstandards geeigneten Zugang zu den im Rahmen der Aufnahme gewährten Leistungen anbieten. Sie dürfen sich also nicht, wie es die zuständigen belgischen Behörden in Betracht gezogen haben, damit begnügen, dem ausgeschlossenen Antragsteller eine Liste privater Obdachlosenheime auszuhändigen, die ihn aufnehmen könnten.

Was eine Sanktion anbelangt, mit der die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen eingeschränkt werden, wie etwa der Entzug oder die Einschränkung von Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, so hat der Gerichtshof deutlich gemacht, dass es den zuständigen Behörden obliegt, unter allen Umständen dafür zu sorgen, dass eine solche Sanktion im Hinblick auf die besondere Situation des Antragstellers und auf sämtliche Umstände des Einzelfalls mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht und die Würde des Antragstellers nicht verletzt. Insoweit hat er darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten in den in Art. 20 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie bezeichneten Fällen andere Maßnahmen vorsehen können als diejenigen, die die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen betreffen, wie etwa den Verbleib des Antragstellers in einem separaten Teil des Unterbringungszentrums oder seine Verbringung in ein anderes Unterbringungszentrum. Im Übrigen können die zuständigen Behörden entscheiden, den Antragsteller zu inhaftieren, sofern die entsprechenden Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen und damit um eine schutzbedürftige Person im Sinne der Aufnahmerichtlinie, haben die nationalen Behörden bei der Verhängung von Sanktionen nach Art. 20 Abs. 4 dieser Richtlinie verstärkt die besondere Situation des Minderjährigen und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen. Diese Sanktionen müssen im Hinblick insbesondere auf Art. 24 der Charta der Grundrechte unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls ergehen. Im Übrigen hindert die Aufnahmerichtlinie die Behörden nicht daran, den Minderjährigen der Obhut der für Jugendschutz zuständigen Dienststellen oder Justizbehörden anzuvertrauen.

1.3. Rückkehrentscheidungen

Im Urteil **Arib u. a.** (C-444/17, [EU:C:2019:220](#)) vom 19. März 2019 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/115⁸⁹ (im Folgenden: Rückkehrrichtlinie) auszulegen. In den beiden in dieser Vorschrift genannten Fällen dürfen die Mitgliedstaaten an ihren Außengrenzen weiterhin vereinfachte Rückführungsverfahren durchführen, ohne alle in der Richtlinie vorgesehenen Verfahrensschritte befolgen zu müssen, um die beim Überschreiten einer solchen Grenze aufgegriffenen Drittstaatsangehörigen schneller abschieben zu können. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass diese Vorschrift in Verbindung mit Art. 32 der Verordnung 2016/399⁹⁰ dahin auszulegen ist, dass sie nicht für den Fall eines Drittstaatsangehörigen gilt, der in unmittelbarer Nähe einer Binnengrenze aufgegriffen wird und der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats illegal aufhältig ist, auch wenn dieser Mitgliedstaat gemäß Art. 25 dieser Verordnung wegen einer ernsthaften Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder seine innere Sicherheit Kontrollen an dieser Grenze wiedereingeführt hat.

Nach der Feststellung, dass Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Rückkehrrichtlinie es den Mitgliedstaaten nicht ermöglicht, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige wegen ihrer illegalen Einreise über eine Binnengrenze vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszuschließen, hat der Gerichtshof geprüft, ob der Fall eines Drittstaatsangehörigen, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, der nach Art. 25 der Verordnung 2016/399 Kontrollen an seinen Binnengrenzen wiedereingeführt hat, illegal aufhältig ist und in der Nähe einer solchen Binnengrenze aufgegriffen wurde, unter Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Rückkehrrichtlinie fällt.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof erstens darauf hingewiesen, dass die in dieser Vorschrift vorgesehene Ausnahme als Abweichung vom Anwendungsbereich der Rückkehrrichtlinie eng auszulegen ist. Die Vorschrift bezieht sich nach ihrem eigenen, insoweit eindeutig formulierten Wortlaut auf die Situation eines Drittstaatsangehörigen, der sich an einer „Außengrenze“ eines Mitgliedstaats oder in unmittelbarer Nähe einer solchen Außengrenze befindet. Es gibt folglich darin keinen Hinweis darauf, dass einer solchen Situation die eines Drittstaatsangehörigen gleichgestellt werden könnte, der sich an einer Binnengrenze befindet, an der nach Art. 25 der Verordnung 2016/399 Kontrollen wiedereingeführt worden sind, oder in unmittelbarer Nähe einer solchen Binnengrenze, obwohl zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie die Art. 23 und 28 der Verordnung Nr. 562/2006⁹¹ bereits vorsahen, dass zum einen die Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen bei einer ernsthaften Bedrohung ihrer öffentlichen Ordnung oder ihrer inneren Sicherheit Kontrollen wiedereinführen durften und zum anderen in einem solchen Fall die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf die Außengrenzen entsprechend Anwendung finden.

Was zweitens den von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Rückkehrrichtlinie angestrebten Zweck betrifft, hat der Gerichtshof entschieden, dass für diesen Zweck in der Situation eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der in unmittelbarer Nähe einer Binnengrenze aufgegriffen wird, nicht danach zu unterscheiden ist, ob an dieser Grenze Kontrollen wiedereingeführt wurden oder nicht, da die bloße Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen eines Mitgliedstaats nicht zur Folge hat, dass ein Drittstaatsangehöriger, der illegal aufhältig ist und beim Überschreiten dieser Grenze oder in deren unmittelbarer Nähe aufgegriffen wird, dadurch, dass er unverzüglich an eine Außengrenze verbracht wird, schneller und leichter aus dem Hoheitsgebiet

89| Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

90| Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. 2016, L 77, S. 1).

91| Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. 2006, L 105, S. 1).

des Schengen-Raums ausgewiesen werden könnte, als wenn er am gleichen Ort bei einer Polizeikontrolle im Sinne von Art. 23 Buchst. a der Verordnung 2016/399 aufgegriffen worden wäre, ohne dass an diesen Grenzen Kontrollen wiedereingeführt worden wären.

Drittens hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Rückkehrrichtlinie auch durch eine Betrachtung des Zusammenhangs, in den sich diese Bestimmung einfügt, insbesondere durch eine systematische Betrachtung der Verordnung 2016/399, bestätigt wird. Nach Art. 2 dieser Verordnung schließen nämlich die Begriffe „Binnengrenzen“ und „Außengrenzen“ einander aus, und Art. 32 der Verordnung sieht lediglich vor, dass bei der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat nur die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung über die Außengrenzen entsprechend Anwendung finden, nicht aber, dass in einem solchen Fall Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Rückkehrrichtlinie Anwendung findet.

2. Einwanderungspolitik

Im Urteil **X (Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige – Ausreichende feste und regelmäßige Einkünfte)** (C-302/18, [EU:C:2019:830](#)) vom 3. Oktober 2019 hat der Gerichtshof die Richtlinie 2003/109 ausgelegt, soweit diese vorsieht, dass die Mitgliedstaaten von dem Drittstaatsangehörigen für die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten den Nachweis verlangen, dass er für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen über feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen⁹². Der Gerichtshof hat entschieden, dass *mit dem Begriff „Einkünfte“ nicht ausschließlich „eigene Einkünfte“ desjenigen, der die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten beantragt, gemeint sind, sondern dieser Begriff auch Mittel umfasst, die diesem Antragsteller von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, sofern sie unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Antragstellers fest, regelmäßig und ausreichend sind.*

Dem Urteil liegt ein Rechtsstreit zwischen X, einem kamerunischen Staatsangehörigen, und dem Belgische Staat (Belgischer Staat) zugrunde, der u. a. die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten betrifft. Im Rahmen seines Antrags hatte X Einkünfte seines Bruders geltend gemacht und eine von diesem unterzeichnete schriftliche Verpflichtungszusage vorgelegt, in der sein Bruder erklärte, dass er dafür sorgen werde, dass X und dessen unterhaltsberechtigte Familienangehörige über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel verfügten. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass X nicht über eigene Einkünfte verfüge und die bloße Tatsache, dass sein Bruder für seinen Lebensunterhalt aufkomme, nicht bedeute, dass X über ein regelmäßiges und festes Einkommen verfüge.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass der in der fraglichen Bestimmung verwendete Begriff „Einkünfte“ ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist, und darauf hingewiesen, dass sich anhand des Wortlauts dieser Bestimmung für sich genommen weder die Art noch die Herkunft der darin genannten Einkünfte bestimmen lässt. In einigen Sprachfassungen der Richtlinie 2003/109 wird nämlich ein Ausdruck verwendet, der dem Wort „Mittel“ entspricht, während in anderen Sprachfassungen Wörter verwendet werden, die dem Begriff „Einkünfte“ entsprechen. Daher hat der Gerichtshof eine Auslegung anhand des Ziels der Richtlinie und des

⁹²| Art. 5 Abs. 1 Buchst. a.

Zusammenhangs, in dem die fragliche Bestimmung steht, vorgenommen und ist u. a. zu dem Ergebnis gelangt, dass die Richtlinie es grundsätzlich nicht erlaubt, zusätzliche Bedingungen an die Herkunft der Einkünfte im Sinne der fraglichen Bestimmung zu stellen.

Der Weiteren hat der Gerichtshof entschieden, dass auch die Prüfung von Wortlaut, Zweck und Kontext dieser Bestimmung anhand der vergleichbaren Bestimmungen der Richtlinien 2004/38⁹³ und 2003/86⁹⁴ ergibt, dass die Herkunft der in der ersteren Bestimmung genannten Einkünfte für den betreffenden Mitgliedstaat kein entscheidendes Kriterium für die Prüfung ist, ob diese fest, regelmäßig und ausreichend sind. Auch wenn sie eine unterschiedliche Tragweite haben, können die in der Richtlinie 2003/109 und der Richtlinie 2004/83 enthaltenen Voraussetzungen der „Einkünfte“ bzw. „Existenzmittel“ entsprechend ausgelegt werden, nämlich dahin, dass sie nicht ausschließen, dass sich der Betroffene auf Einkünfte berufen kann, die von einem Dritten stammen, der Familienangehöriger ist. Außerdem ergibt sich aus der Richtlinie 2003/86, dass nicht die Herkunft der Einkünfte, sondern ihre Dauerhaftigkeit und Hinlänglichkeit unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Betroffenen entscheidend sind.

Schließlich hat die zuständige nationale Behörde zu prüfen, ob die von einem Dritten oder einem Familienangehörigen des Antragstellers stammenden Mittel als fest, regelmäßig und ausreichend anzusehen sind. Dabei können die Rechtsverbindlichkeit einer von einem solchen Dritten oder Familienangehörigen übernommenen Verpflichtung zur Kostenübernahme, die familiären Beziehungen zwischen dem Antragsteller und dem oder den Familienangehörigen, die bereit sind, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen, sowie die Art und Beständigkeit der Einkünfte des oder der Familienangehörigen des Antragstellers berücksichtigt werden.

Im Urteil **Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal (Familienzusammenführung – Schwester des Flüchtlings)** (C-519/18, [EU:C:2019:1070](#)) vom 12. Dezember 2019 hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Mitgliedstaat die Genehmigung der Familienzusammenführung für die Schwester eines Flüchtlings davon abhängig machen kann, dass diese aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage ist, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Diese Unfähigkeit ist jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Flüchtlinge und nach einer Einzelfallprüfung zu bewerten. Im Übrigen kann eine solche Zusammenführung nur dann genehmigt werden, wenn in der gleichen Weise festgestellt wird, dass die betroffene Person tatsächlich vom Flüchtling materiell unterstützt wird, oder dass sich der Flüchtling als derjenige erweist, der hierzu am besten in der Lage ist.

Im Ausgangsverfahren hatte die Schwester eines iranischen Staatsangehörigen, der den Flüchtlingsstatus in Ungarn erworben hatte, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung beantragt. Obwohl die Betroffene an einer Depression litt, die regelmäßiger medizinischer Betreuung bedurfte, wurde ihr Antrag u. a. mit der Begründung abgelehnt, dass sie nicht nachgewiesen habe, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage sei, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, was nach ungarischem Recht erforderlich ist.

Befragt nach der Vereinbarkeit dieser Regelung mit der Richtlinie 2003/86 hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass für Flüchtlinge für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung günstigere Bedingungen vorgesehen sind. Insbesondere können die Mitgliedstaaten beschließen, dieses Recht den Familienangehörigen eines Flüchtlings, wie beispielsweise den Geschwistern, zu gewähren, die in der Richtlinie 2003/86 nicht ausdrücklich als Personen aufgeführt sind, denen ein Recht auf Familienzusammenführung

93| Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77, berichtigt in ABl. 2004, L 229, S. 35).

94| Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. 2003, L 251, S. 12).

zuerkannt werden muss oder kann. Die Mitgliedstaaten verfügen sowohl bei der Entscheidung über diese Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie als auch bei der Festlegung der betreffenden Familienangehörigen über ein weites Ermessen.

Dieser Handlungsspielraum ist jedoch durch die Verpflichtung begrenzt, sich zu vergewissern, dass der Flüchtling „für den Unterhalt“ des betreffenden Familienangehörigen „aufkommt“. Der Gerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass die Bedeutung, die dieser ausdrücklich in der Richtlinie 2003/86 vorgesehenen Voraussetzung zukommt, in der Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss. In diesem Zusammenhang sind die Erläuterungen zu berücksichtigen, die der Gerichtshof bereits zu einer vergleichbaren Voraussetzung im Rahmen der Richtlinie 2004/38 gegeben hat, wobei der besonderen Situation der Flüchtlinge Rechnung zu tragen ist. Insoweit kann von einem Flüchtling nicht systematisch verlangt werden, dass er zum Zeitpunkt des Antrags auf Zusammenführung seinen Familienangehörigen materiell unterstützt. Er kann nämlich mit einer materiellen Unmöglichkeit konfrontiert sein, die erforderlichen Mittel bereitzustellen oder mit der Befürchtung, durch Kontaktaufnahme mit seiner Familie deren Sicherheit zu gefährden. Damit ein Familienangehöriger eines Flüchtlings als unterhaltsberechtigter anzusehen ist, müssen nach Ansicht des Gerichtshofs zwei Elemente vorliegen. Zum einen darf der Familienangehörige unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen und sozialen Umstände zu dem Zeitpunkt, zu dem er beantragt, dem Flüchtling nachzuziehen, nicht in der Lage sein, selbst für die Deckung seiner Grundbedürfnisse aufzukommen. Zum anderen muss festgestellt werden, dass er tatsächlich vom Flüchtling materiell unterstützt wird oder dass unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, wie Grad der Verwandtschaft des Familienangehörigen mit dem Flüchtling, Art und Stärke seiner anderen familiären Bindungen sowie Alter und wirtschaftliche Situation seiner anderen Verwandten, der Flüchtling sich als derjenige erweist, der am besten in der Lage ist, diese materielle Unterstützung zu leisten.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihres Handlungsspielraums in diesem Bereich zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Art des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Flüchtling und seinen betreffenden Familienangehörigen vorsehen können. Sie können insbesondere verlangen, dass der Flüchtling für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aus bestimmten, eindeutigen Gründen, wie ihrem Gesundheitszustand, aufkommt. Diese Möglichkeit ist jedoch in zweifacher Hinsicht begrenzt. Solche nationalen Rechtsvorschriften müssen zum einen sowohl die in der Charta garantierten Grundrechte als auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Zum anderen sind die zuständigen nationalen Behörden verpflichtet, eine Einzelfallprüfung des Antrags auf Familienzusammenführung und der Voraussetzung, nach der der Flüchtling für den Familienangehörigen aufkommen muss, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände vorzunehmen. Ferner müssen diese Behörden die Tatsache, dass der Umfang der Bedürfnisse individuell sehr unterschiedlich sein kann, sowie die konkrete Situation der Flüchtlinge berücksichtigen, namentlich im Hinblick auf die schwierige Beschaffung von Beweismitteln in ihrem Herkunftsland.

IX. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen: Europäischer Haftbefehl

Im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sind acht Urteile zum Europäischen Haftbefehl zu nennen, von denen vier im Eilvorabentscheidungsverfahren (PPU) ergangen sind. Fünf Urteile betreffen insbesondere den Begriff der ausstellenden Justizbehörde im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI⁹⁵ über den Europäischen Haftbefehl.

In den dem Urteil **OG und PI (Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau)** (C-508/18 und C-82/19 PPU, [EU:C:2019:456](#)) vom 27. Mai 2019 zugrunde liegenden verbundenen Rechtssachen hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass der Begriff „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl – d. h. die für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständige Behörde – dahin auszulegen ist, dass darunter nicht die Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats fallen, die der Gefahr ausgesetzt sind, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive, etwa eines Justizministers, unterworfen zu werden. Im Urteil **PF (Generalstaatsanwalt von Litauen)** (C-509/18, [EU:C:2019:457](#)) vom gleichen Tag hat der Gerichtshof (Große Kammer) hingegen entschieden, dass unter diesen Begriff der als eine strukturell von der Judikative unabhängige Stelle für die Verfolgung von Straftaten zuständige Generalstaatsanwalt eines Mitgliedstaats fällt, dessen Status in diesem Mitgliedstaat ihm eine Gewähr für Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive im Rahmen der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls verschafft.

In den verschiedenen Rechtssachen ging es um die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle, die von deutschen Staatsanwaltschaften zur Strafverfolgung eines litauischen Staatsangehörigen (Rechtssache *OG*) und eines rumänischen Staatsangehörigen (Rechtssache *PI*) ausgestellt worden waren, in Irland sowie um einen vom Generalstaatsanwalt von Litauen zur Strafverfolgung eines litauischen Staatsangehörigen ausgestellten Europäischen Haftbefehl (Rechtssache *PF*).

In beiden Urteilen hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass der Begriff „Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl einer autonomen Auslegung bedarf und dass sich dieser Begriff nicht allein auf die Richter oder Gerichte eines Mitgliedstaats beschränkt, sondern so zu verstehen ist, dass er darüber hinaus die Behörden erfasst, die in diesem Mitgliedstaat an der Strafrechtspflege mitwirken, im Unterschied insbesondere zu Ministerien oder Polizeibehörden, die zur Exekutive gehören. Er kann sich daher auf die Behörden eines Mitgliedstaats erstrecken, die, ohne notwendigerweise Richter oder Gerichte zu sein, in diesem Mitgliedstaat an der Strafrechtspflege mitwirken. Da der Europäische Haftbefehl in der Phase vor der Urteilsverkündung den freien Verkehr justizieller Entscheidungen in Bezug auf die Strafverfolgung erleichtert, können die Behörden, die nach nationalem Recht für den Erlass solcher Entscheidungen zuständig sind, in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl fallen. Bei einer Behörde wie der Staatsanwaltschaft – die im Rahmen des Strafverfahrens befugt ist, eine einer Straftat verdächtige Person zu verfolgen, damit sie vor Gericht gestellt wird – ist daher davon auszugehen, dass sie im betreffenden Mitgliedstaat an der Rechtspflege mitwirkt. Dies hat der Gerichtshof für die deutschen Staatsanwaltschaften (Rechtssachen *OG* und *PI*) und für den Generalstaatsanwalt von Litauen (Rechtssache *PF*) bejaht.

95| Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Sodann hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das System des Europäischen Haftbefehls einen zweistufigen Schutz der Verfahrens- und Grundrechte enthält, in deren Genuss die gesuchte Person kommen muss. Zu dem gerichtlichen Schutz auf der ersten Stufe, beim Erlass einer nationalen Entscheidung wie eines nationalen Haftbefehls, kommt der Schutz hinzu, der auf der zweiten Stufe, bei der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls, zu gewährleisten ist. Bei einer Maßnahme, die – wie die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls – das in Art. 6 der Charta verankerte Recht auf Freiheit des Betroffenen beeinträchtigen kann, impliziert dieser Schutz, dass zumindest auf einer seiner beiden Stufen eine Entscheidung erlassen wird, die den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz genügt.

Folglich muss, wenn nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls eine Behörde zuständig ist, die in diesem Mitgliedstaat an der Rechtspflege mitwirkt, aber kein Richter oder Gericht ist, die nationale justizielle Entscheidung – wie ein nationaler Haftbefehl –, auf die sich der Europäische Haftbefehl stützt, ihrerseits diese Anforderungen erfüllen. Dadurch lässt sich der vollstreckenden Justizbehörde gegenüber garantieren, dass die Entscheidung, zum Zweck der Strafverfolgung einen Europäischen Haftbefehl zu erlassen, auf einem gerichtlicher Kontrolle unterworfenen nationalen Verfahren beruht und dass die Person, gegen die sich der nationale Haftbefehl richtet, über alle dem Erlass derartiger Entscheidungen eigene Garantien verfügte.

Die zweite Stufe des Schutzes impliziert, dass die nach nationalem Recht für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständige Justizbehörde insbesondere überprüft, ob die für seine Ausstellung erforderlichen Voraussetzungen eingehalten wurden und ob seine Ausstellung in Anbetracht der Besonderheiten des Einzelfalls verhältnismäßig war. Außerdem muss die ausstellende Justizbehörde der vollstreckenden Justizbehörde die Gewähr bieten können, dass sie angesichts der nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats bestehenden Garantien bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unabhängig handelt. Diese Unabhängigkeit verlangt insbesondere, dass es Rechts- und Organisationsvorschriften gibt, die gewährleisten, dass die ausstellende Justizbehörde, wenn sie die Entscheidung trifft, einen solchen Haftbefehl auszustellen, nicht der Gefahr ausgesetzt ist, etwa einer Einzelweisung seitens der Exekutive unterworfen zu werden. Schließlich müssen, wenn nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls eine Behörde zuständig ist, die in diesem Mitgliedstaat an der Rechtspflege mitwirkt, aber selbst kein Gericht ist, die Entscheidung über die Ausstellung eines solchen Haftbefehls und insbesondere ihre Verhältnismäßigkeit in dem Mitgliedstaat in einer Weise gerichtlich überprüfbar sein, die den Erfordernissen eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes voll und ganz genügt.

In den Urteilen **Parquet général du Grand-Duché de Luxembourg und Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaften Lyon und Tours)** (C-566/19 PPU und C-626/19 PPU, [EU:C:2019:1077](#)), **Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft Schweden)** (C-625/19 PPU, [EU:C:2019:1078](#)) und **Openbaar Ministerie (Prokurator des Königs Brüssel)** (C-627/19 PPU, [EU:C:2019:1079](#)) vom 12. Dezember 2019 hat der Gerichtshof im Rahmen des Eilvorabentscheidungsverfahrens *seine jüngste Rechtsprechung*⁹⁶ *zum Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl durch Ausführungen zum Erfordernis der Unabhängigkeit der einen Europäischen Haftbefehl „ausstellenden Justizbehörde“ und zum Erfordernis des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes, der den Personen sichergestellt werden muss, gegen die ein solcher Haftbefehl erlassen wird, vervollständigt.*

In den Ausgangsverfahren waren Europäische Haftbefehle von der französischen (Rechtssachen C-566/19 PPU und C-626/19 PPU), der schwedischen (Rechtssache C-625/19 PPU) und der belgischen Staatsanwaltschaft (Rechtssache C-627/19 PPU) erlassen worden, und zwar in den ersten drei Rechtssachen zur Strafverfolgung

96| Vgl. u. a. Urteile des Gerichtshofs vom 27. Mai 2019, **OG und PI (Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau)** (C-508/18 und C-82/19 PPU, [EU:C:2019:456](#)), vom 27. Mai 2019, **PF (Generalstaatsanwalt von Litauen)** (C-509/18, [EU:C:2019:457](#)), und vom 9. Oktober 2019, **NJ (Staatsanwaltschaft Wien)** (C-489/19 PPU, [EU:C:2019:849](#)).

und im letztgenannten Fall zur Vollstreckung einer Strafe. Es stellte sich die Frage der Vollstreckung der Europäischen Haftbefehle, die u. a. von der Eigenschaft dieser verschiedenen Staatsanwaltschaften als „ausstellende Justizbehörde“ abhing.

Der Gerichtshof hat in einem ersten Schritt geprüft, ob der Status der französischen Staatsanwaltschaft ihr eine ausreichende Gewähr der Unabhängigkeit für den Erlass von Europäischen Haftbefehlen verschafft, und entschieden, dass dies der Fall ist.

Nach den ihm vorgetragenen Gesichtspunkten verfügen die Beamten der französischen Staatsanwaltschaft nämlich über die Befugnis, unabhängig – insbesondere in Bezug auf die Exekutive – die Notwendigkeit des Erlasses eines Europäischen Haftbefehls und seine Verhältnismäßigkeit zu beurteilen, und üben diese Befugnis in objektiver Weise unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Gesichtspunkte aus. Ihre Unabhängigkeit wird weder dadurch in Frage gestellt, dass sie mit der Strafverfolgung betraut sind, noch dadurch, dass der Justizminister ihnen allgemeine Weisungen auf dem Gebiet der Strafrechtspolitik erteilen kann, noch dadurch, dass sie der Leitung und Kontrolle ihrer Vorgesetzten, die selbst Mitglieder der Staatsanwaltschaft sind, unterliegen und verpflichtet sind, deren Anweisungen zu folgen.

In einem zweiten Schritt hat der Gerichtshof das in seiner jüngeren Rechtsprechung aufgestellte Erfordernis präzisiert, wonach gegen die Entscheidung, einen Europäischen Haftbefehl zu erlassen, im Ausstellungsmitgliedstaat ein Rechtsbehelf eingelegt werden können muss, der die Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz beachtet, wenn die Entscheidung von einer Behörde getroffen wird, die an der Rechtspflege mitwirkt, aber kein Gericht ist.

Erstens hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass das Vorliegen eines solchen Rechtsbehelfs keine Voraussetzung dafür darstellt, dass die Behörde als ausstellende Justizbehörde im Sinne der Richtlinie über den Europäischen Haftbefehl angesehen werden kann.

Zweitens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, darauf zu achten, dass ihre Rechtsordnungen das geforderte Rechtsschutzniveau mittels von ihnen umgesetzten Verfahrensregeln, die von System zu System unterschiedlich sein können, wirksam garantieren. Die Einrichtung eines gesonderten Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, einen Europäischen Haftbefehl zu erlassen, stellt nur eine Möglichkeit dar. Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass die Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, der einer Person zugutekommen muss, gegen die von einer anderen Behörde als einem Gericht ein Europäischer Haftbefehl zur Strafverfolgung erlassen wurde, erfüllt sind, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Haftbefehls und insbesondere seine Verhältnismäßigkeit im Ausstellungsmitgliedstaat gerichtlich geprüft werden.

Im vorliegenden Fall erfüllen das französische und das schwedische System diese Anforderungen, da nach den nationalen Verfahrensregeln die Verhältnismäßigkeit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, einen Europäischen Haftbefehl zu erlassen, Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle vor oder sogar fast zeitgleich zum Erlass dieser Entscheidung, aber auch danach sein kann. Insbesondere wird diese Verhältnismäßigkeitsprüfung u. a. vorher von dem Gericht vorgenommen, das die nationale Entscheidung erlässt, auf die in der Folge der Europäische Haftbefehl gestützt werden kann.

Auch in dem Fall, dass der Europäische Haftbefehl von der Staatsanwaltschaft nicht zur Strafverfolgung, sondern zur Vollstreckung einer mit rechtskräftigem Urteil verhängten Freiheitsstrafe erlassen wird, verlangen die Anforderungen, die sich aus einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz ergeben, nicht, dass ein gesonderter Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist. Dass das belgische System einen solchen Rechtsbehelf nicht vorsieht, bedeutet daher nicht, dass es diesen Anforderungen nicht genügt. Ist der Europäische Haftbefehl auf die Vollstreckung einer Strafe gerichtet, wird die gerichtliche Kontrolle durch das vollstreckbare Urteil ausgeübt, auf das dieser Haftbefehl gestützt ist. Die Vollstreckungsbehörde kann nämlich davon ausgehen, dass die Entscheidung, einen Europäischen Haftbefehl zu erlassen, auf einem

gerichtlichen Verfahren beruht, in dem die gesuchte Person über Garantien in Bezug auf den Schutz ihrer Grundrechte verfügte. Zudem ergibt sich die Verhältnismäßigkeit dieses Haftbefehls auch aus der Verurteilung, da der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl vorsieht, dass diese Verurteilung in einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung, deren Maß mindestens vier Monate beträgt, bestehen muss.

Im Urteil **Popławski** (C-573/17, [EU:C:2019:530](#)) vom 24. Juni 2019 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit der Frage befasst, *ob die einen Europäischen Haftbefehl vollstreckende Justizbehörde nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts verpflichtet ist, nationale Rechtsvorschriften, die mit einem Rahmenbeschluss unvereinbar sind, unangewendet zu lassen*. Er hat ferner präzisiert, *welche Rechtswirkungen eine Erklärung hat, die ein Mitgliedstaat gemäß Art. 28 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909⁹⁷ nach dem Zeitpunkt des Erlasses dieses Rahmenbeschlusses abgegeben hat*. Gemäß dieser Bestimmung „[kann j]eder Mitgliedstaat ... zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses eine Erklärung abgeben, wonach er in Fällen, in denen das [zu vollstreckende] rechtskräftige Urteil vor dem angegebenen Zeitpunkt ergangen ist, als Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat weiterhin die vor dem 5. Dezember 2011 für die Überstellung verurteilter Personen geltenden Rechtsinstrumente anwenden wird“.

Im Ausgangsrechtsstreit ging es um ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in den Niederlanden, der im Oktober 2013 von einem polnischen Gericht gegen einen in den Niederlanden wohnenden polnischen Staatsangehörigen zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in Polen ausgestellt worden war. Im Oktober 2015 hatte das vorlegende Gericht im Rahmen der Vollstreckung dieses Europäischen Haftbefehls ein erstes Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt, das der Gerichtshof mit Urteil vom 29. Juni 2017, **Popławski**⁹⁸, beantwortet hatte. In jenem Urteil hatte der Gerichtshof u. a. entschieden, dass Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl (in dem ein Grund genannt ist, aus dem die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verweigert werden kann) dahin auszulegen ist, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Umsetzung dieser Bestimmung entgegensteht, die es zum einen nicht zulassen, dass ein Ausländer, der in diesem Mitgliedstaat über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung verfügt, einem anderen Mitgliedstaat auf dessen Antrag zum Zweck der Vollstreckung einer gegen den Ausländer durch rechtskräftiges Urteil verhängten Freiheitsstrafe übergeben wird, und zum anderen für die Justizbehörden des erstgenannten Mitgliedstaats lediglich die Verpflichtung vorsehen, die Justizbehörden des letztgenannten Mitgliedstaats von ihrer Bereitschaft zur Übernahme der Vollstreckung des Urteils zu unterrichten, ohne dass zum Zeitpunkt der Verweigerung der Übergabe die tatsächliche Übernahme der Vollstreckung sichergestellt wäre und ohne dass eine solche Weigerung in Frage gestellt werden könnte, falls sich die Übernahme der Vollstreckung später als unmöglich erweisen sollte.

Im zweiten Urteil **Popławski** hat der Gerichtshof zunächst unter Bezugnahme u. a. auf den Wortlaut von Art. 28 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909 und auf dessen Systematik ausgeführt, dass eine Erklärung, die ein Mitgliedstaat gemäß dieser Bestimmung nach dem Zeitpunkt des Erlasses dieses Rahmenbeschlusses abgegeben hat, keine Rechtswirkungen entfalten kann.

Sodann hat er an den Umfang der Verpflichtung erinnert, die einem nationalen Gericht aufgrund des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts in einer Situation obliegt, in der eine Bestimmung seines nationalen Rechts mit Bestimmungen des Unionsrechts in Widerspruch steht, die, wie der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und der Rahmenbeschluss 2008/909, keine unmittelbare Wirkung haben.

97| Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. 2008, L 327, S. 27).

98| Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2017, **Popławski** (C-579/15, [EU:C:2017:503](#)).

In einem solchen Fall ist ein nationales Gericht nicht allein aufgrund des Unionsrechts verpflichtet, die Bestimmung seines nationalen Rechts, die mit der betreffenden Bestimmung des Unionsrechts in Widerspruch steht, unangewendet zu lassen.

Der Gerichtshof hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass Rahmenbeschlüsse zwar keine unmittelbare Wirkung haben können, ihr zwingender Charakter für die nationalen Behörden aber gleichwohl eine Verpflichtung zu rahmenbeschlusskonformer Auslegung ihres innerstaatlichen Rechts ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung dieser Rahmenbeschlüsse zur Folge hat, sofern diese Auslegung nicht *contra legem* ist und dabei die allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots, gewahrt sind. Hinsichtlich der Verpflichtung, das niederländische Recht im Einklang mit dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl auszulegen, hat der Gerichtshof daran erinnert, dass er in seinem Urteil vom 29. Juni 2017, *Popławski*, festgestellt hat, dass die Verpflichtung des nationalen Gerichts, die volle Wirksamkeit dieses Rahmenbeschlusses zu gewährleisten, die Verpflichtung des Königreichs der Niederlande zur Folge hat, den betreffenden Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken oder, falls es dies verweigert, die wirksame Vollstreckung der in Polen gegen Herrn Popławski verhängten Freiheitsstrafe in den Niederlanden sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl hat er zu der mit dieser Bestimmung dem Vollstreckungsmitgliedstaat auferlegten Verpflichtung, im Fall der Verweigerung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls die tatsächliche Übernahme der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegenüber der gesuchten Person sicherzustellen, ausgeführt, dass diese Verpflichtung voraussetzt, dass sich dieser Mitgliedstaat tatsächlich verpflichtet, diese Strafe zu vollstrecken. Somit reicht es zur Rechtfertigung dieser Verweigerung nicht aus, dass dieser Staat seine „Bereitschaft“ erklärt, die Strafe vollstrecken zu lassen. Die vollstreckende Justizbehörde muss daher vor jeder solchen Verweigerung prüfen, ob es nach ihrem innerstaatlichen Recht überhaupt möglich ist, die Strafe tatsächlich zu vollstrecken. Unter diesen Umständen ist es allein Sache des vorlegenden Gerichts, im vorliegenden Fall zu beurteilen, ob das niederländische Recht ohne Rückgriff auf eine Auslegung *contra legem* dahin ausgelegt werden kann, dass der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl für die Zwecke der Anwendung der in Rede stehenden nationalen Bestimmung mit einer vertraglichen Grundlage gleichgesetzt werden kann. Der Gerichtshof hat insoweit betont, dass das vorlegende Gericht im Ausgangsverfahren nicht davon ausgehen darf, dass es diese Bestimmung des nationalen Rechts allein deshalb nicht im Einklang mit dem Unionsrecht auslegen kann, weil diese nationale Bestimmung von einem Minister, der im Fall einer Verweigerung der Übergabe tätig werden muss, in einem nicht mit dem Unionsrecht vereinbaren Sinne ausgelegt wurde. Folglich hat das vorlegende Gericht, wenn es zu dem Ergebnis gelangt, dass der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl für die Zwecke der Anwendung der betreffenden nationalen Bestimmung nach den im niederländischen Recht anerkannten Auslegungsmethoden einer Übereinkunft gleichgestellt werden kann, diese Bestimmung in dieser Auslegung im Ausgangsverfahren ohne Berücksichtigung des Umstands, dass der Minister einer solchen Auslegung entgegentritt, anzuwenden.

Zu dem der vollstreckenden Justizbehörde in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl eingeräumten Ermessen bei der Geltendmachung des dort vorgesehenen Grundes, aus dem die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verweigert werden kann, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die vollstreckende Justizbehörde das mit diesem Grund verfolgte Ziel, das darin besteht, es ihr zu ermöglichen, besonderes Gewicht auf eine Erhöhung der Resozialisierungschancen der gesuchten Person nach Verbüßung der verhängten Strafe zu legen, berücksichtigen können muss. Sie darf somit nur dann von der ihr eingeräumten Möglichkeit, auf der Grundlage dieser Vorschrift die Übergabe der gesuchten Person zu verweigern, Gebrauch machen, wenn sie zuvor zum einen geprüft hat, dass sich diese Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat, und zum anderen, dass die vom Ausstellungsmitgliedstaat gegen die Person verhängte Freiheitsstrafe im Vollstreckungsmitgliedstaat tatsächlich vollstreckt werden kann, und der Ansicht ist, dass ein berechtigtes Interesse daran besteht, die im Ausstellungsmitgliedstaat verhängte Strafe im Vollstreckungsmitgliedstaat zu vollstrecken. Es obliegt

daher in erster Linie dem vorlegenden Gericht, seinem nationalen Recht so weit wie möglich eine rahmenbeschlusskonforme Auslegung beizumessen, die es ihm ermöglicht, ein Ergebnis zu gewährleisten, das mit dem Zweck vereinbar ist, der mit dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl verfolgt wird. Sollte sich dies als unmöglich erweisen, müsste das vorlegende Gericht seinem nationalen Recht zumindest eine Auslegung beimessen, die es erlaubt, zu einem Ergebnis zu gelangen, das dem Ziel des Rahmenbeschlusses nicht zuwiderläuft und es somit ermöglicht, die Strafflosigkeit von Herrn Popławski zu vermeiden. Dies wäre der Fall, wenn das vorlegende Gericht sein nationales Recht dahin auslegte, dass die Weigerung, den gegen Herrn Popławski ausgestellten Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken, von der Garantie abhängt, dass die Freiheitsstrafe, zu der er in Polen verurteilt wurde, in den Niederlanden tatsächlich vollstreckt wird, und zwar selbst dann, wenn diese Weigerung automatisch erfolgt.

Im Urteil **Dorobantu** (C-128/18, [EU:C:2019:857](#)) vom 15. Oktober 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Licht des in Art. 4 der Charta niedergelegten Verbots der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung *die Bestimmung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl*⁹⁹ *ausgelegt, nach der dieser Rahmenbeschluss nicht die Pflicht berührt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.*

Im Ausgangsverfahren ging es um die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, der von einem rumänischen Gericht gegen einen rumänischen Staatsangehörigen ausgestellt worden war, in Deutschland. Ein deutsches Gericht, das insoweit als Vollstreckungsbehörde fungierte, wollte wissen, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Haftbedingungen, denen dieser Staatsangehörige im Fall seiner Übergabe an die rumänischen Behörden unterliegen würde, den sich aus Art. 4 der Charta ergebenden Anforderungen entsprechen. Die vorliegende Rechtssache hat es dem Gerichtshof ermöglicht, seine insbesondere auf die Urteile *Aranyosi und Căldăraru*¹⁰⁰ und *Generalstaatsanwaltschaft (Haftbedingungen in Ungarn)*¹⁰¹ zurückgehende Rechtsprechung zu präzisieren.

Der Gerichtshof hat sich erstens mit der Frage befasst, mit welcher Intensität und in welchem Umfang die vollstreckende Justizbehörde die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat zu prüfen hat. Insoweit hat er entschieden, dass diese Behörde, wenn sie über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben verfügt, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner Mängel der Haftbedingungen in den Haftanstalten des Ausstellungsmitgliedstaats belegen, zum Zweck der Beurteilung, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die Person, gegen die sich ein Europäischer Haftbefehl richtet, nach ihrer Übergabe an diesen Mitgliedstaat einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein wird, alle relevanten materiellen Aspekte der Haftbedingungen in der Haftanstalt, in der diese Person konkret inhaftiert werden soll, berücksichtigen muss. Angesichts der Absolutheit des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ist diese Prüfung nicht auf offensichtliche Unzulänglichkeiten beschränkt.

Da eine solche Prüfung zum einen konkret und genau sein und zum anderen innerhalb der durch den Rahmenbeschluss vorgegebenen Fristen erfolgen muss, kann die vollstreckende Justizbehörde nicht die Haftbedingungen in sämtlichen Haftanstalten des Ausstellungsmitgliedstaats prüfen, in denen die betroffene Person inhaftiert werden könnte. Um zu prüfen, welche Haftbedingungen in der Haftanstalt herrschen, in der diese Person konkret inhaftiert werden soll, muss sie von der ausstellenden Justizbehörde die für

99| Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl.

100| Urteil des Gerichtshofs vom 5. April 2016, *Aranyosi und Căldăraru* (C-404/15 und C-659/15 PPU, [EU:C:2016:198](#)).

101| Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, *Generalstaatsanwaltschaft (Haftbedingungen in Ungarn)* (C-220/18 PPU, [EU:C:2018:589](#)).

notwendig erachteten Informationen erbitten und sich grundsätzlich auf die Zusicherungen dieser Behörde verlassen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte darauf schließen lassen, dass die Haftbedingungen gegen Art. 4 der Charta verstoßen.

Zu den materiellen Aspekten, die die vollstreckende Justizbehörde würdigen muss, zählen der persönliche Raum, über den jeder Gefangene in einer Zelle dieser Anstalt verfügt, die sanitären Verhältnisse und das Ausmaß der Bewegungsfreiheit des Gefangenen innerhalb dieser Anstalt.

Zweitens hat der Gerichtshof, was speziell den persönlichen Raum betrifft, über den jeder Gefangene verfügt, festgestellt, dass die vollstreckende Justizbehörde, da im Unionsrecht gegenwärtig keine entsprechenden Mindestnormen existieren, die Mindestanforderungen berücksichtigen muss, die sich aus Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)¹⁰² ergeben. Das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht entspricht nämlich dem durch Art. 4 der Charta garantierten Recht. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat der Gerichtshof insbesondere ausgeführt, dass der Umstand, dass der einem Inhaftierten zur Verfügung stehende persönliche Raum in einer Gemeinschaftszelle unter 3 m² liegt, eine starke Vermutung für einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK begründet, die normalerweise nur widerlegt werden kann, wenn es sich um eine kurze, gelegentliche und unerhebliche Reduzierung des persönlichen Raums handelt, diese Reduzierung mit Bewegungsfreiheit und Aktivitäten außerhalb der Zelle einhergeht und die betreffende Haftanstalt allgemein angemessene Haftbedingungen bietet. Bei der Berechnung des verfügbaren Raums ist die durch Sanitärvorrichtungen belegte Fläche nicht zu berücksichtigen, wohl aber die durch Möbel eingenommene Fläche, wobei es den Gefangenen jedoch möglich bleiben muss, sich in der Zelle normal zu bewegen.

Drittens hat der Gerichtshof entschieden, dass die vollstreckenden Justizbehörden bei der Gesamtwürdigung der Bedingungen, unter denen eine Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, inhaftiert werden soll, berücksichtigen können, dass die Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat insbesondere durch ein Gericht besteht. Allerdings dürfen sie eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nicht allein deshalb verneinen, weil die betroffene Person in diesem Mitgliedstaat über einen Rechtsbehelf verfügt, der es ihr ermöglicht, die Bedingungen ihrer Haft zu beanstanden, oder weil es gesetzgeberische oder strukturelle Maßnahmen gibt, die darauf abzielen, die Kontrolle der Haftbedingungen zu verstärken.

Schließlich hat der Gerichtshof viertens entschieden, dass in dem Fall, dass die vollstreckende Justizbehörde feststellt, dass es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die betroffene Person nach ihrer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat aufgrund der Haftbedingungen in der Haftanstalt, in der sie konkret inhaftiert werden soll, einer solchen Gefahr ausgesetzt sein wird, bei der Entscheidung über die Übergabe keine Abwägung zwischen dieser Feststellung und Erwägungen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung erfolgen darf. Die Absolutheit des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung schließt nämlich aus, dass das Grundrecht, keiner solchen Behandlung unterworfen zu werden, in irgendeiner Weise durch derartige Erwägungen beschränkt wird. Somit rechtfertigt das Erfordernis, zu gewährleisten, dass die betroffene Person keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen wird, ausnahmsweise eine Einschränkung der Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung.

102| Unterzeichnet am 4. November 1950 in Rom.

X. Verkehr

In diesem Abschnitt sind zwei Urteile zu erwähnen. Das erste Urteil betrifft die Auslegung des Begriffs „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne der Richtlinie Nr. 261/2004 über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen, das zweite Urteil die Auslegung des Begriffs „Beförderungsvertrag“ im Sinne der Verordnung Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

Im Urteil **Germanwings** (C-501/17, [EU:C:2019:288](#)) vom 4. April 2019 hat der Gerichtshof *den Begriff „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne der Richtlinie Nr. 261/2004*¹⁰³ dahin ausgelegt, dass die Beschädigung eines Flugzeugreifens durch eine Schraube auf der Start- oder Landebahn einen solchen Umstand darstellt. Bei einer Ankunftsflugverspätung von drei Stunden oder mehr, die auf diesen Umstand zurückzuführen ist, hat ein Luftfahrtunternehmen den Fluggästen jedoch eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn es nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt hat, um die große Verspätung dieses Fluges zu begrenzen.

Im Ausgangsrechtsstreit zwischen einem Fluggast und dem Luftfahrtunternehmen Germanwings ging es um dessen Weigerung, diesem Fluggast wegen einer großen Flugverspätung Ausgleich zu leisten. Das Luftfahrtunternehmen hatte dies damit begründet, dass die Flugverspätung der Beschädigung eines Flugzeugreifens durch eine Schraube auf dem Rollfeld eines Flughafens geschuldet sei, einem Umstand, der als „außergewöhnlich“¹⁰⁴ im Sinne der Verordnung Nr. 261/2004 einzustufen sei und es von seiner in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtung zur Ausgleichszahlung¹⁰⁵ befreie.

Das Landgericht, bei dem die Rechtssache anhängig war, wollte wissen, ob die fragliche Beschädigung einen „außergewöhnlichen Umstand“ im Sinne der Verordnung Nr. 261/2004 darstellt.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass das Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet ist, den Passagieren Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung des Fluges bzw. dessen um drei Stunden oder mehr verspätete Ankunft auf „außergewöhnliche Umstände“ zurückzuführen ist, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, und es bei Eintritt solcher Umstände die der Situation angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, indem es alle ihm zur Verfügung stehenden personellen, materiellen und finanziellen Mittel eingesetzt hat, um zu vermeiden, dass es dadurch zur Annullierung oder zur großen Verspätung des betreffenden Fluges kommt, ohne dass jedoch von ihm angesichts seiner Kapazitäten zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht tragbare Opfer verlangt werden könnten.

Als „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne der Verordnung Nr. 261/2004 können nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs Vorkommnisse angesehen werden, die ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens sind und von ihm nicht tatsächlich beherrschbar sind.

103| Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

104| Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004.

105| Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 der Verordnung Nr. 261/2004.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Luftfahrtunternehmen zwar regelmäßig mit Reifenschäden ihrer Flugzeuge konfrontiert sind, dass aber ein Reifenschaden, der ausschließlich auf die Kollision mit einem Fremdkörper auf dem Rollfeld des Flughafens zurückzuführen ist, nicht seiner Natur oder Ursache nach als Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens angesehen werden kann. Im Übrigen ist dieser Umstand vom Luftfahrtunternehmen nicht tatsächlich beherrschbar und daher als „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne der Verordnung Nr. 261/2004 einzustufen.

Um sich jedoch von seiner Ausgleichspflicht nach der Verordnung Nr. 261/2004 zu befreien, hat das Luftfahrtunternehmen nachzuweisen, dass es alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt hat, um zu vermeiden, dass der Austausch des durch einen Fremdkörper auf dem Rollfeld eines Flughafens beschädigten Reifens zur großen Verspätung des betreffenden Fluges führt; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts. Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass, was Reifenschäden betrifft, die Luftfahrtunternehmen in der Lage sind, auf den von ihnen angeflogenen Flughäfen Verträge über den Reifenaustausch abzuschließen, die ihnen eine vorrangige Behandlung gewähren.

Im Urteil **Kanyeba u. a.** (C-349/18 bis C-351/18, [EU:C:2019:936](#)) vom 7. November 2019 hat sich der Gerichtshof zum einen mit der Auslegung des Begriffs „Beförderungsvertrag“ im Sinne von Art. 3 Nr. 8 der Verordnung Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr¹⁰⁶ und zum anderen mit der Frage befasst, welche Befugnisse das nationale Gericht hat, wenn es feststellt, dass eine Vertragsklausel missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln¹⁰⁷ ist.

Diesem Urteil liegen drei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS) und drei Fahrgästen über Preiszuschläge zugrunde, die von ihnen verlangt wurden, weil sie Zugfahrten ohne Beförderungsausweis unternommen hatten. Nach der Weigerung dieser Fahrgäste, ihre Situation dadurch in Einklang mit den Vorschriften zu bringen, dass sie entweder sofort den Fahrpreis zuzüglich des Aufpreises oder später einen Pauschalbetrag zahlen, hat die NMBS sie nämlich verklagt, damit sie verurteilt werden, ihr die wegen der Verstöße gegen die Beförderungsbedingungen geschuldeten Beträge zu zahlen. In diesem Rahmen hat die NMBS vorgetragen, dass das Verhältnis zwischen ihr und den Fahrgästen nicht vertraglicher, sondern verwaltungsrechtlicher Natur sei, da diese keinen Beförderungsausweis gekauft hätten. Das mit diesen Rechtsstreitigkeiten befasste vorlegende Gericht möchte vom Gerichtshof zum einen wissen, welcher Art das Rechtsverhältnis zwischen einer Beförderungsgesellschaft und einem Fahrgast ist, der die Dienste dieser Gesellschaft ohne Beförderungsausweis nutzt, und zum anderen, ob die von der NMBS verlangten Preiszuschläge gegebenenfalls aufgrund des Schutzes, den die Regelung über missbräuchliche Klauseln einem solchen Fahrgast gewährt, unzulässig sind.

Der Gerichtshof hat erstens den Begriff „Beförderungsvertrag“ im Sinne von Art. 3 Nr. 8 der Verordnung Nr. 1371/2007 präzisiert. Er hat zunächst festgestellt, dass in Anbetracht des Wortlauts dieser Bestimmung ein solcher Vertrag im Wesentlichen die Pflicht des Eisenbahnunternehmens begründet, dem Fahrgast eine oder mehrere Beförderungsleistungen zu erbringen, und für den Fahrgast die Pflicht, den Preis zu zahlen, es sei denn, die Beförderungsleistung wird kostenlos erbracht. Daraus ergibt sich, dass sowohl das Eisenbahnunternehmen – durch die Gewährung des freien Zugangs zu seinem Zug – als auch der Fahrgast – durch den Einstieg in den Zug, um eine Fahrt zu unternehmen – ihre deckungsgleichen Willen bekunden, ein Vertragsverhältnis einzugehen, so dass die erforderlichen Voraussetzungen für den Nachweis des Bestehens eines Beförderungsvertrags grundsätzlich erfüllt sind. Sodann hat der Gerichtshof den Zusammenhang, in dem diese Bestimmung steht, geprüft und festgestellt, dass in Anbetracht dieses Wortlauts

106| Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. 2007, L 315, S. 14).

107| Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

und dieses Zusammenhangs der Begriff „Beförderungsvertrag“ unabhängig vom Besitz einer Fahrkarte durch den Fahrgast ist und daher eine Situation umfasst, in der ein Fahrgast in einen frei zugänglichen Zug einsteigt, um eine Fahrt zu unternehmen, ohne sich eine Fahrkarte besorgt zu haben. Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass es dem mit der Verordnung Nr. 1371/2007 verfolgten Ziel des Schutzes der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zuwiderlaufen würde, wenn die Annahme zulässig wäre, dass ein solcher Fahrgast nur deshalb, weil er beim Einstieg in den Zug keine Fahrkarte hat, nicht als Partei eines Vertragsverhältnisses mit dem Eisenbahnunternehmen, das freien Zugang zu seinen Zügen gewährt hat, angesehen werden könnte, da er in einem solchen Zusammenhang aus ihm nicht zurechenbaren Umständen der Rechte beraubt werden könnte, die diese Verordnung mit dem Abschluss eines Beförderungsvertrags verbindet. Zudem lässt diese Auslegung des Begriffs „Beförderungsvertrag“ im Sinne von Art. 3 Nr. 8 der Verordnung Nr. 1371/2007, da diese Verordnung insoweit keine Bestimmungen enthält, die Gültigkeit dieses Vertrags oder die Folgen unberührt, die mit der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten durch eine der Parteien verbunden sein können, die weiterhin dem anwendbaren nationalen Recht unterliegen.

Der Gerichtshof hat zweitens vorab daran erinnert, dass gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 Vertragsklauseln, die u. a. auf bindenden Rechtsvorschriften beruhen, nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen. Das nationale Gericht hat daher zu prüfen, ob die in Rede stehende Klausel unter diesen Ausschluss vom Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Ausgehend von der Hypothese, dass die Klausel unter die Richtlinie fällt, hat sich der Gerichtshof mit den Befugnissen des nationalen Gerichts¹⁰⁸ befasst, wenn es feststellt, dass eine Vertragsklausel im Sinne der Richtlinie 93/13 missbräuchlich ist. Da es sich um eine in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher enthaltene Vertragsstrafklausel handelt, hat der Gerichtshof zum einen entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie ein nationales Gericht, das die Missbräuchlichkeit einer solchen Vertragsstrafklausel feststellt, daran hindert, die Höhe der mit dieser Klausel zulasten dieses Verbrauchers auferlegten Vertragsstrafe zu mäßigen. Zum anderen hat er entschieden, dass diese Bestimmung ein nationales Gericht auch daran hindert, eine solche Klausel in Anwendung nationaler vertragsrechtlicher Grundsätze durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts zu ersetzen, es sei denn, der betreffende Vertrag kann bei Wegfall der missbräuchlichen Klausel nicht fortbestehen und die Nichtigerklärung des gesamten Vertrags setzt den Verbraucher besonders nachteiligen Folgen aus.

In diesem Abschnitt ist ferner auf das Urteil **Österreich/Deutschland** (C-591/17) hinzuweisen, in dem der Gerichtshof über die Einführung einer Autobahnmaut in Deutschland und einer Entlastung allein für die in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge entschieden hat. Dieses Urteil ist oben in Abschnitt VII.1 „Freier Warenverkehr“ dargestellt.

108| Die sich aus Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ergeben.

XI. Wettbewerb

1. Art. 101 AEUV

Im Urteil *Skanska Industrial Solutions u. a.* (C-724/17, [EU:C:2019:204](#)) vom 14. März 2019 hat der Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen zu den kartellrechtlichen Bestimmungen des Vertrags beantwortet und entschieden, dass in einem Fall, in dem sämtliche Aktien der Gesellschaften, die an einem Kartell teilgenommen haben, von anderen Gesellschaften erworben wurden, die die erstgenannten Gesellschaften beendet und deren Geschäftstätigkeit fortgesetzt haben, die erwerbenden Gesellschaften für die durch dieses Kartell verursachten Schäden haftbar gemacht werden können.

In dieser Rechtssache ging es um ein Kartell, das von 1994 bis 2002 in Finnland tätig war. Das Kartell betraf Absprachen über die Aufteilung des Marktes, über Preise und über die Abgabe von Angeboten, erstreckte sich auf das gesamte Gebiet dieses Mitgliedstaats und war geeignet, sich auch auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auszuwirken. Zwischen 2000 und 2003 erwarben die beklagten Gesellschaften sämtliche Aktien mehrerer Kartellbeteiligter und beendeten diese anschließend nach einem freiwilligen Liquidationsverfahren. Mit Urteil vom 29. September 2009 verurteilte das Oberste Verwaltungsgericht Finnlands die Kartellbeteiligten wegen Verstoßes gegen das finnische Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die kartellrechtlichen Bestimmungen des Vertrags. Auf der Grundlage dieses Urteils nahm die finnische Stadt Vantaa die erwerbenden Gesellschaften auf Ersatz der durch das Kartell verursachten Schäden in Anspruch. Dieser Schadensersatz wurde ihr mit der Begründung versagt, dass die Schadensersatzvorschriften im finnischen Recht bestimmten, dass nur das Rechtssubjekt, das den Schaden verursacht habe, auf Ersatz hafte.

Mit der ersten und der zweiten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die kartellrechtlichen Bestimmungen des Vertrags dahin auszulegen sind, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens die erwerbenden Gesellschaften für die durch dieses Kartell verursachten Schäden haftbar gemacht werden können.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Bestimmung des zum Ersatz des durch ein Kartell entstandenen Schadens Verpflichteten unmittelbar durch das Unionsrecht geregelt ist. Da die Haftung für Schäden, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln der Union ergeben, personenbezogen sind, obliegt es dem Unternehmen, das gegen diese Vorschriften verstößt, für den Schaden zu haften, der durch den Verstoß verursacht wurde. Für die Schäden, die durch ein Kartell oder ein nach Art. 101 AEUV verbotenes Verhalten verursacht wurden, haften die Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung, die an diesem Kartell oder diesem Verhalten teilgenommen haben.

Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne von Art. 101 AEUV umfasst indessen jede Einrichtung, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Darunter ist eine wirtschaftliche Einheit zu verstehen, selbst wenn diese rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht.

Eine rechtliche oder organisatorische Änderung einer Einheit, die einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union begangen hat, hat nicht zwingend zur Folge, dass ein neues, von der Haftung für wettbewerbswidrige Handlungen seines Vorgängers befreites Unternehmen entsteht, sofern die ursprüngliche und die neue Einheit wirtschaftlich gesehen identisch sind. Könnten die Unternehmen, die für den durch den Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union verursachten Schaden verantwortlich sind, ihrer Verantwortlichkeit

einfach dadurch entgehen, dass sie ihre Identität durch Umstrukturierungen, Übertragungen oder sonstige Änderungen rechtlicher oder organisatorischer Art ändern, wären nämlich der mit diesem System verfolgte Zweck und die praktische Wirksamkeit dieser Vorschriften beeinträchtigt.

Im vorliegenden Fall besteht zwischen den erwerbenden Gesellschaften und den Gesellschaften, die sich am Kartell beteiligt haben, eine wirtschaftliche Kontinuität. Daher haben die erwerbenden Gesellschaften die Haftung der am Kartell beteiligten Gesellschaften für die durch dieses Kartell verursachten Schäden übernommen.

Im Vorabentscheidungsurteil **Otis u. a.** (C-435/18, [EU:C:2019:1069](#)) vom 12. Dezember 2019 hat der Gerichtshof ferner *wichtige Klarstellungen zu dem Zusammenspiel zwischen den unionsrechtlichen und den nationalen Vorschriften über Klagen auf Ersatz der durch ein Kartell entstandenen Schäden vorgenommen, indem er festgestellt hat, dass Art. 101 AEUV dahin auszulegen ist, dass eine öffentliche Einrichtung, die Förderdarlehen an Abnehmer kartellbefangener Waren gewährt hat, Ersatz des durch das Kartell entstandenen Schadens verlangen kann.*

Die beim Obersten Gerichtshof (Österreich) anhängige Rechtssache beruhte auf einer Schadensersatzklage u. a. des Landes Oberösterreich (im Folgenden: Kläger) gegen fünf auf dem Markt für den Einbau und die Wartung von Aufzügen und Fahrtreppen tätige Gesellschaften, deren Teilnahme an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Rahmen eines Kartells im Vorfeld festgestellt worden war. Dem Kläger war kein Schaden als Anbieter oder Nachfrager der vom Kartell betroffenen Produkte entstanden. Er machte aber geltend, dass die durch das Kartell verursachte Erhöhung der Baukosten dazu geführt habe, dass Subventionen in Form von Förderdarlehen zur Finanzierung von Bauprojekten, auf die sich das Kartell ausgewirkt habe, höher gewesen seien als ohne Kartell. Dadurch sei er daran gehindert worden, diesen Differenzbetrag für andere gewinnbringendere Zwecke zu verwenden. Nach den Angaben des Obersten Gerichtshofs sind nach nationalem Recht reine Vermögensschäden nur ersatzfähig, wenn die übertretene Norm ihren Eintritt verhindern sollte, so dass Schäden von Personen, die weder als Anbieter noch als Nachfrager auf dem vom Kartell betroffenen Markt tätig sind, vom Ersatz ausgeschlossen sein könnten.

Vom Obersten Gerichtshof zur Vereinbarkeit einer solchen Beschränkung mit Art. 101 AEUV befragt, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass Art. 101 Abs. 1 AEUV in den Beziehungen zwischen Einzelnen unmittelbare Wirkungen erzeugt und insbesondere jedermann das Recht verleiht, Ersatz des ihm durch einen Vertrag, der den Wettbewerb beschränken oder verfälschen kann, oder ein entsprechendes Verhalten entstandenen Schadens zu verlangen, wenn zwischen dem Schaden und dem Wettbewerbsverstoß ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Zudem dürfen die nationalen Vorschriften über die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts auf Schadensersatz die wirksame Anwendung von Art. 101 AEUV nicht beeinträchtigen.

Der wirksame Schutz vor den nachteiligen Folgen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Union würde in hohem Maß beeinträchtigt, wenn das Recht auf Ersatz der durch ein Kartell entstandenen Schäden von vornherein auf die Anbieter oder Nachfrager auf dem vom Kartell betroffenen Markt beschränkt wäre. Im Ausgangsverfahren hätte die nach nationalem Recht vorgesehene Beschränkung in Bezug auf den ersatzfähigen Schaden gerade zur Folge, dass der Ersatz des vom Kläger geltend gemachten Schadens ausgeschlossen wäre, da er weder Anbieter noch Nachfrager auf dem vom Kartell betroffenen Markt ist. Insoweit ist es nicht erforderlich, dass der vom Betroffenen erlittene Schaden einen spezifischen Zusammenhang mit dem von Art. 101 AEUV verfolgten Schutzzweck aufweist, denn sonst wären die Kartellbeteiligten nicht verpflichtet, alle von ihnen möglicherweise verursachten Schäden zu ersetzen.

Nach Art. 101 AEUV müssen demnach Personen, die nicht als Anbieter oder Nachfrager auf dem von einem Kartell betroffenen Markt tätig sind, sondern Subventionen in Form von Förderdarlehen an Abnehmer der auf diesem Markt angebotenen Produkte gewährt haben, verlangen können, dass der Schaden ersetzt wird, den sie erlitten haben, weil der Betrag der Subventionen höher war als ohne Kartell, so dass sie den

Differenzbetrag nicht für andere gewinnbringendere Zwecke verwenden konnten. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu klären, ob der Kläger die Möglichkeit zu gewinnbringenderen Anlagen hatte und, wenn ja, ob er einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Kartell nachgewiesen hat.

2. Art. 102 AEUV

Im Zusammenhang mit beherrschenden Stellungen ist auf ein Urteil zu den für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen geltenden Rechtsvorschriften hinzuweisen.

Im Urteil **Cogeco Communications** (C-637/17, [EU:C:2019:263](#)) vom 28. März 2019 hat sich der Gerichtshof zu einem Vorabentscheidungsersuchen *im Zusammenhang mit der Richtlinie 2014/104*¹⁰⁹ *über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, Art. 102 AEUV sowie den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität geäußert.*

Der Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens betraf eine Klage auf Ersatz des Schadens, der der Cogeco Communications Inc. durch die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen der Sport TV Portugal SA entstanden sein soll. Die Klage wurde am 27. Februar 2015 nach einer Entscheidung der Wettbewerbsbehörde eingelegt, mit der Sport TV Portugal wegen Missbrauchs ihrer beherrschenden Stellung im Bereich der Premium-Sportkanäle zwischen 2006 und 2011 zu einer Geldbuße verurteilt worden war.

Das im Ausgangsrechtsstreit anwendbare portugiesische Recht der außervertraglichen Haftung sieht jedoch eine Verjährungsfrist von drei Jahren vor, die nach Auffassung von Sport TV Portugal zu dem Zeitpunkt begonnen hatte, als Cogeco Communications über alle Informationen verfügt habe, die für eine Beurteilung der Frage, ob ihr ein Schadensersatz zustehe, notwendig seien, so dass die Klage im vorliegenden Fall verjährt wäre. Die Richtlinie 2014/104 enthält zwar Verjährungsvorschriften für Schadensersatzklagen wegen eines Wettbewerbsverstoßes, war jedoch zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht in portugiesisches Recht umgesetzt. Da die Lösung des Rechtsstreits somit von der Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/104 abhängt, hat das vorlegende Gericht hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Zur zeitlichen Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/104 hat der Gerichtshof festgestellt, dass nach dem 26. Dezember 2014, aber vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie erhobene Klagen in dem Fall, dass die Mitgliedstaaten beschlossen haben, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die verfahrensrechtlichen Vorschriften dieser Richtlinie umgesetzt werden, nicht für vor dem Inkrafttreten dieser nationalen Vorschriften erhobene Schadensersatzklagen gelten, weiterhin nur den nationalen verfahrensrechtlichen Vorschriften unterliegen, die bereits vor der Umsetzung der Richtlinie in Kraft waren. Dies gilt erst recht für die nationalen Vorschriften, die die Mitgliedstaaten nach Art. 21 der Richtlinie 2014/104 erlassen haben, um den materiell-rechtlichen Vorschriften dieser Richtlinie zu entsprechen, da, wie sich aus dem Wortlaut von Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie ergibt, diese nationalen Vorschriften nicht rückwirkend gelten dürfen. Der Gerichtshof hat daher die Auffassung vertreten, dass die Richtlinie 2014/104 dahin auszulegen ist, dass sie nicht auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbar ist.

¹⁰⁹ | Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. 2014, L 349, S. 1).

In Ermangelung einer Unionsregelung im Bereich wettbewerbsrechtlicher Schadensersatzklagen ist die Regelung der Modalitäten für die Ausübung des Rechts, Ersatz des sich aus einem Missbrauch einer beherrschenden Stellung ergebenden Schadens zu verlangen, einschließlich derjenigen für die Verjährungsfristen, daher Aufgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung des einzelnen Mitgliedstaats, wobei der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz zu beachten sind. Diese Vorschriften dürfen nicht die wirksame Anwendung von Art. 102 AEUV beeinträchtigen.

Insoweit sind die besonderen Umstände in wettbewerbsrechtlichen Sachen zu berücksichtigen, und zwar insbesondere, dass die Erhebung von Schadensersatzklagen wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Union grundsätzlich eine komplexe Analyse der zugrunde liegenden Tatsachen und wirtschaftlichen Zusammenhänge erfordert.

Zum Effektivitätsgrundsatz hat der Gerichtshof ausgeführt, dass dann, wenn die Verjährungsfrist, die vor dem Abschluss der Verfahren beginnt, die mit einer bestandskräftigen Entscheidung der nationalen Wettbewerbsbehörde oder einer Rechtsmittelinstanz enden, gemessen an der Dauer dieser Verfahren zu kurz ist und sie während solcher Verfahren weder gehemmt noch unterbrochen werden kann, nicht ausgeschlossen ist, dass sie vor Abschluss dieser Verfahren bereits abgelaufen ist. Daher kann eine solche Frist die Ausübung des Rechts, auf der Grundlage einer bestandskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften der Union festgestellt wird, Schadensersatzklagen zu erheben, praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 102 AEUV und der Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zum einen vorsieht, dass die Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen drei Jahre beträgt und zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Geschädigte von seinem Anspruch auf Schadensersatz Kenntnis erlangt, auch wenn die für den Verstoß verantwortliche Person nicht bekannt ist, und zum anderen keine Möglichkeit vorsieht, diese Frist während eines bei der nationalen Wettbewerbsbehörde anhängigen Verfahrens zu hemmen oder zu unterbrechen.

Hier ist auch das Urteil **Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie** (C-617/17) zu erwähnen, das zur Auslegung des Grundsatzes *ne bis in idem* im Zusammenhang mit nach nationalem Recht oder nach Unionsrecht eingeleiteten Verfahren wegen Wettbewerbsverstößen ergangen ist. Dieses Urteil ist in Abschnitt I.2 „Grundsatz *ne bis in idem*“ dargestellt.

3. Staatliche Beihilfen

Auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen sind drei Urteile zu nennen. Das erste betrifft Maßnahmen, die Deutschland zugunsten der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien erlassen hat, das zweite geplante regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Vorhaben und das dritte staatliche Maßnahmen, die zur Bewältigung der finanziellen Schwierigkeiten eines öffentlichen Eisenbahnunternehmens erlassen wurden.

Im Urteil **Deutschland/Kommission** (C-405/16 P, [EU:C:2019:268](#)) vom 28. März 2019 hat der Gerichtshof zum einen dem von Deutschland eingelegten Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2016, **Deutschland/Kommission** (T-47/15, [EU:T:2016:281](#)), mit dem das Gericht die von Deutschland erhobene Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014¹¹⁰ als unbegründet abgewiesen hatte, stattgegeben und zum anderen den streitigen Beschluss für nichtig erklärt.

110| Beschluss (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122, im Folgenden: streitiger Beschluss).

Im Unterschied zur Kommission und zum Gericht hat der Gerichtshof entschieden, dass *die von Deutschland zugunsten der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas (im Folgenden: EEG-Strom)*¹¹¹ erlassenen Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfen eingestuft werden können, da keine staatlichen Mittel zum Einsatz gekommen sind.

Das EEG 2012, das den Erzeugern von EEG-Strom einen über dem Marktpreis liegenden Preis sichern sollte, enthielt u. a. eine Pflicht für alle Netzbetreiber, EEG-Strom zu gesetzlich festgelegten Tarifen zu kaufen und auf dem Spotmarkt der Strombörse zu vermarkten. Konnten sie mit dem Preis, den sie dabei erhielten, die ihnen durch den Kauf zu den gesetzlich festgelegten Tarifen entstehende finanzielle Belastung nicht decken, durften sie durch einen als „EEG-Umlage“ bezeichneten Mechanismus von den Versorgern, die die Letztverbraucher beliefern, verlangen, dass sie ihnen die Differenz anteilig zu den verkauften Mengen zahlen. Die Versorger hatten wiederum die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, die EEG-Umlage auf die Letztverbraucher abzuwälzen.

Im streitigen Beschluss hatte die Kommission u. a. festgestellt, dass die so erlassenen Maßnahmen, die rechtswidrig seien, da sie ihr nicht gemeldet worden seien¹¹², staatliche Beihilfen darstellten, aber gleichwohl mit dem Binnenmarkt vereinbar seien, sofern Deutschland eine Verpflichtung einhalte. In seinem Urteil hatte das Gericht die Ansicht vertreten, dass die Kommission zu Recht angenommen habe, dass durch das EEG 2012 staatliche Mittel zum Einsatz gekommen seien. Die Mechanismen des EEG 2012 seien nämlich hauptsächlich das Ergebnis der Umsetzung einer vom Staat festgelegten öffentlichen Politik zur Förderung der Erzeuger von EEG-Strom. Zudem seien die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder, die unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand geblieben seien und einer Abgabe hätten gleichgestellt werden können, Gelder unter Einsatz staatlicher Mittel. Schließlich hätten die zur Verwaltung dieser Mechanismen berufenen Organe nicht für eigene Rechnung und frei gehandelt, sondern als Verwalter einer aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfe.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass sowohl das Gericht im angefochtenen Urteil als auch die Kommission im streitigen Beschluss rechtsfehlerhaft davon ausgegangen sind, dass bei den fraglichen Maßnahmen staatliche Mittel zum Einsatz gekommen seien.

Insoweit hat er zunächst ausgeführt, dass das Gericht in Anbetracht dessen, dass das EEG 2012 keine Pflicht zur Abwälzung der EEG-Umlage auf die Letztverbraucher enthielt, nicht davon ausgehen durfte, dass die Umlage „hinsichtlich ihrer Wirkungen einer Abgabe auf den [Verbrauch] gleichgestellt werden kann“. Sodann ist weder dargetan worden, dass der Staat eine Verfügungsgewalt über die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder hatte, noch dass er eine staatliche Kontrolle über die mit der Verwaltung dieser Gelder betrauten Organe ausübte. Denn zum einen hat das Gericht lediglich festgestellt, dass die öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluss auf die mit der Umlage erwirtschafteten Gelder ausübte, was aber nicht die Schlussfolgerung rechtfertigte, dass der Staat über diese Gelder verfügen konnte, d. h. eine andere als die im EEG 2012 vorgesehene Verwendung beschließen konnte. Zum anderen ließen die vom Gericht zugrunde gelegten Gesichtspunkte zwar in der Tat den Schluss zu, dass die öffentlichen Stellen den ordnungsgemäßen Vollzug des EEG 2012 kontrollierten, nicht aber den Schluss, dass die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder selbst unter staatlicher Kontrolle standen.

111| Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (BGBl. 2011 I, S. 1634, im Folgenden: EEG 2012). Dieses Gesetz galt nur vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Juli 2014, bevor es durch das EEG 2014 ersetzt wurde, das durch Beschluss der Kommission vom 27. Juli 2014 genehmigt wurde.

112| Art. 108 Abs. 3 AEUV.

Aus denselben Gründen hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass die im EEG 2012 vorgesehenen Vorteile den Einsatz staatlicher Mittel beinhalteten und daher staatliche Beihilfen darstellten. Deshalb hat er den streitigen Beschluss für nichtig erklärt.

In seinem Urteil vom 29. Juli 2019, **Bayerische Motoren Werke und Freistaat Sachsen/Kommission** (C-654/17 P, [EU:C:2019:634](#)), hat der Gerichtshof unter Bestätigung des mit dem Rechtsmittel angefochtenen Urteils¹¹³ erläutert, *nach welchem Verfahren und welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob geplante regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Vorhaben mit dem Binnenmarkt vereinbar sind*. Zudem hat er unter Zurückweisung des Anschlussrechtsmittels der Kommission bestätigt, dass ein Beschluss, mit dem das Gericht einem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe stattgibt, weder mit einem Hauptrechtsmittel noch mit einem Anschlussrechtsmittel angefochten werden kann.

Am 30. November 2010 hatte die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 800/2008¹¹⁴ eine Beihilfe von nominal 49 Mio. Euro angemeldet, die sie für die Errichtung einer Produktionsanlage zur Herstellung von Elektrofahrzeugen durch die Bayerische Motoren Werke AG (im Folgenden: BMW) in Leipzig (Deutschland) zu gewähren beabsichtigte. Nach Durchführung eines förmlichen Prüfverfahrens gemäß Art. 108 Abs. 2 AEUV erließ die Kommission einen Beschluss, in dem sie feststellte, die angemeldete Beihilfe sei nur dann mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie auf den Betrag von 17 Mio. Euro (zu Preisen von 2009) beschränkt bleibe; der darüber hinausgehende Betrag sei mit dem Binnenmarkt unvereinbar. Die von BMW gegen diesen Beschluss erhobene Nichtigkeitsklage wurde mit dem Urteil abgewiesen, das nun Gegenstand des Hauptrechtsmittels war.

Auf das von BMW eingelegte Hauptrechtsmittel folgte ein Anschlussrechtsmittel der Kommission mit dem Antrag, den Beschluss des Gerichts aufzuheben, mit dem der Freistaat Sachsen als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge von BMW zugelassen worden war¹¹⁵. Dieses Anschlussrechtsmittel hat der Gerichtshof jedoch als unzulässig zurückgewiesen, weil das Unionsrecht keine Rechtsgrundlage dafür enthält, den Gerichtshof mit einem Rechtsmittel gegen eine Entscheidung zu befassen, mit der das Gericht einem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe stattgegeben hat. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof auch darauf hingewiesen, dass das Unionsrecht, insbesondere Art. 47 der Charta im Licht der in Art. 18 und Art. 19 Abs. 2 der Charta enthaltenen Garantien, nicht vorschreibt, dass es zwei Gerichtsinstanzen geben muss. Entscheidend ist allein, dass es einen Rechtsbehelf vor einem Gericht gibt. Der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes eröffnet dem Einzelnen den Zugang zu einem Gericht, nicht aber zu mehreren Gerichtsinstanzen. Im vorliegenden Fall war die Kommission in der Lage, ihre Argumente zur Zulässigkeit des Streithilfeantrags im Verfahren vor dem Gericht geltend zu machen.

In der Sache, d. h. zur Beurteilung der Vereinbarkeit der von der Bundesrepublik Deutschland angemeldeten Beihilfe mit dem Binnenmarkt, hat der Gerichtshof sodann ausgeführt, dass diese Beihilfe die maßgebliche Einzelanmeldeschwelle nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 800/2008 – hier 22,5 Mio. Euro – überschreitet und dass eine solche Beihilfe allein aus diesem Grund, da sie nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, von der insbesondere in Art. 3 und Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Freistellung von der Einzelanmeldepflicht ausgeschlossen ist. Eine diese Einzelanmeldeschwelle übersteigende Beihilfe ist hinsichtlich ihres gesamten Betrags, einschließlich des diese Schwelle nicht übersteigenden Teils, als neue

113| Urteil vom 12. September 2017, **Bayerische Motoren Werke/Kommission** (T-671/14, [EU:T:2017:599](#)).

114| Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem [Binnenmarkt] in Anwendung der Artikel [107 und 108 AEUV] (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. 2008, L 214, S. 3).

115| Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. Mai 2015, **Bayerische Motoren Werke/Kommission** (T-671/14, nicht veröffentlicht, [EU:T:2015:322](#)).

Beihilfe im Sinne von Art. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 659/1999¹¹⁶ im Rahmen einer Einzelprüfung nach Art. 107 Abs. 3 AEUV zu beurteilen. Insoweit hat der Gerichtshof besonders hervorgehoben, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der genannte Teil der Beihilfe durch die Verordnung Nr. 800/2008 als eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe genehmigt worden wäre. Denn abgesehen davon, dass diese Verordnung keine konkrete Beurteilung der Vereinbarkeit bestimmter Beihilfen anhand der in ihr aufgestellten Voraussetzungen enthält, ist die in ihrem Art. 6 Abs. 2 vorgesehene Einzelanmeldeschwelle nur von verfahrensrechtlicher Bedeutung. Im Übrigen kann die von der Kommission im Rahmen einer Einzelprüfung vorgenommene Beurteilung, ob eine Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, nicht je nachdem variieren, ob sie anhand der Voraussetzungen der Verordnung Nr. 800/2008 oder derjenigen der Mitteilung der Kommission von 2009 betreffend die Kriterien für die eingehende Prüfung staatlicher Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zur Förderung großer Investitionsvorhaben¹¹⁷ erfolgt; dies verstieße gegen Art. 107 Abs. 3 AEUV, der die Rechtsgrundlage sowohl dieser Verordnung als auch der Mitteilung von 2009 darstellt.

Der Gerichtshof hat klargestellt, dass ausschließlich die Kommission dafür zuständig ist, die Vereinbarkeit von Beihilfemaßnahmen mit dem Binnenmarkt nach Art. 107 Abs. 3 AEUV zu beurteilen. Daran ändert die Verordnung Nr. 800/2008 nichts. Es bleibt also dabei, dass allein die Kommission berechtigt ist, Beihilfen, die nach dieser Verordnung gewährt wurden, nach dieser Vorschrift für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären, gleich ob die Beihilfe die Einzelanmeldeschwelle nach Art. 6 Abs. 2 dieser Verordnung übersteigt oder nicht.

Im Vorabentscheidungsurteil **Arriva Italia u. a.** (C-385/18, [EU:C:2019:1121](#)) vom 19. Dezember 2019 hat der Gerichtshof *erläutert, wie die unionsrechtlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen auf staatliche Maßnahmen anzuwenden sind, die zur Bewältigung der finanziellen Schwierigkeiten eines öffentlichen Eisenbahnunternehmens erlassen und durchgeführt wurden.*

Das beim Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) anhängige Verfahren betraf zwei Maßnahmen, die der italienische Staat 2015/2016 als Reaktion auf die finanziellen Schwierigkeiten eines öffentlichen Betreibers lokaler Eisenbahninfrastrukturen und Anbieters von Personenverkehrsdiensten erlassen hatte. Diese Maßnahmen bestanden zum einen in der Bewilligung von Haushaltsmitteln in Höhe von 70 Mio. Euro zur Deckung des Finanzbedarfs dieses Betreibers (im Folgenden: finanzielle Maßnahme) und zum anderen darin, dass das zuvor allein vom Staat gehaltene Kapital des in Schwierigkeiten befindlichen Betreibers auf den öffentlichen Konzern, der die nationale Eisenbahninfrastruktur betrieb und Personenverkehrsdienste anbot, übertragen wurde, und zwar ohne finanzielle Gegenleistung und ohne Ausschreibung, aber unter Verpflichtung dieses öffentlichen Konzerns, das finanzielle Ungleichgewicht hinsichtlich der Vermögenslage des Betreibers zu beseitigen (im Folgenden: Kapitalübertragungsmaßnahme).

Der Consiglio di Stato (Staatsrat) hatte über die materielle Rechtmäßigkeit eines Urteils zu entscheiden, mit dem die Klage verschiedener Eisenbahnbetreiber gegen den ministeriellen Erlass, der die Kapitalübertragungsmaßnahme vorsah, abgewiesen wurde. Die Klägerinnen machten geltend, der Erlass sei rechtswidrig, da die beiden Maßnahmen nicht vorab bei der Kommission als staatliche Beihilfen angemeldet worden seien.

Der Gerichtshof ist vom Consiglio di Stato (Staatsrat) zur Anwendung der Kriterien für die Einstufung nationaler Maßnahmen als staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV befragt worden. In Bezug auf die finanzielle Maßnahme hat er darauf hingewiesen, dass von einer Verwendung staatlicher Mittel auszugehen

116| Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [108 AEUV] (ABl. 1999, L 83, S. 1).

117| ABl. 2009, C 223, S. 3.

ist, wenn dem Begünstigten der Maßnahme ein Rechtsanspruch auf den fraglichen Betrag verliehen wurde; die tatsächliche Übertragung der betreffenden Mittel ist insoweit nicht erforderlich. Die entsprechenden Überprüfungen sind allerdings vom vorlegenden Gericht vorzunehmen. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass der solchermaßen gewährte Vorteil nur dann nicht selektiv ist, wenn nachgewiesen wird, dass der italienische Staat in seiner Eigenschaft als Anteilseigner eines in Schwierigkeiten befindlichen Betreibers gehandelt und dabei die Rentabilität der finanziellen Maßnahme berücksichtigt hat. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass der durch den Erlass der finanziellen Maßnahme ermöglichte Fortbestand der begünstigten Gesellschaft genügt, um die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zu begründen, obwohl die Tätigkeiten der begünstigten Gesellschaft in der Vergangenheit nicht ausgeschrieben waren.

Zur Frage, wie die Kapitalübertragungsmaßnahme einzuordnen ist, hat der Gerichtshof festgestellt, dass in Anbetracht der konkreten Merkmale dieser Maßnahme nicht ausgeschlossen ist, dass sie entweder die öffentliche Gesellschaft, auf die die Beteiligung übertragen wurde, oder den in Schwierigkeiten befindlichen Betreiber oder aber beide Gesellschaften begünstigt. Der Gerichtshof hat erläutert, dass die in Art. 345 AEUV vorgeschriebene Achtung der Eigentumsordnungen öffentliches Eigentum und daher auch Änderungen wie die aus der fraglichen Maßnahme folgenden nicht von den Regeln über staatliche Beihilfen ausnimmt. Zur Frage, ob die Kapitalübertragung einen selektiven Vorteil darstellt, hat der Gerichtshof festgestellt, dass der italienische Staat vor der Übertragung keine Bewertung ihrer Rentabilität vorgenommen hatte. So ließ sich den dem Gerichtshof vorgelegten Akten nicht entnehmen, ob das begünstigte öffentliche Unternehmen gemäß dem Kriterium des privaten Kapitalgebers denselben Vorteil wie den, der ihm aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurde, unter Umständen, die normalen Marktbedingungen entsprechen, hätte erlangen können. Der Gerichtshof hat es dem vorlegenden Gericht überlassen, die notwendigen Überprüfungen vorzunehmen.

Zuletzt hat der Gerichtshof geprüft, welche Konsequenzen aus der Einstufung als staatliche Beihilfe zu ziehen sind. Dies war Gegenstand der zweiten Frage des Consiglio di Stato (Staatsrat). Der Gerichtshof hat entschieden, dass das vorlegende Gericht, sollten die fraglichen Maßnahmen als staatliche Beihilfen einzustufen sein, alle Konsequenzen daraus zu ziehen hat, dass diese Maßnahmen entgegen Art. 108 Abs. 3 AEUV nicht vorab bei der Kommission angemeldet wurden und daher rechtswidrig sind.

XII. Steuerliche Vorschriften

In den Urteilen **N Luxembourg 1 u. a.** (verbundene Rechtssachen C-115/16, C-118/16, C-119/16 und C-299/16, [EU:C:2019:134](#)) und **T Danmark und Y Danmark** (C-116/16 und C-117/16, [EU:C:2019:135](#)) vom 26. Februar 2019 hat der Gerichtshof *den allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, dass man sich nicht betrügerisch oder missbräuchlich auf Unionsrecht berufen kann*, sowie den Begriff des Nutzungsberechtigten von Zinsen und Lizenzgebühren im Sinne der Richtlinie 2003/49¹¹⁸ und den Begriff der Dividenden im Sinne der Richtlinie 90/435¹¹⁹ in der Fassung der Richtlinie 2003/123¹²⁰ ausgelegt.

118| Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. 2003, L 157, S. 49).

119| Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. 1990, L 225, S. 6).

120| Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. 2003, L 7, S. 41).

In diesen Rechtssachen ging es um grenzüberschreitende Zahlungen von Dividenden bzw. Zinsen, die zwischen Gesellschaften erfolgten, die in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig waren. Der Gerichtshof hatte zu prüfen, welche Tragweite das Verbot des Rechtsmissbrauchs bei einer Quellensteuerbefreiung gemäß den beiden Richtlinien hat, die u. a. voraussetzen, dass die Einheit, die die Dividenden bzw. Zinsen erhält, deren „Nutzungsberechtigter“ ist. In den Ausgangsverfahren stellte sich die Frage, wie konzerninterne Zahlungen zu behandeln sind, bei denen die ausschüttende Gesellschaft Dividenden bzw. Zinsen an eine oder mehrere Gesellschaften zahlt, die die in den Richtlinien genannten Voraussetzungen zwar formal erfüllen, das Geld aber in (nahezu) vollem Umfang an einen wirtschaftlichen Eigentümer weiterleiten, der außerhalb des Hoheitsgebiets der Union ansässig ist und daher nicht in den Genuss der Steuerbefreiung kommen kann.

Zu dem in diesen Rechtssachen maßgeblichen Zeitpunkt hatte Dänemark zur Umsetzung der Richtlinien 2003/49 und 90/435 keine Bestimmungen speziell zur Bekämpfung von Rechtsmissbrauch erlassen, sondern lediglich Bestimmungen, die der Umsetzung der in den Richtlinien vorgesehenen Befreiungsregelungen dienten. Danach war bei grenzüberschreitenden Zahlungen zwischen Unternehmen, die die in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllen, keine Quellensteuer zu erheben. In den Ausgangsverfahren hatte sich die dänische Steuerverwaltung jedoch geweigert, diese Befreiung bei der Besteuerung der fraglichen Dividenden bzw. Zinsen anzuwenden, da die in anderen Mitgliedstaaten als Dänemark ansässigen Gesellschaften, die von den dänischen Gesellschaften Zinsen bzw. Dividenden erhalten hätten, nicht tatsächlich deren Nutzungsberechtigte im Sinne der Richtlinie 2003/49 und 90/435 seien. Sie verpflichtete die dänischen Gesellschaften, die die Zinsen bzw. Dividenden zahlten, daher zur Einbehaltung der Quellensteuer. In den Rechtsstreitigkeiten über diese Besteuerungen waren verschiedene Fragen zu klären: der Begriff des „Nutzungsberechtigten“, die Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage im nationalen Recht für die Verwehrung der Steuerbefreiung wegen Rechtsmissbrauchs und, sofern es eine solche Rechtsgrundlage gibt, die Tatbestandsmerkmale eines Rechtsmissbrauchs und Beweislastfragen.

Zum Ausdruck „Nutzungsberechtigter“, der in der Richtlinie 2003/49 verwendet wird, hat der Gerichtshof festgestellt, dass damit nicht ein formal bestimmter Empfänger gemeint ist, sondern derjenige, dem die Zinsen, die er erhält, wirtschaftlich zustehen und der daher frei über deren Verwendung bestimmen kann. Der Gerichtshof hat dabei auf das Ziel der Richtlinie abgestellt und den Kommentar zum OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen herangezogen. Auch wenn in der Richtlinie 90/435 nicht ausdrücklich auf den Begriff des Nutzungsberechtigten abgestellt wird, ist nach Auffassung des Gerichtshofs auch die in dieser Richtlinie vorgesehene Befreiung von der Quellensteuer den in einem Mitgliedstaat der Union ansässigen Nutzungsberechtigten von Dividenden vorbehalten.

Was sodann die Frage angeht, unter welchen Voraussetzungen die betreffenden Steuerbefreiungen wegen der Feststellung eines Rechtsmissbrauchs verwehrt werden können, erinnert der Gerichtshof daran, dass im Unionsrecht der zwingende allgemeine Grundsatz gilt, dass man sich nicht betrügerisch oder missbräuchlich auf das Unionsrecht berufen kann. Deshalb muss ein Mitgliedstaat die Anwendung von Vorschriften des Unionsrechts verweigern, wenn diese nicht geltend gemacht werden, um die Ziele der Vorschriften zu verwirklichen, sondern um in den Genuss eines im Unionsrecht vorgesehenen Vorteils zu gelangen, obwohl die entsprechenden Voraussetzungen lediglich formal erfüllt sind. Die Anwendung der Vorschriften würde in einem solchen Fall nicht mit deren Zweck in Einklang stehen.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Transaktionen, die nach Ansicht der dänischen Steuerverwaltung einen Rechtsmissbrauch darstellen und daher mit den Zielen der Richtlinien 2003/49 bzw. 90/435 unvereinbar sein könnten, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen und dass es nicht mit den Zielen dieser Richtlinien vereinbar wäre, Steuergestaltungen zuzulassen, deren einziger Zweck oder Hauptzweck darin besteht, in den Genuss der Steuervorteile gemäß den Richtlinien zu gelangen. Der Anwendung des allgemeinen Grundsatzes des Missbrauchsverbots steht auch nicht das Recht entgegen, von dem Wettbewerb zu profitieren, der mangels einer Harmonisierung der Einkommensteuer zwischen den Mitgliedstaaten stattfindet. Dass

der Steuerpflichtige bestrebt ist, das Steuersystem zu finden, das für ihn am vorteilhaftesten ist, kann zwar nicht bereits generell die Vermutung eines Betrugs oder Missbrauchs begründen. Sofern die betreffende Transaktion wirtschaftlich betrachtet jedoch eine rein künstliche Gestaltung darstellt und darauf ausgerichtet ist, der Anwendung der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zu entgehen, hat der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf das Recht oder den Vorteil aus dem Unionsrecht. Demnach haben die nationalen Behörden und Gerichte die Rechte aus den betreffenden Richtlinien zu verwehren, wenn diese betrügerisch oder missbräuchlich geltend gemacht werden. Das Fehlen von einzelstaatlichen oder vertraglichen Bestimmungen zur Verhinderung von Betrug ändert nichts an dieser Verpflichtung.

Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass die nationalen Behörden und Gerichte einem Steuerpflichtigen die Befreiung von der Quellensteuer, die in den Richtlinien 2003/49 und 90/435 für von einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft gezahlte Zinsen bzw. Dividenden vorgesehen ist, in Fällen von Betrug oder Missbrauch nach dem allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, dass man sich nicht betrügerisch oder missbräuchlich auf das Unionsrecht berufen kann, auch dann zu verwehren haben, wenn dies nicht in einzelstaatlichen oder vertraglichen Bestimmungen vorgesehen ist.

Der Gerichtshof hat sodann geprüft, was die Tatbestandsmerkmale eines Rechtsmissbrauchs sind und wie sie nachzuweisen sind. Unter Verweis auf seine gefestigte Rechtsprechung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Feststellung eines Missbrauchs zum einen eine Reihe objektiver Umstände und zum anderen ein subjektives Element voraussetzt, nämlich die Absicht, sich einen unionsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich geschaffen werden. Danach kann ein Konzern, der nicht aus Gründen geschaffen wird, die durch die wirtschaftliche Realität bedingt sind, der eine Pro-forma-Struktur hat und dessen Hauptzweck oder einer seiner Hauptzwecke die Erlangung eines Steuervorteils ist, der dem Ziel oder Zweck der anwendbaren Steuervorschriften zuwiderläuft, als künstliches Gebilde angesehen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn bei Zinsen bzw. Dividenden die Zahlung von Steuern dadurch vermieden wird, dass im Konzern zwischen die Gesellschaft, die die Zinsen bzw. Dividenden zahlt, und die Einheit, die Nutzungsberechtigte der Zinsen bzw. Dividenden ist, eine Durchleitungseinheit geschaltet wird. Dass Zinsen bzw. Dividenden kurz nach ihrem Erhalt von der empfangenden Gesellschaft in (nahezu) vollem Umfang an Einheiten weitergeleitet werden, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2003/49 bzw. der Richtlinie 90/435 nicht erfüllen, ist ein Indiz für eine künstliche Gestaltung, mit der die Befreiung gemäß Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/49 bzw. Art. 5 der Richtlinie 90/435 zu Unrecht erlangt werden soll.

Schließlich hat der Gerichtshof geprüft, wer für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs die Beweislast trägt. Insoweit hat er in seinem Urteil zur Richtlinie 2003/49 festgestellt, dass sich aus dieser Richtlinie ergibt, dass der Quellenmitgliedstaat verlangen kann, dass die Gesellschaft, die die Zinsen erhält, nachweist, dass sie Nutzungsberechtigte der Zinsen ist. Denn die zuständigen Steuerbehörden sind durch nichts daran gehindert, von den Steuerpflichtigen die Nachweise zu verlangen, die sie für die zutreffende Festsetzung der betreffenden Steuern und Abgaben als erforderlich ansehen, und die beantragte Steuerbefreiung bei Nichtvorlage dieser Nachweise gegebenenfalls zu verweigern. In seinem Urteil zur Richtlinie 90/435 hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Frage, wer für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs die Beweislast trägt, in dieser Richtlinie nicht geregelt ist. Er hat entschieden, dass die Steuerbehörde des Quellenmitgliedstaats, wenn sie die Befreiung gemäß der Richtlinie 90/435 wegen Rechtsmissbrauchs verwehren will, nachzuweisen hat, dass die Tatbestandsmerkmale des Rechtsmissbrauchs erfüllt sind. Sie muss dabei nicht ermitteln, wer Nutzungsberechtigter der Zinsen ist, sondern nur nachweisen, dass es sich bei der Gesellschaft, die die Nutzungsberechtigte der Zinsen sein soll, lediglich um eine Durchleitungsgesellschaft handelt, über die ein Rechtsmissbrauch begangen wurde.

In diesem Abschnitt ist ferner auf das Urteil vom 26. Februar 2019, **X (In Drittländern ansässige Zwischengesellschaften)** (C-135/17, [EU:C:2019:136](#)), zur Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die von einer in einem Drittland ansässigen Gesellschaft erzielten, nicht aus einer eigenen Tätigkeit dieser Gesellschaft

stammenden Einkünfte unter bestimmten Bedingungen in die Steuerbemessungsgrundlage eines in diesem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen einbezogen werden¹²¹, sowie auf die Urteile vom 19. Juni 2019, **Memira Holding** (C-607/17, [EU:C:2019:510](#)) und **Holmen** (C-608/17, [EU:C:2019:511](#)), zur Möglichkeit einer Muttergesellschaft, die Verluste einer in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochter- oder Enkelgesellschaft von der Körperschaftsteuer abzuziehen¹²², hinzuweisen.

XIII. Angleichung von Rechtsvorschriften

1. Urheberrecht

Auf dem Gebiet des Urheberrechts ist auf drei Urteile der Großen Kammer des Gerichtshofs vom selben Tag hinzuweisen. Die ersten beiden betreffen die ausschließlichen Rechte der Urheber an der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke, insbesondere im Internet, sowie die Ausnahmen und Beschränkungen dieser Rechte. Das dritte Urteil betrifft die ausschließlichen Rechte der Hersteller von Tonträgern zur Vervielfältigung und Verbreitung ihrer Tonträger sowie die Ausnahmen und Beschränkungen dieser Rechte. Im vierten Urteil geht es um die Frage, ob die Überlassung eines E-Books zur dauerhaften Nutzung an die Öffentlichkeit durch Herunterladen unter den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der Richtlinie 2001/29¹²³ (im Folgenden: Urheberrechtsrichtlinie) fällt.

Im Urteil vom 29. Juli 2019, **Funke Medien NRW** (C-469/17, [EU:C:2019:623](#)), hat der Gerichtshof (Große Kammer) *die ausschließlichen Rechte der Urheber zur Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke sowie die Ausnahmen und Beschränkungen dieser Rechte, wie sie in der Urheberrechtsrichtlinie vorgesehen sind, im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von als Verschlussachen eingestuftem militärischen Lageberichten eines Mitgliedstaats auf dem Internetportal einer Tageszeitung ausgelegt.*

Im Ausgangsrechtsstreit standen sich Funke Medien, die das Internetportal der deutschen Tageszeitung Westdeutsche *Allgemeine Zeitung* betreibt, und die Bundesrepublik Deutschland wegen der Veröffentlichung einiger als „Verschlussache“ eingestufte militärische Lageberichte der deutschen Regierung durch Funke Medien gegenüber. Die Bundesrepublik Deutschland, die der Ansicht war, dass Funke Medien dadurch ihr Urheberrecht an diesen Berichten verletzt habe, erhob gegen Funke Medien eine Unterlassungsklage, die im ersten und im zweiten Rechtszug erfolgreich war. Mit ihrer Revision zum Bundesgerichtshof (Deutschland) verfolgte Funke Medien ihren Antrag auf Abweisung der Unterlassungsklage weiter.

Der Gerichtshof hat vorab darauf hingewiesen, dass militärische Lageberichte nur unter der Voraussetzung urheberrechtlich geschützt sein können, dass es sich bei ihnen um eine geistige Schöpfung ihres Urhebers handelt, in der seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt und die sich in seinen bei ihrer Ausarbeitung frei getroffenen kreativen Entscheidungen ausdrückt. Ob dies der Fall ist, hat das nationale Gericht in jedem Einzelfall zu prüfen.

121| Dieses Urteil ist in Abschnitt VII.5 „Freier Kapitalverkehr“ dargestellt.

122| Diese Urteile sind in Abschnitt VII.3 „Niederlassungsfreiheit“ dargestellt.

123| Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

Der Gerichtshof hat zunächst zu der Frage, ob die Bestimmungen der Urheberrechtsrichtlinie den Mitgliedstaaten einen Spielraum bei ihrer Umsetzung in das nationale Recht lassen, festgestellt, dass die Bestimmungen, die die ausschließlichen Rechte der Urheber zur Vervielfältigung¹²⁴ und öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke¹²⁵ vorsehen, Maßnahmen zur vollständigen Harmonisierung des materiellen Gehalts der in ihnen enthaltenen Rechte darstellen. Die Bestimmungen der Urheberrechtsrichtlinie, die eine Abweichung von diesen Rechten bei einer Berichterstattung über Tagesereignisse und bei Zitaten¹²⁶ zulassen, stellen hingegen keine Maßnahmen zur vollständigen Harmonisierung der Reichweite der in ihnen aufgeführten Ausnahmen oder Beschränkungen dar. Von dem Spielraum, über den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Bestimmungen verfügen, ist jedoch innerhalb der vom Unionsrecht gezogenen Grenzen Gebrauch zu machen, um damit einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Rechtsinhaber am Schutz ihres durch die Charta garantierten Rechts am geistigen Eigentum¹²⁷ auf der einen Seite und den Rechten und Interessen der Nutzer von Werken oder Schutzgegenständen, insbesondere ihrer ebenfalls durch die Charta garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit¹²⁸, sowie dem Allgemeininteresse auf der anderen Seite zu sichern.

Zur Freiheit der Meinungsäußerung und zur Informationsfreiheit hat der Gerichtshof sodann klargestellt, dass sie außerhalb der in der Urheberrechtsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen¹²⁹ keine in der Richtlinie nicht vorgesehene Abweichung von den ausschließlichen Rechten des Urhebers zur Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke rechtfertigen können. Die Ausnahmen und Beschränkungen sind insoweit in der Urheberrechtsrichtlinie erschöpfend aufgeführt.

Schließlich hat der Gerichtshof ausgeführt, dass sich das nationale Gericht im Rahmen der Abwägung, die es zwischen den ausschließlichen Rechten der Urheber zur Vervielfältigung und zur öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke auf der einen Seite und den Rechten der Nutzer von Schutzgegenständen aus den Ausnahmebestimmungen der Urheberrechtsrichtlinie für die Berichterstattung über Tagesereignisse und für Zitate auf der anderen Seite anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorzunehmen hat, auf eine Auslegung dieser Bestimmungen stützen muss, die unter Achtung ihres Wortlauts und unter Wahrung ihrer praktischen Wirksamkeit mit den durch die Charta garantierten Grundrechten voll und ganz im Einklang steht.

Auch im Urteil vom 29. Juli 2019, *Spiegel Online* (C-516/17, [EU:C:2019:625](#)), hat der Gerichtshof (Große Kammer) *die ausschließlichen Rechte der Urheber zur Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke sowie die Ausnahmen und Beschränkungen dieser Rechte, wie sie in der Urheberrechtsrichtlinie vorgesehen sind, ausgelegt, diesmal im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Manuskripts und eines in einem Sammelband veröffentlichten Aufsatzes, die der Öffentlichkeit über Hyperlinks zum Download zur Verfügung standen, auf einer Online-Nachrichtenseite.*

Im Ausgangsrechtsstreit standen sich das Unternehmen Spiegel Online, das das Nachrichten-Internetportal Spiegel Online betreibt, und Volker Beck, der Mitglied des Deutschen Bundestags war, wegen der Veröffentlichung eines Manuskripts von Herrn Beck und eines von ihm in einem Sammelband veröffentlichten Aufsatzes durch

124| Art. 2 Buchst. a der Urheberrechtsrichtlinie.

125| Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie.

126| Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 und Buchst. d der Urheberrechtsrichtlinie.

127| Art. 17 Abs. 2 der Charta.

128| Art. 11 der Charta.

129| Art. 5 Abs. 2 und 3 der Urheberrechtsrichtlinie.

Spiegel Online auf seiner Website gegenüber. Herr Beck rügte vor einem Landgericht die Bereitstellung der vollständigen Texte des Manuskripts und des Aufsatzes auf der Website von Spiegel Online als Verletzung seines Urheberrechts. Das Landgericht gab seiner Klage statt. Spiegel Online legte daraufhin Berufung und nach deren Zurückweisung Revision zum Bundesgerichtshof (Deutschland) ein.

Zu der ihm vorgelegten Frage, ob die Bestimmungen der Urheberrechtsrichtlinie, die eine Abweichung von den ausschließlichen Rechten des Urhebers hinsichtlich der Berichterstattung über Tagesereignisse¹³⁰ und Zitate¹³¹ zulassen, bei ihrer Umsetzung in das nationale Recht den Mitgliedstaaten einen Spielraum lassen, hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese Bestimmungen keine Maßnahmen zur vollständigen Harmonisierung darstellen. Von dem Spielraum, über den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Bestimmungen verfügen, ist jedoch innerhalb der vom Unionsrecht gezogenen Grenzen Gebrauch zu machen, um damit einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Rechtsinhaber am Schutz ihres durch die Charta garantierten Rechts am geistigen Eigentum¹³² auf der einen Seite und den Rechten und Interessen der Nutzer von Werken oder Schutzgegenständen, insbesondere ihrer ebenfalls durch die Charta garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheitgarantie¹³³ sowie dem Allgemeininteresse auf der anderen Seite zu sichern.

Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit können, so der Gerichtshof, außerhalb der in der Urheberrechtsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen¹³⁴ keine in der Richtlinie nicht vorgesehene Abweichung von den ausschließlichen Rechten des Urhebers zur Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke rechtfertigen. Die Ausnahmen und Beschränkungen sind insoweit in der Richtlinie erschöpfend aufgeführt.

Im Rahmen der Abwägung, die das nationale Gericht zwischen den ausschließlichen Rechten der Urheber zur Vervielfältigung¹³⁵ und öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke¹³⁶ auf der einen Seite und den Rechten der Nutzer von Schutzgegenständen aus den Ausnahmebestimmungen der Urheberrechtsrichtlinie für die Berichterstattung über Tagesereignisse und für Zitate auf der anderen Seite anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorzunehmen hat, muss es sich auf eine Auslegung dieser Bestimmungen stützen, die unter Achtung ihres Wortlauts und unter Wahrung ihrer praktischen Wirksamkeit mit den durch die Charta garantierten Grundrechten voll und ganz im Einklang steht.

Als Erstes hat sich der Gerichtshof mit der Ausnahmebestimmung der Urheberrechtsrichtlinie für die Berichterstattung über Tagesereignisse befasst. Sie steht seiner Ansicht nach einer nationalen Regelung entgegen, mit der die Anwendung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung auf die Fälle begrenzt wird, in denen ein vorheriges Ersuchen um Erlaubnis zur Nutzung eines geschützten Werks für die Zwecke der Berichterstattung über Tagesereignisse bei vernünftiger Betrachtung nicht möglich ist. Tritt nämlich ein Tagesereignis ein, ist es insbesondere im Rahmen der Informationsgesellschaft in der Regel erforderlich, dass die entsprechende Information rasch übermittelt werden kann. Dies lässt sich daher

130| Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 der Urheberrechtsrichtlinie.

131| Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Urheberrechtsrichtlinie.

132| Art. 17 Abs. 2 der Charta.

133| Art. 11 der Charta.

134| Art. 5 Abs. 2 und 3 der Urheberrechtsrichtlinie.

135| Art. 2 Buchst. a der Urheberrechtsrichtlinie.

136| Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie.

nur schwer mit dem Erfordernis einer vorherigen Zustimmung des Urhebers vereinbaren, das die rechtzeitige Bereitstellung relevanter Informationen an die Öffentlichkeit übermäßig erschweren oder sogar verhindern könnte.

Als Zweites hat der Gerichtshof zur Ausnahmebestimmung der Urheberrechtsrichtlinie für Zitate entschieden, dass erstens der Begriff „Zitate“ in dieser Bestimmung die Verlinkung auf eine selbständig abrufbare Datei umfasst. Er hat insoweit auf seine Rechtsprechung verwiesen, wonach Hyperlinks zum guten Funktionieren des Internets beitragen, das für die durch die Charta garantierte Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit von besonderer Bedeutung ist, sowie zum Meinungs- und Informationsaustausch im Internet, das sich durch die Verfügbarkeit immenser Informationsmengen auszeichnet. Zweitens hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Werk der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, wenn es der Öffentlichkeit zuvor in seiner konkreten Gestalt mit Zustimmung des Rechtsinhabers, aufgrund einer Zwangslizenz oder aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis zugänglich gemacht wurde. Es ist Sache des nationalen Gerichts, vor dem Hintergrund des konkreten Falles, mit dem es befasst ist, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob ein Werk der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht wurde.

Im Urteil vom 29. Juli 2019, **Pelham u. a.** (C-476/17, [EU:C:2019:624](#)), hat der Gerichtshof (Große Kammer) ferner *die ausschließlichen Rechte der Hersteller von Tonträgern zur Vervielfältigung und Verbreitung ihrer Tonträger sowie die Ausnahmen und Beschränkungen dieser Rechte, wie sie in der Urheberrechtsrichtlinie und der Richtlinie 2006/115¹³⁷ vorgesehen sind, im Zusammenhang mit der Entnahme eines Audiofragments (Sampling) aus einem Musiktitel, um es zur Schaffung eines neuen Musiktitels zu nutzen, ausgelegt.*

Herr R. Hütter und Herr F. Schneider-Esleben (im Folgenden: Hütter u. a.) sind Mitglieder der Musikgruppe „Kraftwerk“. Diese veröffentlichte im Jahr 1977 einen Tonträger, auf dem sich das Musikstück „Metall auf Metall“ befindet. Herr Pelham und Herr Haas sind die Komponisten des Musikstücks „Nur mir“, das im Jahr 1997 auf Tonträgern der Pelham GmbH erschien. Hütter u. a. trugen vor, Pelham habe etwa zwei Sekunden einer Rhythmussequenz aus dem Titel „Metall auf Metall“ elektronisch kopiert („gesampelt“) und dem Titel „Nur mir“ in fortlaufender Wiederholung unterlegt. Pelham habe damit das Leistungsschutzrecht verletzt, das ihnen als Tonträgerhersteller zustehe.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass die Vervielfältigung eines – auch nur sehr kurzen – Audiofragments eines Tonträgers durch einen Nutzer grundsätzlich als eine „teilweise“ Vervielfältigung dieses Tonträgers anzusehen ist, die unter das ausschließliche Recht des Tonträgerherstellers aus der Urheberrechtsrichtlinie fällt.

Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass das in der Charta verankerte Recht des geistigen Eigentums¹³⁸ gegen die anderen von der Charta garantierten Grundrechte abgewogen werden muss, darunter die Freiheit der Kunst¹³⁹, die es ermöglicht, am öffentlichen Austausch von kulturellen, politischen und sozialen Informationen und Ideen aller Art teilzuhaben, weil sie zur Freiheit der Meinungsäußerung¹⁴⁰ gehört.

137| Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. 2006, L 376, S. 28).

138| Art. 17 Abs. 2 der Charta.

139| Art. 13 der Charta.

140| Art. 11 der Charta.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass das ausschließliche Recht des Tonträgerherstellers, die Vervielfältigung seines Tonträgers zu erlauben oder zu verbieten¹⁴¹ unter Berücksichtigung der Charta es dem Tonträgerhersteller gestattet, sich dagegen zu wehren, dass ein Dritter ein – auch nur sehr kurzes – Audiofragment seines Tonträgers nutzt, um es in einen anderen Tonträger einzufügen, *es sei denn*, dass dieses Fragment in das andere Werk *in geänderter und beim Hören nicht wiedererkennbarer Form* eingefügt wird.

Sodann hat der Gerichtshof in Bezug auf dieses ausschließliche Recht auch klargestellt, dass Art. 2 Buchst. c der Urheberrechtsrichtlinie eine Maßnahme zur vollständigen Harmonisierung des materiellen Gehalts des in ihm geregelten Rechts darstellt. Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Tonträgerhersteller in der Union wird nämlich in dieser Richtlinie eindeutig festgelegt, ohne an eine Bedingung geknüpft zu sein und ohne dass es zu seiner Durchführung oder Wirksamkeit einer weiteren Maßnahme bedürfte.

In Bezug auf das ausschließliche Recht des Tonträgerherstellers, seine Tonträger sowie „Kopien“ davon zur Verfügung zu stellen¹⁴², hat der Gerichtshof ferner entschieden, dass der Begriff „Kopie“, der auch im Genfer Übereinkommen¹⁴³ verwendet wird und zu dem die Auslegung im Einklang stehen muss, dahin auszulegen ist, dass er keinen Tonträger erfasst, der zwar von einem anderen Tonträger übertragene Musikfragmente enthält, aber nicht den gesamten Tonträger oder einen wesentlichen Teil davon übernimmt.

Zu der Frage, ob von dem ausschließlichen Recht der Tonträgerhersteller zur Vervielfältigung ihrer Tonträger abgewichen werden kann, hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht keine Ausnahme oder Beschränkung dieses Rechts vorsehen darf, die nicht in der Richtlinie 2001/29 vorgesehen ist¹⁴⁴. Die Ausnahmen und Beschränkungen sind insoweit in dieser Richtlinie erschöpfend aufgeführt.

Was schließlich den in der Urheberrechtsrichtlinie enthaltenen Begriff „Zitate“¹⁴⁵ angeht, hat der Gerichtshof festgestellt, dass er keine Situation erfasst, in der das zitierte Werk nicht zu erkennen ist. Nutzt der Schöpfer eines neuen musikalischen Werks jedoch ein Audiofragment (Sample), das einem Tonträger entnommen ist und das es einem durchschnittlichen Zuhörer erlaubt, das Werk zu erkennen, dem dieses Fragment entnommen wurde, kann die Nutzung des Audiofragments je nach den Umständen des Einzelfalls ein „Zitat“ im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie unter Berücksichtigung von Art. 13 der Charta darstellen, sofern die Nutzung zum Ziel hat, mit dem Werk, dem das Audiofragment entnommen wurde, zu interagieren, und die Voraussetzungen der Urheberrechtsrichtlinie erfüllt sind.

Im Urteil **Nederlands Uitgeversverbond und Groep Algemene Uitgevers** (C-263/18, [EU:C:2019:1111](#)) vom 19. Dezember 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass *die Überlassung eines E-Books zur dauerhaften Nutzung an die Öffentlichkeit durch Herunterladen unter den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie fällt*.

141| Art. 2 Buchst. c der Urheberrechtsrichtlinie.

142| Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/115.

143| Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger, unterzeichnet in Genf am 29. Oktober 1971, Art. 1 Buchst. c und Art. 2.

144| Art. 5 der Urheberrechtsrichtlinie.

145| Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Urheberrechtsrichtlinie.

Der Nederlands Uitgeversverbond (im Folgenden: NUV) und die Groep Algemene Uitgevers (im Folgenden: GAU), zwei Verbände, die die Interessen der niederländischen Verleger vertreten, erhoben bei der Rechtbank Den Haag (Gericht Den Haag, Niederlande) Klage und beantragten u. a., dem Unternehmen Tom Kabinet zu untersagen, Mitgliedern des von ihm gegründeten „Leseklubs“ auf seiner Website E-Books zugänglich zu machen oder diese Bücher zu vervielfältigen. NUV und GAU machten geltend, dass diese Tätigkeiten Urheberrechte ihrer Mitglieder an diesen E-Books verletzen. Dadurch, dass im Rahmen dieses Leseklubs „gebrauchte“ E-Books zum Verkauf angeboten würden, nehme Tom Kabinet eine unbefugte öffentliche Wiedergabe dieser Bücher vor. Tom Kabinet machte hingegen geltend, dass auf diese Tätigkeiten das Verbreitungsrecht anwendbar sei, das in der Urheberrechtsrichtlinie einer Erschöpfungsregel unterliege, wenn der betreffende Gegenstand – im vorliegenden Fall die E-Books – vom Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung in der Union verkauft worden seien. Diese Regel bedeute, dass NUV und GAU nach dem Verkauf der in Rede stehenden E-Books nicht mehr das ausschließliche Recht hätten, ihre Verbreitung an die Öffentlichkeit zu erlauben oder zu verbieten.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Überlassung eines E-Books zur dauerhaften Nutzung durch Herunterladen nicht unter das Recht der „Verbreitung an die Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie, sondern vielmehr unter das in Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehene Recht der „öffentlichen Wiedergabe“ fällt, für das die Erschöpfung gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie ausgeschlossen ist.

Dabei berief er sich darauf, dass aus dem Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der dieser Richtlinie zugrunde liegt, und den Vorarbeiten zu dieser Richtlinie abzuleiten ist, dass es die Absicht des Unionsgesetzgebers war, diese Erschöpfungsregel der Verbreitung von körperlichen Gegenständen, wie Büchern auf einem materiellen Träger, vorzubehalten. Die Anwendung dieser Erschöpfungsregel auf E-Books könnte die Interessen der Rechtsinhaber, für ihre Werke eine angemessene Vergütung zu erhalten, hingegen weitaus stärker beeinträchtigen als im Fall von Büchern auf einem materiellen Träger, da sich die nicht körperlichen digitalen Kopien von E-Books durch den Gebrauch nicht verschlechtern und somit auf einem möglichen Second-Hand-Markt einen perfekten Ersatz für neue Kopien darstellen.

Zum Begriff „öffentliche Wiedergabe“ hat der Gerichtshof im Einzelnen ausgeführt, dass dieser in einem weitem Sinne dahin zu verstehen ist, dass er jegliche Wiedergabe an die Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist, und damit jegliche entsprechende drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Übertragung oder Weiterverbreitung eines Werks umfasst. Dieser Begriff vereint zwei kumulative Tatbestandsmerkmale, nämlich eine Handlung der Wiedergabe eines Werks und seine öffentliche Wiedergabe.

Was das erste Merkmal anbelangt, geht aus der Begründung des Vorschlags für die Richtlinie 2001/29 hervor, dass „die kritische Handlung die Zugänglichmachung des Werkes für die Öffentlichkeit [ist], also das Angebot eines Werkes an einem öffentlich zugänglichen Ort, das dem Stadium seiner eigentlichen ‚Übertragung auf Abruf‘ vorangeht“, und dass es „unerheblich [ist], ob eine Person es tatsächlich abgerufen hat oder nicht“. Daher ist nach Ansicht des Gerichtshofs die Zugänglichmachung der Werke für jede Person, die sich auf der Website des Leseklubs registriert, als „Wiedergabe“ eines Werks anzusehen, ohne dass es hierfür erforderlich wäre, dass die betreffende Person diese Möglichkeit wahrnimmt, indem sie das E-Book tatsächlich von dieser Website abrufen.

Was das zweite Merkmal anbelangt, ist nicht nur zu berücksichtigen, wie viele Personen gleichzeitig Zugang zu demselben Werk haben können, sondern auch, wie viele von ihnen nacheinander Zugang zu diesem Werk haben können. Im vorliegenden Fall ist nach Ansicht des Gerichtshofs die Anzahl der Personen, die über die Plattform des Leseklubs parallel oder nacheinander Zugang zu demselben Werk haben können, erheblich. Somit ist vorbehaltlich einer Nachprüfung durch das vorlegende Gericht unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände das fragliche Werk als öffentlich wiedergegeben anzusehen.

Im Übrigen hat der Gerichtshof entschieden, dass es für eine Einstufung als öffentliche Wiedergabe erforderlich ist, dass ein geschütztes Werk unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von den bisher verwendeten unterscheidet, oder ansonsten für ein neues Publikum wiedergegeben wird, d. h. für ein Publikum, an das die Inhaber des Urheberrechts nicht bereits gedacht hatten, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten. Da im vorliegenden Fall die Zugänglichmachung eines E-Books im Allgemeinen mit einer Nutzungslizenz einhergeht, die nur das Lesen des E-Books durch den Benutzer, der das betreffende E-Book mit seinem eigenen Gerät heruntergeladen hat, gestattet, ist davon auszugehen, dass eine Wiedergabe, wie sie von dem Unternehmen Tom Kabinet vorgenommen wird, für ein Publikum, an das die Inhaber des Urheberrechts nicht bereits gedacht hatten, mithin für ein neues Publikum, vorgenommen wird.

2. Gewerbliches Eigentum

Auf dem Gebiet des Markenrechts der Union ist auf vier Urteile hinzuweisen. Das erste Urteil betrifft den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Gerichte der Mitgliedstaaten im Bereich der Verletzungshandlungen und der Rechtsgültigkeit. Im zweiten Urteil hat der Gerichtshof den Begriff der Bösgläubigkeit bei Anmeldung einer Unionsmarke konkretisiert. Das dritte Urteil enthält Erläuterungen zur Befugnis des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), seine offensichtlich mit einem ihm anzulastenden Verfahrensfehler behafteten Entscheidungen zu widerrufen. Das vierte Urteil schließlich betrifft die ernsthafte Benutzung einer Unionskollektivmarke.

Im Urteil **AMS Neve u. a.** (C-172/18, [EU:C:2019:674](#)) vom 5. September 2019 hat der Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens *die Tragweite der Wendung „[Mitgliedstaat], in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist“ in Art. 97 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009¹⁴⁶ über die Unionsmarke (im Folgenden: Markenverordnung) präzisiert, der den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Gerichte der Mitgliedstaaten im Bereich der Verletzungshandlungen und der Rechtsgültigkeit regelt.* Der Ausgangsrechtsstreit betraf eine Klage wegen Verletzung einer Unionsmarke, die sich gegen einen Dritten richtet, der mit dieser Marke identische oder ihr ähnliche Zeichen in der Werbung und in Verkaufsangeboten auf einer Website bzw. auf Social-Media-Plattformen benutzt hat. Die Klage ist bei einem Gericht des Vereinigten Königreichs erhoben worden, das sich insoweit für unzuständig erklärt hat, da seiner Ansicht nach das örtlich zuständige Gericht dasjenige des Ortes sei, an dem der Dritte entschieden habe, die Werbung zu betreiben und die Waren auf der Website bzw. den Plattformen zum Verkauf anzubieten, und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Entscheidung getroffen habe.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Befugnis des Klägers, das zuständige Gericht entweder auf der Grundlage von Art. 97 Abs. 1 der Markenverordnung nach dem Wohnsitz des Beklagten oder auf der Grundlage von Art. 97 Abs. 5 nach dem Ort der Begehung der Verletzungshandlung zu wählen, nicht so verstanden werden kann, dass der Kläger in Bezug auf dieselben Verletzungshandlungen nebeneinander mehrere auf Art. 97 Abs. 1 und 5 gestützte Klagen erheben kann, sondern nur den alternativen Charakter des in Abs. 5 genannten Gerichtsstands gegenüber den in den anderen Absätzen dieses Artikels genannten Gerichtsständen zum Ausdruck bringt. Indem der Gesetzgeber einen alternativen Gerichtsstand vorgesehen hat, gestattet er dem Unionsmarkeninhaber die Erhebung gezielter Klagen, die jeweils die im Hoheitsgebiet eines einzigen Mitgliedstaats begangenen Verletzungshandlungen betreffen. In dem Fall, dass mehrere Verletzungsklagen zwischen denselben Parteien die Verwendung desselben Zeichens, aber nicht dasselbe Hoheitsgebiet betreffen, haben diese Klagen nicht denselben Gegenstand und unterliegen daher nicht den

146| Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Vorschriften über die Rechtshängigkeit. Somit können die unter solchen Umständen angerufenen Gerichte verschiedener Mitgliedstaaten keine „voneinander abweichenden Gerichtsurteile“ im Sinne des 17. Erwägungsgrundes der Markenverordnung erlassen, da die Klagen des Klägers unterschiedliche Hoheitsgebiete betreffen.

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass sich ein Markengericht in der Union, das mit einer Verletzungsklage nach Art. 97 Abs. 5 der Markenverordnung befasst ist, bei der Prüfung seiner Zuständigkeit für die Entscheidung über das Vorliegen einer Markenverletzung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem es seinen Sitz hat, vergewissern muss, dass die dem Beklagten zur Last gelegten Handlungen dort auch begangen wurden. Bestehen diese Handlungen in der elektronischen Anzeige von Werbung und Verkaufsangeboten für Waren, die mit einem Zeichen versehen sind, das mit einer Unionsmarke identisch oder ihr ähnlich ist, ohne dass der Markeninhaber zugestimmt hat, ist davon auszugehen, dass diese Handlungen in dem Hoheitsgebiet begangen worden sind, in dem sich die Verbraucher oder Händler befinden, an die sich diese Werbung bzw. Verkaufsangebote richten, und zwar ungeachtet dessen, dass der Beklagte in einem anderen Hoheitsgebiet niedergelassen ist, dass sich der von ihm benutzte Server des elektronischen Netzes in einem anderen Hoheitsgebiet befindet oder dass sich die Waren, die den Gegenstand der Werbung und Verkaufsangebote bilden, in einem anderen Hoheitsgebiet befinden. Es ist daher zu verhindern, dass ein Nachahmer einer Unionsmarke der Anwendung des Art. 97 widersprechen und damit dessen praktische Wirksamkeit beeinträchtigen kann, indem er sich auf den Ort der Einstellung seiner Werbung und Angebote ins Internet beruft, um die Zuständigkeit eines anderen Gerichts als desjenigen dieses Ortes und desjenigen seiner Niederlassung auszuschließen. Wäre die Wendung „[Mitgliedstaat], in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist“ dahin auszulegen, dass sie den Mitgliedstaat betrifft, in dem die Person, die die betreffenden geschäftlichen Handlungen vorgenommen hat, ihre Website eingerichtet und die Anzeige ihrer Werbung und Verkaufsangebote ausgelöst hat, würde es ausreichen, dass in der Union niedergelassene Nachahmer, die auf elektronischem Weg tätig werden und Inhabern der verletzten Unionsmarken die Möglichkeit eines alternativen Gerichtsstands nehmen wollen, es so einrichten, dass das Hoheitsgebiet der Einstellung ins Internet und das ihrer Niederlassung zusammenfallen. Darüber hinaus kann es sich für den Kläger als übermäßig schwer, wenn nicht gar unmöglich erweisen, Kenntnis von dem Ort zu erlangen, an dem der Beklagte die Entscheidungen und technischen Maßnahmen zur Schaltung der Anzeige getroffen hat.

Folglich sind geschäftliche Handlungen wie die im Ausgangsverfahren fraglichen als in dem Hoheitsgebiet „begangen“ anzusehen, in dem sie zu einer Werbung bzw. einem Verkaufsangebot geworden sind, nämlich dem Gebiet, in dem der geschäftliche Inhalt den Verbrauchern und Händlern, an die er gerichtet war, tatsächlich zugänglich gemacht worden ist. Ob diese Werbung bzw. Angebote zum Kauf der Waren des Beklagten geführt haben, ist dagegen unerheblich.

Im Urteil **Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret/EUIPO** (C-104/18 P, [EU:C:2019:724](#)) vom 12. September 2019 hat der Gerichtshof das angefochtene Urteil des Gerichts¹⁴⁷ aufgehoben und *den Begriff der Bösgläubigkeit bei Anmeldung einer Unionsmarke konkretisiert*.

Herr Nadal Esteban und Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret, ein Unternehmen, das Inhaber der Bildmarken KOTON ist, unterhielten bis 2004 Geschäftsbeziehungen. Am 25. April 2011 meldete Herr Esteban das Bildzeichen STYLO & KOTON für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25, 35 und 39 im Sinne des Abkommens von Nizza¹⁴⁸ als Unionsmarke an. Nachdem dem Widerspruch, den Koton Mağazacılık Tekstil

147| Urteil des Gerichts vom 30. November 2017, **Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret/EUIPO – Nadal Esteban (STYLO & KOTON)** (T-687/16, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:853](#)).

148| Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in geänderter und revidierter Fassung.

Sanayi ve Ticaret auf ihre für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 25 und 35 eingetragenen Marken KOTON gestützt hatte, teilweise stattgegeben worden war, wurde die Marke STYLO & KOTON für die Dienstleistungen der Klasse 39 eingetragen. Daher stellte Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret einen Antrag auf Nichtigerklärung auf der Grundlage von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Markenverordnung, wonach die Bösgläubigkeit des Anmelders bei der Marken Anmeldung einen absoluten Nichtigkeitsgrund darstellt.

Das Gericht bestätigte die Zurückweisungsentscheidung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO). Dabei ging es davon aus, dass keine Bösgläubigkeit vorliegen könne, wenn die Waren und Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen worden seien, nicht identisch oder verwechselbar ähnlich seien. Der mit dem Rechtsmittel befasste Gerichtshof war dazu angehalten, den Begriff der „Bösgläubigkeit“ zu konkretisieren.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass der Begriff „Bösgläubigkeit“ in seiner üblichen Bedeutung in der Umgangssprache eine unredliche Geisteshaltung oder Absicht voraussetzt, er aber zudem im markenrechtlichen Zusammenhang, also dem Geschäftsleben, verstanden werden muss. Die Regelungen über die Unionsmarke sollen insbesondere zu einem unverfälschten Wettbewerbssystem in der Union beitragen, in dem jedes Unternehmen, um die Kunden durch die Qualität seiner Waren und Dienstleistungen an sich zu binden, die Möglichkeit haben muss, Zeichen als Marken eintragen zu lassen, die es dem Verbraucher ermöglichen, diese Waren oder diese Dienstleistungen ohne Verwechslungsgefahr von denen anderer Herkunft zu unterscheiden. Eine Marke ist daher wegen Bösgläubigkeit für nichtig zu erklären, wenn sich aus schlüssigen und übereinstimmenden Indizien ergibt, dass der Inhaber einer Unionsmarke die Anmeldung dieser Marke nicht mit dem Ziel eingereicht hat, sich in lauterer Weise am Wettbewerb zu beteiligen, sondern mit der Absicht, in einer den redlichen Handelsbräuchen widersprechenden Weise Drittinteressen zu schaden oder mit der Absicht, sich ohne Bezug zu einem konkreten Dritten ein ausschließliches Recht zu anderen als zu den zur Funktion einer Marke gehörenden Zwecken – u. a. der wesentlichen Funktion der Herkunftsangabe – zu verschaffen.

Sodann hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass sich dem Urteil vom 11. Juni 2009, **Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli** (C-529/07, [EU:C:2009:361](#)), nicht entnehmen lässt, dass Bösgläubigkeit ausschließlich in der Fallkonstellation festgestellt werden kann, in der auf dem Binnenmarkt ein gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder mit dem angemeldeten Zeichen verwechselbar ähnliche Waren verwendet wird. Es mag nämlich Fallgestaltungen geben, in denen die Anmeldung einer Marke, ungeachtet der zum Zeitpunkt dieser Anmeldung fehlenden Nutzung eines identischen oder ähnlichen Zeichens für identische oder ähnliche Waren durch einen Dritten auf dem Binnenmarkt, als bösgläubig angesehen werden kann. Bei einem auf Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Markenverordnung gestützten Antrag auf Nichtigerklärung ist es keineswegs erforderlich, dass der Antragsteller Inhaber einer älteren Marke für die gleichen oder ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen ist. Ferner muss das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr zwischen diesen Zeichen für das Publikum nicht zwingend festgestellt werden, falls sich herausstellt, dass ein Dritter zum Zeitpunkt der Anmeldung der angegriffenen Marke in mindestens einem Mitgliedstaat ein mit der angegriffenen Marke identisches oder ähnliches Zeichen benutzt. Bei Fehlen einer Verwechslungsgefahr zwischen dem von einem Dritten verwendeten Zeichen und der angegriffenen Marke oder bei Fehlen der Nutzung eines mit der angegriffenen Marke identischen oder ähnlichen Zeichens durch einen Dritten können gegebenenfalls andere tatsächliche Umstände schlüssige und übereinstimmende Indizien für den Nachweis einer Bösgläubigkeit des Anmelders darstellen.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Gericht in seiner Gesamtwürdigung nicht alle erheblichen tatsächlichen Umstände, wie sie sich *zum Zeitpunkt der Anmeldung* darstellten, berücksichtigt hat, obwohl dieser Zeitpunkt maßgeblich war. Da die Nichtigkeitsklage der Marke insgesamt beantragt worden war, musste die Absicht von Herrn Esteban nämlich zu dem Zeitpunkt beurteilt werden, zu dem er die Marke angemeldet hatte. Daher hat der Gerichtshof das angefochtene Urteil aufgehoben.

Im Urteil **Repower/EUIPO** (C-281/18 P, [EU:C:2019:916](#)) vom 31. Oktober 2019 hat der Gerichtshof das gegen das Urteil des Gerichts¹⁴⁹ eingelegte Rechtsmittel zurückgewiesen und *sich zur Befugnis des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) geäußert, seine offensichtlich mit einem ihm anzulastenden Verfahrensfehler behafteten Entscheidungen zu widerrufen*.

Im vorliegenden Fall ließ die Rechtsmittelführerin, Repower, beim EUIPO die Wortmarke REPOWER eintragen. Einem von der Streithelferin, repowermap.org, gestellten Antrag auf Nichtigkeitsklage dieser Marke gab die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO teilweise, für bestimmte Waren und Dienstleistungen, statt. Die dagegen eingelegte Beschwerde wurde von der Beschwerdekammer des EUIPO zurückgewiesen. Nachdem die Streithelferin eine Nichtigkeitsklage beim Gericht erhoben hatte, widerrief die Beschwerdekammer ihre ursprüngliche Entscheidung mit der Begründung, dass sie unzureichend begründet und deshalb mit einem offensichtlichen Verfahrensfehler im Sinne von Art. 80 Abs. 1 der Markenverordnung behaftet sei.

Das mit einer Klage von Repower gegen diesen Widerruf befasste Gericht kam zu dem Ergebnis, dass das EUIPO den Widerruf nicht auf Art. 80 Abs. 1 der Markenverordnung habe stützen können, da ein Begründungsmangel keinen offensichtlichen Verfahrensfehler im Sinne dieser Bestimmung darstelle¹⁵⁰. Der Widerruf habe jedoch auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz gestützt werden können, wonach die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zulässig sei. Da der Fehler bei der Wahl der Rechtsgrundlage nicht die Aufhebung des Widerrufs rechtfertige, sei die Klage von Repower abzuweisen.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass bei der Auslegung des Begriffs des offensichtlichen Verfahrensfehlers im Sinne von Art. 80 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 nicht nur dessen Wortlaut zu berücksichtigen ist, sondern auch sein Kontext und die Ziele, die mit der Regelung, zu der er gehört, verfolgt werden.

Nach der Systematik der Markenverordnung betreffen Verfahrensfehler im Sinne ihres Art. 80 Abs. 1 insbesondere die in der Verordnung enthaltenen Verfahrensregeln wie die Begründungspflicht. Diese Auslegung wird durch das mit Art. 80 Abs. 1 der Verordnung verfolgte Ziel bestätigt. Mit ihm soll dem EUIPO nämlich zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung und aus Gründen der Verfahrensökonomie die Pflicht auferlegt werden, mit einem offensichtlichen Verfahrensfehler behaftete Entscheidungen zu widerrufen. Eine solche Auslegung spiegelt auch die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs wider, wonach es sich bei der Begründungspflicht um ein wesentliches Formerfordernis handelt, das von der Frage der sachlichen Richtigkeit der Begründung zu unterscheiden ist, die zur materiellen Rechtmäßigkeit des streitigen Rechtsakts gehört.

Der Gerichtshof sieht daher, im Gegensatz zum Gericht, in jedem Verstoß gegen die Begründungspflicht, sei es eine fehlende oder eine unzureichende Begründung, einen Verfahrensfehler im Sinne von Art. 80 Abs. 1 der Markenverordnung, der zum Widerruf der mit ihm behafteten Entscheidung durch das EUIPO führen muss, sofern er offenkundig ist.

149| Urteil des Gerichts vom 21. Februar 2018, **Repower/EUIPO – repowermap.org (REPOWER)** (T-727/16, [EU:T:2018:88](#)).

150| Art. 80 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 lautet: „Nimmt das [EUIPO] eine Eintragung ins Register vor oder trifft es eine Entscheidung, so löscht es diese Eintragung oder widerruft diese Entscheidung, wenn die Eintragung oder die Entscheidung offensichtlich mit einem [ihm] anzulastenden Verfahrensfehler behaftet ist.“

Folglich war diese Bestimmung im vorliegenden Fall anwendbar, und das Gericht hat einen Rechtsfehler begangen. Dieser Rechtsfehler kann jedoch nicht zur Ungültigkeit des angefochtenen Urteils führen, da sich dessen Tenor, in dem die Klage von Repower gegen den Widerruf abgewiesen wird, aus anderen Rechtsgründen als richtig erweist.

Im Urteil **Der Grüne Punkt/EUIPO** (C-143/19 P, [EU:C:2019:1076](#)) vom 12. Dezember 2019 hat der Gerichtshof *das angefochtene Urteil des Gerichts¹⁵¹ aufgehoben, weil dieses bei der Anwendung des Begriffs „ernsthafte Benutzung“ auf eine Unionskollektivmarke einen Rechtsfehler begangen hat.*

Im vorliegenden Fall war für die Rechtsmittelführerin, Der Grüne Punkt, die Kollektivbildmarke, die einen Kreis mit zwei Pfeilen darstellt und ein System zur Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen betrifft, eingetragen worden. Auf einen Antrag auf Verfallserklärung hin hatte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) diesem Antrag mit der Begründung teilweise stattgegeben, dass die Marke – mit Ausnahme der aus Verpackung bestehenden Waren – nicht für alle Waren, für die sie eingetragen worden sei, ernsthaft benutzt worden sei.

Die von der Rechtsmittelführerin erhobene Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des EUIPO wurde vom Gericht abgewiesen.

Zur Stützung ihres Rechtsmittels machte die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht die Auslegung des Begriffs „ernsthafte Benutzung“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Markenverordnung verkannt und die in Art. 66 dieser Verordnung genannten Eigenschaften von Kollektivmarken nicht gebührend berücksichtigt habe.

Zunächst hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Hauptfunktion einer Kollektivmarke darin besteht, die Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder des Verbands, der Markeninhaber ist, von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Im Unterschied zu einer Individualmarke hat eine Kollektivmarke somit nicht die Funktion, den Verbraucher darauf hinzuweisen, was die „Ursprungsidentität“ der Waren oder Dienstleistungen ist, für die sie eingetragen ist. Insoweit hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 66 der Markenverordnung keineswegs verlangt, dass die Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmer oder Händler, die sich einem Verband anschließen, der Inhaber einer Unionskollektivmarke ist, zu ein und derselben Gruppe von Gesellschaften gehören, die Waren oder Dienstleistungen unter einheitlicher Kontrolle herstellt oder erbringt. Ferner hat der Gerichtshof festgestellt, dass Kollektivmarken wie Individualmarken im Geschäftsleben angesiedelt sind. Ihre Benutzung muss sich daher, um als „ernsthaft“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Markenverordnung eingestuft werden zu können, tatsächlich in das Ziel der betreffenden Unternehmen einfügen, einen Absatzmarkt für ihre Waren und Dienstleistungen zu erschließen oder zu sichern.

Sodann hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine Kollektivmarke entsprechend ihrer Hauptfunktion ab dem Augenblick benutzt wird, in dem die Benutzung dem Verbraucher ermöglicht, nachzuvollziehen, dass die betreffenden Waren oder Dienstleistungen von Unternehmen stammen, die Mitglieder des Verbands sind, der Markeninhaber ist, und diese Waren oder Dienstleistungen somit von denen zu unterscheiden, die von anderen Unternehmen stammen, die nicht Mitglieder dieses Verbands sind. Im vorliegenden Fall war der Gerichtshof der Auffassung, dass aus den Feststellungen des Gerichts hervorgeht, dass die Kollektivmarke gemäß ihrer Hauptfunktion benutzt wurde, weil der Hersteller oder Verteiler der streitigen Waren Teil des Lizenzvertragssystems der Rechtsmittelführerin ist.

151| Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018, **Der Grüne Punkt/EUIPO – Halston Properties (Darstellung eines Kreises mit zwei Pfeilen)** (T-253/17, [EU:T:2018:909](#)).

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass zur Beurteilung der Frage, ob die Benutzung der Marke ernsthaft ist, insbesondere die Verwendungen, die im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen werden, um Marktanteile für die durch die Marke geschützten Waren oder Dienstleistungen zu behalten oder zu gewinnen, die Art dieser Waren oder Dienstleistungen, die Merkmale des Marktes sowie der Umfang und die Häufigkeit der Benutzung der Marke zu bewerten sind. Diese Kriterien hat das Gericht nicht auf den vorliegenden Fall angewandt. Insbesondere hatte das Gericht zu prüfen, ob die im vorliegenden Fall ordnungsgemäß nachgewiesene Benutzung, d. h. die Anbringung der fraglichen Marke auf der Verpackung der Waren der dem System zur ortsnahen Sammlung und ökologischen Verwertung von Verpackungsabfällen angeschlossenen Unternehmen, in den betreffenden Wirtschaftszweigen als gerechtfertigt angesehen wird, um Marktanteile für die Waren zu behalten oder zu gewinnen. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der vom Hersteller oder Verteiler auf der Verpackung von Waren des täglichen Gebrauchs angebrachte Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einem solchen Recyclingsystem auf die Kaufentscheidungen der Verbraucher auswirken und so zur Erhaltung oder Erschließung von Marktanteilen bezüglich dieser Produkte beitragen kann.

Da der Gerichtshof der Auffassung war, dass das Gericht den Begriff „ernsthafte Benutzung“ rechtsfehlerhaft angewandt hat, hat er das angefochtene Urteil und die Entscheidung der Beschwerdekammer des EUIPO aufgehoben.

3. Telekommunikation

In diesem Zusammenhang sind vor allem zwei Urteile zu nennen. Das erste Urteil, **Planet49** (C-673/17), vom 1. Oktober 2019 betrifft die Einwilligung des Nutzers einer Website in die Speicherung von Informationen bzw. den Zugriff auf Informationen mittels Cookies. Dieses Urteil ist in Abschnitt XIV.1 „Schutz personenbezogener Daten“ dargestellt.

Im zweiten Urteil **AW u. a. (Anrufe unter der Nummer 112)** (C-417/18, [EU:C:2019:671](#)) vom 5. September 2019 hat der Gerichtshof entschieden, dass *die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Telekommunikationsunternehmen den die Notrufe unter der Nummer 112 bearbeitenden Stellen vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort übermitteln, auch wenn der Anruf von einem Mobiltelefon ohne SIM-Karte aus getätigt wird.* Zudem müssen diese Informationen hinreichend zuverlässig und genau sein, damit die Notdienste tätig werden können. Schließlich hat der Gerichtshof die Voraussetzungen für den Eintritt der Haftung des Staates bei einem Verstoß gegen das Unionsrecht näher bestimmt.

Eine siebzehnjährige Jugendliche war in einem Vorort von Panevėžys (Litauen) entführt, anschließend vergewaltigt und im Kofferraum eines Autos lebendig verbrannt worden. Während sie im Kofferraum eingesperrt war, hatte sie mit einem Mobiltelefon unter der europaweit einheitlichen Notrufnummer 112 etwa ein Dutzend Mal einen Hilferuf an das litauische Gemeinsame Notfallzentrum gesandt. Den Bediensteten des Gemeinsamen Notfallzentrums wurde jedoch die Nummer des verwendeten Mobiltelefons nicht angezeigt, so dass sie dessen Standort nicht ermitteln konnten. Es ließ sich nicht feststellen, ob das vom Opfer verwendete Mobiltelefon über eine SIM-Karte verfügte und warum seine Nummer im Gemeinsamen Notfallzentrum nicht angezeigt wurde.

Angehörige des Opfers haben gegen den litauischen Staat eine Klage auf Ersatz ihres immateriellen Schadens erhoben. Sie werfen der Republik Litauen vor, die praktische Umsetzung von Art. 26 Abs. 5 der Richtlinie 2002/22¹⁵², wonach die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass die betroffenen Unternehmen den die Notrufe bearbeitenden Stellen unmittelbar nach Eingang des Anrufs bei diesen Stellen gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort übermitteln, nicht ordnungsgemäß sichergestellt zu haben.

Das mit der Rechtssache befasste Verwaltungsgericht Vilnius (Litauen) hat den Gerichtshof ersucht, sich im Wege der Vorabentscheidung zum Umfang der Verpflichtung zu äußern, Informationen zum Standort des Anrufers der Nummer 112 zu übermitteln.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass die in Art. 26 Abs. 5 der Richtlinie 2002/22 vorgesehene Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit, auch dann gilt, wenn der Anruf von einem Mobiltelefon ohne SIM-Karte aus getätigt wurde.

Sodann hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass Art. 26 Abs. 5 Satz 4 der Richtlinie 2002/22 den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Standort des Anrufers der Nummer 112 ein gewisses Ermessen einräumt. Die von ihnen festgelegten Kriterien müssen jedoch im Rahmen der technischen Machbarkeit gewährleisten, dass der Standort des Anrufers so zuverlässig und genau bestimmt werden kann, wie es erforderlich ist, damit die Notdienste ihm wirksam helfen können. Da die Beurteilung dieser Gegebenheiten in hohem Maß technischen Charakter hat und eng mit den Besonderheiten des nationalen Mobilfunknetzes verbunden ist, ist sie Sache des nationalen Gerichts.

Schließlich hat der Gerichtshof zu den Voraussetzungen für den Eintritt der Haftung des Staates für Schäden, die durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht entstanden sind, ausgeführt, dass zu ihnen zwar die Existenz eines unmittelbaren Kausalzusammenhangs zwischen dem Rechtsverstoß und dem eingetretenen Schaden gehört. Der Staat hat die Folgen des verursachten Schadens jedoch im Rahmen des nationalen Haftungsrechts zu beheben, wobei die im nationalen Schadensersatzrecht festgelegten Voraussetzungen nicht ungünstiger sein dürfen als bei ähnlichen Klagen, die nationales Recht betreffen. Folglich muss, wenn nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats ein mittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem begangenen Verstoß und dem entstandenen Schaden als für den Eintritt seiner Haftung ausreichend angesehen wird, ein solcher mittelbarer Kausalzusammenhang zwischen einem dem Mitgliedstaat zuzurechnenden Verstoß gegen das Unionsrecht und dem entstandenen Schaden nach dem Äquivalenzgrundsatz auch dafür ausreichen, dass der Mitgliedstaat für diesen Verstoß gegen das Unionsrecht haftet.

4. Öffentliche Aufträge

Im Urteil *Telecom Italia* (C-697/17, [EU:C:2019:599](#)) vom 11. Juli 2019 hat der Gerichtshof *im Zusammenhang mit einem von der Richtlinie 2014/24¹⁵³ geregelten nicht offenen Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Liefer- und Bauauftrags erläutert, unter welchen Bedingungen Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben dürfen*. Der Gerichtshof hat insoweit festgestellt, dass in Anbetracht des in dieser Richtlinie vorgesehenen Erfordernisses der rechtlichen und tatsächlichen Identität zwischen den in der Vorauswahl berücksichtigten Wirtschaftsteilnehmern und den Wirtschaftsteilnehmern, die Angebote abgeben, ein in der Vorauswahl

152| Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. 2002, L 108, S. 51) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. 2009, L 337, S. 11) geänderten Fassung.

153| Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

berücksichtigter Bewerber, der sich aufgrund einer Verschmelzungsvereinbarung, die zwischen der Vorauswahlphase und der Angebotsabgabephase geschlossen und nach dieser Abgabephase umgesetzt wird, verpflichtet, einen anderen in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerber aufzunehmen, ein Angebot abgeben kann.

Im Mai 2016 leitete die Gesellschaft Infratel im Namen des italienischen Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung ein nicht offenes Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb eines passiven öffentlichen Ultrabreitbandnetzes in mehreren Regionen Italiens ein. Im Rahmen dieses Verfahrens zur Vergabe von fünf Losen stellten die Gesellschaft Telecom Italia sowie insbesondere die Gesellschaften Metroweb Sviluppo und OpEn Fiber Teilnahmeanträge. Obwohl Metroweb Sviluppo in der Vorauswahl berücksichtigt wurde, gab sie schließlich kein Angebot ab.

Im Januar 2017 veröffentlichte Infratel das Verzeichnis der zugelassenen Bieter und eine vorläufige Rangliste der erfolgreichen Bieter. Nach dieser Rangliste stand OpEn Fiber bei allen fünf Losen an erster Stelle und die Gesellschaft Telecom Italia an zweiter Stelle, außer bei Los 4, bei dem sie den dritten Platz belegte. Da Telecom Italia mit dem Ausgang des betreffenden Verfahrens nicht zufrieden war, beantragte sie zunächst Zugang zu den Akten des Vergabeverfahrens. Aus diesen geht im Wesentlichen hervor, dass zwischen der Vorauswahlphase und der Frist für die Abgabe von Angeboten Metroweb Sviluppo durch OpEn Fiber aufgenommen wurde, ohne dass die Europäische Kommission Einwände erhoben hatte. Daraufhin forcht Telecom Italia vor den italienischen Gerichten die Vergabe der fünf betroffenen Lose an.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/24 lediglich jene Wirtschaftsteilnehmer, die von dem öffentlichen Auftraggeber infolge seiner Bewertung der bereitgestellten Informationen dazu aufgefordert werden, ein Angebot übermitteln können. Diese Bestimmung setzt eine rechtliche und tatsächliche Identität zwischen den in der Vorauswahl berücksichtigten Wirtschaftsteilnehmern und den Wirtschaftsteilnehmern, die die Angebote vorlegen, voraus. Sie gilt für das nicht offene Verfahren, das in mehreren Phasen abläuft, insbesondere für die Vorauswahlphase und die Angebotsabgabephase. Diese Bestimmung sieht jedoch keine Regeln für etwaige Änderungen der Struktur oder der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit des in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerbers vor.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof daran erinnert, dass er im entsprechenden Zusammenhang der Richtlinie 2004/17¹⁵⁴ im Urteil *MT Højgaard und Züblin*¹⁵⁵ die Frage geprüft hat, welche Folgen solche Änderungen im Laufe eines Verhandlungsverfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags haben. Dort hat er entschieden, dass in einem Verhandlungsverfahren bei Auflösung einer aus zwei Wirtschaftsteilnehmern bestehenden Bietergemeinschaft, die als solche bei der Vorauswahl berücksichtigt wurde, einer der Wirtschaftsteilnehmer, ohne dass ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorläge, an die Stelle der Bietergemeinschaft treten und dieses Verfahren fortsetzen kann. Es muss jedoch erwiesen sein, dass der Wirtschaftsteilnehmer die vom öffentlichen Auftraggeber ursprünglich festgelegten Anforderungen allein erfüllt (erstes Kriterium) und seine weitere Teilnahme an diesem Verfahren nicht zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation der übrigen Bieter führt (zweites Kriterium).

Zur Erfüllung des ersten Kriteriums im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof festgestellt, dass OpEn Fiber die vom öffentlichen Auftraggeber ursprünglich festgelegten Anforderungen weiterhin erfüllt, da durch die Aufnahme von Metroweb Sviluppo ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit zugenommen hat.

154| Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. 2004, L 134, S. 1). Diese Richtlinie ist nicht mehr in Kraft.

155| Urteil vom 24. Mai 2016, *MT Højgaard und Züblin* (C-396/14, [EU:C:2016:347](#)).

Zur Erfüllung des zweiten Kriteriums hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine Aufnahme wie die von Metroweb Sviluppo unter Beachtung der Unionsvorschriften, insbesondere der Verordnung Nr. 139/2004¹⁵⁶, durchzuführen ist. Insoweit hat die Kommission am 15. Dezember 2016 gemäß der Verordnung entschieden, keine Einwände gegen die Verschmelzung von OpEn Fiber und Metroweb Sviluppo zu erheben. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof betont, dass andere unionsrechtliche Vorschriften als die des Vergaberechts speziell gewährleisten sollen, dass der freie und unverfälschte Wettbewerb im Binnenmarkt nicht durch Verschmelzungen wie die des vorliegenden Falles bedroht wird. Daher kann, sofern das Verhalten eines Wirtschaftsteilnehmers diese speziellen Vorschriften einhält, nicht angenommen werden, dass seine Beteiligung an einer Verschmelzung als solche allein deshalb zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbssituation der übrigen Bieter führen kann, weil die durch die Verschmelzung entstehende Einheit wirtschaftlich und technisch leistungsfähiger sein wird.

5. Lebensmittel

Im Urteil **Organisation juive européenne und Vignoble Psagot** (C-363/18, [EU:C:2019:954](#)) vom 12. November 2019 zur Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011¹⁵⁷ hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass *auf Lebensmitteln aus vom Staat Israel besetzten Gebieten ihr Ursprungsgebiet und, wenn sie aus einer Ortschaft oder einer Gesamtheit von Ortschaften kommen, die innerhalb dieses Gebiets eine israelische Siedlung bildet, zusätzlich diese Herkunft angegeben werden muss.*

Im Ausgangsverfahren, in dem sich die Organisation juive européenne und die Vignoble Psagot Ltd einerseits und der französische Minister für Wirtschaft und Finanzen andererseits gegenüberstanden, ging es um die Rechtmäßigkeit eines Erlasses über die Angabe der Herkunft von Waren aus den vom Staat Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten, der für diese Lebensmittel die in Rede stehenden Angaben vorschreibt. Der Erlass war im Anschluss an die Veröffentlichung einer Mitteilung der Europäischen Kommission zu Auslegungsfragen über die Ursprungsbezeichnung von Waren aus diesen Gebieten¹⁵⁸ ergangen.

Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass gemäß den Art. 9 und 26 der Verordnung Nr. 1169/2011 das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels anzugeben ist, wenn ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher möglich wäre, weil bei ihnen der Eindruck erweckt würde, dass dieses Lebensmittel aus einem anderen als seinem tatsächlichen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt. Außerdem darf die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts auf dem Lebensmittel nicht so gestaltet sein, dass der Verbraucher getäuscht wird.

¹⁵⁶ | Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1).

¹⁵⁷ | Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. 2011, L 304, S. 18).

¹⁵⁸ | Mitteilung zu Auslegungsfragen über die Ursprungsbezeichnung von Waren aus den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten (ABl. 2015, C 375, S. 4).

Zweitens hat der Gerichtshof erläutert, wie die Begriffe „Ursprungsland“¹⁵⁹ sowie „Land“ und „Gebiet“ im Sinne der Verordnung Nr. 1169/2011 auszulegen sind. Insoweit hat er ausgeführt, dass der Begriff des Ursprungslands in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung durch einen Verweis auf den Zollkodex der Union¹⁶⁰ definiert wird, wonach als Ursprungswaren eines bestimmten „Landes“ oder „Gebiets“ Waren gelten, die entweder in diesem Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt oder aber dort der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden¹⁶¹.

Zum Begriff „Land“, der im EU- und im AEU-Vertrag häufig als Synonym für „Staat“ verwendet wird, hat der Gerichtshof festgestellt, dass ihm, um eine kohärente Auslegung des Unionsrechts zu gewährleisten, im Zollkodex der Union und somit in der Verordnung Nr. 1169/2011 dieselbe Bedeutung beizumessen ist. Der Begriff „Staat“ wiederum bezeichnet eine souveräne Einheit, die innerhalb ihrer geografischen Grenzen sämtliche ihr nach dem Völkerrecht zustehenden Befugnisse ausübt. Zum Begriff „Gebiet“ hat der Gerichtshof ausgeführt, dass aus dem Wortlaut des Zollkodex der Union¹⁶² hervorgeht, dass mit diesem Begriff andere Einheiten als „Länder“ und folglich auch andere als „Staaten“ gemeint sind. In diesem Zusammenhang könnten die Verbraucher irreführt werden, wenn auf Lebensmitteln der Staat Israel als „Ursprungsland“ angegeben wird, obwohl die Lebensmittel tatsächlich aus Gebieten stammen, die jeweils über einen eigenen völkerrechtlichen Status, der sich von dem des Staates Israel unterscheidet, verfügen, aber von diesem Staat besetzt sind und im Sinne des humanitären Völkerrechts einer beschränkten Hoheitsgewalt dieses Staates als Besatzungsmacht unterliegen. Der Gerichtshof hat deshalb entschieden, dass die Angabe des Herkunftsgebiets der fraglichen Lebensmittel im Sinne der Verordnung Nr. 1169/2011 verpflichtend ist, um zu vermeiden, dass die Verbraucher in Bezug auf die Tatsache irreführt werden könnten, dass der Staat Israel in diesen Gebieten als Besatzungsmacht und nicht als souveräne Einheit präsent ist.

Was drittens den Begriff „Herkunftsart“¹⁶³ betrifft, so ist dieser nach Auffassung des Gerichtshofs dahin zu verstehen, dass er ein bestimmtes geografisches Gebiet im Ursprungsland oder Ursprungsgebiet eines Lebensmittels mit Ausnahme der Anschrift des Lebensmittelunternehmens bezeichnet. Daher kann die Angabe, dass ein Lebensmittel aus einer „israelischen Siedlung“ in einem „vom Staat Israel besetzten Gebiet“ kommt, als Angabe eines „Herkunftsorts“ angesehen werden, soweit der Begriff „Siedlung“ auf einen bestimmten geografischen Ort verweist.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof zur Frage, ob die Angabe „israelische Siedlung“ als Herkunftsartangabe verpflichtend ist, zunächst festgestellt, dass die Siedlungen, die in bestimmten vom Staat Israel besetzten Gebieten errichtet wurden, dadurch gekennzeichnet sind, dass sich darin eine Umsiedlungspolitik manifestiert, die dieser Staat außerhalb seines Hoheitsgebiets unter Verstoß gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts¹⁶⁴ umsetzt. Er hat sodann ausgeführt, dass die Verbraucher ohne diese Angabe, wenn also lediglich das Ursprungsgebiet angegeben wird, irreführt werden könnten. Sie können nämlich, wenn jegliche Information fehlt, die ihnen darüber Aufschluss geben könnte, nicht wissen, ob ein solches Lebensmittel aus einer Ortschaft oder einer Gesamtheit von Ortschaften kommt, die eine Siedlung bildet, die in einem dieser Gebiete unter Verstoß gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts errichtet wurde. Nach der Verordnung

159| Art. 9 Abs. 1 Buchst. i und Art. 26 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1169/2011.

160| Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2013, L 269, S. 1).

161| Art. 60 der Verordnung Nr. 952/2013.

162| Art. 60 der Verordnung Nr. 952/2013.

163| Art. 9 Abs. 1 Buchst. i und Art. 26 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1169/2011.

164| Art. 49 Abs. 6 des am 12. August 1949 geschlossenen Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Nr. 1169/2011¹⁶⁵ muss die Bereitstellung von Informationen es den Verbrauchern aber ermöglichen, unter Berücksichtigung nicht nur von gesundheitsbezogenen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen oder sozialen, sondern auch von ethischen Erwägungen oder solchen, die die Wahrung des Völkerrechts betreffen, eine fundierte Wahl zu treffen. Der Gerichtshof hat insoweit darauf hingewiesen, dass solche Erwägungen die Kaufentscheidung der Verbraucher beeinflussen können.

Im Urteil **Exportslachterij. Gosschalk u. a.** (C-477/18 und C-478/18, [EU:C:2019:1126](#)) vom 19. Dezember 2019 hatte der Gerichtshof Gelegenheit, seine Rechtsprechung zu den Gebühren fortzuentwickeln, die Schlachthöfe für die von den zuständigen Behörden durchgeführten amtlichen tierärztlichen Kontrollen schulden. Er hat zur Auslegung der Verordnung Nr. 882/2004¹⁶⁶ zum einen entschieden, dass *die Behörden berechtigt sind, den Schlachthöfen die Lohn- und Gehaltskosten von anderem Personal als jenem, das die amtlichen Kontrollen konkret durchführt, in Rechnung zu stellen, soweit sie auf untrennbar mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen verbundene, den Einsatz dieses Verwaltungspersonals objektiv erfordernde Tätigkeiten entfallen*. Zum anderen haben die Behörden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, vom Schlachthof bei der zuständigen Behörde angemeldete, aber tatsächlich nicht aufgewendete Kontrollzeiten in Rechnung zu stellen, auch wenn die Kontrollen von entliehenen Tierärzten durchgeführt werden sollten, die für nicht aufgewendete Kontrollzeiten keine Vergütung erhalten.

In den Ausgangsverfahren wandten sich mehrere niederländische Schlachthöfe gegen Rechnungen niederländischer Behörden für tierärztliche Inspektionen in ihren Betrieben. Solche Inspektionen werden von Tierärzten und Fachassistenten vorgenommen, die bei der zuständigen Behörde beschäftigt sind, oder von Fachassistenten, die bei einer privaten Gesellschaft entliehen werden. In der Praxis stellt der Schlachthof bei der Behörde einen Antrag, in dem er die erforderliche Zahl der Kontrolleure sowie die für die Kontrolle benötigte Zeit angab. Nehmen die Inspektionstätigkeiten weniger Zeit als vorgesehen in Anspruch, musste der Schlachthof die beantragten, aber nicht aufgewandten Kontrollzeiten gleichwohl bezahlen.

Die Schlachthöfe machten geltend, nicht aufgewandte Kontrollzeiten dürften nicht in Rechnung gestellt werden, und auch die Lohn- und Gehaltskosten des Verwaltungs- und Hilfspersonals der Behörde dürften nicht in die ihnen auferlegten Gebühren einbezogen werden. Ferner wandten sie sich gegen die Gebühren für die Tätigkeiten entliehener Tierärzte, die von der Behörde anders vergütet wurden. Schließlich äußerte das vorlegende Gericht Zweifel an der Einbeziehung der Kosten für die Bildung einer Rücklage durch die private, die Fachassistenten stellende Gesellschaft in die Gebühren. Diese Rücklage soll die Personalkosten im Fall einer Gesundheitskrise decken, damit das Personal seine Tätigkeit gleich nach dem Ende der Krise wieder aufnehmen kann.

Die Mehrzahl dieser Fragen betrifft die Vereinbarkeit der niederländischen Regelung mit dem Erfordernis in der Verordnung Nr. 882/2004, wonach die Gebühren nur zur Finanzierung der durch die amtlichen Kontrollen tatsächlich entstandenen und von der zuständigen Behörde getragenen Kosten erhoben werden dürfen¹⁶⁷. In diesem Kontext hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass das Erfordernis der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen ein zentrales Anliegen des Unionsgesetzgebers darstellt. Im Licht dieses Erfordernisses hat er erstens ausgeführt, dass auch das Verwaltungs- und Hilfspersonal zur Wirksamkeit der Kontrollen beiträgt. Es entlastet die Tierärzte nämlich von der Logistik der Inspektionstätigkeiten und trägt zur Beobachtung

165| Erwägungsgründe 3 und 4 sowie Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1169/2011.

166| Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. 2004, L 165, S. 1, berichtigt im ABl. 2004, L 191, S. 1).

167| Art. 27 Abs. 1 und 4 Buchst. a der Verordnung Nr. 882/2004.

der Kontrollen bei. Die Lohn- und Gehaltskosten für dieses Personal können daher in die Berechnung der Gebühren einbezogen werden, aber nur soweit sie auf die Arbeitszeit für untrennbar mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen verbundene Tätigkeiten entfallen.

Zweitens hat der Gerichtshof entschieden, dass es zulässig ist, tatsächlich nicht aufgewendete Kontrollzeiten in Rechnung zu stellen, sofern die Wirksamkeit des Systems amtlicher Kontrollen beeinträchtigt werden könnte, wenn sie nicht erhoben würden. Die Schlachthöfe müssen jedoch die Möglichkeit haben, die zuständige Behörde innerhalb einer von ihr dafür vorgesehenen angemessenen Frist davon zu unterrichten, dass die Kontrolle kürzer ausfallen soll als ursprünglich geplant.

Die Berechnung nicht aufgewendeter Kontrollzeiten unterliegt allerdings zusätzlichen Voraussetzungen, wenn die Inspektion von entliehenen Tierärzten durchgeführt wird, die für nicht aufgewendete Zeiten keine Vergütung erhalten. Dann kann die Behörde allenfalls einen Betrag in Höhe der Gebühr abzüglich der Gehaltskosten für die entliehenen Tierärzte in Rechnung stellen. Außerdem muss es sich bei dem Restbetrag tatsächlich um allgemeine Verwaltungskosten im Sinne der Verordnung handeln.

Zur allgemeinen Berücksichtigung der Vergütungen entliehener Tierärzte, die geringer sind als die der bei der zuständigen Behörde angestellten Tierärzte, hat der Gerichtshof weiter ausgeführt, dass Pauschalgebühren, die nach der Verordnung Nr. 882/2004 grundsätzlich zulässig sind, auch angewandt werden dürfen, wenn entlehene Tierärzte die Kontrolle durchführen. Sie dürfen jedoch im Allgemeinen nicht höher sein als die von der Behörde getragenen Kosten. Steht fest, dass die Behörde in einem bestimmten Zeitraum einen Gewinn erzielt hat, muss sie daher die Pauschalgebühren für den Folgezeitraum senken.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass bei der Berechnung der Gebühren die Kosten für die Bildung einer Rücklage durch eine private Gesellschaft, von der die Behörde Fachassistenten entleiht, nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gebühren dürfen nämlich nur zur Deckung der Kosten bestimmt sein, die bei der Durchführung der Kontrollen in den Unternehmen des Lebensmittelsektors tatsächlich entstehen.

6. Kraftfahrzeugversicherung

Im Urteil *Línea Directa Aseguradora* (C-100/18, [EU:C:2019:517](#)) vom 20. Juni 2019 hat der Gerichtshof *den Begriff „Verwendung eines Fahrzeugs“ im Sinne der Richtlinie 2009/103¹⁶⁸ über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgelegt* und darunter einen Sachverhalt subsumiert, in dem ein seit mehr als 24 Stunden in einer Privatgarage eines Hauses abgestelltes Fahrzeug Feuer fing, durch das ein Brand, dessen Ursache beim Schaltkreis des Fahrzeugs lag, ausgelöst und das Haus beschädigt wurde.

Im August 2013 fing ein seit mehr als 24 Stunden in der Privatgarage eines Hauses abgestelltes Fahrzeug Feuer, wodurch Schäden verursacht wurden. Der Brand ging vom Schaltkreis des Fahrzeugs aus. Der Eigentümer des Fahrzeugs hatte bei der Gesellschaft Línea Directa eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Das Haus war bei der Gesellschaft Segurcaixa versichert, die der Gesellschaft, in deren Eigentum das Haus stand, 44 704,34 Euro als Ersatz für die entstandenen Schäden zahlte.

Im März 2014 erhob Segurcaixa Klage gegen Línea Directa auf Erstattung der gezahlten Entschädigung, weil der Schadensfall bei einem „Ereignis bei der Fahrzeugverwendung“ im Sinne des spanischen Rechts entstanden sei, das durch die Kraftfahrzeugversicherung gedeckt sei. Die Klage von Segurcaixa wurde in erster Instanz

¹⁶⁸ | Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 2009, L 263, S. 11).

abgewiesen. Im Rechtsmittelverfahren wurde Línea Directa zur Zahlung des von Segurcaixa begehrten Schadensersatzes verurteilt. Línea Directa legte Kassationsbeschwerde beim Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) ein. Da das Tribunal Supremo Zweifel hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „Verwendung eines Fahrzeugs“ im Sinne der Richtlinie 2009/103 hegte, legte es dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass der Begriff „Verwendung eines Fahrzeugs“ im Sinne dieser Richtlinie¹⁶⁹ einen autonomen Begriff des Unionsrechts darstellt, dessen Auslegung nicht dem Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten überlassen werden darf. Zudem hat er betont, dass das Ziel des Schutzes der Opfer von Unfällen, die durch diese Fahrzeuge verursacht werden, vom Unionsgesetzgeber beständig verfolgt und gestärkt wurde.

Unter Berücksichtigung seiner Rechtsprechung¹⁷⁰ hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass der Begriff „Verwendung eines Fahrzeugs“ nicht auf Situationen der Verwendung im Straßenverkehr beschränkt ist und jede Verwendung eines Fahrzeugs umfasst, die dessen gewöhnlicher Funktion entspricht, insbesondere jede Verwendung eines Fahrzeugs als Beförderungsmittel. Dass das an einem Unfall beteiligte Fahrzeug bei Eintritt des Unfalls stand, schließt für sich allein nicht aus, dass seine Verwendung zu diesem Zeitpunkt unter seine Funktion als Beförderungsmittel subsumiert werden kann. Es ist auch unerheblich, ob der Motor des betroffenen Fahrzeugs bei Eintritt des Unfalls lief oder nicht. Die Richtlinie 2009/103 enthält ferner keine Vorschrift, die den Umfang der Pflichtversicherung – und des Schutzes, der damit denjenigen gewährt werden soll, die bei durch Kraftfahrzeuge verursachten Unfällen geschädigt wurden – auf die Fälle einer Verwendung der Fahrzeuge in einem bestimmten Gelände oder auf bestimmten Straßen beschränken würde.

Der Gerichtshof hat daraus abgeleitet, dass es beim Begriff „Verwendung eines Fahrzeugs“ im Sinne der Richtlinie 2009/103 nicht auf die Merkmale des Geländes ankommt, auf dem dieses Fahrzeug verwendet wird, und insbesondere nicht darauf, ob das betroffene Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt steht und sich auf einem Parkplatz befindet. Unter diesen Umständen sind das Parken und die Standzeit des Fahrzeugs als natürliche und notwendige Phasen anzusehen, die einen wesentlichen Bestandteil der Verwendung des Fahrzeugs als Beförderungsmittel darstellen. Demnach wird ein Fahrzeug auch während des Parkens zwischen zwei Fahrten grundsätzlich entsprechend seiner Funktion als Beförderungsmittel verwendet.

Im vorliegenden Fall stellt das Parken des Fahrzeugs in einer Privatgarage eine seiner Funktion als Beförderungsmittel entsprechende Verwendung dar. Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass das Fahrzeug mehr als 24 Stunden lang in dieser Garage geparkt war.

Zu dem Umstand, dass der im Ausgangsverfahren fragliche Unfall auf einen Brand zurückzuführen ist, der durch den Schaltkreis eines Fahrzeugs verursacht wurde, hat der Gerichtshof schließlich festgestellt, dass das Fahrzeug, von dem dieser Unfall ausgeht, der Definition von „Fahrzeug“ im Sinne der Richtlinie 2009/103¹⁷¹ entspricht, weshalb es nicht notwendig ist, von den Teilen des Fahrzeugs jenes ausfindig zu machen, von dem der Schaden ausgeht, oder die Funktionen zu bestimmen, die dieses Teil erfüllt.

169| Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103 sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat vorbehaltlich der Anwendung des Art. 5 dieser Richtlinie alle geeigneten Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Haftpflicht bei Fahrzeugen mit gewöhnlichem Standort im Inland durch eine Versicherung gedeckt ist.

170| Vgl. insbesondere Urteile vom 20. Dezember 2017, **Núñez Torreiro** (C-334/16, [EU:C:2017:1007](#)), und vom 15. November 2018, **BTA Baltic Insurance Company** (C-648/17, [EU:C:2018:917](#)).

171| Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2009/103.

7. Erwerb und Besitz von Waffen

Mit dem Urteil **Tschechische Republik/Parlament und Rat** (C-482/17, [EU:C:2019:1035](#)) vom 3. Dezember 2019 hat der Gerichtshof die *Klage auf vollständige oder teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2017/853*¹⁷² (im Folgenden: *angefochtene Richtlinie*) abgewiesen, mit der das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen¹⁷³ (im Folgenden: *Feuerwaffen-Richtlinie*) geändert haben. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die vom Europäischen Parlament und vom Rat in der angefochtenen Richtlinie getroffenen Maßnahmen keinen Verstoß gegen die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie das Diskriminierungsverbot beinhalten, die die Tschechische Republik zur Begründung ihrer Klage angeführt hatte.

Im Hinblick auf die Aufhebung der Grenzkontrollen im Schengen-Raum führte die Feuerwaffen-Richtlinie einen harmonisierten Mindestrahmen für den Besitz und den Erwerb von Feuerwaffen sowie ihr Verbringen in andere Mitgliedstaaten ein. Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie Vorschriften über die Voraussetzungen vor, unter denen Feuerwaffen verschiedener Kategorien erworben und besessen werden können, und bestimmt dabei zugleich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, dass der Erwerb bestimmter Arten von Feuerwaffen zu verbieten ist.

Aufgrund einiger Terrorakte erließen das Europäische Parlament und der Rat im Jahr 2017 die angefochtene Richtlinie, um strengere Vorschriften für die gefährlichsten Feuerwaffen, für deaktivierte und halbautomatische Feuerwaffen einzuführen. Gleichzeitig soll diese Richtlinie den freien Verkehr bestimmter Waffen erleichtern, indem insbesondere Kennzeichnungsvorschriften vorgesehen werden.

Für in halbautomatische Feuerwaffen umgebaute automatische Feuerwaffen, die grundsätzlich verboten sind, enthält die angefochtene Richtlinie eine Ausnahme, deren Voraussetzungen nur durch die Schweiz erfüllt werden, die zum Schengen-Raum gehört und für die die Feuerwaffen-Richtlinie gilt. Es handelt sich insbesondere um die Voraussetzung, die an das Bestehen einer auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden militärischen Regelung anknüpft, in der seit über 50 Jahren ein System der Weitergabe militärischer Feuerwaffen an aus der Armee ausscheidende Personen vorgesehen war.

Die Tschechische Republik erhob Klage beim Gerichtshof und beantragte die vollständige oder teilweise Nichtigerklärung der angefochtenen Richtlinie. Ihre Streithelfer in diesem Verfahren waren Ungarn und Polen, während das Europäische Parlament und der Rat von Frankreich und der Europäischen Kommission unterstützt wurden.

Zur geltend gemachten Verletzung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass dem Unionsgesetzgeber auch dann, wenn ein auf Art. 114 AEUV gestützter Rechtsakt wie die Feuerwaffenrichtlinie bereits alle Handelshemmnisse in dem von ihm harmonisierten Bereich beseitigt hat, die Möglichkeit, diesen Rechtsakt auf der Grundlage dieser Bestimmung an jede Änderung von Umständen anzupassen, nicht genommen werden kann, da es seine Aufgabe ist, darüber zu wachen, dass die von den Verträgen anerkannten allgemeinen Interessen geschützt werden. Zu diesen allgemeinen Interessen gehören die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und schwerer Kriminalität sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit.

172| Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. 2017, L 137, S. 22).

173| Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. 1991, L 256, S. 51).

Da es sich um eine Regelung handelt, die eine bestehende Regelung ändert, sind für die Bestimmung der Rechtsgrundlage dieser Regelung auch die bestehende Regelung, die durch sie geändert wird, und vor allem deren Ziel und Inhalt zu berücksichtigen. Eine isolierte Prüfung des ändernden Rechtsakts könnte nämlich zu dem widersinnigen Ergebnis führen, dass dieser Rechtsakt nicht auf der Grundlage von Art. 114 AEUV erlassen werden kann, obwohl es dem Unionsgesetzgeber möglich wäre, rechtsetzungstechnisch zu demselben Ergebnis zu gelangen, indem er den ursprünglichen Rechtsakt aufhebt und ihn in Gestalt eines neuen, auf der Grundlage dieser Bestimmung erlassenen Rechtsakts komplett neu fasst. Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass die Rechtsgrundlage, auf der die angefochtene Richtlinie zu erlassen war, in der Weise zu bestimmen war, dass sowohl der durch die Feuerwaffenrichtlinie geschaffene Zusammenhang als auch die Regelung, die sich aus den Änderungen dieser Richtlinie durch die angefochtene Richtlinie ergibt, zu berücksichtigen waren.

Der Gerichtshof hat die beiden Richtlinien hinsichtlich ihres Ziels und Inhalts verglichen und festgestellt, dass sie eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den freien Verkehr von Feuerwaffen zum zivilen Gebrauch bezwecken, diese Freiheit dabei aber durch Sicherheitsgarantien, die den Besonderheiten dieser Waren angepasst sind, beschränken, und dass die angefochtene Richtlinie sich insoweit darauf beschränkt, das von der Feuerwaffenrichtlinie zwischen diesen beiden Zielen hergestellte Gleichgewicht an die Entwicklung der Umstände anzupassen.

Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Harmonisierung der Aspekte der Warensicherheit einer der wesentlichen Bestandteile ist, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, weil uneinheitliche Regelungen in diesem Bereich Handelshemmnisse schaffen können. Da die Besonderheit von Feuerwaffen allerdings in deren Gefährlichkeit nicht nur für die Nutzer, sondern auch für die breite Öffentlichkeit besteht, erscheinen Erwägungen der öffentlichen Sicherheit im Rahmen einer Regelung über den Erwerb und den Besitz dieser Waren unabdingbar.

Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass der Unionsgesetzgeber den Ermessensspielraum, den ihm die Rechtsgrundlage des Art. 114 AEUV einräumt, nicht überschritten hat, als er die angefochtene Richtlinie auf der Grundlage dieser Bestimmung erlassen hat.

Im Zusammenhang mit der geltend gemachten Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hat der Gerichtshof geprüft, ob die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹⁷⁴ die Kommission förmlich dazu verpflichtete, eine Folgenabschätzung zu den mit dem Erlass der angefochtenen Richtlinie beabsichtigten Maßnahmen zu erstellen, um deren Verhältnismäßigkeit beurteilen zu können. Die Erstellung von Folgenabschätzungen stellt, so der Gerichtshof, einen Abschnitt im Gesetzgebungsverfahren dar, der im Allgemeinen durchgeführt werden muss, sobald bei einer Gesetzgebungsinitiative mit erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Auswirkungen zu rechnen ist. Eine Verpflichtung, unter allen Umständen eine solche Folgenabschätzung durchzuführen, ergibt sich aus dem Wortlaut dieser Vereinbarung allerdings nicht.

Daher kann die Nichtdurchführung einer Folgenabschätzung nicht als Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingestuft werden, wenn sich der Unionsgesetzgeber in einer besonderen Lage befindet, die es erforderlich macht, davon abzusehen, sofern er über ein ausreichendes Maß an Informationen verfügt, die es ihm ermöglichen, die Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Maßnahmen zu beurteilen.

¹⁷⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. 2016, L 123, S. 1).

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass der Unionsgesetzgeber über zahlreiche Untersuchungen und Empfehlungen verfügte, die sämtliche im Vortrag der Tschechischen Republik angesprochenen Themen abdeckten, und dass die beanstandeten Maßnahmen entgegen dem Vorbringen dieses Mitgliedstaats gemessen an diesen Untersuchungen und Empfehlungen im Verhältnis zu den Zielen, die öffentliche Sicherheit der Unionsbürger zu gewährleisten und das Funktionieren des Binnenmarkts für Feuerwaffen zum zivilen Gebrauch zu erleichtern, nicht offensichtlich ungeeignet erscheinen.

Er hat daher entschieden, dass die Unionsorgane im vorliegenden Fall das weite Ermessen, das ihnen zusteht, wenn sie zur Vornahme solcher komplexen Beurteilungen und Bewertungen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Art berufen sind, nicht überschritten haben. Schließlich hat der Gerichtshof auch die Beanstandungen der Tschechischen Republik gegenüber einzelnen spezifischen Vorschriften der angefochtenen Richtlinie zurückgewiesen, die ihrer Ansicht gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes von Gruppen von Waffeninhabern oder -besitzern, die in Anwendung der angefochtenen Richtlinie einer potenziell strengeren Regelung unterliegen, und das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Zum Diskriminierungsverbot hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Ausnahme zugunsten der Schweiz sowohl der Kultur als auch den Traditionen dieses Landes sowie dem Umstand Rechnung trägt, dass die Schweiz aufgrund dieser Traditionen über die Erfahrung und die Fähigkeit verfügt, die betreffenden Personen und Waffen nachzuverfolgen und zu überwachen. Diese Erfahrung und Fähigkeit lassen vermuten, dass die von der angefochtenen Richtlinie verfolgten Ziele der öffentlichen Sicherheit trotz dieser Ausnahme erreicht werden. Da sich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union in einer Lage zu befinden scheint, die der der Schweiz vergleichbar ist, liegt keine Diskriminierung vor.

XIV. Internet und elektronischer Geschäftsverkehr

Auf diesem Gebiet sind vier Urteile zu erwähnen, drei im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten, eines im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs. Weitere zwei Urteile, *Funke Medien NRW* (C-469/17) und *Spiegel Online* (C-516/17) vom 29. Juli 2019, betreffen den Schutz der ausschließlichen Rechte der Urheber zur Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke im Internet und sind in Abschnitt XIII.1 „Urheberrecht“ dargestellt.

1. Schutz personenbezogener Daten

Im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten sind drei besonders wichtige Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) ergangen. In zwei von ihnen hat der Gerichtshof die Pflichten des Betreibers einer Suchmaschine hinsichtlich der Auslistung sensibler Daten konkretisiert. Ein drittes Urteil betrifft die Einwilligung des Besuchers einer Website in die Speicherung von Informationen bzw. den Zugriff auf Informationen mittels Cookies.

Im Urteil vom 24. September 2019, **GC u. a. (Auslistung sensibler Daten)** (C-136/17, [EU:C:2019:773](#)), hat der Gerichtshof (Große Kammer) *die Pflichten des Betreibers einer Suchmaschine im Zusammenhang mit einem Antrag auf Auslistung sensibler Daten konkretisiert.*

Google hatte sich geweigert, den Anträgen von vier Personen stattzugeben, die darauf gerichtet waren, verschiedene Links zu Websites Dritter, u. a. Presseartikeln, aus der Ergebnisliste zu entfernen, die von der Suchmaschine im Anschluss an eine Suche anhand des Namens der Personen angezeigt wird. Auf die Beschwerden dieser vier Personen lehnte die Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL,

Nationaler Ausschuss für Informatik und Freiheitsrechte, Frankreich) es ab, Google aufzufordern, die beantragten Auslistungen vorzunehmen. Der mit der Sache befasste Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) hat den Gerichtshof ersucht, die Pflichten des Betreibers einer Suchmaschine bei der Bearbeitung eines Auslistungsantrags gemäß der Richtlinie 95/46¹⁷⁵ zu konkretisieren.

Der Gerichtshof hat erstens darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben – vorbehaltlich bestimmter Abweichungen und Ausnahmen – verboten ist¹⁷⁶. Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, darf grundsätzlich nur unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund von einzelstaatlichem Recht, das angemessene Garantien vorsieht, erfolgen¹⁷⁷.

Das Verbot und die Beschränkungen der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gelten für den Suchmaschinenbetreiber ebenso wie für jeden anderen für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen. Zweck dieser Verbote und Beschränkungen ist es nämlich, einen erhöhten Schutz gegen solche Verarbeitungen zu gewährleisten, die aufgrund der besonderen Sensibilität der Daten einen besonders schweren Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten darstellen können¹⁷⁸.

Der Suchmaschinenbetreiber ist jedoch nicht dafür verantwortlich, dass personenbezogene Daten auf der Website eines Dritten vorhanden sind, wohl aber für die Aufnahme dieser Website in die Ergebnisliste. Daher gelten das Verbot und die Beschränkungen der Verarbeitung personenbezogener Daten für diesen Betreiber nur aufgrund dieser Aufnahme und somit über eine Prüfung, die auf der Grundlage eines Antrags der betroffenen Person unter der Aufsicht der zuständigen nationalen Behörden vorzunehmen ist.

Der Gerichtshof hat zweitens festgestellt, dass der Suchmaschinenbetreiber, wenn er mit einem Antrag auf Auslistung sensibler Daten befasst ist, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen grundsätzlich verpflichtet ist, diesem Antrag stattzugeben. Was diese Ausnahmen betrifft, kann der Suchmaschinenbetreiber einen solchen Antrag insbesondere dann ablehnen, wenn er feststellt, dass die Links zu Daten führen, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat¹⁷⁹, sofern die Aufnahme der Links in die Ergebnisliste die weiteren Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt und die betroffene Person nicht das Recht hat, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Aufnahme Widerspruch zu erheben¹⁸⁰.

175| Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31). Diese Richtlinie wurde mit Wirkung vom 25. Mai 2018 durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1) aufgehoben.

176| Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung 2016/679.

177| Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie 95/46 und Art. 10 der Verordnung 2016/679.

178| Die Rechte auf Privatleben und auf Schutz personenbezogener Daten werden durch die Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

179| Art. 8 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung 2016/679.

180| Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung 2016/679.

In jedem Fall muss der Suchmaschinenbetreiber, wenn er mit einem Auslistungsantrag befasst ist, prüfen, ob sich die Aufnahme des Links zu einer Webseite, auf der sensible Daten veröffentlicht sind, in die Ergebnisliste, die im Anschluss an eine Suche nach dem Namen der betroffenen Person angezeigt wird, als unbedingt erforderlich erweist, um die Informationsfreiheit der Internetnutzer¹⁸¹ zu schützen, die potenziell daran interessiert sind, mittels einer solchen Suche Zugang zu dieser Website zu erhalten. Zwar überwiegen die Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten im Allgemeinen gegenüber der Informationsfreiheit der Internetnutzer; der Ausgleich kann in besonders gelagerten Fällen aber von der Art der betreffenden Information, von deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information abhängen, das u. a. je nach der Rolle, die diese Person im öffentlichen Leben spielt, variieren kann.

Der Gerichtshof hat drittens entschieden, dass es Sache des Suchmaschinenbetreibers ist, im Rahmen eines Antrags auf Auslistung von Daten zu einem Strafverfahren gegen die betroffene Person, die sich auf einen früheren Verfahrensabschnitt beziehen und nicht mehr der aktuellen Situation entsprechen, zu beurteilen, ob diese Person unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls ein Recht darauf hat, dass die betreffenden Informationen aktuell nicht mehr durch die Anzeige einer Ergebnisliste im Anschluss an eine Suche anhand ihres Namens mit ihrem Namen in Verbindung gebracht werden. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, weil sich die Einbeziehung des betreffenden Links als absolut erforderlich erweist, um die Rechte der betroffenen Person auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz ihrer Daten mit der Informationsfreiheit potenziell interessierter Internetnutzer in Einklang zu bringen, ist der Suchmaschinenbetreiber verpflichtet, spätestens anlässlich des Auslistungsantrags die Ergebnisliste so auszugestalten, dass das daraus für den Internetnutzer entstehende Gesamtbild die aktuelle Rechtslage widerspiegelt, was insbesondere voraussetzt, dass Links zu Websites mit entsprechenden Informationen auf dieser Liste an erster Stelle stehen.

Im Urteil vom 24. September 2019, **Google (Räumliche Reichweite der Auslistung)** (C-507/17, [EU:C:2019:772](#)), hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass *der Betreiber einer Suchmaschine die Auslistung grundsätzlich nur in allen mitgliedstaatlichen Versionen seiner Suchmaschine vorzunehmen hat.*

Die Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL, Nationaler Ausschuss für Informatik und Freiheitsrechte) forderte Google auf, in Fällen, in denen diese einem Auslistungsantrag stattgibt, aus der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine Suche anhand des Namens der betroffenen Person angezeigt wird, Links, die auf Websites mit personenbezogenen Daten dieser Person führen, auf sämtlichen Domains ihrer Suchmaschine zu entfernen. Nachdem Google sich geweigert hatte, dieser Aufforderung nachzukommen, verhängte die CNIL eine Sanktion von 100 000 Euro gegen dieses Unternehmen. Der von Google angerufene Conseil d'État (Staatsrat) hat den Gerichtshof ersucht, die räumliche Reichweite der Verpflichtung des Suchmaschinenbetreibers, das Auslistungsrecht in Anwendung der Richtlinie 95/46 umzusetzen, zu konkretisieren.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass natürliche Personen auf der Grundlage des Unionsrechts ihr Auslistungsrecht gegenüber dem Suchmaschinenbetreiber geltend machen können, der eine oder mehrere Niederlassungen im Gebiet der Union besitzt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten (im vorliegenden Fall die Aufnahme von Links zu Websites, auf denen sich personenbezogene Daten der Person befinden, die sich auf dieses Recht beruft, in die Ergebnisliste) in oder außerhalb der Union stattfindet¹⁸².

181| Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit ist in Art. 11 der Charta verankert.

182| Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 2016/679.

Zur Reichweite des Auslistungsrechts hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Suchmaschinenbetreiber die Auslistung nicht in allen Versionen seiner Suchmaschine vorzunehmen hat, sondern nur in den mitgliedstaatlichen Versionen. Zwar kann unter Berücksichtigung der Merkmale des Internets und von Suchmaschinen mit einer weltweiten Auslistung das Ziel des Unionsgesetzgebers, ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten in der gesamten Union sicherzustellen, vollständig erreicht werden, doch ergibt sich aus dem Unionsrecht¹⁸³ nicht, dass der Gesetzgeber zur Erreichung eines solchen Ziels entschieden hätte, dem Auslistungsrecht eine Reichweite zu verleihen, die über das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten hinausgeht. Während das Unionsrecht Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt, um eine gemeinsame Entscheidung zu treffen, die auf einer Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten einerseits und dem öffentlichen Interesse der verschiedenen Mitgliedstaaten am Zugang zu einer Information andererseits beruht, sind solche Mechanismen im Hinblick auf die Reichweite einer Auslistung über die Union hinaus derzeit nicht vorgesehen.

Nach dem derzeitigen Stand des Unionsrechts hat der Suchmaschinenbetreiber die beantragte Auslistung nicht nur in der Version der Suchmaschine für den Wohnsitzmitgliedstaat desjenigen, der die Auslistung verlangen kann, sondern auch in den mitgliedstaatlichen Versionen der Suchmaschine vorzunehmen, und dies u. a. mit dem Ziel, ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau in der gesamten Union zu gewährleisten. Darüber hinaus obliegt es einem Suchmaschinenbetreiber, erforderlichenfalls hinreichend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Internetnutzer in der Union daran zu hindern oder zumindest ernsthaft davon abzuhalten, gegebenenfalls über eine Version der Suchmaschine für einen Drittstaat auf die von der Auslistung erfassten Links zuzugreifen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die vom Suchmaschinenbetreiber getroffenen Maßnahmen diese Anforderung erfüllen.

Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Unionsrecht den Suchmaschinenbetreiber zwar nicht verpflichtet, die Auslistung in allen Versionen seiner Suchmaschine vorzunehmen, dies aber auch nicht verbietet. Daher bleibt eine Aufsichts- oder Justizbehörde eines Mitgliedstaats befugt, anhand von nationalen Schutzstandards für die Grundrechte eine Abwägung zwischen dem Recht der betroffenen Person auf Achtung ihres Privatlebens und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten einerseits und dem Recht auf freie Information andererseits vorzunehmen und nach erfolgter Abwägung gegebenenfalls dem Suchmaschinenbetreiber aufzugeben, eine Auslistung in allen Versionen seiner Suchmaschine vorzunehmen.

Im Urteil vom 1. Oktober 2019, **Planet49** (C-673/17, [EU:C:2019:801](#)), hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass keine wirksame Einwilligung vorliegt, wenn die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät des Nutzers einer Website gespeichert sind, mittels Cookies durch ein mit einem voreingestellten Häkchen versehenes Ankreuzkästchen erlaubt wird, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei den betreffenden Informationen um personenbezogene Daten handelt oder nicht. Der Gerichtshof hat ferner klargestellt, dass *der Diensteanbieter dem Nutzer mitteilen muss, welche Funktionsdauer die Cookies haben und ob Dritte Zugriff auf sie erhalten können*.

Im Ausgangsrechtsstreit geht es um ein Gewinnspiel, das von Planet49 über die Website [www.dein-macbook.de](#) zu Werbezwecken veranstaltet wurde. Teilnahmewillige Internetnutzer mussten auf einer Seite mit Ankreuzkästchen ihren Namen und ihre Adresse eingeben. Das Ankreuzkästchen, mit dem das Setzen von Cookies erlaubt wurde, war mit einem voreingestellten Häkchen versehen. Der Bundesgerichtshof (Deutschland), bei dem eine Klage des deutschen Bundesverbands der Verbraucherverbände anhängig war, hatte Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit der mittels des mit einem voreingestellten Häkchen versehenen Ankreuzkästchens erlangten Einwilligung der Nutzer und hinsichtlich des Umfangs der Informationspflicht des Diensteanbieters.

183| Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 und Art. 17 Abs. 1 der Verordnung 2016/679.

Das Vorabentscheidungsersuchen betraf im Wesentlichen die Auslegung des Begriffs der Einwilligung im Sinne der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation¹⁸⁴ in Verbindung mit der Richtlinie 95/46¹⁸⁵ und der Datenschutz-Grundverordnung¹⁸⁶.

Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass der Ausdruck „Einwilligung der betroffenen Person“ nach Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 95/46, auf die Art. 2 Buchst. f der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verweist, „jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden“, bezeichnet. Das Erfordernis einer „Willensbekundung“ der betroffenen Person deutet klar auf ein aktives und nicht passives Verhalten hin. Eine Einwilligung, die durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen erteilt wird, impliziert aber kein aktives Verhalten des Nutzers einer Website. Die Entstehungsgeschichte von Art. 5 Abs. 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, der nach der Änderung durch die Richtlinie 2009/136 vorsieht, dass der Nutzer „seine Einwilligung“ in die Speicherung von Cookies „gegeben“ hat, deutet darauf hin, dass die Einwilligung des Nutzers nun nicht mehr vermutet werden darf und sich aus einem aktiven Verhalten des Nutzers ergeben muss. Außerdem sieht die Datenschutz-Grundverordnung nunmehr ausdrücklich eine aktive Einwilligung vor¹⁸⁷. Ihr Art. 4 Nr. 11 verlangt eine Willensbekundung etwa in Form „einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung“. Und in ihrem 32. Erwägungsgrund wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass „Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit“ eine Einwilligung darstellen können.

Der Gerichtshof ist deshalb zu dem Schluss gelangt, dass keine wirksame Einwilligung vorliegt, wenn die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät des Nutzers einer Website gespeichert sind, mittels Cookies durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen erlaubt wird, das der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen muss. Dass der Nutzer der Website die Schaltfläche für die Teilnahme an dem betreffenden Gewinnspiel betätigt, reicht nicht aus, um von einer wirksamen Einwilligung des Nutzers zur Speicherung von Cookies auszugehen.

Zweitens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 5 Abs. 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation den Nutzer vor jedem Eingriff in seine Privatsphäre schützen soll, unabhängig davon, ob dabei personenbezogene Daten oder andere Daten betroffen sind. Der Begriff der Einwilligung ist daher nicht unterschiedlich auszulegen, je nachdem, ob es sich bei den im Endgerät des Nutzers einer Website gespeicherten oder abgerufenen Informationen um personenbezogene Daten handelt oder nicht.

Drittens hat der Gerichtshof entschieden, dass diese Bestimmung verlangt, dass der Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen, die er u. a. über die Zwecke der Verarbeitung erhält, seine Einwilligung gegeben hat. Die klaren und umfassenden Informationen müssen den Nutzer in die Lage versetzen, die Konsequenzen einer etwaigen von ihm erteilten Einwilligung leicht zu ermitteln, und gewährleisten, dass die Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage erteilt wird. Angaben zur Funktionsdauer der Cookies und dazu, ob Dritte Zugriff auf die Cookies erhalten können, zählen zu den klaren und umfassenden Informationen, die der Diensteanbieter dem Nutzer einer Website zu geben hat.

184| Art. 2 Buchst. f und Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S. 37) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. 2009, L 337, S. 11) geänderten Fassung.

185| Art. 2 Buchst. h.

186| Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2016/679.

187| Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2016/679.

2. Elektronischer Geschäftsverkehr

Im Urteil vom 19. Dezember 2019, **Airbnb Ireland** (C-390/18, [EU:C:2019:1112](#)), hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass ein Vermittlungsdienst, der darin besteht, über eine elektronische Plattform gegen Entgelt eine Geschäftsbeziehung zwischen potenziellen Mietern und gewerblichen oder nicht gewerblichen Vermietern, die kurzfristige Beherbergungsleistungen anbieten, anzubahnen, und gleichzeitig auch einige Zusatzleistungen zu diesem Vermittlungsdienst zur Verfügung zu stellen, als „Dienst der Informationsgesellschaft“ einzustufen ist, der unter die Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr¹⁸⁸ fällt. Zum anderen ist der Gerichtshof davon ausgegangen, dass sich ein Einzelner dagegen wehren kann, dass ein Mitgliedstaat gegen ihn im Rahmen eines Strafverfahrens mit Bestellung als Zivilpartei Maßnahmen anwendet, mit denen der freie Verkehr eines solchen Dienstes, den er von einem anderen Mitgliedstaat anbietet, beschränkt wird, wenn diese Maßnahmen nicht entsprechend Art. 3 Abs. 4 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Richtlinie mitgeteilt wurden.

Das Ausgangsverfahren war ein Strafverfahren, das in Frankreich auf eine Anzeige mit Bestellung als Zivilpartei hin eingeleitet wurde, die die Association pour un hébergement et un tourisme professionnels (Vereinigung für eine professionelle Beherbergung und einen professionellen Tourismus) gegen Airbnb Ireland erstattet hatte. Airbnb Ireland ist ein irisches Unternehmen, das eine elektronische Plattform verwaltet, die es gegen Entrichtung einer Gebühr u. a. in Frankreich ermöglicht, eine Geschäftsbeziehung zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Vermietern, die kurzfristige Beherbergungsleistungen anbieten, und Personen anzubahnen, die solche Unterkünfte suchen. Airbnb Ireland bietet den Vermietern ferner Zusatzleistungen an, wie eine Vorlage zur Festlegung des Inhalts ihres Angebots, eine Haftpflichtversicherung, ein Tool zur Schätzung des Mietpreises oder auch auf diese Leistungen bezogene Zahlungsdienstleistungen.

Die Vereinigung, die gegen Airbnb Ireland Anzeige erstattet hatte, berief sich darauf, dass sich dieses Unternehmen nicht damit begnüge, über die namensgebende Plattform eine Geschäftsbeziehung zwischen zwei Parteien anzubahnen, sondern vielmehr die Tätigkeit eines Immobilienmaklers ausübe, ohne im Besitz eines Gewerbeausweises zu sein, und damit gegen die sogenannte Loi Hoguet verstoße, ein Gesetz, das in Frankreich für berufliche Tätigkeiten im Immobilienbereich gilt. Airbnb Ireland macht ihrerseits geltend, dass die Richtlinie 2000/31 in jedem Fall dieser Regelung entgegenstehe.

Der Gerichtshof, der zur Einstufung des von Airbnb Ireland angebotenen Vermittlungsdienstes befragt wurde, hat unter Bezugnahme auf das Urteil *Asociación Profesional Elite Taxi*¹⁸⁹ darauf hingewiesen, dass ein Vermittlungsdienst grundsätzlich einen von der nachfolgenden Dienstleistung, auf die er sich bezieht, unabhängigen „Dienst der Informationsgesellschaft“ darstellt, wenn er den in Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2015/1535¹⁹⁰ – auf den Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/31 verweist – genannten Voraussetzungen entspricht, d. h., wenn er gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbracht wird. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Vermittlungsdienst offensichtlich ein integraler Bestandteil einer Gesamtdienstleistung ist, deren Hauptbestandteil rechtlich anders einzustufen ist.

188| Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. 2000, L 178, S. 1).

189| Urteil vom 20. Dezember 2017, **Asociación Profesional Elite Taxi** (C-434/15, [EU:C:2017:981](#)), Rn. 40.

190| Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 2015, L 241, S. 1).

Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof davon ausgegangen, dass ein Vermittlungsdienst wie der von Airbnb Ireland angebotene diese Voraussetzungen erfüllt und die zwischen diesem Vermittlungsdienst und der Beherbergungsleistung bestehenden Verbindungen nicht die Annahme rechtfertigen, dass er nicht als „Dienst der Informationsgesellschaft“ einzustufen ist und damit nicht unter die Richtlinie 2000/31 fällt.

Um die Unabhängigkeit eines solchen Vermittlungsdiensts im Verhältnis zu den Beherbergungsleistungen, auf die er sich bezieht, zu unterstreichen, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass dieser Dienst nicht nur auf die unmittelbare Realisierung solcher Dienstleistungen gerichtet ist, sondern vielmehr im Wesentlichen darin besteht, ein Instrument für die Präsentation von und die Suche nach zu vermietenden Unterkünften anzubieten, das den Abschluss von künftigen Mietverträgen erleichtert. Daher kann diese Art der Dienstleistung nicht als eine bloße Ergänzung einer Gesamtdienstleistung der Beherbergung angesehen werden. Der Gerichtshof hat sodann hervorgehoben, dass ein Vermittlungsdienst wie der von Airbnb Ireland angebotene für die Erbringung von Beherbergungsdienstleistungen nicht unverzichtbar ist, da Mietern und Vermietern hierzu zahlreiche andere, bisweilen seit Langem verfügbare Kontaktwege offenstehen. Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass sich der Akte nichts dafür entnehmen lässt, dass Airbnb den Betrag der von den Vermietern, die ihre Plattform nutzen, verlangten Mieten festlegen oder deckeln würde.

Der Gerichtshof hat auch klargestellt, dass die weiteren, von Airbnb Ireland angebotenen Dienstleistungen diese Feststellung nicht in Frage stellen können, da es sich bei den verschiedenen Dienstleistungen um bloße Ergänzungen zu dem von diesem Unternehmen angebotenen Vermittlungsdienst handelt. Darüber hinaus hat er darauf verwiesen, dass – im Gegensatz zu den in den *Urteilen Asociación Profesional Elite Taxi und Uber France*¹⁹¹ in Rede stehenden Vermittlungsdiensten – weder der fragliche Vermittlungsdienst noch die von Airbnb Ireland angebotenen Zusatzdienstleistungen die Feststellung zulassen, dass das Unternehmen einen entscheidenden Einfluss auf die Beherbergungsleistungen ausübt, auf die sich seine Tätigkeit bezieht, und zwar sowohl bezogen auf die Festsetzung des verlangten Mietpreises als auch bezogen auf die Auswahl der Vermieter oder der Unterkünfte, die auf seiner Plattform angeboten werden.

Der Gerichtshof hat außerdem geprüft, ob sich Airbnb Ireland im Ausgangsrechtsstreit mit der Begründung, dass die Loi Hoguet von Frankreich nicht gemäß Art. 3 Abs. 4 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/31 mitgeteilt wurde, gegen die Anwendung eines Gesetzes wie der Loi Hoguet wenden kann, mit dem der freie Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft, die von einem Anbieter von einem anderen Mitgliedstaat aus erbracht werden, eingeschränkt wird. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Umstand, dass dieses Gesetz vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2000/31 erlassen wurde, die Französische Republik nicht von ihrer Pflicht zur Unterrichtung befreien kann. Danach hat er in Anlehnung an den im Urteil *CIA Security International*¹⁹² verfolgten Ansatz festgestellt, dass dieser Pflicht, die eine wesentliche Verfahrensvorschrift darstellt, unmittelbare Wirkung zuzuerkennen ist. Missachtet ein Mitgliedstaat seine Pflicht zur Unterrichtung über eine solche Maßnahme, kann dies daher von einem Einzelnen nicht nur im Rahmen eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens geltend gemacht werden, sondern auch gegenüber dem Schadensersatzbegehren einer anderen Person, die sich als Zivilpartei bestellt hat.

191| Urteil vom 10. April 2018, *Uber France* (C-320/16, [EU:C:2018:221](#)).

192| Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 1996, *CIA Security International* (C-194/94, [EU:C:1996:172](#)).

XV. Sozialpolitik

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik verdienen mehrere Urteile besonderes Augenmerk. Sie betreffen den Grundsatz der Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung und soziale Sicherheit, die Arbeitszeitgestaltung, den Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub und den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

1. Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung und soziale Sicherheit

In diesem Zusammenhang sind vier Urteile zu nennen, die auf die eine oder andere Weise Ungleichbehandlungen wegen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung sowie wegen der Religion betreffen. In einem fünften, am 5. November 2019 in der Rechtssache **Kommission/Polen (Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte)** (C-192/18, [EU:C:2019:924](#)) ergangenen Urteil hat der Gerichtshof der Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen die Republik Polen stattgegeben und festgestellt, dass dieser Mitgliedstaat sowohl dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, dass er ein für Frauen und Männer, die in Polen als Richter oder Staatsanwälte tätig sind, unterschiedliches Ruhestandsalter eingeführt hat, als auch dadurch, dass er das Ruhestandsalter für Richter an den ordentlichen Gerichten herabgesetzt und gleichzeitig dem Justizminister die Befugnis eingeräumt hat, die aktive Dienstzeit dieser Richter zu verlängern¹⁹³.

Im Urteil **E. B.** (C-258/17, [EU:C:2019:17](#)) vom 15. Januar 2019 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zur Anwendung der Richtlinie 2000/78¹⁹⁴ (im Folgenden: Antidiskriminierungsrichtlinie) auf ein 1975 erlassenes Disziplinarerkenntnis geäußert, mit dem die vorzeitige Versetzung eines Beamten in den Ruhestand unter Kürzung seiner Versorgungsbezüge um 25 % angeordnet wurde. Diese Disziplinarstrafe war gegen einen österreichischen Polizeibeamten verhängt worden, weil er sich des Verbrechens der versuchten gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Jugendlichen schuldig gemacht hatte. 2009 stellte der Betroffene Anträge bei der Pensionsbehörde, mit denen er u. a. die Rechtswirkungen dieses Disziplinarerkenntnisses rügte. Das mit dieser Sache befasste vorlegende Gericht stellte fest, dass das beanstandete Disziplinarerkenntnis auf einer auf die sexuelle Orientierung gestützten Ungleichbehandlung beruhe, da die in den zum Tatzeitpunkt anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene Sanktion in Ermangelung des gleichgeschlechtlichen Charakters der strafbewehrten Unzucht ungleich milder ausgefallen wäre. Daher wandte es sich an den Gerichtshof, um klären zu lassen, ob die Antidiskriminierungsrichtlinie in einem Fall wie diesem anwendbar ist und welche Pflichten dem nationalen Gericht nach dieser Richtlinie gegebenenfalls obliegen.

Der Gerichtshof hat zunächst entschieden, dass ein Fall wie der des vorzeitig in den Ruhestand versetzten ehemaligen Polizeibeamten in den sachlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, sofern die diesem ehemaligen Beamten gezahlten Ruhebezüge vom Begriff „Entgelt“ im Sinne von Art. 157 AEUV erfasst werden. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Ruhebezüge im nationalen Recht als ein Entgelt angesehen werden, das im Rahmen eines nach Übertritt des betreffenden Beamten in den Ruhestand weiter bestehenden Dienstverhältnisses fortgezahlt wird.

193| Dieses Urteil ist in Abschnitt I.1 „Recht auf ein unparteiisches Gericht und ein faires Verfahren“ dargestellt.

194| Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

Zum zeitlichen Geltungsbereich der Antidiskriminierungsrichtlinie hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine neue Rechtsnorm nicht auf unter dem alten Recht entstandene und endgültig erworbene Rechtspositionen anwendbar ist, sondern nur auf deren künftige Wirkungen sowie auf neue Rechtspositionen Anwendung findet. Daraus folgt, dass die Disziplinarstrafe, die darin bestand, den Polizeibeamten in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen, obwohl sie auf einer auf die sexuelle Orientierung gestützten Ungleichbehandlung beruht und eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Antidiskriminierungsrichtlinie darstellt, nicht mehr auf der Grundlage dieser Richtlinie in Frage gestellt werden kann, da sie vor dem Ablauf von deren Umsetzungsfrist bestandskräftig geworden ist und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle ihre Wirkungen erschöpft hat. Die Anwendung der Antidiskriminierungsrichtlinie ab dem Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Umsetzungsfrist verpflichtet das nationale Gericht hingegen, für die Zeit ab diesem Zeitpunkt die diskriminierende Sanktion, die in der Kürzung der dem ehemaligen Beamten wiederkehrend gezahlten Ruhebezüge um 25 % besteht, zu überprüfen, um den Betrag zu ermitteln, den er erhalten hätte, wenn er nicht aufgrund der sexuellen Orientierung diskriminiert worden wäre.

Im Urteil **Cresco Investigation** (C-193/17, [EU:C:2019:43](#)) vom 22. Januar 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) *entschieden, dass die österreichische Regelung, nach der allein Arbeitnehmern, die bestimmten christlichen Kirchen angehören, am Karfreitag ein bezahlter Feiertag bzw. – im Fall der Arbeit an diesem Tag – ein „Feiertagsentgelt“ zusteht, mit Art. 21 der Charta, der in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten geltend gemacht werden kann, sowie mit der Antidiskriminierungsrichtlinie unvereinbar ist.*

Im Ausgangsverfahren standen sich eine private Detektei und einer ihrer Arbeitnehmer gegenüber, der an einem Karfreitag gearbeitet hatte, ohne ein „Feiertagsentgelt“ zu beziehen, das nach dem nationalen Recht allein den Angehörigen bestimmter Kirchen vorbehalten war. Der Arbeitnehmer, der sich aus Gründen der Religion diskriminiert sah, forderte von seinem Arbeitgeber die Zahlung dieses Entgelts. Das in dem Rechtsstreit angerufene vorlegende Gericht beschloss, den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der österreichischen Regelung mit Art. 21 der Charta und mit der Antidiskriminierungsrichtlinie zu befragen.

Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass diese Regelung eine unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der Religion im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Antidiskriminierungsrichtlinie begründet. Die mit ihr eingeführte unterschiedliche Behandlung beruht nämlich unmittelbar auf der Religion der Arbeitnehmer und betrifft Kategorien von Arbeitnehmern, die sich in vergleichbaren Situationen befinden. Die Gewährung sowohl eines bezahlten Feiertags am Karfreitag als auch des Feiertagsentgelts für die Arbeitnehmer, die einer der betreffenden Kirchen angehören, hängt nämlich allein davon ab, dass diese Arbeitnehmer der fraglichen Kirche formal angehören. Somit können zum einen solche Arbeitnehmer diesen Feiertag nach Belieben nutzen, z. B. zu Erholungs- oder Freizeitzwecken, während den anderen Arbeitnehmern, die an einem Karfreitag gerne Zeit zur Erholung oder für Freizeitbeschäftigungen hätten, kein entsprechender Feiertag zugutekommt. Zum anderen haben die Arbeitnehmer der fraglichen Kirchen auch dann Anspruch auf das Feiertagsentgelt, wenn sie etwa am Karfreitag gearbeitet haben, ohne die Pflicht oder das Bedürfnis verspürt zu haben, diesen religiösen Festtag feierlich zu begehen. Insoweit unterscheidet sich ihre Situation nicht von derjenigen der anderen Arbeitnehmer, die am Karfreitag gearbeitet haben, ohne dass ihnen das Feiertagsentgelt zugutekommt.

Zweitens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Ziel der fraglichen österreichischen Regelung, nämlich der besonderen Bedeutung des Karfreitags für die Angehörigen der betreffenden Kirchen Rechnung zu tragen, zwar unter den Schutz der Religionsfreiheit fällt. Die damit begründete unmittelbare Diskriminierung kann jedoch nicht nach Art. 2 Abs. 5 oder Art. 7 Abs. 1 der Antidiskriminierungsrichtlinie gerechtfertigt sein. Denn der Möglichkeit für Arbeitnehmer, die nicht den von der fraglichen Regelung erfassten christlichen Kirchen angehören, zur Begehung eines religiösen Feiertags, der nicht mit einem Feiertag zusammenfällt, wird im österreichischen Recht nicht durch die Gewährung eines zusätzlichen Feiertags Rechnung getragen, sondern mittels einer Fürsorgepflicht der Arbeitgeber gegenüber ihren Beschäftigten, aufgrund deren diese gegebenenfalls das Recht erhalten können, sich für die Dauer, die zur Befolgung bestimmter religiöser Riten

notwendig ist, von ihrer Arbeit zu entfernen. Daraus folgt, dass die fragliche Regelung nicht im Sinne von Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie zum Schutz der Religionsfreiheit notwendig ist. Aus demselben Grund kann sie auch nicht als Regelung angesehen werden, die spezifische Maßnahmen enthält, mit denen eine Benachteiligung der betroffenen Arbeitnehmer in ihrem Berufsleben im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und so weit wie möglich des Gleichheitsgrundsatzes ausgeglichen wird.

Zur Umsetzung des unionsrechtlichen Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Religion im Ausgangsverfahren hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Antidiskriminierungsrichtlinie nicht in einem Rechtsstreit zwischen Privaten angeführt werden kann, um die Anwendung einer mitgliedstaatlichen Regelung auszuschließen, wenn diese, wie hier, nicht richtlinienkonform ausgelegt werden kann. Die Richtlinie stellt jedoch nicht selbst den Grundsatz der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf auf, der seinen Ursprung in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen und den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten hat. Außerdem hat das Verbot jeder Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts zwingenden Charakter und ist in Art. 21 Abs. 1 der Charta niedergelegt.

Dieses Verbot verleiht daher schon für sich allein dem Einzelnen ein Recht, das er in einem Rechtsstreit mit einem anderen Privaten, der einen vom Unionsrecht erfassten Bereich betrifft, als solches geltend machen kann. Das nationale Gericht ist somit gehalten, den Rechtsschutz nach Art. 21 der Charta zu gewährleisten, um für die volle Wirkung dieses Artikels zu sorgen. Es muss eine diskriminierende nationale Bestimmung außer Anwendung lassen, ohne dass es ihre vorherige Beseitigung durch den Gesetzgeber beantragen oder abwarten müsste.

Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Arbeitgeber, solange der österreichische Gesetzgeber keine die Gleichbehandlung wiederherstellenden Maßnahmen erlassen hat, nach Art. 21 der Charta dafür zu sorgen haben, dass die Arbeitnehmer, die keiner der von der fraglichen nationalen Regelung erfassten Kirchen angehören, die gleiche Behandlung erhalten, wie sie nach dieser Regelung den Arbeitnehmern vorbehalten ist, die einer dieser Kirchen angehören.

Im Urteil **Hakelbracht u. a.** (C-404/18, [EU:C:2019:523](#)) vom 20. Juni 2019 hat sich der Gerichtshof zur *Tragweite des in Art. 24 der Richtlinie 2006/54¹⁹⁵ (im Folgenden: Gleichstellungsrichtlinie) vorgesehenen Schutzes von Arbeitnehmern, die von ihrem Arbeitgeber benachteiligt werden, weil sie eine Person unterstützt haben, die wegen ihres Geschlechts diskriminiert wurde, vor Viktimisierung geäußert, und zwar insbesondere zu der Möglichkeit eines Mitgliedstaats, diesen Schutz ausschließlich auf offizielle Zeugen zu beschränken.*

Dieses Urteil erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen u. a. einer Arbeitnehmerin und ihrem ehemaligen Arbeitgeber wegen der Zahlung einer Entschädigung als Folge ihrer Entlassung neun Monate nachdem sie sich der Weigerung ihres Arbeitgebers widersetzt hatte, eine geeignete Bewerberin einzustellen, weil diese schwanger war. Der Arbeitnehmerin wurde vorgeworfen, der Grund für die von dieser Bewerberin eingereichte Beschwerde beim Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern gewesen zu sein, da sie die Betroffene darüber informiert hatte, dass ihre Bewerbung wegen ihrer Schwangerschaft nicht erfolgreich gewesen war.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 24 der Gleichstellungsrichtlinie dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach in einer Situation, in der eine Person, die sich als Opfer einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sieht, eine Beschwerde einlegt,

195| Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. 2006, L 204, S. 23).

ein Arbeitnehmer, der sie in diesem Zusammenhang unterstützt hat, vor Viktimisierung durch den Arbeitgeber nur dann geschützt ist, wenn er als Zeuge im Rahmen der Untersuchung dieser Beschwerde aufgetreten ist und seine Zeugenaussage den in dieser Regelung vorgesehenen Formerfordernissen entspricht.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass die Kategorie von Arbeitnehmern, die unter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Schutz fallen kann, weit zu verstehen ist, da diese Bestimmung den Schutz nicht auf Arbeitnehmer, die eine Beschwerde eingereicht haben, oder auf ihre Vertreter und auch nicht auf Personen beschränkt, die bestimmte Formerfordernisse einhalten, von denen die Anerkennung eines bestimmten Status, wie dem eines Zeugen, abhängig gemacht wird.

Sodann hat er unter Berücksichtigung des Zwecks der Gleichstellungsrichtlinie darauf hingewiesen, dass gemäß deren Art. 17 für alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, angemessene rechtliche und administrative Verfahren zur Durchsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zugänglich sein müssen. Diese Bestimmung stellt eine spezielle Ausprägung des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes dar, der in Art. 47 der Charta bekräftigt worden ist.

Daraus hat der Gerichtshof geschlossen, dass die von der Gleichstellungsrichtlinie geforderte Wirksamkeit des Schutzes gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nicht gewährleistet wäre, wenn diese Richtlinie die Maßnahmen, die ein Arbeitgeber gegen Arbeitnehmer ergreifen könnte, die die geschützte Person formell oder informell verteidigt oder zu deren Gunsten ausgesagt haben, nicht erfassen würde. Diese Arbeitnehmer könnten nämlich dann aus Angst davor, dass sie nicht geschützt sind, wenn sie bestimmte Formerfordernisse nicht einhalten, davon abgehalten werden, zugunsten dieser Person aufzutreten. Dies könnte die Verwirklichung des mit der Gleichstellungsrichtlinie verfolgten Ziels stark gefährden, da die Wahrscheinlichkeit, dass Fälle der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts erkannt und behoben werden, verringert wird.

Im Urteil **Safeway** (C-171/18, [EU:C:2019:839](#)) vom 7. Oktober 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) *geprüft, ob eine Maßnahme zur Beendigung einer vom Gerichtshof im Urteil vom 17. Mai 1990, Barber* (C-262/88, [EU:C:1990:209](#); im Folgenden: Urteil Barber), *festgestellten Diskriminierung mit dem in Art. 119 EG-Vertrag¹⁹⁶ verankerten Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen vereinbar ist.* Diese Diskriminierung bestand in der Festsetzung eines je nach Geschlecht unterschiedlichen normalen Rentenalters (im Folgenden: NRA) von 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen. Zur Beendigung dieser Diskriminierung hatte ein Rentensystem das NRA aller seiner Mitglieder rückwirkend auf 65 Jahre vereinheitlicht. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 119 EG-Vertrag eine solche vereinheitlichende Maßnahme für den Zeitraum zwischen deren Ankündigung und ihrer Annahme verbietet, wenn sie nicht sachlich gerechtfertigt ist, selbst wenn sie nach nationalem Recht und nach dem Gründungsakt dieses Rentensystems zulässig ist.

Das im Ausgangsverfahren fragliche Rentensystem war 1978 von der Safeway Ltd durch Treuhandvertrag gegründet worden. Infolge der Verkündung des Urteils Barber hatten Safeway und die für die Verwaltung des Rentensystems verantwortliche Safeway Pension Trustees Ltd im September und im Dezember 1991 angekündigt, das NRA aller Mitglieder mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 auf 65 Jahre zu vereinheitlichen. Diese vereinheitlichende Maßnahme wurde jedoch erst am 2. Mai 1996 durch eine Treuhandurkunde mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 förmlich angenommen. Die Gerichte des Vereinigten Königreichs wurden anschließend mit einem Rechtsstreit befasst, in dem es um die Vereinbarkeit dieser rückwirkenden Änderung des NRA mit dem Unionsrecht geht.

196| Zur maßgeblichen Zeit anwendbare Vorschrift, entspricht dem heutigen Art. 157 AEUV.

Der Gerichtshof hat erstens erläutert, dass die Rechtsfolgen der im Urteil Barber festgestellten Diskriminierung je nach den Beschäftigungszeiten unterschiedlich ausfallen. Für die in der vorliegenden Rechtssache maßgeblichen Zeiten, nämlich die Beschäftigungszeiten zwischen der Verkündung des Urteils und dem Erlass von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung durch ein Rentensystem, müssen den Angehörigen der benachteiligten Gruppe (hier den Männern) dieselben Vergünstigungen gewährt werden, wie sie den Angehörigen der bevorzugten Gruppe (hier den Frauen) zustehen.

Der Gerichtshof hat zweitens die Anforderungen genannt, denen Maßnahmen zur Beendigung einer gegen Art. 119 EG-Vertrag verstoßenden Diskriminierung entsprechen müssen, um die in dieser Vorschrift geforderte Gleichbehandlung wiederherzustellen. Zum einen dürfen diese Maßnahmen grundsätzlich nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, die einen – auch nur vorübergehenden – Fortbestand der Diskriminierung bedeuten. Zum anderen ist auch der Grundsatz der Rechtssicherheit zu beachten, so dass die Einführung einer gegenüber den Betroffenen rechtlich unverbindlichen Praxis nicht gestattet ist. Dementsprechend wurden für das im Ausgangsverfahren fragliche Rentensystem Maßnahmen, die diesen Anforderungen entsprachen, nicht schon mit den von den Verantwortlichen dieses Rentensystems an seine Mitglieder getätigten Ankündigungen von September und Dezember 1991, sondern erst mit der am 2. Mai 1996 ausgefertigten Treuhandurkunde getroffen.

Unter diesen Umständen hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Maßnahme, mit der das NRA rückwirkend (im vorliegenden Fall zum 1. Dezember 1991) an das der bis dahin benachteiligten Personen, nämlich 65 Jahre, angeglichen wird, nicht nur mit dem in der Präambel und in Art. 117 EG-Vertrag verankerten Ziel der Angleichung der Arbeitsbedingungen im Wege des Fortschritts, sondern auch mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit den Anforderungen, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs insbesondere zu Art. 119 EG-Vertrag ergeben, unvereinbar ist.

Der Gerichtshof hat indes klargestellt, dass Maßnahmen zur Beendigung einer unionsrechtswidrigen Diskriminierung ausnahmsweise rückwirkend zulässig sein können, wenn ein zwingender Grund des Allgemeininteresses dies tatsächlich gebietet. Zwar kann eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts eines Rentensystems solch ein zwingender Grund des Allgemeininteresses sein. Doch wird das vorliegende Gericht zu prüfen haben, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Maßnahme durch das Ziel der Vermeidung einer solchen Gefährdung tatsächlich geboten war.

2. Arbeitszeitgestaltung

Im Urteil **CCOO** (C-55/18, [EU:C:2019:402](#)) vom 14. Mai 2019 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu den Maßnahmen geäußert, die von den Mitgliedstaaten getroffen werden müssen, um die Einhaltung des den Arbeitnehmern verliehenen Rechts auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit und auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten zu gewährleisten, und insbesondere dazu Stellung genommen, ob die Einhaltung dieses Rechts die Einführung eines Systems verlangt, mit dem die von jedem Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Dieses Urteil erging im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zwischen einer Arbeitnehmervereinigung und einem Arbeitgeber, in dem ein Urteil erwirkt werden sollte, mit dem festgestellt werde, dass der Arbeitgeber verpflichtet sei, ein System zur Erfassung der von seinen Mitarbeitern geleisteten täglichen Arbeitszeit einzurichten, mit dem die Einhaltung zum einen der vorgesehenen Arbeitszeit und zum anderen der Verpflichtung, die Gewerkschaftsvertreter über die monatlich geleisteten Überstunden zu unterrichten, überprüft werden könne.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Art. 3, 5 und 6 der Richtlinie 2003/88¹⁹⁷ in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der Charta sowie Art. 4 Abs. 1, Art. 11 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 89/391¹⁹⁸ einer Rechtsvorschrift entgegenstehen, die nach ihrer Auslegung durch die nationalen Gerichte die Arbeitgeber nicht verpflichtet, ein System einzurichten, mit dem die von den einzelnen Arbeitnehmern geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann.

Der Gerichtshof hat insoweit zunächst darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2003/88 das in Art. 31 Abs. 2 der Charta verankerte Grundrecht eines jeden Arbeitnehmers auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit und auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten konkretisieren und daher in dessen Licht auszulegen sind.

Zur Einrichtung eines Systems, mit dem die von den einzelnen Arbeitnehmern geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann, hat der Gerichtshof sodann ausgeführt, dass ohne ein solches System weder die Zahl der vom Arbeitnehmer tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sowie ihre zeitliche Lage noch die über die gewöhnliche Arbeitszeit hinausgehende, als Überstunden geleistete Arbeitszeit objektiv und verlässlich ermittelt werden kann. Unter diesen Umständen ist es für die Arbeitnehmer äußerst schwierig oder gar praktisch unmöglich, die ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechte durchzusetzen, um tatsächlich in den Genuss der Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie der in dieser Richtlinie vorgesehenen täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten zu kommen.

Ohne eine objektive und verlässliche Feststellung der Zahl der täglichen und wöchentlichen Arbeitsstunden lässt sich nämlich nicht beurteilen, ob zum einen in dem in Art. 16 Buchst. b oder Art. 19 der Richtlinie 2003/88 vorgesehen Bezugszeitraum die in Art. 6 der Richtlinie festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit, die nach dieser Bestimmung die Überstunden einschließt, beachtet wurde, und ob zum anderen in jedem 24-Stunden-Zeitraum, was die tägliche Ruhezeit betrifft, oder im Bezugszeitraum nach Art. 16 Buchst. a der Richtlinie, was die wöchentliche Ruhezeit betrifft, die in den Art. 3 und 5 der Richtlinie festgelegten täglichen oder wöchentlichen Mindestruhezeiten eingehalten wurden.

Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der vollen Wirksamkeit der Richtlinie 2003/88 alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um die Beachtung der Mindestruhezeiten zu gewährleisten und jede Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit zu verhindern, eine nationale Regelung, die keine Verpflichtung vorsieht, von einem Instrument Gebrauch zu machen, mit dem die Zahl der täglichen und wöchentlichen Arbeitsstunden objektiv und verlässlich festgestellt werden kann, nicht geeignet ist, die praktische Wirksamkeit der von Art. 31 Abs. 2 der Charta und von dieser Richtlinie verliehenen Rechte sicherzustellen, da weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer überprüfen können, ob diese Rechte beachtet werden, wodurch sie das Ziel dieser Richtlinie, das darin besteht, einen besseren Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer sicherzustellen, gefährden kann.

Insoweit ist es nach Auffassung des Gerichtshofs unerheblich, dass ein Arbeitnehmer nach den nationalen Verfahrensvorschriften von anderen Beweismitteln, wie Zeugenaussagen, der Vorlage von E-Mails oder der Untersuchung von Mobiltelefonen oder Computern, Gebrauch machen kann, um Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Rechte beizubringen und so eine Beweislastumkehr zu bewirken. Mit solchen Beweismitteln kann nämlich nicht objektiv und verlässlich die Zahl der von dem Arbeitnehmer täglich oder wöchentlich geleisteten Arbeitszeit festgestellt werden. Insbesondere in Bezug auf den Zeugenbeweis hat der Gerichtshof

197| Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

198| Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. 1989, L 183, S. 1).

darauf hingewiesen, dass sich der Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis in der schwächeren Position befindet. Auch die Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse, die den Kontrollorganen wie der Arbeitsinspektion durch das innerstaatliche Recht verliehen werden, können keine Alternative zu einem System, mit dem die von den einzelnen Arbeitnehmern geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann, darstellen, da diese Behörden ohne ein solches System kein wirksames Mittel, sich Zugang zu objektiven und verlässlichen Daten über die von den Arbeitnehmern in den einzelnen Unternehmen geleistete Arbeitszeit zu verschaffen, haben, das sich für die Ausübung ihres Kontrollauftrags und gegebenenfalls zur Verhängung einer Strafe als erforderlich erweisen kann.

Der Gerichtshof hat zudem klargestellt, dass die Mitgliedstaaten über einen Spielraum verfügen, um die Modalitäten zur Umsetzung eines solchen Systems, insbesondere dessen Form, zu bestimmen und dabei gegebenenfalls den Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs und sogar den Eigenheiten bestimmter Unternehmen, namentlich ihrer Größe, Rechnung zu tragen.

3. Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub

Im Urteil **TSN und AKT** (verbundene Rechtssachen C-609/17 und C-610/17, [EU:C:2019:981](#)) vom 19. November 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) zum einen entschieden, dass Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88, in dem das Recht auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen verankert ist, nationalen Rechtsvorschriften und Tarifverträgen, die die Gewährung von bezahltem Jahresurlaub vorsehen, der über diese Mindestdauer hinausgeht, im Krankheitsfall aber eine Gutschrift der über die Mindestdauer hinausgehenden Urlaubstage ausschließen, nicht entgegensteht, und zum anderen, dass Art. 31 Abs. 2 der Charta, wonach jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer u. a. das Recht auf bezahlten Jahresurlaub hat, auf solche nationalen Rechtsvorschriften und Tarifverträge nicht anwendbar ist.

Die beim vorliegenden Gericht anhängigen Rechtssachen betreffen jeweils Arbeitnehmer, die nach dem für ihre Branche geltenden Tarifvertrag einen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub hatten, der über die in der Richtlinie 2003/88 vorgesehene Mindestdauer von vier Wochen hinausging, nämlich auf sechs (C-609/17) bzw. fünf (C-610/17) Wochen. Die Arbeitnehmer, die während des Urlaubs infolge Krankheit arbeitsunfähig waren, baten ihre jeweiligen Arbeitgeber, die betreffenden Urlaubstage gutzuschreiben. Soweit Urlaubstage betroffen waren, die über den von der Richtlinie 2003/88 vorgesehenen Mindestjahresurlaub von vier Wochen hinausgingen, lehnten die Arbeitgeber dies ab.

Der Gerichtshof hat erstens zur Richtlinie 2003/88 festgestellt, dass diese Richtlinie innerstaatlichen Rechtsvorschriften, nach denen ein Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von mehr als den in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehenen vier Wochen besteht, nicht entgegensteht. In solchen Fällen sind die Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub, die über das in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 vorgesehene Mindestmaß hinausgehen, nicht durch die Richtlinie, sondern durch das nationale Recht geregelt, insbesondere, was die Bedingungen für die Gewährung und das Erlöschen solcher zusätzlichen Urlaubstage angeht. Es steht den Mitgliedstaaten deshalb frei, einen Anspruch auf Gutschrift solcher zusätzlichen Urlaubstage vorzusehen, wenn der Arbeitnehmer während des Urlaubs infolge Krankheit arbeitsunfähig war, solange der bezahlte Jahresurlaub, den der Arbeitnehmer tatsächlich hat, während er nicht infolge Krankheit arbeitsunfähig ist, die von der Richtlinie 2003/88 vorgesehene Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreitet.

Zweitens hat der Gerichtshof zur Charta, deren Anwendungsbereich in ihrem Art. 51 Abs. 1 festgelegt ist, festgestellt, dass sie für die Mitgliedstaaten, was deren Handeln betrifft, ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gilt. Erlässt ein Mitgliedstaat nationale Rechtsvorschriften, mit denen ein Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub zuerkannt wird, der über die in der Richtlinie 2003/88 vorgesehene Mindestdauer von vier Wochen hinausgeht, im Krankheitsfall eine Gutschrift der über diese Mindestdauer hinausgehenden

Urlaubstage aber ausgeschlossen wird, oder lässt er den Abschluss entsprechender Tarifverträge zu, führt er die Richtlinie 2003/88 nicht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta durch, so dass die Charta, insbesondere ihr Art. 31 Abs. 2, nicht anwendbar ist.

Die Richtlinie 2003/88, die auf der Grundlage von Art. 137 Abs. 2 EG (jetzt Art. 153 Abs. 2 AEUV) erlassen wurde, legt lediglich Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung fest. Nach Art. 153 Abs. 4 AEUV hindern solche Mindestvorschriften die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit den Verträgen vereinbar sind. Danach steht es den Mitgliedstaaten bei der Ausübung der ihnen im Bereich der Sozialpolitik verbliebenen Kompetenzen frei, solche Rechtsvorschriften anzunehmen, die weiter gehen als die des Unionsgesetzgebers, sofern sie die Kohärenz des Unionsrechts nicht in Frage stellen.

Wenn die Mitgliedstaaten Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub zuerkennen, die über die in der Richtlinie 2003/88 vorgesehene Mindestdauer von vier Wochen hinausgehen, oder den Sozialpartnern gestatten, solche Ansprüche zuzuerkennen, fallen die Urlaubsansprüche und die Bedingungen für eine Gutschrift im Fall der Erkrankung während des Urlaubs in die den Mitgliedstaaten verbliebene Zuständigkeit. Sie sind nicht durch die Richtlinie 2003/88 geregelt. Wenn die unionsrechtlichen Vorschriften in dem betreffenden Bereich einen bestimmten Aspekt nicht regeln und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen bestimmten Sachverhalt keine bestimmten Verpflichtungen auferlegen, fällt die nationale Regelung eines solchen Aspekts durch einen Mitgliedstaat nicht in den Anwendungsbereich der Charta.

4. Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Im Urteil **Pensions-Sicherungs-Verein** (C-168/18, [EU:C:2019:1128](#)) vom 19. Dezember 2019 hat der Gerichtshof Art. 8 der Richtlinie 2008/94 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers¹⁹⁹ ausgelegt und entschieden, dass eine Kürzung der einem ehemaligen Arbeitnehmer gezahlten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung wegen Zahlungsunfähigkeit seiner ehemaligen Arbeitgeberin als offensichtlich unverhältnismäßig angesehen wird, wenn dieser ehemalige Arbeitnehmer wegen dieser Kürzung bereits unterhalb der Armutgefährdungsschwelle lebt oder künftig leben müsste. Dies gilt nach Ansicht des Gerichtshofs auch dann, wenn der Betroffene mindestens die Hälfte der sich aus seinen erworbenen Rechten ergebenden Leistungen erhält.

In der beim vorliegenden Gericht anhängigen Rechtssache erhielt ein deutscher Staatsangehöriger seit Dezember 2000 eine Betriebsrente, die eine monatliche Pensionszulage und ein jährliches Weihnachtsgeld, die ihm beide unmittelbar von der ehemaligen Arbeitgeberin gewährt wurden, sowie eine von einer deutschen Pensionskasse auf der Grundlage der Beiträge der ehemaligen Arbeitgeberin gezahlte Rente umfasste. Infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten, in die diese Pensionskasse 2003 geriet, wurden die ausgezahlten Leistungen mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gekürzt. Die ehemalige Arbeitgeberin glich diese Kürzung bis 2012 aus, als über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Seitdem erhält der ehemalige Arbeitnehmer keinen Ausgleich mehr für die Kürzung, da die privatrechtliche Einrichtung, die von Deutschland als Träger der Arbeitgeberinsolvenzversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung bestimmt wurde, nur die monatliche Pensionszulage und das jährliche Weihnachtsgeld übernommen hat, aber nicht diesen Ausgleich.

¹⁹⁹ | Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. 2008, L 283, S. 36).

Der Gerichtshof hat zunächst bejaht, dass es sich im Ausgangsverfahren um einen ehemaligen Arbeitnehmer handelt, dessen ehemalige Arbeitgeberin zahlungsunfähig ist, und dass die erworbenen Rechte auf Leistungen bei Alter zum Zeitpunkt des Eintritts ihrer Zahlungsunfähigkeit und aufgrund dessen beeinträchtigt wurden. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass Art. 8 der Richtlinie 2008/94 auf eine Situation wie die vorliegende anwendbar ist.

Sodann hat er zu der Frage, unter welchen Umständen anzunehmen ist, dass eine Kürzung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung offensichtlich unverhältnismäßig ist und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach sich zieht, den Arbeitnehmern einen gewissen Schutz zu gewährleisten, ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie 2008/94 über ein weites Ermessen verfügen und nur den in dieser Bestimmung geforderten Mindestschutz garantieren müssen. Ein ehemaliger Arbeitnehmer muss bei Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers mindestens die Hälfte der Leistungen bei Alter erhalten, die sich aus seinen erworbenen Ansprüchen ergeben. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die erlittenen Verluste selbst bei Bestehen dieser Mindestgarantie unter bestimmten Umständen als offensichtlich unverhältnismäßig angesehen werden können. So ist eine Kürzung der Leistungen bei Alter dann als offensichtlich unverhältnismäßig anzusehen, wenn die Fähigkeit des Betroffenen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, schwerwiegend beeinträchtigt ist. Dies wäre der Fall, wenn der ehemalige Arbeitnehmer wegen dieser Kürzung bereits unterhalb der von Eurostat für den betreffenden Mitgliedstaat ermittelten Armutsgefährdungsschwelle lebt oder künftig leben müsste. Der Mitgliedstaat wäre dann verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe eines Betrags zu garantieren, der zwar nicht notwendigerweise den gesamten erlittenen Verlust abdeckt, aber doch geeignet ist, der offensichtlichen Unverhältnismäßigkeit des Verlusts abzuweichen.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 8 der Richtlinie 2008/94, soweit er die Mitgliedstaaten verpflichtet, einem ehemaligen Arbeitnehmer, dem Leistungen bei Alter offensichtlich unverhältnismäßig gekürzt werden, einen Mindestschutz zu gewähren, eine klare, eindeutige und unbedingte Verpflichtung enthält, die dem Einzelnen Rechte verleihen soll. Folglich kann diese Bestimmung gegenüber einer privatrechtlichen Einrichtung, die vom betreffenden Mitgliedstaat als Träger der Arbeitgeberinsolvenzversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung bestimmt wurde, geltend gemacht werden, wenn diese Einrichtung in Anbetracht der Aufgabe, mit der sie betraut ist, und der Bedingungen, unter denen sie diese erfüllt, dem Staat gleichgestellt werden kann, sofern sich die Aufgabe der Sicherung, mit der sie betraut ist, tatsächlich auf die Arten von Leistungen bei Alter erstreckt, deren Mindestschutz Art. 8 der Richtlinie vorsieht.

5. Entsendung von Arbeitnehmern

Im Urteil **Dobersberger** (C-16/18, [EU:C:2019:1110](#)) vom 19. Dezember 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass die Richtlinie 96/71²⁰⁰ nicht auf Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat anwendbar ist, die Dienstleistungen wie Bordservice, Reinigungsleistungen oder Verpflegung in internationalen Zügen erbringen, die durch den Sitzmitgliedstaat des betreffenden Schienenverkehrsunternehmens fahren, wenn diese Arbeitnehmer einen wesentlichen Teil der mit diesen Dienstleistungen verbundenen Arbeit im Hoheitsgebiet des Sitzmitgliedstaats ihres Unternehmens leisten und ihren Dienst dort antreten bzw. beenden.

Herr Dobersberger ist Geschäftsführer einer Gesellschaft mit Sitz in Ungarn, die im Wege einer Reihe von Subaufträgen über Gesellschaften mit Sitz in Österreich bzw. in Ungarn für die Erbringung von Bordservicedienstleistungen in bestimmten internationalen Zügen der Österreichischen Bundesbahnen zuständig war. Diese Züge hatten Budapest (Ungarn) als Ausgangs- oder Endbahnhof und fuhren durch

200| Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. 1997, L 18, S. 1).

Österreich. Die Dienstleistungen wurden von in Ungarn wohnhaften Arbeitskräften durchgeführt, von denen der Großteil dem Unternehmen von einem anderen ungarischen Unternehmen überlassen wurde. Sämtliche Arbeitskräfte hatten in Ungarn ihren Lebensmittelpunkt und hatten dort ihren Dienst anzutreten und zu beenden. Außerdem fassten sie in Budapest die Speisen und Getränke aus und brachten sie dort in die Züge. Auch die Kontrollen des Warenstandes und die Abrechnungen der Umsätze hatten sie in Budapest durchzuführen.

Nach einer Kontrolle in Österreich wurden gegen Herrn Dobersberger Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen die österreichischen Sozialrechtsvorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verhängt. Nach Auffassung der österreichischen Behörden wurden die ungarischen Arbeitskräfte in das österreichische Hoheitsgebiet entsandt, so dass Herr Dobersberger bestimmte verwaltungsrechtliche Verpflichtungen hätte erfüllen müssen. So hätte er eine Woche vor der Arbeitsaufnahme den Einsatz dieser Arbeitskräfte melden müssen und am Arbeitsort ihren Arbeitsvertrag sowie verschiedene Unterlagen über die ihnen ausbezahlten Löhne in deutscher Sprache und über ihre Anmeldung zur Sozialversicherung bereithalten müssen.

Unter diesen Umständen stellte sich die Frage, ob die durch die österreichischen Sozialrechtsvorschriften umgesetzte Richtlinie 96/71 auf die Erbringung von Dienstleistungen an Bord eines internationalen Zuges durch Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat aufgrund eines mit einem Schienenverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossenen Vertrags Anwendung findet, wenn der Zug durch den letzteren Mitgliedstaat fährt.

Dazu hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass in Zügen erbrachte Bordservice-, Reinigungs- oder Verpflegungsdienstleistungen mit der Beförderungsleistung von Fahrgästen in Zügen nicht naturgemäß verbunden sind. Folglich sind auf diese Dienstleistungen nicht die Art. 90 bis 100 AEUV über den Verkehr, sondern die Art. 56 bis 62 AEUV über die Dienstleistungen mit Ausnahme von Art. 58 Abs. 1 AEUV anwendbar. Diese Dienstleistungen können daher der Richtlinie 96/71 unterliegen, die auf der Grundlage der primärrechtlichen Bestimmungen über die Dienstleistungen erlassen wurde.

Um zu bestimmen, ob die fraglichen Dienstleistungen unter diese Richtlinie fallen, hat der Gerichtshof den dort verwendeten Begriff „entsandter Arbeitnehmer“ untersucht. Er hat insoweit ausgeführt, dass ein Arbeitnehmer nicht als in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsandt angesehen werden kann, wenn seine Arbeitsleistung keine hinreichende Verbindung zu diesem Hoheitsgebiet aufweist. Arbeitnehmer, die einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitsleistung im Sitzmitgliedstaat des Unternehmens erbringen, das sie für die Leistung von Diensten in internationalen Zügen einsetzt, und die ihren Dienst dort antreten bzw. beenden, unterhalten keine hinreichende Verbindung zum Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten, das diese Züge durchqueren, um als dorthin „entsandt“ im Sinne der Richtlinie 96/71 gelten zu können. Sie fallen somit nicht unter diese Richtlinie.

Ferner ist es nach Ansicht des Gerichtshofs in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, dass die Dienstleistungen im Rahmen einer Subauftragskette gemäß einem Vertrag erbracht werden, der mit einem Unternehmen abgeschlossen wurde, das seinen Sitz in demselben Mitgliedstaat wie das Schienenverkehrsunternehmen hat und mit Letzterem in vertraglicher Verbindung steht. Unerheblich ist auch, dass das Unternehmen diese Dienstleistungen durch Arbeitskräfte erbringen lässt, die ihm von einem in seinem eigenen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen überlassen werden.

XVI. Öffentliche Gesundheit

Im Urteil **VIPA** (C-222/18, [EU:C:2019:751](#)) vom 18. September 2019 hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Mitgliedstaat einer Apotheke untersagen darf, der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegende Arzneimittel auf der Grundlage eines Bestellscheins, der von einem in einem anderen Mitgliedstaat zur Verschreibung von Arzneimitteln und zur Ausübung seiner Tätigkeit befugten Angehörigen eines Gesundheitsberufs ausgestellt worden ist, abzugeben, wenn auf diesem Bestellschein der Name des Patienten nicht genannt ist.

VIPA, eine Handelsgesellschaft ungarischen Rechts, die eine Apotheke betreibt, hatte verschreibungspflichtige Arzneimittel auf Bestellscheine abgegeben, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen medizinischen Gesellschaft und einem in Österreich praktizierenden Arzt ausgestellt worden waren, die über keine von der ungarischen Gesundheitsverwaltung erteilte Erlaubnis zur Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen verfügten. Das ungarische Nationale Institut für Pharmazie und Lebensmittelhygiene verhängte daher gegen VIPA eine Geldbuße in Höhe von 45 000 000 ungarischen Forint (HUF) (etwa 140 000 Euro), untersagte ihr den weiteren rechtswidrigen Arzneimittelvertrieb in der betreffenden Apotheke und widerrief die Betriebserlaubnis für die Apotheke.

Das Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest (Ungarn), bei dem VIPA Klage erhob, wollte vom Gerichtshof wissen, ob die in Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/24²⁰¹ vorgesehene Pflicht zur Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Verschreibungen für Bestellscheine gilt, auf denen der Name des Patienten, für den die bestellten Arzneimittel bestimmt sind, nicht genannt ist.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass Art. 3 Buchst. k der Richtlinie 2011/24, der den Begriff „Verschreibung“ definiert, nicht angibt, ob der Name des Patienten genannt werden muss. Art. 11 Abs. 1 dieser Richtlinie hingegen verweist in allen Sprachfassungen – mit Ausnahme der ungarischen und der portugiesischen Sprachfassung – ausdrücklich auf eine Verschreibung für einen benannten Patienten. Außerdem ergibt sich aus der Durchführungsrichtlinie 2012/52²⁰², die in Art. 3 in Verbindung mit ihrem Anhang vorsieht, dass Verschreibungen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/24 Angaben zur Identität des Patienten enthalten müssen, dass die in Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/24 vorgesehene Pflicht zur Anerkennung von Verschreibungen nicht für Bestellscheine gilt, auf denen der Name des Patienten nicht genannt ist.

Diese Auslegung wird durch die Ziele gestützt, die mit der Richtlinie 2011/24 verfolgt werden. Mit dieser Richtlinie sollen Regeln geschaffen werden, die den Patienten den individuellen Zugang zu einer sicheren und hochwertigen Gesundheitsversorgung erleichtern²⁰³. Bestellscheine wie die fraglichen ermöglichen aber zum einen nicht, die Sicherheit und die Gesundheit des Patienten zu gewährleisten, dem diese Arzneimittel verabreicht werden, und bezwecken zum anderen nicht, es einem Patienten zu ermöglichen, sich Arzneimittel zu beschaffen, sondern sollen einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs ermöglichen, sich einzudecken. Es liefe daher den mit der Richtlinie 2011/24 verfolgten Zielen zuwider, wenn Bestellscheine, auf denen der Name des Patienten nicht genannt ist, von der in der Richtlinie 2011/24 vorgesehenen Pflicht zur Anerkennung von Verschreibungen erfasst würden.

201| Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. 2011, L 88, S. 45).

202| Durchführungsrichtlinie 2012/52/EU der Kommission vom 20. Dezember 2012 mit Maßnahmen zur Erleichterung der Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten ärztlichen Verschreibungen (ABl. 2012, L 356, S. 68).

203| Art. 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 10 und 11 der Richtlinie 2011/24.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die fragliche nationale Regelung eine nach Art. 35 AEUV verbotene Beschränkung des freien Warenverkehrs darstellt. Eine solche Beschränkung kann jedoch nach Art. 36 AEUV gerechtfertigt sein, und zwar insbesondere zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen. Insoweit hat der Gerichtshof festgestellt, dass die fragliche nationale Regelung geeignet ist, sicherzustellen, dass verschreibungspflichtige Arzneimittel der Bevölkerung des Mitgliedstaats zugutekommen, in dem die abgebende Apotheke ansässig ist, und damit dazu beizutragen, eine regelmäßige, sichere und qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung dieses Mitgliedstaats mit solchen Arzneimitteln sicherzustellen. Wäre es nämlich möglich, mit Hilfe von Bestellscheinen wie den fraglichen verschreibungspflichtige Arzneimittel in einer möglicherweise erheblichen Menge auszuführen, um Patienten im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zu behandeln, könnte dies im Hinblick auf die in Art. 81 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83²⁰⁴ vorgesehene Verpflichtung eine unzureichende Versorgung der Apotheken und damit eine unzureichende Deckung des Bedarfs der Patienten in dem betreffenden Mitgliedstaat an verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Folge haben.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die Art. 35 und 36 AEUV der fraglichen nationalen Regelung nicht entgegenstehen, soweit diese Regelung durch das Ziel, die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen, gerechtfertigt ist, soweit sie geeignet ist, die Erreichung dieses Ziels zu gewährleisten, und soweit sie nicht über das hinausgeht, was zu seiner Erreichung erforderlich ist, was vom vorliegenden Gericht zu prüfen ist.

XVII. Verbraucherschutz

Auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes sind vier Urteile zu nennen. Das erste Urteil betrifft die Auslegung der Begriffe „Verbraucher“ und „Gewerbetreibender“ im Sinne der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln²⁰⁵ im Zusammenhang mit einem Immobiliendarlehen, das eine Gesellschaft einem ihrer Arbeitnehmer und dessen Ehefrau gewährt hatte. Das zweite und das dritte Urteil betreffen die Frage, ob eine als missbräuchlich erachtete Klausel über die vorzeitige Fälligkeit eines Hypothekendarlehensvertrags teilweise aufrechterhalten werden kann und ob ein in Anwendung dieser Klausel eingeleitetes Hypothekenvollstreckungsverfahren fortgeführt werden kann. Das vierte Urteil betrifft die Auslegung der Begriffe „Verbraucher“ und „unbestellte Lieferung“ von Waren im Sinne der Richtlinie 2011/83 über die Rechte der Verbraucher²⁰⁶ im Zusammenhang mit einer nationalen Regelung über die Lieferung von Wärmeenergie. Ferner ist auf das Urteil **Kanyeba u. a.** (verbundene Rechtssachen C-349/18 bis C-351/18) zur Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel in einem Beförderungsvertrag²⁰⁷ hinzuweisen.

204| Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67) in der durch die Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 (ABl. 2011, L 174, S. 74) geänderten Fassung. Art. 81 Abs. 2 dieser Richtlinie verpflichtet die Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels und die Großhändler, die dieses in einem Mitgliedstaat tatsächlich in Verkehr gebrachte Arzneimittel vertreiben, im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit eine angemessene und kontinuierliche Bereitstellung des Arzneimittels für Apotheken und zur Abgabe von Arzneimitteln zugelassene Personen sicherzustellen, damit der Bedarf der Patienten in dem betreffenden Mitgliedstaat gedeckt ist.

205| Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

206| Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64), Art. 27.

207| Dieses Urteil ist in Abschnitt X „Verkehr“ dargestellt.

Im Urteil **Pouvin und Dijoux** (C-590/17, [EU:C:2019:232](#)) vom 21. März 2019 hat sich der Gerichtshof *im Kontext eines Anspruchs auf Zahlung von Beträgen, die im Rahmen eines Immobiliendarlehens, das eine Gesellschaft einem ihrer Arbeitnehmer und dessen Ehefrau zur Finanzierung des Erwerbs ihrer Hauptwohnung gewährt hatte, noch ausstehen, zur Auslegung der Begriffe „Verbraucher“ und „Gewerbetreibender“ im Sinne der Richtlinie 93/13 geäußert.*

Nach einer Klausel dieses Darlehensvertrags sollte dieser von Rechts wegen enden, wenn der Darlehensnehmer – aus welchem Grund auch immer – nicht mehr zum Personal dieser Gesellschaft gehört. Nachdem der Arbeitnehmer aus der Gesellschaft ausgeschieden war, stellten er und seine Ehefrau die Bedienung der Tilgungsraten ein. Daraufhin forderte die Gesellschaft die Darlehensnehmer gemäß dieser Klausel zur Zahlung des noch ausstehenden Darlehensbetrags samt Zinsen und Vertragsstrafe auf.

Das Gericht, das im ersten Rechtszug mit der Rechtssache befasst war, stellte die Missbräuchlichkeit der Klausel über die von Rechts wegen eintretende Beendigung des Darlehensvertrags fest. Dieses Urteil wurde anschließend vom Berufungsgericht aufgehoben, das entschied, dass der Darlehensvertrag zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Arbeitnehmers von Rechts wegen beendet worden sei. Da der Arbeitnehmer und seine Ehefrau der Auffassung waren, als Verbraucher gehandelt zu haben, erhoben sie Kassationsbeschwerde und machten geltend, dass eine Klausel wie die im Ausgangsverfahren fragliche, nach der die Fälligkeit des Darlehens aufgrund eines vertragsfremden Ereignisses eintrete, missbräuchlich sei.

Der Gerichtshof hat erstens zum Begriff „Verbraucher“²⁰⁸ festgestellt, dass dieser den Arbeitnehmer eines Unternehmens und seinen Ehepartner erfasst, die mit dem Unternehmen einen in erster Linie dessen Mitarbeitern vorbehaltenen Darlehensvertrag zur Finanzierung des Erwerbs einer Immobilie zu privaten Zwecken schließen. Dass eine natürliche Person mit ihrem Arbeitgeber einen anderen Vertrag als einen Arbeitsvertrag schließt, schließt für sich genommen nicht aus, dass diese Person als „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie 93/13 einzustufen ist. Zum Ausschluss von Arbeitsverträgen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein Vertrag über ein Immobiliendarlehen, das ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer und dessen Ehepartner gewährt, nicht als „Arbeitsvertrag“ eingestuft werden kann, da er weder das Arbeitsverhältnis noch die Arbeitsbedingungen regelt.

Zweitens hat der Gerichtshof zum Begriff „Gewerbetreibender“²⁰⁹ ausgeführt, dass dieser ein Unternehmen erfasst, das im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit mit einem seiner Arbeitnehmer und dessen Ehepartner einen in erster Linie seinen Mitarbeitern vorbehaltenen Darlehensvertrag schließt, auch wenn die Vergabe von Darlehen nicht seine Haupttätigkeit darstellt. Auch wenn die Haupttätigkeit eines solchen Arbeitgebers nicht darin besteht, Finanzinstrumente anzubieten, sondern Energie zu liefern, verfügt dieser Arbeitgeber über Informationen und technische Fähigkeiten sowie personelle und materielle Mittel, von denen nicht angenommen werden kann, dass eine natürliche Person, d. h. die andere Vertragspartei, sie hat. Außerdem dient das Anbieten eines Darlehensvertrags, mit dem den eigenen Arbeitnehmern der Vorteil geboten wird, Eigentum erwerben zu können, dazu, qualifizierte und kompetente Arbeitskräfte, die die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit des Arbeitgebers fördern, anzuziehen und an sich zu binden. Ob durch diesen Vertrag für den Arbeitgeber unmittelbare Einkünfte vorgesehen sind oder nicht, ist für die Anerkennung dieses Arbeitgebers als „Gewerbetreibender“ im Sinne der Richtlinie 93/13 ohne Bedeutung. Somit dient die weite Auslegung des Begriffs „Gewerbetreibender“ im Sinne dieser Bestimmung der Umsetzung des Ziels dieser Richtlinie, das darin besteht, den Verbraucher als schwächere Partei des mit einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrags zu schützen und die Ausgewogenheit zwischen den Parteien herzustellen.

208| Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13.

209| Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 93/13.

Im Urteil vom 26. März 2019 in den verbundenen Rechtssachen **Abanca Corporación Bancaria** (C-70/17, [EU:C:2019:250](#)) und **Bankia** (C-179/17, [EU:C:2019:250](#)) hat der Gerichtshof (Große Kammer) die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 ausgelegt.

Die Rechtsstreitigkeiten in den Ausgangsverfahren betrafen Kläger, die in Spanien Hypothekendarlehensverträge geschlossen hatten. Diese enthielten eine Klausel, die u. a. im Fall der Nichtzahlung nur einer Monatsrate die vorzeitige Fälligkeitstellung des Vertrags erlaubte.

Die vorlegenden Gerichte wollten vom Gerichtshof wissen, ob die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen sind, dass zum einen eine Klausel über die vorzeitige Fälligkeitstellung eines Hypothekendarlehensvertrags, wenn sie für missbräuchlich befunden wird, gleichwohl teilweise aufrechterhalten werden kann, indem die Bestandteile, die sie missbräuchlich machen, gestrichen werden, und zum anderen, ob im gegenteiligen Fall das in Anwendung dieser Klausel eingeleitete Hypothekenvollstreckungsverfahren dennoch durch die ergänzende Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift fortgeführt werden kann, falls es den Interessen der Verbraucher zuwiderlaufen könnte, wenn von diesem Verfahren kein Gebrauch gemacht werden kann.

Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen sind, dass sie der teilweisen Aufrechterhaltung einer für missbräuchlich befundenen Klausel über die vorzeitige Fälligkeitstellung eines Hypothekendarlehensvertrags durch Streichung der sie missbräuchlich machenden Bestandteile entgegenstehen, wenn diese Streichung darauf hinausläufe, den Inhalt dieser Klausel grundlegend zu ändern. Ferner hat er entschieden, dass diese Vorschriften das nationale Gericht nicht daran hindern, der Nichtigkeit einer solchen missbräuchlichen Klausel dadurch abzuhelfen, dass sie durch die neue Fassung der gesetzlichen Bestimmung ersetzt wird, die diese Klausel inspiriert hat und die anwendbar ist, wenn die Parteien des Vertrags eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, sofern der in Rede stehende Hypothekendarlehensvertrag im Fall der Streichung dieser missbräuchlichen Klausel nicht fortbestehen kann und die Nichtigkeitsklärung des Vertrags in seiner Gesamtheit für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hat.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in dem Fall, dass das nationale Gericht die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag feststellt, zwar dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift, die es dem nationalen Gericht erlaubt, diesen Vertrag durch Abänderung des Inhalts dieser Klausel anzupassen, entgegensteht. Stünde es dem nationalen Gericht frei, den Inhalt der missbräuchlichen Klauseln in einem solchen Vertrag abzuändern, könnte eine derartige Befugnis nämlich die Verwirklichung des langfristigen Ziels gefährden, das mit Art. 7 der Richtlinie 93/13 verfolgt wird. Denn diese Befugnis trüge dazu bei, den Abschreckungseffekt zu beseitigen, der für die Gewerbetreibenden darin besteht, dass solche missbräuchlichen Klauseln gegenüber dem Verbraucher schlicht unangewendet bleiben. Die Gewerbetreibenden blieben nämlich versucht, die betreffenden Klauseln zu verwenden, wenn sie wüssten, dass der Vertrag, selbst wenn die Klauseln für ungültig erklärt werden sollten, gleichwohl im erforderlichen Umfang vom nationalen Gericht angepasst werden könnte, so dass ihr Interesse auf diese Art und Weise gewahrt würde.

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 hindert das nationale Gericht in einer Situation, in der ein zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossener Vertrag nach der Aufhebung einer missbräuchlichen Klausel nicht fortbestehen kann, jedoch nicht daran, in Fällen, in denen es den Vertrag aufgrund der Ungültigkeitklärung der missbräuchlichen Klausel insgesamt für nichtig erklären müsste und dies für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte, so dass dieser dadurch geschädigt würde, die missbräuchliche Klausel wegzulassen und sie in Anwendung vertragsrechtlicher Grundsätze durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts zu ersetzen.

Eine solche Ersetzung ist in Anbetracht der Ziele der Richtlinie 93/13 voll und ganz gerechtfertigt. Sie steht mit dem Ziel von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in Einklang, da dieser darauf abzielt, die formale Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien durch eine materielle Ausgewogenheit zu ersetzen und so ihre Gleichheit wiederherzustellen, nicht aber die Nichtigkeit sämtlicher Verträge herbeizuführen, die missbräuchliche Klauseln enthalten.

Wäre es nicht zulässig, eine missbräuchliche Klausel durch eine dispositive nationale Vorschrift zu ersetzen, und wäre der Richter deshalb gezwungen, den Vertrag insgesamt für nichtig zu erklären, könnte dies für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen haben, so dass die aus der Nichtigklärung des Vertrags resultierende Abschreckungswirkung beeinträchtigt werden könnte. Bei einem Darlehensvertrag hätte eine solche Nichtigklärung nämlich grundsätzlich zur Folge, dass der noch offene Darlehensbetrag sofort in einem Umfang fällig wird, der die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbrauchers möglicherweise übersteigt und daher eher diesen als den Darlehensgeber bestrafen würde, der infolgedessen nicht davon abgeschreckt würde, solche Klauseln in die von ihm angebotenen Verträge aufzunehmen.

Aus ähnlichen Gründen hat der Gerichtshof entschieden, dass in einer Situation, in der ein zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossener Hypothekendarlehensvertrag nach der Aufhebung einer missbräuchlichen Klausel, deren Wortlaut durch eine gesetzliche Bestimmung inspiriert ist, die im Fall einer Einigung der Vertragsparteien anwendbar ist, nicht fortbestehen kann, Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 das nationale Gericht auch nicht daran hindert, diese Klausel, um die Nichtigkeit des Vertrags zu verhindern, durch die neue Fassung dieser gesetzlichen Referenzvorschrift, die nach dem Abschluss des Vertrags eingeführt wurde, zu ersetzen, da die Nichtigklärung des Vertrags für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte.

Die vorlegenden Gerichte haben gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nach einem objektiven Ansatz zu prüfen, ob der Wegfall dieser Klauseln zur Folge hätte, dass die Hypothekendarlehensverträge nicht mehr fortbestehen können.

In einem solchen Fall ist es Sache der vorlegenden Gerichte, zu prüfen, ob die Nichtigklärung der in den Ausgangsverfahren fraglichen Hypothekendarlehensverträge für die betreffenden Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte. Im vorliegenden Fall geht, so der Gerichtshof, aus den Vorlageentscheidungen hervor, dass eine solche Nichtigklärung Auswirkungen insbesondere auf die Verfahrensmodalitäten des nationalen Rechts haben könnte, nach denen sich die Banken gerichtlich den gesamten von den Verbrauchern noch geschuldeten Darlehensbetrag zurückzahlen lassen können.

Im Urteil *EVN Bulgaria Toplofikatsia und Toplofikatsia Sofia* (C-708/17 und C-725/17, [EU:C:2019:1049](#))²¹⁰ vom 5. Dezember 2019 hat der Gerichtshof entschieden, dass *die Richtlinie 2011/83 über die Rechte der Verbraucher*²¹¹ und *die Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken*²¹² einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der die Eigentümer einer Wohnung in einem in Miteigentum stehenden Gebäude, das an ein Fernwärmenetz angeschlossen ist, verpflichtet sind, sich an den Kosten des Wärmeenergieverbrauchs der gemeinschaftlichen Teile und der internen Anlage des Gebäudes zu beteiligen, obwohl sie die Wärmelieferung nicht individuell bestellt haben

210| Dieses Urteil betrifft außerdem die Energieeffizienz. Vgl. Abschnitt XIX „Energie“.

211| Art. 27 der Richtlinie 2011/83.

212| Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22), Art. 5 Abs. 1 und 5.

und die Wärme in ihrer Wohnung nicht nutzen. Auch die Richtlinien 2006/32²¹³ und 2012/27²¹⁴ über Energieeffizienz stehen dem nicht entgegen, dass die Abrechnungen über diesen Verbrauch für jeden Eigentümer einer Wohnung in einem in Miteigentum stehenden Gebäude proportional zum beheizten Volumen seiner Wohnung erstellt werden.

Den Ausgangsrechtsstreitigkeiten lagen zwei Klagen auf Zahlung von Abrechnungen zugrunde, die an die Eigentümer einer Wohnung in in Miteigentum stehenden Gebäuden adressiert waren und sich auf den Verbrauch von Wärmeenergie der internen Anlage und der gemeinschaftlichen Teile dieser Gebäude bezogen. Die Eigentümer verweigerten die Begleichung dieser Abrechnungen, da sie der Ansicht waren, dass ihr Gebäude zwar aufgrund eines zwischen der Eigentümergemeinschaft und dem Wärmeenergieversorger geschlossenen Versorgungsvertrags über ein Fernwärmenetz versorgt werde, sie jedoch nicht individuell in die Versorgung mit Fernwärme eingewilligt hätten und diese in ihren Eigentumswohnungen nicht nutzten.

Der Gerichtshof hat sich zunächst mit der Auslegung des Begriffs „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie 2011/83²¹⁵ befasst und entschieden, dass unter diesen Begriff die Eigentümer und die Inhaber eines dinglichen Rechts bezüglich der Nutzung einer Wohnung in einem in Miteigentum stehenden Gebäude, das an ein Fernwärmenetz angeschlossen ist, in ihrer Eigenschaft als Kunden eines Energieversorgers fallen, soweit sie nicht gewerblich oder beruflich tätige natürliche Personen sind. Daraus hat der Gerichtshof abgeleitet, dass die in den Ausgangsverfahren fraglichen Verträge über die Lieferung von Fernwärme in die Kategorie der zwischen Unternehmern und Verbrauchern geschlossenen Verträge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83 fallen.

Sodann hat der Gerichtshof den Begriff „unbestellte Lieferung“ von Waren im Sinne von Art. 27 der Richtlinie 2011/83 dahin präzisiert, dass die Versorgung der internen Anlage und damit der gemeinschaftlichen Teile eines in Miteigentum stehenden Gebäudes mit Wärmeenergie, die infolge einer von der Eigentümergemeinschaft des Gebäudes gemäß dem nationalen Recht angenommenen Entscheidung erfolgt, dieses Gebäude an die Fernwärme anzuschließen, keine unbestellte Lieferung von Fernwärme darstellt.

Schließlich hat sich der Gerichtshof zur Methode der Abrechnung des Wärmeenergieverbrauchs in in Miteigentum stehenden Gebäuden geäußert. Er hat hierzu ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2006/32²¹⁶ sicherstellen müssen, dass alle Endkunden u. a. in den Bereichen Strom und Fernheizung individuelle Zähler erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch genau widerspiegeln, wenn dies technisch machbar ist. Seiner Ansicht nach ist es jedoch schwer vorstellbar, dass sich die die Heizung betreffenden Abrechnungen für in Miteigentum stehende Gebäude, insbesondere was die interne Anlage und die gemeinschaftlichen Teile anbelangt, vollständig individualisieren lassen, da die Wohnungen eines solchen Gebäudes in thermischer Hinsicht insoweit nicht voneinander unabhängig sind, als die Wärme zwischen den beheizten und den weniger beheizten Einheiten zirkuliert. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Richtlinien 2006/32 und 2012/27 angesichts des weiten Gestaltungsspielraums, über den die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Methode zur Berechnung des Wärmeenergieverbrauchs in in Miteigentum

213| Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (ABl. 2006, L 114, S. 64), Art. 13 Abs. 2.

214| Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. 2012, L 315, S. 1), Art. 10 Abs. 1.

215| Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83.

216| Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32.

stehenden Gebäuden verfügen, dem nicht entgegenstehen, dass die Berechnung der von der internen Anlage eines solchen Gebäudes abgegebenen Wärme proportional zum beheizten Volumen der jeweiligen Wohnung erfolgt.

XVIII. Umwelt

Auf dem Gebiet des Umweltschutzes sind mehrere wichtige Urteile ergangen. Das erste Urteil bezieht sich auf die Anwendung des Vorsorgeprinzips im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Beim zweiten Urteil geht es um die Frage, ob die Richtlinie 91/676 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden kann. Weitere drei Urteile betreffen die Auslegung der Habitatrichtlinie bzw. die Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten²¹⁷.

1. Vorsorgeprinzip

In seinem Urteil *Blaise u. a.* (C-616/17, [EU:C:2019:800](#)) vom 1. Oktober 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) über die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln²¹⁸ im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip entschieden. Das Vorabentscheidungsersuchen erging im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Herrn Blaise und 20 weitere Beschuldigte wegen gemeinschaftlich begangener Beschädigung oder Zerstörung eines im Eigentum eines Dritten stehenden Gegenstands. Sie hatten im Departement Ariège (Frankreich) Geschäfte betreten und dort Glasvitriolen sowie Kanister, die glyphosathaltige Unkrautvernichtungsmittel enthielten, beschädigt. Damit wollten sie – unter Berufung auf das Vorsorgeprinzip – die Geschäfte und deren Kunden auf die Gefahren aufmerksam machen, die mit der Vermarktung von glyphosathaltigen Unkrautvernichtungsmitteln verbunden seien. Das vorlegende Gericht meinte, dass es, um über die Begründetheit dieser Rechtfertigung entscheiden zu können, über die Gültigkeit der Verordnung Nr. 1107/2009 im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip befinden müsse und legte dem Gerichtshof dazu Fragen vor.

Der Gerichtshof hat zunächst zur Tragweite des Vorsorgeprinzips ausgeführt, dass der Unionsgesetzgeber dieses Prinzip beim Erlass von Vorschriften zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu befolgen hat. Da der Zweck der Verordnung Nr. 1107/2009 darin besteht, Bestimmungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und die Genehmigung der in diesen Mitteln enthaltenen Wirkstoffe im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen festzulegen, musste der Unionsgesetzgeber einen normativen Rahmen schaffen, der es den zuständigen Behörden ermöglicht, dann, wenn sie über eine solche Zulassung bzw. Genehmigung entscheiden, über hinreichende Angaben zu verfügen, um die sich aus der Verwendung dieser Wirkstoffe bzw. Mittel für die Gesundheit ergebenden Gefahren in zufriedenstellender Weise zu beurteilen. In Anbetracht

217| Darüber hinaus ist auf das Urteil *Deutsche Umwelthilfe* (C-752/18) vom 19. Dezember 2019 hinzuweisen, in dem sich der Gerichtshof dazu geäußert hat, ob die nationalen Gerichte befugt oder sogar verpflichtet sind, Zwangshaft gegen die Verantwortlichen nationaler Behörden zu verhängen, die sich beharrlich weigern, einer gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, mit der ihnen aufgegeben wird, ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2008/50 über Luftqualität zu erfüllen. Dieses Urteil ist im Abschnitt IV „Unionsrecht und nationales Recht“ dargestellt.

218| Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

dessen, dass mehrere Ziele und Grundsätze gegeneinander abgewogen werden müssen und die Anwendung der relevanten Kriterien komplex ist, muss sich die gerichtliche Nachprüfung auf die Frage beschränken, ob der Unionsgesetzgeber einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat.

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass es nicht gegen das Vorsorgeprinzip verstößt, dass die Verordnung keine Definition des Begriffs „Wirkstoff“ enthält. Der Antragsteller hat nämlich bei der Einreichung seines Antrags auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels jeden Stoff anzugeben, der in der Zusammensetzung dieses Mittels verwendet wird und die Kriterien der Verordnung erfüllt. Er hat somit keine Möglichkeit, nach Ermessen zu entscheiden, welcher Bestandteil des Mittels für die Zwecke der Prüfung des Antrags als ein Wirkstoff anzusehen ist. Indem der Unionsgesetzgeber die Verpflichtungen, denen der Antragsteller bezüglich der Identifizierung der Wirkstoffe unterliegt, in dieser Weise bestimmt hat, hat er keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Ferner steht die Verordnung mit dem Vorsorgeprinzip in Einklang, soweit sie die Berücksichtigung der kumulierten Effekte der Bestandteile eines Pflanzenschutzmittels vorschreibt. Das Verfahren zur Genehmigung von Wirkstoffen und das Verfahren zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sehen vor, dass die Bewertung der Anträge die Beurteilung der möglichen schädlichen Auswirkungen eines Pflanzenschutzmittels, einschließlich der Effekte aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen des Mittels, umfasst. Auch insoweit ist die Verordnung also nicht mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet.

Zum gleichen Ergebnis ist der Gerichtshof bezüglich der Zuverlässigkeit der bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels berücksichtigten Versuche, Studien und Analysen gelangt. Dass die in den Verfahren zur Genehmigung eines Wirkstoffs und zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels notwendigen Versuche, Studien und Analysen vom Antragsteller ohne unabhängige Gegenuntersuchung erbracht werden, verstößt nicht gegen das Vorsorgeprinzip. Die Verordnung verpflichtet den Antragsteller, den Nachweis für die Unschädlichkeit des Pflanzenschutzmittels zu erbringen, legt einen Rahmen fest für die Qualität der vorgelegten Versuche und Analysen und erlegt den mit dem Antrag befassten zuständigen Behörden die Aufgabe auf, eine objektive und unabhängige Bewertung vorzunehmen. In diesem Rahmen müssen diese Behörden zwingend andere relevante Nachweise als die vom Antragsteller vorgelegten berücksichtigen, insbesondere die zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten sowie die neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung, ohne den vom Antragsteller vorgelegten Studien in allen Fällen ein überwiegendes Gewicht beizumessen. Schließlich befreit die Verordnung den Antragsteller nicht davon, Karzinogenitäts- und Toxizitätsversuche bezüglich des Pflanzenschutzmittels vorzulegen. Ein solches Mittel darf nämlich nur zugelassen werden, wenn die zuständigen Behörden die Gefahr sofortiger oder verzögerter schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen ausschließen.

Somit wurde nichts festgestellt, was die Gültigkeit der Verordnung Nr. 1107/2009 berühren könnte.

2. Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat

Im Urteil **Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland u. a.** (C-197/18, [EU:C:2019:824](#)) vom 3. Oktober 2019 hat der Gerichtshof *erstmalig bestätigt, dass natürliche und juristische Personen, die von einer Verunreinigung des Grundwassers unmittelbar betroffen sind, sich vor den nationalen Gerichten auf bestimmte Vorschriften der Richtlinie 91/676 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen*²¹⁹ (im Folgenden: Nitratrichtlinie) berufen können.

Dieses Urteil ist im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit ergangen, in dem der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland (Österreich), eine österreichische Gemeinde, die einen Brunnen für kommunale Zwecke betreibt, und ein Einzelner, der einen Hausbrunnen besitzt, als Beschwerdeführer dem österreichischen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gegenüberstehen. Die Beschwerdeführer beklagten sich über die Verunreinigung des Grundwassers in ihrer Region, dessen Nitratgehalt regelmäßig den in der Nitratrichtlinie vorgesehenen Schwellenwert von 50 mg/l überschreite. Sie beantragten in diesem Zusammenhang den Erlass von Maßnahmen zur Senkung des Nitratgehalts im Grundwasser. Das Ministerium sprach ihnen jedoch die Befugnis ab, solche Maßnahmen zu verlangen. Der Gerichtshof wurde deshalb um Klarstellung ersucht, ob sich natürliche und juristische Personen wie die drei Beschwerdeführer auf die Bestimmungen der Nitratrichtlinie berufen können, um den Erlass oder die Änderung nationaler Maßnahmen nach dieser Richtlinie zu verlangen, damit die Nitratkonzentration im Grundwasser zurückgeht.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass das nationale Recht, damit die Verbindlichkeit und die praktische Wirksamkeit von Richtlinien gewahrt bleiben, es nicht grundsätzlich ausschließen darf, dass sich Bürger auf die in einer Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen berufen können. Zumindest natürliche oder juristische Personen, die unmittelbar von einer Verletzung von Richtlinienbestimmungen betroffen sind, müssen die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen bei den zuständigen Behörden – gegebenenfalls auch auf dem Rechtsweg – einfordern können.

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein Nitratgehalt im Grundwasser, der den in der Nitratrichtlinie vorgesehenen Schwellenwert von 50 mg/l überschreitet oder zu überschreiten droht, dem Hauptziel dieser Richtlinie zuwiderläuft. Diese soll den Einzelnen die rechtmäßige Nutzung des Grundwassers ermöglichen. Wird dieser Schwellenwert nicht eingehalten, müssen die Gewässer als verunreinigt eingestuft werden. Somit behindert bereits die Gefahr, dass es zu einer Überschreitung des Schwellenwerts von 50 mg/l kommen könnte, die normale Nutzung der Gewässer und erfordert seitens der Besitzer von Wasserquellen die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung der Verunreinigung. Diese Personen sind deshalb von der Missachtung des Hauptziels der Nitratrichtlinie unmittelbar betroffen und müssen sich an die nationalen Behörden und Gerichte wenden können, um die Erfüllung der den Mitgliedstaaten nach der Richtlinie obliegenden Pflichten einzufordern.

Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei einem erheblichen Beitrag der Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen zur Verunreinigung der Gewässer die Nitratrichtlinie greift und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Aktionsprogramme in die Wege zu leiten und alle erforderlichen Maßnahmen zur Senkung der Nitratkonzentration zu treffen, damit der Nitratgehalt von 50 mg/l im Wasser nicht überschritten wird bzw. die Gefahr einer solchen Überschreitung ausgeräumt wird. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten auch den Zustand der Gewässer im Rahmen von Überwachungsprogrammen und mittels ausgewählter Messstellen genau überwachen. Dabei ist den besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

²¹⁹| Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. 1991, L 375, S. 1).

Die den Mitgliedstaaten auferlegte Verpflichtung, die in der Nitratrictlinie vorgesehenen erforderlichen Maßnahmen zur Senkung des Nitratgehalts im Grundwasser zu treffen, ist klar, präzise und nicht an Bedingungen geknüpft, so dass sich Einzelne gegenüber ihnen unmittelbar darauf berufen können.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass bei einem erheblichen Beitrag der Landwirtschaft zur Verunreinigung des Grundwassers natürliche und juristische Personen, die ihre Wasserquellen nicht ungehindert rechtmäßig nutzen können, von den nationalen Behörden verlangen können müssen, dass diese ein bestehendes Aktionsprogramm ändern oder sonstige in der Nitratrictlinie vorgesehene Maßnahmen treffen, solange der Nitratgehalt im Grundwasser ohne solche Maßnahmen 50 mg/l überschreitet oder zu überschreiten droht.

3. Habitatrictlinie

Im Urteil *Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola* (C-674/17, [EU:C:2019:851](#)) vom 10. Oktober 2019, das die *Auslegung der Richtlinie 92/43 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*²²⁰ (im Folgenden: Habitatrictlinie) betrifft, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) erläutert, unter welchen Voraussetzungen Mitgliedstaaten Maßnahmen erlassen dürfen, durch die vom Verbot der absichtlichen Tötung von Individuen streng geschützter Arten²²¹, hier des Wolfs (*canis lupus*), abgewichen wird.

Mit zwei Bescheiden vom 18. Dezember 2015 erteilte die finnische Wildtierbehörde Genehmigungen zur Tötung von sieben Wölfen in der Region Nordsavo zwischen dem 23. Januar und dem 21. Februar 2016. Hauptziel war, illegale Tötungen, d. h. Wilderei, zu verhindern. Das Oberste Verwaltungsgericht Finnlands, das im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens mit den Klagen einer finnischen Umweltschutzvereinigung gegen diese Bescheide befasst war, ersuchte den Gerichtshof, zu klären, ob die Habitatrictlinie dem Erlass solcher Bescheide entgegensteht.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Habitatrictlinie dahin auszulegen ist, dass sie dem Erlass solcher Bescheide entgegensteht, sofern diese nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllen, die in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführt sind.

So müssen erstens in derartigen Ausnahmegenehmigungen die Ziele, die mit ihnen verfolgt werden, klar, präzise und fundiert festgelegt sein, und es muss anhand streng wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesen werden, dass die Ausnahmen geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen. Die Bekämpfung der Wilderei kann insoweit als ein von der Richtlinie umfasstes Ziel geltend gemacht werden, die Ausnahmegenehmigung muss aber tatsächlich geeignet sein, die rechtswidrige Jagd einzudämmen, und zwar in einem solchen Maß, dass sie eine positive Nettoauswirkung auf den Erhaltungszustand der Wolfspopulation hat.

220| Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

221| Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Habitatrictlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchst. a dieser Richtlinie genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, sowie u. a. alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten zu verbieten.

Zweitens ist in präziser und geeigneter Weise nachzuweisen, dass das verfolgte Ziel nicht durch eine anderweitige zufriedenstellende Lösung erreicht werden kann. Das bloße Bestehen einer illegalen Aktivität wie der Wilderei oder etwaige mit deren Kontrolle verbundene Schwierigkeiten sind insoweit nicht ausreichend. Vielmehr ist der strengen und wirksamen Kontrolle dieser illegalen Aktivität Vorrang einzuräumen.

Drittens ergibt sich aus Art. 16 der Habitatrichtlinie, dass die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung derartiger Ausnahmen ist. Diese sind daher auf Kriterien zu stützen, die so definiert sind, dass die Erhaltung der Populationsdynamik und -stabilität der betreffenden Art langfristig sichergestellt ist. Beim Erlass von Ausnahmeregelungen müssen zudem dieser Erhaltungszustand sowie die möglichen Auswirkungen der Ausnahmeregelungen auf den Erhaltungszustand bewertet werden. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten gemäß dem Vorsorgegrundsatz von dem Erlass oder der Durchführung solcher Ausnahmeregelungen absehen, wenn eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob der günstige Erhaltungszustand der Populationen einer vom Aussterben bedrohten Art trotz dieser Ausnahmeregelung gewahrt oder wiederhergestellt werden kann.

Viertens müssen die Mitgliedstaaten die besonderen in Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie festgelegten Bedingungen erfüllen. Zum einen müssen sie eine begrenzte und spezifizierte Anzahl von Individuen, die Gegenstand der Ausnahmeregelung sein können, festlegen, um die Gefahr erheblicher negativer Auswirkungen auf die Struktur der betreffenden Population auszuschließen. Zum anderen müssen sie diese Individuen selektiv und in beschränktem Ausmaß definieren, was eine individuelle Identifizierung beinhalten kann. Schließlich müssen sie dafür sorgen, dass sowohl der Erlass als auch die Anwendung dieser Ausnahmeregelungen wirksam und rechtzeitig kontrolliert werden.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

In diesem Zusammenhang sind zwei Urteile zu erwähnen. Im Urteil **Kommission/Irland (Windfarm Derrybrien)** (C-261/18, EU:C:2019:955) vom 12. November 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) finanzielle Sanktionen gegen Irland verhängt, da dieser Mitgliedstaat nach dem Urteil vom 3. Juli 2008, *Kommission/Irland*²²², in dem der Gerichtshof festgestellt hatte, dass Irland mit der Errichtung einer Windfarm in Derrybrien (Irland) ohne vorherige Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt gegen die Richtlinie 85/337²²³ verstoßen hat, keine konkreten Maßnahmen ergriffen hat. Dieses Urteil ist in Abschnitt V.1.1 „Vertragsverletzungsklage“ dargestellt.

Im Urteil **Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen** (C-411/17, [EU:C:2019:622](#)) vom 29. Juli 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) die Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und die Richtlinie 2011/92 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten²²⁴ ausgelegt. Dieses Urteil ist im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zwischen zwei Vereinigungen, die Inter-Environnement Wallonie ASBL und die Bond Beter Leefmilieu ASBL, deren Zweck der Schutz der Umwelt und des Lebensumfelds ist, und dem Conseil des ministres (Ministerrat, Belgien) ergangen, in dem es um ein Gesetz ging, mit dem das Königreich Belgien zum

222| Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juli 2008, *Kommission/Irland* (C-215/06, [EU:C:2008:380](#)).

223| Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 1985, L 175, S. 40).

224| Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1).

einen vorsah, die industrielle Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks für die Dauer von fast zehn Jahren wieder aufzunehmen, und zum anderen den ursprünglich für die Außerbetriebnahme und die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kernkraftwerks vorgesehenen Endtermin um zehn Jahre aufschob. Die beiden Vereinigungen rügten, dass die belgischen Behörden dieses Gesetz erlassen hätten, ohne die nach diesen Richtlinien erforderlichen vorherigen Prüfungen durchzuführen.

Der Gerichtshof hat insoweit ausgeführt, dass die streitigen Maßnahmen zur Verlängerung der Stromerzeugung eines Kernkraftwerks ein „Projekt“ im Sinne der Richtlinien 2011/92 und 92/43 darstellen, da sie zwangsläufig mit umfangreichen Arbeiten einhergehen, die den materiellen Zustand der betroffenen Gebiete verändern. Ein solches Projekt muss grundsätzlich vor dem Erlass dieser Maßnahmen einer Prüfung auf seine Verträglichkeit mit der Umwelt und den betroffenen geschützten Gebieten unterzogen werden. Dass die Durchführung dieser Maßnahmen mit weiteren Rechtsakten, wie der Erteilung einer neuen individuellen Genehmigung für Stromerzeugung zu industriellen Zwecken an eines der betroffenen Kraftwerke, einhergeht, ist insoweit nicht ausschlaggebend. Auch die mit diesen Maßnahmen untrennbar verbundenen Arbeiten müssen vor dem Erlass der Maßnahmen einer solchen Prüfung unterzogen werden, falls ihre Natur und ihre potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt in diesem Stadium hinreichend ermittelbar sind.

Einem Mitgliedstaat ist es nur dann gestattet, ein Projekt nach der Richtlinie 2011/92 von einer Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt auszunehmen, um die Sicherheit seiner Stromversorgung zu gewährleisten, wenn er dartut, dass die Gefahr für die Stromversorgungssicherheit bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich ist und das fragliche Projekt so dringlich ist, dass es das Unterbleiben einer solchen Prüfung zu rechtfertigen vermag. Diese Ausnahme wirkt sich jedoch nicht auf die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten aus, die – wie das im Ausgangsverfahren streitige – grenzüberschreitende Auswirkungen haben.

Im Übrigen stellt zwar das Ziel, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats jederzeit zu gewährleisten, einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne der Richtlinie 92/43 dar, der die Durchführung des Projekts trotz negativer Ergebnisse der Prüfung und in Ermangelung einer Alternativlösung rechtfertigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn das geschützte Gebiet, das durch ein Projekt beeinträchtigt werden könnte, einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art einschließt. In diesem Fall kann nur die Notwendigkeit der Abwendung einer tatsächlichen und schwerwiegenden Gefahr, dass die Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats unterbrochen wird, einen Grund der öffentlichen Sicherheit im Sinne dieser Richtlinie darstellen und kommt als eine solche Rechtfertigung in Frage. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass ein nationales Gericht, wenn das innerstaatliche Recht es zulässt, die Wirkungen von Maßnahmen wie den im Ausgangsverfahren streitigen, die unter Verstoß gegen die in den Richtlinien 2011/92 und 92/43 aufgestellten Pflichten erlassen wurden, ausnahmsweise aufrechterhalten darf, wenn ihre Aufrechterhaltung durch zwingende Erwägungen gerechtfertigt ist, die mit der Notwendigkeit zusammenhängen, die tatsächliche und schwerwiegende Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats abzuwenden, der nicht mit anderen Mitteln und Alternativen, insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts, entgegengetreten werden kann. Diese Aufrechterhaltung darf jedoch nur für den Zeitraum gelten, der absolut notwendig ist, um die betreffende Rechtswidrigkeit zu beseitigen.

5. Aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie

Im Urteil vom 24. Oktober 2019, **Prato Nevoso Termo Energy** (C-212/18, [EU:C:2019:898](#)), hat der Gerichtshof bestätigt, dass die italienische Regelung betreffend die Genehmigung der Verwendung flüssiger Biobrennstoffe, die durch Behandlung pflanzlichen Altöls gewonnen werden, als Energiequelle einer Stromerzeugungsanlage grundsätzlich weder gegen die Richtlinie 2008/98²²⁵ über Abfälle noch gegen die Richtlinie 2009/28²²⁶ zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen verstößt.

Im vorliegenden Fall hatte die Prato Nevoso Termo Energy Srl (im Folgenden: Prato Nevoso), die ein Kraftwerk zur Erzeugung thermischer und elektrischer Energie betreibt, bei der Provinz Cuneo (Italien) die Genehmigung beantragt, in ihrem Kraftwerk die Energiequelle Methan durch einen flüssigen Biobrennstoff zu ersetzen, nämlich ein Pflanzenöl, das durch Sammlung und chemische Behandlung alter Frittieröle gewonnen wird. Die zuständige nationale Behörde hatte diesen Antrag gemäß dem geltenden italienischen Recht mit der Begründung abgelehnt, dass dieses Pflanzenöl nicht von der nationalen Liste erfasst werde, in der die Kategorien von Brennstoffen aus Biomasse genannt seien, die in einer Luftschadstoffe ausstoßenden Anlage verwendet werden könnten, ohne dass die Vorschriften über die energetische Verwertung von Abfall eingehalten werden müssten. Nach italienischem Recht galt der durch chemische Behandlung alter Frittieröle gewonnene flüssige Biobrennstoff also nicht als Brennstoff, sondern als Abfall. Das vorlegende Gericht, vor dem Prato Nevoso diese ablehnende Entscheidung anfocht, legte die Frage, ob eine solche nationale Regelung mit den genannten Richtlinien vereinbar ist, zur Vorabentscheidung vor.

Unter Bezugnahme insbesondere auf das Urteil *Tallinna Vesi*²²⁷ vom 28. März 2019 hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie 2008/98 über Abfälle einen Mitgliedstaat grundsätzlich nicht daran hindert, die Verwendung eines aus Abfall gewonnenen flüssigen Biobrennstoffs als Brennstoff den Vorschriften über die energetische Verwertung von Abfall zu unterwerfen, weil dieser Biobrennstoff in keine der Kategorien fällt, die in der nationalen Liste der in einer Luftschadstoffe ausstoßenden Anlage zulässigen Brennstoffe aufgeführt sind. Nach Auffassung des Gerichtshofs wird dies nicht durch die in der Richtlinie 2009/28 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgesehenen Bestimmungen über die nationalen Genehmigungsverfahren in Frage gestellt, da diese Bestimmungen nicht die Rechtssetzungsverfahren zum Erlass von Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft betreffen.

Der Gerichtshof hat allerdings festgestellt, dass in einem solchen Fall zu prüfen ist, ob die nationalen Behörden, ohne einen offensichtlichen Beurteilungsfehler zu begehen, zu dem Schluss gelangen konnten, dass der fragliche flüssige Biobrennstoff als Abfall anzusehen ist. Unter Verweis auf die Ziele der Richtlinie 2008/98 und die Befugnis des Gerichtshofs, dem vorlegenden Gericht jeden für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits nützlichen Hinweis zu erteilen, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98 bestimmte Abfälle nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, wenn sie ein Verwertungsverfahren, wozu auch ein Recyclingverfahren zu rechnen ist, durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen, die von den Mitgliedstaaten unter Beachtung mehrerer Bedingungen festzulegen sind, darunter die, dass es „insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen“ kommt. Zu den

225| Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. 2008, L 312, S. 3).

226| Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. 2009, L 140, S. 16) in der durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 (ABl. 2015, L 239, S. 1) geänderten Fassung.

227| Urteil des Gerichtshofs vom 28. März 2019, *Tallinna Vesi* (C-60/18, [EU:C:2019:264](#)).

Argumenten der italienischen Regierung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein gewisser Grad an wissenschaftlicher Ungewissheit in Bezug auf die Umweltrisiken, die mit dem Ende der Abfalleigenschaft eines Stoffes wie des hier in Rede stehenden flüssigen Biobrennstoffs verbunden sind, einen Mitgliedstaat dazu veranlassen kann, diesen Stoff nicht in die Liste der in einer Luftschatstoffe ausstoßenden Anlage zulässigen Brennstoffe aufzunehmen. Lässt die Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber bestehen, ob die unter spezifischen Umständen erfolgende Verwendung eines durch Abfallverwertung gewonnenen Stoffs frei von jeder möglichen schädlichen Auswirkung auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit ist, muss der Mitgliedstaat nämlich gemäß dem in Art. 191 Abs. 2 AEUV verankerten Vorsorgeprinzip davon absehen, Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft dieses Stoffs oder die Möglichkeit, eine Einzelfallentscheidung zur Feststellung dieses Endes zu erlassen, vorzusehen.

XIX. Energie

In diesem Abschnitt verdienen zwei Urteile besonderes Augenmerk. Das erste ist das Urteil vom 5. Dezember 2019, **EVN Bulgaria Toplofikatsia und Toplofikatsia Sofia** (C-708/17 und C-725/17, [EU:C:2019:1049](#)), in dem sich der Gerichtshof mit der Frage befasst hat, ob eine nationale Regelung über die Lieferung von Wärmeenergie mit dem Unionsrecht vereinbar ist²²⁸.

Das zweite Urteil ist das Urteil **GRDF** (C-236/18, [EU:C:2019:1120](#)) vom 19. Dezember 2019, in dem sich der Gerichtshof zur zeitlichen Tragweite der Entscheidungsbefugnis, die den nationalen Regulierungsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabe, Streitigkeiten auf dem Erdgasmarkt beizulegen, durch Art. 41 Abs. 11 der Richtlinie 2009/73 über den Erdgasbinnenmarkt²²⁹ übertragen wurde, geäußert hat.

Dieser Rechtssache lag ein Rechtsstreit zwischen zwei Erdgaslieferanten und der GRDF, der Betreiberin des Erdgasverteilernetzes in Frankreich, über die Gültigkeit einer Klausel in ihren 2005 und 2008 geschlossenen Verträgen über die Durchleitung von Erdgas im Verteilernetz zugrunde. Nach dieser Klausel waren die Lieferanten verpflichtet, im Rahmen der mit den Endkunden geschlossenen Verträge die nach dem Tarif für die Verteilungsdienstleistungen von GRDF geschuldeten Beträge einzuziehen und diese an die GRDF abzuführen, und zwar auch dann, wenn die Endkunden sie nicht gezahlt hatten. Im Jahr 2014 wurde in einer Entscheidung der Streitbeilegungsstelle der Commission de régulation de l'énergie (Energieregulierungskommission, im Folgenden: CRE) festgestellt, dass die fraglichen Verträge vom Zeitpunkt ihres Abschlusses an mit der Richtlinie 2009/73 unvereinbar gewesen seien. Gegen die gerichtliche Bestätigung dieser Entscheidung legte die GRDF bei der Cour de cassation (Kassationshof, Frankreich) ein Rechtsmittel ein. Dieses Gericht ersuchte den Gerichtshof, im Wege einer Vorabentscheidung zu klären, ob es nach der Richtlinie 2009/73 zulässig ist, dass eine Entscheidung einer Regulierungsbehörde Wirkungen für die Zeit vor Entstehung der Streitigkeit zwischen den Parteien erzeugt.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Richtlinie es einer Regulierungsbehörde, die als Streitbeilegungsbehörde tätig wird, nicht verbietet, eine Entscheidung zu erlassen, mit der dem Netzbetreiber aufgegeben wird, einen mit einem Lieferanten im Einklang mit dem Unionsrecht geschlossenen Vertrag über die Durchleitung von Erdgas für die gesamte Vertragslaufzeit, also auch für die Zeit vor der Entstehung der Streitigkeit zwischen den Parteien, mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen. Insoweit hat der Gerichtshof

228| Dieses Urteil ist in Abschnitt XVII „Verbraucherschutz“ dargestellt.

229| Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. 2009, L 211, S. 94).

zunächst ausgeführt, dass Art. 41 Abs. 11 der Richtlinie 2009/73 nichts zu den zeitlichen Wirkungen von Entscheidungen der als Streitbeilegungsstelle handelnden Regulierungsbehörde zu entnehmen ist. Aus der Auslegung dieser Bestimmung im Licht des Zwecks und des Regelungszusammenhangs der Richtlinie 2009/73 ergibt sich aber, dass Art. 41 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie die Regulierungsbehörde mit der Aufgabe betraut, sicherzustellen, dass die Verteilernetzbetreiber die ihnen obliegenden Verpflichtungen einhalten, zu denen die Pflicht gehört, das System für den Netzzugang Dritter nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netzbenutzern anzuwenden. Dies setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Regulierungsbehörden über die Befugnis nach Art. 41 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73 verfügen, bindende Entscheidungen gegenüber Erdgasunternehmen zu treffen, so dass diese, falls erforderlich, die Bedingungen für den Anschluss und den Zugang zum Netz, einschließlich der Tarife, ändern, um sicherzustellen, dass sie verhältnismäßig sind und auf nicht diskriminierende Weise angewendet werden. Es liefe aber den Zielen der Richtlinie 2009/73 zuwider und würde deren praktische Wirksamkeit untergraben, würde die zeitliche Tragweite einer Entscheidung der Regulierungsbehörde, die als Streitbeilegungsstelle handelt, auf die Zeit nach der Entstehung der Streitigkeit zwischen den Parteien beschränkt.

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass diese Auslegung von Art. 41 Abs. 11 der Richtlinie 2009/73 weder durch den Grundsatz der Rechtssicherheit noch durch den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens in Frage gestellt wird. Denn zum einen kann ein nationales Gericht zwar unter vom Gerichtshof festgelegten Voraussetzungen ausnahmsweise berechtigt sein, bestimmte Wirkungen eines für nichtig erklärten nationalen Rechtsakts aufrechtzuerhalten; das vorliegende Gericht hat jedoch im vorliegenden Fall keine konkreten Gesichtspunkte genannt, die spezifische Risiken der Rechtsunsicherheit begründen könnten. Zum anderen hat die GRDF zwar geltend gemacht, dass die fraglichen Verträge unter der Aufsicht und Kontrolle der CRE ausgehandelt worden seien, sie hat aber nicht dargetan, dass diese ihr gegenüber präzise Zusicherungen in Bezug auf die Vereinbarkeit der streitigen Klausel mit dem Unionsrecht abgegeben hätte, was allerdings vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

XX. Überseeische Länder und Hoheitsgebiete

In den Urteilen *Kommission/Vereinigtes Königreich* (C-391/17, [EU:C:2019:919](#)) und *Kommission/Niederlande* (C-395/17, [EU:C:2019:918](#)) vom 31. Oktober 2019 hat der Gerichtshof entschieden, dass *das Vereinigte Königreich und das Königreich der Niederlande* dadurch *gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 EUV verstoßen haben*, dass sie den Verlust an Eigenmitteln nicht ausgeglichen haben, der dadurch entstanden ist, dass die Behörden Anguillas im Zeitraum 1999/2000 für Einfuhren von Aluminium aus Anguilla Ausfuhrbescheinigungen EXP bzw. die Behörden Curaçaos und Arubas im Zeitraum 1997/2000 für Einfuhren von Milchpulver und Reis aus Curaçao und im Zeitraum 2002/2003 für Einfuhren von Grob- und Feingrieß aus Aruba Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ausgestellt haben, bei denen die Bestimmungen der Beschlüsse über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bzw. Europäischen Gemeinschaft²³⁰ (im Folgenden: ÜLG-Beschlüsse) nicht eingehalten wurden.

Die Mitgliedstaaten sind im EG-Vertrag übereingekommen, die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit bestimmten Mitgliedstaaten, u. a. dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie dem Königreich der Niederlande, besondere Beziehungen unterhalten, der Union zu assoziieren. Für die betreffenden ÜLG gilt nach dem EG-Vertrag ein besonderes Assoziierungssystem, das im Vierten Teil des

230| Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1991, L 263, S. 1) und Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. 2001, L 314, S. 1).

EG-Vertrags festgelegt ist. Ein Element dieses besonderen Assoziierungssystems ist die für Waren aus den ÜLG bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten geltende vollständige Befreiung von Zöllen, die in den ÜLG-Beschlüssen im Einzelnen geregelt ist. Danach sind Ursprungswaren der ÜLG und unter bestimmten Voraussetzungen auch Waren, die keine Ursprungswaren der ÜLG sind, sich aber im zollrechtlich freien Verkehr in einem ÜLG befinden und in unverändertem Zustand in die Union wiederausgeführt werden, bei der Einfuhr in die Union von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung befreit. Nach den ÜLG-Beschlüssen sind neben der Kommission sowohl die Mitgliedstaaten als auch die zuständigen Behörden der ÜLG in das Handeln der Union im Rahmen der ÜLG-Beschlüsse einbezogen.

Der Nachweis, dass die Bestimmungen über die Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung eingehalten wurden, wird durch eine von den Zollbehörden des ÜLG der Ausfuhr ausgestellte Bescheinigung erbracht, die von den Zollbehörden des Einfuhrstaats nachträglich geprüft werden kann. Dabei auftretende Streitigkeiten werden einem aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschuss für Zollrecht vorgelegt, in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die lokalen Behörden des ÜLG der Ausfuhr sind in dem Ausschuss nicht vertreten.

In der Rechtssache C-391/17 hatte eine auf Anguilla ansässige Gesellschaft im Lauf des Jahres 1998 ein Umladesystem eingerichtet, bei dem Einfuhren von Aluminium aus Drittländern auf Anguilla verzollt und anschließend in die Union verbracht wurden. Die Behörden Anguillas hatten für die Wiederausfuhr Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt. Gleichzeitig hatten sie den Einführern der Union Transportzuschüsse gewährt.

In der Rechtssache C-395/17 waren von 1997 bis 2000 Milchpulver und Reis aus Curaçao nach Deutschland und in den Jahren 2002 und 2003 Grob- und Feingrieß aus Aruba in die Niederlande eingeführt worden. Die Behörden Curaçaos und Arubas hatten für diese Waren Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt, obwohl sie nicht die Voraussetzungen erfüllten, um als Waren mit Ursprung in diesen ÜLG von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung befreit zu sein.

In beiden Fällen wurden Untersuchungen durchgeführt. Die Kommission erließ daraufhin Beschlüsse, mit denen sie feststellte, dass die untersuchten Bescheinigungen vorschriftswidrig ausgestellt worden seien, aber schließlich entschied, dass von einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung der auf die unter Vorlage der Bescheinigungen durchgeführten Einfuhren entfallenden Zölle abzusehen sei. Dementsprechend sahen die Mitgliedstaaten, in die die betreffenden Waren aus Anguilla, Curaçao und Aruba eingeführt wurden, von einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Zölle ab. Die Kommission forderte das Vereinigte Königreich und das Königreich der Niederlande deshalb auf, den durch die Ausstellung der betreffenden Bescheinigungen entstandenen Verlust an Eigenmitteln der Union auszugleichen. Da diese Mitgliedstaaten insoweit jegliche Verantwortung von sich wiesen, erhob die Kommission gegen sie Vertragsverletzungsklagen.

Der Gerichtshof hat die Klagen anhand des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit, wie er in Art. 4 Abs. 3 EUV niedergelegt ist, geprüft.

Er hat zunächst darauf hingewiesen, dass das Vereinigte Königreich und das Königreich der Niederlande nach Art. 198 Abs. 1 AEUV zu den Mitgliedstaaten gehören, die mit ÜLG besondere Beziehungen unterhalten, und dass das besondere Assoziierungssystem zur Zeit der Ausstellung der fraglichen Bescheinigungen auf solchen besonderen Beziehungen beruhte. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die ÜLG keine unabhängigen Staaten sind, sondern von einem Mitgliedstaat abhängig sind, der sie u. a. in ihren internationalen Beziehungen vertritt. Nach Art. 198 AEUV gilt das besondere Assoziierungssystem nur für Länder und Hoheitsgebiete, die mit dem betreffenden Mitgliedstaat besondere Beziehungen unterhalten, wobei dieser beantragt haben muss, dass das besondere Assoziierungssystem Anwendung findet.

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Ausstellung der beanstandeten Bescheinigungen durch die ÜLG-Beschlüsse unionsrechtlich geregelt war und dass die Behörden der ÜLG daher verpflichtet waren, die Vorgaben dieser Beschlüsse zu beachten. Die in den ÜLG-Beschlüssen vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten oder Lösung von Problemen, die bei der Ausstellung solcher Bescheinigungen auftreten können, zeigen die zentrale Rolle, die in dem besonderen Assoziierungssystem die besonderen Beziehungen spielen, die zwischen dem betreffenden ÜLG und dem Mitgliedstaat, zu dem es gehört, bestehen. Diese besonderen Beziehungen sind geeignet, eine spezielle Verantwortlichkeit des Mitgliedstaats gegenüber der Union zu begründen, wenn die Behörden der ÜLG unter Verstoß gegen die ÜLG-Beschlüsse Bescheinigungen ausstellen. Da es sich bei der Zollbehandlung, in deren Genuss die betreffenden Waren in beiden Rechtssachen kommen, um eine ausnahmsweise gewährte Vorzugsbehandlung handelt, gilt die sich aus dem Grundsatz der Loyalität ergebende Verpflichtung, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, in den vorliegenden Fällen in besonderem Maß. Das Vereinigte Königreich und das Königreich der Niederlande haften gegenüber der Union daher für sämtliche Fehler, die den Behörden ihrer ÜLG bei der Ausstellung der fraglichen Bescheinigungen unterlaufen sind.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass die Ausstellung dieser Bescheinigungen unter Verstoß gegen die ÜLG-Beschlüsse den Einfuhrmitgliedstaat daran hindert, die Zölle zu erheben, die er ohne die Bescheinigungen hätte erheben müssen. Der dadurch entstandene Verlust an traditionellen Eigenmitteln der Union stellt mithin die rechtswidrige Folge eines Verstoßes gegen das Unionsrecht dar. Deshalb ist der Mitgliedstaat, der gegenüber der Union für die vorschriftswidrige Ausstellung von Bescheinigungen verantwortlich ist, zum Ausgleich des entstandenen Verlusts verpflichtet. Diese Verpflichtung ist lediglich eine Ausprägung der sich aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ergebenden Pflicht der Mitgliedstaaten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um einen Verstoß gegen das Unionsrecht abzustellen und seine rechtswidrigen Folgen zu beheben. Auf den entstandenen Verlust an Eigenmitteln der Union sind ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission seinen Ausgleich verlangt hat, Verzugszinsen zu zahlen. Um die rechtswidrigen Folgen der vorschriftswidrigen Ausstellung der fraglichen Bescheinigungen zu beheben, reicht der Ausgleich des Betrags der zu Unrecht nicht erhobenen Zölle nämlich allein nicht aus.

XXI. Internationale Übereinkünfte

Im Gutachten **CETA EU-Kanada** (Gutachten 1/17, [EU:C:2019:341](#)) vom 30. April 2019 hat der Gerichtshof (Plenum) festgestellt, dass *Kapitel 8 Abschnitt F des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, mit dem ein Mechanismus der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten (im Folgenden: ISDS-Mechanismus) eingerichtet werden soll, mit dem Primärrecht der Europäischen Union vereinbar ist. Der ISDS-Mechanismus sieht u. a. die Einsetzung eines Gerichts und einer Rechtsbehelfsinstanz sowie später eines multilateralen Investitionsgerichtshofs vor.*

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass eine internationale Übereinkunft nur dann mit dem Unionsrecht vereinbar sein kann, wenn die Autonomie der Unionsrechtsordnung nicht beeinträchtigt wird. Diese Autonomie, die sowohl gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten als auch gegenüber dem Völkerrecht besteht, ergibt sich aus den wesentlichen Merkmalen der Union und des Unionsrechts. Sie besteht darin, dass die Union über einen eigenen verfassungsrechtlichen Rahmen verfügt.

Er hat weiter ausgeführt, dass der im CETA vorgesehene ISDS-Mechanismus außerhalb des Gerichtssystems der Union steht. Die im CETA vorgesehenen Gerichte unterscheiden sich nämlich von den innerstaatlichen Gerichten Kanadas, der Union und der Mitgliedstaaten. Nach Auffassung des Gerichtshofs steht das Unionsrecht weder dem entgegen, dass das CETA die Einrichtung von Gerichten vorsieht, noch dem, dass diesen Gerichten

die Zuständigkeit für die Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Abkommens übertragen wird. Diese Gerichte können aber nicht dafür zuständig sein, Vorschriften des Unionsrechts außer den Vorschriften des CETA auszulegen oder anzuwenden oder Urteilsprüche zu erlassen, die dazu führen können, dass die Unionsorgane daran gehindert werden, gemäß dem verfassungsrechtlichen Rahmen der Union zu funktionieren.

Insoweit hat der Gerichtshof zum einen festgestellt, dass das CETA den vorgesehenen Gerichten nicht die Zuständigkeit überträgt, andere Vorschriften des Unionsrechts als die des CETA auszulegen oder anzuwenden. Zum anderen hat der Gerichtshof zum Fehlen von Auswirkungen auf das Funktionieren der Unionsorgane gemäß ihrem verfassungsrechtlichen Rahmen ausgeführt, dass die Befugnisse der vorgesehenen Gerichte die Autonomie der Rechtsordnung der Union beeinträchtigen würden, wenn sie so ausgestaltet wären, dass diese Gerichte bei der Beurteilung von mit einer Klage angefochtenen Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit das Niveau des Schutzes eines öffentlichen Interesses, dessentwegen solche Einschränkungen von der Union für sämtliche Wirtschaftsteilnehmer eingeführt worden sind, in Frage stellen könnten. Nach dem CETA reicht die Beurteilungsbefugnis der vorgesehenen Gerichte aber nicht so weit, dass es ihnen erlaubt wäre, das Niveau des Schutzes eines öffentlichen Interesses, das von der Union in einem demokratischen Prozess festgelegt worden ist, in Frage zu stellen. Der Gerichtshof ist daher zu der Einschätzung gelangt, dass Kapitel 8 Abschnitt F des CETA die Autonomie der Rechtsordnung der Union nicht beeinträchtigt.

Was die Vereinbarkeit des ISDS-Mechanismus mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung angeht, wurde im Gutachtenantrag folgende Ungleichbehandlung angesprochen: Unternehmen und natürliche Personen der Mitgliedstaaten, die in der Union investierten, könnten Maßnahmen der Union nicht vor den im CETA vorgesehenen Gerichten anfechten, wohl aber Unternehmen und natürliche Personen Kanadas, die in der Union investierten. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 20 der Charta, in dem die Gleichheit vor dem Gesetz verankert ist, keine ausdrückliche Begrenzung seines Anwendungsbereichs vorsieht. Er findet daher in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen Anwendung, wie etwa denen, die in den Anwendungsbereich einer von der Union geschlossenen internationalen Übereinkunft fallen. Das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz gilt für alle Personen, deren Situation unter das Unionsrecht fällt, unabhängig davon, wo sie ansässig sind. In der Gleichheit vor dem Gesetz ist der Grundsatz der Gleichbehandlung verankert, der verlangt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich behandelt werden. Da sich die Unternehmen und natürlichen Personen Kanadas, die in der Union investieren, und die Unternehmen und natürlichen Personen der Mitgliedstaaten, die in Kanada investieren, aber nicht in einer vergleichbaren Situation befinden, stellt die im Gutachtenantrag angesprochene Ungleichbehandlung keine Diskriminierung dar.

Zur Vereinbarkeit des ISDS-Mechanismus mit dem Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Union an die Vorschriften des Art. 47 Abs. 2 und 3 der Charta, in denen dieses Recht verankert ist, gebunden ist. Zwar ist Kanada nicht durch die Garantien der Charta gebunden, wohl aber die Union. Diese darf deshalb keine Übereinkunft schließen, mit der Gerichte eingerichtet werden, die befugt sind, sie bindende Urteilsprüche zu erlassen und über Klagen von der Gerichtsbarkeit der Union unterworfenen Personen zu entscheiden, ohne dass die Garantien des Unionsrechts gewährt werden. Mit der Einrichtung eines außerhalb der Gerichtssysteme der Vertragsparteien stehenden Mechanismus soll erreicht werden, dass sich das Vertrauen der ausländischen Investoren auch auf das Organ erstreckt, das für die Feststellung von Verstößen des Mitgliedstaats, in dem die Investitionen getätigt werden, gegen die Vorschriften von Kapitel 8 Abschnitte C und D des CETA zuständig ist. Die Unabhängigkeit der im CETA vorgesehenen Gerichte und der Zugang der ausländischen Investoren zu diesen Gerichten sind also untrennbar verknüpft mit dem in Art. 3 Abs. 5 EUV genannten Ziel des freien und gerechten Handels, das mit dem CETA verfolgt wird. Was die Zugänglichkeit der im CETA vorgesehenen Gerichte betrifft, so besteht ohne eine Regelung zur Gewährleistung der finanziellen Zugänglichkeit der Gerichte für natürliche Personen und kleine und mittlere Unternehmen die Gefahr, dass der ISDS-Mechanismus praktisch nur für Investoren zugänglich ist, die über erhebliche finanzielle Mittel verfügen. Das CETA enthält keine Verpflichtung, wonach eine Regelung, mit der das nach Art. 47 der Charta verlangte Niveau der Zugänglichkeit gewährleistet wird, bereits

zum Zeitpunkt der Errichtung der Gerichte einzuführen ist. Die Erklärung Nr. 36, die integraler Bestandteil des Kontextes ist, in dem der Rat den Beschluss über die Unterzeichnung des CETA im Namen der Union annimmt, sieht allerdings vor, dass sich die Kommission und der Rat dazu verpflichten, die Zugänglichkeit der vorgesehenen Gerichte für kleine und mittlere Unternehmen zu gewährleisten. Nach Auffassung des Gerichtshofs genügt diese Verpflichtung für die Feststellung, dass das CETA mit dem Erfordernis der Zugänglichkeit der geplanten Gerichte vereinbar ist.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass das CETA hinreichend Garantien dafür bietet, dass dem Erfordernis der Unabhängigkeit genügt wird, und zwar sowohl, was dessen externen Aspekt angeht, nach dem die betreffenden Gerichte ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit ausüben müssen, als auch, was seinen internen Aspekt angeht, bei dem es darum geht, dass die Mitglieder des Gerichts den Streitparteien mit dem gleichen Abstand begegnen müssen und kein persönliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben dürfen.

XXII. Europäischer öffentlicher Dienst

Im Urteil **Spanien/Parlament** (C-377/16, [EU:C:2019:249](#)) vom 26. März 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) aufgrund einer Klage nach Art. 263 AEUV *eine Aufforderung des Europäischen Parlaments zur Interessenbekundung für die Einstellung von Vertragsbediensteten zur Wahrnehmung von Aufgaben als Fahrer für nichtig erklärt, bei der die Wahl der Sprache 2 des Auswahlverfahrens allein auf die englische, die französische und die deutsche Sprache beschränkt wurde und nur diese Sprachen als Kommunikationssprachen für die Zwecke des Verfahrens zugelassen wurden.*

Am 14. April 2016 gab das Europäische Parlament eine Aufforderung zur Interessenbekundung bekannt, um eine Datenbank von Bewerbern anzulegen, die für eine Einstellung als Vertragsbedienstete zur Ausübung der Tätigkeit als Fahrer in Betracht kommen. Nach Titel IV dieser Aufforderung hing die Einstellung davon ab, dass die Bewerber eine „ausreichende Kenntnis ... der deutschen, der englischen oder der französischen Sprache“ als „Sprache 2“ besitzen. Diese Beschränkung beruhte nach den Angaben des Parlaments auf dem dienstlichen Interesse, das verlange, dass „die neu eingestellten Mitarbeiter sofort einsatzfähig und in der Lage sein müssen, in ihrer täglichen Arbeit wirksam zu kommunizieren“; die drei genannten Sprachen würden beim Parlament am meisten verwendet. Außerdem mussten die Bewerber ihre Bewerbungen mittels eines Formulars zur elektronischen Einschreibung einreichen, das nur in diesen drei Sprachen auf der Website des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) verfügbar war.

Zur Beschränkung der Auswahl der Sprachen für die Kommunikation zwischen den Bewerbern und dem EPSO im Rahmen des fraglichen Auswahlverfahrens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Bewerbern die Möglichkeit genommen wurde, ihre Bewerbungen in der Amtssprache ihrer Wahl einzureichen, so dass sie einer Ungleichbehandlung aufgrund der Sprache ausgesetzt waren. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof insbesondere darauf hingewiesen, dass nach Art. 2 der Verordnung Nr. 1/58²³¹ Schriftstücke, die eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehende Person an Organe der Union richtet, nach Wahl des Absenders in einer der in Art. 1 der Verordnung aufgeführten Amtssprachen abgefasst werden können. Dieses Recht darauf, unter den Amtssprachen der Union die Sprache zu wählen, die im Schriftverkehr mit den Organen verwendet wird, hat als wesentlicher Bestandteil der Achtung der Sprachenvielfalt in der Union, deren Bedeutung in Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 EUV sowie in Art. 22 der Charta

231| Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, Nr. 17, S. 385), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates (ABl. 2013, L 158, S. 1).

hervorgehoben wird, grundlegenden Charakter. Speziell im Rahmen der Verfahren zur Auswahl des Personals der Union können die Organe jedoch Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Amtssprachen vorsehen, sofern sie im Einklang mit Art. 1d Abs. 6 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut), der gemäß Art. 80 Abs. 4 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BSB)²³² auf Zeitbedienstete anwendbar ist, in objektiver und vertretbarer Weise durch ein legitimes Ziel von allgemeinem Interesse im Rahmen der Personalpolitik gerechtfertigt sind und in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen. Das Europäische Parlament hat jedoch im vorliegenden Fall keinen Grund genannt, mit dem sich die Existenz eines solchen legitimen Ziels von allgemeinem Interesse belegen ließe, das die Beschränkung der Kommunikationssprachen allein auf die englische, die französische und die deutsche Sprache rechtfertigen könnte.

Zur Beschränkung der Wahl der „Sprache 2“ auf diese drei Sprachen für das Auswahlverfahren selbst hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Bewerbern, deren Sprachkenntnisse es nicht zuließen, dieser Anforderung zu entsprechen, die Möglichkeit zur Teilnahme am Auswahlverfahren genommen wurde, auch wenn sie im Einklang mit den in Art. 82 Abs. 3 Buchst. e BSB aufgestellten Voraussetzungen über ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Amtssprachen der Union verfügten. Diese Beschränkung kann eine Ungleichbehandlung aufgrund der Sprache darstellen. Zwar kann das dienstliche Interesse es als legitimes Ziel von allgemeinem Interesse erfordern, dass die eingestellten Personen über spezielle Sprachkenntnisse verfügen, es ist jedoch Sache des Organs, das die Sprachenregelung für ein Auswahlverfahren einschränkt und insoweit über ein weites Ermessen verfügt, nachzuweisen, dass diese Beschränkung geeignet ist, den tatsächlichen Erfordernissen in Bezug auf die Amtsausübung zu entsprechen, wobei die Beschränkung in angemessenem Verhältnis zu diesen Erfordernissen stehen und auf klaren, objektiven und vorhersehbaren Kriterien beruhen muss, damit die Bewerber die Gründe für die Beschränkung verstehen und die Unionsgerichte ihre Rechtmäßigkeit überprüfen können.

Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass die in Titel IV der Aufforderung zur Interessenbekundung angeführten Gründe für sich genommen nicht ausreichen, um nachzuweisen, dass die Aufgaben als Fahrer beim Europäischen Parlament konkret die Kenntnis einer der drei fraglichen Sprachen, nicht aber der übrigen Amtssprachen der Union, erforderten. Da das Europäische Parlament überdies nicht gemäß Art. 6 der Verordnung Nr. 1/58 festgelegt hat, wie seine Regelung der Sprachenfrage im Einzelnen anzuwenden ist, kann ohne Einbeziehung des von den eingestellten Personen konkret auszuübenden Amtes nicht geltend gemacht werden, dass diese drei Sprachen notwendigerweise die für alle Funktionen in diesem Organ nützlichsten Sprachen seien. Dass in der Beschreibung der Aufgaben der eingestellten Fahrer angegeben wurde, dass sie ihre Aufgaben insbesondere in Brüssel, Luxemburg und Straßburg wahrnehmen sollen, d. h. in drei Städten, die sich in Mitgliedstaaten befinden, zu deren Amtssprachen Französisch oder Deutsch zählen, vermag die fragliche Beschränkung nicht zu rechtfertigen. Das Parlament hat nämlich nicht nachgewiesen, dass die Beschränkung auf die als „Sprache 2“ des Auswahlverfahrens festgelegten Sprachen angesichts der funktionalen Besonderheiten der zu besetzenden Stellen aus objektiven und vertretbaren Gründen gerechtfertigt war und warum keine anderen für diese Stellen möglicherweise relevanten Amtssprachen gewählt werden konnten.

Schließlich hat der Gerichtshof zu den Konsequenzen der Nichtigerklärung der Aufforderung zur Interessenbekundung ausgeführt, dass die für deren Zwecke erstellte Datenbank für nichtig zu erklären ist. Die in die Datenbank aufgenommenen Bewerber hatten keine Garantie für eine Einstellung, so dass die

232| Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. 1968, L 56, S. 1), in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 (ABl. 2013, L 287, S. 15) geänderten Fassung.

bloße Aufnahme in die Datenbank kein berechtigtes Vertrauen begründen kann, das es geböte, die Wirkungen der für nichtig erklärten Aufforderung zur Interessenbekundung aufrechtzuerhalten. Die Nichtigerklärung der Datenbank hat dagegen keine Auswirkung auf etwaige bereits vorgenommene Einstellungen.

Im Urteil **Kommission/Italien** (C-621/16 P, [EU:C:2019:251](#)) vom 26. März 2019 hat der Gerichtshof (Große Kammer) auf ein Rechtsmittel hin *das Urteil des Gerichts²³³ bestätigt, mit dem zwei Bekanntmachungen eines allgemeinen Auswahlverfahrens des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administration auf der Grundlage von Art. 1d, Art. 28 und Anhang III Art. 1 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1/58 des Rates für nichtig erklärt worden waren. In den Bekanntmachungen waren als zweite Sprache des Auswahlverfahrens und als Sprache des Schriftwechsels mit dem EPSO lediglich Englisch, Französisch und Deutsch zugelassen worden.*

Was erstens die Zulässigkeit der Klagen angeht, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass mit der Nichtigkeitsklage unabhängig von ihrer Form alle von den Organen ergriffenen Maßnahmen anfechtbar sind, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen sollen. Er ist im vorliegenden Fall zu dem Schluss gelangt, dass das Gericht in Anbetracht der Rechtsnatur der streitigen Bekanntmachungen zu Recht festgestellt hat, dass diese keine Handlungen darstellen, mit denen die Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren bestätigt oder lediglich durchgeführt wurden, sondern Handlungen, die „verbindliche Rechtswirkungen hinsichtlich der Sprachenregelung für die in Rede stehenden Auswahlverfahren“ zeitigen, und daher anfechtbar sind. Die Durchführung eines Auswahlverfahrens wird durch eine Bekanntmachung geregelt, in der gemäß Anhang III des Statuts der Beamten die wesentlichen Elemente des Auswahlverfahrens festgelegt sind, u. a. die wegen der besonderen Art der zu besetzenden Dienstposten erforderlichen Sprachkenntnisse. Die Bekanntmachung legt mithin für das betreffende Auswahlverfahren entsprechend dem von der Anstellungsbehörde vorgegebenen Ziel den „normativen Rahmen“ fest und erzeugt daher verbindliche Rechtswirkungen. Im vorliegenden Fall wird dies durch den Wortlaut der vom EPSO erlassenen Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren und der streitigen Bekanntmachungen selbst bestätigt.

Zweitens hat der Gerichtshof zur Ausübung und zum Umfang der vom Gericht vorgenommenen Kontrolle festgestellt, dass den Unionsorganen bei der Organisation ihrer Dienststellen, insbesondere bei der Festlegung der für die zu besetzenden Dienstposten erforderlichen Befähigungsmerkmale und bei der unter Berücksichtigung dieser Merkmale und im dienstlichen Interesse vorzunehmenden Festlegung der Voraussetzungen des Auswahlverfahrens und der Prüfungsbedingungen, ein weiter Gestaltungsspielraum zustehen muss. Diesem sind jedoch durch Art. 1d des Beamtenstatuts Grenzen gesetzt, der jede Diskriminierung aufgrund der Sprache verbietet. Danach sind Ungleichbehandlungen aufgrund der Sprache durch eine Beschränkung der Sprachenregelung eines Auswahlverfahrens auf eine beschränkte Zahl von Amtssprachen nur zulässig, sofern die Einschränkung objektiv gerechtfertigt ist und sich nach den tatsächlichen dienstlichen Anforderungen richtet. Werden spezielle Sprachkenntnisse verlangt, muss dies auf klaren, objektiven und vorhersehbaren Kriterien beruhen, anhand deren die Bewerber nachvollziehen können, warum sie diese Voraussetzung erfüllen müssen, und die Unionsgerichte überprüfen können, ob die Voraussetzung rechtmäßig ist.

Da die Rechtmäßigkeit der Beschränkung der Sprachenwahl davon abhängt, ob diese gerechtfertigt ist und sich nach den tatsächlichen dienstlichen Anforderungen richtet, hat das Gericht im vorliegenden Fall zu Recht eine konkrete Prüfung vorgenommen und insbesondere geprüft, ob die streitigen Bekanntmachungen, die Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren und die von der Kommission vorgelegten Beweismittel „konkrete Angaben“ enthalten, anhand deren sich objektiv ein dienstliches Interesse feststellen lässt, mit dem die Beschränkung der Wahl der Sprache 2 des Auswahlverfahrens gerechtfertigt werden kann. Das Gericht muss nämlich nicht nur die sachliche Richtigkeit der angeführten Beweise, ihre Zuverlässigkeit

233| Urteil des Gerichts vom 15. September 2016, **Italien/Kommission** (T-353/14 und T-17/15, [EU:T:2016:495](#)).

und ihre Kohärenz prüfen, sondern auch kontrollieren, ob diese Beweise alle relevanten Daten darstellen, die bei der Beurteilung einer komplexen Situation heranzuziehen waren, und ob sie die aus ihnen gezogenen Schlüsse zu stützen vermögen.

Was drittens die Beschränkung der Wahl der Sprache des Schriftwechsels zwischen den Bewerbern und dem EPSO angeht, hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gericht zu Unrecht angenommen hat, dass die Verordnung Nr. 1/58 für jegliche Beschränkung der für den Schriftwechsel zwischen dem EPSO und den Bewerbern der Auswahlverfahren vorgegebenen Amtssprachen gelte. Der Gerichtshof hat insoweit ausgeführt, dass er im Urteil *Italien/Kommission* (C-566/10 P)²³⁴ zwar festgestellt hat, dass mangels besonderer Vorschriften für die Beamten und Bediensteten in den Geschäftsordnungen der Organe, die die in jener Rechtssache streitigen Stellenausschreibungen betreffen, das Verhältnis zwischen diesen Organen und ihren Beamten und Bediensteten nicht völlig vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1/58 ausgenommen ist. Diese Erwägung bezieht sich aber nicht auf die Sprachen des Schriftwechsels zwischen dem EPSO und den Bewerbern, sondern auf die Sprachen, in denen die Bekanntmachungen der Auswahlverfahren veröffentlicht wurden. Daher können in den Verfahren zur Auswahl von Bediensteten der Union Ungleichbehandlungen hinsichtlich der Sprachenregelung der Auswahlverfahren nach Art. 1d Abs. 6 des Beamtenstatuts zulässig sein. Im vorliegenden Fall hat das Gericht nach Auffassung des Gerichtshofs aber zu Recht festgestellt, dass die Gründe, mit denen die Auswahl der Sprachen des Schriftwechsels gerechtfertigt wurde, die Beschränkung der Wahl der Sprachen des Schriftwechsels mit dem EPSO nicht im Sinne von Art. 1d Abs. 1 und 6 des Beamtenstatuts rechtfertigen konnten. Für diese Beschränkung der Sprachenwahl, die sich nach den tatsächlichen dienstlichen Anforderungen hätte richten müssen, waren in den streitigen Bekanntmachungen nämlich keine objektiv überprüfbaren Gründe angegeben.

Im Urteil *HK/Kommission* (C-460/18 P, [EU:C:2019:1119](#)) vom 19. Dezember 2019 hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2018, *HK/Kommission*²³⁵, aufgehoben, selbst endgültig entschieden und sowohl die Klage des überlebenden Ehegatten einer Unionsbeamtin auf Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission, ihm die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung zu verweigern, als auch seine Klage auf Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens, der ihm entstanden sein soll, abgewiesen.

Diese Rechtssache betraf den Antrag des Rechtsmittelführers als überlebender Ehegatte einer am 11. April 2015 verstorbenen Beamtin der Europäischen Kommission, mit der er seit dem 9. Mai 2014 verheiratet war, auf Gewährung der Hinterbliebenenversorgung. Das Paar hatte bereits seit 1994 in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft gelebt. Da er aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht in der Lage war, zu arbeiten oder eine Ausbildung zu machen, hatte der Rechtsmittelführer regelmäßige Geldzuwendungen von seiner Partnerin erhalten.

Der Gerichtshof hat zunächst das klageabweisende Urteil des Gerichts aufgehoben, da dieses gegen seine Begründungspflicht verstoßen hatte. Die Begründung des angefochtenen Urteils ließ nämlich die Überlegungen des Gerichts zur Bestimmung der Personen, denen nach Anhang VIII Art. 17 Abs. 1 des Statuts die Hinterbliebenenversorgung gewährt werden kann, nicht klar und verständlich erkennen, was von Bedeutung für die Frage der Vergleichbarkeit der Sachverhalte war, die zum Zweck der Prüfung der Vereinbarkeit dieser Vorschrift des Statuts mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot gegeneinander abgewogen werden.

234| Urteil des Gerichtshofs vom 27. November 2012, *Italien/Kommission* (C-566/10 P, [EU:C:2012:752](#)).

235| T-574/16, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:252](#).

Da er die Rechtssache für entscheidungsreif hielt, hat der Gerichtshof sodann festgestellt, dass die Kommission dem Rechtsmittelführer die Hinterbliebenenversorgung zu Recht verweigert hatte, weil dieser die in Anhang VIII Art. 17 Abs. 1 des Statuts festgelegte Voraussetzung der Mindestdauer der Ehe mit der verstorbenen Beamtin von einem Jahr nicht erfüllte.

Er hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass weder der Umstand, dass diese Vorschrift nicht eheliche Lebensgefährten nicht erfasst, noch der Umstand, dass sie die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung an den überlebenden Ehegatten von einer solchen Mindestdauer abhängig macht, im Hinblick auf das Ziel der Hinterbliebenenversorgung offensichtlich unangemessen ist oder gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot verstößt.

Dem Gerichtshof zufolge knüpft der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nicht an eine etwaige finanzielle Abhängigkeit des Ehegatten von dem verstorbenen Beamten an. Allerdings muss der Empfänger der Hinterbliebenenversorgung mit dem verstorbenen Beamten durch ein Zivilrechtsverhältnis verbunden gewesen sein, das eine Gesamtheit von Rechten und Pflichten zwischen ihnen begründete, wie die Ehe oder, unter bestimmten Voraussetzungen, die eingetragene nicht eheliche Partnerschaft.

Zu diesen Voraussetzungen gehört u. a., dass der überlebende Partner eine von einem Mitgliedstaat oder einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats anerkannte Urkunde vorlegt, die die nicht eheliche Lebensgemeinschaft bescheinigt, und dass das Paar keine gesetzliche Ehe schließen konnte.

Eine faktische Lebensgemeinschaft wie die nicht eheliche Lebensgemeinschaft, die grundsätzlich nicht gesetzlich geregelt ist, erfüllt die geforderten Voraussetzungen nicht, so dass sich nicht eheliche Lebensgefährten hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung weder in vergleichbarer Situation wie Verheiratete noch wie Partner einer eingetragenen Partnerschaft befinden, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung erfüllt.

Ferner hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Unionsgesetzgeber zur Bekämpfung von Missbrauch oder gar Betrug über ein Ermessen bei der Festlegung des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung verfügt. Die Bedingung, dass die Ehe mindestens ein Jahr gedauert haben muss, damit dem überlebenden Ehegatten die Hinterbliebenenversorgung zusteht, soll sicherstellen, dass die Beziehungen zwischen den betreffenden Personen tatsächlich vorlagen und beständig waren.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass der Antrag auf Ersatz des angeblichen materiellen und immateriellen Schadens, da er eng mit dem Aufhebungsantrag verbunden ist, der seinerseits als unbegründet zurückgewiesen wurde, ebenfalls als unbegründet zurückzuweisen ist.



C | TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2019

Von **Marc-André Gaudissart**, Beigeordneter Kanzler

Auch wenn der Kanzlei des Gerichtshofs aufgrund ihrer besonderen Stellung im Aufbau eines vielsprachigen Rechtsprechungsorgans wie des Gerichtshofs der Europäischen Union und ihrer Funktion als Schnittstelle zwischen den mitgliedstaatlichen Gerichten und den Parteienvertretern einerseits sowie den Kabinetten und den Dienststellen des Organs andererseits zahlreiche und vielfältige Aufgaben übertragen sind, besteht ihre Kernaufgabe selbstverständlich doch darin, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren zu sorgen und die Akten der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen gewissenhaft zu führen, und zwar von der Eintragung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks in das Register der Kanzlei bis zur Zustellung der verfahrensbeendenden Entscheidung an die Parteien oder das Gericht, das den Gerichtshof angerufen hat. Die Zahl der beim Gerichtshof neu eingegangenen und von ihm erledigten Rechtssachen wirkt sich daher unmittelbar auf die Arbeitsbelastung der Kanzlei und auf ihre Fähigkeit aus, die zahlreichen Herausforderungen anzunehmen, die sich ihr in den verschiedensten Bereichen stellen.

Da das vergangene Jahr erneut von intensiver Aktivität geprägt war, und zwar sowohl was die neu eingegangenen Rechtssachen als auch was die erledigten Rechtssachen betrifft, konzentrieren sich die folgenden Ausführungen im Wesentlichen auf die wichtigsten statistischen Trends und nicht auf die anderen Aufgaben der Kanzlei, auch wenn diese 2019 einen erheblichen Teil ihrer Ressourcen in Anspruch genommen haben, insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten oder mit den laufenden Arbeiten und Überlegungen zur Einrichtung eines integrierten Systems zur Führung der Rechtssachen.

I. Neu eingegangene Rechtssachen

Nachdem im Jahr 2018 mit nicht weniger als 849 in einem einzigen Jahr neu eingegangenen Rechtssachen bereits ein historischer Wert erreicht worden war, wurde dieser 2019 mit **966 neu beim Gerichtshof eingegangenen Rechtssachen** – einem Anstieg um 14 % – für alle überraschend erneut übertroffen. Nie zuvor waren so viele Rechtssachen beim Gerichtshof anhängig geworden! Wie in den Jahren 2017 und 2018 beruht dieser Anstieg größtenteils auf der weiter steigenden Zahl der Vorabentscheidungsersuchen – mit 641 Ersuchen machten diese Rechtssachen zwei Drittel aller 2019 neu eingegangenen Rechtssachen und damit mehr als das Doppelte der Zahl der Vorabentscheidungsersuchen aus, die vor zehn Jahren beim Gerichtshof eingereicht wurden (302 Ersuchen im Jahr 2009)! –, aber auch auf einem deutlichen Anstieg bei den Rechtsmitteln. Mit 266 Rechtssachen machten Rechtsmittel, Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Rechtsmittel betreffend Streithilfe über 27 % der 2019 eingegangenen Rechtssachen aus (gegenüber gut 23 % im Vorjahr). Diese Steigerung erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass das Gericht 2018 aufgrund seiner personellen Verstärkung eine größere Zahl von Entscheidungen erlassen hat.

Mit 35 neuen Rechtssachen im Jahr 2019 – gegenüber 57 im Vorjahr – ist die Zahl der Vertragsverletzungsklagen dagegen erheblich gesunken. Es erscheint jedoch verfrüht, schon jetzt Schlüsse daraus zu ziehen, da dieser Rückgang auch auf dem institutionellen Kontext beruhen könnte, der u. a. dadurch gekennzeichnet war, dass die Amtszeit der „Juncker“-Kommission endete und eine neue Kommission eingesetzt wurde, die möglicherweise

einen anderen Ansatz bezüglich der Führung von Prozessen verfolgen wird. Schließlich ist für das vergangene Jahr auch die Erhebung einer Klage durch den Rechnungshof gemäß Art. 286 Abs. 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu verzeichnen sowie ein Antrag des Europäischen Parlaments gemäß Art. 218 Abs. 11 dieses Vertrags auf ein Gutachten (1/19) zur Vereinbarkeit des Abschlusses des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) durch die Union mit den Verträgen.

Bezüglich der Vorabentscheidungsersuchen ist darauf hinzuweisen, dass sich im Jahr 2019 Gerichte aus allen Mitgliedstaaten – ohne Ausnahme – an den Gerichtshof gewandt haben. Wie im Jahr 2018 stehen Deutschland mit 114, Italien mit 70 und Spanien mit 64 Vorabentscheidungsersuchen an der Spitze der „geografischen“ Reihung der 2019 eingereichten Vorlagen zur Vorabentscheidung. Auffällig ist aber auch die Zahl der Ersuchen der Gerichte der 2004, 2007 und 2013 der Union beigetretenen Mitgliedstaaten sowie die recht hohe Zahl der Ersuchen aus dem Vereinigten Königreich (18), obwohl dieser Mitgliedstaat entschieden hat, aus der Europäischen Union auszutreten.

Mit 49 bzw. 39 Vorabentscheidungsersuchen im Jahr 2019 nehmen Rumänien und Polen den vierten bzw. fünften Rang in der geografischen Reihung ein – vor Gründungsmitgliedstaaten wie Belgien, Frankreich und den Niederlanden (deren Gerichte sich im vergangenen Jahr 38-, 32- bzw. 218-mal an den Gerichtshof gewandt haben). Aber auch die Zahl der Vorabentscheidungsersuchen der Gerichte aus Bulgarien (24), Kroatien (10), Lettland (12), der Slowakei (10) und Slowenien (5) ist erheblich gestiegen. Diese Entwicklung zeigt zweifellos die Vitalität des Dialogs, den der Gerichtshof mit den Gerichten aller Mitgliedstaaten führt, auch wenn diesem Dialog bisweilen vage Bedenken zugrunde liegen und manche dem Gerichtshof vorgelegten Fragen so heikle Themen betreffen wie die Achtung der rechtsstaatlichen Regeln und Grundsätze in den Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Art und Weise der Ernennung von Richtern oder das Alter, in dem diese in den Ruhestand treten, auf das Vorliegen unabhängiger und unparteiischer Disziplinarverfahren oder auch auf die Gewährung der Mindestgarantien für Asylbewerber oder Personen, die internationale in Schutz genießen.

Die Rechtssachen, die 2019 beim Gerichtshof – ob im Wege der Vorabentscheidung oder mit Klagen oder Rechtsmittel – anhängig gemacht wurden, betrafen zudem ein breites Spektrum von Rechtsgebieten, das die Breite und Vielfalt der unionsrechtlich geregelten Sachgebiete widerspiegelt, von der zwingenden Gewährung von Mindestruhezeiten und gleichem Lohn für weibliche und männliche Arbeitskräfte, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, über das Erfordernis einer angemessenen Unterrichtung der Öffentlichkeit im Zuge des Inverkehrbringens bestimmter Pflanzenschutzzeugnisse oder die angemessene Unterrichtung der Verbraucher über die Zusammensetzung oder genaue geografische Herkunft von Lebensmitteln bis zur Entschädigung von Fluggästen bei Annullierung oder übermäßiger Verspätung eines Flugs. Wie 2018 machen die Rechtssachen, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (105 neue Rechtssachen), das Steuerwesen (74 Rechtssachen) und das geistige und gewerbliche Eigentum (ebenfalls 74 Rechtssachen) betreffen, den größten Anteil aus. Anfang 2019 wurde auch eine große Zahl von Rechtsmitteln gegen Urteile des Gerichts eingelegt, die im Dezember 2018 auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen und des Wettbewerbs ergangen waren, was die besonders hohe Zahl der neuen Rechtssachen in diesen beiden Bereichen (mit 59 bzw. 42 neuen Rechtssachen) erklärt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im vergangenen Jahr auch zahlreiche Anträge auf Beschleunigung des Verfahrens gestellt wurden, und zwar in nicht weniger als 58 Rechtssachen (gegenüber 36 im Jahr 2018 und 31 im Jahr 2017). Die Anwendung des Eilvorabentscheidungsverfahrens wurde in rund 20 Verfahren (gegenüber 19 im Vorjahr und 15 im Jahr 2017) beantragt (oder vorgeschlagen). Diesen Anträgen wurde zwar nicht in allen Fällen stattgegeben, doch hatte der Gerichtshof binnen kurzer Frist die in jedem Einzelfall

geltend gemachten Umstände zu prüfen, um festzustellen, ob eines dieser beiden Verfahren anzuordnen war. Diese Prüfung hat konkret dazu geführt, dass in elf Rechtssachen das Eilvorabentscheidungsverfahren und in drei weiteren Rechtssachen das beschleunigte Verfahren durchgeführt wurde.

II. Erledigte Rechtssachen

Die Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen war zwar im vergangenen Jahr besonders hoch, doch steht dem glücklicherweise eine bisher unerreichte Zahl erledigter Rechtssachen gegenüber. Mit **865 im Jahr 2019 erledigten Rechtssachen** hat der Gerichtshof – nach seinem Rekord im Jahr 2018 mit 760 erledigten Rechtssachen – einen neuen Rekord aufgestellt, der eine Steigerung um 14 % bedeutet!

Ohne hier im Einzelnen auf die 2019 erledigten Rechtssachen und ihre Bedeutung einzugehen – für die auf die Ausführungen zur Entwicklung der Rechtsprechung im zweiten Teil dieses Berichts verwiesen wird –, sticht bei den Zahlen und Statistiken dreierlei besonders ins Auge.

Erstens fällt zweifellos der hohe Anteil der durch Beschluss erledigten Rechtssachen an der Gesamtzahl der 2019 erledigten Rechtssachen auf. Während im Jahr 2018 noch 218 Beschlüsse ergingen, belief sich ihre Zahl im Jahr 2019 auf 293 Beschlüsse (aller Kategorien). Dieser Anstieg beruht auf zwei Faktoren.

Zum einen wurde verstärkt auf sämtliche Möglichkeiten zurückgegriffen, die die Verfahrensordnung bietet, um möglichst rasch über die beim Gerichtshof anhängig gemachten Klagen zu entscheiden, und insbesondere auf Art. 99 der Verfahrensordnung, der es dem Gerichtshof ermöglicht, durch mit Gründen versehenen Beschluss rasch eine Antwort auf ihm zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen zu geben, wenn diese mit einer Frage übereinstimmen, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, oder wenn die Antwort klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt (57 Rechtssachen wurden 2019 nach dieser Bestimmung erledigt).

Zum anderen trat zum 1. Mai 2019 die Verordnung (EU, Euratom) 2019/629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019¹ in Kraft, mit der ein neues Zulassungsverfahren für bestimmte Kategorien von Rechtsmitteln eingeführt wurde, das es dem Gerichtshof ermöglicht, ein Rechtsmittel ganz oder in Teilen nur dann zuzulassen, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird. Da der Gerichtshof diese Voraussetzung für nicht erfüllt – oder jedenfalls für vom Rechtsmittelführer nicht hinreichend dargetan – hielt, erließ er 2019 eine hohe Zahl (27) von Nichtzulassungsbeschlüssen, was zum Anstieg der Zahl von verfahrensbeendenden Beschlüssen beigetragen hat.

Ferner gab es einen ersten Fall der Anwendung von Art. 182 der Verfahrensordnung, der es dem Gerichtshof erlaubt, ein Rechtsmittel für offensichtlich begründet zu erklären, wenn er selbst bereits über eine oder mehrere Rechtsfragen entschieden hat, die mit den durch die Rechtsmittelgründe aufgeworfenen übereinstimmen.

Was die Verteilung der erledigten Rechtssachen auf die Spruchkörper anbelangt, ist das Gutachten (1/17) des Plenums des Gerichtshofs vom 30. April 2019 zu erwähnen, in dem es um die Vereinbarkeit des Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten (SDS), der mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten

1| ABl. L 111 vom 25. April 2019, S. 1.

eingeführt wurde, mit dem Unionsrecht ging, sowie der beträchtliche Anteil der Entscheidungen der Großen Kammer des Gerichtshofs, die 2019 nicht weniger als 82 Rechtssachen erledigt hat. Auch der steigende Anteil der von den Kammern mit drei Richtern erlassenen Entscheidungen ist besonders zu erwähnen. Diese Kammern haben 2019 durch Urteil oder Beschluss 351 Rechtssachen (gegenüber 251 Rechtssachen im Jahr 2018) erledigt. In einem Kontext hoher Arbeitsbelastung erklärt sich dieser erhebliche Anstieg zum Teil durch den Wunsch des Gerichtshofs, diese Spruchkörper aufzuwerten, indem geeignete Rechtssachen an sie verwiesen werden und gegebenenfalls die Stellung von Schlussanträgen vorgesehen wird, was bei den an solche Spruchkörper verwiesenen Rechtssachen bisher eher selten war. Der Anteil der Entscheidungen der Kammern mit fünf Richtern ist im Jahr 2019 mit 343 erledigten Rechtssachen (gegenüber 323 im Vorjahr) leicht gestiegen.

Schließlich ist festzustellen, dass die Verfahrensdauer im Großen und Ganzen gleich geblieben, ja sogar – trotz der erheblich gestiegenen Zahl der Rechtssachen – leicht zurückgegangen ist. Im Jahr 2019 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 15,5 Monate bei den Vorabentscheidungssachen bzw. 3,7 Monate bei den Eilvorabentscheidungssachen (gegenüber 16 Monaten bzw. 3,1 Monaten im Jahr 2018), während sie bei den Klagen 19,1 Monate (gegenüber 18,8 Monaten im Jahr 2018) und bei den Rechtsmitteln 11,1 Monate (gegenüber 13,4 Monaten) betrug. Wie oben ausgeführt, sind diese Ergebnisse größtenteils auf den verstärkten Rückgriff auf Beschlüsse vor allem im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums zurückzuführen, in dem zahlreiche Rechtsmittel entweder nach den Art. 170a oder 170b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (neues Rechtsmittelzulassungsverfahren) oder nach Art. 181 der Verfahrensordnung zurückgewiesen wurden.

III. Anhängige Rechtssachen

Als logische Folge des Anstiegs bei den 2019 neu eingegangenen Rechtssachen, der stärker war als der Anstieg bei den erledigten Rechtssachen, so bedeutsam dieser auch war, nahm auch die Zahl der anhängigen Rechtssachen im Vergleich zum Vorjahr zu und belief sich **am 31. Dezember 2019 auf 1 102 Rechtssachen** (1 013 Rechtssachen nach Verbindung).

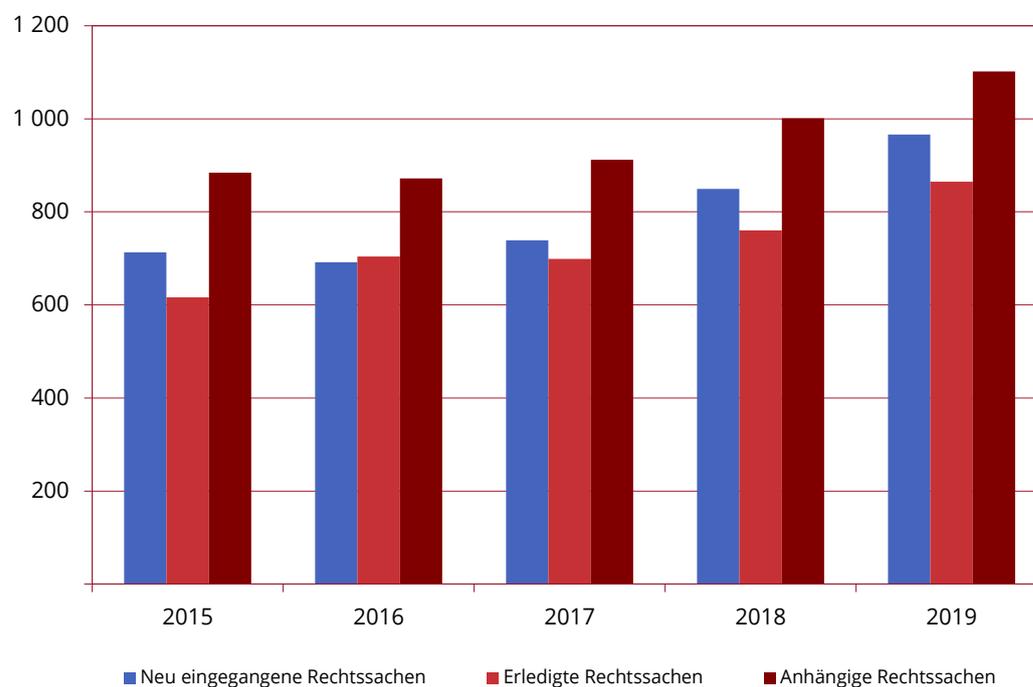
Insbesondere vor diesem Hintergrund sind das Inkrafttreten des Rechtsmittelzulassungsverfahrens am 1. Mai 2019 und die Änderungen zu sehen, die der Gerichtshof im vergangenen Jahr an seiner Verfahrensordnung, an den Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen und an den Praktischen Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof vorgenommen hat. Diese Änderungen, deren Tragweite im ersten Abschnitt dieses Kapitels beschrieben wurde, sollen Bestimmungen, die das Verfahren vor dem Gerichtshof regeln, präzisieren, ergänzen oder vereinfachen und den Rahmen der Beziehungen klären, die der Gerichtshof mit den nationalen Gerichten und den Vertretern der Parteien unterhält. Sie müssen es dem Gerichtshof ermöglichen, den Anstieg der Zahl der bei ihm anhängig gemachten Rechtssachen in gewissem Maße einzudämmen, unbeschadet anderer Maßnahmen, die, falls sich der Aufwärtstrend fortsetzen sollte, zu gegebener Zeit vorgeschlagen werden könnten, um die Bearbeitung bestimmter Rechtssachen zu erleichtern oder die Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht neu auszutarieren.



D | Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs

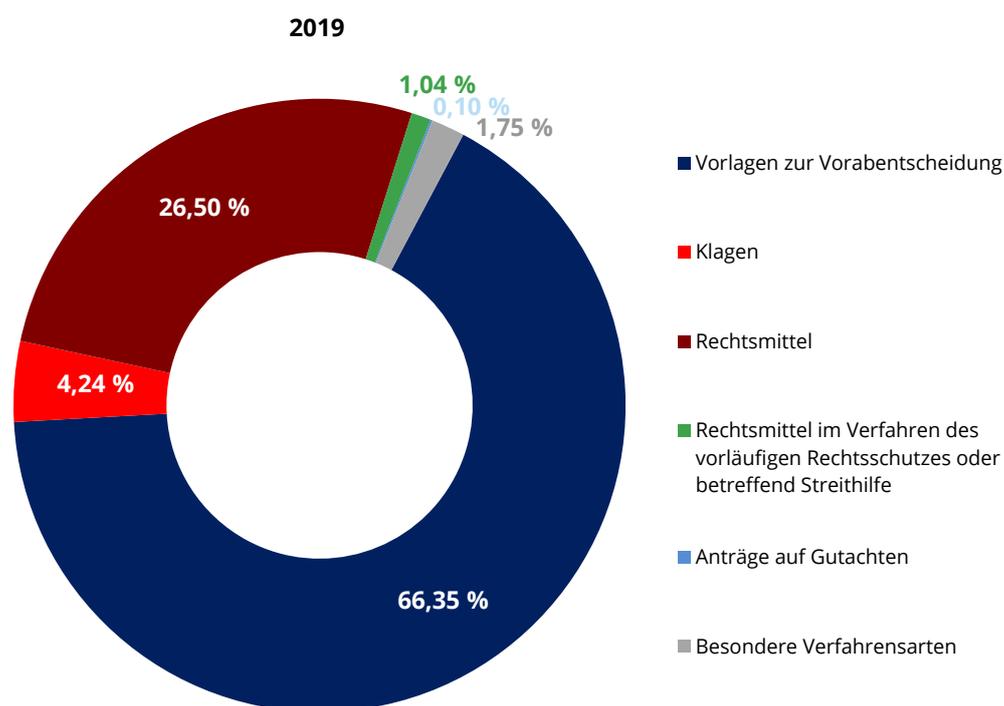
I. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2015–2019)	165
II. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2015–2019)	166
III. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2015–2019)	167
IV. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2019)	168
V. Neu eingegangene Rechtssachen – Vorlagen zur Vorabentscheidung nach Mitgliedstaat (2015–2019)	169
VI. Neu eingegangene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2015–2019)	170
VII. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2015–2019)	171
VIII. Erledigte Rechtssachen – Urteile, Gutachten, Beschlüsse (2019)	172
IX. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2015–2019)	173
X. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2015–2019)	174
XI. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2019)	175
XII. Erledigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2015–2019)	176
XIII. Erledigte Rechtssachen – Rechtsmittel: Ergebnis der Entscheidung (2015–2019)	177
XIV. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2015–2019) in Monaten und Zehnteln von Monaten	178
XV. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2015–2019)	179
XVI. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2015–2019)	180
XVII. Beschleunigte Verfahren (2015–2019)	181
XVIII. Verschiedenes – Eilvorabentscheidungsverfahren (2015–2019)	182
XIX. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2015–2019)	183
XX. Rechtsmittel gemäß Art. 58a der Satzung (2019)	184
XXI. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2019) – Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile oder Gutachten	185
XXII. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2019) – Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung nach Mitgliedstaat und Jahr	187
XXIII. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2019) – Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung nach Mitgliedstaat und Gericht	189
XXIV. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2019) – Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen gegen Mitgliedstaaten	192
XXV. Tätigkeit der Kanzlei des Gerichtshofs (2016–2019)	193

**I. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs –
Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2015–2019)**



	2015	2016	2017	2018	2019
Neu eingegangene Rechtssachen	713	692	739	849	966
Erledigte Rechtssachen	616	704	699	760	865
Anhängige Rechtssachen	884	872	912	1 001	1 102

II. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2015–2019)



	2015	2016	2017	2018	2019
Vorlagen zur Vorabentscheidung	436	470	533	568	641
Klagen	48	35	46	63	41
Rechtsmittel	206	168	141	193	256
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	9	7	6	6	10
Anträge auf Gutachten	3		1		1
Besondere Verfahrensarten ¹	11	12	12	19	17
Summe	713	692	739	849	966
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	2	3	3	6	6

1| Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe; Kostenfestsetzung; Berichtigung; Einspruch gegen ein Versäumnisurteil; Drittwiderspruch; Auslegung; Wiederaufnahme; Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren; Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung.

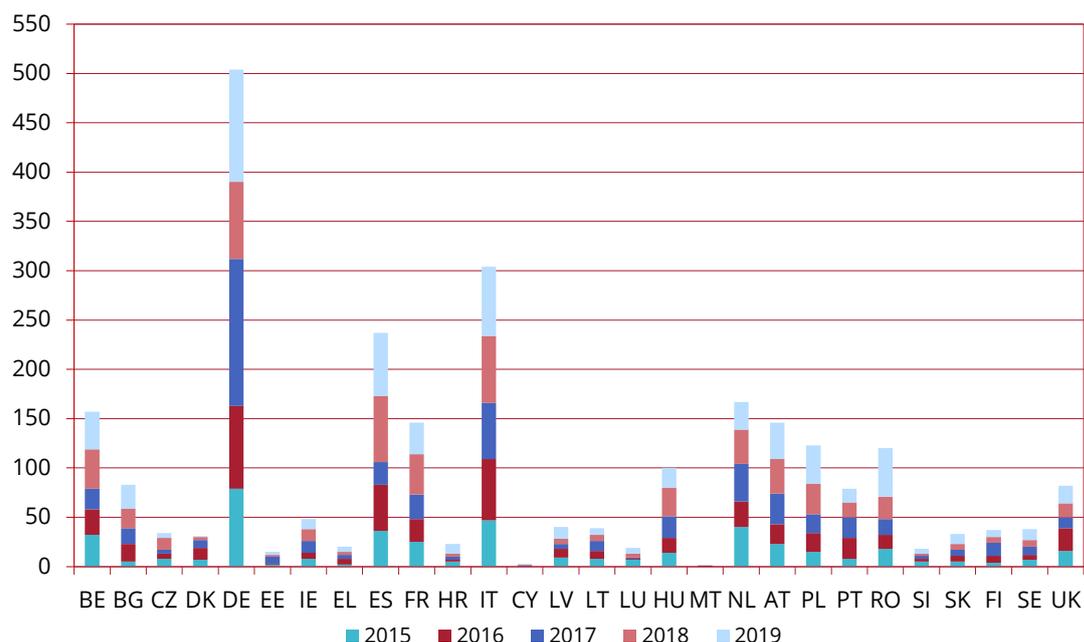
III. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2015–2019)

	2015	2016	2017	2018	2019
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport			2		
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	1				
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	3	4	3	4	4
Beitritt neuer Mitgliedstaaten			1		
Energie	1	3	2	12	6
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung, ...)	6	3	6	6	8
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	3	3	1	
Freier Dienstleistungsverkehr	24	15	18	37	12
Freier Kapitalverkehr	6	4	12	9	6
Freier Warenverkehr	8	3	6	4	8
Freizügigkeit	15	28	16	19	41
Geistiges und gewerbliches Eigentum	88	66	73	92	74
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	12	7	6	7	19
Gemeinsame Fischereipolitik	1	3	1	1	1
Gesundheit der Bevölkerung	10	1	1	4	6
Grundsätze des Unionsrechts	13	11	12	29	33
Handelspolitik	15	20	8	5	10
Industriepolitik	11	3	6	4	7
Institutionelles Recht	24	22	26	34	38
Landwirtschaft	17	27	14	26	24
Niederlassungsfreiheit	12	16	8	7	8
Öffentliche Aufträge	26	19	23	28	27
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	53	76	98	82	106
Rechtsangleichung	22	34	41	53	29
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	5	2	2	1	3
Schiedsklausel			5	2	3
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	7	10	7	14	2
Sozialpolitik	32	33	43	46	41
Staatliche Beihilfen	29	39	21	26	59
Steuerrecht	49	70	55	71	73
Umwelt	47	30	40	50	47
Unionsbürgerschaft	6	7	8	6	8
Unternehmensrecht	1	7	1	2	3
Verbraucherschutz	40	23	36	41	73
Verkehr	27	32	83	39	54
Wettbewerb	40	35	8	25	42
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	3		2	0	1
Wirtschafts- und Währungspolitik	11	1	7	3	11
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	29	13	14	14	18
Zugang zu Dokumenten	7	6	1	10	5
AEU-Vertrag	702	676	719	814	910
Schutz der Bevölkerung				1	1
Sicherheitskontrolle				1	
EAG-Vertrag				2	1
Grundsätze des Unionsrechts				1	1
EU-Vertrag				1	1
Beamtenstatut		1	8	16	35
Institutionelles Recht				2	
Verfahren	9	13	12	12	16
Vorrechte und Befreiungen	2	2		2	3
Verschiedenes	11	16	20	32	54
GESAMTSUMME	713	692	739	849	966

IV. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2019)

	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Besondere Verfahrensarten
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2		1		1	4	
Energie	4	1	1			6	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung, ...)	7	1				8	
Freier Dienstleistungsverkehr	12					12	
Freier Kapitalverkehr	5	1				6	
Freier Warenverkehr	8					8	
Freizügigkeit	40	1				41	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	15	1	58			74	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik			19			19	
Gemeinsame Fischereipolitik		1				1	
Gesundheit der Bevölkerung	3		2	1		6	
Grundsätze des Unionsrechts	32	1				33	
Handelspolitik	5		5			10	
Industriepolitik	6	1				7	
Institutionelles Recht	2	4	30	1		38	1
Landwirtschaft	14	1	8	1		24	
Niederlassungsfreiheit	8					8	
Öffentliche Aufträge	25	1	1			27	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	103	3				106	
Rechtsangleichung	25	1	3			29	
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)			3			3	
Schiedsklausel			3			3	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	2					2	
Sozialpolitik	40		1			41	
Staatliche Beihilfen	17	1	39	2		59	
Steuerrecht	67	5		1		73	
Umwelt	30	12	5			47	
Unionsbürgerschaft	8					8	
Unternehmensrecht	2		1			3	
Verbraucherschutz	72		1			73	
Verkehr	51	3				54	
Wettbewerb	12		27	3		42	
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt			1			1	
Wirtschafts- und Währungspolitik	3		8			11	
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	18					18	
Zugang zu Dokumenten			4	1		5	
AEU-Vertrag	638	39	221	10	1	910	1
Schutz der Bevölkerung		1				1	
EAG-Vertrag		1				1	
Grundsätze des Unionsrechts	1					1	
EU-Vertrag	1					1	
Beamtenstatut	1		34			35	
Verfahren			1			16	15
Vorrechte und Befreiungen	1	1				3	1
Verschiedenes	2	1	35			54	16
GESAMTSUMME	641	41	256	10	1	966	17

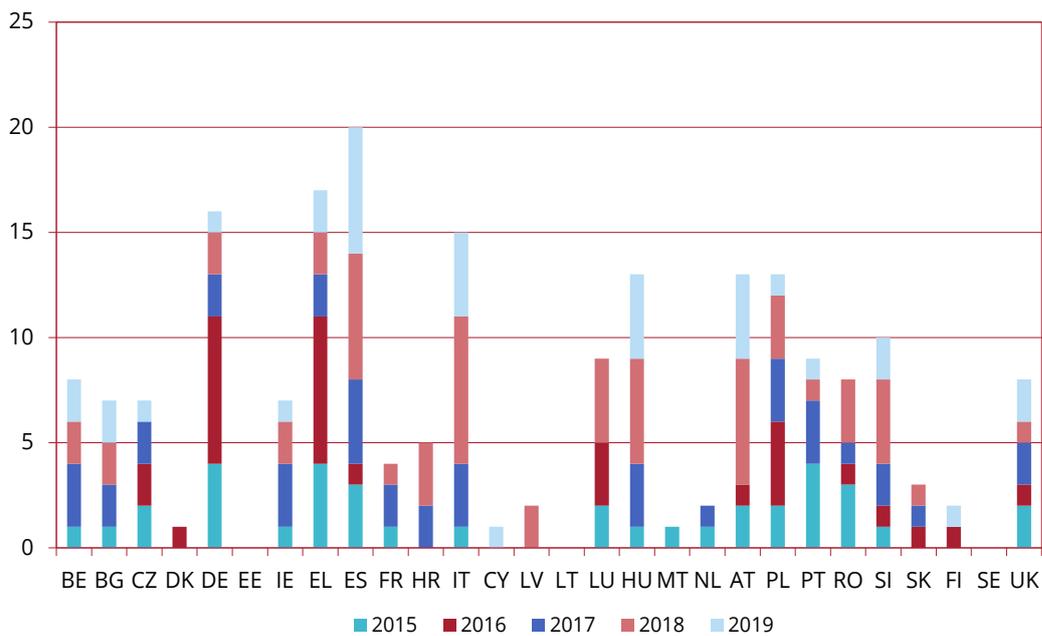
V. Neu eingegangene Rechtssachen – Vorlagen zur Vorabentscheidung nach Mitgliedstaat (2015–2019)



	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Belgien	32	26	21	40	38	157
Bulgarien	5	18	16	20	24	83
Tschechische Republik	8	5	4	12	5	34
Dänemark	7	12	8	3	1	31
Deutschland	79	84	149	78	114	504
Estland	2	1	7	2	3	15
Irland	8	6	12	12	10	48
Griechenland	2	6	4	3	5	20
Spanien	36	47	23	67	64	237
Frankreich	25	23	25	41	32	146
Kroatien	5	2	3	3	10	23
Italien	47	62	57	68	70	304
Zypern				1	1	2
Lettland	9	9	5	5	12	40
Litauen	8	8	10	6	7	39
Luxemburg	7	1	1	4	6	19
Ungarn	14	15	22	29	20	100
Malta		1			1	2
Niederlande	40	26	38	35	28	167
Österreich	23	20	31	35	37	146
Polen	15	19	19	31	39	123
Portugal	8	21	21	15	14	79
Rumänien	18	14	16	23	49	120
Slowenien	5	3	3	2	5	18
Slowakei	5	6	6	6	10	33
Finnland	4	7	13	6	7	37
Schweden	7	5	8	7	11	38
Vereinigtes Königreich	16	23	11	14	18	82
Andere¹	1					1
Summe	436	470	533	568	641	2 648

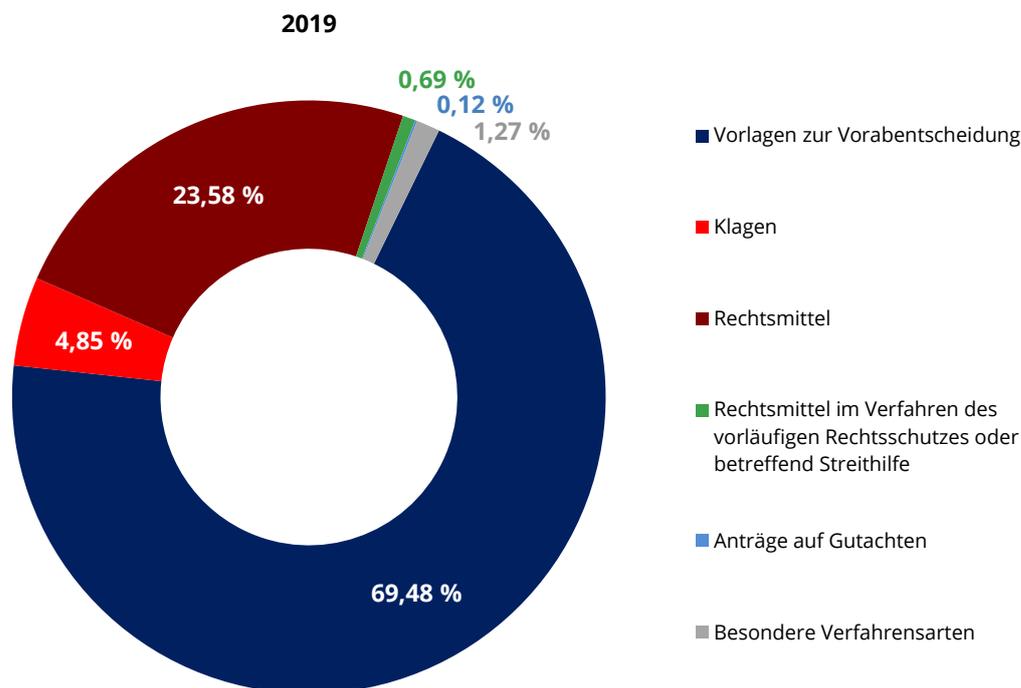
1| Rechtssache C-169/15, *Montis Design* (Benelux-Gerichtshof / Benelux Gerichtshof)

VI. Neu eingegangene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2015–2019)



	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Belgien	1		3	2	2	8
Bulgarien	1		2	2	2	7
Tschechische Republik	2	2	2		1	7
Dänemark		1				1
Deutschland	4	7	2	2	1	16
Estland						
Irland	1		3	2	1	7
Griechenland	4	7	2	2	2	17
Spanien	3	1	4	6	6	20
Frankreich	1		2	1		4
Kroatien			2	3		5
Italien	1		3	7	4	15
Zypern					1	1
Lettland				2		2
Litauen						
Luxemburg	2	3		4		9
Ungarn	1		3	5	4	13
Malta	1					1
Niederlande	1		1			2
Österreich	2	1		6	4	13
Polen	2	4	3	3	1	13
Portugal	4		3	1	1	9
Rumänien	3	1	1	3		8
Slowenien	1	1	2	4	2	10
Slowakei		1	1	1		3
Finnland		1			1	2
Schweden						
Vereinigtes Königreich	2	1	2	1	2	8
Summe	37	31	41	57	35	201

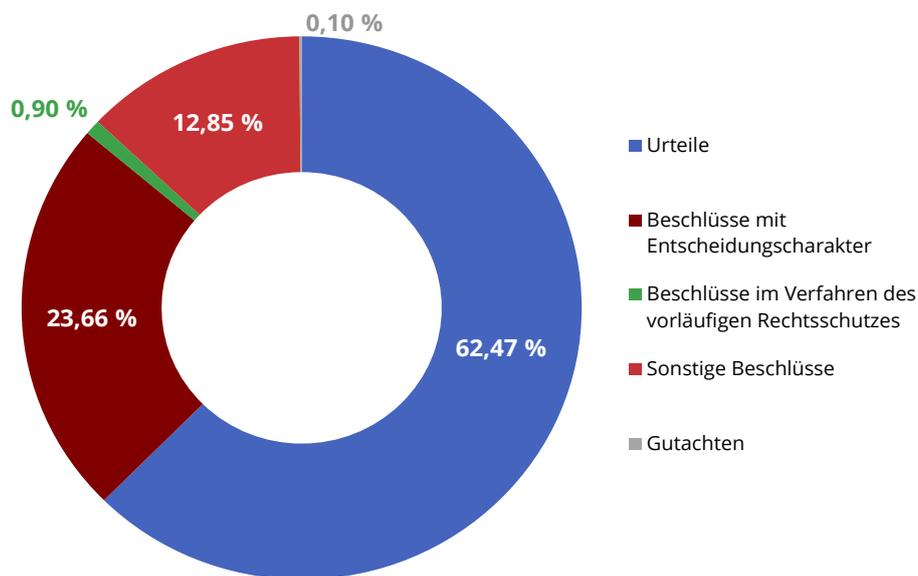
VII. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2015–2019)¹



	2015	2016	2017	2018	2019
Vorlagen zur Vorabentscheidung	404	453	447	520	601
Klagen	70	49	37	60	42
Rechtsmittel	127	182	194	155	204
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	7	7	4	10	6
Anträge auf Gutachten	1		3		1
Besondere Verfahrensarten ²	7	13	14	15	11
Summe	616	704	699	760	865

- Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe; Kostenfestsetzung; Berichtigung; Einspruch gegen ein Versäumnisurteil; Drittwiderspruch; Auslegung; Wiederaufnahme; Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren; Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung.

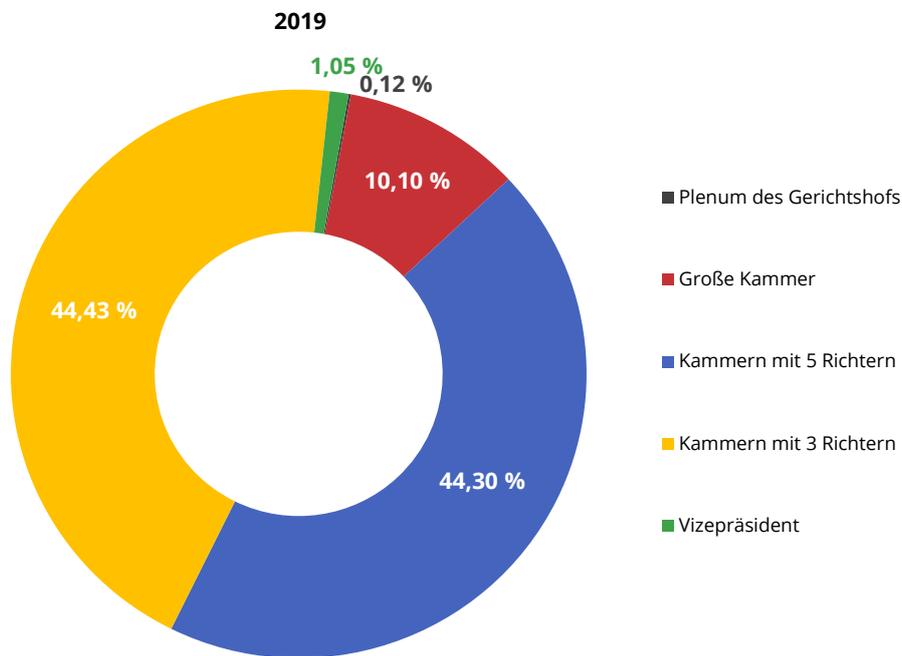
VIII. Erledigte Rechtssachen – Urteile, Gutachten, Beschlüsse (2019)¹



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter ²	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ³	Sonstige Beschlüsse ⁴	Gutachten	Summe
Vorlagen zur Vorabentscheidung	375	70		83		528
Klagen	32			9		41
Rechtsmittel	84	106	1	8		199
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			6			6
Anträge auf Gutachten					1	1
Besondere Verfahrensarten		10		1		11
Summe	491	186	7	101	1	786

- 1| Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).
- 2| Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.
- 3| Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV oder Art. 280 AEUV oder gemäß den entsprechenden Vorschriften des EAG-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.
- 4| Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

IX. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2015–2019)¹



	2015			2016			2017			2018			2019		
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe												
Plenum des Gerichtshofs							1		1	1		1	1		1
Große Kammer	47		47	54		54	46		46	76		76	77		77
Kammern mit 5 Richtern	298	20	318	280	20	300	312	10	322	300	15	315	317	21	338
Kammern mit 3 Richtern	93	89	182	120	162	282	151	105	256	153	93	246	163	176	339
Vizepräsident		7	7		5	5		3	3		7	7		8	8
Summe	438	116	554	454	187	641	510	118	628	530	115	645	558	205	763

- Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

X. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2015–2019)¹

	2015	2016	2017	2018	2019
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1		2		
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1	5	1	3	4
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1		1	
Beschäftigung	1				
Energie	2		2	1	9
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung, ...)	1	2	7	2	6
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	3	2	3	1
Freier Dienstleistungsverkehr	17	14	13	21	23
Freier Kapitalverkehr	8	7	1	13	8
Freier Warenverkehr	9	5	2	6	2
Freizügigkeit	13	12	17	24	25
Geistiges und gewerbliches Eigentum	51	80	60	74	92
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	6	11	10	5	8
Gemeinsame Fischereipolitik	3	1	2	2	2
Gesundheit der Bevölkerung	5	4	5		6
Grundsätze des Unionsrechts	12	13	14	10	17
Handelspolitik	4	14	14	6	11
Industriepolitik	9	10	8	2	7
Institutionelles Recht	27	20	27	28	28
Landwirtschaft	20	13	22	15	23
Niederlassungsfreiheit	17	27	10	13	5
Öffentliche Aufträge	14	31	15	22	20
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	49	52	61	74	85
Rechtsangleichung	24	16	29	28	44
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1	1	7	1	1
Schiedsklausel				3	2
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	14	5	6	10	12
Sozialpolitik	30	23	26	42	36
Staatliche Beihilfen	26	26	33	29	20
Steuerrecht	55	41	62	58	68
Transeuropäische Netze		1			
Umwelt	27	53	27	33	50
Unionsbürgerschaft	4	8	5	10	7
Unternehmensrecht	1	1	4	1	1
Verbraucherschutz	29	33	20	19	38
Verkehr	9	20	17	38	25
Wettbewerb	23	30	53	12	20
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	4	2		1	
Wirtschafts- und Währungspolitik	3	10	2	3	7
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	20	27	19	12	12
Zugang zu Dokumenten	3	4	9	2	5
AEU-Vertrag	544	626	614	627	730
Schutz der Bevölkerung	1				1
EAG-Vertrag	1				1
Grundsätze des Unionsrechts					1
EU-Vertrag					1
Beamtenstatut	3		1	7	18
Institutionelles Recht					2
Verfahren	4	14	13	10	11
Vorrechte und Befreiungen	2	1		1	
Verschiedenes	9	15	14	18	31
GESAMTSUMME	554	641	628	645	763

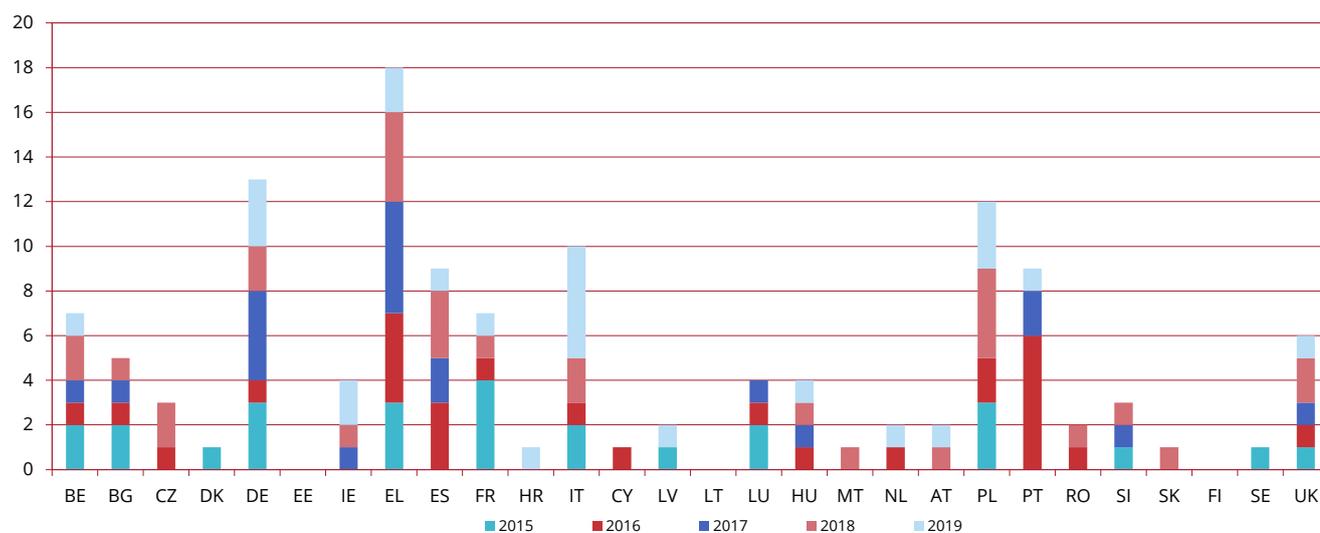
1| Die angegebenen Zahlen (Bruttoszahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

XI. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2019)¹

	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	4		4
Energie	8	1	9
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung, ...)	6		6
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1		1
Freier Dienstleistungsverkehr	18	5	23
Freier Kapitalverkehr	4	4	8
Freier Warenverkehr	2		2
Freizügigkeit	16	9	25
Geistiges und gewerbliches Eigentum	31	61	92
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	7	1	8
Gemeinsame Fischereipolitik	2		2
Gesundheit der Bevölkerung	6		6
Grundsätze des Unionsrechts	10	7	17
Handelspolitik	11		11
Industriepolitik	7		7
Institutionelles Recht	8	20	28
Landwirtschaft	19	4	23
Niederlassungsfreiheit	5		5
Öffentliche Aufträge	15	5	20
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	73	12	85
Rechtsangleichung	35	9	44
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1		1
Schiedsklausel	2		2
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	11	1	12
Sozialpolitik	28	8	36
Staatliche Beihilfen	12	8	20
Steuerrecht	61	7	68
Umwelt	48	2	50
Unionsbürgerschaft	7		7
Unternehmensrecht		1	1
Verbraucherschutz	29	9	38
Verkehr	21	4	25
Wettbewerb	16	4	20
Wirtschafts- und Währungspolitik	7		7
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	12		12
Zugang zu Dokumenten	2	3	5
AEU-Vertrag	545	185	730
Schutz der Bevölkerung	1		1
EAG-Vertrag	1		1
Grundsätze des Unionsrechts	1		1
EU-Vertrag	1		1
Beamtenstatut	9	9	18
Institutionelles Recht	2		2
Verfahren		11	11
Verschiedenes	11	20	31
GESAMTSUMME	558	205	763

- 1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2| Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

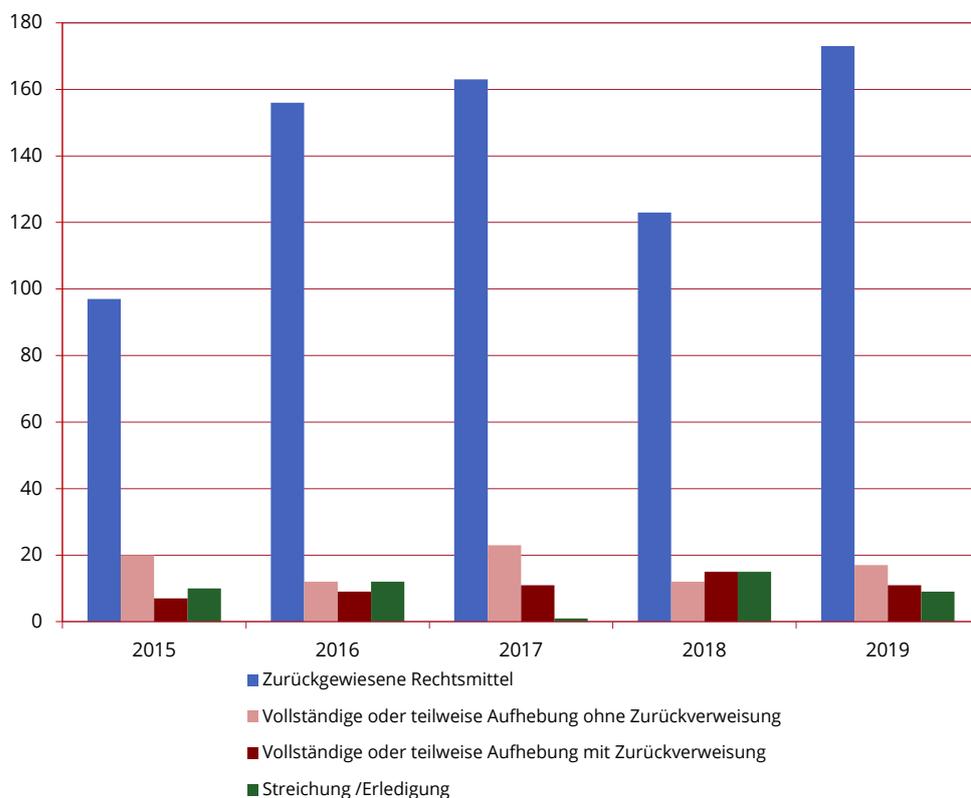
XII. Erledigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2015–2019)¹



	2015		2016		2017		2018		2019	
	Zulassung	Abweisung								
Belgien	2		1		1		2		1	
Bulgarien	2		1		1		1			
Tschechische Republik			1				2			1
Dänemark	1							1		
Deutschland	3		1		4		2	1	3	
Estland										
Irland		1			1		1		2	
Griechenland	3		4		5		4		2	
Spanien			3		2		3		1	1
Frankreich	4		1				1		1	
Kroatien									1	
Italien	2		1				2		5	1
Zypern			1							
Lettland	1								1	
Litauen										
Luxemburg	2		1		1					
Ungarn			1		1		1		1	
Malta				1			1			
Niederlande			1	1					1	
Österreich				1			1	1	1	
Polen	3	1	2				4		3	
Portugal			6		2				1	
Rumänien			1				1			
Slowenien	1				1		1			
Slowakei		2					1			
Finnland										
Schweden	1									
Vereinigtes Königreich	1	1	1	1	1		2		1	
Summe	26	5	27	4	20		30	3	25	3

1| Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

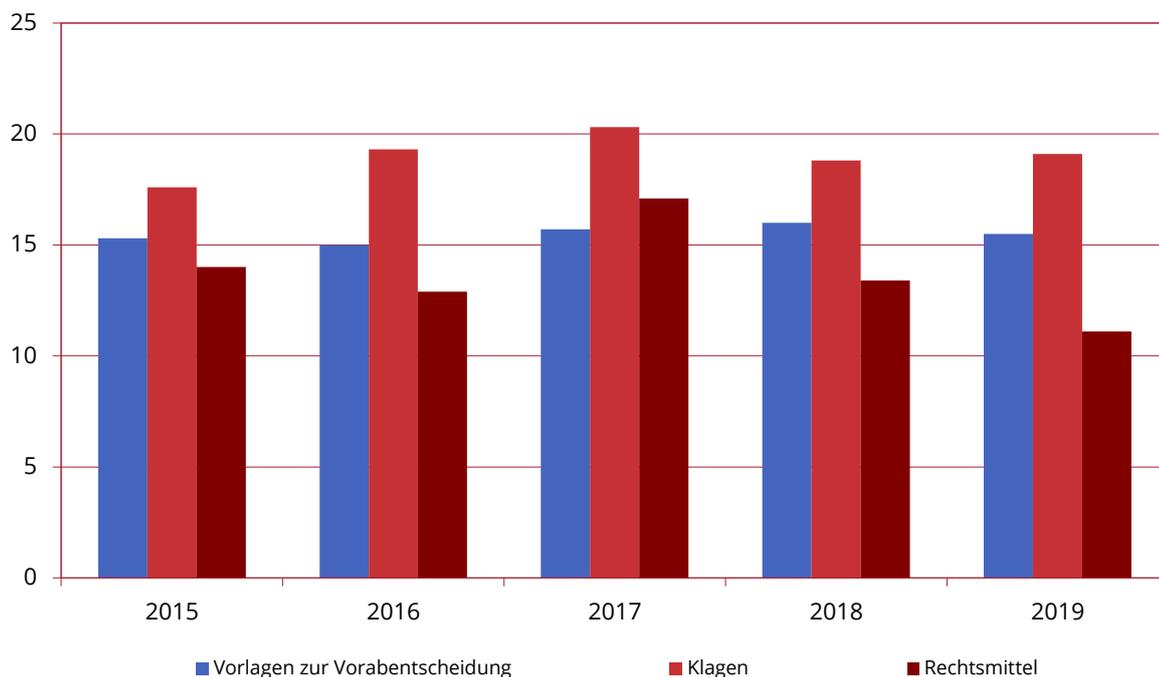
XIII. Erledigte Rechtssachen – Rechtsmittel: Ergebnis der Entscheidung (2015-2019) ^{1 2} (Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)



	2015			2016			2017			2018			2019		
	Urteile	Beschlüsse	Summe	Urteile	Beschlüsse	Summe	Urteile	Beschlüsse	Summe	Urteile	Beschlüsse	Summe	Urteile	Beschlüsse	Summe
Zurückgewiesene Rechtsmittel	37	60	97	63	93	156	103	60	163	59	64	123	63	110	173
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	19	1	20	12		12	23		23	11	1	12	17		17
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	6	1	7	9		9	11		11	14	1	15	9	2	11
Streichung /Erledigung		10	10		12	12		1	1		15	15		9	9
Summe	62	72	134	84	105	189	137	61	198	84	81	165	89	121	210

- 1| Nähere Einzelheiten zu den gegen die Entscheidungen des Gerichts eingelegten Rechtsmitteln finden sich in den Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts
- 2| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache). Sie schließen auch die Rechtsmittel im Sinne von Art. 58a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ein, die gemäß den Art. 170a oder 170b der Verfahrensordnung für unzulässig erklärt oder nicht zugelassen wurden. Für nähere Angaben zum Mechanismus nach Art. 58a der Satzung vgl. Übersicht XX des vorliegenden Jahresberichts.

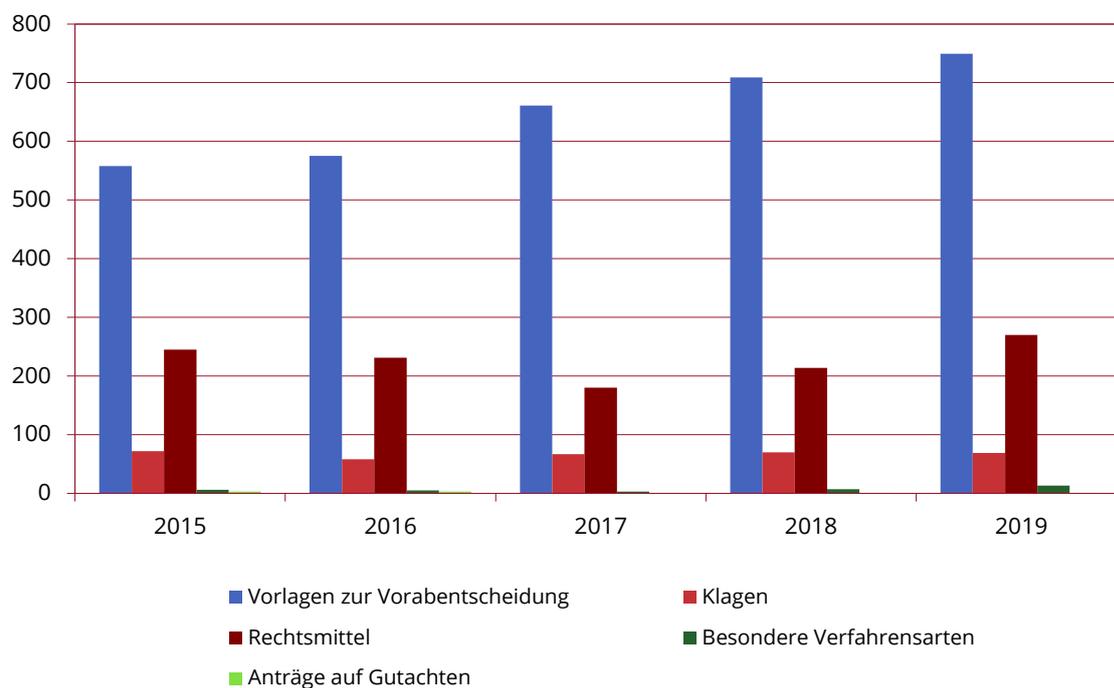
**XIV. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2015–2019)
in Monaten und Zehnteln von Monaten¹
(Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)**



	2015	2016	2017	2018	2019
Vorlagen zur Vorabentscheidung	15,3	15	15,7	16	15,5
Eilvorabentscheidungsverfahren	1,9	2,7	2,9	3,1	3,7
Beschleunigte Verfahren	5,3	4	8,1	2,2	9,9
Klagen	17,6	19,3	20,3	18,8	19,1
Beschleunigte Verfahren				9	10,3
Rechtsmittel	14	12,9	17,1	13,4	11,1
Beschleunigte Verfahren		10,2			

1| In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten; besondere Verfahrensarten (Prozesskostenhilfe, Kostenfestsetzung, Berichtigung, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, Drittwiderspruch, Auslegung, Wiederaufnahme, Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren und Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe..

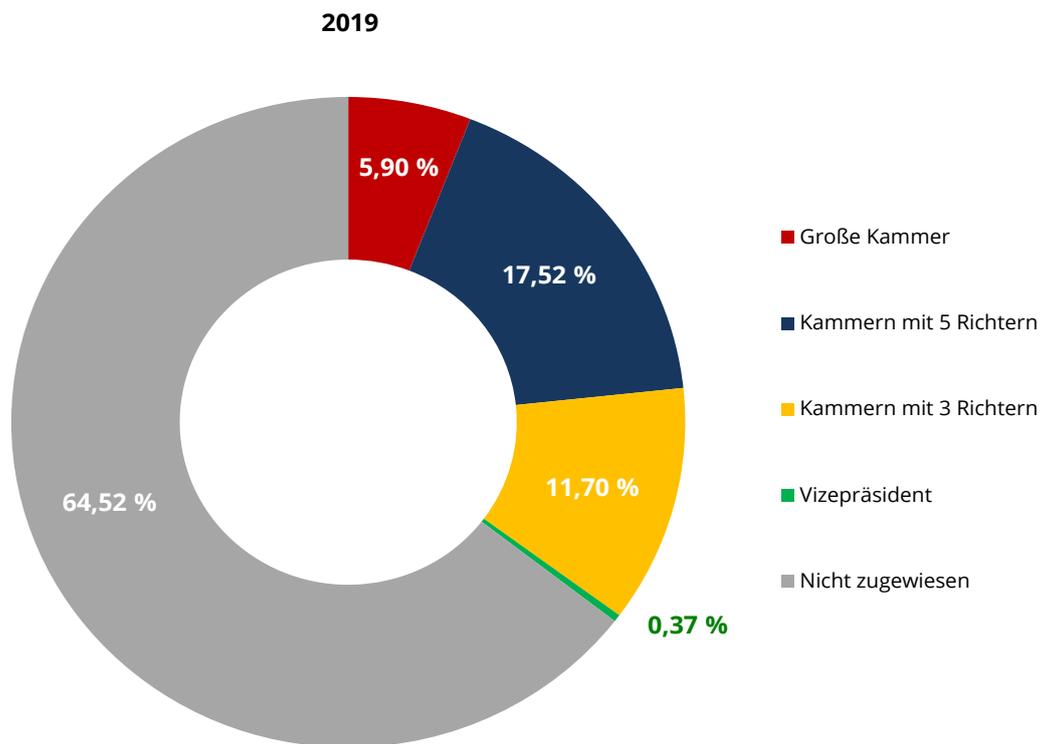
XV. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2015–2019)¹



	2015	2016	2017	2018	2019
Vorlagen zur Vorabentscheidung	558	575	661	709	749
Klagen	72	58	67	70	69
Rechtsmittel	245	231	180	214	270
Besondere Verfahrensarten ²	6	5	3	7	13
Anträge auf Gutachten	3	3	1	1	1
Summe	884	872	912	1 001	1 102

- 1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2| Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe; Kostenfestsetzung; Berichtigung; Einspruch gegen ein Versäumnisurteil; Drittwiderspruch; Auslegung; Wiederaufnahme; Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren; Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung.

XVI. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2015–2019)¹



	2015	2016	2017	2018	2019
Plenum des Gerichtshofs		1		1	
Große Kammer	38	40	76	68	65
Kammern mit 5 Richtern	203	215	194	236	192
Kammern mit 3 Richtern	54	75	76	77	130
Vizepräsident	2	2	4	1	4
Nicht zugewiesen	587	539	562	618	711
Summe	884	872	912	1 001	1 102

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

XVII. Beschleunigte Verfahren (2015–2019)

Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens¹

	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Vorlagen zur Vorabentscheidung	18	20	30	33	50	151
Klagen			1	3	3	7
Rechtsmittel		1		1	4	6
Besondere Verfahrensarten					1	1
Summe	18	21	31	37	58	165

Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens – Ergebnis der Entscheidung²

	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Erfolgreiche Anträge	1	4	4	9	3	21
Abweisung	23	12	30	17	56	138
Nicht stattgegeben ³		4	1	3	1	9
Noch ausstehende Entscheidung	3	4		8	6	21
Summe	27	24	35	37	66	189

- 1| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der im betreffenden Jahr neu eingegangenen Anträge unabhängig vom Jahr des Eingangs der Rechtssache, auf die sich der Antrag bezieht.
- 2| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der im betreffenden Jahr auf einen Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens hin ergangenen Entscheidungen unabhängig vom Jahr des Eingangs eines solchen Antrags.
- 3| Fälle, in denen es wegen Streichung der Rechtssache oder ihrer Erledigung durch Urteil oder Beschluss keiner förmlichen Entscheidung über den Antrag bedurfte.

XVIII. Verschiedenes – Eilvorabentscheidungsverfahren (2015–2019)

Eilvorabentscheidungsverfahren¹

	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	4		5	5		14
Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	5	7	6	8	10	36
Polizeiliche Zusammenarbeit					4	4
Grenzen, Asyl und Einwanderung	2	5	4	5	5	21
Sonstige				1	1	2
Summe	11	12	15	19	20	77

Anträge auf Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens – Ergebnis der Entscheidung²

	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Erfolgreiche Anträge	5	9	4	12	11	41
Abweisung	5	4	11	7	7	34
Noch ausstehende Entscheidung	1				2	3
Summe	11	13	15	19	20	78

1| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der im betreffenden Jahr neu eingegangenen Anträge unabhängig vom Jahr des Eingangs der Rechtssache, auf die sich der Antrag bezieht.

2| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der im betreffenden Jahr auf einen Antrag auf Durchführung des Eilverfahrens hin ergangenen Entscheidungen unabhängig vom Jahr des Eingangs eines solchen Antrags.

XIX. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2015–2019)

Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes¹

	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt		1				1
Grundsätze des Unionsrechts				1		1
Industriepolitik			1			1
Institutionelles Recht				2		2
Landwirtschaft		1			1	2
Öffentliche Aufträge			1			1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)					1	1
Staatliche Beihilfen				2	1	3
Umwelt		1	1			2
Wettbewerb	2			1	3	6
Summe	2	3	3	6	6	20

Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – Ergebnis der Entscheidung²

	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Erfolgreiche Anträge		2	1	5	1	9
Abweisung		3		3	4	10
Noch ausstehende Entscheidung	2		2		1	5
Summe	2	5	3	8	6	24

1| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der im betreffenden Jahr neu eingegangenen Anträge unabhängig vom Jahr des Eingangs der Rechtssache, auf die sich der Antrag bezieht.

2| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der im betreffenden Jahr auf einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hin ergangenen Entscheidungen unabhängig vom Jahr des Eingangs eines solchen Antrags.

XX. Rechtsmittel gemäß Art. 58a der Satzung (2019)

Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer betrifft

	2019
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum	36
Gemeinschaftliches Sortenamt	2
Summe	38

Beschlüsse über die Zulassung des Rechtsmittels¹

	2019
Zugelassen	
Nicht zugelassen	27
Unzulässig	2
Zurückgewiesen/erledigt	
Summe	29

1| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der im betreffenden Jahr neu eingegangenen Anträge unabhängig vom Jahr des Eingangs der Rechtssache, auf die sich der Antrag bezieht.

**XXI. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2019) –
Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile oder Gutachten**

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹							Urteile/Gutachten ²
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1953		4				4		
1954		10				10		2
1955		9				9	2	4
1956		11				11	2	6
1957		19				19	2	4
1958		43				43		10
1959		46			1	47	5	13
1960		22			1	23	2	18
1961	1	24			1	26	1	11
1962	5	30				35	2	20
1963	6	99				105	7	17
1964	6	49				55	4	31
1965	7	55				62	4	52
1966	1	30				31	2	24
1967	23	14				37		24
1968	9	24				33	1	27
1969	17	60				77	2	30
1970	32	47				79		64
1971	37	59				96	1	60
1972	40	42				82	2	61
1973	61	131				192	6	80
1974	39	63				102	8	63
1975	69	61			1	131	5	78
1976	75	51			1	127	6	88
1977	84	74				158	6	100
1978	123	146			1	270	7	97
1979	106	1 218				1 324	6	138
1980	99	180				279	14	132
1981	108	214				322	17	128
1982	129	217				346	16	185
1983	98	199				297	11	151
1984	129	183				312	17	165
1985	139	294				433	23	211
1986	91	238				329	23	174

>>>

- 1| Die angegebenen Zahlen stehen für alle beim Gerichtshof neu eingegangenen Rechtssachen unter Ausschluss der besonderen Verfahrensarten.
- 2| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der vom Gerichtshof erlassenen Urteile und abgegebenen Gutachten unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache)

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹							Urteile/Gutachten ²
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1987	144	251				395	21	208
1988	179	193				372	17	238
1989	139	244				383	19	188
1990	141	221	15	1		378	12	193
1991	186	140	13	1	2	342	9	204
1992	162	251	24	1	2	440	5	210
1993	204	265	17			486	13	203
1994	203	125	12	1	3	344	4	188
1995	251	109	46	2		408	3	172
1996	256	132	25	3		416	4	193
1997	239	169	30	5		443	1	242
1998	264	147	66	4		481	2	254
1999	255	214	68	4		541	4	235
2000	224	197	66	13	2	502	4	273
2001	237	187	72	7		503	6	244
2002	216	204	46	4		470	1	269
2003	210	277	63	5	1	556	7	308
2004	249	219	52	6	1	527	3	375
2005	221	179	66	1		467	2	362
2006	251	201	80	3		535	1	351
2007	265	221	79	8		573	3	379
2008	288	210	77	8	1	584	3	333
2009	302	143	105	2	1	553	1	376
2010	385	136	97	6		624	3	370
2011	423	81	162	13		679	3	370
2012	404	73	136	3	1	617		357
2013	450	72	161	5	2	690	1	434
2014	428	74	111		1	614	3	416
2015	436	48	206	9	3	702	2	399
2016	470	35	168	7		680	3	412
2017	533	46	141	6	1	727	3	466
2018	568	63	193	6		830	6	462
2019	641	41	256	10	1	949	6	491
Summe	11 358	9 134	2 653	144	28	23 317	379	12 443

1| Die angegebenen Zahlen stehen für alle beim Gerichtshof neu eingegangenen Rechtssachen unter Ausschluss der besonderen Verfahrensarten.

2| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der vom Gerichtshof erlassenen Urteile und abgegebenen Gutachten unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache)

**XXII. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2019) –
Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung nach Mitgliedstaat und Jahr**

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere ¹	Summe
1961																			1										1	
1962																			5											5
1963																1			5											6
1964												2							4											6
1965					4					2									1											7
1966																			1											1
1967	5				11					3						1			3										23	
1968	1				4					1		1							2										9	
1969	4				11					1						1													17	
1970	4				21					2		2							3										32	
1971	1				18					6		5				1			6										37	
1972	5				20					1		4							10										40	
1973	8				37					4		5				1			6										61	
1974	5				15					6		5							7								1		39	
1975	7			1	26					15		14				1			4								1		69	
1976	11				28					8		12						14									1		75	
1977	16			1	30					14		7						9									5		84	
1978	7			3	46					12		11						38									5		123	
1979	13			1	33					18		19				1			11								8		106	
1980	14			2	24					14		19						17									6		99	
1981	12			1	41					17		11				4			17								5		108	
1982	10			1	36					39		18						21									4		129	
1983	9			4	36					15		7						19									6		98	
1984	13			2	38					34		10						22									9		129	
1985	13				40					45		11				6			14								8		139	
1986	13			4	18			2	1	19		5				1			16								8		91	
1987	15			5	32			2	17	1	36					3			19								9		144	
1988	30			4	34				1	38		28				2			26								16		179	
1989	13			2	47			1	2	28		10				1			18			1					14		139	
1990	17			5	34			4	2	6	21	25				4			9			2					12		141	
1991	19			2	54			2	3	5	29	36				2			17			3					14		186	
1992	16			3	62			1	5	15		22				1			18			1					18		162	

>>>

1| Rechtssache C-265/00, **Campina Melkunie** (Cour de justice Benelux / Benelux Gerichtshof).
Rechtssache C-196/09, **Miles u. a.** (Beschwerdekammer der Europäischen Schulen).
Rechtssache C-169/15, **Montis Design** (Cour de justice Benelux / Benelux Gerichtshof).

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere ¹	Summe
1993	22			7	57		1	5	7	22		24				1			43			3					12		204	
1994	19			4	44		2		13	36		46				1			13			1					24		203	
1995	14			8	51		3	10	10	43		58				2			19	2		5				6	20		251	
1996	30			4	66			4	6	24		70				2			10	6		6			3	4	21		256	
1997	19			7	46		1	2	9	10		50				3			24	35		2			6	7	18		239	
1998	12			7	49		3	5	55	16		39				2			21	16		7			2	6	24		264	
1999	13			3	49		2	3	4	17		43				4			23	56		7			4	5	22		255	
2000	15			3	47		2	3	5	12		50							12	31		8			5	4	26	1	224	
2001	10			5	53		1	4	4	15		40				2			14	57		4			3	4	21		237	
2002	18			8	59			7	3	8		37				4			12	31		3			7	5	14		216	
2003	18			3	43		2	4	8	9		45				4			28	15		1			4	4	22		210	
2004	24			4	50		1	18	8	21		48				1	2		28	12		1			4	5	22		249	
2005	21			1	4	51	2	11	10	17		18				2	3		36	15	1	2			4	11	12		221	
2006	17			3	3	77	1	14	17	24		34			1	1	4		20	12	2	3			1	5	2	10	251	
2007	22	1		2	5	59	2	2	8	14	26	43			1		2		19	20	7	3	1		1	5	6	16	265	
2008	24			1	6	71	2	1	9	17	12	39	1	3	3	4	6		34	25	4	1			4	7	14		288	
2009	35	8		5	3	59	2	11	11	28		29	1	4	3		10	1	24	15	10	3	1	2	1	2	5	28	302	
2010	37	9		3	10	71	4	6	22	33		49		3	2	9	6		24	15	8	10	17	1	5	6	29		385	
2011	34	22		5	6	83	1	7	9	27	31	44		10	1	2	13		22	24	11	11	14	1	3	12	4	26	423	
2012	28	15		7	8	68	5	6	1	16	15	65		5	2	8	18	1	44	23	6	14	13		9	3	8	16	404	
2013	26	10		7	6	97	3	4	5	26	24	62	3	5	10		20		46	19	11	14	17	1	4	4	12	14	450	
2014	23	13		6	10	87		5	4	41	20	1	2	7	6		23		30	18	14	8	28	4	3	8	3	12	428	
2015	32	5		8	7	79	2	8	2	36	25	5		9	8	7	14		40	23	15	8	18	5	5	4	7	16	436	
2016	26	18		5	12	84	1	6	6	47	23	2		9	8	1	15	1	26	20	19	21	14	3	6	7	5	23	470	
2017	21	16		4	8	149	7	12	4	23	25	3		5	10	1	22		38	31	19	21	16	3	6	13	8	11	533	
2018	40	20		12	3	78	2	12	3	67	41	3		5	6	4	29		35	35	31	15	23	2	6	6	7	14	568	
2019	38	24		5	1	114	3	10	5	64	32	10		12	7	6	20	1	28	37	39	14	49	5	10	7	11	18	641	
Summe	919	161	74	196	2 641	30	125	190	591	1 052	24	1 583	9	77	68	102	207	4	1 076	593	197	203	211	27	60	128	152	655	3	11 358

1] Rechtsache C-265/00, **Campina Melkunie** (Cour de justice Benelux / Benelux Gerichtshof).
Rechtsache C-196/09, **Miles u. a.** (Beschwerdekammer der Europäischen Schulen).
Rechtsache C-169/15, **Montis Design** (Cour de justice Benelux / Benelux Gerichtshof).

**XXIII. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2019) –
Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung nach Mitgliedstaat und Gericht**

			Summe
Belgien	Cour constitutionnelle	42	
	Cour de cassation	100	
	Conseil d'État	95	
	Andere Gerichte	682	919
Bulgarien	Върховен касационен съд	6	
	Върховен административен съд	24	
	Andere Gerichte	131	161
Tschechische Republik	Ústavní soud		
	Nejvyšší soud	10	
	Nejvyšší správní soud	33	
	Andere Gerichte	31	74
Dänemark	Højesteret	36	
	Andere Gerichte	160	196
Deutschland	Bundesverfassungsgericht	2	
	Bundesgerichtshof	248	
	Bundesverwaltungsgericht	149	
	Bundesfinanzhof	336	
	Bundesarbeitsgericht	44	
	Bundessozialgericht	77	
	Andere Gerichte	1 785	2 641
Estland	Riigikohus	14	
	Andere Gerichte	16	30
Irland	Supreme Court	39	
	High Court	46	
	Andere Gerichte	40	125
Griechenland	Άρειος Πάγος	13	
	Συμβούλιο της Επικρατείας	61	
	Andere Gerichte	116	190
Spanien	Tribunal Constitucional	1	
	Tribunal Supremo	107	
	Andere Gerichte	483	591
Frankreich	Conseil constitutionnel	1	
	Cour de cassation	140	
	Conseil d'État	149	
	Andere Gerichte	762	1 052
Kroatien	Ustavni sud		
	Vrhovni sud	1	
	Visoki upravni sud	1	
	Visoki prekršajni sud		
	Andere Gerichte	22	24

>>>

Italien	Corte Costituzionale	4	
	Corte suprema di Cassazione	170	
	Consiglio di Stato	204	
	Andere Gerichte	1 205	1 583
Zypern	Ανώτατο Δικαστήριο	4	
	Andere Gerichte	5	9
Lettland	Augstākā tiesa	21	
	Satversmes tiesa	2	
	Andere Gerichte	54	77
Litauen	Konstitucinis Teismas	2	
	Aukščiausiasis Teismas	23	
	Vyriausiasis administracinis Teismas	25	
	Andere Gerichte	18	68
Luxemburg	Cour constitutionnelle	1	
	Cour de cassation	28	
	Cour administrative	33	
	Andere Gerichte	40	102
Ungarn	Kúria	31	
	Fővárosi Ítéletábla	8	
	Szegedi Ítéletábla	4	
	Andere Gerichte	164	207
Malta	Qorti Kostituzzjonali		
	Qorti ta' l- Appel		
	Andere Gerichte	4	4
Niederlande	Hoge Raad der Nederlanden	301	
	Raad van State	131	
	Centrale Raad van Beroep	69	
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	166	
	Tariefcommissie	35	
	Andere Gerichte	374	1 076
Österreich	Verfassungsgerichtshof	5	
	Oberster Gerichtshof	137	
	Verwaltungsgerichtshof	111	
	Andere Gerichte	340	593
Polen	Trybunał Konstytucyjny	1	
	Sąd Najwyższy	29	
	Naczelny Sąd Administracyjny	53	
	Andere Gerichte	114	197
Portugal	Supremo Tribunal de Justiça	16	
	Supremo Tribunal Administrativo	65	
	Andere Gerichte	122	203
Rumänien	Înalta Curte de Casație și Justiție	22	
	Curtea de Apel	102	
	Andere Gerichte	87	211

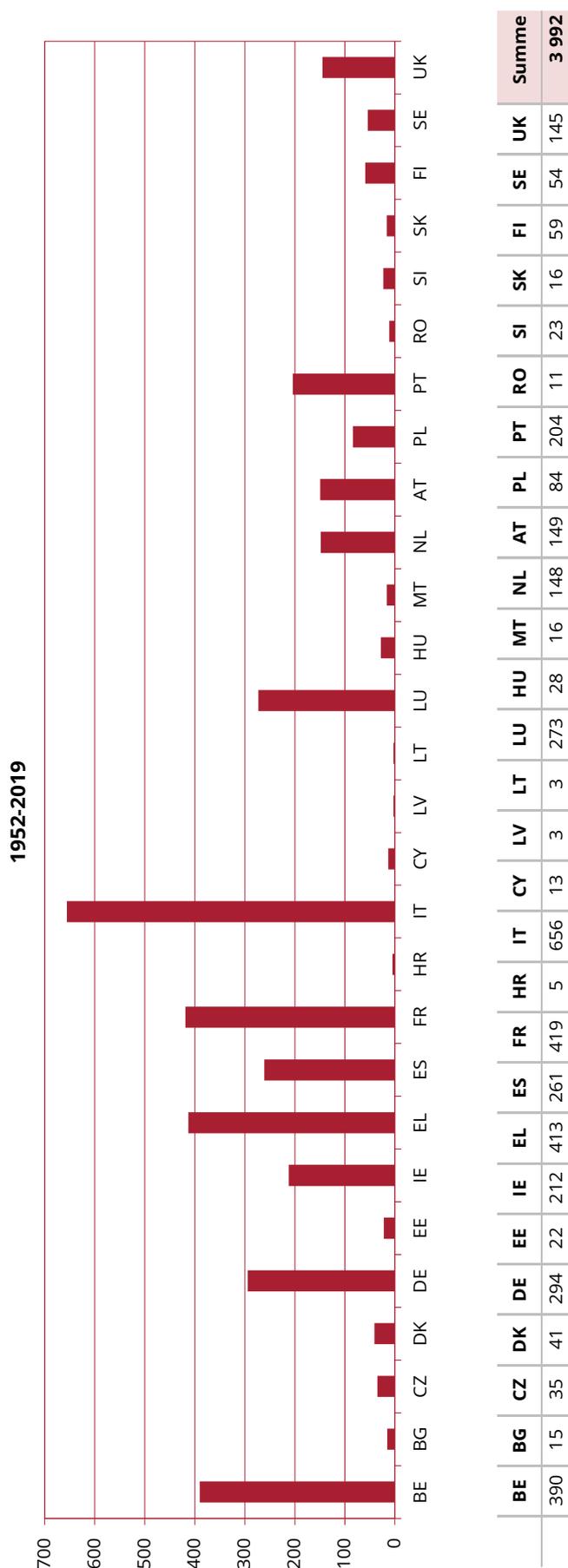
>>>

Slowenien	Ustavno sodišče	1	
	Vrhovno sodišče	19	
	Andere Gerichte	7	27
Slowakei	Ústavný Súd	1	
	Najvyšší súd	22	
	Andere Gerichte	37	60
Finnland	Korkein oikeus	26	
	Korkein hallinto-oikeus	63	
	Työtuomioistuin	5	
	Andere Gerichte	34	128
Schweden	Högsta Domstolen	25	
	Högsta förvaltningsdomstolen	37	
	Marknadsdomstolen	5	
	Arbetsdomstolen	4	
	Andere Gerichte	81	152
Vereinigtes Königreich	House of Lords	40	
	Supreme Court	18	
	Court of Appeal	94	
	Andere Gerichte	503	655
Sonstige	Cour de justice Benelux/Benelux Gerichtshof ¹	2	
	Beschwerdekammer der Europäischen Schulen ²	1	3
Summe			11 358

1| Rechtssache C-265/00, *Campina Melkunie*.
Rechtssache C-169/15, *Montis Design*.

2| Rechtssache C-196/09, *Miles u. a.*

**XXIV. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952-2019) –
Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen gegen Mitgliedstaaten**



XXV. Tätigkeit der Kanzlei des Gerichtshofs (2016–2019)

Art des Tätigwerdens	2015	2016	2017	2018	2019
In das Register der Kanzlei eingetragene Unterlagen	89 328	93 215	99 266	108 247	113 563
Prozentualer Anteil der über e-Curia eingereichten Verfahrensschriftstücke	69 %	75 %	73 %	75 %	80 %
Anzahl der anberaumten und durchgeführten mündlichen Verhandlungen	256	270	263	295	270
Anzahl der anberaumten und durchgeführten mündlichen Verhandlungen mit Schlussanträgen	239	319	301	305	296
Anzahl der den Parteien zugestellten Urteile, Gutachten und verfahrensbeendenden Beschlüsse	570	645	654	684	785
Anzahl der Sitzungsprotokolle (mündliche Verhandlungen, Schlussanträge und Urteile)	894	1 001	1 033	1 062	1 058
Anzahl der Mitteilungen über neu eingegangene Rechtssachen im Amtsblatt	639	660	679	695	818
Anzahl der Mitteilungen über erledigte Rechtssachen im Amtsblatt	546	522	637	661	682

E | Zusammensetzung des Gerichtshofs



(Protokollarische Rangfolge vom 31. Dezember 2019)

Erste Reihe, von links nach rechts:

Erster Generalanwalt M. Szpunar, Kammerpräsidenten M. Vilaras und A. Arabadjiev, Vizepräsidentin R. Silva de Lapuerta, Präsident K. Lenaerts, Kammerpräsident J.-C. Bonichot, Kammerpräsidentin A. Prechal, Kammerpräsidenten E. Regan und M. Safjan

Zweite Reihe, von links nach rechts:

Richter M. Ilešič, Generalanwältin J. Kokott, Kammerpräsidentin L. S. Rossi, Kammerpräsidenten S. Rodin, P. G. Xuereb und I. Jarukaitis, Richter E. Juhász und J. Malenovský

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Richter F. Biltgen, D. Šváby, T. von Danwitz und L. Bay Larsen, Generalanwältin E. Sharpston, Richterin C. Toader, Richter C. Vajda, Richterin K. Jürimäe

Vierte Reihe, von links nach rechts:

Richter N. J. Piçarra, Generalanwälte M. Bobek und M. Campos Sánchez-Bordona, Richter C. Lycourgos, Generalanwälte H. Saugmandsgaard Øe, E. Tanchev und G. Hogan

Fünfte Reihe, von links nach rechts:

Richter N. Jääskinen, Generalanwälte P. Pikamäe und G. Pitruzzella, Richter A. Kumin und N. Wahl, Kanzler A. Calot Escobar

1. Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2019

Feierliche Sitzung vom 6. Februar 2019

Mit Beschluss vom 1. Februar 2019 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten für die Zeit vom 5. Februar 2019 bis zum 6. Oktober 2024 Herrn Priit Pikamäe für Herrn Nils Wahl zum Generalanwalt am Gerichtshof ernannt.

Aus Anlass des Endes der Amtszeit und der Verabschiedung von Herrn Nils Wahl sowie der Eidesleistung und des Amtsantritts von Herrn Priit Pikamäe fand am 6. Februar 2019 am Gerichtshof eine feierliche Sitzung statt.

Feierliche Sitzung vom 20. März 2019

Mit Beschluss vom 6. März 2019 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Herrn Andreas Kumin für Frau Maria Berger für die Zeit vom 20. März 2019 bis zum 6. Oktober 2024 zum Richter am Gerichtshof ernannt.

Aus Anlass des Endes der Amtszeit und der Verabschiedung von Frau Maria Berger sowie der Eidesleistung und des Amtsantritts von Herrn Andreas Kumin fand am 20. März 2019 eine feierliche Sitzung am Gerichtshof statt.

9. Juni 2019

Tod von Herrn Yves Bot, Generalanwalt beim Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2006

17. Juni 2019

Am 29. Mai 2019 wurde Herr Egils Levits, Richter am Gerichtshof seit dem 11. Mai 2004, vom Parlament der Republik Lettland zum Präsidenten der Republik Lettland gewählt. Herr Egils Levits hat deshalb zum 17. Juni 2019 seinen Rücktritt von seinem Amt als Richter am Gerichtshof erklärt.

Feierliche Sitzung vom 7. Oktober 2019

Mit Beschluss vom 1. Februar 2019 ist Herr Niilo Jääskinen für die Zeit vom 7. Oktober 2019 bis zum 6. Oktober 2021 zum Richter am Gerichtshof ernannt worden. Er ersetzt Herrn Allan Rosas.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2019 ist Herr Nils Wahl für die Zeit vom 7. Oktober 2019 bis zum 6. Oktober 2024 zum Richter am Gerichtshof ernannt worden. Er ersetzt Herrn Carl Gustav Fernlund.

Aus Anlass des Endes der Amtszeit und der Verabschiedung von Herrn Allan Rosas und Herrn Carl Gustav Fernlund sowie der Eidesleistung und des Amtsantritts von Herrn Niilo Jääskinen und Herrn Nils Wahl fand am 7. Oktober 2019 eine feierliche Sitzung am Gerichtshof statt.

2. Protokollarische Rangfolge

Am 31. Dezember 2019

K. LENAERTS, Präsident
R. SILVA de LAPUERTA, Vizepräsidentin
J.-C. BONICHOT, Präsident der Ersten Kammer
A. ARABADJIEV, Präsident der Zweiten Kammer
A. PRECHAL, Präsidentin der Dritten Kammer
M. VILARAS, Präsident der Vierten Kammer
E. REGAN, Präsident der Fünften Kammer
M. SZPUNAR, Erster Generalanwalt
M. SAFJAN, Präsident der Sechsten Kammer
S. RODIN, Präsident der Neunten Kammer
P. G. XUEREB, Präsident der Siebten Kammer
L. S. ROSSI, Präsidentin der Achten Kammer
I. JARUKAITIS, Präsident der Zehnten Kammer
J. KOKOTT, Generalanwältin
E. JUHÁSZ, Richter
M. ILEŠIČ, Richter
J. MALENOVSKÝ, Richter
L. BAY LARSEN, Richter
E. SHARPSTON, Generalanwältin
T. von DANWITZ, Richter
C. TOADER, Richterin
D. ŠVÁBY, Richter
C. VAJDA, Richter
F. BILTGEN, Richter
K. JÜRIMÄE, Richterin
C. LYCOURGOS, Richter
M. CAMPOS SÁNCHEZ-BORDONA, Generalanwalt
H. SAUGMANDSGAARD ØE, Generalanwalt
M. BOBEK, Generalanwalt
E. TANCHEV, Generalanwalt
N. PIÇARRA, Richter
G. HOGAN, Generalanwalt
G. PITRUZZELLA, Generalanwalt
P. PIKAMÄE, Generalanwalt
A. KUMIN, Richter
N. JÄÄSKINEN, Richter

N. WAHL, Richter

A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

3. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs

(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)

Richter und Generalanwälte

Massimo PILOTTI, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958 (†)
Petrus SERRARENS, Richter (1952–1958) (†)
Otto RIESE, Richter (1952–1963) (†)
Louis DELVAUX, Richter (1952–1967) (†)
Jacques RUEFF, Richter (1952–1959 und 1960–1962) (†)
Charles Léon HAMMES, Richter (1952–1967), Präsident von 1964 bis 1967 (†)
Adrianus VAN KLEFFENS, Richter (1952–1958) (†)
Maurice LAGRANGE, Generalanwalt (1952–1964) (†)
Karl ROEMER, Generalanwalt (1953–1973) (†)
Rino ROSSI, Richter (1958–1964) (†)
Nicola CATALANO, Richter (1958–1961) (†)
Andreas Matthias DONNER, Richter (1958–1979), Präsident von 1958 bis 1964 (†)
Alberto TRABUCCHI, Richter (1962–1972), dann Generalanwalt (1973–1976) (†)
Robert LECOURT, Richter (1962–1976), Präsident von 1967 bis 1976 (†)
Walter STRAUSS, Richter (1963–1970) (†)
Riccardo MONACO, Richter (1964–1976) (†)
Joseph GAND, Generalanwalt (1964–1970) (†)
Josse J. MERTENS de WILMARS, Richter (1967–1984), Präsident von 1980 bis 1984 (†)
Pierre PESCATORE, Richter (1967–1985) (†)
Hans KUTSCHER, Richter (1970–1980), Präsident von 1976 bis 1980 (†)
Alain Louis DUTHEILLET DE LAMOTHE, Generalanwalt (1970–1972) (†)
Henri MAYRAS, Generalanwalt (1972–1981) (†)
Cearbhall Ó DÁLAIGH, Richter (1973–1974) (†)
Max SØRENSEN, Richter (1973–1979) (†)
Jean-Pierre WARNER, Generalanwalt (1973–1981) (†)
Alexander J. MACKENZIE STUART, Richter (1973–1988), Präsident von 1984 bis 1988 (†)
Gerhard REISCHL, Generalanwalt (1973–1981) (†)
Aindrias O'KEEFFE, Richter (1974–1985) (†)
Francesco CAPOTORTI, Richter (1976), dann Generalanwalt (1976–1982) (†)
Giacinto BOSCO, Richter (1976–1988) (†)
Adolphe TOUFFAIT, Richter (1976–1982) (†)
Thijmen KOOPMANS, Richter (1979–1990) (†)
Ole DUE, Richter (1979–1994), Präsident von 1988 bis 1994 (†)
Ulrich EVERLING, Richter (1980–1988) (†)
Alexandros CHLOROS, Richter (1981–1982) (†)
Sir Gordon SLYNN, Generalanwalt (1981–1988), dann Richter (1988–1992) (†)
Simone ROZÈS, Generalanwältin (1981–1984) (†)
Pieter VERLOREN van THEMAAT, Generalanwalt (1981–1986) (†)
Fernand GRÉVISSE, Richter (1981–1982 und 1988–1994) (†)
Kai BAHLMANN, Richter (1982–1988) (†)
G. Federico MANCINI, Generalanwalt (1982–1988), dann Richter (1988–1999) (†)

Yves GALMOT, Richter (1982–1988) (†)
Constantinos KAKOURIS, Richter (1983–1997) (†)
Carl Otto LENZ, Generalanwalt (1984–1997)
Marco DARMON, Generalanwalt (1984–1994) (†)
René JOLIET, Richter (1984–1995) (†)
Thomas Francis O’HIGGINS, Richter (1985–1991) (†)
Fernand SCHOCKWEILER, Richter (1985–1996) (†)
Jean MISCHO, Generalanwalt (1986–1991 und 1997–2003) (†)
José Carlos de CARVALHO MOITINHO de ALMEIDA, Richter (1986–2000)
José Luís da CRUZ VILAÇA, Generalanwalt (1986–1988), Richter (2012–2018)
Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLÉSIAS, Richter (1986–2003), Präsident von 1994 bis 2003 (†)
Manuel DIEZ de VELASCO, Richter (1988–1994) (†)
Manfred ZULEEG, Richter (1988–1994) (†)
Walter VAN GERVEN, Generalanwalt (1988–1994) (†)
Francis Geoffrey JACOBS, Generalanwalt (1988–2006)
Giuseppe TESAURO, Generalanwalt (1988–1998)
Paul Joan George KAPTEYN, Richter (1990–2000)
Claus Christian GULMANN, Generalanwalt (1991–1994), dann Richter (1994–2006)
John L. MURRAY, Richter (1991–1999)
David Alexander Ogilvy EDWARD, Richter (1992–2004)
Antonio Mario LA PERGOLA, Richter (1994 und 1999–2006), Generalanwalt (1995–1999) (†)
Georges COSMAS, Generalanwalt (1994–2000)
Jean-Pierre PUISSOCHET, Richter (1994–2006)
Philippe LÉGER, Generalanwalt (1994–2006)
Günter HIRSCH, Richter (1994–2000)
Michael Bendik ELMER, Generalanwalt (1994–1997)
Peter JANN, Richter (1995–2009)
Hans RAGNEMALM, Richter (1995–2000) (†)
Leif SEVÓN, Richter (1995–2002)
Nial FENNELLY, Generalanwalt (1995–2000)
Melchior WATHELET, Richter (1995–2003), Generalanwalt (2012–2018)
Dámaso RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt (1995–2009) (†)
Romain SCHINTGEN, Richter (1996–2008)
Krateros IOANNOU, Richter (1997–1999) (†)
Siegbert ALBER, Generalanwalt (1997–2003)
Antonio SAGGIO, Generalanwalt (1998–2000) (†)
Vassilios SKOURIS, Richter (1999–2015), Präsident von 2003 bis 2015
Fidelma O’KELLY MACKEN, Richterin (1999–2004)
Ninon COLNERIC, Richterin (2000–2006)
Stig von BAHR, Richter (2000–2006)
Antonio TIZZANO, Generalanwalt (2000–2006), dann Richter (2006–2018), Vizepräsident von 2015 bis 2018
José Narciso da CUNHA RODRIGUES, Richter (2000–2012)
Christiaan Willem Anton TIMMERMANS, Richter (2000–2010)
Leendert A. GEELHOED, Generalanwalt (2000–2006) (†)
Christine STIX-HACKL, Generalanwältin (2000–2006) (†)
Allan ROSAS, Richter (2002–2019)
Luís Miguel POIARES PESSOA MADURO, Generalanwalt (2003–2009)
Konrad Hermann Theodor SCHIEMANN, Richter (2004–2012)
Jerzy MAKARCZYK, Richter (2004–2009)
Pranas KŪRIS, Richter (2004–2010)

Georges ARESTIS, Richter (2004–2014)
Anthony BORG BARTHET, Richter (2004–2018)
Ján KLUČKA, Richter (2004–2009)
Uno LÖHMUS, Richter (2004–2013)
Egils LEVITS, Richter (2004–2019)
Aindrias Ó CAOIMH, Richter (2004–2015)
Paolo MENGOZZI, Generalanwalt (2006–2018)
Pernilla LINDH, Richterin (2006–2011)
Yves BOT, Generalanwalt (2006–2019) (†)
Ján MAZÁK, Generalanwalt (2006–2012)
Verica TRSTENJAK, Generalanwältin (2006–2012)
Jean-Jacques KASEL, Richter (2008–2013)
Maria BERGER, Richterin (2009–2019)
Niilo JÄÄSKINEN, Generalanwalt (2009–2015)
Pedro CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt (2009–2015)
Egidijus JARAŠIŪNAS, Richter (2010–2018)
Carl Gustav FERNLUND, Richter (2011–2019)
Nils WAHL, Generalanwalt (2012–2019)

Präsidenten

Massimo PILOTTI (1952–1958) (†)
Andreas Matthias DONNER (1958–1964) (†)
Charles Léon HAMMES (1964–1967) (†)
Robert LECOURT (1967–1976) (†)
Hans KUTSCHER (1976–1980) (†)
Josse J. MERTENS de WILMARS (1980–1984) (†)
Alexander John MACKENZIE STUART (1984–1988) (†)
Ole DUE (1988–1994) (†)
Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLÉSIAS (1994–2003) (†)
Vassilios SKOURIS (2003–2015)

Kanzler

Albert VAN HOUTTE (1953–1982) (†)
Paul HEIM (1982–1988)
Jean-Guy GIRAUD (1988–1994)
Roger GRASS (1994–2010)



Kapitel II

Gericht



A | Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2019

Von **Marc van der Woude**, Präsident des Gerichts

Das Jahr 2019 war für das Gericht in vielerlei Hinsicht von besonderer Bedeutung.

Erstens konnte das Gericht im Jahr 2019 sein 30-jähriges Bestehen feiern. Die ersten Mitglieder des durch Beschluss des Rates vom 24. Oktober 1988 geschaffenen Gerichts traten ihr Amt nämlich am 25. September 1989 an. Zur Begehung dieses Jahrestages veranstaltete das Gericht das Kolloquium „Das Gericht der Europäischen Union im digitalen Zeitalter“, in dessen Mittelpunkt zwei Themen standen: „Eine zugängliche Justiz“ und „Eine effiziente Justiz von hoher Qualität“. An dieser Veranstaltung nahmen zahlreiche Vertreter europäischer, nationaler und internationaler Institutionen sowie Rechtswissenschaftler, Richter und Anwälte aus allen Mitgliedstaaten teil. Die Beiträge zu diesem Kolloquium von hoher Qualität sind auf der Website Curia verfügbar.

Zweitens hat das Gericht infolge seiner teilweisen Neubesetzung und der Umsetzung der dritten Phase der Reform des Gerichtssystems umfangreiche Änderungen in seiner Zusammensetzung erfahren. Das Gericht begrüßte zunächst am 20. März 2019 Richterin Frendo, die Richter Xuereb ersetzt, der am 8. Oktober 2018 an den Gerichtshof ernannt wurde. Bei einem Festakt am 26. September 2019 würdigte das Gericht acht Richter, die das Gericht verlassen, nämlich die Richterin Pelikánová sowie die Richter Berardis, Bieliūnas, Calvo-Sotelo Ibáñez-Martín, Dittrich, Perillo, Prek und Ulloa Rubio. In der feierlichen Sitzung, die am selben Tag stattfand, konnte das Gericht 14 neue Mitglieder, nämlich die Richterinnen Perišin, Porchia, Pynnä, Škvařilová-Pelzl, Stancu und Steinfatt sowie die Richter Hesse, Laitenberger, Mastroianni, Martín y Pérez de Nanclares, Nömm, Norkus, Sampol Pucurull und Truchot, begrüßen. Am 31. Dezember 2019 hatte das Gericht 52 Mitglieder.

Drittens hat das Gericht zur Vorbereitung der Umsetzung dieser dritten Phase der Reform eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die gewährleisten sollen, dass Entscheidungen von hoher Qualität innerhalb einer angemessenen Frist ergehen. Die erste Maßnahme betrifft die Zahl der Kammern des Gerichts, die aufgrund der gestiegenen Zahl der Richter von neun auf zehn erhöht werden musste, wobei jeder Kammer fünf Richter angehören¹. Um den Austausch zwischen den Richtern dieser Kammern zu fördern, tagen diese außerdem nicht mehr in zwei Teilbesetzungen von drei Richtern unter dem Vorsitz desselben Kammerpräsidenten, sondern in sechs Teilbesetzungen gemäß einem Rotationssystem.

Die zweite Maßnahme, die seit dem 30. September 2019 umgesetzt wird, betrifft die Einführung einer Spezialisierung der Kammern im Bereich des geistigen Eigentums und des öffentlichen Dienstes. Es wurde beschlossen, dass sechs Kammern die Rechtssachen aus dem Bereich des geistigen Eigentums bearbeiten und vier Kammern mit Rechtssachen aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes betraut werden. Alle anderen Arten von Rechtsstreitigkeiten werden weiterhin auf alle Kammern verteilt. Darüber hinaus wird die Zuweisung sämtlicher Rechtssachen an die Kammern sowohl in den spezialisierten als auch in den nicht spezialisierten Bereichen weiterhin nach einem Turnussystem erfolgen, von dem abgewichen werden kann, um der Arbeitsbelastung und dem Sachzusammenhang zwischen Rechtssachen Rechnung zu tragen. Letztere Abweichung bedeutet, dass Rechtssachen, die denselben angefochtenen Rechtsakt betreffen oder ähnliche Fragen aufwerfen, grundsätzlich derselben Kammer oder sogar demselben Berichterstatter zugewiesen werden.

1) Erforderlichenfalls können zwei dieser Kammern mit sechs Richtern besetzt werden.

Die dritte Maßnahme betrifft die Besetzung der Großen Kammer, die geändert wurde, um den Richtern, die nicht Kammerpräsident sind, zu ermöglichen, in größerem Umfang an diesem Spruchkörper von 15 Richtern mitzuwirken. Seit dem 26. September 2019 besteht die Große Kammer aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einer begrenzten Zahl von Kammerpräsidenten, den Richtern der ursprünglich mit der Rechtssache befassten Kammer und anderen Richtern, die abwechselnd nach der Dienstaltersrangfolge und der umgekehrten Dienstaltersrangfolge ausgewählt werden.

Viertens hielt es das Gericht für wichtig, den Präsidenten und den Vizepräsidenten stärker in die Rechtsprechungstätigkeit einzubinden, unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer besonderen Verantwortlichkeiten, die mit der Tätigkeit eines Richters mit voller Arbeitskraft unvereinbar sind. Der Präsident ersetzt daher in den mit fünf Richtern besetzten erweiterten Spruchkörpern einen verhinderten Richter, und der Vizepräsident tagt in den mit fünf Richtern besetzten erweiterten Spruchkörpern in jeweils einer Rechtssache je Kammer und Jahr. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass das Gericht bekräftigt hat, dass die Hauptaufgabe des Vizepräsidenten darin besteht, für die Wahrung der Kohärenz und der Qualität der Rechtsprechung zu sorgen.

All diese Maßnahmen dürften es dem Gericht ermöglichen, sicherzustellen, dass die letzte Phase der Reform Früchte trägt, insbesondere was die weitere Verkürzung der Verfahrensdauer und die planmäßigere Verweisung von Rechtssachen an erweiterte Spruchkörper mit fünf oder fünfzehn Richtern betrifft.

Fünftens gelang es dem Gericht trotz der Herausforderungen, die die sich infolge der Umsetzung der letzten Phase der Reform und der teilweisen Neubesetzung des Gerichts gestellt haben, erfreuliche Ergebnisse zu erzielen. Statistisch gesehen sind die Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen (939) und die Zahl der erledigten Rechtssachen (874) unter Berücksichtigung des Eingangs einer großen Gruppe zusammenhängender Rechtssachen am Jahresende mit 1 398 anhängigen Rechtssachen insgesamt ausgeglichen. Diese erfreuliche Situation spiegelt sich in der Verfahrensdauer wider, die weiterhin tendenziell abnimmt. Im Jahr 2019 betrug die Verfahrensdauer der durch Urteil und Beschluss erledigten Rechtssachen nämlich 17 Monate gegenüber 20 Monaten im Jahr 2018 und etwa 26 Monaten in den ersten Jahren des letzten Jahrzehnts. Diese deutliche Verbesserung ist eine der positiven Auswirkungen der Reform des Gerichtssystems der Union. Eine weitere positive Auswirkung zeigt sich in der für das Gericht bestehenden Möglichkeit, in Rechtssachen, in denen dies geboten ist, vermehrt in Spruchkörpern mit fünf Richtern zu tagen und damit die Autorität seiner Urteile zu erhöhen. Seit 2016 bewegt sich die Zahl der von erweiterten Spruchkörpern entschiedenen Rechtssachen um 60 Rechtssachen im Jahr gegenüber weniger als zehn zu Beginn des Jahrzehnts.

B | Rechtsprechung des Gerichts im Jahr 2019

Rechtsprechungstendenzen

Von Vizepräsident **Savvas Papasavvas**

Eine Analyse der im Jahr 2019 ergangenen Entscheidungen des Gerichts erlaubt erneut die Feststellung, dass die von ihm behandelten Gebiete vielfältig und die von ihm entschiedenen Rechtsstreitigkeiten von hoher Bedeutung sind. Um sich diesen Herausforderungen zu stellen, hat das Gericht, wie im Vorjahr, regelmäßig und häufig von der ihm durch Art. 50 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, in Kammern mit fünf Richtern zu tagen. Was die behandelten Fragen betrifft, hatte das Gericht mehrfach Verstöße gegen im Recht der Europäischen Union verankerte Grundsätze und Grundrechte zu ahnden. Im Jahr 2019 hatte es zudem die Gelegenheit, mehrere verfahrensrechtliche Gesichtspunkte zu präzisieren. In seiner Eigenschaft als erstinstanzlich entscheidendes Gericht lagen ihm außerdem völlig neue Fragen sowie Rechtssachen zur Prüfung vor, die aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht von herausragender Bedeutung sind.

Als Garant für die Einhaltung der Grundsätze des Unionsrechts hob das Gericht im Urteil vom 10. Januar 2019, **RY/Kommission** (T-160/17, [EU:T:2019:1](#)), eine Entscheidung der Europäischen Kommission, den unbefristeten Vertrag mit einem Bediensteten auf Zeit aufgrund des Bruchs des Vertrauensverhältnisses zu kündigen, wegen Verletzung des in Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts dieses Bediensteten auf Anhörung auf. Außerdem erklärte das Gericht in den Urteilen vom 11. Juli 2019, **Yanukovych/Rat** (T-244/16 und T-285/17, [EU:T:2019:502](#)) und **Klymenko/Rat** (T-274/18, [EU:T:2019:509](#)), mehrere Rechtsakte des Rates der Europäischen Union, die restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine betrafen, für nichtig¹, soweit die Namen der Kläger, des ehemaligen Präsidenten und des ehemaligen Ministers für Steuern und Zölle der Ukraine, auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen worden waren, auf die diese restriktiven Maßnahmen Anwendung fanden. In Anwendung der aus dem Urteil vom 19. Dezember 2018, **Azarov/Rat** (C-530/17 P, [EU:C:2018:1031](#)), gewonnenen Rechtsprechungsgrundsätze entschied das Gericht, dass nicht nachgewiesen war, dass der Rat vor dem Erlass der angefochtenen Rechtsakte geprüft hatte, ob die ukrainischen Justizbehörden die Verteidigungsrechte der Kläger und ihr Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewahrt hatten. Aus diesem Grund erklärte es die angefochtenen Rechtsakte für nichtig.

Das Gericht hatte außerdem einige Aspekte der Zulässigkeit von Klagen zu erläutern. So präziserte es im Beschluss vom 30. April 2019, **Rumänien/Kommission** (T-530/18, mit Rechtsmittel angefochten², [EU:T:2019:269](#)), den Beginn der Frist zur Einreichung einer Nichtigkeitsklage gegen einen Rechtsakt mit individueller Geltung, wenn dieser Rechtsakt nicht nur seinem Adressaten bekannt gegeben, sondern auch veröffentlicht wurde. Das Gericht führte aus, dass die Klagefrist mit der Veröffentlichung beginnt, wenn diese Veröffentlichung,

1] In den Rechtssachen T-244/16 und T-285/17 wurde die Nichtigkeitsklage des Beschlusses (GASP) 2016/318 des Rates vom 4. März 2016 (ABl. 2016, L 60, S. 76) und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/311 des Rates vom 4. März 2016 (ABl. 2016, L 60, S. 1) sowie des Beschlusses (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 (ABl. 2017, L 58, S. 34) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/374 des Rates vom 3. März 2017 (ABl. 2017, L 58, S. 1) beantragt. In der Rechtssache T-274/18 wurde die Nichtigkeitsklage des Beschlusses (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 (ABl. 2018, L 63, S. 48) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 (ABl. 2018, L 63, S. 5) beantragt.

2] Rechtssache C-498/19 P, **Rumänien/Kommission**.

die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Rechtsakts ist, im AEU-Vertrag vorgesehen ist, und in den anderen, in Art. 297 Abs. 2 Unterabs. 3 AEUV genannten Fällen, unter denen auch die Beschlüsse sind, die an einen bestimmten Adressaten gerichtet sind, mit der Bekanntgabe. In Anwendung dieser Grundsätze entschied das Gericht, dass die von Rumänien am 7. September 2018 eingereichte Klage verspätet und als unzulässig abzuweisen war. Außerdem befasste sich das Gericht im Urteil vom 20. September 2019, **Venezuela/Rat** (T-65/18, mit Rechtsmittel angefochten³, [EU:T:2019:649](#)), mit der Frage der Zulässigkeit von Klagen von Drittstaaten. Nachdem das Gericht festgestellt hatte, dass die Bolivarische Republik Venezuela als Staat in den angefochtenen Bestimmungen nicht ausdrücklich und spezifisch aufgeführt ist und im Übrigen nicht einem Wirtschaftsteilnehmer, der gewöhnlich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gleichgesetzt werden kann, gelangte es zu der Auffassung, dass die Rechtsstellung dieses Staats von den angefochtenen Bestimmungen nicht unmittelbar berührt ist, und wies die Klage als unzulässig ab.

Das Gericht hatte auch neue Rechtsfragen zu prüfen, etwa im Urteil vom 10. September 2019, **Polen/Kommission** (T-883/16, mit Rechtsmittel angefochten⁴, [EU:T:2019:567](#)), in dem es der Klage der Republik Polen auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission über die Genehmigung der von der deutschen Regulierungsbehörde vorgeschlagenen Änderung der Ausnahmeregelung für den Betrieb der OPAL-Gasfernleitung⁵ wegen Verstoßes gegen den in Art. 194 Abs. 1 AEUV niedergelegten Grundsatz der Energiesolidarität, den es erstmals prüfte, stattgab. Mit Urteil vom 12. Dezember 2019, **Conte/EUIPO (CANNABIS STORE AMSTERDAM)** (T-683/18, [EU:T:2019:855](#)), wies das Gericht die Klage gegen die Entscheidung einer Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ab, das die Eintragung der Marke CANNABIS STORE AMSTERDAM wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung abgelehnt hatte. Das Gericht hatte zuvor noch nie eine Marke, die als Hinweis auf illegale Betäubungsmittel verstanden werden könnte, unter dem Blickwinkel von Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung 2017/1001⁶ geprüft. Des Weiteren entschied das Gericht im Urteil vom 20. September 2019, **BASF Grenzach/ECHA** (T-125/17, [EU:T:2019:638](#)), erstmals über die Aufgaben und Befugnisse der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Insbesondere bestimmte das Gericht den Umfang und die Intensität der Kontrolle, die von dieser Kammer im Rahmen eines bei ihr eingelegten Widerspruchs gegen eine Entscheidung der ECHA, mit der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁷ weitere Informationen zur Bewertung des Stoffes Triclosan angefordert worden waren, durchgeführt wurde. Schließlich ist auch das Urteil vom 8. Mai 2019, **Stemcor London und Samac Steel Supplies/Kommission** (T-749/16, [EU:T:2019:310](#)), zu nennen, in dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1329⁸ abwies, die die nachträgliche Erhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter

3| Rechtssache C-872/19 P, **Venezuela/Rat**.

4| Rechtssache C-848/19 P, **Deutschland/Polen**.

5| Beschluss C(2016) 6950 final der Kommission vom 28. Oktober 2016 zur Überprüfung der nach der Richtlinie 2003/55/EG gewährten Ausnahme der Ostseepipeline-Anbindungsleitung von den Anforderungen für den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung.

6| Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1) sieht vor, dass Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen, von der Eintragung ausgeschlossen sind.

7| Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, Berichtigung in ABl. 2007, L 136, S. 3).

8| Durchführungsverordnung (EU) 2016/1329 der Kommission vom 29. Juli 2016 zur Erhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation (ABl. 2016, L 210, S. 27).

Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation vorsieht. In diesem Urteil äußerte sich das Gericht erstmals zu dem nach Art. 10 Abs. 4 der Antidumping-Grundverordnung⁹ vorgesehenen Mechanismus, der es der Kommission unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, nachträglich einen Antidumpingzoll auf Waren zu erheben, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt der Anwendung der vorläufigen Maßnahmen (aber nicht vor der Einleitung der Untersuchung) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

Schließlich entschied das Gericht die Rechtssachen, die sogenannte „tax rulings“ betrafen. So erklärte es im Urteil vom 14. Februar 2019, **Belgien und Magnetrol International/Kommission** (T-131/16 und T-263/16, mit Rechtsmittel angefochten¹⁰, [EU:T:2019:91](#)), auf eine Klage nach Art. 263 AEUV den Beschluss 2016/1699 für nichtig, mit dem die seit 2004 geltende Regelung für Gewinnüberschüsse belgischer Unternehmen multinationaler Konzerne als rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe qualifiziert und daher deren Rückforderung angeordnet worden war¹¹. Dagegen wies das Gericht im Urteil vom 24. September 2019, **Luxemburg und Fiat Chrysler Finance Europe/Kommission** (T-755/15 und T-759/15, [EU:T:2019:670](#)), die vom Großherzogtum Luxemburg und von Fiat Chrysler Finance Europe erhobenen Klagen auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, mit dem ein von den luxemburgischen Steuerbehörden an Fiat Chrysler Finance Europe erteilter Steuervorbescheid als staatliche Beihilfe eingestuft worden war¹², als unbegründet ab.

I. Gerichtliches Verfahren

1. Begriff der anfechtbaren Handlung

Mit dem Beschluss vom 15. März 2019, **Silgan Closures und Silgan Holdings/Kommission** (T-410/18, mit Rechtsmittel angefochten¹³, [EU:T:2019:166](#)), hat das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 773/2004¹⁴, gegen mehrere auf dem Gebiet der Metallverpackungen tätige Gesellschaften, darunter die Klägerinnen, ein Verfahren nach Art. 101 AEUV

9] Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

10] Rechtssache C-337/19 P, **Kommission/Belgien und Magnetrol International**.

11] Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (ABl. 2016, L 260, S. 61).

12] Beschluss (EU) 2016/2326 der Kommission vom 21. Oktober 2015 über die staatliche Beihilfe SA.38375 (2014/C ex 2014/NN) Luxemburgs zugunsten von Fiat (ABl. 2016, L 351, S. 1).

13] Rechtssache C-418/19 P, **Silgan Closures und Silgan Holdings/Kommission**.

14] Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel [101 und 102 AEUV] durch die Kommission (ABl. 2004, L 123, S. 18).

einzuleiten, abgewiesen. Insoweit hat es der von der Kommission erhobenen Einrede der Unzulässigkeit stattgegeben und entschieden, dass der angefochtene Beschluss eine vorbereitende Handlung ohne Rechtswirkung gegenüber den Klägerinnen gemäß Art. 263 AEUV ist.

Zunächst hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Wirkungen und die Rechtsnatur des angefochtenen Beschlusses im Licht seiner Funktion innerhalb des Verfahrens zu beurteilen sind, das zu einer Entscheidung nach Kapitel III der Verordnung Nr. 1/2003¹⁵ geführt hat.

Was insbesondere die in Art. 11 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1/2003 vorgesehene Folge angeht, dass mit der Einleitung des Verfahrens, auf das sich der angefochtene Beschluss bezieht, die Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten für die Anwendung von Art. 101 AEUV im Hinblick auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt entfällt, so hat das Gericht festgestellt, dass diese Folge nicht die Rechte der Klägerinnen verletzt, sondern sie damit vor paralleler Verfolgung durch diese Behörden geschützt werden.

Nach den Feststellungen des Gerichts gilt diese Feststellung nicht nur, wenn bisher keine nationale Behörde ein Verfahren auf dem betreffenden Gebiet eingeleitet hat, sondern auch und erst recht, wenn eine nationale Behörde ein solches Verfahren bereits eingeleitet hat und ihre Zuständigkeit gemäß Art. 11 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1/2003 entfällt. Wenn nämlich der Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 101 AEUV die Rechtsstellung des betreffenden Unternehmens nicht beeinträchtigt, wenn es bis zu diesem Zeitpunkt nicht Gegenstand eines anderen Verfahrens gewesen ist, so gilt dies umso mehr, wenn es bereits Gegenstand einer von einer nationalen Behörde geführten Untersuchung geworden ist.

15| Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Die Klägerinnen berufen sich somit zu Unrecht auf die Art. 104 und 105 AEUV, die bei der Durchführung u. a. von Art. 101 AEUV gewisse Wechselwirkungen zwischen den Befugnissen der Kommission und denen der Mitgliedstaaten vorsehen. Diese Vorschriften betreffen nämlich nur etwaige Fälle, die nicht von einer gemäß Art. 103 AEUV erlassenen Durchführungsverordnung zu Art. 101 AEUV – wie der Verordnung Nr. 1/2003 – erfasst werden.

Zum einen hindert nämlich nichts die Klägerinnen daran, einen Antrag gemäß der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen zu stellen. Zum anderen liegt es somit im Fall eines Kartells, dessen wettbewerbswidrige Auswirkungen möglicherweise in mehreren Mitgliedstaaten auftreten und die folglich das Tätigwerden verschiedener nationaler Wettbewerbsbehörden und der Kommission nach sich ziehen können, im Interesse des Unternehmens, das an einer Kronzeugenregelung teilhaben möchte, Anträge auf Erlass der Geldbuße nicht nur bei den nationalen Wettbewerbsbehörden zu stellen, die möglicherweise für die Anwendung von Art. 101 AEUV zuständig sind, sondern auch bei der Kommission.

Demzufolge obliegt es in einem solchen Fall dem betreffenden Unternehmen, das an einer solchen Regelung teilhaben möchte, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich die etwaige Ausübung der Befugnisse der Kommission nach der Verordnung Nr. 1/2003 minimal oder sogar überhaupt nicht auf die Vorteile auswirkt, die es nach der Kronzeugenregelung erlangen kann.

Ferner ging nach den Feststellungen des Gerichts die durch den Erlass des angefochtenen Beschlusses ausgelöste Verjährungsunterbrechung nicht über die einer Verfahrenshandlung zukommenden Wirkungen hinaus, die ausschließlich die verfahrensrechtliche Lage und nicht die Rechtsstellung des Unternehmens betreffen, auf das sich die Untersuchung bezieht. Diese Beurteilung, dass diese Wirkungen rein verfahrensrechtlicher Natur sind, gilt nicht nur in Bezug auf die Verjährungsunterbrechung nach Art. 25 der Verordnung Nr. 1/2003, sondern auch in Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung der Befugnisse der nationalen Behörden, Sanktionen zu verhängen, die gegebenenfalls im nationalen Recht vorgesehen sind.

In der Rechtssache, die zum Beschluss vom 6. Mai 2019, **ABLV Bank/EZB** (T-281/18, mit Rechtsmittel angefochten¹⁶, [EU:T:2019:296](#)), geführt hat, war das Gericht mit einer Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidungen der EZB befasst, mit denen diese erklärt hat, dass die Klägerin und ihre Tochtergesellschaft, die ABLV Bank Luxembourg SA, im Sinne von Art. 18 Abs. 1 der Verordnung Nr. 806/2014¹⁷ ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die EZB zwei Einreden der Unzulässigkeit erhoben. Im Rahmen der ersten Einrede der Unzulässigkeit hat die EZB im Wesentlichen geltend gemacht, dass eine Bewertung des Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls eine vorbereitende Handlung ohne Bindungswirkung darstelle und dass diese Verordnung keine Möglichkeit vorsehe, eine Nichtigkeitsklage gegen eine Bewertung des Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls zu erheben. Außerdem lege Art. 86 Abs. 2 dieser Verordnung ausdrücklich fest, dass die Beschlüsse des einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) Gegenstand einer solchen Nichtigkeitsklage sein könnten. Im Rahmen der zweiten Unzulässigkeitseinrede hat die EZB geltend gemacht, dass die Klägerin durch die Bewertungen des Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls nicht unmittelbar betroffen sei, da sich diese Bewertungen zum einen nicht unmittelbar auf ihre Rechtsstellung auswirkten und zum anderen den für ihre Umsetzung zuständigen Behörden freie Hand ließen.

16| Rechtssache C-551/19 P, **ABLV Bank/EZB**.

17| Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

Zur ersten Einrede der Unzulässigkeit hat das Gericht zunächst auf seine ständige Rechtsprechung hingewiesen, nach der natürliche oder juristische Personen nur solche Handlungen anfechten können, die bindende rechtliche Wirkungen entfalten, so dass sie ihre Interessen beeinträchtigen, indem sie ihre rechtliche Situation in qualifizierter Weise verändern. Im Fall von Handlungen, die in mehreren Phasen eines internen Verfahrens ergehen, liegt eine anfechtbare Handlung außerdem grundsätzlich nur bei den Maßnahmen vor, die den Standpunkt des Organs bei Abschluss dieses Verfahrens endgültig festlegen, nicht aber bei Zwischenmaßnahmen, die die abschließende Entscheidung vorbereiten sollen und deren Rechtswidrigkeit im Rahmen einer gegen diese gerichteten Klage geltend gemacht werden kann. Eine Zwischenmaßnahme kann hingegen nicht Gegenstand einer Klage sein, wenn feststeht, dass die Rechtswidrigkeit dieser Handlung im Rahmen einer Klage gegen die endgültige Entscheidung, deren Vorbereitung sie dient, geltend gemacht werden kann. Unter derartigen Umständen bietet die Klage gegen die das Verfahren abschließende Entscheidung einen ausreichenden gerichtlichen Rechtsschutz.

Sodann hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die angefochtenen Handlungen eine Bewertung des Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls durch die EZB enthalten und dass diese im Rahmen der Annahme eines Abwicklungsplans keine Entscheidungsbefugnis hat. Obwohl die EZB und der SRB in der Lage sein sollten, zu bewerten, ob ein Kreditinstitut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, fällt die Bewertung der notwendigen Voraussetzungen für eine Abwicklung sowie die Annahme eines Abwicklungsplans, wenn der SRB feststellt, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, gemäß dem 26. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 806/2014 nämlich ausschließlich in die Zuständigkeit des SRB. Außerdem geht laut dem Gericht aus Art. 18 Abs. 1 dieser Verordnung ausdrücklich hervor, dass die Beurteilung, ob die drei in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, dem SRB obliegt. Zwar verfügt die EZB über die Befugnis, eine Bewertung hinsichtlich der ersten Voraussetzung, nämlich dem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall, abzugeben, aber es handelt sich eben nur um eine Bewertung, die den SRB in keiner Weise bindet.

Schließlich sind die angefochtenen Handlungen laut dem Gericht als vorbereitende Handlungen in dem Verfahren, das dem SRB eine Entscheidung hinsichtlich der Abwicklung der in Rede stehenden Banken ermöglichen soll, zu betrachten und können daher nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein. Die Rechtsstellung der Klägerin wird durch sie nicht verändert. Sie stellen eine Bewertung des Sachverhalts hinsichtlich der Frage des Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls der Klägerin oder ihrer Tochtergesellschaft durch die EZB dar, die keineswegs verbindlich ist, sondern die Grundlage für die Annahme eines Abwicklungsplans oder die Entscheidung, dass eine Abwicklung nicht im öffentlichen Interesse liegt, durch den SRB bildet. Daher handelt es sich bei den angefochtenen Handlungen um keine anfechtbaren Handlungen im Sinne von Art. 263 AEUV, so dass das Gericht die Klage in vollem Umfang als unzulässig abgewiesen hat, ohne dass auf die zweite von der EZB geltend gemachte Einrede der Unzulässigkeit eingegangen werden musste.

Im Beschluss **RATP/Kommission** (T-422/18, [EU:T:2019:339](#)) hat das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung eines ursprünglichen Beschlusses der Kommission, mit dem Zugang zu Dokumenten gewährt wurde, wegen der Rücknahme und Ersetzung des angefochtenen Beschlusses vor Klageerhebung als unzulässig abgewiesen.

Am 5. März 2018 gewährte die Generaldirektion „Mobilität und Verkehr“ der Kommission dem Urheber eines Erstantrags auf Zugang zu an die Kommission gerichteten Schreiben des geschäftsführenden Verwaltungsratsvorsitzenden der Régie autonome des transports parisiens (RATP) teilweise Zugang. Auf einen Zweitantrag auf Zugang hin erließ der Generalsekretär der Kommission am 7. Juni 2018 einen Beschluss, in dem er jegliche Offenlegung der streitigen Dokumente ablehnte.

Nachdem die RATP vom Erstantrag auf Zugang sowie von der Übermittlung einer bereinigten Fassung der streitigen Dokumente an den Antragsteller Kenntnis erlangt hatte, erhob sie am 6. Juli 2018 eine Klage auf Nichtigerklärung des ursprünglichen Beschlusses, mit dem ein teilweiser Zugang zu den fraglichen Dokumenten gewährt worden war.

Das Gericht hat befunden, dass das Verfahren, da es sich bei dem angefochtenen Beschluss nur um eine erste Stellungnahme der Kommission handelte, die durch den Beschluss vom 7. Juni 2018 vollständig ersetzt wurde, durch Letzteren abgeschlossen wurde, der folglich seiner Art nach ein Beschluss ist. So hatte zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Beschluss vom 7. Juni 2018 den angefochtenen Beschluss bereits ersetzt und aus der Rechtsordnung der Union getilgt, so dass er keine Wirkung mehr erzeugte. Die Klage hatte daher zum Zeitpunkt ihrer Erhebung keinen Gegenstand und war für unzulässig zu erklären.

Im Übrigen hatte die Klägerin kein Rechtsschutzinteresse, da die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses die Auswirkungen der Veröffentlichung der streitigen Dokumente nicht umkehren würde.

Die Entscheidung des Gerichts, die Nichtigkeitsklage gegen den angefochtenen Beschluss wegen fehlenden Klagegegenstands als unzulässig abzuweisen, berührt jedoch nicht die Möglichkeit der Klägerin, eine Schadensersatzklage zu erheben.

2. Klagebefugnis

Im Beschluss *Associazione GranoSalus/Kommission* (T-125/18, mit Rechtsmittel angefochten¹⁸, [EU:T:2019:92](#)) vom 14. Februar 2019 hat das Gericht eine Klage auf Nichtigkeitsklärung der Durchführungsverordnung 2017/2324¹⁹ abgewiesen.

Diese Rechtssache hatte ihren Ursprung in der Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat, einem vor allem als Herbizid eingesetzten Wirkstoff, durch die Europäische Kommission. Die Klägerin, ein Verband, der sich aus Weizenproduzenten, Verbrauchern und deren Schutzverbänden zusammensetzt, beantragte beim Gericht, die Durchführungsverordnung 2017/2324 für nichtig zu erklären und eine prozessleitende Maßnahme anzuordnen, die auf die Vorlage von Teilen des Berichts der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gerichtet ist, in denen die Studien zu den potenziellen Auswirkungen von Glyphosat auf die menschliche Gesundheit überprüft werden, um sie mit anderen Dokumenten zu diesem Gegenstand zu vergleichen.

Was zunächst die Frage des Vorliegens eines eigenen Interesses betrifft, das die Klägerin geltend machen könnte, hat das Gericht entschieden, dass die Klägerin, da sie nicht angegeben hat, dass sie bei der Ausarbeitung der Durchführungsverordnung 2017/2324 eine Rolle gespielt habe oder dass sie in dem Verfahren, in dem dieser Rechtsakt erlassen wurde, über besondere Rechte verfüge, kein solches Interesse hatte, das es ihr ermöglicht hätte, im eigenen Namen eine Nichtigkeitsklage beim Gericht zu erheben.

Was sodann die Klagebefugnis der Mitglieder der Klägerin betrifft, hat das Gericht festgestellt, dass im vorliegenden Fall die Mitglieder der Klägerin nicht als Adressaten der Durchführungsverordnung 2017/2324 angesehen werden können, da sie darin nicht als Adressaten dieses Rechtsakts bezeichnet sind. Hinsichtlich der angeblichen individuellen Betroffenheit bestimmter Mitglieder der Klägerin durch den Rechtsakt in ihrer allgemeinen Eigenschaft als Verbraucher und Unionsbürger hat es darauf hingewiesen, dass der Rechtsakt die Mitglieder der Klägerin aufgrund ihrer objektiven Eigenschaft als Verbraucher, Unionsbürger oder Weizenproduzenten genauso betrifft wie jeden anderen Verbraucher, Unionsbürger oder Weizenproduzenten, der sich tatsächlich oder potenziell in der gleichen Situation befindet. In Bezug auf die Einstufung der

18| Rechtssache C-313/19 P, *Associazione GranoSalus/Kommission*.

19| Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2017, L 333, S. 10).

Durchführungsverordnung 2017/2324 als Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, hat das Gericht festgestellt, dass die Bewertung von Glyphosat in zwei Stufen erfolgt. In einem ersten Schritt bedarf der Wirkstoff der Genehmigung der Kommission. In einem zweiten Schritt gestattet jeder Mitgliedstaat das Inverkehrbringen der Produkte, die diesen Wirkstoff enthalten. Gleiches gilt für die Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs. Aus diesem Verfahren ergibt sich, dass sich die Wirkungen der Durchführungsverordnung 2017/2324 über die von den Mitgliedstaaten erteilte Erneuerung der Zulassungen für das Inverkehrbringen entfalten, die daher Durchführungsmaßnahmen darstellen.

In dem am 11. Juli 2019 verkündeten Urteil **Air France/Kommission** (T-894/16, [EU:T:2019:508](#)) hat das Gericht die Nichtigkeitsklage der Fluggesellschaft Air France gegen einen Beschluss auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen, den die Kommission zu bestimmten, von den französischen Behörden zugunsten des Flughafens Marseille Provence und der diesen Flughafen nutzenden Luftverkehrsgesellschaften durchgeführten Maßnahmen erlassen hatte²⁰, als unzulässig abgewiesen.

Der Flughafen Marseille Provence gehört zu den größten Flughäfen Frankreichs. Um den Flughafenbetrieb zu beleben und sich zukünftig stärker auf europäische Flugziele auszurichten, entschied sich der Betreiber dieses Flughafens im Jahr 2004, neben dessen Hauptterminal ein neues Terminal für „Billigflüge“ einzurichten. Der Betreiber erhielt insbesondere einen Investitionszuschuss des französischen Staates, um den Bau dieses neuen Terminals zu finanzieren. Für das neue Terminal wurde eine Sonderregelung eingeführt, in der u. a. ermäßigte Passagierentgelte vorgesehen waren. Schließlich wurde ein Vertrag über den Kauf von Werbefläche über eine Laufzeit von fünf Jahren mit Verlängerungsoption geschlossen, um für den Zielort Marseille zu werben und mehr Fluggäste nach Marseille zu locken.

Nach einer Prüfung der verschiedenen Maßnahmen anhand des Rechts der staatlichen Beihilfen ging die Kommission davon aus, dass dem Flughafen Marseille Provence eine nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbare Investitionsbeihilfe gewährt worden sei. Für die ermäßigten Passagierentgelte, die für das neue, „Billigflügen“ vorbehaltene Terminal galten, und für den Vertrag über den Kauf von Werbefläche nahm die Kommission im Ergebnis hingegen an, dass keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliege. Dieser Beschluss der Kommission war Gegenstand einer von Air France erhobenen Nichtigkeitsklage, in der sie u. a. den Umstand rügte, dass „Billigfluglinien“ wie Ryanair einen Wettbewerbsvorteil aus der Nutzung des neuen, dieser Art von Flügen vorbehaltenen Terminals zögen.

Das Gericht hat die Klage von Air France allerdings mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, dass sie nicht nach Art. 263 Abs. 4 AEUV klagebefugt ist.

Hierzu hat das Gericht zunächst hervorgehoben, dass eine Klägerin wie Air France nach dieser Bestimmung die doppelte Voraussetzung erfüllen muss, von dem angefochtenen Beschluss unmittelbar und individuell betroffen zu sein. Nach ständiger Rechtsprechung hätte die individuelle Betroffenheit von Air France u. a. nur dann bejaht werden können, wenn diese sich in einem Wettbewerbsverhältnis zum Begünstigten der Beihilfemaßnahmen, die Gegenstand des vor dem Gericht angefochtenen Beschlusses sind, befunden hätte und ihre Marktstellung durch diese Maßnahmen wesentlich beeinträchtigt worden wäre.

20| Beschluss (EU) 2016/1698 der Kommission vom 20. Februar 2014 über die von Frankreich durchgeführten Maßnahmen SA.22932 (11/C) (ex NN 37/07) zugunsten des Flughafens Marseille Provence und der den Flughafen nutzenden Luftverkehrsgesellschaften (ABl. 2016, L 260, S. 1).

In Anbetracht dieser Grundsätze hat das Gericht sodann festgestellt, dass der gewährte Investitionszuschuss zur Finanzierung der Errichtung des neuen Terminals am Flughafen Marseille Provence ausschließlich dem Betreiber dieses Flughafens als einzigem Begünstigten gewährt wurde. Mangels eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen diesem Betreiber und Air France war Letztere folglich von dem Beschluss der Kommission, mit dem dieser Zuschuss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde, nicht individuell betroffen.

Schließlich hat das Gericht zu den für das neue Terminal für „Billigflüge“ geltenden ermäßigten Entgelten und dem Vertrag über den Kauf von Werbefläche klargestellt, dass der maßgebliche Markt, auf dem die Auswirkung dieser Maßnahmen zu untersuchen ist, aus allen Flugverbindungen von und zu diesem Flughafen unabhängig von dem genutzten Terminal besteht. Somit oblag Air France als Klägerin der Nachweis, dass ihre Wettbewerbsstellung auf diesem Markt durch die ermäßigten Entgelte und den Vertrag über den Kauf von Werbefläche wesentlich beeinträchtigt wurde. Selbst wenn unterstellt würde, dass diese Maßnahmen die Wettbewerbsstellung von Air France auf dem maßgeblichen Markt in Anbetracht ihrer Konkurrenz zu Ryanair unmittelbar beeinträchtigten, hatte Air France aber keine Gesichtspunkte aufgezeigt, die den Schluss zuließen, dass eine solche Beeinträchtigung wesentlich wäre. Ihre Klage war daher insgesamt als unzulässig abzuweisen.

Mit dem am 20. September 2019 verkündeten Urteil **Venezuela/Rat** (T-65/18, mit Rechtsmittel angefochten²¹, [EU:T:2019:649](#)) hat das Gericht die Nichtigkeitsklage der Bolivarischen Republik Venezuela (im Folgenden: Venezuela) gegen drei Rechtsakte des Rates als unzulässig abgewiesen, durch die im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela verhängt worden waren²².

Das Gericht hat zunächst daran erinnert, dass Art. 263 Abs. 4 AEUV u. a. vorsieht, dass eine natürliche oder juristische Person von der Entscheidung, die Gegenstand der Nichtigkeitsklage ist, unmittelbar betroffen sein muss, damit diese zulässig ist. Anschließend hat es darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der angefochtenen Rechtsakte, um die es in diesem Fall ging (im Folgenden: angefochtene Bestimmungen), ein Verbot enthalten, an jegliche natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Venezuela bestimmte Waffen, Ausrüstung und Technologien zu verkaufen oder zu liefern oder an diese gewisse Dienstleistungen zu erbringen. Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass die Anwendung der oben genannten Verbote auf das Gebiet der Europäischen Union, auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden, sowie auf juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden, beschränkt ist. Venezuela als Staat ist in den angefochtenen Bestimmungen nicht ausdrücklich und spezifisch aufgeführt.

Des Weiteren kann nach Auffassung des Gerichts Venezuela nicht einem Wirtschaftsbeteiligten gleichgestellt werden, der üblicherweise einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Venezuela muss nämlich als Staat öffentliche Hoheitsbefugnisse ausüben, insbesondere im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten wie Aufgaben der Verteidigung, Polizei und Überwachung.

21| Rechtssache C-872/19 P, **Venezuela/Rat**.

22| Es wurde die Nichtigkeitsklage der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2017, L 295, S. 21), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung 2017/2063 (ABl. 2018, L 276, S. 1) und des Beschlusses (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 10) beantragt.

Zudem verfügt Venezuela im Gegensatz zu einem Wirtschaftsbeteiligten, dessen Handlungsfähigkeit auf seinen Tätigkeitsbereich beschränkt ist, als Staat über ein Betätigungsfeld, das sich durch extreme Vielfalt auszeichnet. Dieses äußerst breite Spektrum an Kompetenzen unterscheidet Venezuela somit von einem Wirtschaftsteilnehmer, der üblicherweise eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Insoweit stellt das Gericht fest, dass die von Eurostat ermittelten und ihm von Venezuela vorgelegten Daten über den Gesamtwert der Handelsgeschäfte, die die von den angefochtenen Bestimmungen erfassten Waren betreffen, nicht geeignet sind, zu belegen, dass Venezuela beim Erwerb der fraglichen Waren und Dienstleistungen als Einrichtung, die mit einem auf den fraglichen Märkten agierenden Wirtschaftsbeteiligten vergleichbar ist, und nicht im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeiten gehandelt hat. Der Umstand, dass die angefochtenen Bestimmungen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmern untersagen, wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen zu natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Venezuela zu unterhalten, lässt außerdem nicht den Schluss zu, dass diese Bestimmungen Venezuela unmittelbar im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV betreffen. Da die angefochtenen Bestimmungen Venezuela im Übrigen nicht unmittelbar den Erwerb und die Einfuhr der von ihnen erfassten Ausrüstungen und Dienstleistungen untersagen und Venezuelas Fähigkeit, seine Hoheitsrechte über die seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebiete und Güter auszuüben, nicht beeinträchtigen, gibt es nach Auffassung des Gerichts keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Absicht des Rates darin bestanden hätte, die rechtlichen Befugnisse Venezuelas einzuschränken, so dass die Bestimmungen dessen rechtliche Situation nicht unmittelbar beeinträchtigen.

Was schließlich das Vorbringen Venezuelas angeht, wonach es mangels Klagebefugnis und mangels nationaler Durchführungsmaßnahmen die Gerichte der Mitgliedstaaten nicht anrufen könne und ihm jeder gerichtliche Rechtsschutz vorenthalten werde, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV gewiss im Licht des Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz auszulegen sind, dieses Recht jedoch nicht dazu führen kann, dass diese Voraussetzungen, die im AEU-Vertrag ausdrücklich bestimmt sind, außer Acht gelassen werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Gericht die Unzulässigkeit der Klage insgesamt festgestellt, soweit sie gegen die angefochtenen Rechtsakte gerichtet war.

3. Klagefristen

In der Rechtssache, in der am 30. April 2019 der Beschluss **Rumänien/Kommission** (T-530/18, mit Rechtsmittel angefochten²³, [EU:T:2019:269](#)) ergangen ist, war das Gericht mit einer von Rumänien erhobenen Klage auf teilweise Nichtigkeitsklärung eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten Europäischer Landwirtschaftsfonds getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union²⁴ befasst. Mit diesem Beschluss hatte die Kommission u. a. in Bezug auf Rumänien eine finanzielle Berichtigung in Höhe von mehr als 90 Mio. Euro vorgenommen. Diese Rechtssache hat es dem Gericht ermöglicht, den Beginn der Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen einen Rechtsakt zur Regelung eines Einzelfalls wie einen nach Art. 297 Abs. 2 Unterabs. 3 AEUV ergangenen Beschluss in dem Fall zu präzisieren, dass dieser Rechtsakt seinem Adressaten auf zwei unterschiedliche Arten zur Kenntnis

23| Rechtssache C-498/19 P, **Rumänien/Kommission**.

24| Durchführungsbeschluss (EU) 2018/873 der Kommission vom 13. Juni 2018 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2018, L 152, S. 29).

gebracht worden ist. Im vorliegenden Fall wurde der angefochtene Beschluss nämlich am 14. Juni 2018 der Ständigen Vertretung Rumäniens bei der Europäischen Union zugestellt und am 15. Juni 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Das Gericht hat zunächst daran erinnert, dass die Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 6 AEUV binnen zwei Monaten zu erheben ist; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Veröffentlichung der betreffenden Handlung, ihrer Bekanntgabe an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat. Des Weiteren werden zum einen gemäß Art. 60 der Verfahrensordnung des Gerichts die Verfahrensfristen um eine pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen verlängert, und zum anderen ist gemäß Art. 59 dieser Verfahrensordnung, wenn eine Frist für die Erhebung einer Klage gegen eine Handlung eines Organs mit der Veröffentlichung der Handlung im Amtsblatt beginnt, diese Frist vom Ablauf des 14. Tages nach dieser Veröffentlichung an zu berechnen.

Sodann hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage der Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt ist, wenn diese Veröffentlichung, die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Rechtsakts ist, im AEU-Vertrag vorgesehen ist, und in den anderen, in Art. 297 Abs. 2 Unterabs. 3 AEUV genannten Fällen, zu denen auch die Beschlüsse zählen, die an einen bestimmten Adressaten gerichtet sind, der Zeitpunkt der Bekanntgabe. Somit ist bei einem Rechtsakt, der an bestimmte Adressaten gerichtet ist, ausschließlich der diesen bekannt gegebene Text verbindlich, selbst wenn dieser Rechtsakt auch im Amtsblatt veröffentlicht worden sein sollte. Da in diesem Fall der angefochtene Beschluss ausdrücklich an Rumänien als Adressaten gerichtet ist, wurde er Rumänien gegenüber mit der Bekanntgabe wirksam. Des Weiteren begann die Klagefrist mit dieser Bekanntgabe zu laufen, und da Art. 59 der Verfahrensordnung nicht anwendbar ist, ist diese Frist einschließlich der Entfernungsfrist am 24. August 2018 abgelaufen. Das Gericht hat daher entschieden, dass die von Rumänien am 7. September 2018 erhobene Klage verspätet und somit als unzulässig abzuweisen war.

Schließlich hat das Gericht betont, dass dieses Ergebnis nicht durch das Vorbringen des Klägers entkräftet werden konnte.

Rumänien machte insoweit erstens geltend, dass, da der Beginn der Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen einen Rechtsakt eines Organs und der Zeitpunkt des Inkrafttretens oder der Entstehung von Rechtswirkungen dieses Rechtsakts in diesem Fall nicht korrelieren, der Zeitpunkt der Veröffentlichung des angefochtenen Beschlusses im Amtsblatt als Zeitpunkt des Beginns dieser Frist zugrunde gelegt werden könne, selbst wenn dieser Beschluss ihm gegenüber aufgrund der früheren Bekanntgabe bereits Wirkungen entfaltet habe. Das Gericht hat insbesondere festgestellt, dass dieses Vorbringen auf einer Verwechslung der in Art. 263 AEUV genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage mit den Voraussetzungen betreffend die Gültigkeit des mit einer solchen Klage angefochtenen Rechtsakts beruht.

Zweitens berief sich Rumänien auf das Vorliegen einer vor langer Zeit von der Kommission begründeten ständigen Praxis, die darin bestehe, im Amtsblatt Beschlüsse wie den in dieser Rechtssache in Rede stehenden zu veröffentlichen und zugleich ihren Adressaten zuzustellen. Bei dieser atypischen Situation müsse der Zeitpunkt für den Beginn der Klagefrist die Veröffentlichung dieser Beschlüsse sein. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass – unter der Annahme, dass eine solche Praxis besteht – bei der Berechnung der Klagefrist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses zu berücksichtigen ist, da diese früher erfolgt ist, nicht aber der der später erfolgten Veröffentlichung im Amtsblatt. Außerdem gewährleistet allein das Kriterium der Bekanntgabe als Zeitpunkt für den Beginn der Frist für die Erhebung von Nichtigkeitsklagen gegen Rechtsakte, die an einen bestimmten Adressaten gerichtet sind, Rechtssicherheit und einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, im Gegensatz zu einer hybriden Lösung, nach der der Adressat eines Rechtsakts, dem dieser ordnungsgemäß bekannt gegeben worden ist, sich noch nach dessen etwaiger und ungewisser – da nicht obligatorischen – Veröffentlichung im Amtsblatt erkundigen muss.

Drittens hat das Gericht zu dem Vorbringen, es bestünden Unterschiede zwischen dem im Amtsblatt veröffentlichten und dem bekannt gegebenen Text, der unvollständig sei, darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe der Vorgang ist, mit dem der Urheber eines Rechtsakts zur Regelung eines Einzelfalls diesen den Adressaten mitteilt und sie damit in die Lage versetzt, von seinem Inhalt sowie von den Gründen, auf die er gestützt wird, Kenntnis zu nehmen. Allerdings waren die angeführten Unterschiede wegen ihrer Geringfügigkeit nicht geeignet, Rumänien davon abzuhalten, vom Inhalt des angefochtenen Beschlusses mit hinreichender Klarheit und Genauigkeit Kenntnis zu nehmen und die Gründe nachzuvollziehen, auf denen er beruht. Daher haben sie keinen Einfluss auf die Anwendung der Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage.

4. Prozesskostenhilfe

Mit dem Beschluss *OP/Kommission* (T-630/18 AJ, [EU:T:2019:365](#)) vom 23. Mai 2019 hat das Gericht den von der Antragstellerin gemäß Art. 147 der Verfahrensordnung des Gerichts gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen, weil ihre Auskünfte und Belege es nicht ermöglichten, ihre wirtschaftliche Lage zu beurteilen.

In Bezug auf die Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers geht aus Art. 147 Abs. 3 der Verfahrensordnung hervor, dass die Auskünfte und Belege, die dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe beizufügen sind, die Beurteilung ermöglichen müssen, ob der Antragsteller aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage vollständig oder teilweise außerstande ist, die Kosten des Beistands und der rechtlichen Vertretung vor dem Gericht zu tragen. Eine solche Beurteilung setzt zwingend voraus, dass der Antragsteller Auskünfte und Belege vorlegt, die eine hinreichende zeitliche Nähe zum Zeitpunkt der Antragstellung aufweisen, damit objektiv beurteilt werden kann, ob er finanziell in der Lage ist, die genannten Kosten zu tragen.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht festgestellt, dass die Antragstellerin nach der Anleitung im Formular für den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe Angaben zu ihren Einkünften in den Jahren 2017 oder 2018 machen musste.

Hierzu hat das Gericht zunächst ausgeführt, dass die im Rahmen eines früheren Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorgelegten, das Jahr 2016 betreffenden Dokumente für den relevanten Zeitraum nicht berücksichtigt werden können. Zudem hat das Gericht das Vorbringen der Antragstellerin, dass ihre Bedürfnisse durch die Erstattung von Auslagen gedeckt würden, die ihr im Rahmen laufender Gerichtsverfahren entstanden seien, als knapp und ambivalent eingestuft, weil derartige Einkünfte nicht Mitteln gleichgestellt werden können, die es ermöglichen, die Bedürfnisse des täglichen Lebens zu bestreiten. Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag keine Angaben zu der von ihr im relevanten Zeitraum offenbar ausgeübten Tätigkeit gemacht. Ohne solche Erläuterungen müsste sie die materiellen und finanziellen Bedingungen darlegen, unter denen sie diese Tätigkeit ausgeübt hat, sowie Informationen und Belege für ihre aktuellen Einkünfte vorlegen.

In diesem Kontext hat das Gericht festgestellt, dass nicht ermittelt werden kann, welche Einkünfte es der Antragstellerin während des relevanten Zeitraums ermöglichten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. In Anbetracht dessen ist es zu dem Ergebnis gekommen, dass die Antragstellerin nicht in rechtlich hinreichender Weise dargetan hat, dass sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage vollständig oder teilweise außerstande ist, die Kosten des Beistands und der rechtlichen Vertretung vor dem Gericht zu tragen. Unter diesen Umständen ist die in Art. 146 Abs. 1 der Verfahrensordnung aufgestellte Voraussetzung nicht erfüllt, so dass das Gericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen hat, ohne über die Frage zu entscheiden, ob die beabsichtigte Klage offensichtlich unzulässig oder offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend erscheint.

Im Urteil **Frank/Kommission** (T-478/16, [EU:T:2019:399](#)) vom 11. Juni 2019 hat das Gericht die Klage von Frau Regine Frank auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 17. Juni 2016 und 16. September 2016, mit denen der Förderantrag der Klägerin für ein Forschungsvorhaben stillschweigend bzw. ausdrücklich abgelehnt wurde, abgewiesen.

Auf einen Aufruf zur Einreichung von Anträgen im Rahmen des Rahmenprogramms Horizont 2020²⁵ hin reichte Frau Regine Frank bei der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) einen Antrag auf Förderung für ein Forschungsprojekt zum Lichttransport in Quasikristallen und nicht periodischen Strukturen ein. Die Klägerin reichte diesen Antrag im Namen der Technischen Universität Kaiserslautern ein. Diese Universität teilte der ERCEA jedoch mit, dass sie für das von der Klägerin eingereichte Projekt nicht als Gasteinrichtung zur Verfügung stehe. Die Universität führte ferner aus, die Klägerin habe im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Anträgen für 2016 ohne ihre Erlaubnis ein im Zusammenhang mit dem Aufruf zur Einreichung von Anträgen für 2015 erstelltes Zugeschreiben der Universität verwendet. Da ein gültiges Zugeschreiben fehlte, wurde der Förderantrag von der ERCEA abgelehnt. Die Kommission bestätigte diese Ablehnung zunächst stillschweigend und sodann in einer ausdrücklichen ablehnenden Entscheidung.

Als Erstes hatte das Gericht über die Folgen der Entscheidung eines Anwalts zu befinden, die Vertretung eines Klägers, der Prozesskostenhilfe erhält, während des Verfahrens vor dem Gericht zu beenden. Im vorliegenden Fall hatte das Gericht mit Beschluss vom 16. Februar 2017 beschlossen, der Klägerin Prozesskostenhilfe zu bewilligen, und war dabei ihrem Vorschlag für ihren Vertreter gefolgt. Der Vertreter der Klägerin unterrichtete die Kanzlei des Gerichts jedoch am 5. März 2018 darüber, dass seine Zustimmung zur Vertretung der Klägerin nicht mehr bestehe. Daraufhin teilte das Gericht der Klägerin mit, dass sie für ihre Vertretung in der mündlichen Verhandlung am 31. Januar 2019 einen anderen Anwalt bestellen müsse. Dem hatte die Klägerin am Tag der mündlichen Verhandlung nicht Folge geleistet. Sie beantragte daher selbst die Anwendung von Art. 148 Abs. 5 der Verfahrensordnung des Gerichts, der die Bedingungen festlegt, unter denen ein Anwalt auf Initiative des Kanzlers des Gerichts bestellt werden kann, um eine Partei vor dem Gericht zu vertreten.

Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass in dem Fall, dass der Antragsteller selbst einen Anwalt vorgeschlagen hat, erstens die Anwendung von Art. 148 Abs. 5 der Verfahrensordnung zur Ersetzung dieses Anwalts durch einen anderen nur erfolgen kann, wenn ein neuer Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach Art. 147 Abs. 2 und 3 der Verfahrensordnung gestellt wird. Zweitens kann ein Anwalt nach Art. 148 Abs. 5 der Verfahrensordnung nur ersetzt werden, wenn dies aufgrund objektiver und vom Verhalten oder vom Willen des Antragstellers unabhängiger Umstände wie Tod, Eintritt in den Ruhestand oder Verletzung der beruflichen oder berufsständischen Pflichten des Anwalts erforderlich geworden ist. Dass ein Anwalt von der Vertretung einer Partei des Rechtsstreits unter Berufung auf ein Verhalten dieser Partei Abstand nimmt, das geeignet ist, seine Tätigkeit als Vertreter erheblich zu beschränken, kann jedoch nicht als ein triftiger Grund angesehen werden, aus dem die Anwendung von Art. 148 Abs. 5 der Verfahrensordnung gerechtfertigt sein kann.

Als Zweites hat das Gericht den Antrag auf Nichtigerklärung der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung der Kommission als unzulässig zurückgewiesen. Insoweit hat das Gericht festgestellt, dass der Umstand, dass keine Antwort der Kommission ergeht, als stillschweigende ablehnende Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde gilt, gegen die Anfechtungsklage erhoben werden kann. Die Kommission hat jedoch vor Erhebung der Klage vor dem Gericht eine Entscheidung getroffen, mit der die Verwaltungsbeschwerde ausdrücklich zurückgewiesen wurde, und damit die stillschweigende ablehnende Entscheidung zurückgenommen.

25| Aufrufe zur Einreichung von Anträgen und verbundenen Tätigkeiten gemäß dem ERC [(Europäischer Forschungsrat)]-Arbeitsprogramm 2016 des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (2014-2020) „Horizont 2020“ (ABl. 2015, C 253, S. 12).

Als Drittes hat das Gericht zu den Bedingungen des Anspruchs auf Förderung festgestellt, dass unter den Umständen der vorliegenden Rechtssache die Klägerin zur Prüfung ihres Förderantrags ein gültiges Zusageschreiben einer Gastuniversität vorlegen muss. Schließlich hat das Gericht ausgeführt, dass die Identität der Gasteinrichtung ein wesentliches Kriterium des Förderantrags darstellt und als solche nicht ersetzt oder hinzugefügt werden kann, ohne dass der Antrag dadurch tiefgreifend verändert würde. Die Klägerin konnte somit der ERCEA nicht vorwerfen, sie habe ihr nicht gestattet, eine neue Gasteinrichtung zu suchen.

II. Institutionelles Recht

In dem Urteil **RE/Kommission** (T-903/16, [EU:T:2019:96](#)), das am 14. Februar 2019 verkündet wurde, hat das Gericht über einen Antrag eines Kommissionsmitarbeiters auf Nichtigkeitserklärung einer Mitteilung entschieden, mit der ein Antrag auf Zugang zu personenbezogenen Daten abgelehnt worden war. In diesem Fall war gegen den Kläger eine Verwaltungsuntersuchung durch die Direktion für Sicherheit der Kommission²⁶ eingeleitet worden. Mit der angefochtenen Mitteilung lehnte diese Direktion den auf der Grundlage der Verordnung Nr. 45/2001²⁷ gestellten Antrag des Klägers auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten ab. Die Kommission vertrat u. a. die Ansicht, dass diese Mitteilung einen früheren ablehnenden Beschluss, den der Kläger nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist angefochten habe, lediglich bestätige und dass der Kläger kein Rechtsschutzinteresse an der Nichtigkeitserklärung dieser Mitteilung habe, da sie sich auf personenbezogene Daten beziehe, zu denen er bereits Zugang erhalten habe.

Erstens hat das Gericht zur Zulässigkeit des Nichtigkeitsantrags festgestellt, dass eine Person im Rahmen der Verordnung Nr. 45/2001 jederzeit einen neuen Antrag auf Zugang zu personenbezogenen Daten stellen kann, zu denen ihr der Zugang zuvor verweigert worden war. Ein solcher Antrag verpflichtet das betreffende Organ, zu prüfen, ob die frühere Zugangsverweigerung weiterhin gerechtfertigt ist. Daher führt eine Überprüfung, ob eine frühere Verweigerung des Zugangs zu personenbezogenen Daten weiterhin gerechtfertigt ist, zum Erlass einer neuen Maßnahme, die nicht eine bloße Bestätigung der früheren Maßnahme, sondern eine mit einer Nichtigkeitsklage anfechtbare Handlung darstellt. Zum einen folgt nämlich aus Art. 13 Buchst. c der Verordnung Nr. 45/2001, wonach die betroffene Person „jederzeit“ Zugang zu ihren personenbezogenen Daten erhalten kann, dass diese Person über ein ständiges und dauerhaftes Recht auf Zugang zu diesen Daten verfügt. Zum anderen gelten die in Art. 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 45/2001 vorgesehenen Ausnahmen und Einschränkungen bezüglich dieses Zugangsrechts nur für den Zeitraum, in dem sie notwendig sind. Darüber hinaus ist im Kontext der Verarbeitung personenbezogener Daten die tatsächliche und rechtliche Situation der betroffenen Person ihrer Natur nach veränderlich, so dass eine Verarbeitung durch reinen Zeitablauf unnötig oder gar rechtswidrig werden kann, während sie dies ursprünglich nicht war.

Zweitens enthält die Verordnung Nr. 45/2001 nichts, was die betreffende Person verpflichten würde, ihren Antrag auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu begründen oder zu rechtfertigen. Daraus folgt, dass sich ein Kläger im Zusammenhang mit dem Zugang zu personenbezogenen Daten vor dem Gericht darauf berufen kann, dass neue wesentliche Tatsachen vorgelegen hätten, die eine erneute Prüfung rechtfertigten, auch wenn er diese Tatsachen in seinem Antrag nicht erwähnt hat. Da die Gründe, aus denen dem Kläger der Zugang zu einem früheren Zeitpunkt verweigert worden war, mit der gegen den Kläger

26| Direktion Sicherheit der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit der Kommission.

27| Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

eingeleiteten Verwaltungsuntersuchung zusammenhängen, stellte der Abschluss der Verwaltungsuntersuchung eine neue wesentliche Tatsache dar, die eine Überprüfung des Rechts des Klägers auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten rechtfertigte. Diese Überprüfung war umso mehr gerechtfertigt, als der Kläger eine gewisse Zeit (mehr als sechs Monate) verstreichen ließ, bevor er einen neuen Antrag auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten stellte.

Drittens verfügt die betroffene Person im Rahmen der Verordnung Nr. 45/2001 über ein ständiges und dauerhaftes Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten. Dieses Recht erlaubt es ihr insbesondere, einen Antrag auf Zugang zu personenbezogenen Daten auch in dem Fall zu stellen, dass sie bereits zu allen oder einem Teil dieser Daten Zugang hatte. Unter diesen Umständen kann die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Mitteilung auch soweit sie sich auf personenbezogene Daten bezieht, zu denen der Kläger bereits Zugang hatte, für den Kläger Rechtswirkungen haben und ihm einen Vorteil verschaffen.

Angesichts dieser Erwägungen hat das Gericht den Nichtigkeitsantrag als zulässig beurteilt.

Im Rahmen der Prüfung der Begründetheit des Nichtigkeitsantrags hat das Gericht dem Klagegrund der Verletzung der Begründungspflicht stattgegeben. Da es sich um eine neue Ablehnung handelt, die nach einer erneuten Prüfung erfolgen muss, kann der Verweis auf frühere Entscheidungen keine ausreichende Begründung darstellen. Dementsprechend hat das Gericht die angefochtene Mitteilung für nichtig erklärt, soweit damit dem Kläger der Zugang zu bestimmten seiner personenbezogenen Daten verweigert wurde.

Im Urteil **EPSU und Goudriaan/Kommission** (T-310/18, [EU:T:2019:757](#)), verkündet am 24. Oktober 2019, hat das Gericht eine Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung der Kommission abgewiesen, mit der diese es abgelehnt hatte, dem Rat einen Beschlussvorschlag für die Durchführung einer von den Sozialpartnern unterzeichneten Vereinbarung auf Unionsebene zu unterbreiten.

Im Dezember 2015 schlossen die Sozialpartner gemäß Art. 155 Abs. 1 AEUV eine Vereinbarung mit dem Titel „Allgemeiner Rahmen für die Information und Anhörung der Beamten und Angestellten der Verwaltungen der Zentralregierungen“ (im Folgenden: Vereinbarung). Anschließend beantragten sie gemeinsam bei der Kommission, dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss zur Durchführung der Vereinbarung auf Unionsebene nach Art. 155 Abs. 2 AEUV vorzulegen. Im März 2018 teilte die Kommission den Sozialpartnern jedoch mit, dass sie es ablehne, dem Rat einen solchen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Diese ablehnende Entscheidung wurde erstens mit der besonderen Natur der Verwaltung der Zentralregierungen begründet, die hoheitliche Befugnisse ausübten, zweitens damit, dass im Recht zahlreicher Mitgliedstaaten Vorschriften über die Information und Konsultation der Beamten und Angestellten dieser Verwaltungen bestünden, und drittens damit, dass zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Definition und den Aufgabenbereich dieser Verwaltungen bestünden, so dass ein eventueller Beschluss des Rates zur Durchführung der Vereinbarung je nach Mitgliedstaat einen unterschiedlich weiten Anwendungsbereich hätte.

Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass die ablehnende Entscheidung der Kommission eine anfechtbare Handlung darstellt. Zum einen kann sie nämlich nicht als vorbereitende Handlung eingestuft werden und zum anderen steht das eventuelle Bestehen eines weiten Ermessens der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen.

Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass, wenn die Sozialpartner gemäß Art. 155 Abs. 1 AEUV eine Vereinbarung ausgehandelt und unterzeichnet haben und die Unterzeichnerparteien gemeinsam die Durchführung dieser Vereinbarung auf Unionsebene durch Beschluss des Rates nach Art. 155 Abs. 2 AEUV beantragen, die Kommission nicht verpflichtet ist, diesem Antrag stattzugeben und es ihr obliegt, zu beurteilen, ob sie dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegt.

Das Gericht hat insoweit hinzugefügt, dass die Kommission nicht nur die bloße Rechtmäßigkeit der Bestimmungen einer solchen Vereinbarung, sondern auch das Allgemeininteresse der Union prüfen muss und daher die Zweckmäßigkeit der eventuellen Durchführung dieser Vereinbarung auf Unionsebene zu beurteilen hat, einschließlich der Berücksichtigung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte.

Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission über einen weiten Ermessensspielraum verfügt und dass im Fall einer Ablehnung die Entscheidung der Kommission nur einer eingeschränkten Kontrolle seitens des Gerichts unterliegt.

III. Wettbewerbsregeln für Unternehmen

1. Entscheidungen zum Bereich des Art. 101 AEUV

Im Urteil **Pometon/Kommission** (T-433/16, mit Rechtsmittel angefochten²⁸, [EU:T:2019:201](#)) vom 28. März 2019 hat das Gericht, nachdem es den Beschluss C(2016) 3121 final der Europäischen Kommission in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) teilweise für nichtig erklärt hat, die Höhe der Geldbuße abgeändert, die mit diesem Beschluss gegen die Gesellschaft Pometon SpA wegen der Beteiligung an einem Kartell, das in Vereinbarungen mit vier anderen Unternehmen oder in mit diesen Unternehmen abgestimmten Verhaltensweisen bestand und im Wesentlichen darauf gerichtet war, die Preise für Strahlmittel im gesamten EWR abzustimmen, verhängt worden war. Der angefochtene Beschluss war im Anschluss an ein zeitversetztes „hybrides“ Verfahren erlassen worden, da sich der Vergleichsbeschluss C(2014) 2074 final nach den Art. 7 und 23 der Verordnung Nr. 1/2003²⁹ an die vier anderen am Kartell beteiligten Unternehmen richtete, während Pometon beschlossen hatte, sich aus dem Vergleichsverfahren zurückzuziehen.

In Bezug auf die von Pometon geltend gemachte Rüge, die Kommission habe sie bereits für schuldig erachtet, indem sie im Vergleichsbeschluss mehrfach auf ihr Verhalten Bezug genommen habe, hat das Gericht zunächst darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsverfahren vor der Kommission in Kartellsachen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterliegt und dass der in Art. 48 Abs. 1 der Grundrechtecharta verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung angesichts der Art der fraglichen Zuwiderhandlungen sowie der Art und der Schwere der ihretwegen verhängten Sanktionen entsprechend auch in Verwaltungsverfahren gilt, mit denen die Einhaltung der europäischen Wettbewerbsregeln sichergestellt werden soll. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass die Beachtung der in Art. 41 der Grundrechtecharta verankerten Pflicht zur Unparteilichkeit bedeutet, dass die Kommission im Rahmen eines hybrid gewordenen Verfahrens den Vergleichsbeschluss mit der gebotenen Vorsicht formulieren und begründen muss, damit dieser Beschluss, obwohl er nicht an das aus dem Vergleichsverfahren ausgeschiedene Unternehmen gerichtet ist, nicht sämtliche Verfahrensgarantien beeinträchtigt, die diesem Unternehmen im späteren kontradiktorischen Verfahren gewährleistet werden müssen. Unter Verweis auf die Auslegungskriterien, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil Karaman/Deutschland vom 27. Februar 2014 entwickelt hat, hat das Gericht daher erstens geprüft, ob die vorsichtige Formulierung bei der Schilderung bestimmter Verhaltensweisen Pometons den Verdacht ausräumen konnte, dass die Kommission bewusst die Entscheidung über Schuld und Verantwortlichkeit von Pometon im Rahmen dieses Kartells vorweggenommen hat, und

28| Rechtssache C-440/19 P, **Pometon/Kommission**.

29| Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

zweitens, ob die Hinweise auf diese Verhaltensweisen für die Feststellung der Verantwortlichkeit der Adressaten des Vergleichsbeschlusses erforderlich waren. Dabei hat das Gericht festgestellt, dass die streitigen Hinweise auf Pometon weder einen Anhaltspunkt für eine fehlende Unvoreingenommenheit der Kommission ihr gegenüber noch dafür bieten, dass die Unschuldsvermutung im angefochtenen Beschluss missachtet worden wäre.

Nach einem Hinweis auf die Regeln zur Beweislast für eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV sowie zur Beweiswürdigung hat das Gericht sodann bestätigt, dass die Kommission die Beteiligung Pometons an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV, die in den verschiedenen Tatkomplexen des beanstandeten Kartells besteht, ebenso wie die Dauer der Zuwiderhandlung rechtlich hinreichend nachgewiesen hat. Sämtliche von der Kommission geprüften Beweise zeigten nämlich, dass Pometon umfassende Kenntnis nicht nur von den wesentlichen Merkmalen des Kartells, dessen Einstufung als einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung sie nicht in Frage stellte, sondern auch von dessen räumlicher Reichweite hatte und dass sie sich somit an dieser Zuwiderhandlung beteiligen wollte. Die Kommission hat außerdem, obwohl sie in Bezug auf einen Zeitraum von rund 16 Monaten über keinen unmittelbaren Beweis für kollusive Kontakte verfügte, rechtlich hinreichend nachgewiesen, dass Pometon ihre Beteiligung an der fraglichen einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung nicht unterbrochen hatte, denn es gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass Pometon sich vom Kartell distanziert hätte.

Schließlich hat das Gericht den Antrag auf Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses oder auf Abänderung der gegen Pometon verhängten Geldbuße in Höhe von 6 197 000 Euro geprüft. Hierzu machte Pometon geltend, dass die Höhe der Anpassung des Grundbetrags der Geldbuße, den die Kommission gemäß Ziff. 37 der Leitlinien für die Berechnung von Geldbußen³⁰ ermittelt hatte, nicht hinreichend begründet worden sei und dass diese Höhe der Anpassung auch nicht mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung in Einklang stehe.

In Bezug auf den Nichtigkeitsantrag hat das Gericht festgestellt, dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses keinen hinreichend deutlichen Hinweis darauf enthält, welche Berechnungsmethode und Beurteilungsfaktoren herangezogen wurden, um den Pometon gewährten Ermäßigungssatz von den Sätzen abzugrenzen, die auf die anderen Kartellmitglieder, die einem Vergleich zugestimmt haben, jeweils nach der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Unternehmens angewandt wurden. Die Kommission hat nämlich im Wesentlichen nur allgemein darauf verwiesen, dass es Unterschiede zwischen dem individuellen Tatbeitrag Pometons und dem jeweiligen Tatbeitrag der übrigen Kartellmitglieder gegeben habe und dass die Geldbuße in einer Höhe habe festgesetzt werden müssen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der von Pometon begangenen Zuwiderhandlung gestanden und auch eine hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet habe. Daher hat das Gericht festgestellt, dass der angefochtene Beschluss die Begründungspflicht hinsichtlich des Pometon nach Ziff. 37 der Leitlinien gewährten Prozentsatzes der außergewöhnlichen Ermäßigung verletzt, und Art. 2 dieses Beschlusses, wo die Höhe der gegen Pometon verhängten Geldbuße festgesetzt wurde, für nichtig erklärt.

In Bezug auf den Antrag auf Abänderung der Höhe der Geldbuße hat das Gericht festgestellt, dass es angesichts der Erklärungen in den Schriftsätzen der Kommission die Berechnungsmethode und die Kriterien, die von der Kommission sowohl im angefochtenen Beschluss als auch im Vergleichsbeschluss angewandt wurden, ermitteln und folglich in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung deren Angemessenheit beurteilen konnte. Es hat ferner darauf hingewiesen, dass der Unionsrichter den angefochtenen Beschluss, auch ohne ihn für nichtig zu erklären, abändern kann, um die verhängte Geldbuße aufzuheben,

30| Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

herabzusetzen oder zu erhöhen, da die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen endgültig auf den Unionsrichter übergeht, wenn er von seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung Gebrauch macht. Das Gericht hatte somit die angemessene Höhe der Geldbuße zu bestimmen, wobei sein Ermessen nur durch die Kriterien der Schwere und der Dauer der Zuwiderhandlung gemäß Art. 23 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 sowie durch die Obergrenze von 10 % des von dem betroffenen Unternehmen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes vorbehaltlich der Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der individuellen Sanktionsfestsetzung und der Gleichbehandlung und seiner Begründungspflicht begrenzt wird.

In Bezug auf das Kriterium der Dauer der Beteiligung Pometons an der fraglichen einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung hat das Gericht zunächst festgestellt, dass diesem Kriterium bei der Festsetzung des von Pometon nicht bestrittenen Grundbetrags der Geldbuße durch die Kommission bereits gebührend Rechnung getragen wurde. Was sodann die Anwendung des gesetzlichen Kriteriums der Schwere der Zuwiderhandlung betrifft, hat das Gericht ausgeführt, dass es die Anpassung des Grundbetrags der Geldbuße in einer Höhe vorzunehmen hat, die, gemessen an den von ihm für geeignet erachteten Kriterien, in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der von Pometon begangenen Zuwiderhandlung steht und auch eine hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet. Das Gericht hielt es insoweit für angezeigt, in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung zunächst Pometons individuelle Verantwortlichkeit bei der Mitwirkung an dem fraglichen Kartell, sodann die Fähigkeit dieses Unternehmens, durch sein rechtswidriges Verhalten den Wettbewerb auf dem Markt für Strahlmittel zu beeinträchtigen, und schließlich seine Größe zu berücksichtigen, wobei bei jedem dieser verschiedenen Faktoren Pometon hinsichtlich der individuellen Verantwortlichkeit und Situation mit den anderen Kartellmitgliedern verglichen wird. Unter den Umständen des vorliegenden Falles haben diese Faktoren das Gericht veranlasst, Pometon eine außergewöhnliche Anpassung von 75 % des wegen mildernder Umstände berichtigten und im angefochtenen Beschluss festgesetzten Grundbetrags der Geldbuße zu gewähren und die gegen Pometon verhängte Geldbuße auf 3 873 375 Euro festzusetzen.

Mit seinem Urteil **Recylex u. a./Kommission** (T-222/17, mit Rechtsmittel angefochten³¹, [EU:T:2019:356](#)) vom 23. Mai 2019 hat das Gericht die Klage der Recylex SA, der Fonderie et Manufacture de Métaux SA und der Harz-Metall GmbH (im Folgenden: Recylex), Gesellschaften, die in der Herstellung von wiederverwertetem Blei und anderen Waren tätig sind, abgewiesen. Mit dieser Klage hatten die Klägerinnen die Herabsetzung der von der Kommission in ihrem Beschluss³² über einen Verstoß gegen Art. 101 AEUV verhängten Geldbuße begehrt. Diese Zuwiderhandlung hatte in Form von Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen zwischen vier Unternehmensgruppen im Hoheitsgebiet Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande stattgefunden und hatte in der Abstimmung der Einkaufspreise für Blei-Säure-Autoaltbatterien, die zur Herstellung von wiederverwertetem Blei verwendet werden, bestanden.

Das dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegende Verwaltungsverfahren war auf einen von JCI, einer der betroffenen Unternehmensgruppen, gestellten Antrag auf Geldbußenerlass eingeleitet worden. Eco-Bat, eine andere Unternehmensgruppe, und schließlich Recylex hatten ihrerseits einen Antrag auf Erlass, hilfsweise Ermäßigung, der Geldbuße nach der Mitteilung der Kommission über Zusammenarbeit von 2006³³ gestellt. Die gegen JCI verhängte Geldbuße wurde erlassen, während die gegen Eco-Bat verhängte Geldbuße um 50 % herabgesetzt wurde, weil sie das erste Unternehmen gewesen sei, das Beweismittel mit erheblichem Mehrwert vorgelegt habe. Recylex, dem zweiten Unternehmen, das solche Beweismittel vorgelegt hatte, wurde eine Ermäßigung in Höhe von 30 % gewährt.

31| Rechtssache C-563/19 P, **Recylex u. a./Kommission**.

32| Beschluss C(2017) 900 final der Kommission vom 8. Februar 2017 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV (Sache AT.40018 – Autobatterie-Recycling).

33| Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2006, C 298, S. 17).

In diesem Zusammenhang hatte sich das Gericht zur Frage zu äußern, ob dann, wenn zwei Unternehmen Beweismittel mit erheblichem Mehrwert vorgelegt haben, das Unternehmen, das sie später vorgelegt hat, an die Stelle des ersten Unternehmens treten kann, wenn sich herausstellt, dass dessen Zusammenarbeit nicht den Anforderungen von Rn. 12 der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2006 genügt.

Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass sich insbesondere aus dem Grundgedanken der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2006 ergibt, dass sie dadurch ein Klima der Unsicherheit innerhalb der Kartelle schaffen soll, dass zu deren Anzeige bei der Kommission ermutigt wird. Diese Unsicherheit ergibt sich dabei gerade daraus, dass die Kartellteilnehmer wissen, dass nur einer von ihnen einen Geldbußenerlass erhalten kann, indem er die anderen an der Zuwiderhandlung Beteiligten anzeigt und sie damit der Gefahr aussetzt, dass Geldbußen gegen sie verhängt werden. Im Rahmen dieses Systems und der gleichen Logik folgend sollen die Geldbußen für Unternehmen, die ihre Mitarbeit als Erste anbieten, im Verhältnis zu den Geldbußen, die ansonsten gegen sie verhängt worden wären, deutlicher herabgesetzt werden als die gegen weniger schnell kooperierende Unternehmen verhängten. Die Reihenfolge und die Schnelligkeit, mit der die Teilnehmer des Kartells ihre Zusammenarbeit anbieten, stellen somit Grundelemente des durch die Mitteilung über Zusammenarbeit von 2006 eingeführten Systems dar.

Das Gericht hat mit dem Urteil **Hitachi-LG Data Storage und Hitachi-LG Data Storage Korea/Kommission** (T-1/16, [EU:T:2019:514](#))³⁴, verkündet am 12. Juli 2019, die Klage der Hitachi-LG Data Storage, Inc. und ihrer Tochtergesellschaft Hitachi-LG Data Storage Korea Inc. (im Folgenden: Klägerinnen) abgewiesen. Die Klage war auf die Herabsetzung der Geldbuße gerichtet, die mit dem Beschluss C(2015) 7135 final vom 21. Oktober 2015³⁵ wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsvorschriften im Sektor der Herstellung und Lieferung optischer Laufwerke gegen sie verhängt worden war.

Nach einer Verwaltungsuntersuchung, die auf eine Anzeige hin eingeleitet worden war, kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass sich 13 Unternehmen an einem Kartell auf dem Markt für optische Laufwerke beteiligt hätten. In dem angefochtenen Beschluss stellte sie fest, dass die an diesem verbotenen Kartell Beteiligten mindestens vom 23. Juni 2004 bis zum 25. November 2008 ihr Verhalten in Bezug auf die Ausschreibungen der Computerhersteller Dell und Hewlett Packard koordiniert hätten. Die beteiligten Unternehmen seien bestrebt gewesen, mittels eines Netzwerks paralleler bilateraler Kontakte sicherzustellen, dass die Preise für optische Laufwerke auf einem höheren Niveau blieben, als sie es ohne diese bilateralen Kontakte gewesen wären. Daher verhängte die Kommission eine Geldbuße von 37 121 000 Euro gegen die Klägerinnen wegen Zuwiderhandlungen gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens.

Die Klägerinnen haben ihre Klage auf Herabsetzung der Geldbuße auf zwei Klagegründe gestützt: Zum einen auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und gegen die Begründungspflicht sowie zum anderen auf einen Rechtsfehler. Dieser bestehe darin, dass die Kommission von der Methode, die in den Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen festgelegt sei, nicht abgewichen sei, um die gegen die Klägerinnen verhängte Geldbuße angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls und ihrer Rolle auf dem Markt für optische Laufwerke herabzusetzen. In Beantwortung der prozessleitenden Maßnahmen des Gerichts haben die Klägerinnen erklärt, sie ersuchten das Gericht, seine Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung auszuüben, indem es zum einen ihren Antrag auf Herabsetzung der Geldbuße in der Sache und zum anderen die stillschweigende Entscheidung der Kommission, diesen Antrag abzulehnen, prüfe.

34| Vgl. auch, zum gleichen Thema, die Urteile vom 12. Juli 2019, **Sony und Sony Electronics/Kommission** (T-762/15, [EU:T:2019:515](#)), und vom 12. Juli 2019, **Quanta Storage/Kommission** (T-772/15, [EU:T:2019:519](#)).

35| Beschluss C(2015) 7135 final der Kommission vom 21. Oktober 2015 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39639 – Optische Laufwerke).

Hierzu hat das Gericht erstens darauf hingewiesen, dass der Vertrag die „Klage im Verfahren mit unbeschränkter Nachprüfung“ nicht als eigenständige Klage vorsehe, so dass die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung von den Unionsgerichten nur im Rahmen der Kontrolle der Handlungen der Organe, insbesondere im Rahmen der Nichtigkeitsklage, ausgeübt werden könne. Daher hat es zunächst festgestellt, dass die Klage zum einen Anträge auf die teilweise Nichtigklärung des angefochtenen Beschlusses enthält, soweit die Kommission den Antrag der Klägerinnen auf Herabsetzung der verhängten Geldbuße abgelehnt hat, und zum anderen Anträge auf die Abänderung des Beschlusses, die darauf gerichtet sind, dass das Gericht selbst diesem Antrag stattgibt und infolgedessen die Geldbuße herabsetzt.

Sodann hat das Gericht im Hinblick auf den ersten Klagegrund zum einen das Vorbringen der Klägerinnen zurückgewiesen, wonach die Kommission ihre Begründungspflicht verletzt habe, indem sie die von den Klägerinnen beantragte Anwendung von Ziff. 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen verweigert habe, die es der Kommission gestatte, von der Methode der Leitlinien abzuweichen. Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission nur verpflichtet war, in dem angefochtenen Beschluss die Gründe für die angewandte Methode zur Berechnung der Geldbuße anzugeben. Sie war jedoch nicht verpflichtet, die Elemente anzugeben, die sie bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt hat, insbesondere nicht, die Gründe anzugeben, aus denen sie keinen Gebrauch von der in Ziff. 37 der Leitlinien vorgesehenen Ausnahme gemacht hat.

Zum anderen hat das Gericht die Rüge, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung vorliege, zurückgewiesen. Die Kommission hat im Verwaltungsverfahren insofern gewissenhaft gehandelt, als sie erstens die Klägerinnen angehört und ihre Stellungnahmen geprüft hat, bevor der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine schriftliche Stellungnahme zum Vorentwurf eines Beschlusses abgegeben hatte, und zweitens dem Ausschuss die wichtigsten Informationen zur Berechnung der Geldbuße gemäß Art. 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 übermittelt hat.

Schließlich hat das Gericht im Hinblick auf den zweiten Klagegrund darauf hingewiesen, dass die Herabsetzung einer Geldbuße nach Ziff. 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen nur unter außergewöhnlichen Umständen gewährt werden kann. Diese liegen vor, wenn die besonderen Umstände einer Rechtssache oder die Notwendigkeit einer ausreichend hohen Abschreckungswirkung in einer bestimmten Rechtssache rechtfertigen können, dass die Kommission von der allgemeinen Methode zur Berechnung der Geldbuße, die in den Leitlinien vorgesehen ist, abweicht. Das Gericht hat hierzu entschieden, dass keiner der von den Klägerinnen vorgebrachten Umstände eine solche Herabsetzung der Geldbuße nach Ziff. 37 der Leitlinien rechtfertigt.

Das Gericht hat mit dem Urteil **Toshiba Samsung Storage Technology und Toshiba Samsung Storage Technology Korea/Kommission** (T-8/16, mit Rechtsmittel angefochten³⁶, [EU:T:2019:522](#)), verkündet am 12. Juli 2019, die Klage der Toshiba Samsung Storage Technology Corp. und ihrer Tochtergesellschaft Toshiba Samsung Storage Technology Korea Corp. (im Folgenden: Klägerinnen) zurückgewiesen. Diese war auf die Nichtigklärung des Beschlusses C(2015) 7135 final der Kommission vom 21. Oktober 2015 gerichtet und, hilfsweise, auf die Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße wegen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsvorschriften im Sektor der Herstellung und Lieferung optischer Laufwerke.

Nach einer Verwaltungsuntersuchung, die auf eine Anzeige hin eingeleitet worden war, kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass sich 13 Unternehmen an einem Kartell auf dem Markt für optische Laufwerke beteiligt hätten. In dem angefochtenen Beschluss stellte sie fest, dass die an diesem verbotenen Kartell Beteiligten mindestens vom 23. Juni 2004 bis zum 25. November 2008 ihr Verhalten in Bezug auf die Ausschreibungen

36| Rechtssache C-700/19 P, **Toshiba Samsung Storage Technology und Toshiba Samsung Storage Technology Korea/Kommission**.

der Computerhersteller Dell und Hewlett Packard koordiniert hätten. Die beteiligten Unternehmen seien bestrebt gewesen, mittels eines Netzwerks paralleler bilateraler Kontakte sicherzustellen, dass die Preise für optische Laufwerke auf einem höheren Niveau blieben, als sie es ohne diese bilateralen Kontakte gewesen wären. Daher verhängte die Kommission eine Geldbuße von 41 304 000 Euro gegen die Klägerinnen wegen Zuwiderhandlungen gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens.

Die Klägerinnen haben ihre Klage auf mehrere Klagegründe gestützt, u. a. auf den Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und Verteidigungsrechte sowie auf Rechts- und Tatsachenfehler bei der Feststellung des geografischen Umfangs der Zuwiderhandlung und des Vorliegens einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass der Begriff der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung eine Gesamtheit von Verhaltensweisen unterschiedlicher Beteiligter voraussetzt, die dasselbe wettbewerbswidrige wirtschaftliche Ziel verfolgen. Schon aus dem Begriff der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung folgt also, dass eine solche Zuwiderhandlung eine „Gesamtheit von Verhaltensweisen oder Zuwiderhandlungen“ voraussetzt. Die Klägerinnen konnten daher nicht geltend machen, die Kommission habe im angefochtenen Beschluss eine zusätzliche rechtliche Qualifizierung aufgenommen, indem sie über die einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung hinaus, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannt war, festgestellt hat, dass diese aus mehreren „gesonderten Zuwiderhandlungen“ bestanden habe, da gerade diese verschiedenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen die einheitliche Zuwiderhandlung darstellten.

Des Weiteren hat das Gericht festgestellt, dass die Tatsache, dass sich bestimmte Merkmale des Kartells im Laufe der Zeit weiterentwickelt hatten, u. a. die Aufnahme neuer Teilnehmer, ihr zahlenmäßiger Rückgang oder die Ausweitung des Kartells auf Hewlett Packard, dem nicht entgegenstand, dass die Kommission das Kartell als einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung einstufte, da das Ziel des Kartells unverändert geblieben war.

Mit seinem Urteil vom 24. September 2019, **Printeos u. a./Kommission** (T-466/17, [EU:T:2019:671](#)), hat das Gericht die Klage mehrerer im Vertrieb von Standard-/Katalogumschlägen und bedruckten Spezialumschlägen tätigen Unternehmen (im Folgenden: Klägerinnen) abgewiesen, die auf teilweise Nichtigerklärung eines Beschlusses der Europäischen Kommission³⁷ gerichtet gewesen war, mit dem gegen sie wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV eine Geldbuße verhängt worden war (im Folgenden: angefochtener Beschluss). Diese Zuwiderhandlung erfolgte in Form von Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen zwischen den Klägerinnen und vier anderen Unternehmensgruppen in den Hoheitsgebieten mehrerer europäischer Länder.

Der angefochtene Beschluss wurde erlassen, nachdem ein früherer Beschluss der Kommission³⁸, mit dem gegen die Klägerinnen eine Geldbuße in Höhe von 4 729 000 Euro am Ende eines Vergleichsverfahrens verhängt worden war (im Folgenden: ursprünglicher Beschluss), wegen unzureichender Begründung für nichtig erklärt worden war³⁹. Im Anschluss an dieses Urteil erließ die Kommission den angefochtenen Beschluss, mit dem sie den ursprünglichen Beschluss abänderte, gleichzeitig aber eine Geldbuße in gleicher Höhe verhängte.

37| Beschluss C(2017) 4112 final der Kommission vom 16. Juni 2017 zur Änderung des Beschlusses C(2014) 9295 final der Kommission vom 10. Dezember 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR-Abkommens (AT.39780 – Umschläge).

38| Beschluss C(2014) 9295 final der Kommission vom 10. Dezember 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR-Abkommens (AT.39780 – Umschläge).

39| Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2016, **Printeos u. a./Kommission** (T-95/15, [EU:T:2016:722](#)).

Das Gericht hat erstens entschieden, dass die Kommission, wenn die Nichtigkeitserklärung eines Unionsrechtsakts auf einem Verfahrensfehler wie einer unzureichenden Begründung beruht und der Unionsrichter nicht von seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung Gebrauch gemacht hat, um die verhängte Geldbuße neu festzusetzen, einen neuen Beschluss erlassen darf, mit dem gegen einen Kläger eine Geldbuße verhängt wird, ohne sich Rügen hinsichtlich einer Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und des Doppelbestrafungsverbots (*ne bis in idem*) auszusetzen. Die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* setzt voraus, dass über das Vorliegen der Zuwiderhandlung entschieden oder die Rechtmäßigkeit ihrer Würdigung geprüft wurde. Daher steht der Grundsatz *ne bis in idem* einer Wiederaufnahme von Verfolgungsmaßnahmen, die das gleiche wettbewerbswidrige Verhalten betreffen, nicht entgegen, wenn ein erster Beschluss aus formalen Gründen ohne materielle Beurteilung des zur Last gelegten Sachverhalts für nichtig erklärt wurde; die Nichtigkeitserklärung stellt dann keinen „Freispruch“ im strafrechtlichen Sinne dar. Nach Auffassung des Gerichts gilt dieser Ansatz ebenfalls, wenn ein Beschluss, mit dem eine Geldbuße verhängt wurde, wegen unzureichender Begründung für nichtig erklärt wird und dieser Beschluss in einem Vergleichsverfahren erlassen wurde.

Was zweitens den Klagegrund anbelangt, mit dem eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße gerügt wird, ist nach Ansicht des Gerichts für die Zwecke der Kontrolle der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Unterscheidung zu treffen zwischen einerseits der zwingend in gleicher Höhe vorzunehmenden Festsetzung des Grundbetrags der gegen die betreffenden Unternehmen zu verhängenden Geldbußen und andererseits der Anwendung der Obergrenze von 10 % gemäß Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 auf diese Unternehmen, die je nach ihren jeweiligen Gesamtumsätzen variieren kann. Wenngleich die Kommission zwar rechtsgültig eine Berechnungsmethode für den Grundbetrag wählen durfte, die auf dem Wert der im Laufe eines ganzen von der Zuwiderhandlung betroffenen Jahres getätigten Verkaufserlöse beruhte, um die wirtschaftliche Bedeutung der Zuwiderhandlung sowie das relative Gewicht jedes Unternehmens, das daran teilgenommen hat, zu bestimmen, war sie verpflichtet, in diesem Zusammenhang den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Die Anwendung der Obergrenze von 10 % bei der Festsetzung des endgültigen Betrags der Geldbußen war jedoch grundsätzlich weder von dieser wirtschaftlichen Bedeutung der Zuwiderhandlung noch vom relativen Gewicht jedes teilnehmenden Unternehmens noch von der Schwere oder Dauer der von diesem begangenen Zuwiderhandlung abhängig, sondern geschah rein automatisch, da sie ausschließlich an den Gesamtumsatz des jeweiligen Unternehmens gebunden war, weshalb diese Anwendung ipso facto im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz stand.

Das Gericht hat jedoch die Ansicht der Kommission für verfehlt gehalten, dass das Ergebnis der Anwendung der Obergrenze von 10 % in einem Zwischenstadium der Berechnung der zu verhängenden Geldbußen ipso facto zu Ergebnissen führe, die im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz stünden. Insoweit hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Kommission bei der Verfolgung dieses Ansatzes, der nicht in den Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 fällt, von ihrem Ermessen nach Ziff. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Gebrauch macht. Nach einer Prüfung der Anpassung der Grundbeträge, die nach diesem Ansatz hinsichtlich verschiedener Unternehmensgruppen, die Adressaten des angefochtenen Beschlusses waren, vorgenommen wurde, hat das Gericht festgestellt, dass eine dieser Gruppen ohne objektive Rechtfertigung günstiger behandelt wurde. Nach Ansicht des Gerichts können sich die Klägerinnen jedoch nicht erfolgreich auf die Rechtswidrigkeit berufen, die sich aus einer solchen Ungleichbehandlung ergibt.

Was die parallele Anwendung von Art. 101 AEUV und des nationalen Wettbewerbsrechts – hier in Bezug auf die Auswirkungen des Verhaltens der Klägerinnen auf das spanische Hoheitsgebiet – betrifft, was Gegenstand des dritten Klagegrundes war, mit dem eine Verletzung des Grundsatzes der Billigkeit geltend gemacht worden war, hat das Gericht vorweg festgestellt, dass der angefochtene Beschluss nicht dieses Gebiet betrifft und die spanische Wettbewerbsbehörde Verhaltensweisen geahndet hat, die während eines anderen

Zeitraums an den Tag gelegt worden waren. Unter diesen Umständen erfordert eine vollständige und hinreichend abschreckende Ahndung des wettbewerbswidrigen Verhaltens der Klägerinnen gerade die Berücksichtigung der Gesamtheit ihrer Auswirkungen auf diese verschiedenen Gebiete, einschließlich der zeitlichen, so dass der Kommission nicht vorgeworfen werden kann, die gegen die Klägerinnen verhängte Geldbuße im ursprünglichen und im angefochtenen Beschluss aus denselben Gründen nicht ermäßigt zu haben.

2. Entscheidungen zum Bereich der Zusammenschlüsse

Im Urteil *KPN/Kommission* (T-370/17, [EU:T:2019:354](#)) vom 23. Mai 2019 hat das Gericht über den Beschluss C(2016) 5165 final der Europäischen Kommission vom 3. August 2016 entschieden, mit dem der auf den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen in den Niederlanden im Telekommunikationssektor durch die Vodafone Group und die Liberty Global Europe Holding („Anmelder“) gerichtete Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt wurde. Die Klägerin ist ein niederländisches Unternehmen, Wettbewerberin der Anmelder und u. a. im Sektor Kabelnetze für Fernsehdienste in den Niederlanden tätig. Sie focht diesen Beschluss an. Ihre Klage betraf insbesondere das Vorliegen vertikaler Wettbewerbsprobleme entlang der Distributionskette von Fernsehinhalten.

Das Gericht hat zunächst über den Klagegrund entschieden, mit dem ein offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Definition des relevanten Marktes geltend gemacht wurde. Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass bei der Frage, ob zwei Erzeugnisse oder Dienstleistungen demselben Markt zuzurechnen sind, zu ermitteln ist, ob sie hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden, und dies in erster Linie aus Sicht des Kunden. Im vorliegenden Fall hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Kommission dadurch, dass sie den Markt für das Angebot und den Erwerb von Premium-Pay-TV-Sportkanälen für Fernsehveranstalter unter Berücksichtigung der Substituierbarkeit dieser Kanäle aus Sicht der Anbieter von Fernsehdiensten für Endverbraucher wegen vergleichbarer Kunden und Inhalte dieser Kanäle nicht weiter unterteilte, keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat.

Anschließend hat das Gericht das Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers hinsichtlich der vertikalen Auswirkungen des Zusammenschlusses, insbesondere die Wirkung der Abschottung bei den Einsatzmitteln in Bezug auf den Kanal Ziggo Sport Totaal auf dem Markt für das Angebot und den Erwerb von Premium-Pay-TV-Sportkanälen für Fernsehveranstalter, geprüft. Es hat zunächst darauf hingewiesen, dass nach den Leitlinien zu nicht horizontalen Zusammenschlüssen eine Abschottung bei den Einsatzmitteln dann angenommen wird, wenn das fusionierte Unternehmen nach der Fusion in der Lage ist, den Zugang zu solchen Produkten oder Dienstleistungen zu beschränken, die es ohne die Fusion geliefert hätte. Bei der Ermittlung der Wahrscheinlichkeit einer wettbewerbswidrigen Abschottung hat die Kommission erstens zu prüfen, ob das fusionierte Unternehmen die Möglichkeit hätte, den Zugang zu den Einsatzmitteln abzuschotten, zweitens, ob es den Anreiz dazu hätte, und drittens, ob eine Abschottungsstrategie spürbare nachteilige Auswirkungen auf den nachgeordneten Wettbewerb hätte. Diese drei Voraussetzungen sind kumulativ, so dass es für den Ausschluss der Gefahr einer wettbewerbswidrigen Abschottung bei den Einsatzmitteln ausreicht, dass eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Die erste dieser Voraussetzungen kann nur dann erfüllt werden, wenn das aus dem Zusammenschluss entstehende vertikal integrierte Unternehmen im vorgelagerten Bereich, d. h. im vorliegenden Fall auf dem Markt für das Angebot von Premium-Pay-TV-Sportkanälen für Fernsehveranstalter, ein deutliches Maß an Marktmacht ausübt. So hat das Gericht entschieden, dass die Kommission keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, als sie im angefochtenen Beschluss zu dem Ergebnis kam, dass das aus dem Zusammenschluss entstandene Unternehmen wegen seines unter 10 % liegenden Anteils auf dem in Rede stehenden Markt keine Möglichkeit haben werde, eine Strategie der Abschottung bei den Einsatzmitteln zu verfolgen.

IV. Staatliche Beihilfen

1. Zulässigkeit

In ihren Urteilen *NeXovation/Kommission* (T-353/15, mit Rechtsmittel angefochten⁴⁰, [EU:T:2019:434](#)) und *Ja zum Nürburgring/Kommission* (T-373/15, mit Rechtsmittel angefochten⁴¹, [EU:T:2019:432](#)) vom 19. Juni 2019 hat die Erste erweiterte Kammer des Gerichts zwei Klagen abgewiesen, mit denen begehrt wurde, einen Beschluss der Europäischen Kommission über eine staatliche Beihilfe zugunsten des Nürburgring-Komplexes in Deutschland für den Bau eines Freizeitparks, von Hotels und Restaurants sowie für die Ausrichtung von Motorsportrennen⁴² teilweise für nichtig zu erklären.

Zwischen 2002 und 2012 erhielten die öffentlichen Unternehmen, die Eigentümer des Nürburgring-Komplexes waren (im Folgenden: Veräußerer), hauptsächlich von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz Beihilfen. Diese Beihilfen waren Gegenstand eines von der Kommission im Jahr 2012 eingeleiteten förmlichen Prüfverfahrens nach Art. 108 Abs. 2 AEUV. Im selben Jahr wurde die Zahlungsunfähigkeit der Veräußerer festgestellt, und es wurde entschieden, ihre Vermögenswerte zu veräußern. Es wurde ein Bietverfahren eingeleitet, das dazu führte, dass diese Vermögenswerte an die Capricorn Nürburgring Besitzgesellschaft GmbH (im Folgenden: Capricorn) veräußert wurden.

Ein Bieter, nämlich die NeXovation, Inc., und ein deutscher Motorsportverband, nämlich der Ja zum Nürburgring e. V., legten bei der Kommission Beschwerden ein, in denen sie geltend machten, das Bietverfahren sei weder transparent noch diskriminierungsfrei gewesen und habe nicht zu einem marktgerechten Preis geführt. Mit ihrem Beschluss stellte die Kommission fest, dass bestimmte Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Veräußerer rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar seien. Ferner entschied sie, dass Capricorn nicht von einer etwaigen Rückforderung der Beihilfen betroffen sei und dass die Veräußerung der Vermögenswerte des Nürburgrings an Capricorn keine staatliche Beihilfe darstelle. Die Kommission war nämlich der Auffassung, dass das Bietverfahren offen und diskriminierungsfrei durchgeführt worden sei. Die NeXovation, Inc. und der Ja zum Nürburgring e. V. erhoben Klage gegen den Beschluss der Kommission.

Was zunächst die Entscheidung über die wirtschaftliche Kontinuität zwischen den Veräußerern und Capricorn anging, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung über die wirtschaftliche Kontinuität als eine mit der ihr vorausgehenden abschließenden Entscheidung über die betreffenden Beihilfen „zusammenhängende und diese ergänzende“ Entscheidung anzusehen ist. Vor dem Hintergrund, dass die angefochtene Entscheidung mit der am Ende des förmlichen Prüfverfahrens ergangenen Entscheidung über die Beihilfen an die Veräußerer zusammenhängt und sie ergänzt, könnten die Kläger nur dann geltend machen, von letzterer Entscheidung individuell betroffen zu sein, wenn sie durch sie in ähnlicher Weise individualisiert würden wie der Adressat einer solchen Entscheidung. Diese Voraussetzung war hier nicht gegeben.

40| Rechtssache C-665/19 P, *NeXovation/Kommission*.

41| Rechtssache C-647/19 P, *Ja zum Nürburgring/Kommission*.

42| Beschluss (EU) 2016/151 der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe Deutschlands SA.31550 (2012/C) (ex 2012/NN) zugunsten des Nürburgrings (ABl. 2016, L 34, S. 1).

Was sodann die Entscheidung über die Veräußerung der Vermögenswerte an Capricorn betraf – eine Entscheidung, die am Ende der Phase der Beihilfenvorprüfung erging, und nicht am Ende eines förmlichen Prüfverfahrens –, hat das Gericht festgestellt, dass grundsätzlich jedes Unternehmen, das sich auf ein tatsächliches oder potenzielles Wettbewerbsverhältnis beruft, als Beteiligter im Sinne von Art. 108 Abs. 2 AEUV anerkannt werden kann. Folglich hat das Gericht in Bezug auf diese Entscheidung befunden, dass die Kläger als Beteiligte klagebefugt sind und ein Rechtsschutzinteresse haben, das sich aus der Wahrung der Verfahrensrechte ergibt, die ihnen in derselben Eigenschaft nach Art. 108 Abs. 2 AEUV zustehen.

Schließlich hat das Gericht ausgeführt, dass, wenn ein Unternehmen im Wege eines offenen, transparenten und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahrens verkauft wird, vermutet werden kann, dass der Marktpreis dem höchsten Angebot entspricht, wobei erstens festzustellen ist, ob dieses Angebot verpflichtend und verlässlich ist, und zweitens, ob es nicht gerechtfertigt ist, andere wirtschaftliche Faktoren als den Preis zu berücksichtigen.

2. Begriff der staatlichen Beihilfe

a. Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils

Mit dem am 26. Februar 2019 erlassenen Urteil *Fútbol Club Barcelona/Kommission* (T-865/16, mit Rechtsmittel angefochten⁴³, [EU:T:2019:113](#))⁴⁴ hat das Gericht den Beschluss (EU) 2016/2391 der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.29769 (2013/C) (ex 2013/NN) Spaniens zugunsten bestimmter Fußballvereine für nichtig erklärt, weil die Kommission das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils für die von der gegenständlichen Maßnahme Begünstigten rechtlich nicht ausreichend begründet hat.

Der angefochtene Beschluss betraf ein im Jahr 1990 erlassenes spanisches Gesetz, das alle spanischen Profisportvereine verpflichtete, sich in Sport-Aktiengesellschaften umzuwandeln, mit Ausnahme von Profisportvereinen, die in den Geschäftsjahren vor dem Erlass dieses Gesetzes ein positives Ergebnis erzielt hatten. Der Kläger, der Fútbol Club Barcelona, sowie drei weitere in den Anwendungsbereich dieser Ausnahme fallende Profifußballvereine hatten so entschieden, ihre Tätigkeit weiterhin in der Form von juristischen Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht fortzusetzen, so dass ihre Einkünfte aufgrund dieses Umstands einem besonderen Steuersatz unterlagen. Da dieser besondere Steuersatz bis 2016 niedriger war als jener, der auf die Sport-Aktiengesellschaften entfiel, gelangte die Kommission im angefochtenen Beschluss zu der Auffassung, dass diese Regelung durch die Einführung einer Steuervergünstigung im Bereich der Körperschaftsteuer zugunsten der vier betroffenen Vereine eine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfenregelung darstelle. Daher trug sie dem Königreich Spanien auf, diese aufzuheben und die einzelnen an die Begünstigten dieser Regelung geleisteten Beihilfen zurückzufordern.

In seinem Urteil hat das Gericht zunächst den auf einen Verstoß gegen Art. 49 AEUV gestützten Klagegrund zurückgewiesen, dass die Kommission hätte feststellen müssen, dass die den Profisportvereinen auferlegte Pflicht, sich in Sport-Aktiengesellschaften umzuwandeln, gegen diese Bestimmung verstoße. Diesbezüglich hat das Gericht darauf verwiesen, dass die Kommission im Rahmen eines Verfahrens im Bereich der staatlichen

43| Rechtssache C-362/19 P, *Kommission/Fútbol Club Barcelona*.

44| Vgl. auch zum gleichen Thema die Urteile vom 20. März 2019, *Hércules Club de Fútbol/Kommission* (T-766/16, [EU:T:2019:173](#)), vom 22. Mai 2019, *Real Madrid Club de Fútbol/Kommission* (T-791/16, [EU:T:2019:346](#)), und vom 26. Februar 2019, *Athletic Club/Kommission* (T-679/16, nicht veröffentlicht, [EU:T:2019:112](#)).

Beihilfen nicht befugt ist, das Vorliegen eines eigenständigen Verstoßes gegen Art. 49 AEUV festzustellen und daraus die rechtlichen Folgen abzuleiten, außer in dem Fall, dass sich die Unvereinbarkeit der fraglichen Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt aus einem Verstoß gegen Art. 49 AEUV ergibt.

Des Weiteren hat das Gericht den auf angeblichen Fehlern der Kommission im Zuge ihrer Beurteilung des den vier betroffenen Vereinen durch die Regelung zugewendeten Vorteils beruhenden Klagegrund geprüft. Das Gericht hat zuerst daran erinnert, dass die Kommission verpflichtet ist, die komplexen Maßnahmen insgesamt in Betracht zu ziehen, um festzustellen, ob diese den begünstigten Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, den sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätten, und sodann ausgeführt, dass es sich auch bei der Prüfung einer Beihilferegelung so verhält. Insoweit gilt, dass, auch wenn sich die Kommission im Fall einer Beihilferegelung darauf beschränken kann, deren allgemeine und abstrakte Merkmale zu untersuchen, ohne dass sie verpflichtet wäre, jeden einzelnen Anwendungsfall zu prüfen, um festzustellen, ob er nach diesen Merkmalen Beihilfeelemente enthält, sich diese Prüfung jedoch auf die verschiedenen, für die Begünstigten teils günstigen, teils ungünstigen Folgen der fraglichen Regelung beziehen muss, wenn der nicht eindeutige Charakter des angeblichen Vorteils aus den Merkmalen der Regelung selbst folgt.

Da die vom angefochtenen Beschluss erfasste nationale Regelung auf eine Einengung des persönlichen Anwendungsbereichs der Steuervorschriften für Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sektor des spanischen Profisports hinausläuft, hat das Gericht dementsprechend geprüft, ob die Kommission in dem angefochtenen Beschluss in rechtlich hinreichender Weise dargelegt hat, dass die steuerliche Behandlung von Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht in ihrer Gesamtheit geeignet war, die von ihr Begünstigten in eine Lage zu versetzen, die günstiger war als jene, in der sie sich befunden hätten, wenn sie als Sport-Aktiengesellschaften hätten agieren müssen. Dies war nach Ansicht des Gerichts nicht der Fall. So ist das Gericht, nachdem es ausgeführt hat, dass der Kommission zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses Informationen vorlagen, aus denen sich die Besonderheit der steuerlichen Regelungen für Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht hinsichtlich der Obergrenze des steuerlichen Abzugs für die Wiederanlage außerordentlicher Gewinne in einer weniger günstigen Höhe als für Sport-Aktiengesellschaften ergab, zu dem Schluss gelangt, dass die von der Kommission vorgebrachten Argumente nicht auszuschließen vermögen, dass diese geringeren steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bei der Regelung für Einrichtungen mit fehlender Gewinnerzielungsabsicht den Vorteil aus dem geringeren nominalen Steuersatz, dem diese Einrichtungen unterliegen, ausgleichen können. Da die Kommission nicht rechtlich hinreichend ihrer Pflicht nachgekommen ist, zu beweisen, dass die streitige Maßnahme ihren Begünstigten einen Vorteil verschafft, hat das Gericht einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV festgestellt und den angefochtenen Beschluss für nichtig erklärt.

b. Zurechenbarkeit – Verwendung staatlicher Mittel

Im Urteil *Italien u. a./Kommission* (T-98/16, T-196/16 und T-198/16, mit Rechtsmittel angefochten⁴⁵, [EU:T:2019:167](#)) vom 19. März 2019 hat das Gericht im Rahmen einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV den Beschluss 2016/1208⁴⁶ der Kommission über die staatliche Beihilfe Italiens zugunsten einer italienischen Bank, Banca Tercas, für nichtig erklärt und entschieden, dass die Kommission zu Unrecht die Auffassung vertreten hat, dass die streitigen Maßnahmen dem Staat zuzurechnen seien und die Verwendung staatlicher Mittel darstellten.

45] Rechtssache C-425/19 P, *Kommission/Italien u. a.*

46] Beschluss (EU) 2016/1208 der Kommission vom 23. Dezember 2015 über die staatliche Beihilfe Italiens zugunsten der Banca Tercas (SA.39451 [2015/C] [ex 2015/NN]) (ABl. 2016, L 203, S. 1).

2013 bekundete eine italienische Bank, die Banca Popolare di Bari (BPB), ihr Interesse an der Zeichnung einer Kapitalerhöhung für eine andere italienische Bank, die Banca Tercas, die seit 2012 infolge von Unregelmäßigkeiten, die die Zentralbank der Italienischen Republik, die Banca d'Italia, festgestellt hatte, unter Sonderverwaltung steht. Eine der von BPB für dieses Geschäft gestellten Bedingungen betraf die Deckung des Vermögensdefizits von Banca Tercas durch den Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi (FITD), für das auch ein Audit verlangt wurde. Der FITD ist ein privatrechtliches, auf Wechselseitigkeit beruhendes italienisches Bankenkonsortium, das das Recht hat, zugunsten seiner Mitglieder nicht nur im Rahmen der im Fall der verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation einer seiner Mitglieder vorgesehenen gesetzlichen Einlagensicherung (obligatorische Intervention), sondern auch – gemäß seiner Satzung – auf freiwilliger Basis tätig zu werden, wenn diese Intervention es ermöglicht, die Belastungen zu verringern, die sich für seine Mitglieder aus der Einlagensicherung ergeben können (freiwillige Intervention, u. a. die in Rede stehende freiwillige unterstützende oder präventive Intervention).

2014 beschloss der FITD, nachdem er sich vergewissert hatte, dass die Intervention zugunsten von Banca Tercas wirtschaftlich vorteilhafter war als die Rückzahlung an die Einleger dieser Bank, ihr negatives Eigenkapital zu decken und ihr bestimmte Garantien zu geben. Die Maßnahmen wurden von der Banca d'Italia genehmigt. Die Europäische Kommission leitete eine eingehende Untersuchung dieser Maßnahmen ein, weil sie Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit den Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen hatte. Mit dem Beschluss 2016/1208, der Gegenstand der Klage in der vorliegenden Rechtssache ist, kam sie zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehenden Maßnahmen eine staatliche Beihilfe Italiens zugunsten von Banca Tercas darstellten.

Nach einem Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs über die Einstufung als Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV hat das Gericht als Erstes geprüft, ob diese Maßnahmen dem italienischen Staat zurechenbar sind, und als Zweites, ob sie aus staatlichen Mitteln finanziert wurden.

So hat das Gericht zunächst entschieden, dass die Kommission einen Fehler begangen hat, als sie davon ausging, sie habe nachgewiesen, dass die italienischen Behörden bei der Festlegung der Intervention des FITD zur Unterstützung von Banca Tercas eine erhebliche öffentliche Kontrolle ausgeübt hätten, da die Kommission nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen hat, dass die italienischen Behörden an der Annahme der betreffenden Maßnahme beteiligt waren und diese Maßnahme daher dem Staat im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zuzurechnen ist. Nachdem es darauf hingewiesen hat, dass es im Fall einer von einer privaten Einrichtung durchgeführten Maßnahme der Kommission obliegt, darzutun, dass genügend Hinweise vorliegen, um zu dem Schluss zu gelangen, dass sie unter dem Einfluss oder der tatsächlichen Kontrolle staatlicher Stellen erlassen wurde, hat das Gericht anschließend den Umfang des dem FITD erteilten öffentlichen Auftrags und dann die Autonomie des FITD bei der Annahme der Intervention geprüft.

Zum ersten Punkt hat es zum einen geurteilt, dass die Unterstützungsmaßnahmen des FITD in erster Linie auf die Verfolgung der privaten Interessen der Mitglieder des FITD abzielen, und zum anderen, dass sie keinerlei durch die italienischen Rechtsvorschriften erteilten öffentlichen Auftrag umsetzen. Hierzu hat es insbesondere festgestellt, dass der dem FITD nach italienischem Recht erteilte Auftrag ausschließlich darin besteht, als Einlagensicherungssystem Rückzahlungen an Einleger (bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 Euro je Einleger) zu leisten, wenn eine Bank, die Mitglied des Konsortiums ist, einer verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation unterliegt, und dass der FITD außerhalb dieses Rahmens nicht in Verfolgung eines öffentlichen Ziels handelt, das nach italienischem Recht vorgeschrieben ist. Es hat daraus geschlossen, dass die Unterstützungsmaßnahmen somit einem anderen Zweck dienen als Einlagenrückzahlungen im Fall einer verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation und nicht die Durchführung eines öffentlichen Auftrags darstellen.

Zum zweiten Punkt hat das Gericht geurteilt, dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass die italienischen Behörden an der Annahme der betreffenden Maßnahme beteiligt waren. Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass es sich beim FITD um ein privatrechtliches Konsortium handelt, das gemäß Art. 4 Abs. 2 seiner Satzung „für Rechnung und im Interesse“ seiner Mitglieder handelt, und dass seine Führungsgremien von der

FITD-Hauptversammlung gewählt werden und sich wie diese ausschließlich aus Vertretern der Mitgliedsbanken des Konsortiums zusammensetzen. Unter diesen Umständen hat das Gericht insbesondere festgestellt, dass die von der Banca d'Italia erteilte Genehmigung zur Intervention des FITD zugunsten von Banca Tercas kein Indiz darstellt, aufgrund dessen die fragliche Maßnahme dem Staat zugerechnet werden kann, da die Banca d'Italia lediglich im Rahmen der Aufsicht die Einhaltung des rechtlichen Rahmens überwacht. Des Weiteren hat es festgestellt, dass die Anwesenheit von Vertretern der Banca d'Italia bei den Sitzungen der Führungsgremien des FITD auch kein Indiz für die Zurechenbarkeit der betreffenden Maßnahme an den Staat darstellt, da sie nur als Beobachter ohne Stimm- oder Beratungsrecht fungieren. Ferner hat es geurteilt, dass die Kommission keine Beweise dafür vorgelegt hat, dass die Banca d'Italia einen entscheidenden Einfluss auf die Verhandlungen zwischen dem FITD einerseits sowie BPB und dem Sonderverwalter andererseits hatte, da diese Verhandlung nur Ausdruck eines legitimen und normalen Dialogs mit den zuständigen Aufsichtsbehörden ist, der es der Banca d'Italia ermöglichte, über die Entwicklung der Angelegenheit informiert zu werden, um ihre Entscheidung über die Genehmigung der betreffenden Maßnahme schneller treffen zu können, nachdem diese von den Führungsgremien des FITD angenommen wurde. Außerdem hat die Kommission nicht dargetan, dass das Ersuchen, das die Banca d'Italia an den FITD gerichtet hatte, um eine ausgewogene Vereinbarung mit BPB zu erzielen, was die Deckung des negativen Eigenkapitals von Banca Tercas betrifft, Auswirkungen auf die Entscheidung des FITD hatte, zugunsten von Banca Tercas tätig zu werden. Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass der Umstand, dass der Sonderverwalter das Verfahren einleiten kann, das gegebenenfalls zu einer Unterstützungsmaßnahme des FITD führt, indem er diesem ein entsprechendes unverbindliches Ersuchen übermittelt, die Autonomie des FITD auch nicht in Frage stellt, da ein solches Ersuchen diesen nicht verpflichtet, dem Ersuchen nachzukommen, er autonom über den Inhalt eines solchen Ersuchens entscheidet und der FITD vorträgt, er könne selbst die Initiative zur Einleitung des Verfahrens zur Durchführung einer Unterstützungsmaßnahme ergreifen, ohne dass diese Behauptung durch die Satzung des FITD oder die italienischen Rechtsvorschriften widerlegt wird.

Sodann hat das Gericht im Rahmen der Prüfung der drei Hinweise, die von der Kommission für die Schlussfolgerung berücksichtigt wurden, dass die Intervention des FITD aus öffentlichen Mitteln finanziert wurde, entschieden, dass die Kommission nicht dargetan hat, dass die Banca Tercas gewährten Mittel der Kontrolle der italienischen Behörden unterlagen und diesen daher zur Verfügung standen.

Es hat somit erstens die Feststellung zurückgewiesen, dass der FITD einen öffentlichen Auftrag gehabt habe und dass seine Intervention zugunsten von Banca Tercas zum Schutz der Einlagen der Einleger erfolgt sei. Es hat insoweit auf die Prüfung verwiesen, die es im Rahmen der Zurechenbarkeit der Intervention des FITD an den Staat vorgenommen hat. Zweitens hat es festgestellt, dass die Kommission nicht dartun konnte, dass die Banca d'Italia durch ihre formale Kontrolle, ob die vom FITD verwendeten Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden, versucht hat, die diesem zur Verfügung gestellten privaten Mittel zu steuern. Drittens bleibt der Umstand, dass die Beiträge zu den vom FITD für die Finanzierung der Intervention verwendeten Mitteln Pflichtcharakter hatten, da die dem FITD angehörenden Banken in der Praxis keine andere Wahl hatten, als diesem beizutreten, und sie weder gegen Entscheidungen des FITD votieren noch die Beteiligung an von diesem beschlossenen Maßnahmen verweigern konnten, im Kern theoretisch und für die Intervention irrelevant. Hierzu hat das Gericht u. a. festgestellt, dass es sich bei den für die Intervention des FITD verwendeten Mitteln um private Mittel handelt, die von den Mitgliedsbanken des Konsortiums bereitgestellt wurden, dass die Verpflichtung der Mitglieder des FITD, zu der Intervention beizutragen, nicht auf einer Rechtsvorschrift beruht, sondern auf einer Satzungsbestimmung privatrechtlicher Natur, die die Entscheidungsautonomie der FITD-Mitglieder wahrt, und dass sich der FITD, bevor er die Entscheidung über die Intervention traf und damit die privaten Mittel seiner Mitglieder mobilisierte, vergewisserte, dass die Kosten dieser Intervention unter den Kosten für die Liquidation von Banca Tercas, also der Umsetzung der gesetzlichen Einlagensicherung lagen, so dass diese Intervention im Interesse von BPB, Banca Tercas und allen seinen Mitgliedern lag.

3. Nationale Steuermaßnahmen

a. Maßnahmen zugunsten nationaler Häfen

Im Urteil **UPF/Kommission** (T-747/17, [EU:T:2019:271](#)) vom 30. April 2019 hat das Gericht die Klage der Union des ports de France (UPF) auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27. Juli 2017⁴⁷ abgewiesen. Mit diesem Beschluss war die von Frankreich durchgeführte Regelung über die Befreiung der französischen Häfen von der Körperschaftsteuer gemäß den Bestimmungen des Vertrags⁴⁸ über bestehende Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Abschaffung für die Zukunft angeordnet worden.

Der angefochtene Beschluss wurde nach einer Untersuchung erlassen, die im Jahr 2013 in sämtlichen Mitgliedstaaten durchgeführt worden war, um sich einen Gesamtüberblick über die Arbeitsweise und die Besteuerung der Häfen der Mitgliedstaaten zu verschaffen. Im angefochtenen Beschluss wurde festgestellt, dass die Befreiung der im Hafensektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer von der Körperschaftsteuer eine bestehende Beihilferegulierung darstelle, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei. Infolgedessen wurde angeordnet, diese Maßnahme abzuschaffen und auf die Einkünfte aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Beihilfeempfänger ab dem Beginn des auf den Erlass des angefochtenen Beschlusses folgenden Steuerjahrs Körperschaftsteuer zu erheben.

Das Gericht hat zunächst geurteilt, dass der angefochtene Beschluss zwar ohne den Erlass von Durchführungsmaßnahmen seitens der französischen Behörden keine Rechtswirkungen gegenüber den Beihilfeempfängern erzeugen kann, UPF als berufsständische Vereinigung, die die Interessen ihrer Mitglieder verteidigt und vertritt, jedoch befugt ist, den angefochtenen Beschluss anzufechten, sofern diese Mitglieder nicht selbst Klage erhoben haben. Bei allen Mitgliedern von UPF handelt es sich um französische Häfen oder große Seehäfen oder um solche Häfen betreibende Handelskammern, die die Regelung über die Befreiung von der Körperschaftsteuer rechtmäßig in Anspruch nahmen. Da es sich bei diesen Mitgliedern außerdem um durch Dekret errichtete juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, deren Gründung somit nicht auf einer privaten Initiative beruht, gehören sie zu einem geschlossenen Kreis von Wirtschaftsteilnehmern, deren Identität zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses feststellbar war und die sich auf die Eigenschaft eines tatsächlich Begünstigten der bestehenden Beihilferegulierung berufen können.

Das Gericht hat indessen festgestellt, dass der angefochtene Beschluss frei von Rechtsfehlern ist, und sämtliche von UPF erhobene Rügen zurückgewiesen, insbesondere diejenigen, mit denen Fehler geltend gemacht werden, die die Kommission bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Natur der Tätigkeit der französischen Häfen und deren Einstufung als Unternehmen begangen haben soll. Aus dem angefochtenen Beschluss geht eindeutig hervor, dass er nur die Einkünfte aus der Wirtschaftstätigkeit der begünstigten Struktureinheiten betrifft und dass diese nur hinsichtlich dieser Tätigkeit als Unternehmen angesehen wurden. Auch trifft die Beurteilung zu, dass die von den französischen Häfen übernommenen Tätigkeiten abgesehen von denjenigen, die in Ausübung von Aufgaben der öffentlichen Gewalt durchgeführt werden, wie beispielsweise die Kontrolle und die Sicherheit des Seeverkehrs oder die Überwachung zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung, wirtschaftlicher Natur sind. Die bloße Tatsache, dass eine Einrichtung für einen Teil ihrer Tätigkeit über hoheitliche Befugnisse verfügt, steht nämlich ihrer Einstufung als Unternehmen für

47| Beschluss (EU) 2017/2116 der Kommission vom 27. Juli 2017 über die Beihilfe SA.38398 (2016/C, ex 2015/E), die Frankreich durchgeführt hat – Besteuerung von Häfen in Frankreich (ABl. 2017, L 332, S. 24, im Folgenden: angefochtener Beschluss).

48| Art. 107 Abs. 1 AEUV.

den Rest ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht entgegen. Kann die Wirtschaftstätigkeit einer Einheit von der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse losgelöst werden, muss diese Einheit in Bezug auf diesen Teil ihrer Tätigkeiten als Unternehmen eingestuft werden.

Das Gericht hat ferner geurteilt, dass die Kommission die Voraussetzungen der Wettbewerbsverzerrung und der Beeinträchtigung des Handels rechtsfehlerfrei geprüft hat. Insbesondere müsste, selbst wenn sich aus der individuellen Situation bestimmter Insel- oder Überseehäfen ergeben sollte, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, diese Prüfung bei einer bestehenden Beihilferegulierung von dem Mitgliedstaat im Stadium der Rückforderung der Beihilfen oder in einem späteren Stadium unter Wahrung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat vorgenommen werden.

Zudem hat die Kommission nach Auffassung des Gerichts bei der Durchführung des Verfahrens zur Prüfung bestehender Beihilfen keinen Rechtsfehler begangen, als sie von den französischen Behörden den Nachweis verlangte, dass die Steuerbefreiung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass es keinen Grund gibt, im Stadium des förmlichen Prüfverfahrens verfahrensrechtlich zwischen neuen und bestehenden Beihilfen zu unterscheiden, und dass keine Rede von einer Umkehr der Beweislast bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer bestehenden Beihilferegulierung mit dem Binnenmarkt sein kann.

Schließlich hat die Kommission nicht gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, als sie lediglich gegen drei Mitgliedstaaten Verfahren eingeleitet hat und gegenüber den von ihrer Untersuchung im Jahr 2013 erfassten Mitgliedstaaten, die zugegeben hatten, für ihre Häfen von den allgemeinen Rechtsvorschriften abweichende Steuerregelungen vorgesehen zu haben, untätig geblieben ist. Insbesondere kann die Pflicht zur Unparteilichkeit nicht bedeuten, dass die Kommission im Rahmen von Beihilfeverfahren gleichzeitig Untersuchungen durchführen oder rechtsverbindliche Entscheidungen erlassen müsste. Verletzt ein Mitgliedstaat eine ihm nach dem Vertrag obliegende Verpflichtung, kann dies außerdem nicht damit gerechtfertigt werden, dass andere Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung ebenfalls nicht nachkommen.

Im Urteil ***Havenbedrijf Antwerpen und Maatschappij van de Brugse Zeehaven/Kommission*** (T-696/17, [EU:T:2019:652](#)) vom 20. September 2019 hat das Gericht die Klage der Häfen von Antwerpen und von Brügge auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27. Juli 2017 abgewiesen, mit dem das ihnen gewährte System der Befreiung von der Gesellschaftssteuer als eine mit dem Vertrag unvereinbare staatliche Beihilfe eingestuft und seine Aufhebung angeordnet worden ist⁴⁹.

Der angefochtene Beschluss wurde nach einer Untersuchung erlassen, die im Jahr 2013 in sämtlichen Mitgliedstaaten durchgeführt worden war, um sich einen Gesamtüberblick über die Arbeitsweise und die Besteuerung der Häfen der Mitgliedstaaten zu verschaffen. Es wurde darin festgestellt, dass die Befreiung der in Art. 180 Nr. 2 des Code des impôts sur les revenus 1992 (belgisches Einkommensteuergesetz, im Folgenden: EStG) angeführten belgischen Häfen von der Gesellschaftssteuer eine bestehende Beihilferegulierung darstelle, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei. Infolgedessen wurde u. a. angeordnet, diese Befreiung abzuschaffen und auf die Einkünfte aus den Tätigkeiten dieser Häfen ab dem Beginn des auf den Erlass des angefochtenen Beschlusses folgenden Jahres Gesellschaftssteuer zu erheben.

⁴⁹| Beschluss (EU) 2017/2115 der Kommission vom 27. Juli 2017 über die von Belgien durchgeführte Beihilfe SA.38393 (2016/C, ex 2015/E) – Besteuerung von Häfen in Belgien (ABl. 2017, L 332, S. 1), im Folgenden: angefochtener Beschluss.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht die Klage als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass die Kommission zu Recht angenommen hat, dass die beiden Häfen als Unternehmen anzusehen sind, da sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, und dass ihnen die gewährte Befreiung einen Vorteil verschafft und demnach im Sinne des Beihilferechts⁵⁰ selektiv ist.

Zunächst hat das Gericht nämlich entschieden, dass die Kommission zutreffend davon ausgegangen ist, dass die Häfen – zumindest teilweise – wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, indem sie ihren Nutzern die Dienstleistung des Zugangs zur Hafeninfrastuktur gegen Entrichtung einer „Hafengebühr“ und besondere entgeltliche Dienstleistungen wie Lotsen, Heben, Abfertigung und Anlegen gewähren und indem sie Unternehmen bestimmte Infrastrukturen oder Flächen zur Verfügung stellen, die diese Flächen für ihre eigenen Zwecke oder zur Erbringung einiger dieser besonderen Dienstleistungen nutzen. Dazu hat das Gericht ausgeführt, dass zum einen der bloße Umstand, dass den Häfen die Ausübung bestimmter hoheitlicher Befugnisse nicht wirtschaftlicher Natur, wie z. B. die Kontrolle und Sicherheit des Seeverkehrs oder die Überwachung zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung, übertragen wird oder sie mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betraut werden, ihrer Einstufung als Unternehmen nicht entgegensteht, wenn sie auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die darin bestehen, Waren und Dienstleistungen auf dem Markt gegen Entgelt anzubieten. Zum anderen ist nicht nachgewiesen worden, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Häfen reine Hilfstätigkeiten sind und mit der Ausübung der hoheitlichen Befugnisse untrennbar verbunden sind. Selbst wenn man schließlich davon ausgehen muss, dass die Häfen ein gesetzliches Monopol genießen und es in Belgien keine privaten Hafentreiber gibt, mit denen sie im Wettbewerb stehen, besteht auf Unionsebene dennoch ein Markt für Hafendienstleistungen, auf dem die verschiedenen Seehäfen der Union, insbesondere auf der Strecke Hamburg–Rotterdam–Antwerpen, im Wettbewerb stehen.

Dann hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission ohne Beurteilungsfehler zu dem Schluss gekommen ist, dass die Befreiung der beiden Häfen von der Gesellschaftssteuer nach Art. 180 Abs. 2 EStG ihnen einen selektiven Vorteil im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV verschafft. In diesem Zusammenhang hat es zunächst darauf hingewiesen, dass die für die Entscheidung über die Selektivität durchzuführende Kontrolle voraussetzt, dass in einem ersten Schritt der Referenzrahmen zu ermitteln ist, d. h. die geltende allgemeine oder „normale“ Steuerregelung, und in einem zweiten Schritt darzutun ist, dass die in Rede stehende steuerliche Maßnahme von der allgemeinen Regelung insoweit abweicht, als sie Unterscheidungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern einführt, die sich im Hinblick auf das mit dieser allgemeinen Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden.

Im vorliegenden Fall sah Art. 1 EStG vor, dass Gesellschaften der Gesellschaftssteuer unterliegen und juristische Personen, die keine Gesellschaften sind, der Steuer der juristischen Personen. Nach Art. 2 Nr. 5 Buchst. a des EStG versteht man unter Gesellschaften jede Einheit, die Rechtspersönlichkeit besitzt und ein Unternehmen bzw. Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreibt.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht zunächst festgestellt, dass die Kommission zutreffend der Ansicht gewesen ist, dass die Häfen angesichts des Schwerpunkts ihrer Tätigkeiten, die wirtschaftlicher Art sind, grundsätzlich Gesellschaften sind und dass sie ohne Art. 180 Nr. 2 EStG der Gesellschaftssteuer unterliegen würden, da sie Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben, und nicht der Steuer der juristischen Personen gemäß Art. 1 und 2 EStG unterliegen. Da Art. 180 Nr. 2 EStG daher eine vorbehaltlose Befreiung von der Gesellschaftssteuer für Häfen vorsieht, auch wenn sie ein Unternehmen oder gewinnbringende Geschäfte im Sinne von Art. 2 Nr. 5 Buchst. a EStG betreiben, fallen diese Bestimmungen nicht unter die Logik des Referenzrahmens und stellen demnach eine Abweichung von diesem Rahmen dar. Die Kommission hat zutreffend angenommen, dass diese Abweichung eine Unterscheidung zwischen den der Gesellschaftssteuer

50| Art. 107 Abs. 1 AEUV.

unterliegenden Gesellschaften und den Häfen eingeführt hat, obwohl sie sich im Hinblick auf das Ziel dieses Referenzrahmens, nämlich die Gewinne von Gesellschaften zu besteuern, die ein Unternehmen bzw. Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben, in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden. Schließlich ist diese Abweichung nicht durch die Natur und den inneren Aufbau des Einkommensteuersystems gerechtfertigt. Da das entscheidende Kriterium für die Anwendung der Gesellschaftssteuer das Betreiben eines gewinnbringenden Unternehmens bzw. von gewinnbringenden Geschäften durch die betreffende Einheit ist, ist der Umstand, dass die Häfen ihre Gewinne nicht ausschütten, sondern reinvestieren, dass sie ein über ihr Eigeninteresse hinausgehendes Ziel verfolgen, dass die Erzielung von Gewinnen kein satzungsmäßiges Ziel darstellt, dass sie Teil der öffentlichen Hand sind und dass sie Aufgaben von allgemeinem Interesse wahrnehmen, im Licht der Leitlinien des Steuersystems keine Rechtfertigung für eine günstigere steuerliche Behandlung als jene, die den anderen inländischen Gesellschaften zukommt.

b. Besteuerung von Unternehmen, die zu einem multinationalen Konzern gehören

Im Urteil *Belgien und Magnetrol International/Kommission* (T-131/16 und T-263/16, mit Rechtsmittel angefochten⁵¹, [EU:T:2019:91](#)), das am 14. Februar 2019 verkündet worden ist, hat das Gericht auf eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV den Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016, mit dem die von Belgien seit 2004 angewandte Steuerregelung für Gewinnüberschüsse belgischer Unternehmen multinationaler Konzerne als rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe eingestuft und folglich die Rückforderung dieser Beihilfe angeordnet wurde⁵², für nichtig erklärt.

Nach Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des Code des impôts sur les revenus de 1992 (Einkommensteuergesetzbuch 1992, im Folgenden: EStG 92), der sich auf den in Art. 9 des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) auf dem Gebiet der Steuern auf das Einkommen und auf das Vermögen festgelegten Fremdvergleichsgrundsatz stützt, kann die Besteuerungsgrundlage der in Belgien der Steuer unterliegenden Gesellschaften, die Teil von multinationalen Konzernen sind, im Einzelfall auf der Grundlage der vom Steuerpflichtigen vorgelegten verfügbaren Informationen durch Berichtigungen auf die Gewinne aus grenzüberschreitenden Transaktionen innerhalb des Konzerns positiv oder negativ angepasst werden, wenn die angewendeten Verrechnungspreise die Marktmechanismen und den Fremdvergleichsgrundsatz nicht widerspiegeln. Die positive Berichtigung gestattet eine Erhöhung der Gewinne der zu einem multinationalen Konzern gehörenden inländischen Gesellschaft, um die Gewinne einzubeziehen, die die inländische Gesellschaft bei einem bestimmten Geschäft in einem fremdvergleichskonformen Kontext hätte erzielen müssen. Entsprechend hat die negative Berichtigung das Ziel, eine Doppelbesteuerung zu verhindern oder zu unterbinden. Diese Berichtigungen können von den belgischen Steuerbehörden im Wege eines Steuervorbescheids (tax ruling) genehmigt werden.

Das Gericht hat zum einen den Klagegrund zurückgewiesen, mit dem ein angeblicher Eingriff der Kommission in die ausschließliche Zuständigkeit Belgiens im Bereich der direkten Steuern geltend gemacht wird. Insoweit weist es darauf hin, dass die direkten Steuern beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung des Unionsrechts zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, diese ihre Befugnisse jedoch unter Wahrung des Unionsrechts ausüben müssen. Allerdings kann eine Maßnahme, mit der staatliche Stellen bestimmten Unternehmen eine steuerliche Vergünstigung gewähren, die die Begünstigten finanziell besser stellt als die

51| Rechtssache C-337/19 P, *Kommission/Belgien und Magnetrol International*.

52| Beschluss (EU) 2016/1699 vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2015] 9837) (ABl. 2016, L 260, S. 61).

übrigen Steuerpflichtigen, eine staatliche Beihilfe darstellen. Da die Kommission befugt ist, über die Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu wachen, kann ihr folglich nicht vorgeworfen werden, sie habe ihre Befugnisse überschritten.

Zum anderen hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission zu Unrecht zu dem Schluss gelangt ist, dass hier eine Beihilferegelung im Sinne von Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589⁵³ vorliege. Nach dieser Bestimmung ist eine Beihilferegelung „eine Regelung, wonach Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, ohne nähere Durchführungsmaßnahmen Einzelbeihilfen gewährt werden können, beziehungsweise eine Regelung, wonach einem oder mehreren Unternehmen nicht an ein bestimmtes Vorhaben gebundene Beihilfen für unbestimmte Zeit und/oder in unbestimmter Höhe gewährt werden können“. Nach Ansicht des Gerichts bedeutet diese Definition erstens, dass sich die wesentlichen Elemente der fraglichen Beihilferegelung zwangsläufig aus den als Grundlage dieser Regelung identifizierten Bestimmungen ergeben müssen, soweit die Einzelbeihilfen ohne nähere Durchführungsmaßnahmen gewährt werden. Sie bedeutet zweitens, dass die nationalen Behörden, wenn sie diese Regelung anwenden, über keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Bestimmung der wesentlichen Elemente der fraglichen Beihilfe und hinsichtlich der Zweckmäßigkeit ihrer Gewährung verfügen dürfen. Dabei muss sich die Befugnis der nationalen Behörden auf eine technische Anwendung der Bestimmungen, die die fragliche Regelung darstellen sollen, beschränken, gegebenenfalls nachdem sie geprüft haben, dass die Antragsteller die Voraussetzungen erfüllen, um in den Genuss der Regelung zu kommen. Schließlich müssen drittens die die Beihilferegelung begründenden Rechtsakte die Empfänger in einer allgemeinen und abstrakten Weise definieren, selbst wenn die ihnen gewährte Beihilfe unbestimmt bleibt.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht erstens konstatiert, dass sich zwar einige der von der Kommission festgestellten wesentlichen Elemente der Regelung aus den Rechtsakten ergeben können, die im Beschluss (EU) 2016/1699 identifiziert wurden; dies gilt jedoch nicht für alle diese wesentlichen Elemente, wie die Methode zur Berechnung der Gewinnüberschüsse in zwei Stufen, die die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode (transactional net margin method, im Folgenden: TNMM) für die Berechnung der Gewinnüberschüsse umfasst, und das Erfordernis von Investitionen, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Zentralisierung oder der Zunahme der Geschäftstätigkeiten in Belgien. Folglich würden die Durchführung dieser Rechtsakte und daher die Gewährung der angeblichen Beihilfen zwangsläufig vom Erlass näherer Durchführungsmaßnahmen abhängen. Zweitens verfügten die belgischen Steuerbehörden nach Ansicht des Gerichts beim Erlass der Vorbescheide zu den Gewinnüberschüssen über ein Ermessen in Bezug auf alle wesentlichen Elemente der streitigen Steuerregelung und konnten so die Merkmale, den Betrag oder die Bedingungen für die Bewilligung der Steuerregelung beeinflussen, was ebenfalls das Vorliegen einer Beihilferegelung ausschließt. Insoweit wendeten die Steuerbehörden, wenn sie einen Bescheid über eine negative Berichtigung erließen, den anwendbaren rechtlichen Rahmen nicht technisch an, sondern führten vielmehr „im Einzelfall“ eine qualitative und quantitative Beurteilung jedes Antrags auf der Grundlage der vom betreffenden Unternehmen vorgelegten Berichte und Beweismittel durch, um zu entscheiden, ob die Gewährung der betreffenden Berichtigung gerechtfertigt war. Drittens hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Begünstigten der angeblichen Beihilferegelung, welche nach Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des EStG 92 für einem multinationalen Konzern angehörende Gesellschaften in ihren gegenseitigen grenzüberschreitenden Beziehungen gilt, durch die von der Kommission identifizierten Rechtsakte, die die Grundlage der Beihilferegelung bilden, nicht in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, so dass sie zwangsläufig durch nähere Durchführungsmaßnahmen definiert werden mussten. Schließlich hat das Gericht viertens entschieden,

53| Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

dass der Kommission nicht der Nachweis gelungen ist, dass das systematische Konzept der belgischen Steuerbehörden, das sie festgestellt hatte, den Anforderungen von Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589 entsprach.

Im Urteil **Luxemburg und Fiat Chrysler Finance Europe/Kommission** (T-755/15 und T-759/15, [EU:T:2019:670](#)), das am 24. September 2019 verkündet wurde, hat die Siebte erweiterte Kammer des Gerichts die Nichtigkeitsklagen des Großherzogtums Luxemburg und des Unternehmens Fiat Chrysler Finance Europe gegen den Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem ein Steuervorbescheid, den die luxemburgischen Steuerbehörden gegenüber Fiat Chrysler Finance Europe erlassen hatten, als staatliche Beihilfe eingestuft wurde⁵⁴, als unbegründet abgewiesen.

Fiat Chrysler Finance Europe, vormals Fiat Finance and Trade Ltd (im Folgenden: FFT), gehört zur Automobilgruppe Fiat/Chrysler und erbringt den in Europa ansässigen Unternehmen dieser Gruppe Liquiditäts- und Finanzierungsdienstleistungen. FFT hat ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg. Sie beantragte daher bei den luxemburgischen Steuerbehörden einen Steuervorbescheid (tax ruling) (im Folgenden: Vorbescheid). Auf diesen Antrag hin erließen die luxemburgischen Behörden einen Vorbescheid, in dem sie eine Methode zur Ermittlung der Vergütung von FFT für die an die anderen Unternehmen der Fiat/Chrysler-Gruppe erbrachten Dienstleistungen billigten, was es FFT ermöglichte, ihren im Großherzogtum Luxemburg körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn jährlich zu ermitteln.

Im angefochtenen Beschluss vertrat die Kommission die Auffassung, dass dieser Vorbescheid eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV sei, genauer eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Betriebsbeihilfe. Sie stellte außerdem fest, dass das Großherzogtum Luxemburg sie weder über den geplanten Erlass des Vorbescheids unterrichtet noch das in Art. 108 Abs. 3 AEUV aufgestellte Durchführungsverbot eingehalten habe. Sie ordnete daher die Rückforderung dieser rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe an. Das Großherzogtum Luxemburg und FFT erhoben jeweils Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss.

Da die direkte Besteuerung in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, hat das Gericht als Erstes darauf hingewiesen, dass die Kommission bei der Prüfung, ob der Vorbescheid mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar ist, keine „verschleierte steuerliche Harmonisierung“ vorgenommen, sondern ihre Befugnisse aus dem Recht der Europäischen Union ausgeübt hat. Die Kommission ist nämlich für die Einhaltung von Art. 107 AEUV zuständig, so dass ihr nicht vorgeworfen werden kann, sie habe ihre Befugnisse überschritten, als sie den Vorbescheid prüfte, um festzustellen, ob er eine staatliche Beihilfe darstellte, und, wenn ja, ob er mit dem Binnenmarkt vereinbar war.

Als Zweites hat das Gericht ausgeführt, dass die Kommission, wenn nach dem nationalen Steuerrecht der Gewinn aus der wirtschaftlichen Tätigkeit eines integrierten Unternehmens so besteuert werden soll, als ob er aus Geschäften unter Marktbedingungen stammt, den Fremdvergleichsgrundsatz anwenden kann, um zu überprüfen, ob die gruppeninternen Geschäfte so vergütet wurden, als wären sie zwischen unabhängigen Unternehmen ausgehandelt worden, und ob daher ein Steuervorbescheid dem durch ihn Begünstigten im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV einen Vorteil gewährt. Der Fremdvergleichsgrundsatz, wie er von der Kommission im angefochtenen Beschluss genannt wurde, ist ein Werkzeug, das es der Kommission erlaubt, zu überprüfen, ob die gruppeninternen Geschäfte so vergütet werden, als wären sie zwischen unabhängigen Unternehmen ausgehandelt worden. Dieses Werkzeug fällt somit in Anbetracht des luxemburgischen Steuerrechts in die Ausübung der Befugnisse der Kommission nach Art. 107 AEUV. Die Kommission durfte daher im vorliegenden Fall prüfen, ob das mit dem Vorbescheid gebilligte Preisniveau für gruppeninterne Geschäfte dem Preis entsprach, der unter Marktbedingungen ausgehandelt worden wäre.

⁵⁴ | Beschluss (EU) 2016/2326 der Kommission vom 21. Oktober 2015 über die staatliche Beihilfe SA.38375 (2014/C ex 2014/NN) Luxemburgs zugunsten von Fiat (ABl. 2016, L 351, S. 1).

Als Drittes hat das Gericht zum Nachweis des Vorliegens eines Vorteils festgestellt, dass die mit dem Vorbescheid gebilligte Methode zur Ermittlung der Vergütung von FFT nicht zu einem fremdvergleichskonformen Ergebnis führen können. Sie hat im Gegenteil die Vergütung von FFT, auf deren Grundlage die von ihr geschuldete Steuer bestimmt wird, minimiert.

Als Viertes hat das Gericht in Bezug auf die Prüfung der Selektivität des Vorteils, der FFT durch den Vorbescheid gewährt wurde, festgestellt, dass die Kommission keinen Fehler begangen hat, als sie davon ausging, dass der FFT gewährte Vorteil selektiv sei. Denn der Vorbescheid wurde als Einzelbeihilfe angesehen, und die Voraussetzungen für die Vermutung der Selektivität sind im vorliegenden Fall erfüllt. Jedenfalls hat die Kommission auch anhand der Prüfung der Selektivität in drei Schritten die Selektivität der in Rede stehenden Maßnahme nachgewiesen.

Als Fünftes hat das Gericht bestätigt, dass die Rückforderung der Beihilfe im vorliegenden Fall weder gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit noch gegen die Verteidigungsrechte des Großherzogtums Luxemburg verstoßen hat.

Im Urteil vom 24. September 2019, **Niederlande u. a./Kommission** (T-760/15 und T-636/16, [EU:T:2019:669](#)), hat die Siebte erweiterte Kammer des Gerichts den Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem diese eine Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung zwischen den niederländischen Steuerbehörden und dem Unternehmen Starbucks Manufacturing Emea BV (im Folgenden: SMBV) als staatliche Beihilfe eingestuft hatte⁵⁵, für nichtig erklärt.

SMBV ist eine Tochtergesellschaft der Starbucks-Gruppe, die mit bestimmten Produktions- und Vertriebstätigkeiten innerhalb dieser Gruppe betraut ist. Am 28. April 2008 vereinbarten die niederländischen Steuerbehörden mit SMBV eine Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung (im Folgenden: Vorabverständigung), mit der die Vergütung von SMBV für ihre Tätigkeiten innerhalb der Starbucks-Gruppe festgelegt wurde. Diese Vergütung diente in der Folge zur jährlichen Ermittlung des in den Niederlanden körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns von SMBV. Am 21. Oktober 2015 erließ die Kommission ihren Beschluss, mit dem sie die Vorabverständigung als mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe einstufte und die Rückforderung dieser Beihilfe anordnete. Das Königreich der Niederlande sowie die Starbucks Corp. und SMBV erhoben jeweils Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss.

Da die direkte Besteuerung in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, hat das Gericht als Erstes darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten diese Befugnis gleichwohl unter Wahrung des Rechts der Europäischen Union ausüben müssen. Somit sind Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der direkten Besteuerung, auch wenn sie sich auf in der Union nicht harmonisierte Fragen beziehen, nicht vom Anwendungsbereich der Regelung über die Kontrolle staatlicher Beihilfen ausgenommen. Die Kommission konnte folglich eine steuerliche Maßnahme wie die Vorabverständigung als staatliche Beihilfe einstufen, sofern die Voraussetzungen für eine solche Einstufung erfüllt waren.

Als Zweites hat das Gericht ausgeführt, dass die Kommission, wenn nach dem nationalen Steuerrecht der Gewinn aus der wirtschaftlichen Tätigkeit eines integrierten Unternehmens so besteuert werden soll, als ob er aus Geschäften unter Marktbedingungen stammt, den Fremdvergleichsgrundsatz anwenden kann, um zu überprüfen, ob die gruppeninternen Geschäfte so vergütet wurden, als wären sie zwischen unabhängigen Unternehmen ausgehandelt worden, und daher ein Steuervorbescheid dem Begünstigten im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV einen Vorteil gewährt. Der Fremdvergleichsgrundsatz, wie er von der Kommission in ihrem Beschluss genannt wurde, ist ein Werkzeug, das es der Kommission erlaubt, zu überprüfen, ob die

55| Beschluss (EU) 2017/502 der Kommission vom 21. Oktober 2015 über die staatliche Beihilfe der Niederlande SA.38374 (2014/C) (ex 2014/NN) zugunsten von Starbucks (ABl. 2017, L 83, S. 38).

gruppeninternen Geschäfte so vergütet wurden, als wären sie zwischen unabhängigen Unternehmen ausgehandelt worden. Dieses Werkzeug fällt somit in Anbetracht des niederländischen Steuerrechts in die Ausübung der Befugnisse der Kommission nach Art. 107 AEUV. Die Kommission durfte daher im vorliegenden Fall prüfen, ob das mit der Vorabverständigung gebilligte Preisniveau für gruppeninterne Geschäfte dem Preis entsprach, der unter Marktbedingungen ausgehandelt worden wäre.

Als Drittes hat das Gericht in Bezug auf den Nachweis des Vorliegens eines Vorteils jedoch entschieden, dass es der Kommission nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass die Vorabverständigung durch die Verringerung der Steuerbelastung von SMBV einen Vorteil im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV gewährt hat. Das Gericht hat im Einzelnen die verschiedenen Argumentationslinien der Kommission zurückgewiesen, mit denen dargetan werden sollte, dass die Vorabverständigung SMBV einen Vorteil gewährt habe, indem mit ihr eine Methode zur Ermittlung der Verrechnungspreise gebilligt worden sei, die es nicht ermöglicht habe, ein fremdvergleichskonformes Ergebnis zu erzielen.

So hat das Gericht in einem ersten Schritt die Argumentationslinie zurückgewiesen, die Vorabverständigung habe SMBV einen Vorteil gewährt, weil die Wahl der Methode zur Ermittlung der Preise für gruppeninterne Geschäfte nicht zu einer verlässlichen Annäherung an ein fremdvergleichskonformes marktbasierendes Ergebnis geführt habe. Da nämlich die bloße Nichterfüllung methodischer Anforderungen nicht zwangsläufig zu einer Verringerung der Steuerbelastung führt, hätte die Kommission noch nachweisen müssen, dass die von ihr festgestellten methodischen Fehler in der Vorabverständigung es nicht erlaubt haben, zu einer verlässlichen Annäherung an ein fremdvergleichskonformes Ergebnis zu kommen, und dass diese Fehler eine Verringerung des steuerpflichtigen Gewinns im Vergleich zu der steuerlichen Belastung zur Folge hatten, die sich aus der Anwendung der normalen Steuervorschriften des nationalen Rechts auf ein Unternehmen ergäbe, das sich in einer mit der von SMBV vergleichbaren tatsächlichen Situation befindet und seine Tätigkeit unter Marktbedingungen ausübt. Diesen Nachweis hat die Kommission aber nicht erbracht.

Insoweit hat das Gericht u. a. festgestellt, dass die Kommission nichts vorgetragen hat, was den Schluss zuließe, dass die Methode, die in der Vorabverständigung zur Ermittlung der Verrechnungspreise herangezogen wurde – die TNMM – zwangsläufig zu einem zu niedrigen Ergebnis geführt hat, was SMBV einen Vorteil verschafft hätte. Das Gericht hat ferner ausgeführt, dass die bloße Feststellung der Kommission, in der Vorabverständigung sei die von SMBV an ein Unternehmen der Starbucks-Gruppe gezahlte Lizenzgebühr für die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums, zu denen u. a. Röstmethode und anderes Know-how im Zusammenhang mit dem Rösten gehörten, nicht geprüft worden, nicht für den Nachweis genügt, dass die Gebühr tatsächlich nicht mit dem Fremdvergleichsgrundsatz im Einklang stand. Zur Höhe der von SMBV gezahlten Gebühr hat das Gericht nach einer Analyse der Funktionen von SMBV im Zusammenhang mit der Gebühr und einer Prüfung vergleichbarer von der Kommission geprüfter Röstvereinbarungen außerdem festgestellt, dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass sich daraus ein Vorteil im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV ergeben hat.

In einem zweiten Schritt hat das Gericht die Hilfsbegründung der Kommission geprüft, wonach die Vorabverständigung, selbst wenn die TNMM im vorliegenden Fall zur Ermittlung der Verrechnungspreise hätte herangezogen werden können, SMBV einen Vorteil gewährt hätte, da die mit der Vorabverständigung gebilligten Modalitäten der Anwendung dieser Methode falsch gewesen seien. Das Gericht hat insoweit festgestellt, dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass die verschiedenen Fehler, die sie bei den Modalitäten der TNMM festgestellt hat, SMBV einen Vorteil verschafft haben, sei es dadurch, dass mit der Vorabverständigung die Bestimmung von SMBV als das für die Anwendung der TNMM geprüfte Unternehmen, die Wahl des Indikators für die Höhe der Gewinne bei der Anwendung der TNMM oder bestimmte Korrekturen dieses Indikators anerkannt wurden.

4. Investitionszuschüsse an öffentliche Verkehrsunternehmen

Mit den Urteilen vom 12. Juli 2019, *Keolis CIF u. a./Kommission* (T-289/17, [EU:T:2019:537](#)), *Transdev u. a./Kommission* (T-291/17, [EU:T:2019:534](#)), *Région Île-de-France/Kommission* (T-292/17, [EU:T:2019:532](#)), *Optile/Kommission* (T-309/17, [EU:T:2019:529](#)), *Ceobus u. a./Kommission* (T-330/17, [EU:T:2019:527](#)) und *STIF-IDF/Kommission* (T-738/17, [EU:T:2019:526](#)), hat das Gericht mehrere Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 2. Februar 2017 zu zwei Beihilferegelungen, die von Frankreich zugunsten von Busverkehrsunternehmen in der Région Île-de-France durchgeführt wurden⁵⁶, abgewiesen.

Es geht in diesen Rechtssachen um zwei Beihilferegelungen zugunsten von Busverkehrsunternehmen in der Région Île-de-France. Die erste wurde im Zeitraum von 1994 bis 2008 von der Région Île-de-France durchgeführt, die zweite ab 2008 vom Syndicat Transport Île de France (STIF-IDF). Mit den gemäß diesen Beihilferegelungen gewährten Beihilfen sollten der Erwerb von Ausrüstung durch die Unternehmen, die in der Région Île-de-France öffentlichen Linienverkehr betreiben, erleichtert und die Investitionskosten dieser Unternehmen ausgeglichen werden.

In der vor dem Gericht angefochtenen Entscheidung vertrat die Kommission in einem ersten Schritt die Auffassung, dass diese beiden Beihilferegelungen mit dem Binnenmarkt vereinbar seien. In einem zweiten Schritt gelangte sie jedoch zu dem Ergebnis, dass die nach ihnen gewährten Finanzhilfen, bei denen es sich um „neue Beihilfen“ gehandelt habe, rechtswidrig durchgeführt worden seien, weil sie nicht angemeldet worden seien. In diesem Zusammenhang hat die Kommission insbesondere einen Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV festgestellt, nach dem die Mitgliedstaaten, die eine staatliche Beihilfe einführen oder umgestalten wollen, die beabsichtigten Maßnahmen erst durchführen dürfen, nachdem die Kommission diese vorab überprüft hat. Art. 108 Abs. 3 AEUV sieht somit eine Stillhalteverpflichtung vor, die für neue, nicht aber für bestehende Beihilfen gilt.

Mit den Urteilen *Keolis CIF u. a./Kommission*, *Transdev u. a./Kommission*, *Optile/Kommission* und *Ceobus u. a./Kommission* hat das Gericht Klagen abgewiesen, die mehrere Busverkehrsunternehmen, die in der Région Île-de-France Personenlinienverkehr betreiben, gegen den Beschluss der Kommission erhoben hatte, soweit dieser die von der Région Île-de-France im Zeitraum von 1994 bis 2008 durchgeführte Beihilferegelung betraf. Im Rahmen dieser Klagen rügten mehrere Klägerinnen Verstöße gegen die Begründungspflicht. Das Gericht hat jedoch sämtliche dieser Rügen zurückgewiesen. Die Busverkehrsunternehmen wandten sich ferner gegen die Einstufung der den Verkehrsunternehmen gemäß der angefochtenen Beihilferegelung gewährten Investitionszuschüsse als neue Beihilfe. Außerdem machten sie einen Verstoß gegen die Verjährungsregelung des Art. 17 der Verordnung 2015/1589⁵⁷ geltend.

Was die Einstufung der im Zeitraum von 1994 bis 2008 von der Région Île-de-France durchgeführten Beihilferegelung als neue Beihilfe anbelangt, hat das Gericht die Rügen zurückgewiesen, mit denen ein Verstoß gegen Art. 1 Buchst. b Ziff. i der Verordnung 2015/1589 geltend gemacht wurde, wonach Beihilfen, die vor Inkrafttreten des AEU-Vertrags in dem entsprechenden Mitgliedstaat eingeführt worden sind, als bestehende Beihilfen gelten. Die Klägerinnen hatten vor dem Gericht nämlich keine hinreichenden Beweise dafür vorgelegt, dass die in Rede stehende Beihilferegelung vor dem Inkrafttreten des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Frankreich am 1. Januar 1958 eingeführt worden wäre. Das

56| Beschluss (EU) 2017/1470 der Kommission vom 2. Februar 2017 zu den Beihilferegelungen SA.26763 2014/C (ex 2012/NN), die von Frankreich zugunsten von Busverkehrsunternehmen in der Région Île-de-France durchgeführt wurden (ABl. 2017, L 209, S. 24).

57| Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Gericht hat ferner die Rügen zurückgewiesen, mit denen ein Verstoß gegen Art. 1 Buchst. b Ziff. v der Verordnung 2015/1589 geltend gemacht wurde, wonach Beihilfen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eingeführt wurden, keine Beihilfe waren und später aufgrund der Entwicklung des Binnenmarkts zu Beihilfen wurden, ohne dass sie eine Änderung durch den betreffenden Mitgliedstaat erfahren haben, als bestehende Beihilfen gelten. Insoweit hat das Gericht festgestellt, dass die Verkehrsunternehmen, denen die Beihilfen gewährt wurden, die durch die Beihilfen finanzierte Ausrüstung seit der Einführung der betreffenden Beihilferegelung im Rahmen von für den Wettbewerb geöffneten Tätigkeiten haben nutzen können. Was den Zeitraum von 1994 bis 2008 angeht, haben die betreffenden Verkehrsunternehmen die Einstufung der gewährten Finanzhilfen als staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV im Übrigen auch nicht beanstandet. Zudem entspricht die Feststellung der Kommission, dass in diesem Zeitraum alle Tatbestandsmerkmale von Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt gewesen seien, dem Ergebnis, zu dem mehrere nationale Gerichte in einschlägigen Entscheidungen gelangt sind.

Das Gericht hat auch die Rügen zurückgewiesen, mit denen ein Verstoß gegen Art. 17 der Verordnung 2015/1589 geltend gemacht wurde, der für die Rückforderung von Beihilfen eine zehnjährige Verjährungsfrist vorsieht. Das Gericht hat insoweit festgestellt, dass sich diese Verjährungsregelung ausschließlich auf die Befugnisse der Kommission bezieht und dass sie daher keine Anwendung findet, wenn die Kommission, wie im vorliegenden Fall, nachdem Beihilfen rechtswidrig gewährt worden sind, zu dem Ergebnis kommt, dass diese mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Das Gericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass im Fall der Rückforderung rechtswidriger Beihilfen die Befugnisse der nationalen Behörden nur den vor dem nationalen Gericht geltenden Verjährungsvorschriften des nationalen Rechts unterliegen.

Mit dem Urteil **Région Île-de-France/Kommission** hat das Gericht die Klage der Région Île-de-France abgewiesen. Es hat festgestellt, dass die Région Île-de-France der Kommission nicht vorwerfen kann, im Rahmen ihrer Beurteilung des selektiven Charakters der von ihr im Zeitraum von 1994 bis 2008 eingeführten Beihilferegelung und des den Begünstigten der Beihilferegelung verschafften unrechtmäßigen wirtschaftlichen Vorteils gegen die Begründungspflicht verstoßen zu haben. Darüber hinaus hat das Gericht festgestellt, dass die im angefochtenen Beschluss enthaltenen Ausführungen der Kommission zur Existenz eines wirtschaftlichen Vorteils und der Selektivität der Beihilferegelung nicht zu beanstanden sind. Das Gericht hat insoweit ausgeführt, dass als Empfänger der streitigen Finanzhilfen lediglich Unternehmen in Betracht kamen, die in der Région Île-de-France auf dem Markt des Personenlinienverkehrs tätig waren, nicht aber Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Regionen Frankreichs. Das Gericht hat auch den Klagegrund eines Verstoßes gegen Art. 1 Buchst. b Ziff. i und v der Verordnung 2015/1589 zurückgewiesen.

Mit dem Urteil **STIF-IDF/Kommission** hat das Gericht die Klage von STIF-IDF auf Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses abgewiesen, soweit dieser die von STIF-IDF ab 2008 durchgeführte Beihilferegelung betrifft. Dieser Teil des angefochtenen Beschlusses betraf eine Reihe von Verträgen zwischen STIF-IDF und privaten Unternehmen, die in der Région Île-de-France öffentlichen Linienverkehr betrieben. In den Verträgen war vorgesehen, dass STIF-IDF den Vertragspartnern als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, denen sie nach dem Vertrag unterlagen, einen finanziellen Beitrag zahlt.

STIF-IDF berief sich auf die ständige Rechtsprechung, nach der eine staatliche Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellt, wenn sie die Gegenleistung für Leistungen bildet, die von den Unternehmen, denen sie zugutekommt, zur Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erbracht werden, so dass diese Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten und die Maßnahme somit nicht bewirkt, dass sie gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen in eine günstigere Wettbewerbsstellung gelangen. Ein derartiger Ausgleich ist im konkreten Fall nur dann nicht als

staatliche Beihilfe einzustufen, wenn die sogenannten Altmark-Kriterien⁵⁸ erfüllt sind. Nach dem vierten Altmark-Kriterium ist das Ausmaß des staatlichen Eingriffs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit den notwendigen Mitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte. STIF-IDF hat geltend gemacht, dass die Kommission in der angefochtenen Entscheidung zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die streitige Beihilferegelung dieses Kriterium nicht erfülle, und insoweit gegen ihre Begründungspflicht verstoßen habe.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Kommission hinreichend detailliert dargelegt hat, warum sie davon ausgegangen ist, dass die streitige Beihilferegelung das vierte Altmark-Kriterium nicht erfüllt, und dass STIF-IDF als Beweis für seine Rügen im Wesentlichen Methoden, die im Vorfeld der Festsetzung der den Vertragspartnern zu zahlenden finanziellen Beiträge zum Einsatz kamen, sowie verschiedene nachträglich durchgeführte Kontrollen der Investitionen der Vertragspartner angeführt hat. Das Gericht hat die Informationen, die STIF-IDF zum Beweis der Tatsache vorgelegt hat, dass die Höhe der Entschädigung nach dem vierten Altmark-Kriterium festgesetzt wurde, für nicht relevant oder jedenfalls nicht ausreichend erachtet. Es ist deshalb zu dem Schluss gelangt, dass diese Informationen nicht die Feststellung erlauben, dass die in der angefochtenen Entscheidung im Hinblick auf das vierte Altmark-Kriterium vorgenommene Beurteilung der angefochtenen Beihilferegelung unter einem Rechtsfehler oder einem Beurteilungsfehler litte.

5. Zeitliche Anwendbarkeit der Vorschriften über staatliche Beihilfen

Im Urteil **European Food u. a./Kommission** (verbundene Rechtssachen T-624/15, T-694/15 und T-704/15, mit Rechtsmittel angefochten⁵⁹, [EU:T:2019:423](#)) vom 18. Juni 2019 hat das Gericht den Beschluss (EU) 2015/1470 der Kommission vom 30. März 2015⁶⁰ in vollem Umfang für nichtig erklärt. Mit diesem Beschluss hatte die Kommission die Zahlung des Schadensersatzes, der mit einem Schiedsspruch eines unter der Federführung des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) eingerichteten Schiedsgerichts zuerkannt worden war, als mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe eingestuft.

Am 29. Mai 2002 schlossen die Regierung des Königreichs Schweden und die rumänische Regierung ein bilaterales Investitionsschutzabkommen (im Folgenden: BIT), das am 1. Juli 2003 in Kraft trat. Art. 2 Abs. 3 des BIT sah vor, dass jede Vertragspartei jederzeit eine faire und gerechte Behandlung der Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei gewährleistet. Im Jahr 2005 hob die rumänische Regierung im Zuge der Verhandlungen über den Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union (der schließlich am 1. Januar 2007 erfolgte) eine nationale Anreizregelung für Investoren in benachteiligten Gebieten auf, die durch die Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 24/1998 (im Folgenden: EGO) verabschiedet worden war. Fünf Kläger, die von dieser Regelung profitiert hatten (im Folgenden: Schiedskläger), waren der Ansicht, dass Rumänien mit der Aufhebung der Regelung gegen seine Verpflichtung verstoßen habe, schwedische Investoren fair und gerecht zu behandeln, und brachten den Rechtsstreit gemäß Art. 7 des BIT am 28. Juli 2005 vor ein Schiedsgericht. Mit Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 ordnete dieses Schiedsgericht an, dass Rumänien

58| Vier Kriterien, die im Urteil vom 24. Juli 2003, **Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg** (C-280/00, [EU:C:2003:415](#), Rn. 88 bis 93), für die Anwendung dieser Rechtsprechung festgelegt wurden.

59| Rechtssache C-638/19 P, **Kommission/European Food u. a.**

60| Beschluss (EU) 2015/1470 der Kommission vom 30. März 2015 über die von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) – Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 in der Sache Micula/Rumänien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2015] 2112) (ABl. 2015, L 232, S. 43, im Folgenden: angefochtener Beschluss).

ihnen Schadensersatz in Höhe von rund 178 Mio. Euro zahlen muss. In ihrem Beschluss stufte die Kommission die Zahlung dieses Schadensersatzes und der nach dem Zeitpunkt, zu dem der Schiedsspruch erging, angefallenen Zinsen als eine neue, mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe ein und erließ daher den angefochtenen Beschluss, um Rumänien daran zu hindern, den Schiedsspruch zu vollziehen. Die von diesem Beschluss unmittelbar betroffenen Gesellschaften (im Folgenden: Kläger) erhoben eine Nichtigkeitsklage im Sinne von Art. 263 AEUV.

Zu dem von den Klägern geltend gemachten Klagegrund, wonach das Unionsrecht auf einen dem Beitritt Rumäniens vorausgegangenem Sachverhalt nicht anwendbar sei, hat das Gericht festgestellt, dass der Erlass der Anreizregelung und ihre Aufhebung, das Inkrafttreten des BIT, die von Rumänien begangenen Verstöße und die Anrufung des Schiedsgerichts durch die Schiedskläger sämtlich vor dem Beitritt erfolgten und dass die Abschaffung der Anreize die Handlung darstellt, die den Schaden ausgelöst hat, für den im Schiedsspruch die in Rede stehende Entschädigung zuerkannt wurde. Das Gericht ist zu dem Schluss gelangt, dass der Anspruch der Schiedskläger auf Entschädigung zu dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem Rumänien die Anreize im Jahr 2005, und damit vor seinem Beitritt zur Union, abgeschafft hat. Da das Unionsrecht damals in Rumänien nicht anwendbar war, durfte die Kommission die ihr durch den Vertrag verliehenen Befugnisse im Bereich der staatlichen Beihilfen nicht ausüben. Das Gericht hat schließlich erläutert, dass eine neue Vorschrift zwar grundsätzlich unmittelbar auf die künftigen Auswirkungen eines Sachverhalts anzuwenden ist, der unter Geltung der alten Vorschrift entstanden ist, dass jedoch nicht angenommen werden kann, dass die Wirkungen des Schiedsspruchs die künftigen Wirkungen eines Sachverhalts darstellen, der vor dem Beitritt entstanden ist, weil dieser Schiedsspruch rückwirkende Wirkungen entfaltet hat, die einem endgültig erworbenen Recht entspringen und die er lediglich für die Vergangenheit „festgestellt“ hat, d. h. Wirkungen, die zum Teil bereits vor dem Beitritt feststanden, da, wie die Kommission in ihrem Beschluss festgestellt hat, mit der Umsetzung des Schiedsspruchs die Situation wiederhergestellt wurde, in der sich die Schiedskläger aller Wahrscheinlichkeit nach befunden hätten, wenn die EGO von Rumänien niemals aufgehoben worden wäre, und dies eine Betriebsbeihilfe darstellte.

Das Gericht hat ferner darauf hingewiesen, dass die Entschädigung für einen erlittenen Schaden nur dann als Beihilfe angesehen werden kann, wenn sie zu einer Entschädigung für die Rücknahme einer rechtswidrigen oder unvereinbaren Beihilfe führt. Da das Unionsrecht aber nicht auf den Schadensersatz für die Rücknahme der Anreizregelung anwendbar ist, kann dieser nicht als Entschädigung für die Rücknahme einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren Beihilfe angesehen werden. Daher ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass der Beschluss der Kommission rechtswidrig ist, soweit der Schadensersatz als Vorteil und Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV eingestuft wurde.

V. Geistiges Eigentum

1. Unionsmarke

a. Absolute Eintragungshindernisse

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 14. Februar 2019, **Bayer Intellectual Property/EUIPO (Darstellung eines Herzens)** (T-123/18, [EU:T:2019:95](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) befasst, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers zurückgewiesen worden war, der die Eintragung

einer Bildmarke, die ein Herz darstellt, verweigert hatte. Die Beschwerdekammer stellte fest, dass die Anmeldemarke von den maßgeblichen Verkehrskreisen als Darstellung eines Herzens und somit als Bezugnahme darauf verstanden werde, dass die fraglichen Leistungen den Bereich der Kardiologie betreffen.

Das Gericht hat erstens darauf hingewiesen, dass eine Marke den maßgeblichen Verkehrskreisen ermöglichen muss, die mit ihr bezeichneten Waren von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden, ohne dass diese Verkehrskreise besonders aufmerksam sein müssten, so dass die für die Eintragung einer Marke erforderliche Schwelle der Unterscheidungseignung nicht von ihrem Aufmerksamkeitsgrad abhängt.

Zweitens hat das Gericht darauf hingewiesen, dass das EUIPO nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet ist, seine Befugnisse im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts auszuüben. Nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung muss das EUIPO zwar die zu ähnlichen Anmeldungen ergangenen Entscheidungen berücksichtigen und besonderes Augenmerk auf die Frage richten, ob im gleichen Sinne zu entscheiden ist oder nicht, doch muss die Anwendung dieser Grundsätze mit dem Gebot rechtmäßigen Handelns in Einklang gebracht werden. Überdies muss aus Gründen der Rechtssicherheit und gerade auch der ordnungsgemäßen Verwaltung die Prüfung jeder Anmeldung streng und umfassend sein, um eine ungerechtfertigte Eintragung oder Nichtigerklärung von Marken zu verhindern. Demgemäß muss eine solche Prüfung in jedem Einzelfall erfolgen. Die Eintragung eines Zeichens als Marke hängt nämlich von besonderen, im Rahmen der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls anwendbaren Kriterien ab, anhand deren zu ermitteln ist, ob das fragliche Zeichen nicht unter ein Eintragungshindernis fällt.

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich zum einen, dass es der Beschwerdekammer obliegt, eine Abweichung von früheren Entscheidungen über ähnliche Anträge ausdrücklich zu begründen, wenn sie sich zu einer anderen Beurteilung als in diesen Entscheidungen entschließt. Eine solche Verpflichtung, eine Abweichung im Verhältnis zu früheren Entscheidungen zu begründen, ist jedoch bei einer Prüfung, die strikt von der Anmeldemarke abhängt, weniger bedeutend als bei Tatsachenfeststellungen, die nicht von der Anmeldemarke abhängen. Zum anderen ergibt sich aus dieser Rechtsprechung auch, dass die Entscheidungen über die Eintragung eines Zeichens als Unionsmarke, die die Beschwerdekammern nach der Verordnung 2017/1001⁶¹ treffen, gebundene Entscheidungen und keine Ermessensentscheidungen sind, so dass die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidungen allein auf der Grundlage dieser Verordnung in ihrer Auslegung durch den Unionsrichter zu beurteilen ist. Folglich sind die Beschwerdekammern durch frühere Entscheidungen des EUIPO nicht gebunden.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht zum einen darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Unterscheidungskraft der Anmeldemarke strikt von eben dieser und nicht von Tatsachenbehauptungen der Klägerin abhängt. Somit durfte sich die Beschwerdekammer auf den Hinweis beschränken, dass die Klägerin sich nicht wirksam auf frühere Entscheidungen des EUIPO berufen konnte, um die Feststellung zu entkräften, dass der Anmeldemarke das Eintragungshindernis gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/2001 entgegenstehe. Außerdem lässt sich nicht bestreiten, dass die Beschwerdekammer jedenfalls ausdrücklich begründet hat, warum sie der Lösung in der früheren, von der Klägerin vorgebrachten Entscheidung nicht gefolgt ist. Im Wesentlichen hat sie nämlich ausgeführt, dass die Waren, um die es damals ging, nicht spezifisch die Kardiologie betroffen hätten, so dass sie im Unterschied zu den im vorliegenden Verfahren fraglichen Waren keinen „direkten, sofort erkennbaren Zusammenhang zum menschlichen Herzen“ hätten. Zum anderen kann die Klägerin die Stichhaltigkeit dieser Begründung nicht anzweifeln, ohne die Begründetheit der

61| Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1).

Ablehnung der Eintragung der Anmeldemarke in Frage zu stellen. Die Beschwerdekammer hat jedoch zu Recht festgestellt, dass der Anmeldemarke das Eintragungshindernis nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 entgegensteht.

In seinem Urteil **adidas/EUIPO – Shoe Branding Europe (Darstellung dreier paralleler Streifen)** (T-307/17, [EU:T:2019:427](#)), das am 19. Juni 2019 ergangen ist, hat das Gericht eine Klage gegen die Entscheidung des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) abgewiesen, mit der dieses eine Bildmarke mit der Darstellung dreier paralleler schwarzer Streifen auf weißem Grund für nichtig erklärt hatte, weil dieser Marke jede Unterscheidungskraft, einschließlich einer durch Benutzung erlangten, fehle.

In diesem Fall war zugunsten der adidas AG eine Bildmarke aus drei parallel verlaufenden, äquidistanten Streifen gleicher Breite, die in beliebiger Richtung auf dem Produkt angebracht sind, eingetragen. Die Shoe Branding Europe BVBA hatte beantragt, diese Marke wegen fehlender Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009⁶² in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b derselben Verordnung für nichtig zu erklären. Das EUIPO hatte diesem Nichtigkeitsantrag stattgegeben, weil die fragliche Marke weder originäre noch durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft besitze.

Das Gericht hatte erstens darüber zu entscheiden, ob der Begriff „Benutzung“ der Marke im Sinne von Art. 7 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 in Bezug auf die berücksichtigungsfähigen Formen der Benutzung einer Marke genauso auszulegen ist wie der Begriff „ernsthafte Benutzung“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 dieser Verordnung

Das Gericht hat insoweit festgestellt, dass der Begriff der Benutzung einer Marke im Sinne von Art. 7 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 dahin auszulegen ist, dass er nicht nur auf die Benutzung der Marke in der Form verweist, in der sie angemeldet und gegebenenfalls eingetragen wurde, sondern auch auf die Benutzung der Marke in Formen, die sich von dieser Form nur durch geringfügige Abweichungen unterscheiden und deshalb als dieser Form insgesamt gleichwertig angesehen werden können.

Zweitens können nach Auffassung des Gerichts bei einer extrem einfachen Marke selbst leichte Änderungen der Marke Abweichungen darstellen, die nicht geringfügig sind, so dass die geänderte Form nicht als der eingetragenen Form der Marke insgesamt gleichwertig angesehen werden kann. Je einfacher nämlich eine Marke ist, desto weniger ist sie geeignet, Unterscheidungskraft zu entfalten, und desto eher kann eine Änderung der Marke eines ihrer wesentlichen Merkmale beeinträchtigen und somit die Wahrnehmung der Marke durch die maßgeblichen Verkehrskreise verändern.

Drittens hat das Gericht festgestellt, dass sich die eingetragene Form der betroffenen Marke durch die Verwendung von drei schwarzen Streifen auf weißem Grund auszeichnet. Daraus hat das Gericht geschlossen, dass angesichts der extremen Einfachheit dieser Marke und der Bedeutung, die dem bei der Eintragung verwendeten Farbschema zukommt, dessen Umkehrung nicht als geringfügige Abweichung von der eingetragenen Form der streitigen Marke angesehen werden kann. Das Gericht ist daher zu dem Ergebnis gekommen, dass das EUIPO zu Recht die Beweise ausschließen durfte, in denen nicht die in Rede stehende Marke, sondern andere, aus drei weißen (oder hellen) Streifen auf schwarzem (oder dunklem) Grund bestehende Zeichen zu sehen sind.

62| Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung) (ABl. 209, L 78, S. 1).

Mit Urteil vom 12. Dezember 2019, **Conte/EUIPO (CANNABIS STORE AMSTERDAM)** (T-683/18, [EU:T:2019:855](#)), hat das Gericht die Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) abgewiesen, mit der die Eintragung der Marke „CANNABIS STORE AMSTERDAM“ verweigert worden war, weil diese Marke gegen die öffentliche Ordnung verstoße.

Die Klägerin, Frau Santa Conte, hatte das Bildzeichen mit dem Wortbestandteil „CANNABIS STORE AMSTERDAM“ und einem Bildbestandteil, der Cannabisblätter darstellt, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 30, 32 und 43 (Lebensmittel, Getränke und Dienstleistungen zur Verpflegung von Gästen) angemeldet. Die Beschwerdekammer des EUIPO verweigerte die Eintragung aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung 2017/1001⁶³, weil das Zeichen gegen die öffentliche Ordnung verstoße.

Erstens hat das Gericht darauf hingewiesen, dass das maßgebliche Kriterium für die Beurteilung, ob ein Zeichen gegen die öffentliche Ordnung verstößt, die Wahrnehmung ist, die die maßgeblichen Verkehrskreise von der Marke haben. Diese Wahrnehmung kann auf aus wissenschaftlicher oder technischer Sicht ungenauen Definitionen beruhen, was bedeutet, dass es auf die konkrete und gegenwärtige Wahrnehmung des Zeichens ankommt und es keine Rolle spielt, ob der Verbraucher über sämtliche Informationen verfügt. Daher hat die Beschwerdekammer unter Hinweis darauf, dass die „besondere Form des Cannabisblatts oft als mediales Symbol für Marihuana verwendet wird“, zu Recht nicht auf eine wissenschaftliche Tatsache, sondern auf die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise abgestellt. Außerdem hat das Gericht die Aussage der Beschwerdekammer bestätigt, dass das Wort „Amsterdam“ von den maßgeblichen Verkehrskreisen als Bezugnahme auf die Stadt in den Niederlanden verstanden werde, die den Rauschgiftkonsum dulde und für ihre „Coffeeshops“ bekannt sei.

Zweitens hat das Gericht hinsichtlich der maßgeblichen Verkehrskreise festgestellt, dass diese aus der breiten Öffentlichkeit in der Union gebildet werden, die nicht unbedingt genaue wissenschaftliche oder technische Kenntnisse über Rauschgift im Allgemeinen und solches, das aus Cannabis gewonnen wird, im Besonderen hat, wenngleich diese Situation

je nach dem Mitgliedstaat, um dessen breite Öffentlichkeit es geht, variieren kann. Da die Klägerin in der Markenmeldung Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs angibt, die sich altersunabhängig an die breite Öffentlichkeit richten, gibt es außerdem keinen Grund, aus dem eine Beschränkung auf ein junges Publikum zulässig wäre.

Drittens hat das Gericht festgestellt, dass in vielen Ländern der Europäischen Union aus Cannabis gewonnene Produkte mit einem Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) von mehr als 0,2 % als illegales Rauschgift gelten. Da die Zeichen, die als gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößend wahrgenommen werden können, insbesondere aus sprachlichen, historischen, sozialen und kulturellen Gründen nicht in allen Mitgliedstaaten gleich sind, hat das Gericht festgestellt, dass die Beschwerdekammer zu Recht die Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten nicht wegen ihrer normativen Geltung, sondern als tatsächliche Anhaltspunkte berücksichtigt hat, die es erlauben, die Wahrnehmung des fraglichen Zeichens durch die maßgeblichen Verkehrskreise in den betreffenden Mitgliedstaaten zu beurteilen. Außerdem hat das Gericht festgestellt, dass das Zeichen von den englischsprachigen maßgeblichen Verkehrskreisen als Hinweis auf ein „Cannabis-Geschäft in Amsterdam“ wahrgenommen wird und von den nicht englischsprachigen maßgeblichen Verkehrskreisen als Hinweis auf „Cannabis in Amsterdam“, was in beiden Fällen – verstärkt durch die bildliche Darstellung von Cannabisblättern als mediales Symbol für Marihuana – eine klare und eindeutige Anspielung auf das dort vermarktete Rauschgift darstellt.

⁶³ | Nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1) sind Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen, von der Eintragung ausgeschlossen.

Viertens hat das Gericht hinsichtlich des Begriffs der öffentlichen Ordnung darauf hingewiesen, dass nicht jeder Rechtsverstoß zwingend auch ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung ist. Dazu ist noch erforderlich, dass der Rechtsverstoß ein Interesse berührt, das nach den jeweiligen Wertesystemen der betreffenden Mitgliedstaaten als grundlegend angesehen wird. Im vorliegenden Fall hat das Gericht festgestellt, dass in den Mitgliedstaaten, in denen der Konsum und die Verwendung des aus Cannabis gewonnenen Rauschgifts weiterhin verboten sind, dem Kampf gegen die Verbreitung dieses Rauschgifts besondere Bedeutung zukommt, hinter der das die öffentliche Gesundheit betreffende Ziel steht, die schädlichen Wirkungen dieser Substanz zu bekämpfen.

In Anbetracht dieser Erwägungen ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass das fragliche Zeichen – das von den maßgeblichen Verkehrskreisen als Hinweis darauf aufgefasst wird, dass die von der Markenmeldung erfassten Lebensmittel und Getränke sowie entsprechenden Dienstleistungen Rauschgiftsubstanzen enthalten bzw. beinhalten, die in mehreren Mitgliedstaaten verboten sind – gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

b. Relative Eintragungshindernisse

Im Rahmen der dem Urteil vom 7. Februar 2019, *Swemac Innovation/EUIPO – SWEMAC Medical Appliances (SWEMAC)* (T-287/17, [EU:T:2019:69](#)), zugrunde liegenden Rechtssache stellte der Inhaber der Unionsmarke SWEMAC beim Gericht einen Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Beschwerdekammer, mit der diese Marke wegen des Bestehens eines älteren Zeichens, nämlich des älteren schwedischen Firmennamens Swemac Medical Appliances AB, für nichtig erklärt worden war.

In dieser Rechtssache ist u. a. die Frage aufgeworfen worden, ob – wie die Klägerin vorträgt – der Umstand, dass diese sich auf ein Recht berufen kann, das noch älter ist als das ältere Zeichen, bedeuten würde, dass die die Nichtigerklärung beantragende Inhaberin des älteren Zeichens nicht berechtigt wäre, die Benutzung einer jüngeren Unionsmarke zu verbieten, so dass die in Art. 8 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 aufgestellte Voraussetzung nicht erfüllt wäre.

Insoweit weist das Gericht auf die Rechtsprechung hin, wonach es dem Inhaber einer angegriffenen Unionsmarke, wenn er ein älteres Recht besitzt, das die Ungültigkeit der dem Nichtigkeitsantrag zugrunde liegenden älteren Marke bewirken könnte, gegebenenfalls obliegt, die zuständigen nationalen Behörden oder Gerichte anzurufen, um gegebenenfalls die Nichtigerklärung dieser Marke zu erreichen.

Außerdem weist das Gericht auf die im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren entwickelte Rechtsprechung hin, wonach der Umstand, dass der Inhaber einer angefochtenen Marke Inhaber einer nationalen Marke ist, die noch älter ist als die ältere Marke, an sich keine Bedeutung hat, da das Widerspruchsverfahren auf Unionsebene nicht dazu bestimmt ist, Konflikte auf nationaler Ebene beizulegen.

Die Gültigkeit einer nationalen Marke kann nach der Rechtsprechung nämlich nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Eintragung einer Unionsmarke, sondern nur in einem im betreffenden Mitgliedstaat angestrebten Nichtigkeitsverfahren in Frage gestellt werden. Überdies hat das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zwar auf der Grundlage von Beweisen, die der Widersprechende vorlegen muss, das Bestehen der für den Widerspruch angeführten nationalen Marke zu überprüfen, nicht aber über einen Konflikt zwischen dieser Marke und einer anderen Marke auf nationaler Ebene zu entscheiden; die Entscheidung darüber fällt in die Zuständigkeit der nationalen Stellen.

Solange daher die ältere nationale Marke tatsächlich geschützt ist, ist nach der Rechtsprechung die Existenz einer noch älteren nationalen eingetragenen Marke oder eines noch älteren anderen Rechts im Rahmen eines Widerspruchs gegen die Anmeldung einer Unionsmarke irrelevant, selbst wenn die angemeldete Unionsmarke mit einer älteren nationalen Marke der Klägerin oder einem anderen Recht identisch ist, die oder das älter ist als die nationale Widerspruchsmarke.

Das Gericht hat angemerkt, dass es bereits Gelegenheit hatte, festzustellen, dass – selbst wenn die Rechte an älteren Domain-Namen einer älteren nationalen eingetragenen Marke gleichgestellt werden könnten – es jedenfalls nicht seine Sache ist, über einen etwaigen Konflikt zwischen einer älteren nationalen Marke und Rechten an älteren Domain-Namen zu entscheiden, da ein solcher Konflikt nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fällt.

Das Gericht hat festgestellt, dass diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall entsprechend anzuwenden ist. Ungeachtet der Verpflichtungen, denen das EUIPO unterliegt, und der Rolle des Gerichts ist es nämlich weder Sache des EUIPO noch des Gerichts, über einen Konflikt zwischen dem älteren Zeichen und einem anderen Firmennamen oder einer anderen nicht auf nationaler Ebene eingetragenen Marke im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens gegen eine Unionsmarke zu entscheiden.

Folglich ist die Frage des älteren Rechts im Zusammenhang mit der Eintragung der angegriffenen Unionsmarke zu prüfen und nicht im Zusammenhang mit den geltend gemachten älteren Rechten, die der Inhaber der angegriffenen Unionsmarke, in diesem Fall die Klägerin, gegen die die Nichtigkeitsklärung beantragende Inhaberin des älteren Zeichens haben könnte. Somit ist das einzige ältere Recht, das bei der Entscheidung über den Ausgang des Rechtsstreits berücksichtigt werden muss, das ältere Zeichen.

Die Rechtssache, in der der Beschluss **Puma/EUIPO – CMS (CMS Italy)** (T-161/16, [EU:T:2019:350](#)) vom 22. Mai 2019 ergangen ist, geht auf den Widerspruch zurück, den PUMA auf der Grundlage dreier internationaler Bildmarkeneintragungen – deren einziger Bestandteil oder Hauptbestandteil eine nach links springende Raubkatze ist und die in verschiedenen Mitgliedstaaten Wirkung entfalten – gegen die Eintragung der Bildmarke CMS Italy eingelegt hatte, deren Hauptbildbestandteil eine nach rechts springende Raubkatze ist. Als Widerspruchsgrund war der in Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001) genannte Grund geltend gemacht worden.

Dieser Widerspruch war mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass die Bekanntheit der älteren Marken nicht nachgewiesen worden sei. Die Widerspruchsabteilung hatte sich insbesondere geweigert, verschiedene frühere Entscheidungen des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zu berücksichtigen, in denen die Bekanntheit einiger dieser Marken festgestellt worden war und die von der Widersprechenden als Nachweis angeführt worden waren, weil die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des EUIPO auf der Grundlage der Verordnung Nr. 207/2009 in ihrer Auslegung durch die Unionsgerichte und nicht auf der Grundlage einer früheren Entscheidungspraxis beurteilt werden müsse. Die Beschwerde gegen diese Entscheidung war von der Beschwerdekammer zurückgewiesen worden, die diese Beurteilung implizit bestätigt und die von der Klägerin vor ihr vorgelegten Beweismittel im Wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen hatte, dass es sich nicht um zusätzliche Beweise, sondern um Hauptbeweise handele.

Durch seinen mit Gründen versehenen Beschluss, der auf der Grundlage von Art. 132 der Verfahrensordnung ergangen ist, hat das Gericht die Klage angesichts des Urteils vom 28. Juni 2018, **EUIPO/Puma** (C-564/16 P, [EU:C:2018:509](#)), dessen Erkenntnisse es zusammengefasst hat, für offensichtlich begründet erklärt. Konkret hat das Gericht darauf hingewiesen, dass dann, wenn die früheren Entscheidungen des EUIPO, die ein Widersprechender insofern als Nachweis anführt, als mit ihnen die Bekanntheit der älteren Marke festgestellt wurde, auf die sich sein Widerspruch nach Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 stützt, hinsichtlich der

Beweisgrundlage und der Tatsachen, auf die sich diese Feststellung stützt, stichhaltig sind, diese Entscheidungen einen wichtigen Hinweis für die Annahme darstellen, dass diese Marke auch im Rahmen des laufenden Widerspruchsverfahrens als bekannt im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht festgestellt, dass sich die Klägerin zum Nachweis für die Bekanntheit der älteren Marken konkret auf drei frühere Entscheidungen des EUIPO berufen hat, die eine neuere Entscheidungspraxis darstellen und mit denen festgestellt wurde, dass zwei der drei älteren Marken für Waren, die mit den in Rede stehenden identisch oder ihnen ähnlich sind, und in Bezug auf einige der im vorliegenden Fall in Rede stehenden Mitgliedstaaten Bekanntheit genießen. Es wäre daher Aufgabe der Beschwerdekammer gewesen, diese Entscheidungen des EUIPO zu berücksichtigen und sich zu fragen, ob im gleichen Sinne zu entscheiden ist oder nicht, und wenn nicht, diese unterschiedliche Beurteilung ausdrücklich zu begründen. Die Beschwerdekammer hatte dadurch, dass sie diesen Entscheidungen jede Relevanz abgesprochen hatte, gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen. Folglich hat das Gericht die angefochtene Entscheidung der Beschwerdekammer aufgehoben.

Mit dem am 27. Juni 2019 ergangenen Urteil **Luciano Sandrone/EUIPO – J. García Carrión (Luciano Sandrone)** (T-268/18, [EU:T:2019:452](#)) hat das Gericht die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. Februar 2018 aufgehoben, mit der diese die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 12. April 2017 über die Zurückweisung des Widerspruchs des Inhabers der für „Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere)“ eingetragenen älteren Wortmarke DON LUCIANO gegen die Anmeldung der Wortmarke Luciano Sandrone für „Alkoholische Getränke, ausgenommen Bier; Alkoholische Präparate für die Zubereitung von Getränken“ aufgehoben hatte.

Zum Vergleich der Zeichen hat das Gericht, das zunächst das Vorliegen eines dominierenden Bestandteils geprüft hat, die Feststellung der Beschwerdekammer zurückgewiesen, wonach der in dem als Marke angemeldeten Zeichen vorhandene Vorname Luciano von den maßgeblichen Verkehrskreisen in Deutschland und Finnland als selten wahrgenommen wird. Das Gericht hat hier zwischen der bloßen Zuschreibung des Vornamens und seiner Kenntnis durch die maßgeblichen Verkehrskreise unterschieden, unter Berücksichtigung des innerhalb der Union stattfindenden Austauschs und der derzeitigen elektronischen Kommunikationsmittel. Es hat darauf hingewiesen, dass zwar bekannt ist, dass der Vorname Luciano in der Bevölkerung in Deutschland und Finnland nicht sehr verbreitet ist, diese Tatsache allein jedoch nicht bedeutet, dass dieser Vorname in diesen Mitgliedstaaten als seltener Vorname wahrgenommen wird.

Das Gericht ist daher zu dem Schluss gelangt, dass die Beschwerdekammer den Bestandteil „luciano“ als dominierenden Bestandteil der älteren Marke ansehen musste, was sie zu Recht getan hat, und den Bestandteil „sandrone“, da dieser Familienname nicht als geläufiger Name aufgefasst wird, als dominierenden Bestandteil im angemeldeten Zeichen hätte ansehen müssen, was sie nicht getan hat.

Zum begrifflichen Vergleich hat das Gericht festgestellt, dass die Beschwerdekammer keinen Begriff benannt hat, der mit dem fraglichen Vor- und Nachnamen in Verbindung gebracht werden kann, und dass daher die bloße Tatsache, dass die maßgeblichen Verkehrskreise das angemeldete Zeichen mit einem Vor- und Nachnamen und damit mit einer bestimmten Person, virtuell oder real, in Verbindung bringen und dass die ältere Marke als Bezeichnung für eine Person namens Luciano wahrgenommen wird, für den begrifflichen Vergleich der einander gegenüberstehenden Zeichen ohne Bedeutung ist. Es hat daher die Beurteilung der Beschwerdekammer zurückgewiesen und ist dem EUIPO, das in seinen Schriftsätzen von der Beurteilung der Beschwerdekammer in diesem Punkt abgewichen ist, darin gefolgt, dass im vorliegenden Fall ein begrifflicher Vergleich nicht möglich ist, da die in den einander gegenüberstehenden Zeichen enthaltenen Vor- und Nachnamen keinerlei Begriff enthalten.

Zur umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr hat das Gericht zum einen festgestellt, dass die Beschwerdekammer Fehler begangen hat, indem sie den dominanten Aspekt des Bestandteils „sandrone“ in dem angemeldeten Zeichen und die Unmöglichkeit, einen begrifflichen Vergleich anzustellen, nicht berücksichtigt hat. Zum anderen hat es darauf hingewiesen, dass sie zu Unrecht einige spezifische Merkmale der betreffenden Waren unberücksichtigt gelassen hat, nämlich dass Namen – seien es Familien- oder Gutsnamen – in der Welt des Weinbaus sehr wichtig sind, da sie zur Bezeichnung und zur Kennzeichnung der Weine verwendet werden. Daher wird der kennzeichnungskräftige Bestandteil „sandrone“ oder aber die Bezeichnung insgesamt, d. h. „luciano sandrone“, zur Identifizierung der Weine des Klägers dienen, nicht aber der Bestandteil „luciano“ allein. Das Gericht hat hervorgehoben, dass die Beschwerdekammer auch nicht die Häufigkeit der Verwendung von echten oder erfundenen spanischen oder italienischen Vor- oder Nachnamen im Weinsektor berücksichtigt hat sowie die Tatsache, dass die Verbraucher an Marken mit solchen Bestandteilen gewöhnt sind, so dass sie nicht jedes Mal, wenn ihnen in einer Marke ein solcher Vor- oder Nachname neben anderen Wort- oder Bildbestandteilen begegnet, annehmen werden, dass alle Waren, für die er verwendet wird, dieselbe Herkunft haben.

Das Gericht ist daher zu dem Schluss gelangt, dass es im Weinsektor, in dem die Verwendung von aus Nach- oder Vornamen bestehenden Zeichen sehr verbreitet ist, unwahrscheinlich ist, dass der Durchschnittsverbraucher glauben könnte, dass zwischen den Inhabern der einander gegenüberstehenden Zeichen eine wirtschaftliche Verbindung besteht, nur weil diese den italienischen Vornamen Luciano gemeinsam haben. Diese Tatsache allein erlaubt daher bei Marken für Weine nicht die Feststellung, dass eine Verwechslungsgefahr besteht, da die maßgeblichen Verkehrskreise nicht erwarten werden, dass dieser geläufige Vorname nur von einem einzigen Hersteller als Markenbestandteil verwendet wird.

c. Verfahrensfragen

Im Urteil *mobile.de/EUIPO (Darstellung eines Autos in einer Sprechblase)* (T-629/18, [EU:T:2019:292](#)) vom 7. Mai 2019 hat das Gericht zur Behandlung eines Antrags auf Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, für die eine Marke angemeldet worden war, Stellung genommen. Dieser Antrag war von der Klägerin während des auf die teilweise Ablehnung der Eintragung durch die Prüferin des EUIPO folgenden Verfahrens vor der Beschwerdekammer gestellt worden und erstreckte sich auf alle Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung abgelehnt worden war. Statt die Erledigung festzustellen, hatte die Beschwerdekammer die Beschwerde für unzulässig erklärt, weil der von der Klägerin eingereichte und den Einschränkungsantrag betreffende Schriftsatz nicht die Anforderungen an eine Beschwerdebegündung erfülle, da er keine Ausführungen enthalte, die die Aufhebung der Entscheidung der Prüferin rechtfertigten. Das EUIPO hatte sich dem Antrag der Klägerin auf Aufhebung der Entscheidung der Beschwerdekammer angeschlossen.

Erstens hat das Gericht betont, dass es, obwohl sich das EUIPO dem Vortrag der Klägerin angeschlossen hat, von einer Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht entbunden ist. Aufgrund der Unabhängigkeit der Beschwerdekammern des EUIPO ist es nämlich nicht befugt, eine Entscheidung einer Beschwerdekammer zu ändern oder aufzuheben oder ihr eine entsprechende Weisung zu erteilen.

Zweitens hat das Gericht darauf hingewiesen, dass ein Markenanmelder das Verzeichnis der von seiner Markenmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen jederzeit und daher auch während des Beschwerdeverfahrens einschränken kann. Da der Antrag auf Einschränkung der Waren und Dienstleistungen innerhalb der Frist für die Einreichung einer Beschwerdebegündung gestellt worden war, war die Beschwerdekammer unabhängig davon, ob ein solcher Schriftsatz eingereicht worden war, verpflichtet, über diesen Antrag zu entscheiden.

Daher ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beschwerdekammer dadurch gegen Art. 49 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 der Delegierten Verordnung 2018/625⁶⁴ verstoßen hat, dass sie über den Einschränkungsantrag nicht entschieden hat, und hat die angefochtene Entscheidung aufgehoben.

2. Geschmacksmuster

Mit Urteil vom 6. Juni 2019, **Rietze/EUIPO – Volkswagen (Fahrzeug VW Caddy)** (T-192/18, [EU:T:2019:379](#)), hat das Gericht die Entscheidung des Amtes des Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) bestätigt, wonach das Geschmacksmuster, das das Fahrzeug VW Caddy darstellt, neu im Sinne von Art. 5 der Verordnung Nr. 6/2002⁶⁵ ist und Eigenart im Sinne von deren Art. 6 aufweist. Diese Rechtssache geht auf ein Nichtigkeitsverfahren zurück, das die Klägerin, Rietze, ein deutsches Unternehmen, das Fahrzeugmodelle vertreibt, eingeleitet hatte. Angegriffenes Geschmacksmuster war das Geschmacksmuster, das das 2011 von Volkswagen auf den Markt gebrachte Fahrzeug VW Caddy darstellte. Zum Beweis, dass ein älteres Geschmacksmuster offenbart worden war, verwies die Klägerin auf ein Vorgängermodell dieses Fahrzeugs, den VW Caddy (2 K) Life, der im Jahr 2004 auf den Markt gebracht worden sei.

Als Erstes hat das Gericht das Vorbringen der Klägerin zurückgewiesen, wonach das EUIPO erstens eine Gewichtung der Merkmale der einander gegenüberstehenden Geschmacksmuster hätte vornehmen müssen, zweitens sich mit deren Gemeinsamkeiten hätte auseinandersetzen müssen und drittens zwischen deren ästhetischen und technischen Merkmalen hätte differenzieren müssen.

Als Zweites hat das Gericht das Vorbringen der Klägerin zurückgewiesen, wonach das EUIPO bestimmte Beweismittel nicht berücksichtigt habe, die eine Abbildung des älteren Geschmacksmusters zeigten. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass es Sache des Antragstellers im Nichtigkeitsverfahren ist, genaue und vollständige Darstellungen des älteren Geschmacksmusters vorzulegen, und dass von der Beschwerdekammer nicht verlangt werden kann, verschiedene Darstellungen des Erzeugnisses, in das das ältere Geschmacksmuster aufgenommen worden ist, zusammenzufügen oder gar ein in den meisten Abbildungen enthaltenes Element durch ein Element zu ersetzen, das nur in einer einzigen Abbildung enthalten ist. Daher hat das Gericht die Klage abgewiesen.

3. Pflanzensorten

Im Urteil **Mema/CPVO (Braeburn 78 [11078])** (T-177/16, [EU:T:2019:57](#)) vom 5. Februar 2019 hat das Gericht Klarstellungen zum Umfang der von der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) durchzuführenden Prüfung vorgenommen, indem es insbesondere eine Parallele zu den für die Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) geltenden Pflichten gezogen hat. In dieser Rechtssache war mit der Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO die Entscheidung bestätigt worden, mit der das CPVO den Antrag der Klägerin auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für die Apfelsorte „Braeburn 78“ abgelehnt hatte. Das CPVO war im Wesentlichen der Ansicht, dass sich diese Sorte nicht hinreichend von der Sorte „Royal Braeburn“ unterscheidet.

64| Delegierte Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission vom 5. März 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430 (ABl. 2018, L 104, S. 1).

65| Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

Zunächst hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Aufgabe des CPVO durch eine wissenschaftliche und technische Komplexität der Bedingungen für die Prüfung von Anträgen auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes gekennzeichnet ist, so dass ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Ermessensspielraum einzuräumen ist, der sich auch auf die Überprüfung der Unterscheidbarkeit einer Sorte erstreckt. Allerdings unterliegt die Beschwerdekammer des CPVO dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, nach dem es ihr obliegt, alle relevanten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte des vor ihr verhandelten Einzelfalls sorgfältig und unparteiisch zu untersuchen. Außerdem gelten die Vorschriften für Verfahren vor dem CPVO für Beschwerdeverfahren entsprechend. Somit gilt der in Art. 76 der Verordnung Nr. 2100/94⁶⁶ vorgesehene Grundsatz der Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen auch in einem solchen Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Des Weiteren hat das Gericht festgestellt, dass Art. 72 der Verordnung Nr. 2100/94, wonach die Beschwerdekammer entweder im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle tätig wird, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an diese Dienststelle zurückverweist, ähnlich formuliert ist wie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001⁶⁷. Aus dieser Bestimmung und aus der Systematik der Verordnung 2017/1001 ergibt sich aber, dass die Beschwerdekammer bei der Entscheidung über eine Beschwerde über dieselben Befugnisse verfügt wie die Dienststelle, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, und dass sich ihre Prüfung auf den gesamten Rechtsstreit erstreckt, wie er sich am Tag ihrer Entscheidung darstellt. Aus dem besagten Artikel ergibt sich auch, dass zwischen den verschiedenen Stellen des EUIPO und den Beschwerdekammern eine funktionale Kontinuität besteht, aus der folgt, dass die Beschwerdekammern im Rahmen ihrer Überprüfung der von den erstinstanzlichen Stellen des EUIPO erlassenen Entscheidungen ihre eigene Entscheidung auf das gesamte tatsächliche und rechtliche Vorbringen zu stützen haben, das die Parteien entweder im Verfahren vor der Dienststelle, die in erster Instanz entschieden hat, oder im Beschwerdeverfahren geltend gemacht haben. Was außerdem den Umfang betrifft, in dem die Beschwerdekammern des EUIPO eine mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung zu prüfen haben, so hängt dieser nicht davon ab, ob der Beschwerdeführer einen bestimmten Beschwerdegrund in Bezug auf diese Entscheidung geltend gemacht hat, mit dem er die Auslegung oder Anwendung einer Rechtsnorm durch die Stelle des EUIPO, die in erster Instanz entschieden hat, oder die von dieser vorgenommene Würdigung eines Beweises rügt.

Das Gericht hat sodann befunden, dass in Anbetracht der Gleichartigkeit der Bestimmungen der Verordnung 2017/1001 und der Verordnung Nr. 2100/94 entsprechende Grundsätze für die Verfahren des CPVO gelten.

Schließlich hat es festgestellt, dass es der angefochtenen Entscheidung an einer Begründung mangelte oder diese zumindest unzureichend war, und es hat diese Entscheidung aufgehoben.

66| Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. 1994, L 227, S. 1).

67| Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1).

VI. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen

1. Bekämpfung des Terrorismus

Am 6. März 2019 hat das Gericht im Urteil *Hamas/Rat* (T-289/15, mit Rechtsmittel angefochten⁶⁸, [EU:T:2019:138](#)) über die gegen den Beschluss (GASP) 2015/521 und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/513⁶⁹ gerichtete Klage der Hamas entschieden, die in die Liste der Vereinigungen und Körperschaften aufgenommen worden war, gegen die sich die spezifischen restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus richten. Wenngleich sich nur der terroristische Flügel der Hamas (die „Hamas-Izz al-Din al-Qassem“) auf den ursprünglichen Listen von 2001 befand⁷⁰, wurde ab 2003 im Rahmen der Aktualisierung der Rechtsakte von 2001 auch der politische Flügel der Organisation (die Hamas) darin aufgenommen⁷¹. In der Begründung der angefochtenen Rechtsakte gab der Rat an, er habe sich auf vier nationale Beschlüsse gestützt, nämlich einen Beschluss einer britischen Behörde (im Folgenden: Beschluss des Home Secretary [Innenminister des Vereinigten Königreichs]) und drei Beschlüsse von Behörden der Vereinigten Staaten.

Zur Begründung hat es zunächst in Bezug auf die letztgenannten Beschlüsse darauf hingewiesen, dass sich der in Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931⁷² verwendete Begriff „zuständige Behörde“ nicht auf die Behörden der Mitgliedstaaten beschränkt, sondern grundsätzlich auch Behörden von Drittstaaten einschließen kann, da insbesondere die Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und die damit bezweckte weltweite Bekämpfung des Terrorismus eine solche enge Zusammenarbeit aller Staaten rechtfertigen.

68] Rechtssache C-386/19 P, *Hamas/Rat*.

69] Beschluss (GASP) 2015/521 des Rates vom 26. März 2015 zur Aktualisierung und Änderung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/483/GASP (ABl. 2015, L 82, S. 107); Durchführungsverordnung (EU) 2015/513 des Rates vom 26. März 2015 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 790/2014 (ABl. 2015, L 82, S. 1).

70] Der Name dieses terroristischen Flügels befand sich auf der Liste im Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2001, L 344, S. 93) sowie auf der Liste, die durch den Beschluss 2001/927/EG des Rates vom 27. Dezember 2001 zur Aufstellung der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2001, L 344, S. 83) aufgestellt wurde.

71] Gemeinsamer Standpunkt 2003/651/GASP des Rates vom 12. September 2003 zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/482/GASP (ABl. 2003, L 229, S. 42); Beschluss 2003/646/EG des Rates vom 12. September 2003 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/480/EG (ABl. 2003, L 229, S. 22).

72] Nach dem ersten Satz dieser Bestimmung „[wird d]ie Liste im Anhang ... auf der Grundlage genauer Informationen bzw. der einschlägigen Akten erstellt, aus denen sich ergibt, dass eine zuständige Behörde – gestützt auf ernsthafte und schlüssige Beweise oder Indizien – gegenüber den betreffenden Personen, Vereinigungen oder Körperschaften einen Beschluss gefasst hat, bei dem es sich um die Aufnahme von Ermittlungen oder um Strafverfolgung wegen einer terroristischen Handlung oder des Versuchs, eine terroristische Handlung zu begehen, daran teilzunehmen oder sie zu erleichtern oder um eine Verurteilung für derartige Handlungen handelt“.

Sodann hat das Gericht zur Heranziehung von Beschlüssen solcher drittstaatlichen Behörden ausgeführt, dass der Rat, wenn er sich auf einen derartigen Beschluss stützt, vorab prüfen muss, ob dieser Beschluss unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz erlassen wurde. In der Begründung seiner eigenen Rechtsakte muss der Rat Angaben machen, die den Schluss zulassen, dass er diese Prüfung vorgenommen hat. Zu diesem Zweck muss er in der Begründung angeben, aus welchen Gründen er zu der Auffassung gelangt ist, dass der Beschluss des Drittstaats, auf den er sich stützt, unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz erlassen wurde. Die Angaben hierzu können gegebenenfalls knapp sein. Im vorliegenden Fall genügt die Angabe, dass ein Beschluss einer drittstaatlichen Behörde in einem Amtsblatt dieses Drittstaats veröffentlicht worden sei, nach Auffassung des Gerichts nicht, um anzunehmen, dass der Rat seiner Verpflichtung nachgekommen ist, zu prüfen, ob in diesem Staat die Verteidigungsrechte gewahrt wurden. Da das Gericht die Begründung der amerikanischen Beschlüsse für unzureichend gehalten hat, hat es festgestellt, dass diese Beschlüsse nicht als Grundlage für die angefochtenen Rechtsakte dienen können. Da Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 nicht verlangt, dass die Rechtsakte des Rates auf mehrere Beschlüsse zuständiger Behörden gestützt werden, konnten die angefochtenen Rechtsakte allerdings auch allein auf den Beschluss des Home Secretary Bezug nehmen, so dass die Prüfung der Klage dahin gehend fortzusetzen war, dass sie auf die angefochtenen Rechtsakte insoweit, als sie auf letzteren Beschluss gestützt wurden, zu beschränken war.

Zu dem Einwand, dass dieser Beschluss des Home Secretary verwaltungsrechtlicher Natur sei, hat das Gericht festgestellt, dass der Umstand, dass es sich um einen Beschluss einer Verwaltungsbehörde und nicht einer Justizbehörde handelt, für die Anwendung von Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 nicht ausschlaggebend ist, da der Wortlaut dieser Vorschrift ausdrücklich vorsieht, dass auch eine Behörde, die keine Justizbehörde ist, als zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschrift betrachtet werden kann. Auch wenn Art. 1 Abs. 4 Unterabs. 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 eine Präferenz für Beschlüsse von Justizbehörden vorsieht, ist die Berücksichtigung von Beschlüssen, die von Verwaltungsbehörden erlassen wurden, nach Auffassung des Gerichts nicht ausgeschlossen, wenn diese Behörden zum einen nach dem nationalen Recht tatsächlich befugt sind, restriktive Beschlüsse in Bezug auf in den Terrorismus verwickelte Vereinigungen zu erlassen, und zum anderen, obwohl sie nur Verwaltungsbehörden sind, als den Justizbehörden „entsprechend“ angesehen werden können, was der Fall ist, wenn gegen ihre Entscheidungen ein gerichtlicher Rechtsbehelf gegeben ist. Im vorliegenden Fall hat das Gericht diese Voraussetzung als erfüllt angesehen, weil gegen den fraglichen Beschluss des Home Secretary ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden kann, so dass diese Verwaltungsbehörde als eine zuständige Behörde im Sinne der oben genannten Bestimmung anzusehen ist.

Weiter hat das Gericht festgestellt, dass die Pflicht des Rates gemäß Art. 1 Abs. 4 Unterabs. 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931, zu prüfen, ob die Beschlüsse zuständiger Behörden, auf deren Grundlage er die Namen von Personen oder Organisationen in die Listen bezüglich des Einfrierens von Geldern aufzunehmen beabsichtigt, „auf ernsthafte und schlüssige Beweise oder Indizien [gestützt]“ sind, nur Beschlüsse über die Aufnahme von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen, nicht aber Beschlüsse betrifft, die eine Verurteilung enthalten. Im vorliegenden Fall stellt der Beschluss des Home Secretary nach Auffassung des Gerichts keinen Beschluss über die Aufnahme von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen dar, sondern ist einem verurteilenden Beschluss gleichzusetzen, so dass der Rat gemäß Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 in der Begründung der angefochtenen Rechtsakte nicht die ernsthaften Beweise und Indizien angeben musste, die dem Beschluss dieser Behörde zugrunde lagen.

Schließlich hat das Gericht ausgeführt, dass der Rat, wenn die Tatsache allein, dass der der erstmaligen Aufnahme in die Liste zugrunde gelegte nationale Beschluss weiter in Kraft ist, nicht mehr die Schlussfolgerung erlaubt, dass die Gefahr einer Beteiligung der betroffenen Person oder Organisation an terroristischen Aktivitäten fortbesteht, dazu verpflichtet ist, die Belassung des Namens dieser Person oder Organisation auf der betreffenden Liste auf eine aktualisierte Lagebeurteilung zu stützen und dabei neuere Tatsachen zu berücksichtigen, die das Fortbestehen dieser Gefahr belegen. Im vorliegenden Fall ist dies nach Auffassung

des Gerichts geschehen, da der Rat die erneute Aufnahme des Namens der Klägerin in die streitigen Listen zum einen auf die Fortgeltung von Beschlüssen, die als Beschlüsse zuständiger Behörden im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 eingestuft wurden, und zum anderen auf Tatsachen gestützt hat, die neuere Gesichtspunkte darstellten, auf die sich der Rat eigenständig berief und die belegten, dass die Gefahr einer Verstrickung der Hamas in Terrororganisationen fortbestand.

2. Ukraine

Das Gericht hat in den am 11. Juli 2019 verkündeten Urteilen **Yanukovych/Rat** (T-244/16 und T-285/17, [EU:T:2019:502](#)) und **Klymenko/Rat** (T-274/18, [EU:T:2019:509](#)) mehrere Rechtsakte des Rates⁷³ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine – mit denen die Gültigkeitsdauer der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, für die diese restriktiven Maßnahmen gelten⁷⁴, verlängert wurde – insoweit für nichtig erklärt, als die Namen der Kläger, des ehemaligen Präsidenten und des ehemaligen Ministers für Steuern und Zölle der Ukraine, auf dieser Liste belassen wurden. Die Aufnahme in die Liste war mit der Begründung beschlossen worden, dass die Kläger in der Ukraine Gegenstand von Ermittlungen wegen der Beteiligung an Straftaten im Zusammenhang mit der Veruntreuung öffentlicher Gelder und dem illegalen Transfer dieser Gelder ins Ausland gewesen seien, und danach mit der Begründung verlängert worden, dass die Kläger wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden seien.

Das Gericht hat zunächst in Anwendung der aus dem Urteil vom 19. Dezember 2018, **Azarov/Rat**⁷⁵, hergeleiteten Rechtsprechungsgrundsätze darauf verwiesen, dass die Unionsgerichte in diesen beiden Rechtssachen die Rechtmäßigkeit sämtlicher Handlungen der Union im Hinblick auf die Grundrechte zu prüfen haben. Der Rat kann den Erlass oder die Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen zwar auf eine Entscheidung eines Drittstaats stützen, er muss jedoch selbst überprüfen, ob eine solche Entscheidung in diesem Staat u. a. unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz ergangen ist. Insoweit ist klargestellt worden, dass der Umstand, dass der betreffende Drittstaat der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) beigetreten ist, zwar eine Kontrolle der durch die EMRK garantierten Grundrechte seitens des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) impliziert, dieses Erfordernis der Prüfung jedoch nicht überflüssig machen kann. Ferner hat der Rat, um seiner Begründungspflicht nachzukommen, in den Rechtsakten zur Verhängung restriktiver Maßnahmen anzugeben, dass er überprüft hat, dass die Entscheidung des Drittstaats, auf die er diese Maßnahmen stützt, unter Beachtung dieser Rechte getroffen wurde. Der Rat ist außerdem zur Vornahme dieser Prüfung unabhängig von etwaigen, von den Klägern beigebrachten Beweisen verpflichtet.

73] Vorliegend wurde in den Rechtssachen T-244/16 und T-285/17 die Nichtigkeitsklage der folgenden Rechtsakte beantragt: Beschluss (GASP) 2016/318 des Rates vom 4. März 2016 (ABl. 2016, L 60, S. 76) und Durchführungsverordnung (EU) 2016/311 des Rates vom 4. März 2016 (ABl. 2016, L 60, S. 1), Beschluss (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 (ABl. 2017, L 58, S. 34) und Durchführungsverordnung (EU) 2017/374 des Rates vom 3. März 2017 (ABl. 2017, L 58, S. 1) und in der Rechtssache T-274/18 die Nichtigkeitsklage der folgenden Rechtsakte: Beschluss (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 (ABl. 2018, L 63, S. 48) und Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 (ABl. 2018, L 63, S. 5).

74] Nämlich die Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die Art. 1 des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2014, L 66, S. 26) in der Fassung des Beschlusses (GASP) 2015/143 des Rates vom 29. Januar 2015 (ABl. 2015, L 24, S. 16) sowie Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 (ABl. 2014, L 66, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2015/138 des Rates vom 29. Januar 2015 (ABl. 2015, L 24, S. 1) anwendbar sind.

75] Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2018, **Azarov/Rat** (C-530/17 P, [EU:C:2018:1031](#)).

Sodann hat das Gericht darauf hingewiesen, dass, auch wenn der Rat behauptet, in der Ukraine habe während der Durchführung des Strafverfahrens eine gerichtliche Kontrolle stattgefunden und mehrere in diesem Zusammenhang ergangene Entscheidungen zeigten, dass er die Beachtung der fraglichen Rechte habe überprüfen können, solche Entscheidungen für sich genommen nicht belegen können, dass die Entscheidung der ukrainischen Behörden zur Einleitung eines Strafverfahrens, auf die sich die restriktiven Maßnahmen stützen, unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz ergangen sind. Alle vom Rat angeführten Entscheidungen stehen nämlich im Zusammenhang mit den Strafverfahren, die die Aufnahme der Namen der Kläger in die bzw. deren Belassen auf der Liste gerechtfertigt hatten, und sind insoweit nur begleitende Entscheidungen, da sie entweder vorläufig sind oder bloßen Verfahrenscharakter haben.

Im Urteil **Klymenko/Rat** (T-274/18) hat das Gericht insbesondere hervorgehoben, dass der Rat nicht erläutert hat, weshalb das Vorliegen dieser Entscheidungen den Schluss zulassen sollte, dass der Schutz der fraglichen Rechte gewährleistet war, obgleich sich das ukrainische Strafverfahren, auf das die in Rede stehenden restriktiven Maßnahmen im Jahr 2014 gestützt wurden, noch im Stadium der Voruntersuchung befand. Hierbei hat das Gericht auf die EMRK⁷⁶ und die Charta der Grundrechte⁷⁷ Bezug genommen, aus denen sich ergibt, dass das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz u. a. das Recht auf Verhandlung binnen angemessener Frist einschließt. Das Gericht hat betont, dass der EGMR bereits festgestellt hat, dass ein Verstoß gegen diesen Grundsatz u. a. dann vorliegt, wenn die Ermittlungsphase eines Strafverfahrens durch eine Reihe von Phasen der Untätigkeit gekennzeichnet ist, die den für die Untersuchung zuständigen Behörden anzulasten sind. Das Gericht hat ferner darauf hingewiesen, dass, wenn gegen eine Person seit mehreren Jahren restriktive Maßnahmen gerichtet sind, weil im betreffenden Mitgliedstaat ein und dasselbe Strafverfahren läuft, der Rat gehalten ist, sich eingehender mit der Frage einer möglichen, von den Behörden zulasten dieser Person begangenen Grundrechtsverletzung auseinanderzusetzen. Daher hätte der Rat zumindest die Gründe angeben müssen, aus denen er davon ausgehen konnte, dass diese Rechte hinsichtlich der Frage, ob die Sache des Klägers innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt worden war, gewahrt wurden.

In dieser Rechtssache hat das Gericht zudem vor einer Entscheidung in der Sache die Unzulässigkeitseinrede zurückgewiesen, die der Rat darauf gestützt hatte, dass der Kläger unter Berufung auf das Urteil **Azarov/Rat** einen neuen Klagegrund geltend gemacht habe. Hierzu hat das Gericht erstens darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof im Urteil **Azarov/Rat** nach Aufhebung des Urteils vom 7. Juli 2017, **Azarov/Rat**⁷⁸, entschieden hat, dass die Sache entscheidungsreif war, und die streitigen Rechtsakte für nichtig erklärt hat. Dabei hatte er einen Verstoß gegen die Begründungspflicht festgestellt, bei dem es sich um einen Gesichtspunkt zwingenden Rechts handelt, der als solcher jederzeit geltend gemacht werden kann. Das Gericht hat zweitens angemerkt, dass das vom Kläger auf das Urteil **Azarov/Rat** gestützte Vorbringen jedenfalls einen engen Zusammenhang mit einigen Ausführungen in der Klageschrift aufweist und daher insofern zulässig ist. Das Gericht hat drittens darauf verwiesen, dass – da der Gerichtshof die bestehende Rechtsprechung des Gerichts aufgehoben hatte, als der Kläger seine Klage erhob – das Urteil **Azarov/Rat** einen neuen rechtlichen Gesichtspunkt darstellt, der es rechtfertigen kann, einen neuen Klagegrund oder eine neue Rüge vorzubringen.

76| Art. 6 Abs. 1.

77| Art. 47.

78| Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2017, **Azarov/Rat** (T-215/15, [EU:T:2017:479](#)).

VII. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

Mit dem am 12. März 2019 erlassenen Urteil *Ungarn/Kommission* (T-139/15, [EU:T:2019:156](#)) hat das Gericht die Nichtigkeitsklage zurückgewiesen, die Ungarn nach Art. 263 AEUV gegen den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/103 der Kommission⁷⁹ erhoben hatte. Mit diesem Durchführungsbeschluss war Ungarn eine finanzielle Berichtigung in Höhe von 25 % des Gesamtbetrags der Umstrukturierungsbeihilfen auferlegt worden, die den ungarischen Zuckererzeugern im Rahmen der befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie für den völligen Abbau von Zuckererzeugungsstätten gewährt worden war.

Zunächst hatte das Gericht zu der Frage Stellung zu nehmen, zu welchem Zeitpunkt zu beurteilen war, ob Silos für die Zwecke der Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe für völligen Abbau abzubauen Produktionsanlagen darstellten oder ob sie unter die Ausnahmen fielen, die der Gerichtshof im Urteil vom 14. November 2013, *SFIR u. a.* (C-187/12 bis C-189/12, [EU:C:2013:737](#)), zugelassen hat.

Nach Auffassung des Gerichts musste die Einstufung der Silos zum Zeitpunkt des Beihilfeantrags und nicht zum Abschluss der Umstrukturierungsvorgänge erfolgen. Denn um das mit der in Rede stehenden Regelung verfolgte Ziel des Abbaus der unrentablen Zuckererzeugungskapazität in der Union zu erreichen, hatte der Unionsgesetzgeber zwei verschiedene Systeme der Umstrukturierung vorgesehen, die sich nach der Art des vorgenommenen Abbaus unterscheiden, nämlich den völligen oder den teilweisen Abbau, die zu Umstrukturierungsbeihilfen in unterschiedlicher Höhe führten. Im Fall eines völligen Abbaus konnten ausnahmsweise alle Anlagen erhalten werden, die weder zur Erzeugung von Zucker, Isoglukose oder Inulinsirup benötigt werden noch unmittelbar mit der Erzeugung dieser Produkte in Verbindung stehen, wie beispielsweise Verpackungsanlagen. Bei einem teilweisen Abbau hingegen konnten Anlagen erhalten werden, die für die Erzeugung von Zucker, Isoglukose oder Inulinsirup benötigt wurden oder unmittelbar mit der Erzeugung dieser Produkte in Verbindung standen, sofern sie u. a. nicht mehr für die Erzeugung von Produkten verwendet wurden, die unter die GMO Zucker fallen.

Erstens wäre es, wenn die Einstufung der Silos am Ende des Umstrukturierungsprozesses erfolgt wäre, sowohl im Fall eines völligen Abbaus als auch bei teilweisem Abbau möglich gewesen, Silos, die zum Zeitpunkt des Beihilfeantrags Produktionsanlagen darstellten, zu erhalten. Folglich wäre die Möglichkeit zur Erhaltung eines Teils der Produktionsanlagen nicht mehr für den teilweisen Abbau charakteristisch, sondern auch bei einem völligen Abbau möglich gewesen, obwohl die Betreiber aufgrund der damit verbundenen Kosten eine um 25 % höhere Umstrukturierungsbeihilfe erhielten als bei teilweisem Abbau. Zweitens wären Silos, die gegebenenfalls zum Zeitpunkt des Antrags auf Umstrukturierungsbeihilfe Produktionsanlagen darstellten, unter Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung Nr. 320/2006⁸⁰ im Umstrukturierungsplan insoweit nicht als abzubauen Produktionsanlagen erwähnt worden. Drittens wäre die Verpflichtung zum Abbau sämtlicher Produktionsanlagen, die bei Stellung eines Antrags auf Umstrukturierungsbeihilfe für völligen Abbau eingegangen werden musste, verletzt worden, da sie sich nicht auf die Gesamtheit der zum Zeitpunkt der Übernahme dieser Verpflichtung bestehenden Produktionsanlagen bezogen hätte.

79| Durchführungsbeschluss (EU) 2015/103 der Kommission vom 16. Januar 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2015, L 16, S. 33).

80| Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. 2006, L 58, S. 42).

Des Weiteren hat das Gericht geprüft, ob die Kommission angesichts der objektiven Schwierigkeiten bei der Auslegung der in Rede stehenden Regelung hinsichtlich der Frage der Erhaltung der Silos bei einem völligen Abbau im Einklang mit den im Dokument VI/5330/97⁸¹, insbesondere mit dem im zweiten Absatz von dessen Anhang 2 („Grenzfälle“) (im Folgenden: Grenzfall) festgelegten Leitlinien den Betrag der finanziellen Berichtigung hätte kürzen oder sogar von jeglicher Berichtigung hätte absehen müssen.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Grenzfall ein Gewichtungsfaktor, dessen Anwendung nicht automatisch beansprucht werden kann. Denn die Anwendung des Grenzfalls hängt sowohl davon ab, dass sich der von der Kommission im Rechnungsabschlussverfahren festgestellte Mangel aus Problemen bei der Auslegung der Unionsregelung ergibt, als auch davon, dass die innerstaatlichen Behörden wirksame Maßnahmen getroffen haben, um den Mangel sofort nach seiner Aufdeckung durch die Kommission abzustellen.

VIII. Gesundheitsschutz

Im Urteil **GMPO/Kommission** (T-733/17, mit Rechtsmittel angefochten⁸², [EU:T:2019:334](#)) vom 16. Mai 2019 hat das Gericht die Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, ein von GMP-Orphan (GMPO), der Klägerin, vertriebenes Arzneimittel auf der Basis des Wirkstoffs Trientin mit der Begründung aus dem Unionsregister für Arzneimittel für seltene Leiden zu streichen, dass es den in der Verordnung Nr. 141/2000⁸³ vorgesehenen Kriterien – nämlich für Patienten, die an einer seltenen Krankheit leiden, von erheblichem Nutzen im Vergleich zu einem ähnlichen, bereits zugelassenem Arzneimittel zu sein – nicht entspreche, in vollem Umfang abgewiesen. Mit dem Status als Arzneimittel für seltene Leiden wäre für die Klägerin ein Marktexklusivitätsrecht für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Erhalt der Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Arzneimittels verbunden gewesen.

Das Hauptargument der Klägerin ging dahin, dass ihr Arzneimittel, für das ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen nach dem mit der Verordnung Nr. 726/2004⁸⁴ eingeführten zentralisierten Verfahren laufe, für die Patienten ipso iure von „erheblichem Nutzen“ im Sinne der Verordnung Nr. 141/2000 im Vergleich zu einem anderen ähnlichen Arzneimittel sei, das bereits zugelassen sei, allerdings nur in einem Mitgliedstaat.

Das Gericht hat festgestellt, dass weder die Verordnung Nr. 141/2000 noch die Verordnung Nr. 847/2000⁸⁵ eine Bestimmung enthält, die vorsähe, dass die Zulassung eines Arzneimittels für seltene Leiden auf Unionsebene per se einen erheblichen Nutzen gegenüber einem bereits bestehenden Arzneimittel darstellt, das ebenso wirksam und – wenn auch nur in einem einzigen Mitgliedstaat – bereits zugelassen ist. Außerdem kann sich der Vertreiber, so das Gericht, hierfür nicht auf Annahmen oder allgemeine Aussagen stützen, wie

81| Dokument VI/5330/97 der Kommission vom 23. Dezember 1997 „Leitlinien zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung über den Rechnungsabschluss des EAGFL – Garantie“.

82| Rechtssache C-575/19 P, **GMPO/Kommission**.

83| Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. 2000, L 18, S. 1).

84| Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

85| Verordnung (EG) Nr. 847/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festlegung von Bestimmungen für die Anwendung der Kriterien für die Ausweisung eines Arzneimittels als Arzneimittel für seltene Leiden und von Definitionen für die Begriffe „ähnliches Arzneimittel“ und „klinische Überlegenheit“ (ABl. 2000, L 103, S. 5).

beispielsweise eine vermeintlich fehlende Verfügbarkeit bereits bestehender und in den Mitgliedstaaten zugelassener Behandlungen. Er muss vielmehr auf der Grundlage konkreter und fundierter Beweise darlegen, dass das neue Arzneimittel für die Patienten von Nutzen ist und einen Beitrag zu ihrer Behandlung leistet. Das Gericht hat insoweit klargestellt, dass der erwartete Nutzen dieses neuen Arzneimittels im Vergleich mit dem bestehenden Arzneimittel eine bestimmte quantitative oder qualitative Schwelle überschreiten muss, um als „erheblich“ oder „bedeutend“ im Sinne des maßgeblichen rechtlichen Rahmens angesehen werden zu können.

Im vorliegenden Fall war der Ausschuss für Arzneimittel für seltene Leiden der Europäischen Arzneimittel-Agentur in seinem Gutachten, auf dessen Grundlage die Kommission den angefochtenen Beschluss erlassen hatte, davon ausgegangen, dass die Klägerin keine ausreichenden Beweise für die Feststellung vorgelegt habe, dass es ein Problem mit der Verfügbarkeit des bereits bestehenden Arzneimittels gebe. Das Gericht hat das Gutachten des Ausschusses vollständig überprüft, da dieses keine komplexen technischen oder wissenschaftlichen Bewertungen vornimmt, sondern im Wesentlichen auf tatsächlichen Feststellungen über die Verfügbarkeit des Referenzarzneimittels in der Union beruht. Es hat insoweit zum einen ausgeführt, dass die Untersuchung, die der Ausschuss zur Überprüfung der von der Klägerin vorgetragene Annahmen durchgeführt hat, einen hohen Beweiswert hat, und zum anderen, dass die Beweise, die die Klägerin dem Ausschuss vorgelegt hat, korrekt gewürdigt wurden. Daher ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass dem angefochtenen Beschluss, mit dem das Gutachten des Ausschusses für Arzneimittel für seltene Leiden übernommen wurde, kein Beurteilungsfehler zugrunde liegt.

IX. Energie

Im Urteil **Polen/Kommission** (T-883/16, mit Rechtsmittel angefochten⁸⁶, [EU:T:2019:567](#)) vom 10. September 2019 hat das Gericht der Nichtigkeitsklage der Republik Polen gegen den Beschluss der Kommission über die Genehmigung der von der deutschen Regulierungsbehörde vorgeschlagenen Änderung der Ausnahmeregelung für den Betrieb der OPAL-Gasfernleitung⁸⁷ stattgegeben.

Die OPAL-Gasfernleitung ist die terrestrische Anbindung der Gasfernleitung Nord Stream 1, die Gas russischer Herkunft unter Umgehung „traditioneller“ Transitländer wie der Ukraine, Polen und der Slowakei nach Europa transportiert. 2009 genehmigte die Kommission unter Auflagen die Entscheidung der deutschen Regulierungsbehörde, die OPAL-Gasfernleitung von den Vorschriften der Richtlinie 2003/55⁸⁸ (später ersetzt durch die Richtlinie 2009/73⁸⁹) über den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung auszunehmen. Da Gazprom eine der von der Kommission auferlegten Bedingungen nie erfüllte, konnte sie die OPAL-Gasfernleitung seit ihrer Inbetriebnahme im Jahr 2011 nur mit 50 % ihrer Kapazität betreiben.

86| Rechtssache C-848/19 P, **Deutschland/Polen**.

87| Beschluss C(2016) 6950 final der Kommission vom 28. Oktober 2016 zur Überprüfung der nach der Richtlinie 2003/55/EG gewährten Ausnahme der Ostseepipeline-Anbindungsleitung von den Anforderungen für den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung.

88| Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. 2003, L 176, S. 57).

89| Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. 2009, L 211, S. 94).

2016 teilte die deutsche Regulierungsbehörde der Kommission ihre Absicht mit, auf Antrag von Gazprom bestimmte Bedingungen der 2009 gewährten Ausnahme zu ändern. Die beabsichtigte Änderung sollte im Wesentlichen einen Betrieb der OPAL-Gasfernleitung mit voller Kapazität ermöglichen, sofern mindestens 50 % dieser Kapazität im Rahmen von Auktionen verkauft würden. Die Kommission genehmigte die Änderung unter Bedingungen. Da dieser Beschluss der Kommission es Gazprom ermöglichte, die durch die Ukraine und die Slowakei transportierten Gasmengen sowie mittelfristig auch die durch Polen transportierten Gasmengen zu verringern, erhob Polen beim Gericht Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss und berief sich u. a. auf eine Schwächung seiner Versorgungssicherheit.

Das Gericht hat erstens den auf einen Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/73 gestützten Klagegrund als ins Leere gehend zurückgewiesen. Nach dieser Vorschrift können Verbindungsleitungen auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum von den Bestimmungen dieser Richtlinie über den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung ausgenommen werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Da die Verbesserung der Versorgungssicherheit eine dieser Voraussetzungen ist, warf Polen der Kommission vor, gegen diese Vorschrift verstoßen zu haben. Das Gericht hat hierzu jedoch festgestellt, dass die Investition in große neue Erdgasinfrastrukturen, d. h. im vorliegenden Fall der Bau der OPAL-Gasfernleitung, das Kriterium der Verbesserung der Versorgungssicherheit erfüllen muss. Folglich oblag es der Kommission im Rahmen der ursprünglichen Entscheidung von 2009, sich zu vergewissern, dass die geplante Investition diesem Kriterium genüge. Dagegen war die Kommission nicht verpflichtet, das genannte Kriterium 2016 im Rahmen des angefochtenen Beschlusses zu prüfen, mit dem lediglich eine Änderung der an die ursprüngliche Ausnahme geknüpften Bedingungen genehmigt wurde. Da nämlich in diesem Stadium keine neue Investition in Betracht gezogen wurde und die von der deutschen Behörde vorgeschlagene Änderung der Betriebsbedingungen die OPAL-Gasfernleitung als Infrastruktur nicht veränderte, konnte diese Frage im Jahr 2016 nicht anders beantwortet werden als im Jahr 2009.

Zweitens hat das Gericht erstmalig den in Art. 194 Abs. 1 AEUV verankerten Grundsatz der Energiesolidarität geprüft, dessen Verletzung Polen behauptete. Zunächst hat es festgestellt, dass dieser Grundsatz als spezifischer Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Energiepolitik Rechte und Pflichten sowohl für die Union als auch für die Mitgliedstaaten beinhaltet. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass dieser Grundsatz nicht auf gegenseitige Beistandspflichten in außergewöhnlichen Krisensituationen in der Versorgung oder beim Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts beschränkt ist. Der Solidaritätsgrundsatz umfasst im Gegenteil auch eine allgemeine Verpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die Interessen der anderen Akteure zu berücksichtigen. Im Rahmen der Energiepolitik der Union bedeutet dies, dass sich die Union und die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Rahmen dieser Politik bemühen müssen, Maßnahmen zu vermeiden, die geeignet sein könnten, die Interessen der Union und der anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Sicherheit und die wirtschaftliche und politische Tragbarkeit der Versorgung sowie die Diversifizierung der Versorgungsquellen zu beeinträchtigen. Die Unionsorgane und die Mitgliedstaaten müssen daher bei der Durchführung dieser Politik die Interessen sowohl der Union als auch der verschiedenen Mitgliedstaaten berücksichtigen und diese Interessen im Konfliktfall gegeneinander abwägen.

In Anbetracht dieses Inhalts des Grundsatzes der Solidarität hätte die Kommission 2016 im Rahmen des angefochtenen Beschlusses prüfen müssen, ob die von der deutschen Regulierungsbehörde vorgeschlagene Änderung der Betriebsregelung der OPAL-Gasfernleitung die Interessen anderer Mitgliedstaaten im Energiebereich beeinträchtigen konnte, und, wenn ja, diese Interessen gegen das Interesse abwägen müssen, das die Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls die Union an der Änderung hatten. Da eine solche Prüfung jedoch in dem angefochtenen Beschluss fehlte, hat das Gericht diesen für nichtig erklärt.

X. Chemikalien (REACH)

Am 20. September 2019 hat das Gericht (Fünfte erweiterte Kammer) in der Rechtssache **BASF Grenzach/ECHA** (T-125/17, [EU:T:2019:638](#)) erstmals über die Aufgabe und die Befugnisse der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) entschieden, insbesondere über den Umfang und die Intensität der Kontrolle, die die Widerspruchskammer im Rahmen eines bei ihr eingelegten Widerspruchs gegen eine Entscheidung der ECHA, mit der gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006⁹⁰ weitere Informationen im Zusammenhang mit der Bewertung des Stoffes Triclosan angefordert wurden, durchgeführt hat.

Die klagende Gesellschaft, eine Herstellerin von Triclosan, ist der einzige Registrant dieses Stoffes im Sinne dieser Verordnung. Nachdem die ECHA eine Entscheidung erlassen hatte, mit der von der Klägerin weitere Informationen angefordert wurden, legte die Klägerin bei der Widerspruchskammer der ECHA einen Widerspruch ein, der teilweise abgewiesen wurde. Mit ihrer Klage vor dem Gericht beantragte die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchskammer der ECHA mit der Begründung, dass die Widerspruchskammer ihre Kontrollaufgabe verkannt habe, weil sie es versäumt habe, eine „De-novo“-Prüfung der wissenschaftlichen Bewertungen vorzunehmen, auf denen die ursprüngliche Entscheidung der ECHA beruht habe. Da das Vorbringen der Klägerin nicht durchgreifen konnte, hat das Gericht die Klage aus folgenden Gründen abgewiesen.

Erstens hat das Gericht in Bezug auf den Umfang der Kontrollaufgabe der Widerspruchskammer der ECHA zunächst festgestellt, dass keine der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1907/2006 oder der Verordnung Nr. 771/2008 ausdrücklich vorsieht, dass die Widerspruchskammer im Rahmen eines Widerspruchs gegen eine Entscheidung der ECHA, mit der im Kontext der Bewertung eines Stoffes weitere Informationen angefordert werden, eine „De-novo“-Prüfung vornimmt, wie sie die Klägerin ins Auge fasst, d. h. eine Prüfung der Frage, ob zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über den Widerspruch im Licht aller relevanten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte, insbesondere wissenschaftlicher Fragen, eine neue Entscheidung mit demselben Tenor wie die vor ihr angegriffene Entscheidung rechtmäßig erlassen werden kann oder nicht. Vielmehr ergibt sich aus den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1907/2006 und der Verordnung Nr. 771/2008⁹¹, dass sich die Widerspruchskammer im Rahmen eines solchen Widerspruchs darauf beschränkt, zu prüfen, ob das Vorbringen der antragstellenden Partei das Vorliegen eines Fehlers, mit dem die angegriffene Entscheidung behaftet ist, nachzuweisen vermag. Infolge des kontradiktorischen Charakters des Verfahrens vor der Widerspruchskammer der ECHA, wie es in den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Verordnung Nr. 771/2008 vorgesehen ist, wird nämlich der Gegenstand dieses Verfahrens durch die vom Widerspruchsführer im Rahmen des Widerspruchs geltend gemachten Widerspruchsgründe bestimmt; Gegenstand dieser Art von Widerspruch kann daher nur sein, zu prüfen, ob durch die vom Widerspruchsführer geltend gemachten Widerspruchsgründe nachgewiesen werden kann, dass die vor der Widerspruchskammer angegriffene Entscheidung fehlerhaft ist.

Darüber hinaus hat das Gericht darauf hingewiesen, dass sich aus dem Sinn und Zweck der Verordnung Nr. 1907/2006 ergibt, dass die Verfahrensvorschriften, die auf die ECHA anwendbar sind, wenn sie eine Entscheidung im ersten Rechtszug erlässt, nicht unmittelbar auf die Widerspruchskammer anwendbar sein

90| Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, Berichtigung ABl. 2007, L 136, S. 3).

91| Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission vom 1. August 2008 zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (ABl. 2008, L 206, S. 5).

sollen. Die Widerspruchskammer ist daher nicht verpflichtet, eine neue Prüfung – die mit derjenigen vergleichbar ist, die von der ECHA vorgenommen wird, wenn sie im ersten Rechtszug entscheidet – durchzuführen. Das Gericht hat u. a. geurteilt, dass es der Widerspruchskammer nicht zusteht, die in der ursprünglichen Entscheidung der ECHA vorgenommene wissenschaftliche Bewertung zu wiederholen, da zum einen diese Bewertung, die unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips durchzuführen ist, ausschließlich wissenschaftlichen Sachverständigen übertragen werden darf und zum anderen keine Bestimmung der Verordnungen Nr. 1907/2006 und Nr. 771/2008 eine solche neue wissenschaftliche Bewertung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens vor der Widerspruchskammer vorsieht.

Zweitens hat das Gericht zur Intensität der von der Widerspruchskammer der ECHA ausgeübten Kontrolle festgestellt, dass die Kontrolle der Beurteilung hochkomplexer wissenschaftlicher tatsächlicher Umstände, die in einer Entscheidung der ECHA enthalten sind, im Gegensatz zur Prüfung durch den Unionsrichter nicht auf die Prüfung des Vorliegens offensichtlicher Fehler beschränkt ist. In Anbetracht der jeweiligen wissenschaftlichen und rechtlichen Qualifikationen der Mitglieder der Widerspruchskammer der ECHA verfügt die Kammer nämlich über das erforderliche Fachwissen, um diese Art von Beurteilung selbst durchführen zu können. Folglich hat die Widerspruchskammer auf der Grundlage der rechtlichen und wissenschaftlichen Kompetenz ihrer Mitglieder zu prüfen, ob die von der Klägerin vorgetragene Argumente geeignet sind, darzutun, dass die Erwägungen, auf die die Entscheidung der ECHA gestützt ist, fehlerhaft sind.

In seinem Urteil vom 20. September 2019, **Deutschland/ECHA** (T-755/17, [EU:T:2019:647](#)), hatte das Gericht über die Aufgabe und die Befugnisse der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu befinden. Es hatte sich im Zusammenhang mit einem Widerspruch gegen eine Entscheidung der ECHA, mit der zusätzliche Informationen zur Bewertung des Stoffes Benpat angefordert worden waren, insbesondere mit der Frage zu befassen, welches Wesen und welche Intensität die von der Widerspruchskammer gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006 vorgenommene Kontrolle hat.

Nachdem die ECHA eine Entscheidung erlassen hatte, mit der von Unternehmen, die den Stoff Benpat bei ihr registriert hatten, zusätzliche Informationen angefordert wurden, legten diese Unternehmen bei der Widerspruchskammer der ECHA Widerspruch ein, woraufhin die streitige Entscheidung teilweise aufgehoben wurde. Die Bundesrepublik Deutschland erhob beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Widerspruchskammer. Sie machte geltend, die Widerspruchskammer sei für die Entscheidung über Widerspruchsgründe, mit denen geltend gemacht werde, dass eine Entscheidung der ECHA inhaltlich unrichtig sei, nicht zuständig. Sie hatte mit diesem Vorbringen aber keinen Erfolg. Ihre Klage wurde teilweise abgewiesen. Das Gericht hat entschieden, dass die Widerspruchskammer für die Prüfung solcher Widerspruchsgründe zuständig ist.

Als Erstes hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Widerspruchskammer der ECHA auf der Grundlage ihrer Berufserfahrung und ihres juristischen und wissenschaftlichen Sachverständnisses ausgewählt werden. Die Widerspruchskammer verfügt daher über genügend Sachkunde, um wissenschaftliche Fragestellungen selbst beurteilen zu können. Mit dieser Sachkunde soll eine ausgewogene juristische und fachliche Beurteilung der Widersprüche gewährleistet werden. Als Zweites hat das Gericht darauf hingewiesen, dass weder die Verordnung Nr. 1907/2006 noch die Verordnung Nr. 771/2008 spezielle Regelungen für Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen der Stoffbewertung enthalten.

Als Drittes hat das Gericht ausgeführt, dass die Ziele, die mit der Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs gegen Entscheidungen der ECHA verfolgt werden, dafür sprechen, dass die Widerspruchskammer der ECHA für die Prüfung von Widerspruchsgründen, mit denen geltend gemacht wird, dass die betreffende Entscheidung inhaltlich unrichtig ist, zuständig ist. Das Gericht hat festgestellt, dass die Kontrolle der Widerspruchskammer weiter geht als die von den Unionsgerichten vorgenommene Kontrolle. Sie ist nicht auf offensichtliche Fehler beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die fachlichen Aspekte einer Entscheidung, mit der zusätzliche

Informationen angefordert werden. Im Übrigen würde eine Beschränkung der Zuständigkeit der Widerspruchskammer bedeuten, dass diese ihrer Aufgabe, die Rechtsstreitigkeiten vor den Unionsgerichten unter Wahrung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu begrenzen, nicht wahrnehmen könnte. Eine solche Beschränkung ließe sich auch nicht mit den Erwägungen vereinbaren, auf denen die Einführung von Regeln über die Zulassung von Rechtsmitteln in Rechtssachen beruht, die bereits zweifach geprüft worden sind, also in einem ersten Schritt durch die Widerspruchskammer und in einem zweiten Schritt durch das Gericht⁹².

Schließlich hat das Gericht als Viertes festgestellt, dass eine Beschränkung der Zuständigkeit der Widerspruchskammer der ECHA nicht geeignet wäre, einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten. Das Gericht weist darauf hin, dass die Widerspruchskammer in einem kontradiktorischen Verfahren lediglich prüft, ob dargetan ist, dass die streitige Entscheidung fehlerhaft ist. Bei einer Beschränkung der Zuständigkeit der Widerspruchskammer könnten Widerspruchsgründe, mit denen geltend gemacht wird, dass eine Entscheidung der ECHA inhaltlich unrichtig ist, im Rahmen einer beim Gericht gegen eine Entscheidung der Widerspruchskammer erhobenen Klage nicht wirksam geltend gemacht werden. Der Ansatz einer Beschränkung der Zuständigkeit der Widerspruchskammer würde außerdem darauf hinauslaufen, dass vor der Widerspruchskammer unnötig Widersprüche eingelegt würden. In Fällen, in denen die Aufhebung einer Entscheidung der ECHA lediglich wegen inhaltlicher Fehler der Entscheidung begehrt wird, hätte der Betroffene nämlich keine andere Wahl, als bei der Widerspruchskammer einen Widerspruch einzulegen, obwohl dieser in einem solchen Fall zwangsläufig keine Aussicht auf Erfolg hätte.

XI. Dumping

Mit seinem Urteil **Foshan Lihua Ceramic/Kommission** (T-310/16, [EU:T:2019:170](#)) vom 20. März 2019 hat das Gericht die Klage von Foshan Lihua Ceramic, einem ausführenden chinesischen Hersteller (im Folgenden: Klägerin), auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission zur Ablehnung ihres Antrags auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller im Hinblick auf die durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011⁹³ (im Folgenden: endgültige Verordnung) verhängten endgültigen Antidumpingmaßnahmen für Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China abgewiesen. Gegen die Klägerin, die sich nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte, das zum Erlass dieser Verordnung führte, wurde ein Antidumpingzollsatz verhängt, der unter Berücksichtigung der höchsten ermittelten Dumpingspanne für eine repräsentative Ware eines hieran beteiligten ausführenden Herstellers festgelegt wurde. Die Kommission lehnte den Antrag auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller ab, da die Klägerin nicht nachgewiesen habe, dass sie die Voraussetzungen der Gewährung dieser Behandlung erfüllt habe.

⁹² Verordnung (EU, Euratom) 2019/629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2019, L 111, S. 1).

⁹³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates vom 12. September 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2011, L 238, S. 1).

Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass Art. 11 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1225/2009⁹⁴ (im Folgenden: Grundverordnung), wonach nur für die Überprüfungsverfahren nach Art. 11 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung die einschlägigen Bestimmungen der Grundverordnung über die Verfahren und den Ablauf von Untersuchungen wie Art. 5 Abs. 10 und 11 und Art. 6 Abs. 7 dieser Verordnung gelten, im Rahmen einer Untersuchung nach Art. 3 der endgültigen Verordnung nicht anwendbar ist.

Zum behaupteten Verstoß gegen Art. 9.5 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (GATT) (im Folgenden: Antidumping-Übereinkommen)⁹⁵ hat das Gericht festgestellt, dass der Wortlaut von Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 1 bis 3 der Grundverordnung, mit Ausnahme der dritten Voraussetzung betreffend das Vorliegen von Ausfuhren nach dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum, zwar dem Wortlaut von Art. 9.5 des Antidumping-Übereinkommens entspricht, Art. 11 Abs. 4 der Grundverordnung jedoch noch einen Unterabs. 4 enthält, wonach dieser Artikel keine Anwendung findet, wenn die Organe in der Ausgangsuntersuchung das Stichprobenverfahren angewandt haben. Diese Ausnahme bezweckt, den neuen ausführenden Herstellern keine günstigere verfahrensrechtliche Stellung einzuräumen als denjenigen, die an der Ausgangsuntersuchung mitgearbeitet haben, aber nicht in die Stichprobe aufgenommen wurden. Dieser Gedanke wurde im Antidumping-Übereinkommen nicht berücksichtigt. Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 4 der Grundverordnung ist Ausdruck des Willens des Unionsgesetzgebers, in Bezug auf die Voraussetzungen der Einleitung einer Überprüfung für die neuen ausführenden Hersteller eine spezifische unionsrechtliche Maßnahme zu erlassen, so dass die genannte Vorschrift nicht als eine Maßnahme angesehen werden kann, durch die gewährleistet werden soll, dass eine bestimmte im Rahmen der Welthandelsorganisation eingegangene Verpflichtung in die Rechtsordnung der Union umgesetzt wird. Daraus folgt, dass Art. 9.5 des Antidumping-Übereinkommens in der Unionsrechtsordnung keine unmittelbare Wirkung hat.

Darüber hinaus hat das Gericht entschieden, dass es, da der Zweck der Untersuchung nach Art. 3 der endgültigen Verordnung eingeschränkter ist als derjenige der Untersuchung nach Art. 11 Abs. 4 der Grundverordnung, gerechtfertigt ist, dass eine geringere Anzahl von Personen von der Einleitung einer Untersuchung nach Art. 3 der endgültigen Verordnung unterrichtet wird. Während durch die Untersuchung nach Art. 11 Abs. 4 der Grundverordnung nicht nur bestimmt werden soll, ob der betreffende Wirtschaftsteilnehmer ein neuer ausführender Hersteller ist, sondern auch, wenn dies bejaht wird, seine individuelle Dumpingspanne, hat die Untersuchung nach Art. 3 der endgültigen Verordnung ausschließlich den Zweck, zu prüfen, ob der betreffende Wirtschaftsteilnehmer tatsächlich ein neuer ausführender Hersteller ist. Im Lauf dieser Untersuchung hat Letzterer nachzuweisen, dass er die in Art. 1 Abs. 1 der endgültigen Verordnung beschriebenen Waren mit Ursprung in China im ursprünglichen Untersuchungszeitraum nicht ausgeführt hat, dass er nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt, und dass er die betroffenen Waren erst nach Ende des ursprünglichen Untersuchungszeitraums tatsächlich ausgeführt hat oder diesbezüglich eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist. Da diese Voraussetzungen die Situation des fraglichen Wirtschaftsteilnehmers betreffen, ist offenkundig dieser und kein Dritter am besten in der Lage, die erforderlichen Informationen beizubringen.

94| Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2009, L 343, S. 51) in der zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 37/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2014 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen (ABl. 2014, L 18, S. 1) geänderten Fassung.

95| Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (GATT) (ABl. 1994, L 336, S. 103) in Anhang 1 A des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) (ABl. 1994, L 336, S. 3).

Schließlich hat das Gericht in Bezug auf die Beweislast und den Beweisgrad klargestellt, dass die Beweislast, die derjenige zu tragen hat, der die Behandlung als neuer ausführender Hersteller beantragt, sowohl nach Art. 3 der endgültigen Verordnung als auch nach Art. 11 Abs. 4 der Grundverordnung, für sich genommen keineswegs unmöglich zu erfüllen ist. Die Übermittlung von vollständigen, kohärenten und nachprüfbar Informationen und Beweisen, insbesondere über die gesamten Verkäufe der Klägerin und die Struktur ihrer Gruppe, ermöglicht es der Kommission, auszuschließen, dass die betroffene Ware im ursprünglichen Untersuchungszeitraum in die Union ausgeführt wurde, oder festzustellen, dass die Klägerin mit keinem ausführenden Hersteller verbunden ist, der den fraglichen Antidumpingzöllen unterliegt, wenn dies tatsächlich nicht der Fall war.

Dabei obliegt es nicht der Kommission, das Bestehen von Ausfuhren der betreffenden Ware durch die Klägerin in die Union oder von Verbindungen zu Unternehmen, die den fraglichen Antidumpingzöllen unterliegen, nachzuweisen oder Anhaltspunkte dafür beizubringen. Um einen Antrag auf Gewährung dieser Behandlung abzulehnen, genügt es im Grunde, dass die vom fraglichen Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Beweise unzureichend waren, um seine Behauptungen zu untermauern. Der Kommission obliegt es jedoch, im Rahmen ihrer Rolle in den Untersuchungen über die Gewährung der Behandlung als neuer ausführender Hersteller, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Richtigkeit der Behauptungen und Beweise zu prüfen, die von einem solchen Wirtschaftsteilnehmer vorgelegt wurden.

Mit seinem Urteil **Stemcor London und Samac Steel Supplies/Kommission** (T-749/16, [EU:T:2019:310](#)) vom 8. Mai 2019 hat das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung 2016/1329⁹⁶ der Kommission (im Folgenden: angefochtene Verordnung), die die rückwirkende Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation vorsieht, abgewiesen.

In diesem Urteil hat das Gericht zum ersten Mal eine Entscheidung zu dem in Art. 10 Abs. 4 der Antidumping-Grundverordnung⁹⁷ vorgesehenen Mechanismus gefällt, der es der Kommission ermöglicht, auf Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt der Anwendung der vorläufigen Maßnahmen (aber nicht vor der Einleitung der Untersuchung) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, rückwirkend einen Antidumpingzoll zu erheben, sofern die Einfuhren zollamtlich erfasst wurden, sofern „bei der betreffenden Ware schon früher Dumping über einen längeren Zeitraum vorlag oder der Einführer nach dem Ausmaß des Dumpings und der angeblichen oder festgestellten Schädigung von dem Dumping Kenntnis hatte oder hätte haben müssen“ (Art. 10 Abs. 4 Buchst. c) und sofern „zusätzlich zu der Höhe der Einfuhren, die die Schädigung im Untersuchungszeitraum verursachten, ein erheblicher Anstieg der Einfuhren verzeichnet wird, der in Anbetracht der Zeitspanne und des Volumens und sonstiger Umstände die Abhilfewirkung des anzuwendenden endgültigen Antidumpingzolls wahrscheinlich ernsthaft untergraben wird“ (Art. 10 Abs. 4 Buchst. d).

Die Klägerinnen hatten in erster Linie geltend gemacht, dass der Kommission bei der Auslegung und Anwendung der in Art. 10 Abs. 4 Buchst. c der Grundverordnung vorgesehenen Voraussetzungen mehrere Fehler unterlaufen seien; das Gericht hat jedoch die von ihnen vorgeschlagene Auslegung verworfen, wonach die Kenntnis der Einführer in Bezug auf ein „tatsächliches“ und nicht bloß „angebliches“ Dumping festgestellt werden müsse, damit die Voraussetzung des Art. 10 Abs. 4 Buchst. c der Grundverordnung erfüllt sei, und

96| Durchführungsverordnung (EU) 2016/1329 der Kommission vom 29. Juli 2016 zur Erhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation (ABl. 2016, L 210, S. 27).

97| Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

entschieden, dass die Ausdrücke „angeblich“ oder „festgestellt“ so zu verstehen sind, dass sie sich sowohl auf das Ausmaß des Dumpings als auch auf jenes der Schädigung beziehen, damit die praktische Wirksamkeit dieser Vorschrift gewährleistet ist.

Das Gericht hat sodann die in der nicht vertraulichen Fassung des Antrags und in der Bekanntmachung über die Einleitung der Untersuchung enthaltenen Beweismittel im vorliegenden Fall als ausreichenden Nachweis dafür erachtet, dass die Einführer, bei denen es sich um erfahrene Gewerbetreibende handelt, ab der Einleitung der Untersuchung Kenntnis vom Ausmaß des angeblichen Dumpings im Sinne von Art. 10 Abs. 4 der Grundverordnung hatten.

Zu Art. 10 Abs. 4 Buchst. d der Grundverordnung hat das Gericht entschieden, dass der maßgebliche Zeitraum für die Beurteilung, ob ein „[weiterer] erheblicher Anstieg der Einfuhren“ vorliegt, den Zeitraum einschließen können muss, der seit der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Einleitung der Untersuchung vergangen ist, da die Einführer ab diesem Zeitpunkt Kenntnis davon hatten, dass zu einem späteren Zeitpunkt auf die zollamtlich erfassten Einfuhren rückwirkend Zölle erhoben werden können, und dass sie deshalb versucht sein konnten, im Hinblick auf die zukünftige Einführung dieser Zölle die betreffenden Waren in großen Mengen einzuführen.

Das Gericht hat anschließend klargestellt, dass der weitere erhebliche Anstieg der Einfuhren umfassend beurteilt werden muss, um festzustellen, ob die Einfuhren insgesamt die Abhilfewirkung der endgültigen Antidumpingzölle wahrscheinlich ernsthaft untergraben und daher zu einer weiteren Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führen werden, ohne die individuelle und subjektive Lage der betreffenden Einführer zu berücksichtigen.

Das Gericht hat außerdem entschieden, dass die „Erheblichkeit“ des Anstiegs nach Lage des Einzelfalls festzustellen ist, wobei nicht nur die gewogenen Monatsdurchschnittswerte der Einfuhren, die während des Untersuchungszeitraums stattgefunden haben, und der Einfuhren, die während des Zeitraums zwischen der Bekanntmachung der Einleitung der Untersuchung und der Einführung der vorläufigen Maßnahmen stattgefunden haben, miteinander zu vergleichen sind, sondern auch alle sonstigen einschlägigen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, zu denen u. a. die Entwicklung des Gesamtverbrauchs der betroffenen Ware in der Union, die Entwicklung der Lagerbestände und die Entwicklung der Marktanteile gehören.

Das Gericht hat daher für Recht erkannt, dass die Kommission zutreffend zu dem Schluss gelangt ist, dass der weitere erhebliche Anstieg der Einfuhren angesichts ihres Volumens, des Zeitpunkts, zu dem sie erfolgt sind, sowie sonstiger Umstände, nämlich des beträchtlichen Preisrückgangs und des beträchtlichen Anstiegs der Lagerbestände, die negativen Auswirkungen auf die Preise und den Marktanteil in der Union des Wirtschaftszweigs der Union zusätzlich verstärkt hat und daher die korrektive Wirkung des endgültigen Antidumpingzolls wahrscheinlich ernsthaft untergraben wird.

Mit seinem Urteil vom 3. Dezember 2019, **Yieh United Steel/Kommission** (T-607/15, [EU:T:2019:831](#)), hat das Gericht die Klage der Yieh United Steel Corp. auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung 2015/1429 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan⁹⁸ abgewiesen.

⁹⁸ | Durchführungsverordnung (EU) 2015/1429 der Kommission vom 26. August 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan (ABl. 2015, L 224, S. 10).

Diese Rechtssache geht auf ein von der Kommission in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführtes Antidumpingverfahren zurück, das mit der angefochtenen Verordnung zur Einführung eines Antidumpingzolls von 6,8 % auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl führte. Die Klägerin ist ein in Taiwan ansässiges Unternehmen, das in der Herstellung und im Vertrieb der von diesem Antidumpingzoll betroffenen Waren tätig ist.

Die Klägerin hat beim Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung 2015/1429 erhoben, soweit diese auf sie Anwendung findet, und u. a. einen Verstoß gegen Art. 2 der Antidumpinggrundverordnung⁹⁹ geltend gemacht. Gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift wird der „Normalwert“ der dem Antidumpingzoll unterliegenden Waren normalerweise auf der Grundlage der Verkäufe der gleichartigen Ware zum Verbrauch auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes ermittelt. Nach Abs. 1 dieses Artikels stützt sich der Normalwert der dem Antidumpingzoll unterliegenden Ware normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern gezahlt wurden oder zu zahlen sind.

Insoweit hat die Klägerin u. a. die Weigerung der Kommission angefochten, bei der Ermittlung des Normalwerts den Wert des recycelten Altmetalls von den Produktionskosten der dem Antidumpingzoll unterliegenden Ware abzuziehen. Darüber hinaus habe sich die Kommission zu Unrecht geweigert, einige ihrer Verkäufe an einen unabhängigen Abnehmer im Ausfuhrland, ebenfalls eine Vertriebsgesellschaft für die betroffene Ware, zu berücksichtigen, bei denen es sich nach Auffassung der Klägerin um Inlandsverkäufe gehandelt habe, da sie von ihr nicht zur Ausfuhr bestimmt gewesen seien oder sie ihre endgültige Bestimmung nicht gekannt habe. Die Kommission habe sich jedoch geweigert, diese Verkäufe bei der Ermittlung des Normalwerts der betroffenen Ware zu berücksichtigen, da aus der Untersuchung hervorgegangen sei, dass objektive Beweise dafür vorgelegen hätten, dass es sich bei diesen Verkäufen in Wirklichkeit um Ausfuhrgeschäfte gehandelt habe, von denen einige zudem unter ein Ausfuhrabattsystem gefallen seien.

Das Gericht ist zunächst davon ausgegangen, dass die Kommission den Antrag auf Abzug des Wertes des recycelten Altmetalls von den Herstellungskosten der dem Antidumpingzoll unterliegenden Ware zurückweisen durfte, da sie nicht genau prüfen konnte, ob sich die mit der Herstellung und dem Verkauf von recycelbarem Altmetall verbundenen Kosten in angemessener Weise in den Aufzeichnungen der Klägerin widerspiegeln.

Zum Antrag auf Berücksichtigung der Verkäufe kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl an einen unabhängigen Abnehmer im Ausfuhrland hat das Gericht zunächst festgestellt, dass es zwar Unterschiede zwischen den verschiedenen Sprachfassungen von Art. 2 Abs. 2 der Antidumpinggrundverordnung gibt, sich aber ein großer Teil der Sprachfassungen auf die Bestimmung der betroffenen Ware bezieht, ohne auf die Absicht des Herstellers hinsichtlich dieser Bestimmung zum Zeitpunkt des Verkaufs Bezug zu nehmen.

Sodann hat das Gericht einerseits hervorgehoben, dass Art. 2.1 des GATT-Antidumpingübereinkommens¹⁰⁰ in seinen drei Amtssprachen den Ausdruck „destined for consumption“ im Englischen, „destiné pour la consommation“ im Französischen und „destinado al consumo“ im Spanischen verwendet, und andererseits darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Antidumpinggrundverordnung so weit wie möglich im Licht der entsprechenden Bestimmungen dieses Antidumpingübereinkommens auszulegen sind.

Die Auslegung, dass eine „Absicht“ oder „spezifische Kenntnisse“ des Verkäufers über die endgültige Bestimmung der fraglichen Ware dahinstehen kann, wird im Übrigen durch die vom Gericht vorgenommene Prüfung des Kontextes von Art. 2 der Antidumpinggrundverordnung bestätigt.

99| Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2009, L 343, S. 51, berichtigt im ABl. 2010, L 7, S. 22).

100| Art. VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (GATT) (ABl. 1994, L 336, S. 103) in Anhang 1 A des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) (ABl. 1994, L 336, S. 3).

Ferner wird diese Auslegung durch den Zweck der Antidumpinguntersuchung gestützt, der darin besteht, objektive Beweise zusammenzustellen. Den Ausschluss des Verkaufs ausgeführter Waren bei der Ermittlung des Normalwerts davon abhängig zu machen, dass der Verkäufer seine Absicht hinsichtlich der endgültigen Bestimmung der betroffenen Ware nachweist, liefe in diesem Zusammenhang nach Ansicht des Gerichts darauf hinaus, dass für die Ermittlung des Normalwerts die Preise ausgeführter Waren, die die korrekte Ermittlung dieses Normalwerts verzerren und gefährden könnten, berücksichtigt werden dürften.

Das Gericht hat schließlich festgestellt, dass diese Auslegung auch mit den Grundsätzen der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit vereinbar ist, während die Anwendung eines auf der Absicht oder spezifischen Kenntnissen des Verkäufers beruhenden Kriteriums die Berücksichtigung des Verkaufspreises der ausgeführten Waren bei der Ermittlung des Normalwerts von einem subjektiven Element abhängig machen würde, dessen Vorhandensein sich in der Praxis als ungewiss oder sogar als nicht feststellbar erweisen könnte.

Daher ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass die Klägerin im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen hat, dass die Kommission einen Rechtsfehler oder offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts begangen hatte, indem sie sich weigerte, die Verkäufe der Klägerin an ihren unabhängigen Abnehmer bei der Ermittlung des Normalwerts der von dem Antidumpingverfahren betroffenen Ware zu berücksichtigen.

XII. Zugang zu Dokumenten der Organe

Im Jahr 2019 hatte das Gericht die Gelegenheit, den Begriff der Informationen, die Emissionen in die Umwelt betreffen, die Ausnahme zum Schutz von Dokumenten für den internen Gebrauch und den Umfang der allgemeinen Vermutung der Vertraulichkeit von Dokumenten eines Beihilfeprüfverfahrens zu klären.

1. Begriff der Informationen, die Emissionen in die Umwelt betreffen

Im Urteil *Tweedale/EFSA* (T-716/14, [EU:T:2019:141](#)) vom 7. März 2019 hat das Gericht der von Herrn Tweedale nach Art. 263 AEUV erhobenen Klage auf teilweise Nichtigklärung des Beschlusses der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), mit dem ihm diese den Zugang zu Studien zur Toxizität von Glyphosat auf Grundlage von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001¹⁰¹ verweigert hat, stattgegeben. Die EFSA war der Ansicht, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Studien an die Parteien bestehe, da diese Studien keine Informationen seien, die im Sinne der Verordnung Nr. 1367/2006¹⁰² „Emissionen in die Umwelt betreffen“. Der Kläger hat sich insbesondere auf einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 berufen, da die angeforderten Studien als Informationen eingestuft werden könnten, die im Sinne letzterer Vorschrift „Emissionen in die Umwelt betreffen“.

101| Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

102| Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

Zunächst weist das Gericht darauf hin, dass ein Organ der Europäischen Union, das mit einem Antrag auf Zugang zu einem Dokument befasst ist, seine Weigerung, es zu verbreiten, nicht mit der in Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person rechtfertigen kann, wenn es sich bei den in diesem Dokument enthaltenen Informationen um solche handelt, die im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 „Emissionen in die Umwelt betreffen“. Daher stellt sich die Frage, ob es sich bei den in den angeforderten Studien enthaltenen Informationen um solche handelt, die im Sinne dieser Bestimmung „Emissionen in die Umwelt betreffen“.

Was die Wendung „Informationen[, die] Emissionen in die Umwelt betreffen“ anbelangt, hat das Gericht festgestellt, dass diese nicht allein auf Informationen beschränkt werden kann, die Emissionen betreffen, die bei der Anwendung des Pflanzenschutzmittels oder des in Rede stehenden Wirkstoffs auf Pflanzen oder Boden tatsächlich in die Umwelt freigesetzt werden, sondern unter diese Wendung auch Informationen über Emissionen des Pflanzenschutzmittels oder des in Rede stehenden Wirkstoffs in die Umwelt fallen, die vorhersehbar sind, wenn das Produkt oder der Stoff unter normalen oder realistischen Bedingungen angewandt wird, die denen entsprechen, für die die Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Produkts oder Stoffes erteilt wird, und in dem Gebiet vorherrschen, in dem dieser Stoff oder dieses Produkt angewandt werden soll.

Das Gericht hat hierzu festgestellt, dass ein in Pflanzenschutzmitteln enthaltener Wirkstoff wie Glyphosat im Rahmen seiner normalen Anwendung schon aufgrund seiner Funktion dazu bestimmt ist, in die Umwelt freigesetzt zu werden, und dass seine vorhersehbaren Emissionen daher weder als rein hypothetisch noch als bloß vorhersehbar angesehen werden können. Da Glyphosat in den Mitgliedstaaten seit 2002 zugelassen war und tatsächlich in Pflanzenschutzmitteln verwendet wurde, sind seine Emissionen in die Umwelt daher Realität. Die angeforderten Studien zielen daher auf die Ermittlung der Toxizität eines Wirkstoffs ab, der tatsächlich in der Umwelt vorhanden ist.

Das Gericht weist außerdem darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Wendung „Informationen[, die] Emissionen in die Umwelt betreffen“ nicht auf Informationen beschränkt ist, die es erlauben, die Emissionen als solche zu bewerten, sondern auch Informationen über die Auswirkungen dieser Emissionen erfasst. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die angeforderten Studien dazu dienen, die Grenzwerte zu bestimmen, unterhalb deren Glyphosat, wenn es in Lebensmitteln vorkommt, mehr oder weniger langfristig keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, und daher die verschiedenen Werte bezüglich der Auswirkungen der Emissionen von Glyphosat auf die menschliche Gesundheit festzulegen. Nach Ansicht des Gerichts kommt es für die Einstufung von Studien als „Informationen[, die] Emissionen in die Umwelt betreffen“, weniger auf die Bedingungen, unter denen diese Studien durchgeführt wurden, insbesondere darauf, ob sie im Labor durchgeführt wurden oder nicht, sondern vielmehr auf ihren Gegenstand an.

Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass der Zugang des Klägers zu den angeforderten Studien es ihm ermöglichen würde, zu verstehen, wie Freisetzungen von Glyphosat in die Umwelt die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten, und dass die angeforderten Studien folglich als „Informationen[, die] Emissionen in die Umwelt betreffen“, im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 anzusehen sind.

2. Ausnahme zum Schutz von Dokumenten für den internen Gebrauch

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 12. März 2019, *De Masi und Varoufakis/EZB* (T-798/17, mit Rechtsmittel angefochten¹⁰³, [EU:T:2019:154](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Zentralbank (EZB) befasst, mit der diese den Klägern, Fabio de Masi und Yanis Varoufakis, den Zugang zu dem Dokument mit dem Titel „Antworten auf Fragen zur Auslegung des Art. 14.4 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank“ verweigert hatte. Dieses Dokument enthielt die Antwort eines externen Beraters, bei dem die EZB ein Rechtsgutachten zu den Befugnissen des Rates der Gouverneure nach Art. 14.4 in Auftrag gegeben hatte. Das Dokument befasste sich insbesondere mit den Verboten, Beschränkungen oder Bedingungen, die dieser Rat den nationalen Zentralbanken hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) auferlegen kann, soweit die Gefahr besteht, dass diese Aufgaben mit den Zielen und Aufgaben des ESZB nicht vereinbar sind. Die EZB hat den Zugang zu diesem Dokument verweigert und sich dabei zum einen auf die Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung nach Art. 4 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich des Beschlusses 2004/258¹⁰⁴ und zum anderen auf die Ausnahme zum Schutz von Dokumenten für den internen Gebrauch nach Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 desselben Beschlusses gestützt.

In Bezug auf die Ausnahme zum Schutz von Dokumenten für den internen Gebrauch hat das Gericht auf die Unterschiede zwischen dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 des Beschlusses 2004/258 und dem von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 hingewiesen. Nach Auffassung des Gerichts ist im Rahmen der in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 des Beschlusses 2004/258 vorgesehenen Ausnahme der Nachweis einer erheblichen Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses nicht erforderlich. Das dieser Ausnahme zugrunde liegende öffentliche Interesse betreffe den Schutz eines Reflexionsspielraums innerhalb der EZB, der einerseits einen vertraulichen Meinungs austausch innerhalb ihrer Beschlussorgane im Rahmen ihrer Beratungen und Vorgespräche und andererseits einen Raum für vertraulichen Meinungs austausch zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden ermögliche. Daher hat das Gericht entschieden, dass die EZB annehmen durfte, dass es sich bei dem streitigen Dokument um ein Dokument für den internen Gebrauch im Sinne des Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 des Beschlusses 2004/258 handele, soweit sie davon ausgegangen ist, dass dieses Dokument dem Rat der Gouverneure Informationen zur Verfügung stellen und seine Beratungen im Rahmen der ihm durch Art. 14.4 des Protokolls über das ESZB und die EZB übertragenen Befugnisse unterstützen sollte.

In Bezug auf das Argument, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des fraglichen Dokuments bestehe, hält das Gericht ein solches Interesse vorliegend nicht für erwiesen. Jedenfalls kann das Interesse am Zugang zum Dokument als angeblich vorbereitendem Dokument für die Vereinbarung über die Notfall-Liquiditätshilfe nicht dem öffentlichen Interesse vorgehen, das der Ausnahme in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 des Beschlusses 2004/258 zugrunde liegt. Folglich durfte die EZB ihre Weigerung, Zugang zu dem fraglichen Dokument zu gewähren, auf die in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 des Beschlusses 2004/258 vorgesehene, den Schutz von Dokumenten für den internen Gebrauch betreffende Ausnahme vom Recht auf Zugang stützen.

103| Rechtssache C-342/19 P, *De Masi und Varoufakis/EZB*.

104| Beschluss 2004/258/EG der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3) (ABl. 2004, L 80, S. 42) in der durch die Beschlüsse 2011/342/EU der EZB vom 9. Mai 2011 (EZB/2011/6) (ABl. 2011, L 158, S. 37) und (EU) 2015/529 der EZB vom 21. Januar 2015 (EZB/2015/1) (ABl. 2015, L 84, S. 64) geänderten Fassung.

3. Umfang der allgemeinen Vermutung der Vertraulichkeit von Dokumenten eines Beihilfeprüfverfahrens

In der Rechtssache, in der das Urteil *Commune de Fessenheim u. a./Kommission* (T-751/17, [EU:T:2019:330](#)) vom 14. Mai 2019 ergangen ist, hat sich das Gericht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit von Dokumenten eines Beihilfeprüfverfahrens auf Dokumente, die im Rahmen der Voranmeldung ausgetauscht werden, Anwendung findet.

Im vorliegenden Fall übermittelte die französische Regierung der Kommission im Rahmen eines Voranmeldeverfahrens das Protokoll über die Entschädigung der Gruppe Électricité de France (EDF) für die Schließung des Kernkraftwerks Fessenheim. Am Ende dieses Verfahrens gab die Kommission eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Protokolls mit dem Beihilferecht der Union ab.

Die Gemeinde Fessenheim und andere von der Schließung der Anlage betroffene Kommunen forderten die Kommission auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 auf, ihnen die Stellungnahme zum Abschluss des Voranmeldeverfahrens zu übermitteln.

Die Kommission verweigerte den Zugang zu diesem Dokument auf der Grundlage der in Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten und berief sich dabei auf die allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit von Dokumenten eines Beihilfeprüfverfahrens.

Das Gericht hat die Klage gegen die Entscheidung der Kommission abgewiesen und die allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit auf im Rahmen der Voranmeldung ausgetauschte Dokumente aus zwei Gründen gelten lassen.

Erstens kann auf den Austausch im Rahmen der Voranmeldung eine vorläufige Prüfung oder sogar ein förmliches Prüfverfahren gemäß der Verordnung 2015/1589¹⁰⁵ folgen. Wenn jedoch die im Lauf der Voranmeldung ausgetauschten Dokumente verbreitet werden könnten, würde die Vermutung der Vertraulichkeit für Dokumente betreffend das von der Verordnung 2015/1589 geregelte Prüfverfahren ihre Wirksamkeit verlieren, da die Dokumente, auf die sie sich bezieht, im Voraus hätten verbreitet werden können.

Zweitens muss der Austausch im Rahmen der Voranmeldung in einem Klima des Vertrauens zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat stattfinden. Wenn die Kommission jedoch Zugang zu sensiblen Informationen gewähren müsste, die während des Austauschs im Rahmen der Voranmeldung übermittelt werden, könnten die Mitgliedstaaten zögern, diese Informationen weiterzugeben, obwohl diese Bereitschaft zur Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg eines solchen Austauschs ist. Dieser zielt nach dem Verhaltenskodex darauf ab, die Qualität der Anmeldung zu verbessern und so unter besten Bedingungen Lösungen zu entwickeln, die es erlauben, Situationen abzuwehren, die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union ein Problem darstellen können.

¹⁰⁵ | Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

XIII. Öffentlicher Dienst

1. Kündigung des Vertrags

Im Urteil **RY/Kommission** (T-160/17, [EU:T:2019:1](#)) vom 10. Januar 2019 hat das Gericht eine Entscheidung der Kommission, mit der der unbefristete Vertrag eines Bediensteten auf Zeit wegen Bruchs des Vertrauensverhältnisses gekündigt wurde, aufgehoben, weil dieser Entscheidung ein Verstoß gegen das in Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Anhörungsrecht dieses Bediensteten auf Zeit anhaftet.

Der Kläger, der gemäß Art. 2 Buchst. c der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden: BSB) als Bediensteter auf Zeit eingestellt worden war, übte seine Tätigkeit im Kabinett eines Mitglieds der Kommission aus. Im Anschluss an die Entscheidung der Kommission, seinen Vertrag zu kündigen, wandte sich der Betroffene mit einer Beschwerde gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union gegen diese Entscheidung an die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde (im Folgenden: Anstellungsbehörde) der Kommission und begründete diese Beschwerde u. a. damit, dass er nicht über die Gründe für die Beendigung seines Vertrags informiert worden sei und dass es ihm nicht möglich gewesen sei, seinen Standpunkt gegenüber der Anstellungsbehörde geltend zu machen. Die Anstellungsbehörde wies die Beschwerde mit der Begründung zurück, dass die Verpflichtung, den Betroffenen vor einer Kündigung zu hören, bei einem auf der Grundlage von Art. 2 Buchst. c BSB eingestellten Bediensteten auf Zeit nicht erforderlich sei, wenn die Entscheidung über die Beendigung des Vertrags wegen Bruchs des Vertrauensverhältnisses ergangen sei.

Das Gericht hat zunächst entschieden, dass die besondere Natur der im Kabinett eines Mitglieds der Kommission wahrgenommenen Aufgaben und die Notwendigkeit, ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens aufrechtzuerhalten, nicht dazu führen, dass dem betroffenen Mitarbeiter das Recht entzogen wird, vor dem Erlass einer Entscheidung über die einseitige Auflösung seines Vertrags wegen eines Bruchs des Vertrauensverhältnisses gehört zu werden. Das Recht der betroffenen Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Entscheidung getroffen wird, ist in den Bestimmungen von Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Grundrechtecharta, die die gleiche Rechtsgeltung besitzen wie die Verträge, ausdrücklich verankert. Das Anhörungsrecht bei der von der Verwaltung ausgehenden Auflösung eines unbefristeten Vertrags mit einem Bediensteten auf Zeit ist umso mehr zu wahren, als eine solche Maßnahme, so sehr sie auch gerechtfertigt sein mag, einen Rechtsakt darstellt, der mit schwerwiegenden Folgen für die betroffene Person verbunden ist. Das Mitglied der Kommission könne, nachdem seinem Mitarbeiter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, der Auffassung sein, dass das Vertrauensverhältnis letztlich doch nicht zerstört ist. Im Übrigen muss die Anstellungsbehörde, auch wenn es ihr nicht obliegt, die Beurteilung des betreffenden Mitglieds der Kommission, ob es tatsächlich zu einem Bruch des Vertrauensverhältnisses gekommen ist, durch ihre eigene Beurteilung zu ersetzen, dennoch zunächst prüfen, ob das Fehlen oder der Verlust eines Vertrauensverhältnisses tatsächlich geltend gemacht wurde, sich sodann vergewissern, ob der Sachverhalt inhaltlich genauso vorgelegen hat und schließlich Gewissheit darüber erlangen, dass angesichts der vorgebrachten Gründe der Auflösungsantrag nicht mit einer Verletzung der Grundrechte oder auch einem Machtmissbrauch behaftet ist. In diesem Zusammenhang kann die Anstellungsbehörde angesichts der Einlassungen der betroffenen Person insbesondere der Ansicht sein, dass besondere Umstände es rechtfertigen, dass andere Maßnahmen als eine Entlassung ins Auge gefasst werden.

Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass es, wenn der Bedienstete auf Zeit bestreitet, gehört worden zu sein, der Anstellungsbehörde obliegt, den Nachweis dafür zu erbringen, dass es der betroffenen Person ermöglicht wurde, ihre Stellungnahme zu der Absicht der Kommission abzugeben, den mit ihr geschlossenen Vertrag unter Berufung auf den Bruch des Vertrauensverhältnisses aufzulösen.

Im Urteil **L/Parlament** (T-59/17, [EU:T:2019:140](#)) vom 7. März 2019 hat das Gericht eine Entscheidung des Parlaments aufgehoben, einen Vertrag als akkreditierter parlamentarischer Assistent (im Folgenden: APA) durch einen Europaabgeordneten wegen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zu kündigen, da Ersterer eine Nebentätigkeit ausübte, ohne zuvor um Zustimmung nachgesucht zu haben. Hierbei hatte das Gericht darüber zu befinden, inwieweit das in Art. 139 Abs. 1 Buchst. d der BSB genannte, der Arbeitsbeziehung zwischen dem parlamentarischen Assistenten und dem Europaabgeordneten zugrunde liegende „Vertrauen“ im Sinne dieses Artikels wegen der Ausübung nicht angezeigter Nebentätigkeiten zerstört werden konnte, wenn sich aus den Akten ergibt, dass diese Tätigkeiten auf den Abgeordneten zurückgingen.

Das Gericht hat entschieden, dass sich zum einen die Einstellungsbehörde – auch wenn es nicht ihre Sache ist, die Beurteilung des betreffenden Abgeordneten, das Vertrauensverhältnis sei tatsächlich zerstört, durch ihre eigene zu ersetzen – gleichwohl zu vergewissern hat, dass die angegebene Begründung auf Tatsachen beruht, die sie plausibel erscheinen lassen können, und dass zum anderen das Gericht, wenn ein Organ einen Vertrag eines parlamentarischen Assistenten zu kündigen beschließt und dabei als Grund für die Kündigungsentscheidung insbesondere einen Vertrauensverlust anführt, die Plausibilität dieser Begründung überprüfen muss.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht entschieden, dass der betreffende Europaabgeordnete gewusst haben muss, dass der Kläger neben seinen Aufgaben als APA einen juristischen Beruf ausübte, weil die Ausübung dieses Berufs, wie aus den Akten hervorgeht, auf Weisung dieses Abgeordneten erfolgte und dass der Europaabgeordnete wusste, dass diese Tätigkeit nicht gemäß Art. 12b Abs. 1 des Statuts angezeigt worden war, da er von der Einstellungsbehörde nicht, wie von Art. 6 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zu Titel VII der BSB vorgesehen, zu den in Rede stehenden Nebentätigkeiten angehört worden war. Darüber hinaus weist das Gericht darauf hin, dass der Europaabgeordnete in Anbetracht der Art der in Rede stehenden Nebentätigkeiten vernünftigerweise nicht erwarten konnte, dass für diese Tätigkeiten eine förmliche Zustimmung des Parlaments eingeholt wird. Es handelte sich nämlich u. a. um das Stellen von Asylanträgen in Russland und in der Schweiz, um es dem Europaabgeordneten zu ermöglichen, sich einer Freiheitsstrafe zu entziehen, um die gerichtliche Vertretung des Abgeordneten zu denselben Zwecken und um das Anstrengen von Ad-hoc-Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Menschenrechte zur Förderung des Images des Abgeordneten, um seine Inhaftierung nach einem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren zu erschweren. Das Gericht hat hieraus den Schluss gezogen, dass der vom Europaabgeordneten zur Rechtfertigung der Kündigungsentscheidung angegebene Grund, nämlich der Verlust des Vertrauens, nicht plausibel ist, und dass die Einstellungsbehörde daher einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, als sie dem Kündigungsantrag des Europaabgeordneten stattgab.

2. Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

Im Urteil **RV/Kommission** (T-167/17, [EU:T:2019:404](#)) vom 12. Juni 2019 hat das Gericht der Klage eines ehemaligen Beamten auf Aufhebung einer Entscheidung der Kommission, ihn gemäß Art. 42c des Statuts der Beamten der Europäischen Union in Urlaub im dienstlichen Interesse und gleichzeitig gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, stattgegeben.

Zunächst hat sich das Gericht veranlasst gesehen, die Problematik der Bestimmung des Geltungsbereichs von Art. 42c des Statuts zu prüfen, obwohl der Kläger keine Rüge erhoben hatte, die sich auf diese Problematik bezieht. Das Gericht hat jedoch entschieden, die Problematik auf der Grundlage zweier alternativer Erwägungen zu prüfen.

In erster Linie hat das Gericht festgestellt, dass die Bestimmung des Geltungsbereichs von Art. 42c des Statuts und seine Anwendung auf den Fall eines Beamten, der bereits „das Ruhestandsalter“ erreicht hat, eine notwendige Voraussetzung für die Prüfung bestimmter Rügen des Klägers ist und dass es rechtlich verpflichtet ist, diese Problematik zu prüfen, da es seine Entscheidung sonst gegebenenfalls auf unzutreffende rechtliche Erwägungen stützen müsste. In zweiter Linie hat das Gericht ausgeführt, dass die Frage eines Verstoßes gegen den Geltungsbereich von Rechtsvorschriften jedenfalls zwingendes Recht betrifft und von ihm von Amts wegen zu prüfen ist. Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass es sein der Rechtmäßigkeitsprüfung verpflichtetes Richteramt offensichtlich verkennen würde, wenn es nicht von Amts wegen feststellte, dass die angefochtene Entscheidung aufgrund einer Norm, nämlich Art. 42c des Statuts, ergangen ist, die in dem betreffenden Fall keine Anwendung finden kann, und wenn es damit über den ihm vorliegenden Rechtsstreit entscheiden müsste, indem es selbst diese Norm anwendet.

In der Sache hat das Gericht nach Vornahme einer wörtlichen, systematischen und teleologischen Auslegung von Art. 42c des Statuts entschieden, dass diese Bestimmung nicht auf Beamte angewandt werden kann, die, wie der Kläger, „das Ruhestandsalter“ im Sinne dieser Bestimmung erreicht haben.

3. Soziale Sicherheit

Mit seinem Urteil vom 30. April 2019, **Wattiau/Parlament** (T-737/17, [EU:T:2019:273](#)), hat das Gericht eine Entscheidung der Abrechnungsstelle Luxemburg für das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Union (im Folgenden: GKFS) aufgehoben, mit der der Kläger, ehemaliger Beamter der Europäischen Union, nunmehr im Ruhestand, der dem GKFS angeschlossen ist, zur Zahlung von 15 % einer Arztrechnung verpflichtet wurde, die ihm ein Luxemburger Klinikum für seine Sauerstofftherapiesitzungen in der Überdruckkammer ausgestellt hatte. Nach Ansicht des Klägers ist der Betrag der für die in Rede stehenden Leistungen ausgestellten Rechnungen höher als jener, der einer dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossenen Person in Rechnung gestellt worden wäre. Zur Stützung seines Antrags auf Aufhebung erhob der Kläger eine Einrede der Rechtswidrigkeit des 1996 von den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank (EIB) auf der einen Seite und der Entente des hôpitaux luxembourgeois (Verband der luxemburgischen Krankenhäuser) und dem Großherzogtum Luxemburg auf der anderen Seite abgeschlossenen Abkommens über die Gebührensätze für die Krankenhausbehandlung von dem GKFS und der Krankenkasse der EIB angeschlossenen Personen (im Folgenden: Abkommen von 1996).

Zunächst hat das Gericht die Einrede der Rechtswidrigkeit für zulässig befunden. Konkret hat es ausgeführt, dass das Abkommen von 1996 zum einen nicht nur einem von den Organen der Union erlassenen Rechtsakt im Sinne von Art. 277 AEUV gleichgestellt werden kann, sondern auch einen Rechtsakt mit allgemeiner Geltung darstellt. Zum anderen steht das Abkommen von 1996 in einem unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang mit der angefochtenen Entscheidung. Denn einer der in der angefochtenen Entscheidung genannten Beträge ergibt sich aus dem Gebührenschemata, das seinerseits in Anwendung des Abkommens von 1996 festgesetzt wurde und diesem als Anhang beigefügt ist.

Zur Begründetheit der Einrede der Rechtswidrigkeit hat das Gericht ausgeführt, dass das in Rede stehende System der Rechnungsstellung eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt. Insoweit hat das Gericht erstens entschieden, dass sich die dem GKFS angeschlossenen Personen in einer

mit den Personen, die der Caisse nationale de santé luxembourgeoise (nationale Gesundheitskasse Luxemburgs, im Folgenden: CNS) angeschlossen sind, vergleichbaren Lage befinden, wenn diese beiden Kategorien von angeschlossenen Personen die gleichen medizinischen Leistungen erhalten.

Des Weiteren hat das Gericht festgestellt, dass die Gebühren, die für dem GKFS angeschlossene Personen gelten und sich aus dem auf der Grundlage des Abkommens von 1996 angenommenen Gebührenschema ergeben, weit höher sind als jene, die für Personen gelten, die der CNS angeschlossen sind. Durch das Abkommen von 1996 wurde nämlich ein Abrechnungssystem eingerichtet, wonach die dem GKFS angeschlossenen Personen sowohl die Fixkosten als auch die variablen Kosten im Zusammenhang mit der betreffenden Krankenhausleistung tragen, während den der CNS angeschlossenen Personen für die gleiche Behandlung keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass im vorliegenden Fall die sich aus dem Gebührenschema im Anhang des Abkommens von 1996 ergebende Ungleichbehandlung der Begünstigten der beiden Systeme der Kostenerstattung für ärztliche Leistungen durch kein legitimes Ziel gerechtfertigt ist.

4. Hinweisgeber

Mit dem am 4. April 2019 verkündeten Urteil **Rodriguez Prieto/Kommission** (T-61/18, mit Rechtsmittel angefochten¹⁰⁶, [EU:T:2019:217](#)) hat das Gericht die Entscheidung der Europäischen Kommission über die Ablehnung eines Beistandsersuchens nach Art. 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union aufgehoben und einen Verstoß gegen die zugunsten des Klägers bestehende Unschuldsvermutung festgestellt.

Seit 1996 nahm Eurostat über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften und ein Netz von Verkaufsstellen die öffentliche Verbreitung gesammelter statistischer Daten wahr. 1998 beantragte der Kläger, ein Referatsleiter bei Eurostat, die Durchführung eines internen Audits. Nach der Feststellung von Unregelmäßigkeiten, an die sich Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) anschlossen, leitete die Kommission 2003 ein Strafverfahren bei den französischen Behörden ein, in dessen Rahmen der Kläger als Zeuge vorgeladen und anschließend gegen ihn ermittelt wurde. Der Kläger stellte ein erstes Beistandsersuchen auf der Grundlage von Art. 24 des Statuts, mit dem er geltend machte, dass er als Hinweisgeber gehandelt habe, und die Erstattung der ihm entstandenen Anwaltskosten durch die Kommission begehrte. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Nachdem die französischen Gerichte einen Einstellungsbeschluss gegenüber allen Personen, gegen die ermittelt worden war, einschließlich des Klägers, erlassen hatten, legte die Kommission Beschwerde und dann Kassationsbeschwerde ein, die beide zurückgewiesen wurden. Der Kläger stellte daraufhin ein zweites Beistandsersuchen, das darauf gerichtet war, dass die Kommission die ihm vor den französischen Gerichten entstandenen Anwaltskosten übernehmen solle. Hilfsweise rügte er, die Kommission habe seine Eigenschaft als Hinweisgeber verkannt und ihm den daran anknüpfenden Schutz unter Verstoß gegen Art. 22a des Statuts verweigert, und begehrte Schadensersatz. Die Ablehnung dieser Anträge durch die Kommission hat der Kläger vor dem Gericht angefochten.

Hinsichtlich zunächst der Anwendbarkeit von Art. 24 des Statuts im vorliegenden Fall hat das Gericht darauf hingewiesen, dass dieser Artikel die Verteidigung der Beamten gegen Angriffe Dritter, nicht aber gegen Handlungen des Organs selbst bezweckt. Zum einen waren die Handlungen der französischen Justizbehörden Teil des normalen Ablaufs des Strafverfahrens und stellten daher von vornherein keine rechtswidrigen

106| Rechtssache C-457/19 P, **Rodriguez Prieto/Kommission**.

Angriffe dar, die einen Beistand rechtfertigen könnten. Zum anderen war Art. 24 des Statuts in der vorliegenden Rechtssache nicht anwendbar, weil der Kläger um den Beistand der Kommission gegen die Handlungen dieses Organs selbst ersuchte, mit denen diese das Strafverfahren in die Wege geleitet und den Fortgang dieses Verfahrens bewirkt hatte.

Hinsichtlich der angeblichen Verkennung der Stellung des Klägers als Hinweisgeber, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der am 1. Mai 2004 in Kraft getretene Art. 22a des Statuts allen Beamten die Verpflichtung auferlegt hat, über Tatsachen zu unterrichten, die die Möglichkeit rechtswidriger Handlungen oder einer schwerwiegenden Verletzung der Dienstpflichten der Beamten der Union vermuten lassen. Das Gericht hat ausgeführt, dass jeder Beamte, der vor dem 1. Mai 2004 die Initiative ergriffen hat, seine Vorgesetzten vom Vorliegen ihm bekannt gewordener Rechtsverletzungen und Verstöße gegen statutarische Pflichten zu unterrichten, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Union auswirken könnten, auch damals schon Anspruch auf Schutz durch das Organ, in dessen Dienststelle er tätig war, vor etwaigen Repressalien wegen dieser Offenlegung und vor Schädigungen durch dieses Organ hatte, sofern er in gutem Glauben gehandelt hatte. Das Gericht hat entschieden, dass es jedoch bei diesem Schutz nicht darum gehen kann, ihn vor Untersuchungen zu schützen, mit denen festgestellt werden soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er in die von ihm angezeigten Unregelmäßigkeiten verwickelt war. Bestätigen diese Untersuchungen die Verwicklung des Beamten in den beanstandeten Sachverhalt, kann die von ihm ergriffene Initiative, solche Unregelmäßigkeiten zu melden, allenfalls einen mildernden Umstand im Rahmen einer möglichen Sanktionsmaßnahme durch das Organ im Anschluss an diese Untersuchungen darstellen. Die vom Kläger beanspruchte Eigenschaft als Hinweisgeber konnte ihn daher nicht vor Verfahren schützen.

In diesem Zusammenhang war zu klären, ob die Kommission Rechtsverstöße begangen hat, indem sie die Fortsetzung des Strafverfahrens nach dem Einstellungsbeschluss veranlasste. Nachdem das Gericht daran erinnert hat, dass die Möglichkeit, Rechte gerichtlich geltend zu machen, und die damit zusammenhängende gerichtliche Kontrolle Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes sind und dass die Ergreifung gerichtlicher Schritte durch ein Organ nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen einen Amtsfehler darstellen kann, ist es im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis gelangt, dass kein solcher Fehler vorliegt, und hat daher den Antrag auf Ersatz der Schäden, die dem Kläger dadurch entstanden sein sollen, dass er zwischen 2003 und 2016 einem Strafverfahren ausgesetzt war, zurückgewiesen.

Schließlich hat das Gericht, nachdem es daran erinnert hat, dass die Unschuldsvermutung auch bei Fehlen einer strafrechtlichen Verfolgung für einen Beamten gilt, dem zur Last gelegt wird, seine Pflichten aus dem Statut in hinreichend schwerwiegender Weise verletzt zu haben, um eine Untersuchung des OLAF zu rechtfertigen, angesichts deren die Verwaltung jede – gegebenenfalls strenge – gebotene Maßnahme erlassen kann, festgestellt, dass die Kommission das Recht des Klägers auf die Unschuldsvermutung verletzt hat, indem sie seinen Antrag auf Übernahme der ihm im Rahmen des nationalen Strafverfahrens entstandenen

Verteidigungskosten im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt hat, dass nach wie vor ein Interessenkonflikt mit dem Kläger bestehe, obwohl der Kläger im Rahmen dieses Verfahrens von einer weiteren Strafverfolgung freigestellt worden war.

5. Sicherheit des Personals im Dienst der Union

In dem am 20. November 2019 ergangenen Urteil *Missir Mamachi di Lusignano u. a./Kommission* (T-502/16, [EU:T:2019:795](#)) hat das Gericht der Schadensersatzklage der Mutter, des Bruders und der Schwester des Beamten der Europäischen Union Herrn Alessandro Missir Mamachi di Lusignano, der in Rabat (Marokko) ermordet wurde (im Folgenden: Kläger), stattgegeben.

Herr Alessandro Missir Mamachi di Lusignano (im Folgenden: Herr Alessandro Missir bzw. verstorbener Beamter) wurde am 18. September 2006 zusammen mit seiner Ehefrau in Rabat (Marokko) ermordet, wo er seinen Dienst als Politikberater und Diplomat bei der Delegation der Europäischen Kommission antreten sollte. Die Tat wurde in einem von dieser Delegation für Herrn Alessandro Missir, seine Ehefrau und ihre vier Kinder gemieteten möblierten Haus begangen. Die von den Klägern in dieser Rechtssache erhobene Klage schließt an das Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2017, *Missir Mamachi di Lusignano u. a./Kommission* (T-401/11 P RENV RX, [EU:T:2017:874](#)), an, mit dem das Gericht über den Schadensersatzantrag des Vaters und der Kinder des verstorbenen Beamten entschieden hat. In ihren Stellungnahmen vertraten die Kläger die Auffassung, dass die bereits ergangenen Entscheidungen zwar zu einer Entschädigung für bestimmte Schäden geführt hätten, weitere Schäden, nämlich die immateriellen Schäden der Mutter, des Bruders und der Schwester des verstorbenen Beamten, jedoch noch im Rahmen der vorliegenden Klage zu beurteilen seien. Die Kommission hat in Bezug auf den von der Mutter des verstorbenen Beamten geltend gemachten immateriellen Schaden eingewendet, dass der Schadensersatzantrag wegen Verspätung unzulässig sei. In Bezug auf die von dem Bruder und der Schwester von Herrn Alessandro Missir geltend gemachten immateriellen Schäden hat die Kommission erwidert, dass diese Kläger – über die Verspätung ihres Antrags hinaus – nicht als Personen angesehen werden könnten, auf die das Statut der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) Anwendung finde.

In diesem Zusammenhang hatte das Gericht erstens über den Status der Geschwister eines verstorbenen Beamten in Bezug auf die Befugnis zu befinden, gemäß Art. 270 AEUV Schadensersatzklage zu erheben. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass das Kriterium, das dafür maßgeblich ist, ob dieses Verfahren zur Anwendung kommen kann, das der „Person, auf die [das] Statut Anwendung findet“ (Art. 91 Abs. 1 des Statuts), ist. Art. 73 des Statuts sieht jedoch für den Fall des Todes des versicherten Beamten die Zahlung der garantierten Leistungen an seinen Ehegatten und an seine Kinder, falls diese vorhanden sind, und falls nicht, an die anderen Abkömmlinge des Beamten, falls diese nicht vorhanden sind, an die Verwandten aufsteigender gerader Linie des Beamten und falls diese nicht vorhanden sind, an das Organ vor. Da dem Artikel nichts zu Verwandten in der Seitenlinie zu entnehmen ist, hat die Kommission geltend gemacht, dass sie keinen Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens hätten. Selbst wenn die Art. 40, 42b und 55a des Statuts auf Verwandte in der Seitenlinie Anwendung fänden, sei dies im vorliegenden Fall unerheblich, da diese Artikel nicht auf den Fall eines Beamten anwendbar seien, der aufgrund einer Schutzpflichtverletzung des Organs sein Leben verliere. Das Gericht hat festgestellt, dass das Kriterium „Person, auf die [das] Statut Anwendung findet“ nicht allein deshalb als erfüllt angesehen werden kann, weil der Kläger im Statut in irgendeiner Weise genannt wird. Der Kläger muss in einer Weise genannt werden, die eine relevante Verbindung zwischen ihm und der von ihm angefochtenen Handlung widerspiegelt oder die eine solche Verbindung zwischen dem Kläger und dem Beamten widerspiegelt, dessen Interessenverletzung beim Kläger einen eigenen Schaden verursacht haben soll. Dies gilt nicht nur für Verwandte aufsteigender gerader Linie, Abkömmlinge und den Ehegatten des Beamten, sondern auch für seine Geschwister. Wenn diese Personen nämlich „im Statut“, sei es in Art. 73 oder in den Art. 40, 42b und 55a dieses Statuts, genannt werden, so deshalb, weil der Gesetzgeber durch konkrete Bestimmungen des Statuts ihre enge Beziehung zum Beamten

anerkennen wollte. Daher sind Geschwister als „Person[en], auf die [das] Statut Anwendung findet“, anzusehen, um den Rechtsweg zu bestimmen, der zu beschreiten ist, wenn sie beabsichtigen, Ersatz des immateriellen Schadens zu verlangen, der ihnen durch den Tod ihres Bruders oder ihrer Schwester, der bzw. die Beamte(r) war, entstanden ist, für den das Organ ihrer Ansicht nach verantwortlich ist.

Zweitens hatte das Gericht über die von der Kommission geltend gemachte Verspätung der nach Ablauf einer angemessenen Frist eingereichten Schadensersatzanträge und die Einwendung der Kläger zu befinden, wonach diese Einrede der Unzulässigkeit von der Kommission verspätet geltend gemacht worden sei. Das Gericht hat ausgeführt, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach die Einhaltung der in Art. 46 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Verjährungsfrist nicht von Amts wegen geprüft wird, entsprechend auch für die Verjährung bei Ablauf der angemessenen Frist, innerhalb deren ein auf das Statut gestützter Schadensersatzantrag geltend gemacht werden muss, gilt. Daher ist die von der Kommission erhobene Einrede der Unzulässigkeit keine Frage zwingenden Rechts, die das Gericht von Amts wegen hätte prüfen müssen. Somit hat das Gericht die Einwendung der Kläger in Bezug auf die Verspätung der Einrede der Unzulässigkeit geprüft und sie als unbegründet zurückgewiesen. Das Gericht hat sodann die Einrede der Unzulässigkeit in Bezug auf die Verspätung der Klage geprüft, diese ebenfalls zurückgewiesen und klargestellt, dass zwar die in Art. 46 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union für Klagen aus außervertraglicher Haftung vorgesehene fünfjährige Verjährungsfrist in Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten nicht anwendbar ist, diese Frist jedoch nach ständiger Rechtsprechung zum Vergleich heranzuziehen ist, um festzustellen, ob ein Antrag innerhalb einer angemessenen Frist gestellt worden ist.

Drittens hat das Gericht in der Sache nach den im Urteil *Missir Mamachi di Lusignano u. a./Kommission* (T-401/11 P-RENV-RX) angewandten Grundsätzen dem Antrag der Mutter des verstorbenen Beamten auf Ersatz des immateriellen Schadens stattgegeben. Zu dem Schadensersatzantrag des Bruders und der Schwester des verstorbenen Beamten und den Voraussetzungen für diesen Schadensersatz, nämlich Pflichtverletzung, Kausalzusammenhang und immaterieller Schaden, hat das Gericht festgestellt, dass die in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellte Haftung der Kommission für die Ermordung von Herrn Alessandro Missir und der Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung der Kommission für die Schäden, die sich aus dieser Tat ergeben, auf den vorliegenden Fall uneingeschränkt übertragbar sind. Zum immateriellen Schaden des Bruders und der Schwester des verstorbenen Beamten hat das Gericht festgestellt, dass Art. 73 des Statuts in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung es nicht ausschließt, dass die Geschwister eines Beamten, der durch eine Pflichtverletzung der Union verstorben ist, gegebenenfalls Ersatz des ihnen durch diesen Tod entstandenen immateriellen Schadens erlangen können. Angesichts der Tatsache, dass diese Frage im Unionsrecht nicht geregelt ist, hat das Gericht festgestellt, dass sich aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ein allgemeiner gemeinsamer Grundsatz ergibt, wonach das nationale Gericht unter ähnlichen Umständen wie in der vorliegenden Rechtssache das Recht der Geschwister eines verstorbenen Arbeitnehmers anerkennt, gegebenenfalls den Ersatz ihres durch diesen Tod entstandenen immateriellen Schadens zu verlangen.

XIV. Schadensersatzklagen

Mit Urteil vom 12. Februar 2019, *Printeos/Kommission* (T-201/17, mit Rechtsmittel angefochten¹⁰⁷, [EU:T:2019:81](#)), hat das Gericht im Rahmen einer auf Art. 268 AEUV gestützten Klage aus außervertraglicher Haftung dem Antrag der Klägerin auf Ersatz des Schadens stattgegeben, der durch die Weigerung der Europäischen

107| Rechtssache C-301/19 P, *Kommission/Printeos*.

Kommission entstanden ist, ihr nach der Nichtigkeitsklärung eines Beschlusses, mit dem ihr wegen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV eine Geldbuße auferlegt worden war, Verzugszinsen auf den Hauptbetrag der zurückgezahlten Geldbuße zu zahlen.

In ihrem Beschluss C(2014) 9295 final vom 10. Dezember 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39780 – Umschläge) (im Folgenden: Beschluss vom 10. Dezember 2014) stellte die Kommission fest, dass die Klägerin, Printeos, gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verstoßen habe, indem sie an der Bildung und Umsetzung eines Kartells auf dem europäischen Markt für Standardumschläge nach Katalog und bedruckte Spezialumschläge mitgewirkt habe. Die Kommission verhängte daher gegen die Klägerin als Gesamtschuldnerin gemeinsam mit einigen ihrer Tochtergesellschaften eine Geldbuße in Höhe von 4 729 000 Euro.

Mit Klageschrift, die am 20. Februar 2015 bei der Kanzlei des Gerichts einging, erhob die Klägerin eine auf Art. 263 AEUV gestützte Klage, mit der sie in erster Linie die teilweise Nichtigkeitsklärung des Beschlusses vom 10. Dezember 2014 begehrte. Am 9. März 2015 nahm die Klägerin die vorläufige Zahlung der ihr auferlegten Geldbuße vor. Mit Urteil vom 13. Dezember 2016, *Printeos u. a./Kommission*¹⁰⁸, gab das Gericht dem Antrag auf teilweise Nichtigkeitsklärung des Beschlusses vom 10. Dezember 2014 statt. Die Kommission zahlte daraufhin die vorläufig gezahlte Geldbuße an die Klägerin zurück. Sie wies jedoch die Forderung der Klägerin, Zinsen auf den vorläufig gezahlten Hauptbetrag zu zahlen, nach Art. 90 Abs. 4 Buchst. a Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission¹⁰⁹ (im Folgenden: streitige Vorschrift) zurück, da die Rendite ihrer Investition in Finanzanlagen negativ gewesen sei. Gemäß der streitigen Vorschrift müssen nämlich im Fall der Aufhebung oder Verringerung der Geldbuße – nach Ausschöpfung des Rechtswegs – die unrechtmäßigen Beträge dem betreffenden Dritten einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt werden, wobei, falls der Ertrag einer vorläufig gezahlten, in Finanzanlagen investierten Geldbuße über den betreffenden Zeitraum insgesamt negativ war, nur der Nettobetrag der unrechtmäßigen Geldbuße zurückgezahlt wird.

Das Gericht hat zunächst auf die Voraussetzungen für die Auslösung der außervertraglichen Haftung der Union hingewiesen. Sodann hat es festgehalten, dass die Klägerin insbesondere einen Verstoß gegen Art. 266 AEUV geltend macht, und geprüft, ob ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen diese Bestimmung vorliegt. Es hat im vorliegenden Fall festgestellt, dass Art. 266 AEUV eine Rechtsnorm ist, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, indem sie eine absolute und unbedingte Pflicht des Organs, dem das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt, vorsieht, im Interesse des erfolgreichen Klägers die sich aus dem Nichtigkeitsurteil ergebenden Maßnahmen zu ergreifen, der ein Anspruch des Klägers auf vollständige Erfüllung dieser Pflicht entspricht. In der Rechtsprechung ist für den Fall, dass ein Beschluss, mit dem eine Geldbuße verhängt wird, für nichtig erklärt wird, das Recht des Klägers auf Wiedereinsetzung in den Stand, in dem er sich vor diesem Beschluss befand, anerkannt, was insbesondere bedeutet, dass der aufgrund des für nichtig erklärten Beschlusses rechtsgrundlos gezahlte Hauptbetrag zurückgezahlt wird und Verzugszinsen gezahlt werden. Denn im Unterschied zur Zahlung von Ausgleichszinsen stellt die Zahlung von Verzugszinsen insofern eine Maßnahme im Sinne von Art. 266 Abs. 1 AEUV zur Durchführung eines Urteils, mit dem eine Geldbuße für nichtig erklärt wird, dar, als mit ihr die Vorenthaltung eines zu zahlenden Geldbetrags pauschal ausgeglichen und der Schuldner veranlasst werden soll, dem Nichtigkeitsurteil so schnell wie möglich nachzukommen

108| Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2016, *Printeos u. a./Kommission* (T-95/15, [EU:T:2016:722](#)).

109| Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2012, L 362, S. 1).

(Urteil vom 12. Februar 2015, **Kommission/IPK International**, C-336/13 P, [EU:C:2015:83](#), Rn. 29 und 30; Beschluss vom 21. März 2006, **Holcim [France]/Kommission**, T-86/03, nicht veröffentlicht, [EU:T:2006:90](#), Rn. 30 und 31; Urteil vom 10. Oktober 2001, **Corus UK/Kommission**, T-171/99, [EU:T:2001:249](#), Rn. 50, 52 und 53).

Das Gericht hat ferner darauf hingewiesen, dass die streitige Vorschrift angesichts ihres Regelungszusammenhangs, ihres klaren Wortlauts sowie ihrer ausdrücklichen Bezugnahme auf den Rechtsweg und auf die Nichtigerklärung eines Beschlusses, mit dem eine Geldbuße verhängt wurde, dazu bestimmt ist, die in Art. 266 Abs. 1 AEUV vorgesehenen Anforderungen umzusetzen, und daher im Licht dieser Bestimmung auszulegen ist. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang insbesondere festgestellt, dass die Delegierte Verordnung Nr. 1268/2012 der Kommission weder die Wendung „einschließlich der aufgelaufenen Zinsen“ erläutert noch die Zinsen als „Verzugszinsen“ oder Verspätungszinsen einstuft. Da die sich unmittelbar aus Art. 266 Abs. 1 AEUV ergebende Pflicht das Ziel verfolgt, die Vorenthaltung eines zu zahlenden Geldbetrags pauschal auszugleichen, um dem Grundsatz der restitutio in integrum Genüge zu tun, befand sich die Kommission in Anbetracht dessen, dass der Beschluss vom 10. Dezember 2014 rückwirkend für nichtig erklärt wurde, zwangsläufig ab der vorläufigen Zahlung der Geldbuße mit deren Rückzahlung in Verzug.

Daraus hat das Gericht den Schluss gezogen, dass die Kommission nach Art. 266 Abs. 1 AEUV verpflichtet war, als Maßnahmen zur Durchführung des Urteils in der Rechtssache T-95/15 nicht nur den Hauptbetrag der Geldbuße zurückzahlen, sondern auch Verzugszinsen zu zahlen, um die Vorenthaltung dieses Betrags während des Referenzzeitraums pauschal auszugleichen, und insoweit über kein Ermessen verfügte. Die Nichterfüllung dieser absoluten und unbedingten Pflicht stellt einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen diese Bestimmung dar, der die außervertragliche Haftung der Union auslösen kann.

Außerdem hat das Gericht festgestellt, dass zwischen der Nichterfüllung der Pflicht, Verzugszinsen nach Art. 266 Abs. 1 AEUV zu zahlen, durch die Kommission und dem der Klägerin entstandenen Schaden ein hinreichend unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang besteht. Dieser Schaden entspricht dem Verlust dieser Verzugszinsen während des Referenzzeitraums, die die pauschale Entschädigung für die Vorenthaltung des Hauptbetrags der Geldbuße während dieses Zeitraums darstellen und dem anwendbaren Refinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zuzüglich der von der Klägerin verlangten 2 Prozentpunkte entsprechen.

Das Gericht hat die Europäische Union, vertreten durch die Kommission, daher zum Ersatz des Schadens verurteilt, der der Klägerin dadurch entstanden ist, dass ihr die für die Zeit vom 9. März 2015 bis zum 1. Februar 2017 geschuldeten Verzugszinsen in Höhe von 184 592,95 Euro nicht gezahlt wurden. Zusätzlich sind ab Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des von der EZB für ihre wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich 3,5 Prozentpunkten zu zahlen.

Mit dem Urteil **Steinhoff u. a./EZB** (T-107/17, mit Rechtsmittel angefochten¹¹⁰, [EU:T:2019:353](#)) vom 23. Mai 2019 hat das Gericht eine Klage auf Ersatz des Schadens abgewiesen, der privaten Gläubigern aufgrund der Abgabe einer Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (EZB) über die von der Hellenischen Republik begebenen und garantierten Titel¹¹¹ entstanden sein soll.

Am 2. Februar 2012 forderte die Hellenische Republik die EZB gemäß Art. 127 Abs. 4 AEUV in Verbindung mit Art. 282 Abs. 5 AEUV auf, zum Entwurf des Gesetzes Nr. 4050/2012 über die Einführung von Regeln für die Änderung der Bedingungen für vom griechischen Staat begebene oder garantierte Schuldtitel im Rahmen

110| Rechtssache C-571/19 P, **EMB Consulting u. a./EZB**.

111| Stellungnahme CON/2012/12 der EZB vom 17. Februar 2012 über vom griechischen Staat begebene oder garantierte Schuldtitel.

von Vereinbarungen mit ihren Inhabern, um die griechische Staatsschuld u. a. auf der Grundlage der Anwendung von Umschuldungsklauseln umzustrukturieren, eine Stellungnahme abzugeben. Nachdem die EZB eine positive Stellungnahme zum Gesetzesentwurf abgegeben hatte, wurde dieser am 23. Februar 2012 vom Hellenischen Parlament angenommen.

Nach diesen Umschuldungsklauseln sollten die vorgeschlagenen Änderungen der betreffenden Schuldtitel für alle Inhaber von dem hellenischen Recht unterliegenden und vor dem 31. Dezember 2011 begebenen Schuldtiteln, wie sie im Beschluss des Ministerrats über die Genehmigung der Aufforderungen zur Beteiligung privater Investoren (Private Sector Involvement, im Folgenden: Beteiligung des Privatsektors) genannt wurden, rechtlich bindend werden, wenn die Änderungen von einem Quorum von Schuldtitelinhabern genehmigt würden, die zusammen mindestens zwei Drittel des Nominalwerts dieser Titel vertreten. Da das erforderliche Quorum und die erforderliche Mehrheit für den geplanten Umtausch der Titel erreicht wurden, sahen sich alle Inhaber griechischer Schuldtitel einschließlich derjenigen, die dagegen waren, einem Umtausch ihrer Titel gemäß dem Gesetz Nr. 4050/2012 und infolgedessen einem Wertverlust ausgesetzt. Die Kläger haben als Inhaber griechischer Schuldtitel an der Umstrukturierung der griechischen Staatsschuld gemäß der Beteiligung des Privatsektors und den Umschuldungsklauseln, die nach dem Gesetz Nr. 4050/2012 durchgeführt wurden, teilgenommen, nachdem sie das Angebot zum Umtausch ihrer Titel abgelehnt hatten.

Mit ihrer Klage machten die Kläger die Haftung der EZB wegen eines Schadens geltend, der ihnen dadurch entstanden sein soll, dass es die EZB in ihrer Stellungnahme versäumt habe, die Hellenische Republik auf die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Umstrukturierung der griechischen Staatsschuld durch den zwangsweisen Tausch von Schuldtiteln aufmerksam zu machen.

In Bezug auf die außervertragliche Haftung der EZB hat das Gericht als Erstes festgestellt, dass die Stellungnahmen der EZB für die nationalen Behörden nicht verbindlich sind. Nach dem dritten Erwägungsgrund und nach Art. 4 der Entscheidung 98/415¹¹² müssen die nationalen Behörden diese Stellungnahmen nur berücksichtigen, und die Stellungnahmen lassen die Verantwortlichkeiten dieser Behörden in den in diesen Entwürfen behandelten Sachbereichen unberührt. Daraus folgt, dass die Einhaltung der Konsultationspflicht der EZB zwar erfordert, dass sie ihren Standpunkt zweckdienlich den nationalen Behörden zur Kenntnis bringen kann, diese jedoch nicht verpflichtet werden können, ihm zu folgen. Zweitens hat das Gericht festgestellt, dass die EZB bei der Abgabe ihrer Stellungnahmen über einen weiten Ermessensspielraum verfügt. Der weite Ermessensspielraum der EZB bedeutet, dass nur eine offenkundige und erhebliche Überschreitung dieses Ermessens ihre außervertragliche Haftung begründen kann. Folglich kann nur ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht, die außervertragliche Haftung der EZB begründen.

In diesem Kontext hat das Gericht festgestellt, dass die Kläger zu Unrecht beanstandet haben, dass die EZB einen Rechtsverstoß begangen habe, der ihre außervertragliche Haftung begründe, indem sie in der streitigen Stellungnahme nicht auf einen Verstoß gegen den Grundsatz *pacta sunt servanda* hingewiesen habe, der ihnen gegenüber durch den Erlass des Gesetzes Nr. 4050/2012 begangen worden sei. Aufgrund der Zeichnung der von der Hellenischen Republik begebenen und garantierten streitigen Schuldtitel durch die Kläger ist nämlich ein Vertragsverhältnis zwischen diesen und der Hellenischen Republik entstanden. Dieses richtet sich nicht nach dem Grundsatz *pacta sunt servanda* entsprechend Art. 26 des Wiener Übereinkommens¹¹³.

112| Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften.

113| Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 1155, S. 331).

Das Übereinkommen findet gemäß seinem ersten Artikel nur auf Verträge zwischen Staaten Anwendung. Folglich stellt Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge keine Rechtsnorm dar, die den Klägern Rechte verleiht.

Des Weiteren richten sich nach den Ausführungen des Gerichts die Stellungnahmen der EZB weder an Einzelne, noch geht es bei ihnen hauptsächlich um Vertragsbeziehungen zwischen einer Einzelperson und einem Mitgliedstaat infolge einer Ausgabe von Schuldtiteln durch diesen Mitgliedstaat. Nach Art. 2 der Entscheidung 98/415 sind nämlich die Empfänger der Stellungnahmen der EZB die Behörden der Mitgliedstaaten, die dazu verpflichtet sind, die EZB zu hören, und nicht Einzelne. Folglich ist die EZB, wenn sie wie vorliegend von der Hellenischen Republik zu einem Regelungsentwurf gehört wird, der die Nationalbanken und die für Finanzinstitute geltenden Vorschriften betrifft, soweit diese eine deutliche Auswirkung auf die Stabilität dieser Institute und die Finanzmärkte haben, nicht verpflichtet, sich dazu zu äußern, ob dieser Mitgliedstaat gegenüber den Inhabern staatlicher Schuldtitel den allgemeinen Grundsatz des Vertragsrechts *pacta sunt servanda* einhält. Somit gewährt die Befugnis der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme den Klägern keinen Anspruch darauf, dass diese einen Verstoß gegen ein vertragliches Recht anzeigt, das sie gegenüber der Hellenischen Republik haben und das darauf beruht, dass sie von dieser begebene und garantierte Schuldtitel gezeichnet haben.

Anschließend hat das Gericht festgestellt, dass die Herabsetzung des Werts der von den Klägern gehaltenen Schuldtitel keine unverhältnismäßige Maßnahme im Hinblick auf das Ziel darstellte, die Wirtschaft der Hellenischen Republik und die Eurozone vor einem Zahlungsausfall der Hellenischen Republik und dem Zusammenbruch ihrer Wirtschaft zu schützen. Somit haben die Kläger zu Unrecht beanstandet, dass die fraglichen Maßnahmen einen Verstoß gegen das in Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistete Eigentumsrecht darstellten.

Des Weiteren hat das Gericht einen Verstoß gegen den freien Kapitalverkehr gemäß Art. 63 Abs. 1 AEUV verneint und festgestellt, dass vorliegend die durch das Gesetz Nr. 4050/2012 verwirklichten Maßnahmen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt waren, da die dem Gesetz zugrunde liegenden Umstände tatsächlich insofern außergewöhnlich waren, als dass ohne Umstrukturierung ein zumindest selektiver, kurzfristiger Zahlungsausfall der Hellenischen Republik eine glaubhafte Perspektive darstellte. Auch sollten die fraglichen Maßnahmen die Stabilität des Bankensystems der Eurozone in seiner Gesamtheit sicherstellen. Ferner haben die Kläger nicht bewiesen, dass die Maßnahmen unverhältnismäßig waren. Sie ermöglichten, die Stabilität des Bankensystems der Eurozone in seiner Gesamtheit wiederherzustellen, und es wurde nicht nachgewiesen, dass sie über das zur Wiederherstellung der Stabilität Notwendige hinausgingen. Insbesondere hätte die Beteiligung der privaten Gläubiger am Umtausch der griechischen Schuldtitel auf rein freiwilliger Basis, so wie von den Klägern befürwortet, nicht ermöglicht, den Erfolg dieses Titelumtauschs sicherzustellen. Wäre die Gleichbehandlung der privaten Gläubiger nicht sichergestellt worden, hätten nämlich nur wenige Gläubiger dem Umtausch angesichts des mit ihm einhergehenden moralischen Risikos zugestimmt, was bedeutet hätte, dass sie die Folgen der von diesen nicht am Umtausch der griechischen Schuldtitel teilnehmenden Gläubigern eingegangenen Risiken hätten tragen müssen.

Schließlich haben die Kläger zu Unrecht einen Rechtsverstoß geltend gemacht, für den die EZB ihnen gegenüber hafte, weil sie nicht auf Art. 124 AEUV hingewiesen habe. Durch Art. 124 AEUV werden nämlich alle Maßnahmen untersagt, die nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen werden und u. a. für die Mitgliedstaaten einen bevorrechtigten Zugang zu den Finanzinstituten schaffen, um die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, eine gesunde Haushaltspolitik zu befolgen, indem vermieden wird, dass eine monetäre Finanzierung öffentlicher Defizite oder ein bevorrechtigter Zugang der öffentlichen Hand zu den Finanzmärkten zu einer übermäßigen Verschuldung oder überhöhten Defiziten der Mitgliedstaaten führen. Mit dem Gesetz Nr. 4050/2012 wird jedoch nicht der Zweck verfolgt, die Verschuldung der Hellenischen Republik zu vertiefen, sondern im Gegenteil sie angesichts ihrer Übermäßigkeit zu verringern, indem die von den Klägern gehaltenen Titel

abgewertet werden. Im Übrigen trug der Entwurf des Gesetzes Nr. 4050/2012 dazu bei, sowohl die griechischen öffentlichen Finanzen als auch die Stabilität des Finanzsystems der Eurozone zu bewahren. Jedenfalls bezweckt Art. 124 AEUV nicht den Schutz der Kläger und verleiht ihnen keine Rechte.

XV. Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

Mit dem am 21. Januar 2019 ergangenen Beschluss **Agrochem-Maks/Kommission** (T-574/18 R, [EU:T:2019:25](#)) hat der Präsident des Gerichts den gemäß den Art. 278 und 279 AEUV gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen, den eine auf dem kroatischen Markt für Pflanzenschutzmittel tätige Gesellschaft gestellt hat und der auf die Aussetzung des Vollzugs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1019 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Oxasulfuron¹¹⁴ gerichtet war. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz war im Rahmen einer Klage auf Nichtigkeitserklärung dieser Durchführungsverordnung eingereicht worden. Die Gesellschaft machte im Wesentlichen einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden aufgrund der Gefahr einer Beeinträchtigung ihres Umsatzes, des Verlusts von Marktanteilen und der Verringerung ihres Unternehmenswerts insgesamt geltend.

Erstens hat der Präsident des Gerichts in Bezug auf die Dringlichkeit und insbesondere die Schwere des im vorliegenden Fall behaupteten Schadens rein finanzieller Art darauf hingewiesen, dass zum einen im Hinblick auf einen Verlust, der weniger als 10 % des Umsatzes von Unternehmen beträgt, die auf stark regulierten Märkten tätig sind, die finanziellen Schwierigkeiten, die diesen Unternehmen drohen, nicht geeignet scheinen, ihre Existenz in Frage zu stellen, und dass zum anderen hinsichtlich eines Verlusts von nahezu zwei Dritteln des Umsatzes dieser Unternehmen, selbst wenn die diesen entstandenen finanziellen Schwierigkeiten ihre Existenz gefährden könnten, dennoch festzustellen ist, dass in einem stark reglementierten Bereich, der oft erhebliche Investitionen erfordert und in dem die zuständigen Behörden zu einem Eingreifen veranlasst sein können, wenn sich für die betroffenen Unternehmen nicht immer vorhersehbare Gefahren für die öffentliche Gesundheit zeigen, es diesen Unternehmen obliegt, sich gegen die Folgen durch eine geeignete Politik zu wappnen, um nicht Gefahr zu laufen, den sich aus diesem Eingreifen entstehenden Schaden selbst tragen zu müssen. Ferner darf sich der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter bei der Beurteilung der Schwere des Schadens nicht darauf beschränken, mechanisch und starr nur die relevanten Umsätze zu berücksichtigen. Er hat auch den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles Rechnung zu tragen und diese im Zeitpunkt des Erlasses seiner Entscheidung mit dem bezüglich des Umsatzes verursachten Schaden in Beziehung zu setzen. Dieses Verbot einer mechanischen und starren Prüfung, das hauptsächlich angeführt wird, um dem Richter die Beurteilung zu ermöglichen, ob die Schwere des behaupteten Schadens festgestellt werden kann, obwohl der Umsatz den Richtschwellenwert von 10 % nicht überschreitet,

¹¹⁴ | Durchführungsverordnung (EU) 2018/1019 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Oxasulfuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2018, L 183, S. 14).

muss nach Ansicht des Präsidenten des Gerichts auch so verstanden werden, dass es dem Richter aufgibt, zu prüfen, ob die Schwere unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles trotz der Überschreitung dieses Schwellenwerts nicht festgestellt werden sollte.

Insoweit hat der Präsident des Gerichts zunächst festgestellt, dass die Stellung als Vertreiber des betreffenden Stoffes zum einen bedeutet, dass nicht dieselben finanziellen Lasten zu tragen sind wie die, die mit der Entwicklung einer Erzeugertätigkeit verbunden sind, und zum anderen dazu verpflichtet, den Nachweis für das Fehlen brauchbarer Alternativen zu erbringen.

Der Präsident des Gerichts hat sodann entschieden, dass der Umstand, dass sich die Antragstellerin auf einem stark regulierten Markt befinde, dazu führe, dass er die von ihr verfolgte Geschäftsstrategie zu berücksichtigen habe. Im Rahmen dieser Beurteilung vermag allein das Überschreiten des Richtschwellenwerts von 10 % ohne einen anderen Anhaltspunkt hinsichtlich etwaiger Maßnahmen, die die Antragstellerin getroffen hätte, um eine potenziell gefährliche Situation im Hinblick auf die Natur des fraglichen Marktes zu vermeiden, den für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter in Bezug auf die Schwere des behaupteten Schadens nicht zu überzeugen.

In diesem Zusammenhang ist – nach dem Hinweis darauf, dass eine Berufung auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes nur in einer Situation möglich ist, die geeignet ist, dieses berechtigte Vertrauen entstehen zu lassen, und von dem zur endgültigen Entscheidung befugten Organ verursacht wurde – weiter festgestellt worden, dass sich im Rahmen eines Verfahrens zur Erneuerung der Genehmigung für ein Pflanzenschutzmittel ein wie auch immer beschaffener Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht aus den Ergebnissen des Zwischenberichts des berichterstattenden Mitgliedstaats ableiten kann, weil dieser Bericht nur einen Zwischenschritt in einem gut bekannten Verfahren darstellt und dem von der Kommission zu treffenden Endergebnis in keiner Weise vorgreift.

Was zweitens die Interessenabwägung und insbesondere das Vorbringen der fraglichen Gesellschaft angeht, der betreffende Wirkstoff weise keine bekannte und nachgewiesene Gefahr für die öffentliche Gesundheit auf, hat der Präsident des Gerichts insbesondere festgestellt, dass die fragliche Gesellschaft kein überzeugendes Argument daraus ableiten kann, dass der Stoff seit mehr als 20 Jahren in der Union sicher verwendet worden sei, ohne dass jemals irgendeine schädliche Auswirkung auf die menschliche Gesundheit berichtet worden sei. Im Bereich der Pflanzenschutzmittel sind wissenschaftliche Entwicklungen nämlich nicht selten und geben daher Anlass, die Stoffe anhand neuer Erkenntnisse und wissenschaftlicher Entdeckungen erneut zu beurteilen. Hierauf beruhen die Erneuerungsverfahren und gründen die für die Genehmigungen für das Inverkehrbringen geltenden zeitlichen Beschränkungen. Daher muss sich die Prüfung des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters im Rahmen der Interessenabwägung zum einen auf die nunmehr festgestellten Gefahren und zum anderen auf die Gefahren erstrecken, die nicht ausgeschlossen werden können. Ihm obliegt zudem nicht die Vornahme einer technischen Beurteilung wissenschaftlicher Daten, die seine Befugnisse überschritte. Folglich fallen die im Rahmen des Nachweises hinsichtlich des Bestehens eines *fumus boni iuris* vorgebrachten Argumente, die sich auf das Fehlen einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit beziehen, in die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verfahrens und können den für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter im Rahmen der Interessenabwägung ohne weitere Anhaltspunkte und mit Ausnahme einer möglichen Anerkennung eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers nicht veranlassen, diesen Argumenten gegenüber den gerügten Beurteilungen, die prinzipiell das Ergebnis einer gründlichen und umfassenden Prüfung sind, Vorrang zu geben. Dies gilt erst recht, wenn sich der behauptete Schaden im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit nicht aus gesammelten wissenschaftlichen Daten, sondern gerade aus deren Fehlen ergibt. Ein Informationsmangel erlaubt es jedoch nicht, Gefahren für die öffentliche Gesundheit auszuschließen, die daher mit Blick auf andere berührte Interessen zu berücksichtigen sind, wobei daran zu erinnern ist, dass zum einen den Erfordernissen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen grundsätzlich unbestreitbar

Vorrang einzuräumen ist und zum anderen der Vorrang zwingender Erfordernisse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit Einschränkungen rechtfertigen kann, die selbst erhebliche negative Konsequenzen für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer nach sich ziehen.

In dem am 10. September 2019 erlassenen Beschluss *Athanasiadou und Soulantikas/Kommission* (T-762/18 R, [EU:T:2019:574](#)) hat der Präsident des Gerichts im Rahmen eines Antrags auf einstweilige Anordnung die Einrede der Unzulässigkeit zurückgewiesen, mit der gerügt wurde, es sei keine Klage in der Hauptsache erhoben worden.

Frau Athanasiadou und Herr Soulantikas, beide in Griechenland wohnhaft, gründeten die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ECOSE. Diese Gesellschaft schloss mit der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur eine Finanzhilfvereinbarung zur Durchführung des Projekts „Senioren in Aktionen“ ab. Im Anschluss an einen Prüfbericht, in dem die Rückforderung von 59 696,98 Euro empfohlen wurde, erließ die Kommission einen Beschluss, diesen Betrag zusammen mit den fälligen Zinsen von ECOSE zurückzufordern (im Folgenden: angefochtener Beschluss). Die Kommission ließ den angefochtenen Beschluss und die Zahlungsanordnung gemäß den Bestimmungen der griechischen Zivilprozessordnung durch Gerichtsvollzieher zustellen. Am 30. Oktober 2018 erhoben die Antragsteller Widerspruch beim erstinstanzlichen Gericht in Einzelrichterbesetzung Athen (Griechenland). Am 31. Dezember 2018 beantragten sie gemäß Art. 299 AEUV¹¹⁵ die Aussetzung der Zwangsvollstreckung des angefochtenen Beschlusses beim Gericht. In ihren Erklärungen machte die Kommission die Unzulässigkeit des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz geltend, da entgegen den Art. 161 und 156¹¹⁶ der Verfahrensordnung des Gerichts keine Klage in der Hauptsache gegen den angefochtenen Beschluss erhoben worden sei.

Erstens hat der Präsident des Gerichts daran erinnert, dass allein er für die Entscheidung über die Aussetzung der Zwangsvollstreckung des angefochtenen Beschlusses zuständig ist. Die Zuständigkeit der betreffenden einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane ist auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen beschränkt¹¹⁷.

Zweitens sieht Art. 156 der Verfahrensordnung je nach Rechtsgrundlage des Antrags auf einstweilige Anordnung unterschiedliche verfahrensrechtliche Regelungen vor. Dabei ist das Erfordernis in Art. 156 Abs. 1 der Verfahrensordnung, wonach die Zulässigkeit eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung von Handlungen

115| Gemäß Art. 299 AEUV sind die Rechtsakte der Kommission, die eine Zahlung auferlegen, vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und der Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Union benennt. Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft. Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig.

116| Nach Art. 156 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts sind Anträge auf Aussetzung der Vollziehung von Handlungen eines Organs im Sinne der Art. 278 AEUV und 157 EAGV nur zulässig, wenn der Antragsteller die betreffende Handlung durch Klage beim Gericht angefochten hat.

117| Gemäß Art. 299 AEUV in Verbindung mit Art. 256 Abs. 1 AEUV, Art. 39 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

eines Organs von der vorherigen oder gleichzeitigen Erhebung einer Klage in der Hauptsache, mit der die betreffende Handlung angefochten wird, abhängt, ausdrücklich beschränkt auf Anträge nach den Art. 278 AEUV und 157 EAGV. Infolgedessen besteht im vorliegenden Fall keine derartige Notwendigkeit.

Drittens würde die Erfüllung einer solchen Notwendigkeit die Antragsteller um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf¹¹⁸ bringen. Damit nämlich unter den Umständen des vorliegenden Falles die nationalen Gerichte über die nötige Zeit verfügen, die für die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen gemäß Art. 299 Abs. 4 AEUV erforderlich ist, muss der Unionsrichter, der allein zur Anordnung der Aussetzung der Zwangsvollstreckung befugt ist, mit einem entsprechenden Antrag angerufen werden können.

Dementsprechend muss es sich in einem solchen Fall bei den Gründen, die zum Nachweis des Vorliegens eines *fumus boni iuris* geltend gemacht werden, um in die Zuständigkeit des nationalen Gerichts fallende Klagegründe handeln, deren Begründetheit glaubhaft erscheint. Denn Klagegründe, die die Rechtmäßigkeit der Entscheidung betreffen, würden ins Leere gehen, außer sie würden im Rahmen eines mit einer nach Art. 263 AEUV erhobenen Klage in der Hauptsache einhergehenden Antrags nach Art. 278 AEUV geltend gemacht, da die Rechtmäßigkeit einer vollstreckbaren Entscheidung auf der Grundlage von Art. 263 AEUV nur bei dem für die Nichtigklärung zuständigen Richter in Frage gestellt werden kann.

In diesem Stadium kann nach Auffassung des Präsidenten des Gerichts dahingestellt bleiben, ob die Begründetheit der Klagegründe glaubhaft gemacht ist. Einige der von den Antragstellern zum Nachweis des *fumus boni iuris* angeführten Gründe betreffen gerade das Zwangsvollstreckungsverfahren in Griechenland und die Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen und fallen daher in die Zuständigkeit des nationalen Gerichts. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz soll es daher dem nationalen Gericht ermöglichen, seine Befugnisse nach Art. 299 AEUV auszuüben.

Dementsprechend ist der Präsident des Gerichts zu dem Ergebnis gelangt, dass die Unzulässigkeitseinrede, mit der gerügt wird, dass keine Klage in der Hauptsache erhoben worden sei, zurückzuweisen ist. Letztlich ist der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wegen fehlender Dringlichkeit zurückgewiesen worden

118| Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert und in Art. 6 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert.

C | Tätigkeit der Kanzlei des Gerichts im Jahr 2019

Von **Emmanuel Coulon**, Kanzler des Gerichts

Das Jahr 2019 markierte für das Gericht und seine Kanzlei einen Übergang zwischen zwei Epochen und damit den Beginn einer neuen Ära.

Dieses Jahr wird in die Geschichte des Gerichts als das Jahr der Begehung des 30. Jahrestages des Amtsantritts seiner ersten Mitglieder¹ und der Vollendung der am 16. Dezember 2015 durch Verordnungen² eingeleiteten Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union eingehen. 30 Jahre nach dem Amtsantritt der ersten zwölf Richter und des Kanzlers ist das Gericht, das sich nach der rechtlichen Regelung seit September 2019 aus zwei Richtern je Mitgliedstaat, unterstützt durch einen Kanzler, zusammensetzt, nunmehr das internationale Rechtsprechungsorgan mit der höchsten Zahl an Richtern weltweit.

Diese Änderung des Umfangs sowie die Durchführungsmaßnahmen, die den vom Gericht erlassenen Entscheidungen eine praktische Wirksamkeit verleihen sollen, und die Unterstützung, die dem Präsidium des Gerichts bei der Vorbereitung der Ankunft der neuen Richter und ab Ende September 2019 bei der Durchführung der von Präsident van der Woude als vorrangig eingestuften Projekte geleistet wurde, sind gewiss nicht ohne Auswirkungen auf die Organisation und die Arbeitsweise der Kanzlei geblieben.

Indem sich die Kanzlei laufend dem neuen Kontext angepasst und den Wandel als Betriebsparameter aufgenommen hat, hat sie jedoch ihre Aufgaben der Unterstützung der Rechtsprechungstätigkeit und der administrativen Unterstützung mit Beständigkeit, Methode und Engagement erfüllt. Ihre Mitarbeiter, die sich der tiefgreifenden Bedeutung dieser Veränderungen sehr bewusst sind, haben zu diesem kollektiven Erfolg beigetragen. Sie waren ein Pol der Stabilität, auf den sich das Gericht verlassen konnte.

Ungeachtet einer kontinuierlichen und raschen Folge verschiedenster Änderungen hat die Kanzlei ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, mit den Richtern, den Mitarbeitern der Kabinette und den gemeinsamen Dienststellen des Organs in einer für alle Seiten vorteilhaften Weise zusammenzuarbeiten. Geprägt von einer echten Dienstleistungskultur war die Kanzlei mehrsprachige Ansprechpartnerin für Anwälte und Bevollmächtigte, die die Interessen der Parteien in Rechtsstreitigkeiten vor dem Gericht der Union vertreten.

Die Kanzlei, die mit 72 Planstellen (55 Assistenten und 17 Verwaltungsräte) ausgestattet war, wurde im September im Rahmen einer Umschichtung auf 69 Mitarbeiter reduziert, um die Besetzung der zusätzlichen Richterkabinette zu ermöglichen. Der Amtsantritt des stellvertretenden Kanzlers im Mai ermöglichte eine ebenso dringende wie unerlässliche Neuorganisation der Dienststelle. Diese jüngste Entwicklung ist zu begrüßen.

Der Beitrag der Kanzlei zur Rechtsprechungstätigkeit und zur Verwaltung des Gerichts wurde in verschiedenen Formen erbracht.

1] Die Beiträge zu dem Kolloquium, das am 25. September 2019 zu dem Thema „Das Gericht der Europäischen Union im digitalen Zeitalter“ stattfand, und der Film, mit dem die Gründungsmitglieder und all jene geehrt werden, die dieses Gericht seit seiner Gründung lebendig gehalten haben, sind auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union zugänglich.

2] Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14) und Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht (ABl. 2016, L 200, S. 137).

I. Beitrag zur Rechtsprechungstätigkeit

Im Rahmen der ihr durch die Verfahrensordnung des Gerichts zugewiesenen Aufgabe, die Rechtsprechung zu unterstützen, hat die Kanzlei

- für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren und die ordnungsgemäße Führung der Akten gesorgt;
- die Kommunikation zwischen den Vertretern der Parteien und den Richtern sichergestellt;
- die Richter und ihre Mitarbeiter aktiv unterstützt.

Nach einem relativen Rückgang der Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen im Jahr 2018 stieg die Zahl der neuen Rechtssachen mit 939 eingereichten Klagen wieder an, erreichte aber nicht den historischen Höhepunkt von 2016.

Die Zahl der erledigten Rechtssachen blieb auf einem hohen Niveau, ist aber im Vergleich zu 2018 zurückgegangen. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 874 Rechtssachen erledigt (gegenüber 1 009 im Vorjahr). Das Ausscheiden einer beträchtlichen Anzahl von Richtern, die Ungewissheiten im Zusammenhang mit der Verlängerung der Amtszeit mehrerer Richter, der Amtsantritt von 14 Richtern, die vollständige Neubesetzung der Kammern, die Zuweisung der Richter an die Kammern und die Neuverteilung aller anhängigen Rechtssachen (mit Ausnahme derjenigen, die sich in der Beratung befanden oder für die beschlossen wurde, vor dem 26. September 2019 ohne mündliche Phase des Verfahrens zu entscheiden) sind Faktoren, die diesen leichten statistischen Rückgang weitgehend erklären.

Am 31. Dezember 2019 betrug die Zahl der anhängigen Rechtssachen 1 398.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug weniger als 17 Monate für die durch Urteil oder Beschluss erledigten Rechtssachen und weniger als 20 Monate für die Kategorie der durch Urteil erledigten Rechtssachen.

a. Bearbeitung der Verfahrensakten

Die Tätigkeit der Kanzlei des Gerichts im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Verfahrensakten hielt sich quantitativ auf dem gleichen Niveau wie 2018.

Die Kanzlei hat 54 723 Verfahrensschriftstücke in 21 Verfahrenssprachen (von den 24 in der Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrenssprachen) im Register eingetragen, 939 Klageschriften und 4 446 sonstige von den Parteien im Rahmen der anhängigen Rechtssachen eingereichte Schriftsätze bearbeitet, die von den Spruchkörpern in Form prozessleitender Maßnahmen oder Maßnahmen der Beweisaufnahme erlassenen Entscheidungen ausgeführt und 1 699 Mitteilungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Auch wenn natürlich nicht alle Daten dargestellt werden können, an denen sich die von der Kanzlei geleistete Arbeit ermeszen lässt, kann jedoch die Angabe einiger (statistischer) Daten den Umfang ihrer Tätigkeit verdeutlichen:

- 9 734 eingereichte Verfahrensschriftstücke umfassten 288 Anträge auf Zulassung zur Streithilfe und 251 Anträge auf vertrauliche Behandlung gegenüber den Parteien oder der Öffentlichkeit;
- 11 024 von der Kanzlei erstellte elektronische Übermittlungsblätter (d. h. mehr als 918 im Monat) wurden den Kabinetten der Richter (in digitaler Form) für die Bearbeitung der Rechtssachen übersandt;

- Hunderte prozessleitende Maßnahmen und Dutzende Maßnahmen der Beweisaufnahme wurden ausgeführt, insbesondere zur Vorlage von Dokumenten, deren Vertraulichkeit von den Parteien geltend gemacht worden war.

Mehrere Gruppen oder Serien von Rechtssachen, die im Lauf des Jahres in den Bereichen des für Staaten geltenden Wettbewerbsrechts (staatliche Beihilfen) und des institutionellen Rechts eingingen, erforderten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Fristverlängerung, Verbindung, Zulassung zur Streithilfe sowie bei Entscheidungen über einen zweiten Schriftsatzwechsel und gegebenenfalls die vertrauliche Behandlung in jeder dieser Rechtssachen eine Koordinierung sowohl innerhalb der Kanzlei als auch mit den Spruchkörpern. Diese Koordinierung erfordert eine gewisse organisatorische Flexibilität der Teams der Kanzlei, die mitunter schwer mit dem unabdingbaren Erfordernis zu vereinbaren ist, die Verfahrenssprachen zu beherrschen, in denen die Rechtssachen dieser Gruppen oder Serien eingehen.

Darüber hinaus erforderte es die Bearbeitung bestimmter äußerst sensibler Rechtssachen im Bereich des für Unternehmen geltenden Wettbewerbsrechts, Vorkehrungen zu treffen, die die höchste Vertraulichkeit der darin enthaltenen Daten und eine gesicherte Kommunikation innerhalb des Gerichts selbst gewährleisten. Diese internen Verfahren ergänzen die Regelung zur Gewährleistung der Sicherheit für Auskünfte oder Unterlagen, die nach Art. 105 Abs. 1 oder 2 der Verfahrensordnung vorgelegt werden, d. h. Auskünfte oder Unterlagen, die die Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berühren³.

Die Aufgaben der Kanzlei wurden zudem in 334 Kammersitzungen und mündlichen Verhandlungen, die im Rahmen von 315 Rechtssachen stattfanden, von elf Verwaltungsräten⁴ wahrgenommen, die mit der Bearbeitung der Verfahrensakten betraut waren und am Ende jeder Kammersitzung und jeder mündlichen Verhandlung zusätzlich zur Vorbereitung der Akten ein Protokoll erstellten, das den Richtern zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Zwei Daten verdeutlichen den durchschnittlichen Umfang der von der Kanzlei geführten Akten. Zum einen ergeben die Verfahrensschriftstücke, die bei der Kanzlei über die Anwendung e-Curia eingingen, insgesamt 749 895 Seiten. Zum anderen entsprach der Umfang der von der Kanzlei in den 1 398 am Ende des Jahres 2019 anhängigen Rechtssachen geführten Akten 636 laufenden Metern.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Kanzlei weiterhin großen Nutzen aus den am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Verfahrensregeln gezogen, insbesondere im Bereich des geistigen Eigentums (die Änderung der Sprachenregelung und die Abschaffung des zweiten Schriftsatzwechsels sind Maßnahmen, die in großem Umfang zur Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer in diesem Bereich beigetragen haben). Darüber hinaus ist die Möglichkeit, Rechtssachen durch Urteil ohne mündliche Verhandlung abzuschließen, u. a. weil die Parteien keine mündliche Verhandlung beantragen, vom Gericht effektiv genutzt worden (in 39 % der Rechtssachen insgesamt und in 52 % der Rechtssachen im Bereich des geistigen Eigentums). Dieser Wegfall der mündlichen Verhandlung hat nicht nur dazu geführt, dass kein zusammenfassender Sitzungsbericht in der Verfahrenssprache verfasst zu werden brauchte, sondern vor allem dazu, dass die Rechtssachen schneller durch Urteil erledigt werden konnten (durchschnittlich 15,1 Monate ohne mündliche Verhandlung gegenüber durchschnittlich 22,7 Monaten mit mündlicher Verhandlung).

3| Im Jahr 2019 wurden keine Dokumente gemäß dieser Regelung eingereicht, für die der Beschluss (EU) 2016/2387 des Gerichts vom 14. September 2016 über die Sicherheitsvorschriften für Auskünfte oder Unterlagen, die nach Artikel 105 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verfahrensordnung vorgelegt werden (ABl. 2016, L 355, S. 18), maßgeblich ist.

4| Unter Berücksichtigung der Personalbewegungen in der Funktionsgruppe AD.

Außerdem ist der Anteil der Klageverfahren, über die durch Urteil ohne zweiten Schriftsatzwechsel entschieden wurde, gestiegen (22 % gegenüber 13 % im Jahr 2018⁵).

Im Bereich des öffentlichen Dienstes wurde in 22 % der Rechtssachen beschlossen, keinen zweiten Schriftsatzwechsel durchzuführen (gegenüber 32 % im Jahr 2018). In diesem Bereich waren die Bemühungen, in den im Lauf des Jahres eingeleiteten Streitigkeiten eine gütliche Einigung zu erzielen, in zwei Fällen erfolgreich.

Schließlich ist zwar besorgniserregend, dass im Bereich des geistigen Eigentums bei drei von fünf Klageschriften Mängel zu beheben waren, weil sie den Formvorschriften nicht genügten, doch ist zu begrüßen, dass dieser Anteil bei den Klageverfahren in den anderen Bereichen weiter gesunken ist (24 %).

Erfreulicherweise hat die Kanzlei auch von der Rationalisierung der Bearbeitung von Dokumenten⁶ profitiert, die durch die Reform ermöglicht wurde, nach der der Austausch der gerichtlichen Dokumente zwischen den Parteivertretern und dem Gericht seit dem 1. Dezember 2018 ausschließlich über die IT-Anwendung e-Curia stattfindet⁷. Die aus dieser Rationalisierung gewonnenen Vorteile haben sich im Jahr 2019 als sehr wertvoll erwiesen⁸, da durch sie die Auswirkungen der insbesondere im Rahmen der Erhöhung der Zahl der Kabinette des Gerichts gestiegenen Zahl der Anfragen an die Kanzlei abgefedert werden konnten.

Die Kanzlei hat die Pflicht, alle eingereichten Verfahrensschriftstücke und die Entscheidungen der Richter so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Aus objektiven Gründen muss jedoch die Bearbeitung bestimmter Schriftstücke Vorrang vor anderen haben, z. B., wenn Dokumente kurz vor der mündlichen Verhandlung eingereicht werden oder eine Klage zurückgenommen wird, während sich die Rechtssache bereits in der Beratung befindet. Verfahrensschriftstücke in Eilverfahren müssen unverzüglich bearbeitet werden. Dies gilt insbesondere für Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz, die mit einem Antrag verbunden werden, vor Entscheidung in der Sache (d. h., noch bevor die andere Partei Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat) zu entscheiden, und bei denen innerhalb der nächsten Stunden nach der Einreichung eine Entscheidung des Präsidenten ergehen muss. Im Jahr 2019 hat die Kanzlei mehrfach in extrem kurzer Zeit die Bearbeitung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz und die Zustellung des Beschlusses des Präsidenten, mitunter zu später Stunde, sichergestellt.

5] Rechtsstreitigkeiten, die Rechte des geistigen Eigentums betreffen, sind von dieser Berechnung ausgenommen, da die Verfahrensordnung für diese Kategorie von Rechtssachen keinen zweiten Schriftsatzwechsel vorsieht.

6] Mit der verpflichtenden Anwendung e-Curia sind die Bearbeitung verschiedener Formate (Papier und digital), das Scannen der in Papierform eingereichten Dokumente sowie, im Fall der Einreichung in Papierform nach vorheriger Einreichung per Fax, die doppelte Aufnahme in die von der Kanzlei geführte Prozessdatenbank und die Überprüfung der Konformität des in Papierform eingereichten Schriftstücks entfallen. Die immer wiederkehrenden Schwierigkeiten beim Empfang oder der Zustellung von – insbesondere umfangreichen – Dokumenten per Fax sind ebenfalls beseitigt.

7] Dies betrifft alle Parteien (Kläger, Beklagte und Streithelfer) sowie alle Verfahrensarten. Zur Wahrung des Grundsatzes des Zugangs zu einem Gericht sind allerdings bestimmte Ausnahmen vorgesehen (u. a., wenn sich die Verwendung von e-Curia als technisch unmöglich erweist oder Prozesskostenhilfe von einer beklagten Partei beantragt wird, die nicht anwaltlich vertreten ist).

8] Auch wenn die Quote der Einreichung von Verfahrensschriftstücken über diese Anwendung nicht 100 %, sondern 93 % beträgt, da für die Einreichung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe, von Dokumenten, die in mündlichen Verhandlungen vorgelegt werden, von Anhängen in Form von USB-Sticks oder DVDs mit Inhalten, die nicht über e-Curia übermittelt werden können, und für die Übermittlung von Schreiben des Gerichtshofs, in denen über die Einlegung eines Rechtsmittels informiert oder die Entscheidung über das Rechtsmittel übermittelt wird, andere Mittel als e-Curia verwendet werden.

b. Beitrag zur Kohärenz

Der Beitrag der Kanzlei zur gerichtlichen Tätigkeit soll gemäß den vom Gericht beschlossenen Leitlinien auch die Kohärenz der Entscheidungspraxis und der Auslegung der Verfahrensregeln fördern. Die Kanzlei hat daher ihre Ressourcen in den Dienst dieses Ziels gestellt.

Zum einen unterstützt die Kanzlei die Kabinette bei der Bearbeitung der Rechtssachen im Vorfeld der Beratung. Das Ziel besteht vor allem darin, dem Präsidenten, den Kammerpräsidenten und den Spruchkörpern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für eine rasche Entscheidung benötigen.

So identifiziert die Kanzlei im Rahmen der ersten Analyse der beim Gericht eingereichten Klagen den Gegenstand, das betroffene Sachgebiet und etwaige Verbindungen zu anderen Rechtssachen, unabhängig von der Verfahrenssprache, in der die Klage eingereicht wurde. Die Kanzlei hat sich zum Ziel gesetzt, diesen Vorgang innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Einreichung der Klageschrift abzuschließen. Er dient insbesondere dazu, den Präsidenten des Gerichts in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte Zuweisung der Rechtssachen vorzunehmen. In diesem Rahmen teilt die Kanzlei auch mit, ob Anträge auf beschleunigtes Verfahren, auf vorrangige Behandlung oder auf Anonymisierung gestellt wurden. Darüber hinaus zeigt die Kanzlei Rechtssachen an, die nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fallen oder die offensichtlich unzulässig erscheinen.

Im Rahmen der Bearbeitung von Schriftsätzen, die in anhängigen Rechtssachen eingereicht werden, fügt die Kanzlei ihrer Mitteilung an die Kabinette der Richter ein Übermittlungsblatt bei, das die sich stellenden Verfahrensfragen bezeichnet und mitunter detaillierte Vorschläge für das weitere Vorgehen enthält.

Ganz allgemein ist die nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Kanzlei und den Mitarbeitern der Richterkabinette fester Bestandteil des Tagesgeschäfts. Die Teilnahme der Kanzlei an den Verwaltungssitzungen der Kammern (Kammersitzungen) fördert den Informationsfluss und ermöglicht es, mit der notwendigen Kenntnis der Hintergründe, die von den Spruchkörpern getroffenen Verfahrensentscheidungen zügig auszuführen.

Zum anderen sorgt die Kanzlei für den Wissensaustausch, indem sie dem Gericht eine gezielte Dokumentation zur Verfügung stellt. Es werden regelmäßig Informationen zu Verfahrensfragen aktualisiert, Verfahrensbeschlüsse gemäß einer systematischen Übersicht zugänglich gemacht und monatlich ein Bericht über die verfahrensrechtliche Rechtsprechung des Gerichts, des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erstellt. Diese Analyse, Beobachtungs- und Informationsinstrumente sowie die thematischen Produkte der Kanzlei wurden geschaffen, um den Erwartungen eines Gerichts gerecht zu werden, das die Kohärenz zu einer seiner Prioritäten erhoben hat. Sie sind Teil der Mechanismen, die Divergenzen in der Entscheidungspraxis und der Rechtsprechung verhindern und aufdecken sollen, und ergänzen somit in einem abgesteckten Bereich die dem Vizepräsidenten des Gerichts übertragene zentrale Aufgabe, die horizontale rechtliche Analyse zu bündeln, um die Kohärenz und die Qualität der Rechtsprechung zu stärken.

c. Vorsorgliche Maßnahmen hinsichtlich des Risikos eines Brexit ohne Abkommen

Um die in Verfahren vor dem Gericht tätigen Anwälte zu unterstützen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein wirksamer Rechtsschutz unter allen Umständen gewährleistet wird, hat die Kanzlei vorsorgliche Maßnahmen im Hinblick auf das Risiko getroffen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Union ohne Unterzeichnung eines Austrittsabkommens verlässt.

Angesichts des Risikos, dass Barristers, Solicitors und Advocates aus dem Vereinigten Königreich (Anwälte aus dem Vereinigten Königreich) die in Art. 19 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union niedergelegten Voraussetzungen für die rechtswirksame Vertretung einer Partei vor dem Gericht⁹ im Fall eines Brexit ohne Austrittsabkommen nicht mehr erfüllen könnten, fand zweimal eine Informationskampagne statt, die sich an die Vertreter der Parteien der beim Gericht anhängigen Rechtssachen richtete. Der Kanzler machte sie in Einzelschreiben auf die verfahrensrechtlichen Auswirkungen aufmerksam, die es hätte, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Union ohne Unterzeichnung eines Austrittsabkommens verließ, und forderte sie auf, im Interesse der Vertretung ihrer Mandanten geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die erste Kampagne wurde frühzeitig vor dem 12. April 2019 durchgeführt, kurz nachdem das britische Unterhaus am 29. März 2019 beschlossen hatte, den Entwurf des Austrittsabkommens abzulehnen.

Die zweite Kampagne fand einige Tage vor Ablauf der Frist am 31. Oktober 2019 statt.

Durch die sukzessive Verlängerung der in Art. 50 Abs. 3 EUV festgelegten Frist, die der Europäische Rat jeweils wenige Stunden vor Ablauf der Frist beschloss, konnte ein Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen im Jahr 2019 schließlich vermieden werden.

II. Maßnahmen im Rahmen der dritten Phase der Reform

a. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden und dem Amtsantritt so vieler Richter wie noch nie zuvor

Im März 2019 begrüßte das Gericht als neues Mitglied die maltesische Richterin, die zur Nachfolgerin des Richters ernannt wurde, der im Oktober 2018 zum Richter am Gerichtshof ernannt worden war.

Im September 2019 schieden im Rahmen der in Art. 254 Abs. 2 AEUV vorgesehenen teilweisen Neubesetzung des Gerichts¹⁰ acht Richter aus dem Amt und wurden sieben Richter vor dem Gerichtshof vereidigt. Am selben Tag wurden auch sieben Richter, die im Rahmen der dritten und letzten Phase der Reform als zusätzliche Richter ernannt worden waren, vor dem Gerichtshof vereidigt.

Das Gericht begrüßte im Jahr 2019 somit 15 neue Richter in seinen Reihen, davon 14 am 26. September 2019. Die Zahl der Richter des Gerichts wurde ab diesem Zeitpunkt von 46 auf 52 erhöht¹¹.

9| Art. 19 Abs. 4 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sieht vor, dass „[n]ur ein Anwalt, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten, ... vor dem Gerichtshof als Vertreter oder Beistand einer Partei aufzutreten [kann]“.

10| Am 31. August 2019 liefen die Amtszeiten von 23 Richtern ab. Hierzu ist zu bemerken, dass das Gericht einen Beschluss über die Fortführung seiner Tätigkeit zwischen dem 1. und dem 26. September 2019 (ABl. 2019, C 238, S. 2) fasste.

11| Am 31. Dezember 2019 hatten mehrere Mitgliedstaaten noch keine Kandidaten für die Richterposten vorgeschlagen.

Im Zusammenhang mit diesen Änderungen in der Zusammensetzung des Gerichts wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen. Die Maßnahmen, die vom Kabinett des Präsidenten und dem Kanzler (und einem Teil seiner Teams) koordiniert wurden, wurden von den gemeinsamen Dienststellen des Organs durchgeführt, insbesondere von der Direktion Gebäude und Sicherheit, der Direktion Humanressourcen und Personalverwaltung und der Direktion Informationstechnologie.

Sie bestanden in:

- der rechtzeitigen Bereitstellung der Flächen, die für die Einrichtung der Räumlichkeiten benötigt wurden, um die neuen Richter des Gerichts und die Mitarbeiter ihrer Kabinette aufzunehmen, sowie der Bereitstellung eines Raums, in dem sämtliche Mitglieder (Richter und Kanzler) für die Arbeit der Vollversammlung zusammentreten können, entsprechend den vom Gericht geäußerten Bedürfnissen;
- der Verwaltung der Einstellung, Versetzung und Beendigung von Verträgen der Kabinettsmitarbeiter (Referenten und Assistenten), die den zuständigen Behörden in Form von Vorschlagsunterlagen zur Genehmigung vorgelegt werden;
- der Ausstattung der neuen Kammern mit IT und Telefonausrüstung und der Anpassung der ITAnwendungen, um der Änderung der Anzahl der Kammern und ihrer Zusammensetzung Rechnung zu tragen (nunmehr 60 Spruchkörper mit drei Richtern und zehn Spruchkörper mit fünf Richtern);
- Einführungsveranstaltungen für die neuen Richter: Um ihnen einen Gesamtüberblick über die Arbeitsweise des Gerichts, seine Verfahren, seine ITAnwendungen (in Bezug auf die Bearbeitung der Rechtssachen, die dokumentarische Recherche und die Tätigkeit der Mitglieder) und seine multimediale Ausstattung, die einzuhaltenden Vorschriften (insbesondere die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten) und die Parameter, mit denen es (insbesondere im Bereich der ITSicherheit) umgehen muss, zu vermitteln, hielten Referenten sowie Beamte und Bedienstete der Kanzlei und der gemeinsamen Dienststellen des Organs von der Präsidentschaft des Gerichts organisierte, speziell zugeschnittene Veranstaltungen, auf die ein vom Kanzler organisiertes Einführungsprogramm folgte, bei dem Vertreter der höheren Führungsebene des Organs die Tätigkeiten und Prioritäten ihrer Dienststellen vorstellen konnten.

Da die dritte Phase der Reform durchgeführt wurde, ohne dass im Haushalt neue Planstellen für die Kabinette der Richter geschaffen wurden, wurden im Laufe des Jahres eingehende Überlegungen zu der Frage angestellt, wie die Kabinette der Richter, die die Nachfolge eines scheidenden Richters angetreten haben, und die der zusätzlichen Richter zusammengesetzt werden sollen. Die vom Gericht gewählte Lösung wird es durch ein stufenweises Vorgehen ermöglichen, die funktionale Gleichheit zwischen den Kabinetten aller Richter des Gerichts ab dem 1. Januar 2020 wieder herzustellen.

b. Maßnahmen der Organisation des Gerichts

Erstens wurde die Organisation des Gerichts angesichts der erhöhten Zahl der Richter neu überdacht. Die Zahl der Kammern des Gerichts wurde von neun auf zehn angehoben. Jede Kammer besteht nunmehr aus fünf Richtern, unbeschadet der Möglichkeit, Kammern mit sechs Richtern zu bilden, wenn sämtliche Richter ernannt sein werden.

Zweitens wurde, um eine diversifiziertere Zusammensetzung der Spruchkörper zu ermöglichen, die Art und Weise ihrer Zusammensetzung überprüft. Bis zum 26. September 2019 war die Kammer mit fünf Richtern in zwei ständige Spruchkörper aufgeteilt, die jeweils vom selben Kammerpräsidenten geleitet wurden. Seit dem 30. September 2019 ist die Zahl der Spruchkörper durch ein System der Rotation der Richter erhöht. Eine Kammer mit fünf Richtern kann somit sechs Spruchkörper bilden.

Drittens wurde die Art und Weise der Besetzung der Großen Kammer, die aus 15 Richtern besteht, geändert, damit auch Richter, die nicht Kammerpräsidenten sind, nach jeweiliger Zuweisung in diesem Spruchkörper tagen können. Im Unterschied zu der Besetzungsmethode, die die Teilnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten, aller Kammerpräsidenten und der Richter der mit einer Rechtssache ursprünglich befassten Kammer vorsah, sieht die seit dem 26. September 2019 geltende Besetzungsmethode vor, dass der Präsident, der Vizepräsident, eine begrenzte Anzahl von Kammerpräsidenten, die Richter der mit einer Rechtssache ursprünglich befassten Kammer und weitere Richter, die abwechselnd nach dem Dienstaltersrang und nach dem umgekehrten Dienstaltersrang ausgewählt werden, teilnehmen.

Viertens hat das Gericht beschlossen, eine Spezialisierung der Kammern einzuführen. So bearbeiten seit dem 30. September 2019 vier Kammern die Rechtssachen, die den öffentlichen Dienst betreffen¹², und sechs Kammern die Rechtssachen, die das geistige Eigentum betreffen¹³. Alle übrigen Rechtsstreitigkeiten werden zwischen allen Kammern verteilt.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht das in seiner Verfahrensordnung vorgesehene, auf der Reihenfolge der Eingänge beruhende System der Geschäftsverteilung unter Anpassung an die teilweise Spezialisierung der Kammern beibehalten, unbeschadet der Abweichungen aufgrund der Feststellung von Zusammenhängen zwischen Rechtssachen (Rechtssachen, die denselben Gegenstand haben, zur selben Reihe von Rechtssachen gehören oder rechtliche Ähnlichkeiten aufweisen) und der ausgewogenen Verteilung der Arbeitslast.

Fünftens hat das Gericht beschlossen, die Beteiligung des Präsidenten und des Vizepräsidenten an der Rechtsprechungstätigkeit zu stärken. Aus Gründen des Umfangs ihrer Aufgaben wurde bestätigt, dass der Präsident und der Vizepräsident nicht als Richter mit voller Arbeitskraft in den Spruchkörpern beteiligt sein werden. Hingegen ersetzt seit dem 27. September 2019 der Präsident einen Richter, der verhindert ist (zuvor wurde diese Aufgabe vom Vizepräsidenten wahrgenommen). Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der Vizepräsident, dessen Hauptaufgabe weiterhin darin besteht, zur Wahrung der Kohärenz der Rechtsprechung beizutragen, in einer Rechtssache je Kammer und Jahr in einem erweiterten Spruchkörper mit fünf Richtern mitwirkt.

12] Es handelt sich um Klagen auf der Grundlage von Art. 270 AEUV und gegebenenfalls Art. 50a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

13] Es handelt sich um Klagen gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern des Amts für geistiges Eigentum der Europäischen Union (EUIPO) und des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO).

Allen diesen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts getroffen wurden, gingen Überlegungen und Vorschläge voraus, an denen der Kanzler und ein Teil seiner Dienststelle beteiligt waren. Sie wurden alle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind auf der Curia-Website verfügbar¹⁴.

III. Andere Formen der Unterstützung des Gerichts

Die Kanzlei hat über den Kanzler des Gerichts und seine Vertreter verschiedenen Organen des Gerichts (u. a. der Vollversammlung, der Versammlung der Kammerpräsidenten und dem Ausschuss „Verfahrensordnung“) sowie anderen Ausschüssen und Arbeitsgruppen je nach Bedarf bzw. Art der behandelten Themen (berufsethische Regeln, institutionelle Fragen oder Fragen der Informationstechnologie) Unterstützung geleistet.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen ergriffen, um die Veröffentlichung oder Verbreitung von Dokumenten, die das Gericht betreffen, sicherzustellen. Erstens hat der Kanzler für die Veröffentlichung der Sammlung der Rechtsprechung, die Veröffentlichung der Entscheidungen des Gerichts im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß den verfahrensrechtlichen Vorschriften und die Verbreitung von das Gericht betreffenden Dokumenten im Internet gesorgt. Die Seite „Verfahren“ des Gerichts auf der Curia-Website wurde stets auf dem neuesten Stand gehalten. Zweitens wurden gemäß Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 3 des Verhaltenskodex für die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union Vorkehrungen getroffen, um die vom Gericht im Jahr 2018 genehmigten Nebentätigkeiten seiner Mitglieder auf der Website des Organs zu veröffentlichen.

Im Übrigen sind beim Kanzler als Verantwortlichem für die Veröffentlichungen des Gerichts im Rahmen des Zugangs zu gerichtlichen Entscheidungen im Internet mehrere Anträge auf nachträgliche Anonymisierung eingegangen, die von natürlichen Personen eingereicht wurden, die Parteien vor dem Gericht waren und den Wunsch geäußert haben, dass Angaben, die ihre Identität erkennen lassen, aus der Entscheidung des Gerichts oder des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, die der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht wurde, gelöscht werden. Der Kanzler, der nach Erledigung einer Rechtssache Verantwortlicher für die Verarbeitung der in der Entscheidung enthaltenen personenbezogenen Daten ist, entschied über jeden der bei ihm eingegangenen Anträge.

Unbeschadet der Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit einer solchen Entscheidung des Kanzlers im Wege einer Klage überprüfen zu lassen, hat das Gericht in Übereinstimmung mit dem Gerichtshof¹⁵ einen Beschluss erlassen, in dem eine Frist vorgesehen ist, binnen der der Kanzler entscheiden muss, und eine unabhängige Kontrolle seiner Entscheidungen durch einen aus drei Richtern bestehenden Ausschuss eingeführt wird¹⁶. Das Gericht ist damit der Vorschrift des Art. 8 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nachgekommen, wonach „[d]ie Einhaltung [der] Vorschriften [im Bereich des Schutzes personenbezogener

14| Besetzung der Großen Kammer (ABl. 2019, C 172, S. 2); Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern (ABl. 2019, C 372, S. 2) sowie Art und Weise der Bestimmung des einen verhinderten Richter ersetzenden Richters (ABl. 2019, C 263, S. 2).

15| Beschluss des Gerichtshofs vom 1. Oktober 2019 zur Einführung eines internen Kontrollmechanismus in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit des Gerichtshofs (ABl. 2019, C 383, S. 2).

16| Beschluss des Gerichts vom 16. Oktober 2019 zur Einführung eines internen Kontrollmechanismus in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit des Gerichts (ABl. 2019, C 383, S. 4).

Daten] ... von einer unabhängigen Stelle überwacht [wird]“, und hat dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Gericht im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit erstrecken¹⁷.

IV. Administrative Tätigkeiten

Die mit der Verwaltung des Gerichts verbundene Arbeitsbelastung hat erheblich zugenommen. Die Vorbereitung der Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen (Tagesordnung, Prüfung der Akten, Verfassen von Protokollen und Berichten), die in regelmäßigen Abständen stattfinden, und die Vervielfachung der Verwaltungsangelegenheiten, die in einem Gericht, das am 31. Dezember 2019 mehr als 300 Mitarbeiter hatte, zu bearbeiten sind, liefern hierfür eine logische Erklärung.

Zudem ist die Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Verwaltung der Dienststelle, der Verwaltung ihrer Beamten und Bediensteten (Einstellungsverfahren, Beurteilungen, Ausübung der statutarischen Rechte), der Verfolgung der Entwicklungen der IT-Anwendungen, der Koordinierung, Dokumentation, Information und Kommunikation (einschließlich der vollständigen Überarbeitung der Intranet-Seite der Kanzlei des Gerichts) nach wie vor hoch.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsdienststelle ist die Kanzlei verschiedenen anderen Anfragen nachgekommen, die an sie gerichtet wurden. Um gesetzliche Vorgaben zu erfüllen, wurden Maßnahmen getroffen

- zum Schutz der Umwelt durch Fortsetzung der Sensibilisierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Verwaltungsstellen des Organs und den Kabinetten der Richter im Rahmen des Systems „EMAS“ – Eco-Management and Audit Scheme;
- zur Umsetzung der Regeln, die sich aus der Haushaltsordnung¹⁸ ergeben;
- um der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union¹⁹ nachzukommen;
- um für die volle Wirksamkeit der Regelung zum Schutz hochsensibler Daten im Rahmen von Rechtssachen, die vom Präsidenten des Gerichts entsprechend eingestuft werden, zu sorgen.

Schließlich mobilisierte die Kanzlei Ressourcen, um die Direktion Informationstechnologie bei der Vorbereitung der Anforderungsspezifikationen für ein institutionelles IT-Projekt (Projekt zur Einrichtung eines integrierten Rechtssachenverwaltungssystems) zu unterstützen.

Die Dokumentation und die Verfahren innerhalb der Kanzlei mit den Anforderungen in Übereinstimmung zu bringen sowie die Beteiligung der Beamten und Bediensteten in den Bereichen Umwelt, Schutz

17| Vgl. Art. 57 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

18| Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 2018, L 193, S. 1).

19| Oben genannte Verordnung 2018/1725.

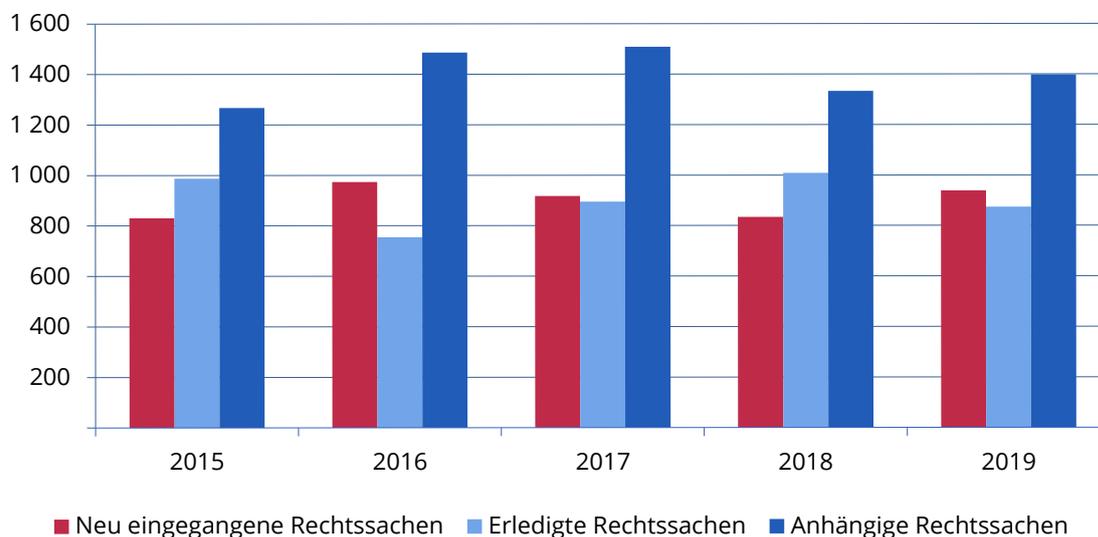
personenbezogener Daten und Informationstechnologie gehören zu den Aufgaben, die mit dem Beitrag zur Rechtsprechungstätigkeit in Einklang gebracht werden mussten. Angesichts eines Rationalisierungsbedarfs, der stetig zunimmt, während gleichzeitig Flexibilität und Anpassungsfähigkeit gefordert sind, hat die Kanzlei ihre Ressourcen daher nach Maßgabe der tatsächlichen Bedürfnisse und Prioritäten des Gerichts und der rechtlichen Verpflichtungen, die sie als Verwaltungsdienststelle zu erfüllen hat, eingesetzt.



D | Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts im Jahr 2019

I. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2015–2019)	303
II. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2015–2019)	304
III. Neu eingegangene Rechtssachen – Klageart (2015–2019)	305
IV. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2015–2019)	306
V. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2015–2019)	307
VI. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2019)	308
VII. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2015–2019)	309
VIII. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2015–2019)	310
IX. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2015–2019)	311
X. Verfahrensdauer in Monaten (2015–2019)	312
XI. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2015–2019)	313
XII. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2015–2019)	314
XIII. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2015–2019)	315
XIV. Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2015–2019)	316
XV. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2015–2019)	317
XVI. Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1990–2019)	318
XVII. Verschiedenes – Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2015–2019)	319
XVIII. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2019)	320
XIX. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2015–2019)	321
XX. Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989–2019)	322
XXI. Tätigkeit der Kanzlei des Gerichts (2015–2019)	323
XXII. Arten der Einreichung von Verfahrensschriftstücken beim Gericht	324
XXIII. Anzahl der über e-Curia eingereichten Seiten (2015–2019)	325
XXIV. Mitteilungen im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> (2015–2019)	326
XXV. Anzahl der verhandelten Rechtssachen (2015–2019)	327

I. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2015–2019)^{1 2}



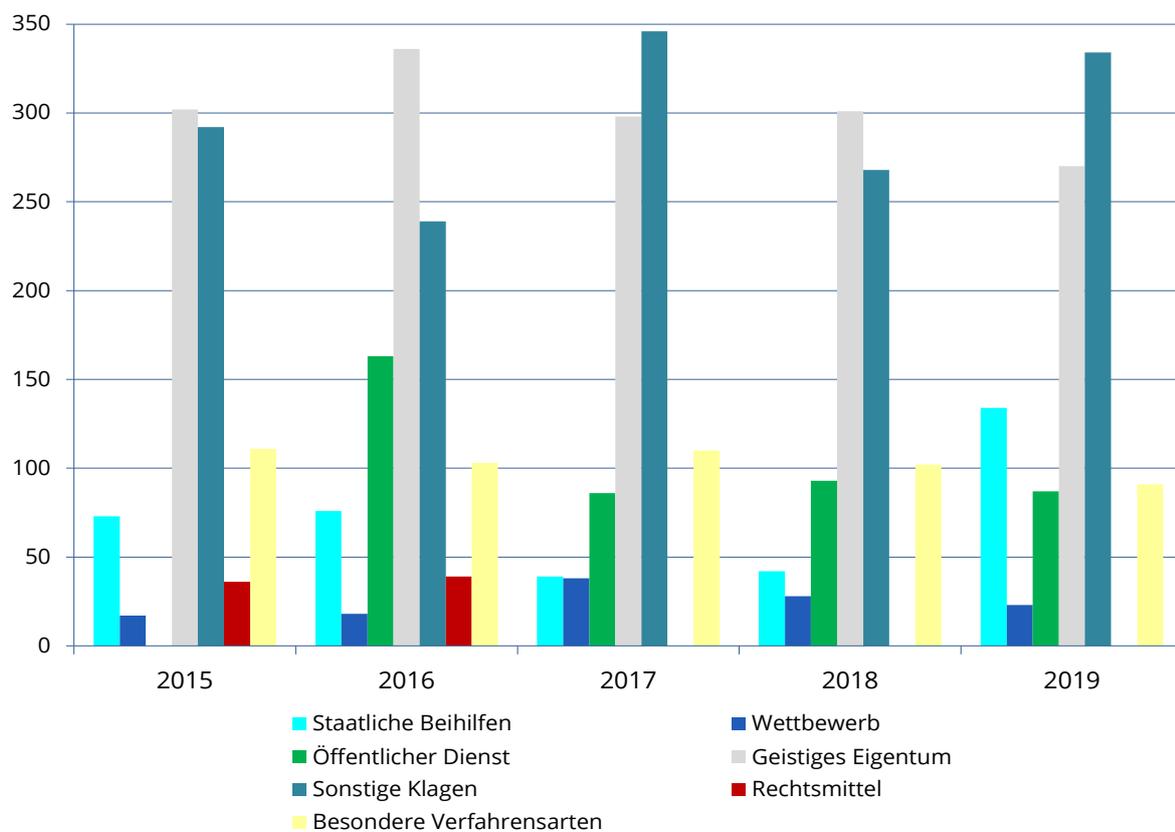
	2015	2016	2017	2018	2019
Neu eingegangene Rechtssachen	831	974	917	834	939
Erledigte Rechtssachen	987	755	895	1 009	874
Anhängige Rechtssachen	1 267	1 486	1 508	1 333	1 398

1| Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt.

Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 166 der Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderspruch (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 167 der Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 168 der Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 169 der Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 148 der Verfahrensordnung des Gerichts); Berichtigung (Art. 164 der Verfahrensordnung des Gerichts); Unterlassen einer Entscheidung (Art. 165 der Verfahrensordnung des Gerichts) und Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten (Art. 170 der Verfahrensordnung des Gerichts).

2| Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht berücksichtigt.

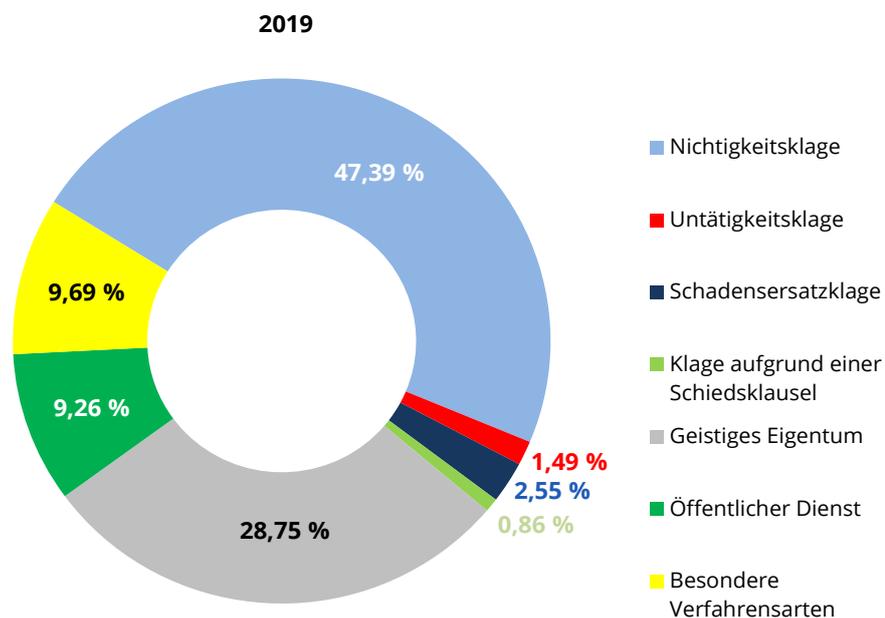
II. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2015–2019)



	2015	2016 ¹	2017	2018	2019
Staatliche Beihilfen	73	76	39	42	134
Wettbewerb	17	18	38	28	23
Öffentlicher Dienst		163	86	93	87
Geistiges Eigentum	302	336	298	301	270
Sonstige Klagen	292	239	346	268	334
Rechtsmittel	36	39			
Besondere Verfahrensarten	111	103	110	102	91
Insgesamt	831	974	917	834	939

1| Am 1. September 2016 wurden 123 Rechtssachen des öffentlichen Dienstes und 16 besondere Verfahren auf diesem Gebiet auf das Gericht übertragen.

III. Neu eingegangene Rechtssachen – Klageart (2015–2019)

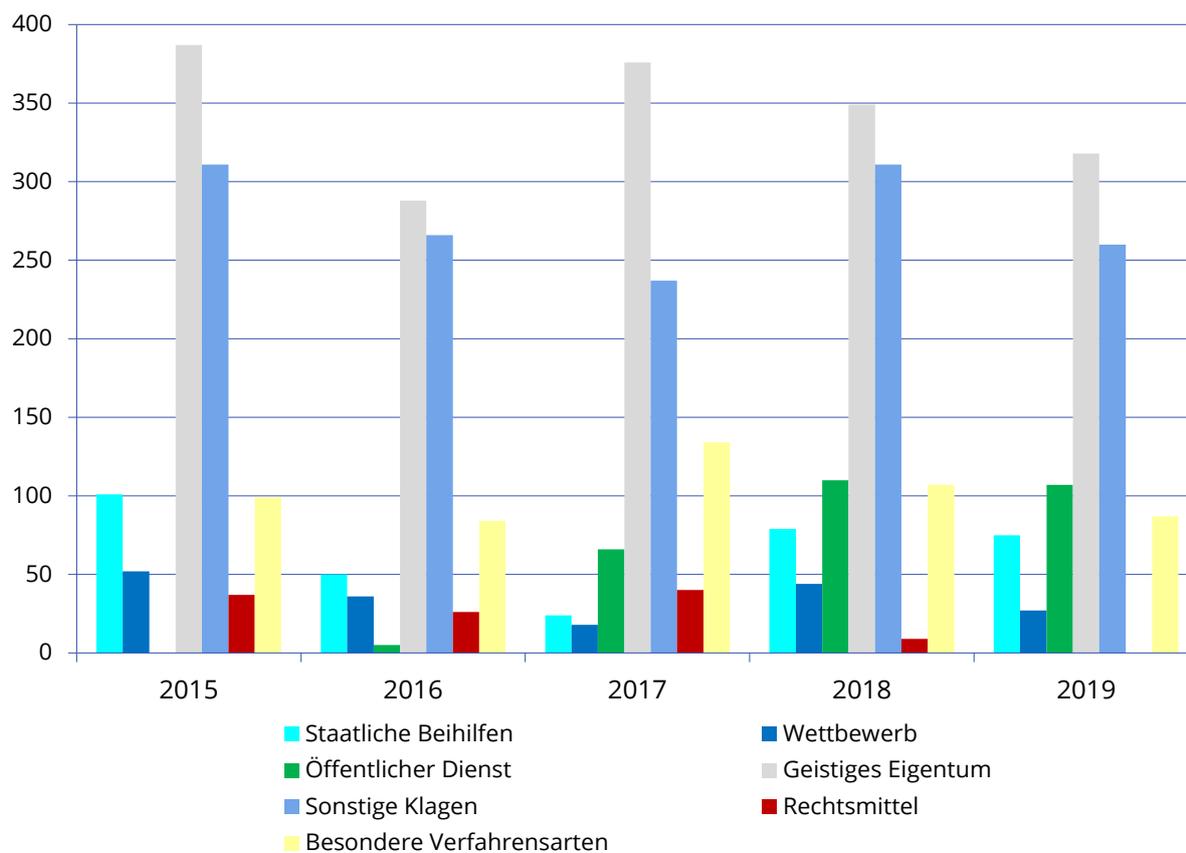


	2015	2016	2017	2018	2019
Nichtigkeitsklage	332	297	371	288	445
Untätigkeitsklage	5	7	8	14	14
Schadensersatzklage	30	19	23	29	24
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	15	10	21	7	8
Geistiges Eigentum	302	336	298	301	270
Öffentlicher Dienst		163	86	93	87
Rechtsmittel	36	39			
Besondere Verfahrensarten	111	103	110	102	91
Insgesamt	831	974	917	834	939

IV. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2015–2019)

	2015	2016	2017	2018	2019
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	3	1		1	1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1	2	2	2	6
Energie	3	4	8	1	8
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	7	4	5	4	5
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	10	8	2	1	3
Freier Dienstleistungsverkehr		1			
Freier Kapitalverkehr	2	1		1	
Freier Warenverkehr	2	1			
Freizügigkeit	1	1	1	1	2
Geistiges und gewerbliches Eigentum	303	336	298	301	270
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		1			1
Gemeinsame Fischereipolitik		1	2	3	
Gesundheit der Bevölkerung	2	6	5	9	5
Handelspolitik	6	17	14	15	13
Institutionelles Recht	53	52	65	71	148
Kultur		1			
Landwirtschaft	37	20	22	25	12
Niederlassungsfreiheit				1	
Öffentliche Aufträge	23	9	19	15	10
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts		7		2	1
Rechtsangleichung	1	1	5	3	2
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	5	6	10	4	6
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	55	28	27	40	42
Schiedsklausel	15	10	21	7	8
Sozialpolitik		1		1	1
Staatliche Beihilfen	73	76	39	42	134
Steuerrecht	1	2	1	2	
Transeuropäische Netze			2	1	1
Umwelt	5	6	8	7	10
Unionsbürgerschaft					1
Unternehmensrecht	1				
Verbraucherschutz	2	1		1	1
Verkehr				1	1
Wettbewerb	17	18	38	28	23
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	5	2	3		3
Wirtschafts- und Währungspolitik	3	23	98	27	24
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif		3	1		2
Zugang zu Dokumenten	48	19	25	21	17
Summe EG-Vertrag/AEUV	684	669	721	638	761
Beamtenstatut	36	202	86	94	87
Besondere Verfahrensarten	111	103	110	102	91
GESAMTSUMME	831	974	917	834	939

V. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2015–2019)



	2015	2016	2017	2018	2019
Staatliche Beihilfen	101	50	24	79	75
Wettbewerb	52	36	18	44	27
Öffentlicher Dienst		5	66	110	107
Geistiges Eigentum	387	288	376	349	318
Sonstige Klagen	311	266	237	311	260
Rechtsmittel	37	26	40	9	
Besondere Verfahrensarten	99	84	134	107	87
Insgesamt	987	755	895	1 009	874

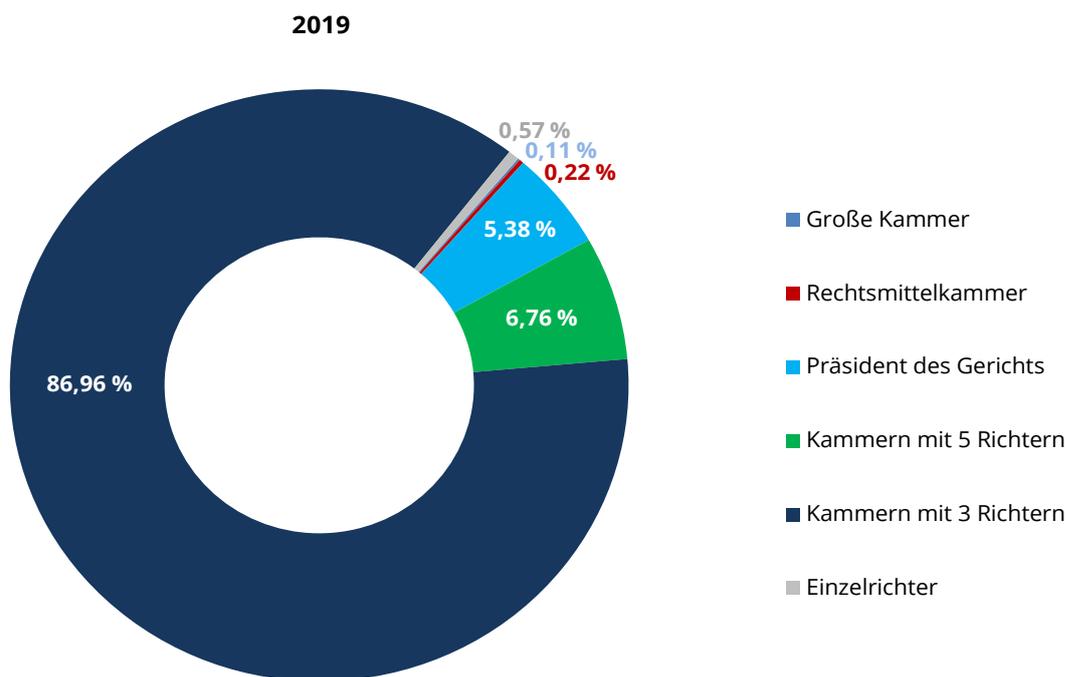
VI. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2019)

	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1	2	3
Energie	3		3
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1	3	4
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	2	1	3
Freier Kapitalverkehr		1	1
Freizügigkeit		1	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	260	58	318
Gesundheit der Bevölkerung	3	4	7
Handelspolitik	10	2	12
Institutionelles Recht	23	48	71
Landwirtschaft	23	10	33
Niederlassungsfreiheit		1	1
Öffentliche Aufträge	13	4	17
Rechtsangleichung	2	2	4
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	9	1	10
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	29	1	30
Schiedsklausel	13		13
Sozialpolitik	1		1
Staatliche Beihilfen	50	25	75
Steuerrecht		2	2
Transeuropäische Netze	1	1	2
Umwelt		6	6
Unionsbürgerschaft		1	1
Unternehmensrecht	1		1
Verbraucherschutz		1	1
Wettbewerb	18	9	27
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	2		2
Wirtschafts- und Währungspolitik	7	6	13
Zugang zu Dokumenten	10	7	17
Summe EG-Vertrag/AEUV	482	197	679
Beamtenstatut	71	37	108
Besondere Verfahrensarten	1	86	87
GESAMTSUMME	554	320	874

VII. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2015–2019) (Urteile und Beschlüsse)

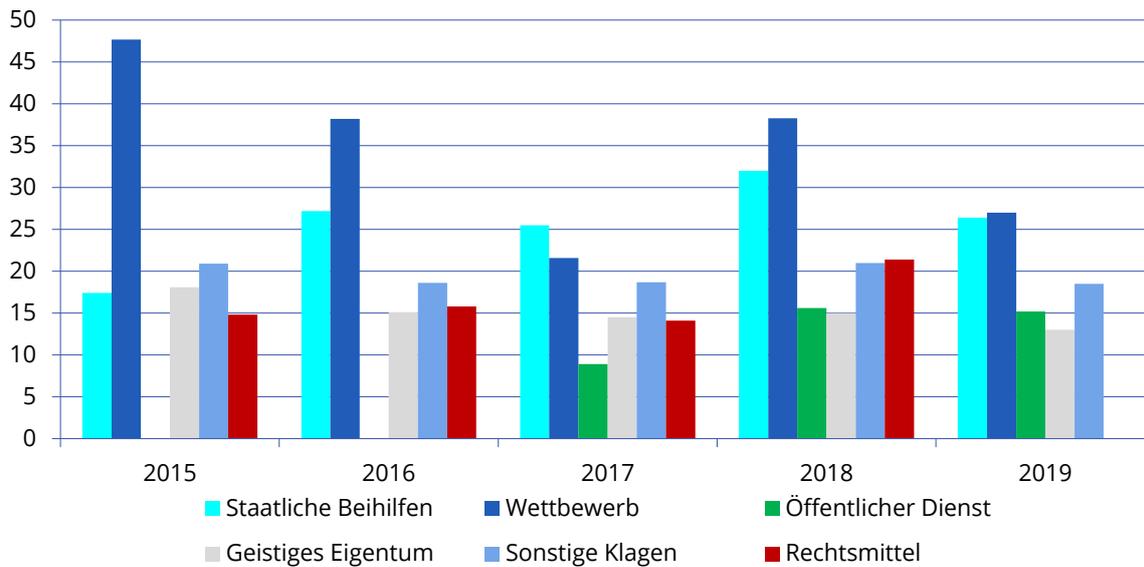
	2015	2016	2017	2018	2019
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		1		3	
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2		4	2	3
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1				
Energie	1	3	3	6	3
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	5	1	5	5	4
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	2	6	12	7	3
Freier Dienstleistungsverkehr		1			
Freier Kapitalverkehr	2	1			1
Freier Warenverkehr	2	1			
Freizügigkeit	1		2	1	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	388	288	376	349	318
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1			1	
Gemeinsame Fischereipolitik	3	2	2	2	
Gesundheit der Bevölkerung	15	3	3	5	7
Handelspolitik	24	21	15	10	12
Industriepolitik	2				
Institutionelles Recht	58	46	54	64	71
Kultur		1	1		
Landwirtschaft	32	34	21	25	33
Niederlassungsfreiheit	1				1
Öffentliche Aufträge	22	20	16	20	17
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts			5	3	
Rechtsangleichung		1	2	1	4
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	9	8	4	4	10
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	60	70	26	42	30
Schiedsklausel	2	17	17	7	13
Sozialpolitik		1		1	1
Staatliche Beihilfen	101	50	24	79	75
Steuerrecht	1		3		2
Transeuropäische Netze		2		1	2
Umwelt	18	4	3	11	6
Unionsbürgerschaft					1
Unternehmensrecht	1				1
Verbraucherschutz	2	1	1	1	1
Verkehr	3			1	
Wettbewerb	52	36	18	44	27
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	6	1	12	4	2
Wirtschafts- und Währungspolitik	9	2	6	16	13
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	4	3	5	1	
Zugang zu Dokumenten	21	13	14	67	17
Summe EG-Vertrag/AEUV	851	638	654	783	679
Beamtenstatut	37	33	107	119	108
Besondere Verfahrensarten	99	84	134	107	87
GESAMTSUMME	987	755	895	1 009	874

VIII. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2015–2019)



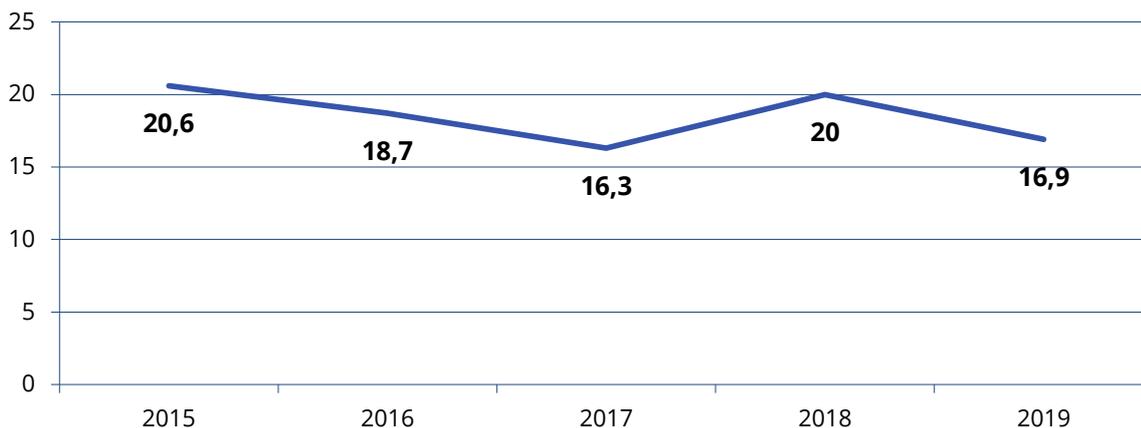
	2015			2016			2017			2018			2019		
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt									
Große Kammer													1	1	1
Rechtsmittelkammer	23	14	37	25	13	38	29	17	46	9	2	11	2	2	2
Präsident des Gerichts		44	44	46	46	46	80	80	80	43	43	43	47	47	47
Kammern mit 5 Richtern	8	3	11	10	2	12	13	5	18	84	3	87	50	9	59
Kammern mit 3 Richtern	538	348	886	408	246	654	450	301	751	546	317	863	499	261	760
Einzelrichter	1	8	9	5		5				5		5	5		5
Insgesamt	570	417	987	448	307	755	492	403	895	644	365	1 009	554	320	874

IX. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2015–2019)¹ (Urteile und Beschlüsse)



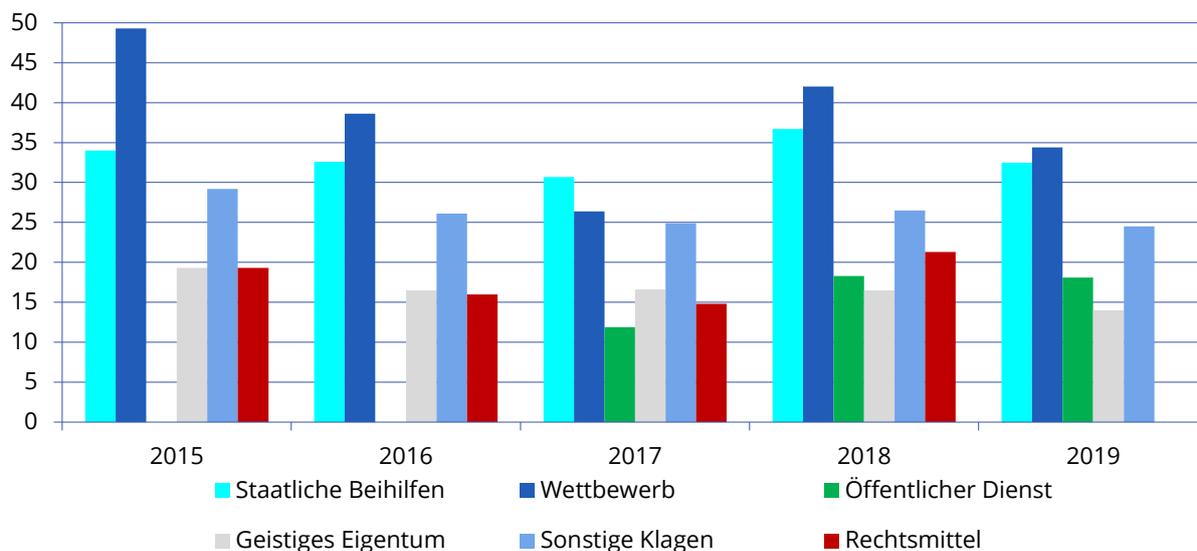
	2015	2016	2017	2018	2019
Staatliche Beihilfen	17,4	27,2	25,5	32	26,4
Wettbewerb	47,7	38,2	21,6	38,3	27
Öffentlicher Dienst			8,9	15,6	15,2
Geistiges Eigentum	18,1	15,1	14,5	15	13
Sonstige Klagen	20,9	18,6	18,7	21	18,5
Rechtsmittel	14,8	15,8	14,1	21,4	
Rechtssachen insgesamt	20,6	18,7	16,3	20	16,9

Verfahrensdauer (in Monaten) Sämtliche durch Urteil oder Beschluss erledigte Rechtssachen



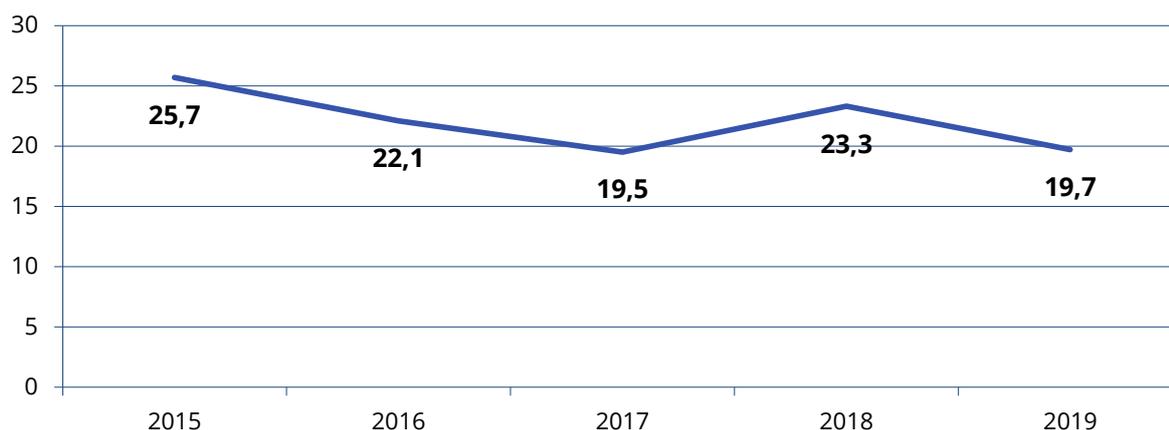
1) Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben. Für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt: Rechtssachen, in denen ein Zwischenurteil ergangen ist; besondere Verfahrensarten; Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe; Rechtssachen des öffentlichen Dienstes, die am 1. September 2016 auf das Gericht übertragen wurden.
Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Rechtssachen des öffentlichen Dienstes, die am 1. September 2016 auf das Gericht übertragen und von diesem durch Urteil oder Beschluss erledigt wurden, beträgt 20,7 Monate (unter Berücksichtigung sowohl des vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst als auch des vor dem Gericht verstrichenen Zeitraums).

X. Verfahrensdauer in Monaten (2015–2019)¹ (Urteile)



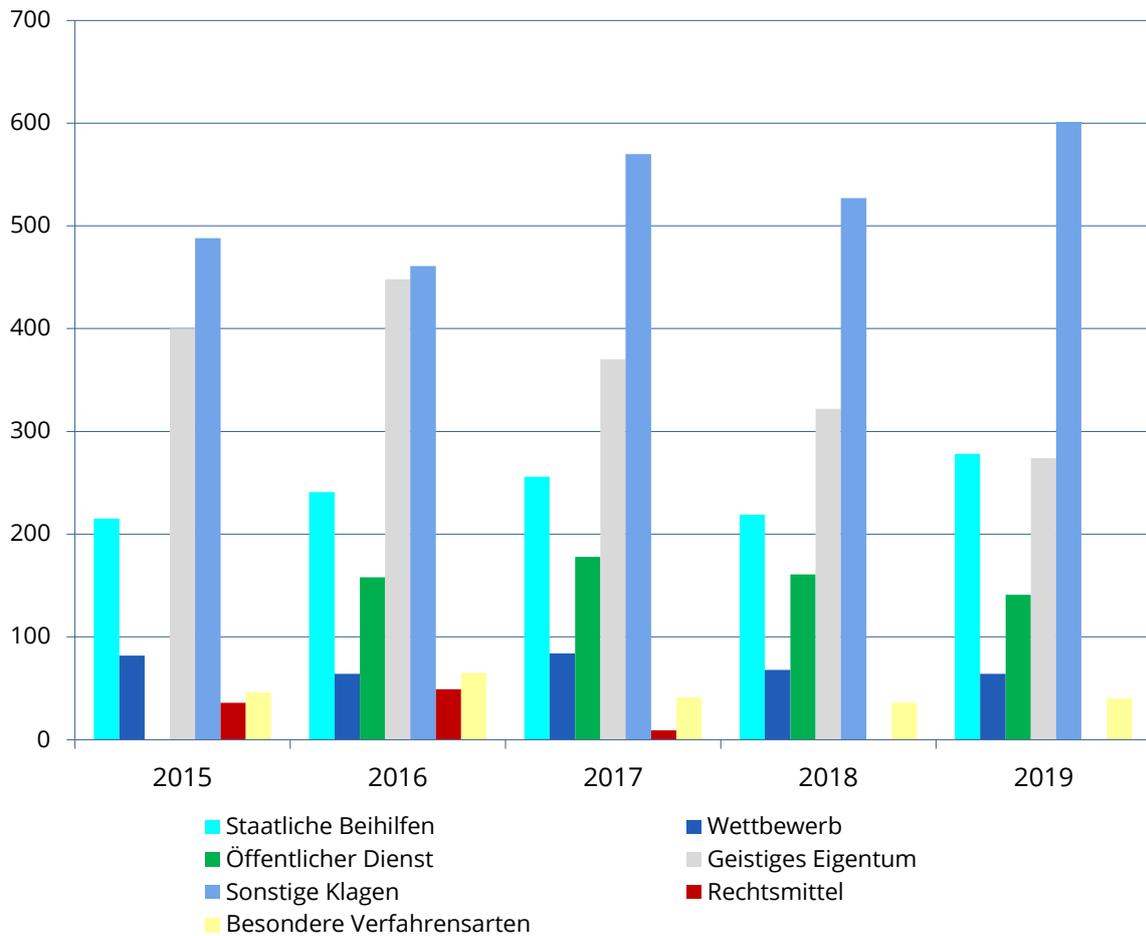
	2015	2016	2017	2018	2019
Staatliche Beihilfen	34	32,6	30,7	36,7	32,5
Wettbewerb	49,3	38,6	26,4	42	34,4
Öffentlicher Dienst			11,9	18,3	18,1
Geistiges Eigentum	19,3	16,5	16,6	16,5	14
Sonstige Klagen	29,2	26,1	24,9	26,5	24,5
Rechtsmittel	19,3	16	14,8	21,3	
Rechtssachen insgesamt	25,7	22,1	19,5	23,3	19,7

Verfahrensdauer (in Monaten) Sämtliche durch Urteil erledigten Rechtssachen



1| Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben. Für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt: Rechtssachen, in denen ein Zwischenurteil ergangen ist; besondere Verfahrensarten; Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe; Rechtssachen des öffentlichen Dienstes, die am 1. September 2016 auf das Gericht übertragen wurden.
Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Rechtssachen des öffentlichen Dienstes, die am 1. September 2016 auf das Gericht übertragen und von diesem durch Urteil erledigt wurden, beträgt 23,7 Monate (unter Berücksichtigung sowohl des vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst als auch des vor dem Gericht verstrichenen Zeitraums).

XI. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2015–2019)

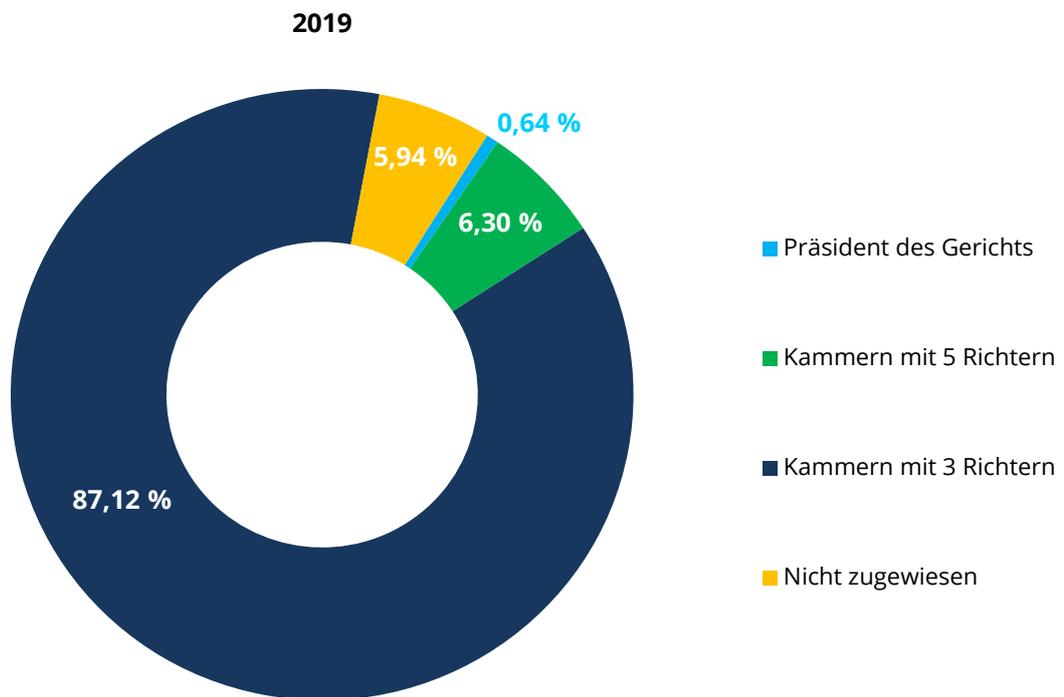


	2015	2016	2017	2018	2019
Staatliche Beihilfen	215	241	256	219	278
Wettbewerb	82	64	84	68	64
Öffentlicher Dienst		158	178	161	141
Geistiges Eigentum	400	448	370	322	274
Sonstige Klagen	488	461	570	527	601
Rechtsmittel	36	49	9		
Besondere Verfahrensarten	46	65	41	36	40
Insgesamt	1 267	1 486	1 508	1 333	1 398

XII. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2015–2019)

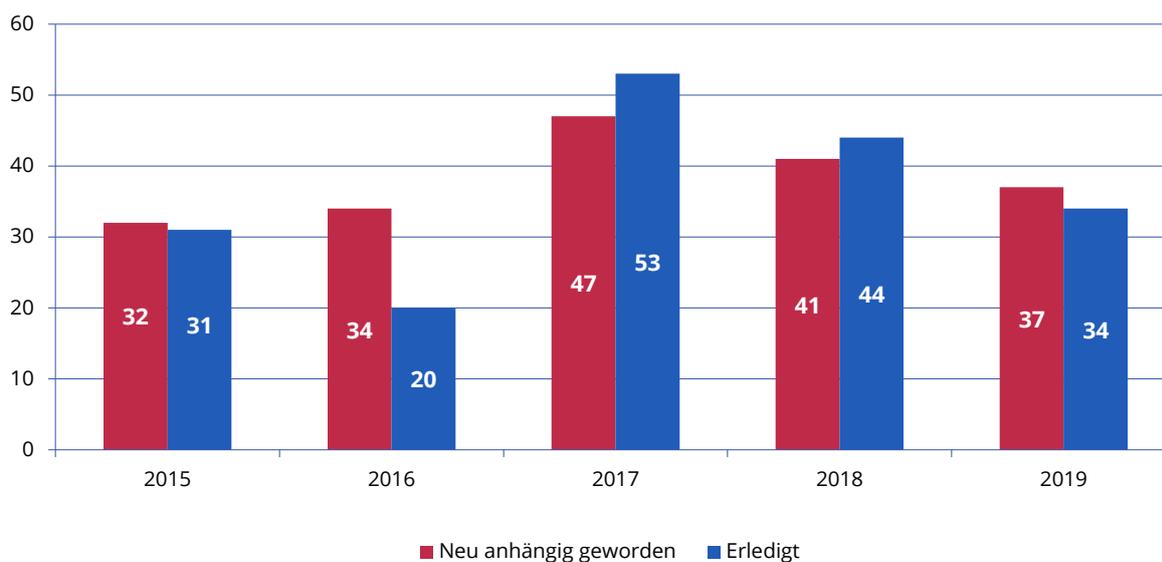
	2015	2016	2017	2018	2019
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	3	3	3	1	2
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2	4	2	2	5
Energie	3	4	9	4	9
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	7	10	10	9	10
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	17	19	9	3	3
Freier Kapitalverkehr				1	
Freizügigkeit		1			1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	400	448	370	322	274
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		1	1		1
Gemeinsame Fischereipolitik	2	1	1	2	2
Gesundheit der Bevölkerung	4	7	9	13	11
Handelspolitik	40	36	35	40	41
Institutionelles Recht	79	85	96	103	180
Kultur	1	1			
Landwirtschaft	56	42	43	43	22
Niederlassungsfreiheit				1	
Öffentliche Aufträge	35	24	27	22	15
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts		7	2	1	2
Rechtsangleichung	1	1	4	6	4
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	10	8	14	14	10
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	103	61	62	60	72
Schiedsklausel	30	23	27	27	22
Sozialpolitik	1	1	1	1	1
Staatliche Beihilfen	215	241	256	219	278
Steuerrecht		2		2	
Transeuropäische Netze	2		2	2	1
Umwelt	5	7	12	8	12
Unternehmensrecht	1	1	1	1	
Verbraucherschutz	2	2	1	1	1
Verkehr					1
Wettbewerb	82	64	84	68	64
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	14	15	6	2	3
Wirtschafts- und Währungspolitik	3	24	116	127	138
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	5	5	1		2
Zugang zu Dokumenten	59	65	76	30	30
Summe EG-Vertrag/AEUV	1 182	1 213	1 280	1 135	1 217
Beamtenstatut	39	208	187	162	141
Besondere Verfahrensarten	46	65	41	36	40
GESAMTSUMME	1 267	1 486	1 508	1 333	1 398

XIII. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2015–2019)



	2015	2016	2017	2018	2019
Große Kammer				1	
Rechtsmittelkammer	48	51	11	1	
Präsident des Gerichts	12	12	1	1	9
Kammern mit 5 Richtern	6	23	100	77	88
Kammern mit 3 Richtern	1 099	1 253	1 323	1 187	1 218
Einzelrichter	1			2	
Nicht zugewiesen	101	147	73	64	83
Insgesamt	1 267	1 486	1 508	1 333	1 398

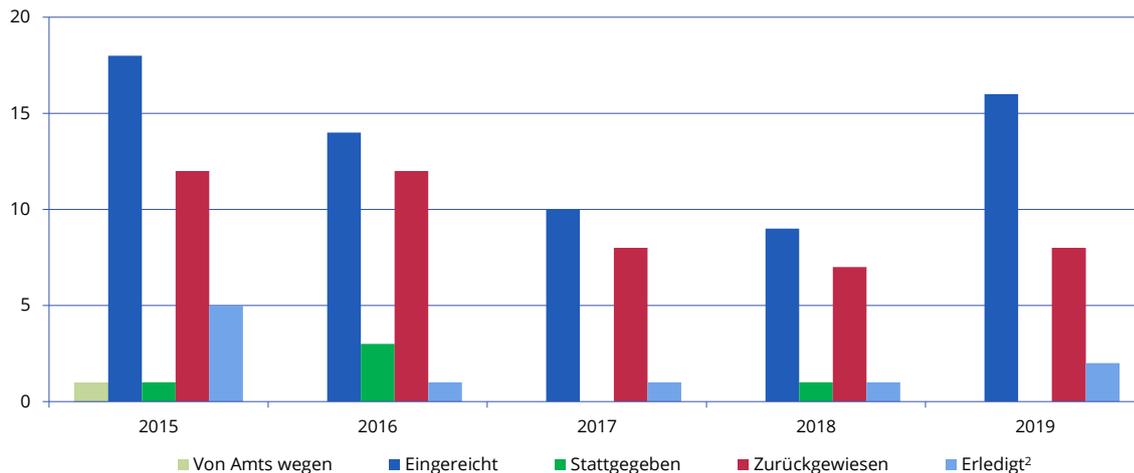
XIV. Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2015–2019)



2019

	Neu eingegangen	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Gewährung	Streichung/ Erledigung der Hauptsache	Zurückweisung
Beamtenstatut	5	6			6
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)		1			1
Freizügigkeit	1				
Gesundheit der Bevölkerung	3	4			4
Institutionelles Recht	6	4		1	3
Landwirtschaft	4	8		1	7
Öffentliche Aufträge	6	3			3
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1	1			1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	2	1			1
Staatliche Beihilfen	4	3		1	2
Umwelt	1	1			1
Wettbewerb	2	1			1
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	1			1
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	1				
Insgesamt	37	34		3	31

XV. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2015–2019)¹

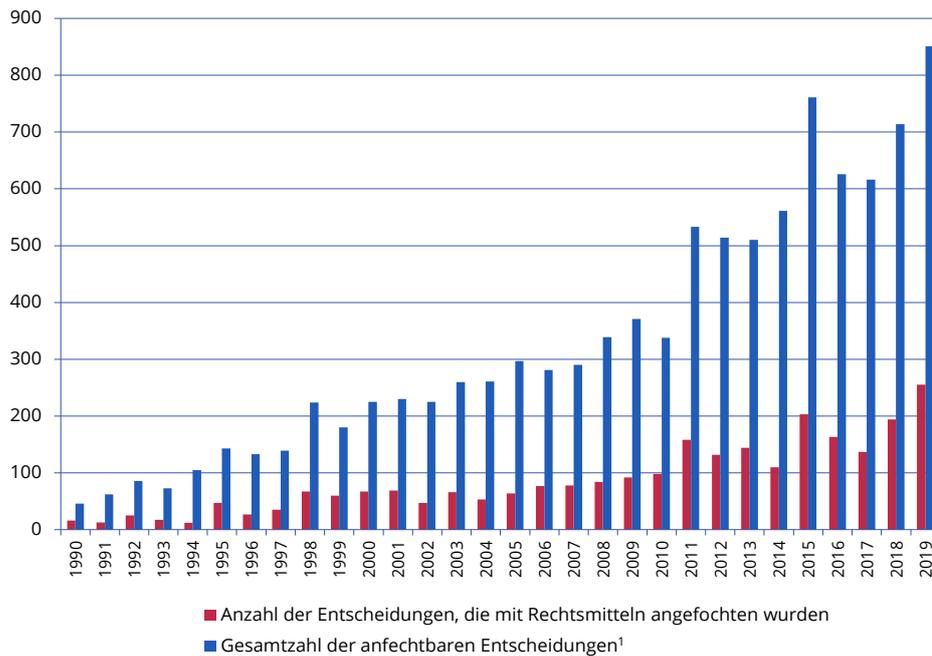


	2015			2016			2017			2018			2019						
	Von Amts wegen Eingereicht	Ergebnis der Entscheidung			Von Amts wegen Eingereicht	Ergebnis der Entscheidung			Von Amts wegen Eingereicht	Ergebnis der Entscheidung			Von Amts wegen Eingereicht	Ergebnis der Entscheidung					
		Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ²															
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1	1																	
Beamtenstatut	1	1		1	1		1	1	2	2									
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)														1					
Freier Kapitalverkehr	2		2																
Freier Warenverkehr				1	1														
Geistiges und gewerbliches Eigentum														5					
Gesundheit der Bevölkerung				1	1														
Handelspolitik				1	1									1	1				
Institutionelles Recht	2		2	2	2		5	4	1				2	1	1				
Landwirtschaft	1	1								1	1								
Öffentliche Aufträge	1	1	1	1	1		1	1											
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts				3	3					1		1							
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	4	4		1	1									1	1				
Staatliche Beihilfen	3	2			2									2	2				
Umwelt		1																	
Verbraucherschutz										1						1			
Wettbewerb				1	1		1	1		3	1	2		2	1				
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	1								1	1								
Zugang zu Dokumenten	2	2		2	2		2	1			1		2	2					
Insgesamt	1	18	1	12	5	14	3	12	1	10	8	1	9	1	7	1	16	8	2

1| Die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gericht kann auf Antrag einer Partei und, seit dem 1. Juli 2015, auch von Amts wegen beschlossen werden.

2| Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

XVI. Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1990–2019)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen ¹	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden
1990	16	46	35 %
1991	13	62	21 %
1992	25	86	29 %
1993	17	73	23 %
1994	12	105	11 %
1995	47	143	33 %
1996	27	133	20 %
1997	35	139	25 %
1998	67	224	30 %
1999	60	180	33 %
2000	67	225	30 %
2001	69	230	30 %
2002	47	225	21 %
2003	66	260	25 %
2004	53	261	20 %
2005	64	297	22 %
2006	77	281	27 %
2007	78	290	27 %
2008	84	339	25 %
2009	92	371	25 %
2010	98	338	29 %
2011	158	533	30 %
2012	132	514	26 %
2013	144	510	28 %
2014	110	561	20 %
2015	203	761	27 %
2016	163	626	26 %
2017	137	616	22 %
2018	194	714	27 %
2019	255	851	30 %

1| Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer sowie andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird –, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

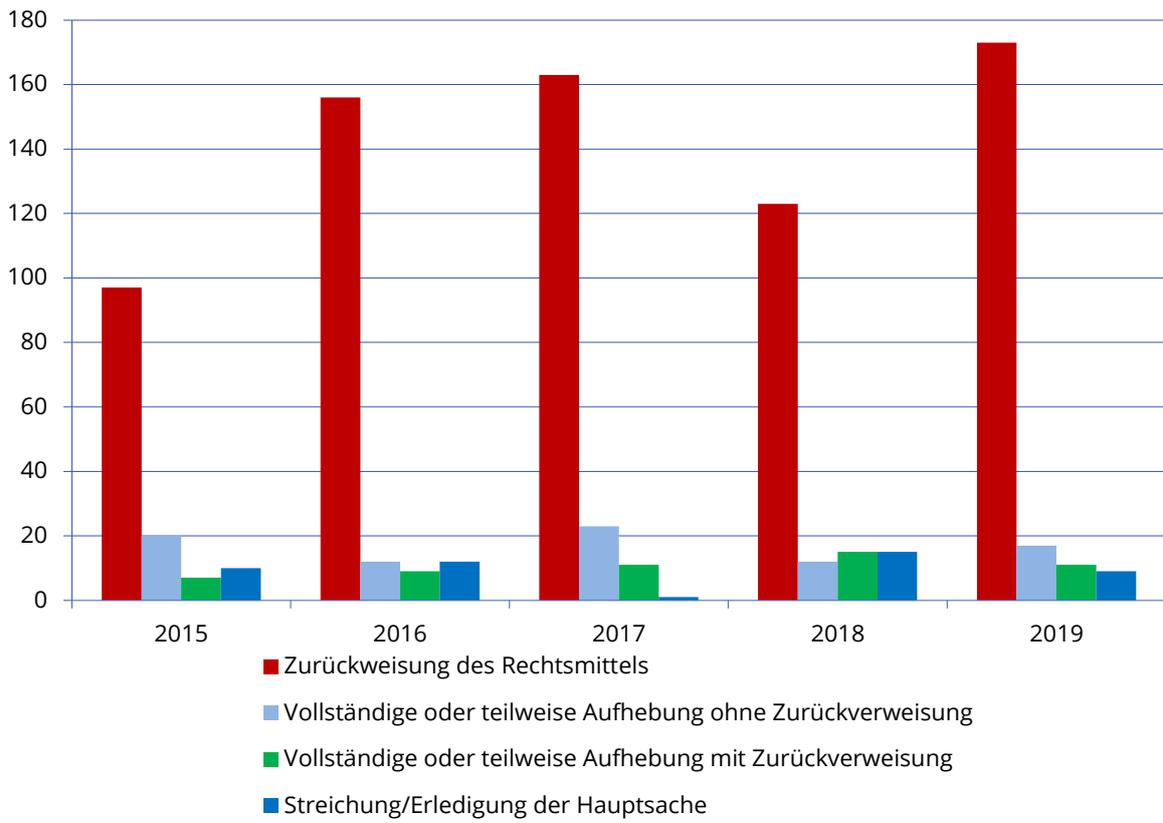
XVII. Verschiedenes – Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2015–2019)

	2015			2016			2017			2018			2019		
	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %
Staatliche Beihilfen	22	75	29 %	23	56	41 %	8	25	32 %	20	55	36 %	38	86	44 %
Wettbewerb	32	61	52 %	17	41	41 %	5	17	29 %	21	35	60 %	28	40	70 %
Öffentlicher Dienst							8	37	22 %	15	79	19 %	32	110	29 %
Geistiges Eigentum	64	333	19 %	48	276	17 %	52	298	17 %	68	295	23 %	57	315	18 %
Sonstige Klagen	85	290	29 %	75	253	30 %	61	236	26 %	69	249	28 %	97	297	33 %
Rechtsmittel		2													
Besondere Verfahrensarten							3	3	100 %	1	1	100 %	3	3	100 %
Insgesamt	203	761	27 %	163	626	26 %	137	616	22 %	194	714	27 %	255	851	30 %

**XVIII. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2019)
(Urteile und Beschlüsse)**

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	Streichung/Erledigung der Hauptsache	Insgesamt
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union		1			1
Beamtenstatut	15	2		2	19
Energie	3				3
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)			1		1
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt		1			1
Freizügigkeit	1				1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	75	2		4	81
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	3	2	2		7
Gesundheit der Bevölkerung	1	1			2
Handelspolitik	5	2	1		8
Institutionelles Recht	24	1	2		27
Landwirtschaft	6	2	1		9
Öffentliche Aufträge	1				1
Rechtsangleichung	1				1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1				1
Schiedsklausel	2				2
Sozialpolitik	1				1
Staatliche Beihilfen	8	1	1	2	12
Umwelt	3				3
Verbraucherschutz	1				1
Verfahren	1				1
Wettbewerb	14	1			15
Wirtschafts- und Währungspolitik	3		3		6
Zugang zu Dokumenten	4	1		1	6
Insgesamt	173	17	11	9	210

**XIX. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2015–2019)
(Urteile und Beschlüsse)**



	2015	2016	2017	2018	2019
Zurückweisung des Rechtsmittels	97	156	163	123	173
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	20	12	23	12	17
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	7	9	11	15	11
Streichung/Erledigung der Hauptsache	10	12	1	15	9
Insgesamt	134	189	198	165	210

XX. Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989–2019)
Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen

	Neu eingegangene Rechtssachen ¹	Erledigte Rechtssachen ²	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
1989	169	1	168
1990	59	82	145
1991	95	67	173
1992	123	125	171
1993	596	106	661
1994	409	442	628
1995	253	265	616
1996	229	186	659
1997	644	186	1 117
1998	238	348	1 007
1999	384	659	732
2000	398	343	787
2001	345	340	792
2002	411	331	872
2003	466	339	999
2004	536	361	1 174
2005	469	610	1 033
2006	432	436	1 029
2007	522	397	1 154
2008	629	605	1 178
2009	568	555	1 191
2010	636	527	1 300
2011	722	714	1 308
2012	617	688	1 237
2013	790	702	1 325
2014	912	814	1 423
2015	831	987	1 267
2016	974	755	1 486
2017	917	895	1 508
2018	834	1 009	1 333
2019	939	874	1 398
Insgesamt	16 147	14 749	

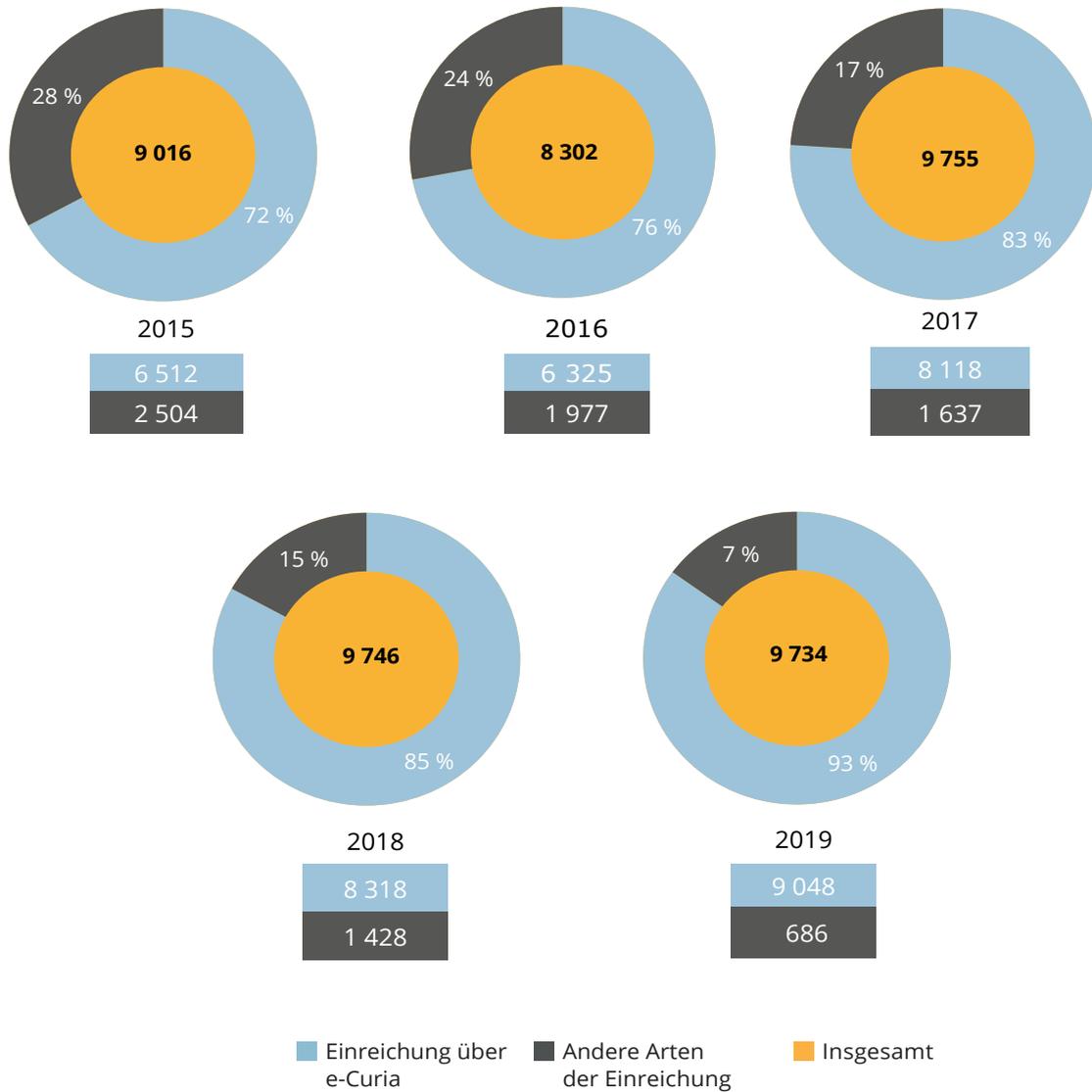
- 1| 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht.
1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.
1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.
2004–2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.
2016: Am 1. September 2016 Übertragung von 139 Rechtssachen des öffentlichen Dienstes auf das Gericht.
- 2| 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.

XXI. Tätigkeit der Kanzlei des Gerichts (2015–2019)

	2015	2016	2017	2018	2019
In das Register der Kanzlei eingetragene Unterlagen ¹	46 432	49 772	55 069	55 389	54 723
Klageschriften ²	831	835	917	834	939
Anzahl der auf das Gericht übertragenen Rechtssachen des öffentlichen Dienstes ³	-	139	-	-	-
Prozentualer Anteil der Klageschriften mit Mängelbehebung ⁴	42,50 %	38,20 %	41,20 %	35,85 %	35,04 %
Anzahl der Schriftsätze (ohne Klageschriften)	4 484	3 879	4 449	4 562	4 446
Anzahl der Anträge auf Zulassung zur Streithilfe	194	160	565	318	288
Anzahl der Anträge auf vertrauliche Behandlung (in Verfahrensschriftstücken enthaltener Angaben) ⁵	144	163	212	197	251
Von der Kanzlei vorbereitete Beschlussentwürfe ⁶ (offensichtliche Unzulässigkeit vor Zustellung, Aussetzung/Fortsetzung, Verbindung von Rechtssachen, Beschluss, die Entscheidung über die Einrede der Unzulässigkeit dem Endurteil vorzubehalten, Anträge auf Zulassung zur Streithilfe, zu denen keine Einwände erhoben wurden, Streichung, Erledigung in Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum, Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung und Berichtigung)	521	241	317	285	299
Anzahl der Kammerversammlungen (mit Dienstleistungen der Kanzlei)	303	321	405	381	334
Anzahl der Sitzungsprotokolle und der Feststellungen der Verkündung eines Urteils	873	637	812	924	787

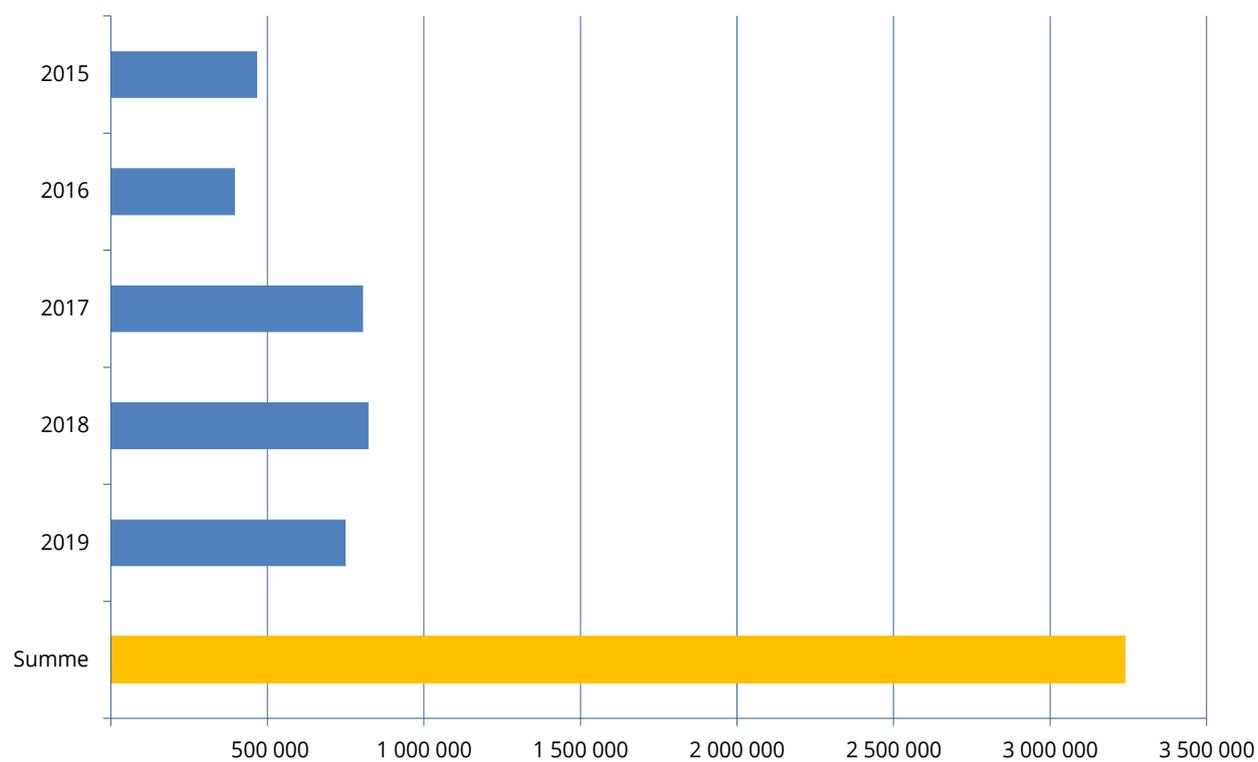
- 1| Diese Anzahl ist ein Indikator für den Arbeitsumfang der Dienststelle, da jede ein- oder ausgehende Unterlage in das Register eingetragen wird. Bei der Beurteilung der Anzahl der in das Register eingetragenen Verfahrensschriftstücke ist die Art der in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Rechtssachen zu berücksichtigen. Im Rahmen von Klagen ist die Zahl der am Rechtsstreit beteiligten Parteien begrenzt (Kläger, Beklagter und gegebenenfalls Streithelfer); Zustellungen erfolgen nur an diese beteiligten Parteien.
- 2| Jeder eingereichte Schriftsatz (auch jede Klageschrift) muss in das Register eingetragen, zur Akte gegeben, gegebenenfalls mängelbereinigt, mit einem, zuweilen detaillierten, Übersendungsvermerk den Richterkabinetten zugeleitet, eventuell anschließend übersetzt und schließlich den Parteien zugestellt werden.
- 3| Am 1. September 2016.
- 4| Entspricht eine Klageschrift (oder auch jeder andere Schriftsatz) bestimmten Vorschriften nicht, sorgt die Kanzlei gemäß den Verfahrensvorschriften für die Mängelbeseitigung.
- 5| Die Anzahl der Ersuchen um vertrauliche Behandlung ist unbeschadet der Anzahl der in einem oder mehreren Schriftsätzen enthaltenen Angaben, um deren vertrauliche Behandlung ersucht wird.
- 6| Seit dem 1. Juli 2015, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Verfahrensordnung des Gerichts, werden bestimmte Entscheidungen, die zuvor als Beschlüsse ergangen sind (Aussetzung/Fortsetzung, Verbindung von Rechtssachen, Anträge eines Mitgliedstaats oder eines Organs auf Zulassung zur Streithilfe ohne vertrauliche Behandlung) in der Form einer einfachen, zur Verfahrensakte gegebenen Entscheidung getroffen.

XXII. Arten der Einreichung von Verfahrensschriftstücken beim Gericht



1| Seit dem 1. Dezember 2018 erfolgt der Austausch mit den Bevollmächtigten der Parteien in allen Verfahren vor dem Gericht (unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmen) verpflichtend über e-Curia.

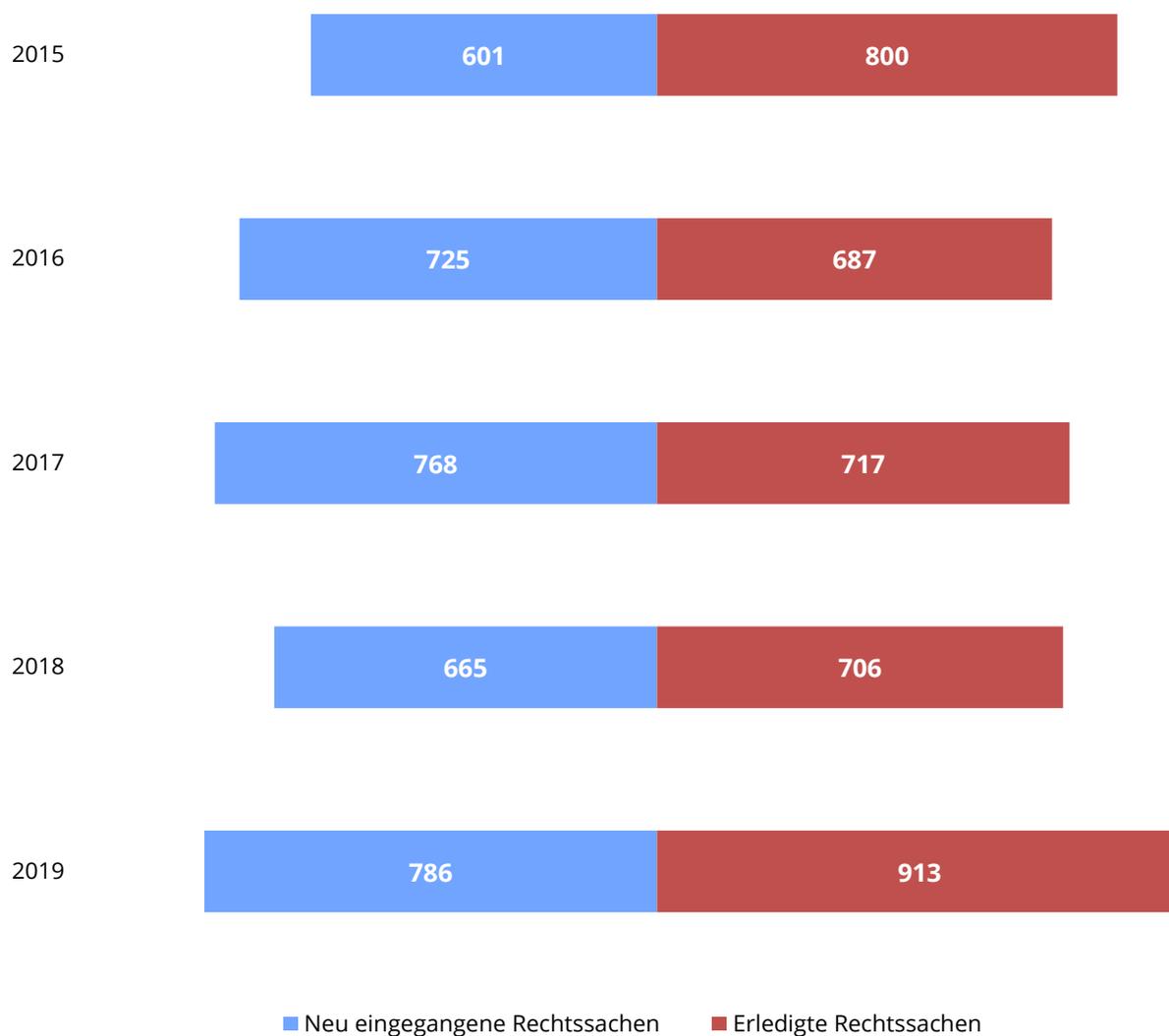
XXIII. Anzahl der über e-Curia eingereichten Seiten (2015–2019)¹



	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Anzahl der über e-Curia eingereichten Seiten	466 875	396 072	805 768	823 076	749 895	3 241 686

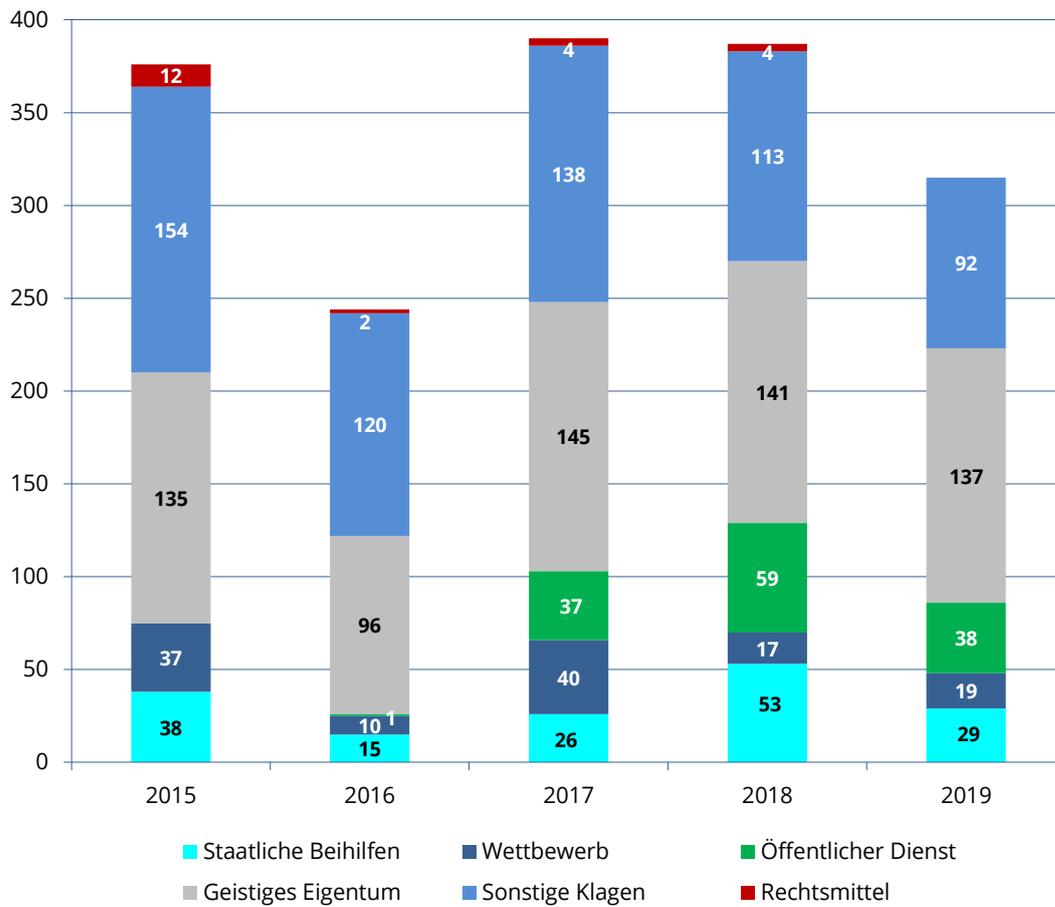
1| Für die Jahre 2015 bis 2016 enthalten die Angaben nicht die Anzahl der Seiten der verfahrenseinleitenden Schriftsätze.

XXIV. Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* (2015–2019)¹



1| Nach der Verfahrensordnung (Art. 79 und 122) sind Mitteilungen über neu eingegangene Klageschriften und die verfahrensbeendenden Entscheidungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

XXV. Anzahl der verhandelten Rechtssachen (2015–2019)



	2015	2016	2017	2018	2019
Insgesamt	376	244	390	387	315

E | Zusammensetzung des Gerichts



(Protokollarische Rangfolge vom 31. Dezember 2019)

Erste Reihe, von links nach rechts:

Kammerpräsident A. Kornezov, Kammerpräsident J. Svenningsen, Kammerpräsidentin A. Marcoulli, Kammerpräsident S. Gervasoni, Kammerpräsidentin V. Tomljenović, Vizepräsident des Gerichts S. Pappasavvas, Präsident des Gerichts M. van der Woude, Kammerpräsident H. Kanninen, Kammerpräsident A. M. Collins, Kammerpräsident D. Spielmann, Kammerpräsident R. da Silva Passos, Kammerpräsidentin M. J. Costeira, Richter M. Jaeger

Zweite Reihe, von links nach rechts:

Richter C. Iliopoulos, L. Madise, E. Buttigieg, D. Gratsias und S. Frimodt Nielsen, Richterin I. Labucka, Richter J. Schwarcz, Richterin M. Kancheva, Richter V. Kreuzschatz und I. S. Forrester

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Richterin O. Spineanu-Matei, Richter B. Berke, R. Barents, F. Schalin, Z. Csehi und V. Valančius, Richterinnen N. Póltorak und I. Reine, Richter P. Nihoul und U. Öberg

Vierte Reihe, von links nach rechts:

Richter J. Martín y Pérez de Nanclares und J. Laitenberger, Richterin T. Pynnä, Richter G. De Baere, Richterin K. Kowalik-Bańczyk, Richter J. Passer und C. Mac Eochaidh, Richterin R. Frenco, Richter L. Truchot und R. Mastroianni

Fünfte Reihe, von links nach rechts:

Kanzler E. Coulon, Richter R. Norkus und I. Nömm, Richterin M. Stancu, Richter G. Hesse, Richterin O. Porchia, Richter M. Sampol Pucurull, Richterinnen P. Škvařilová-Pelzl, G. Steinfatt und T. Perišin

1. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2019

Feierliche Sitzung vom 20. März 2019

Mit Beschluss vom 6. März 2019 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach der Ernennung von Herrn Peter George Xuereb zum Richter am Gerichtshof Frau Ramona Frendo für die verbleibende Amtszeit von Herrn Peter George Xuereb, d. h. vom 12. März 2019 bis zum 31. August 2019, zur Richterin am Gericht ernannt.

Am 20. März 2019 fand am Gerichtshof eine feierliche Sitzung anlässlich der Eidesleistung und des Amtsantritts dieser neuen Richterin am Gericht statt.

Feierliche Sitzung vom 26. September 2019

Im Rahmen der teilweisen Neubesetzung des Gerichts haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 1. Februar 2019 Herrn Stéphane Gervasoni, Frau Mariyana Kancheva, Herrn Alexander Kornezov, Herrn Ulf Öberg, Frau Inga Reine und Herrn Fredrik Schalin für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2025 zu Richtern am Gericht ernannt.

Im Rahmen der teilweisen Neubesetzung des Gerichts haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 29. Mai 2019 Herrn Eugène Buttigieg, Herrn Anthony Collins, Frau Ramona Frendo, Herrn Colm Mac Eochaidh, Herrn Jan Passer und Frau Vesna Tomljenović für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2025 zu Richtern am Gericht ernannt.

Im Rahmen der Umsetzung der dritten Phase der Reform des Gerichtssystems, die u. a. eine Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts vorsieht¹, haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union 14 neue Richter am Gericht ernannt.

- Mit Beschluss vom 1. Februar 2019 wurden Herr Laurent Truchot für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2025 zum Richter am Gericht und Frau Mirela Stancu für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2022 zur Richterin am Gericht ernannt.
- Mit Beschluss vom 6. März 2019 wurde Frau Tuula Pynnä für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2022 zur Richterin am Gericht ernannt.
- Mit Beschluss vom 29. Mai 2019 wurden Herr Johannes Laitenberger, Herr José Martín y Pérez de Nanclares, Herr Rimvydas Norkus, Frau Tamara Perišin, Herr Miguel Sampol Pucurull, Frau Petra Škvařilová-Pelzl und Frau Gabriele Steinfatt für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2025 und Herr Iko Nömm für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2022 zu Richtern am Gericht ernannt.
- Mit Beschluss vom 10. Juli 2019 wurden Herr Roberto Mastroianni und Frau Ornella Porchia für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2025 zu Richtern am Gericht ernannt.
- Mit Beschluss vom 4. September 2019 wurde Herr Gerhard Hesse für den Zeitraum vom 6. September 2019 bis zum 31. August 2022 zum Richter am Gericht ernannt.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14).

Am 26. September 2019 fand am Gerichtshof eine feierliche Sitzung anlässlich der Eidesleistung und des Amtsantritts dieser zwölf neuen Richter am Gericht statt.

Mit Beschluss vom 27. September 2019 wählte das Gericht Herrn Marc van der Woude für den Zeitraum vom 27. September 2019 bis zum 31. August 2022 zum Präsidenten des Gerichts und Herrn Savvas Papasavvas für den Zeitraum vom 27. September 2019 bis zum 31. August 2022 zum Vizepräsidenten des Gerichts.

2. Protokollarische Rangfolge

Am 31. Dezember 2019

M. van der WOUDE, Präsident des Gerichts
S. PAPASAVVAS, Vizepräsident des Gerichts
H. KANNINEN, Kammerpräsident
V. TOMLJENOVIĆ, Kammerpräsidentin
A. M. COLLINS, Kammerpräsident
S. GERVASONI, Kammerpräsident
D. SPIELMANN, Kammerpräsident
A. MARCOULLI, Kammerpräsidentin
R. da SILVA PASSOS, Kammerpräsident
J. SVENNINGSEN, Kammerpräsident
J. COSTEIRA, Kammerpräsidentin
A. KORNEZOV, Kammerpräsident
M. JAEGER, Richter
I. LABUCKA, Richterin
S. FRIMODT NIELSEN, Richter
J. SCHWARCZ, Richter
D. GRATSIAS, Richter
M. KANCHEVA, Richterin
E. BUTTIGIEG, Richter
V. KREUSCHITZ, Richter
L. MADISE, Richter
I. S. FORRESTER, Richter
C. ILIOPOULOS, Richter
V. VALANČIUS, Richter
Z. CSEHI, Richter
N. PÓŁTORAK, Richterin
F. SCHALIN, Richter
I. REINE, Richterin
R. BARENTS, Richter
P. NIHOUL, Richter
B. BERKE, Richter
U. ÖBERG, Richter
O. SPINEANU-MATEI, Richterin
J. PASSER, Richter
K. KOWALIK-BAŃCZYK, Richterin
C. MAC EOCHADH, Richter
G. DE BAERE, Richter
R. FRENDÓ, Richterin
T. PYNŃÁ, Richterin
L. TRUCHOT, Richter
J. LAITENBERGER, Richter
R. MASTROIANNI, Richter
J. MARTÍN Y PÉREZ DE NANCLARES, Richter
O. PORCHIA, Richterin

G. HESSE, Richter
M. SAMPOL PUCURULL, Richter
M. STANCU, Richterin
P. ŠKVAŘILOVÁ-PELZL, Richterin
I. NÖMM, Richter
G. STEINFATT, Richterin
R. NORKUS, Richter
T. PERIŠIN, Richterin

E. COULON, Kanzler

3. Ehemalige Mitglieder des Gerichts

(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)

Richter

Donal Patrick Michael BARRINGTON (1989–1996) (†)
Antonio SAGGIO (1989–1998), Präsident (1995–1998) (†)
David Alexander Ogilvy EDWARD (1989–1992)
Heinrich KIRSCHNER (1989–1997) (†)
Christos YERARIS (1989–1992)
Romain Alphonse SCHINTGEN (1989–1996)
Cornelis Paulus BRIËT (1989–1998)
José Luis da CRUZ VILAÇA (1989–1995), Präsident (1989–1995)
Bo VESTERDORF (1989–2007), Präsident (1998–2007)
Rafael GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ (1989–2007)
Jacques BIANCARELLI (1989–1995)
Koen LENAERTS (1989–2003)
Christopher William BELLAMY (1992–1999)
Andreas KALOGEROPOULOS (1992–1998)
Virpi TIILI (1995–2009)
Pernilla LINDH (1995–2006)
Josef AZIZI (1995–2013)
André POTOCKI (1995–2001)
Rui Manuel GENS de MOURA RAMOS (1995–2003)
John D. COOKE (1996–2008)
Jörg PIRRUNG (1997–2007) (†)
Paolo MENGOZZI (1998–2006)
Arjen W. H. MEIJ (1998–2010)
Michail VILARAS (1998–2010)
Nicholas James FORWOOD (1999–2015)
Hubert LEGAL (2001–2007)
Maria Eugénia MARTINS de NAZARÉ RIBEIRO (2003–2016)
Franklin DEHOUSSE (2003–2016)
Ena CREMONA (2004–2012)
Ottó CZÚCZ (2004–2016)
Irena WISZNIEWSKA-BIAŁECKA (2004–2016) (†)
Irena PELIKÁNOVÁ (2004–2019)
Daniel ŠVÁBY (2004–2009)
Vilenas VADAPALAS (2004–2013)
Küllike JÜRIMÄE (2004–2013)
Verica TRSTENJAK (2004–2006)
Enzo MOAVERO MILANESI (2006–2011)
Nils WAHL (2006–2012)
Miro PREK (2006–2019)
Teodor TCHIPEV (2007–2010)
Valeriu M. CIUCĂ (2007–2010)
Santiago SOLDEVILA FRAGOSO (2007–2013)

Laurent TRUCHOT (2007–2013)
Alfred DITTRICH (2007–2019)
Kevin O’HIGGINS (2008–2013)
Andrei POPESCU (2010–2016)
Guido BERARDIS (2012–2019)
Carl WETTER (2013–2016)
Egidijus BIELŪNAS (2013–2019)
Ignacio ULLOA RUBIO (2013–2019)
Ezio PERILLO (2016–2019)
Peter George XUEREBA (2016–2018)
Leopoldo CALVO-SOTELO IBÁÑEZ-MARTÍN (2016–2019)

Präsidenten

José Luis da CRUZ VILAÇA (1989–1995)
Antonio SAGGIO (1995–1998) (†)
Bo VESTERDORF (1998–2007)
Marc JAEGER (2007–2019)

Kanzler

Hans JUNG (1989–2005) (†)





GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Direktion Kommunikation
Referat Publikationen und elektronische Medien

